

Zeitschrift

des

Vereins für Lübeckische Geschichte

und

Alterthumskunde.

Band 6.

Mit einer Steindrucktafel.

Lübeck.

Edmund Schmersahl.

1892.

Inhalt.

	Seite
I. Die Straßennamen in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten. Von Senator Dr. W. Brehmer	1
II. Der Memorientalender (Necrologium) der Marien-Kirche in Lübeck. Von Staatsarchivar Dr. Wehrmann	49
III. Der Münzfund zu Travemünde und die Lübeckischen Hohlminzen. Von Dr. Carl Curtius. Mit einer Steindrucktafel	161
IV. Zur Charakteristik des kaufmännischen Privatverkehrs in Lübeck während des 15. Jahrhunderts. Von Professor Dr. W. Stieda in Rostock	200
V. Beiträge zu einer Baugeschichte Lübeck's. Von Senator Dr. W. Brehmer. Fortsetzung. 4. Die Aufstauung der Wakenig und die städtischen Wassermühlen	213
VI. Lübeck's Hoheitsrecht über die Trave, die Pötnitzer Wyf und den Dassower See. Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21. Juni 1890	243
VII. Statistik des Consums in Lübeck von 1836—68. Von Docent Dr. Gustav Heinrich Schmidt in Zürich	327
VIII. Die Lage der Löwenstadt. Von Senator Dr. W. Brehmer	393
IX. Die Betheiligung Lübeck's bei der Ablösung des Sundzolls. Von Staatsarchivar Dr. Wehrmann	405
X. Aus Paul Frencking's ältestem Testamentsbuche. (1503—1728.) Von Dr. Ed. Hach	431
XI. Vom Syndikus und Domprobsten Dreyer gefälschte Urkunden und Regesten. Von Senator Dr. W. Brehmer	515
XII. Ereignisse und Zustände in Lübeck zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts. Von Staatsarchivar Dr. Wehrmann	536
XIII. Wie die Lübecker den Tod gebildet. Von Albert Benda.	563

I.

Die Straßennamen in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten.

Von Dr. W. Brehmer.

Eine Zusammenstellung der in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart vorkommenden Straßennamen ist von mir bereits in den *Hansischen Geschichtsblättern* Jahrgang 1880—81 veröffentlicht worden. Auf ihre Vervollständigung habe ich seitdem fortdauernd Bedacht genommen und dieselbe wohl in soweit erreicht, daß nur noch einzelne, unwesentlich abweichende Schreibarten nachzutragen sein werden. Ich glaubte daher dem vom Verein für Lübeckische Geschichte geäußerten Wunsche nach einer neuen Ausgabe jenes Verzeichnisses mich nicht entziehen zu sollen, zumal durch eine vom Senate im Jahre 1884 getroffene Anordnung für sämtliche in der Stadt belegenen Straßen die officielle Schreibweise festgestellt, auch bei dieser Gelegenheit einzelne der bisher üblichen Namen durch neue ersetzt sind. Als Quellen sind von mir benutzt worden vor allem die *Oberstadtbücher*,¹⁾ in denen sämtliche auf den Eigenthumsübergang der Grundstücke sich beziehenden Angaben verzeichnet sind, sodann die *Niederstadtbücher* (*N.-St.-B.*), die vornehmlich Privatverträge enthalten, viele der auf dem Staatsarchiv aufbewahrten Testamente (*Test.*), die dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts angehörenden *Schoßbücher* (*Schoßb.*), in welche die von den Miethern städtischer Wohnungen zu entrichtenden Abgaben eingetragen sind, die *Krugbücher* (*Krugb.*) aus dem siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert, in denen sämtliche in der Stadt vorhandenen Krüge aufgeführt sind, verschiedene dem siebzehnten Jahrhundert angehörende Verzeichnisse der Gebäude, die

¹⁾ In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind alle Namen, bei denen sich keine Quellenangabe findet, den *Oberstadtbüchern* entnommen.

im Eigenthum der Stadt standen (Bauinventar), sowie die Lübeckischen Anzeigen (L. A.) aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts. Einzelne Angaben sind auch der Bürgermatrikel (Bürgermtr.) des Jahres 1259, verschiedenen im Lübeckischen Urkundenbuche (L. U. B.) abgedruckten Aktenstücken, einem um 1700 angefertigten Stadtplan (Stadtpl.) und mehreren bisher nicht gedruckten Chroniken aus späterer Zeit entlehnt. Mittheilungen aus den Wochenbüchern der Marien- und Petrikirche verdanke ich Herrn Dr. Theodor Hach. Die häufig vorkommenden Buchstaben S. B. sind als Senats-Verordnung zu deuten. Als solche kommen für die innere Stadt vornehmlich in Betracht die Verordnung vom 28. April 1852, die Erneuerung und Unterhaltung des Straßenpflasters betreffend, in der sämtliche Straßen namentlich aufgeführt wurden, und eine Bekanntmachung, die im Auftrage des Senates vom Polizeiamte am 25. Novbr. 1884 veröffentlicht ist, um für die Zukunft Zweifel über die Schreibweise der Straßennamen zu beseitigen. In den Vorstädten, bei deren Ausbau die Bezeichnung der Straßen anfänglich von den Anwohnern willkürlich gewählt wurde, werden die Namen seit 1869 nach Vorschlag des Polizeiamtes von dem Senate festgestellt.

Die den Straßennamen beigegeführten Angaben über die Zahl der Häuser, Buden und Gänge aus dem Jahre 1709, und ihrer Bewohner aus dem Jahre 1832 beruhen auf Aufzeichnungen des Dr. H. Schröder. Leider entbehren dieselben mehrfach der Vollständigkeit. Den Ermittlungen der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten entnahm ich die Angaben über die Zahl der selbständigen Häuser, die 1885 in den Straßen der innern Stadt lagen, den durch die Volkszählung von 1885 veranlaßten Arbeiten des statistischen Bureau's die Angaben über die Zahl ihrer Bewohner, sowie über die Zahl der Wohngebäude und ihrer Bewohner in den vorstädtischen Straßen.

*¹⁾ **Adlerstraße** (Vorstadt St. Lorenz) 1884. S. B.

Adlergang, 1869. S. B.

Ihren Namen erhielt die Straße nach einem an ihrem Eingange belegenen Wirthshause „zum Adler“ (Fackburger Allee N^o 22), dessen bereits zu Anfang des vorigen Jahrhunderts Erwähnung geschieht. Im Volksmunde ward die Straße in älterer Zeit Blutgang benannt, weil sich an ihr der kleine Pesthof befand.

An ihr lagen 1885 38 Wohngebäude mit 272 Bewohnern.

* **Adolphstraße** (Vorst. St. Gertrud) 1871. S. B.

Die im westlichen Theile der Straße belegenen Häuser werden im Volksmunde bezeichnet als hinter der Nählade (achter de Neilade).

An ihr lagen 1885 17 Wohngebäude mit 109 Bewohnern.

* **Egidienkirchhof** 1852. S. B.

Apud sanctum Egidium 1227, Apud cimiterium sancti Egidii 1293.

An ihm wurden gezählt 1885 3 Häuser und 7 Bewohner.

* **Egidienstraße** 1852. S. B.

Platea sancti Egidii 1286, St. Illienstraße 1438, N. St. B., St. Illigenstraße 1460, St. Illgenstraße 1460, Eydienstraße, Petri Wochb., Ottilienstraße 1666, Krugb. Im Volksmunde Tilgenstraße.

Ihren Namen erhielt die Straße davon, daß sie den Zugang zur Egidienkirche bildet. In ihrer untern Strecke theilt sie sich in zwei Arme, die durch eine größere Zahl von Häusern und durch die Egidienkirche von einander getrennt werden. Die Häuser an dem südlichen Arme wurden im

¹⁾ Ein den Straßennamen vorangestellter Stern bezeichnet, daß sie noch jetzt gebräuchlich sind. Die Zahlen geben das Jahr an, in dem die Namensform zuerst vorkommt.

Oberstadt buche zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts up dem Ruggen, die am nördlichem Arme 1498 by den Gerren, 1563 tegen den Scheren benannt. Ein dort belegener, zur Brauerwasserkunst gehörender Brunnen hieß der Gerbrunnen. Im Jahre 1884 erhielt der untere jüdische Straßenarm den Namen Schildstraße.

An der Straße, zuzüglich der von ihr abgetrennten Schildstraße, wurden gezählt 1709 59 Häuser, 24 Buden und 3 Gänge, 1885 74 Häuser, 2 Gänge mit 20 Buden und 659 Bewohner (1832 502 Bewohner).

***Alexanderstraße** (Vorst. St. Gertrud) 1877. S. B.

An ihr lagen 1885 12 Wohngebäude mit 107 Bewohnern.

***Alfstraße** 1852. S. B.

Platea Adolphi 1290, Platea Alvelini 1307, Alvestrate 1329, Platea Alwini 1334, Platea Alvis 1351, Test., Platea Alpei 1391, Platea Alevi 1395, N. St. B., Platea Amelii 1398, N. St. B., Alfstraße 1458, Alefstrate 1474., Test., Albstraße 1789, Chron.

An der Straße wurden gezählt 1709 38 Häuser und 1 Bude, 1885 37 Häuser und 349 Bewohner (1832 157 Bewohner).

***Alsheide** 1852, S. B.

Platea, quae dicitur de Alheide 1329, Alsheide 1361, Alsheidesstrate 1368, Alsheyde 1379, Test., Alsheidesheyde 1379, Alghesheyde 1379, Alheidisdwerstrate 1437, Platea Alheydis 1442, Alsheydenstrate 1467, Alsheide 1616, Senats-Prot., Alsheide 1695, Krugb., Alsheide 1785, L. A., Adelsheide, Chron. Im Volksmunde ward sie im vorigen Jahrhundert auch Allein Heidestraße benannt.

Die Straße liegt in der Nähe des Hafens in einer Stadtgegend, die zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts pratum ducis, auch pratum anglicum genannt ward. Ihren Namen wird sie davon erhalten haben, daß für ihre Anlage ein sich über die Wiese erhebender und daher trockener Höhenrücken gewählt ward.

An der Straße wurden gezählt 1709 24 Häuser und 2 Buden, 1885 21 Häuser und 182 Bewohner (1832 136 Bewohner).

***Große Altesfähre** 1852. S. B.

Antiquum Vere 1283, Oldenvere 1289, Antiquum passagium 1294, Apud Oldenvere 1306, Oldenvere major 1372, Grote Oldenvere 1478, Grote olde Fähr 1608, Krugb., Große Altenfähre 1791, L. A.

Der südöstliche Theil der Straße, der zeitweilig zur kleinen Burgstraße gerechnet ward, hieß 1438 im Niederstadt- buch tegen den Geren, da die gegenüberliegenden Häuser in einen spitzen Keil ausliefen. Unterhalb der Straße befand sich in den ältesten Zeiten eine über die Trave führende Fähre. Diese wird beseitigt sein, als die Burg, für deren Besatzung sie vornehmlich bestimmt gewesen zu sein scheint, zerstört ward.

An der Straße wurden gezählt 1709 30 Häuser und 2 Wohnsäle, 1885 30 Häuser und 320 Bewohner (1832 117 Bewohner).

***Kleine Altesfähre** 1852. S. B.

Parva platea apud Oldenvere 1307, Apud Oldenvere 1310, Apud Oldenvere in vico, quo itur ad arborem 1319, In Oldenvere 1335, Parva Oldenvere 1357, Lutke Oldenvere 1385, N.-St.-B., Kleine Oldefähr 1608, Krugb.

Die Straße führte zu einem Wasserbaum, der zur Absper- rung der Trave diente.

An ihr wurden gezählt 1709 16 Häuser, 5 Buden und 1 Gang, 1885 14 Häuser, 1 Gang mit 6 Buden und 170 Bewohner (1832 104 Bewohner).

Der **Amberg** siehe Große Petersgrube.

***St. Annenstraße** 1884. S. B.

In der ältesten Zeit hieß der nördliche, zwischen Staven- und Weberstraße belegene Theil Apud sanctum Egidium oder By sunte Ilgen 1464, wogegen der südliche, zwischen Weber- und Mühlenstraße belegene Theil Parva platea, qua itur ad sanctum Egidium 1366, oder Vicus, quo itur ad plateam molendinorum 1318, genannt

ward. Für die letztere Straßenstrecke kommt seit 1438 der Name Platea militis, N.-St.-B., 1460 Ridderstrate vor. Seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts bürgerte sich im Volksmund der Name St. Annenstraße ein, den jetzt die ganze Straßenstrecke von der Stavenstraße bis zur Mühlenstraße führt. Die von Deede in seinen Mittheilungen über Lübeckische Straßennamen gemachte Angabe, daß der nördliche Straßentheil im vorigen Jahrhundert den Namen Lederstraße geführt habe, scheint auf einem Irrthum zu beruhen.

Der Name Ritterstraße stammt daher, daß vom Jahre 1368 bis 1433 das an der Straße belegene Grundstück № 13 dem Rittergeschlechte der Tisenhusen gehörte und von Mitgliedern desselben bewohnt ward. St. Annenstraße ward sie nach dem 1502 an ihr erbauten St. Annenkloster benannt.

An der Straße wurden gezählt 1709 11 Häuser und 11 Buden, 1885 25 Häuser, 1 Hof mit 12 Buden und 451 Bewohner (1832 340 Bewohner).

Kleine St. Annenstraße siehe Düvekenstraße.

***Antonistraße** (Vorst. St. Jürgen) 1876. S.-B.

Die Straße führt über Ländereien, die früher der Antonibrüderschaft gehörten. Erst nach 1885 sind Wohngebäude an ihr errichtet.

Apothekerstraße siehe Weiter Krambuden.

***Arnimstraße** (Vorst. St. Gertrud) 1869. S.-B.

Sie erhielt ihren Namen nach dem Führer der hanseatischen Cavallerie, Major von Arnim, der in ihrer Nähe 1813 durch eine französische Kanonenkugel getödtet ward.

An ihr lagen 1885 72 Wohngebäude mit 408 Bewohnern.

Arschkerbe siehe Im Saß.

***Augustenstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1876. S.-B.

An ihr lagen 1885 38 Wohngebäude mit 407 Bewohnern.

Bäckergang siehe Paulstraße.

***Bäckerstraße** (Vorstadt St. Jürgen) 1869. S.-B.

Schweinestraße 1852. Bauprot.

Im vorigen Jahrhundert befanden sich hier Ställe, in denen in der Stadt ansehnliche Bäcker Schweine hielten.

An ihr lagen 1885 23 Wohngebäude mit 153 Bewohnern.

Bäckerwisch siehe Lastadie.

***Balauerfohr** 1852. S. 2.

Der nördliche Theil der Straße zwischen Hügstraße und Wahnstraße hieß in alter Zeit Dwerstrate inter plateas huxorum et aurigarum, von 1449—1577 Salunenmakerstrate, da sie nach Süden hin die Fortsetzung der Straße bildet, die schon früher diesen Namen führte. Die mittlere Strecke zwischen Wahnstraße und Krähenstraße ward platea transversalis ex opposito plateae aurigarum benannt, der südliche Theil zwischen Krähenstraße und Stavenstraße führte die Bezeichnung inter plateas cornicum et Noe 1310, Kreienstrate 1483, In der Kreienstrate 1487.

Im Niederstadtbuch findet sich 1440 der Name Balauwervorde, 1458 Balouervort, 1460 Ballewervort, im Oberstadtbuch erscheint er zuerst 1580 als Balauwervorth, 1584 Balauer Vorde, 1589 Balowervorde. Außerdem kommen vor Ballouwerforth 1608, Krugb., Balvovor 1614, Bauinventar, Balauer Föhrde 1751, S. 2.

Der zuletzt erwähnte Name entstand im Volksmunde, als 1431 die Brüder und Schwestern des Brigitten-Ordens, die bis 1428 in dem Dorfe Below, und von diesem Jahre an in Marienwolde ihren Wohnsitz hatten, in unmittelbarer Nähe einen in der Wahnstraße belegenen Hof eigenthümlich erwarben.

An der Straße wurden gezählt 1709 21 Häuser, 9 Buden und 3 Gänge, 1885 41 Häuser, 2 Gänge mit 23 Buden und 363 Bewohner (1832 223 Bewohner).

***Ballastkuhle** (Vorst. St. Gertrud) 1871. S. 2.

In der Nähe derselben entnahmen bis zum Anfang dieses Jahrhunderts die Schiffe ihren Ballast.

An ihr lagen 1885 4 Wohngebäude mit 57 Bewohnern.

***Bangsweg** (Vorst. St. Lorenz) 1871. S. B.

Benannt nach dem Eigener eines an demselben belegenen Grundstücks.

An ihm lagen 1885 7 Wohngebäude mit 57 Bewohnern.

***Großer Bauhof** 1852. S. B.

Apud sanctum Nicolaum 1263, L. u. B. I 250, Sub monte prope capellam sancti Johannis 1295, Sub monte sancti Nicolai 1318, Tegen der Sägefuhlen over 1473, Up St. Johans Barge 1608, Krugb., Sägefuhle um 1700, Stadtplan. Die Häuserreihe zwischen dem großen und kleinen Bauhof ward 1787 Capitelstraße benannt, L. A.

Auf dem großen Bauhofe, der sich von der dem heiligen Nikolaus geweihten Domkirche nach der Trave zu erstreckt, lag die im Jahre 1652 abgebrochene Kapelle St. Johannis am Sande. Der Platz wurde später zur Lagerung der dem Bauhof gehörigen Baumstämme benutzt, die auf ihm zu Brettern verchnitten wurden.

***Kleiner Bauhof** 1852. S. B.

Up dem Buhowe 1459, Schoßb., Buhhöff 1629, Krugb.

An demselben liegt seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts der städtische Bauhof.

An dem großen und dem kleinen Bauhofe wurden gezählt 1709 11 Häuser und 20 Buden, auf dem großen Bauhof 1885 12 Häuser und 108 Bewohner, auf dem kleinen Bauhofe 1885 14 Häuser und 130 Bewohner (1832 zusammen 137 Bewohner).

***Beckergrube** 1852. S. B.

Fossa pistorum 1227, Platea pistorum 1277, Beckergrube 1377, Test.

An ihr wurden gezählt 1709 94 Häuser, 6 Buden und 5 Gänge, 1885 86 Häuser, 2 Gänge mit 20 Buden und 1009 Bewohner (1832 664 Bewohner).

***Bergstraße** (Vorst. St. Gertrud) 1871. S. B.

An ihr lagen 1885 keine Wohngebäude.

Beutelmacherstraße, siehe Hürstraße.

- ***Birkenstraße** (Vorst. St. Gertrud) 1886. S. B.
Benannt nach zwei großen Birken, die in ihrer Nähe standen.
- ***Bismarckstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1875. S. B.
Die von der Armenanstalt angelegte Straße erhielt ihren Namen zu Ehren des Fürsten Bismarck.
An ihr lagen 1885 17 Wohngebäude mit 116 Bewohnern.
- ***Blauckstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1877. S. B.
Benannt nach der Unternehmerin, welche die Straße anlegte.
An ihr lagen 1885 17 Wohngebäude mit 138 Bewohnern.
- ***Bleicherstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1869. S. B.
Die Straße ist auf einer ehemaligen Bleiche angelegt.
An ihr lagen 1885 37 Wohngebäude mit 225 Bewohnern.
- ***Blockquerstraße** 1884. S. B.
Blockesdwer 1344, N.-S. B., Blockdwerstrate 1352, Blockesdwerstrate 1363.
Die Straße erhielt ihren Namen nach den Gebrüdern Johann, Hasso und Hidde Block, welchen von 1312—1342 das an der Ecke derselben, Mengstraße № 40, belegene Haus nebst den in der Quersstraße daran stoßenden Buden № 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28 gehörte.
An ihr wurden gezählt 1709 11 Häuser und 4 Buden, 1885 12 Häuser und 53 Bewohner (1832 67 Bewohner).
- ***Blumenstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1887. S. B.
Lindenplatz 1869, S. B., Hirtenstraße 1887, S. B.
Blutgang siehe Adlerstraße.
- ***Böttcherstraße** 1852. S. B.
In der ältesten Zeit hieß die Straße nach der an ihr belegenen Clemenskirche prope sanctum Clementem 1257, Dwerstrate apud sanctum Clementem 1289, Platea sancti Clementis 1376, N.-St.-B., Sunte Clementesdwerstrate 1426, Clementesstrate 1459, Schoßb., Sunte Clementesstrate 1486. Im Jahre 1580 kommt zuerst der Name Bodekerdwerstrate, 1598 Bodekerstrate vor.
An ihr wurden gezählt 1709 22 Häuser und 8 Buden, 1885 27 Häuser und 356 Bewohner (1832 127 Bewohner).
Vulcan siehe Koll.

***Braunstraße** 1852. S. B.

Brunstraße 1259, Bürgermtr, Platea Brunonis 1273, Brunestraße 1350, Platea fusca 1351, Test., Strata Brunonis 1360, N. St. B., Platea Bruni 1384, N. St. B., Brunenstraße 1405, L. U. B. V S. 433, Braunesstraße 1407, N. St. B.

An ihr wurden gezählt 1709 35 Häuser, 1885 33 Häuser mit 227 Bewohnern (1832 197 Bewohner).

***Brehmerstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1886. S. B.

Benannt nach dem 1870 aus dem Senate ausgetretenen Dr. Heinrich Brehmer.

***Breitestraße** 1884. S. B.

Platea lata 1284, Brendenstraße 1379, Test., Bredestraße 1411, Platea larga 1424, N. St. B., Breitenstraße 1852, S. B.

Der südliche Theil der Straße zwischen Kohlmarkt und Hürstraße hieß forum pabuli 1289, Bodermarked 1351, da hier Stroh, Heu und andere ländliche Produkte verkauft wurden. Für die Häuser unmittelbar neben der Wahnstraße kommt noch der Name prope Kosoot 1379 vor, weil bei ihnen ein öffentlicher Brunnen, der Kusood, belegen war.

Die südlich von der Hürstraße belegenen Häuser, die dem beim Brande von 1358 verschont gebliebenen Theile des Rathhauses schräge gegenüber lagen, werden bezeichnet ex opposito antiqui consistorii 1371.

Von den dem Rathhause gegenüber belegenen Häusern zwischen der Hürstraße und der Fleischhauerstraße wurden die südlichen bis 1308 benannt prope forum, seit 1316 ex opposito domus novae consulum, die nördlichen 1294—1302 ex opposito domus pannorum, 1306 in angulo versus theatrum, 1316 ex opposito domus novae consulum. Die ganze Straßenstrecke heißt 1316 Platea prope domum consilii, L. U. B. II S. 1081, 1458 by dem Radhuse, Schoßb.

Für die Häuser zwischen der Fleischhauerstraße und der Mengstraße kommt 1293 die Bezeichnung apud macella carnum, 1457 by den Bleschschraungen vor, da in der

Mitte derselben der öffentliche Fleischschranken belegen war. Die Häuser südlich der letzteren hießen auch over des Rades schriverie 1465 (Fundationsbuch der Antonibrüderschaft), 1507 gegen des Rades Cancellie over.

Erst 1795, als die Häuser der Stadt zuerst numerirt wurden, erhielt die Straßenstrecke zwischen dem Kohlmarkt und der Mengstraße den Namen Breitenstraße.

Die Straßenstrecke nördlich von der Beckergrube wird durch die nach der Trave hinabführende Fischergrube in zwei Theile zerlegt; von diesen wird der südliche zwischen Beckergrube und Fischergrube belegene von der benachbarten Jakobikirche apud sanctum Jacobum 1285 und erst 1489 Bredestrate, der nördliche zwischen der Fischergrube und Engelsgrube belegene 1288 apud sanctum Jacobum, 1290 apud cimiterium sancti Jacobi, 1326 retro turrin sancti Jacobi, 1474 achter dem Kerkhowe Junte Jacobi und seit 1572 Bredestrate benannt.

An der Straße wurden gezählt 1709 84 Häuser und 2 Buden, 1885 81 Häuser und 876 Bewohner (1832 524 Bewohner).

***Am Brink** (Vorst. St. Jürgen) 1869. S. 3.

An der Straße lagen 1885 17 Wohngebäude mit 149 Bewohnern.

Brunstratentwite siehe Markttwite.

Büttelstraße siehe Kleiner Schranken.

***Hinter der Burg** 1852. S. 3.

Juxta fratres predicatorum 1288, Apud sanctam Mariam Magdalenam 1299, Ex opposito fratrum predicatorum 1337, Tegen dem Prediger Kloster 1470, By der Borch 1480, Tegen der Borchkerken over 1486, Achter der Borchkerken 1513.

An der Straße lag die der Maria Magdalena geweihte Kirche des Klosters der Predigermönche.

An ihr wurden gezählt 1709 6 Häuser und 1 Bude, 1885 7 Häuser und 60 Bewohner (1832 26 Bewohner).

***Am Burgfeld** (Vorst. St. Gertrud) 1869. S. B.

1885 lagen an ihr 15 Wohngebäude mit 123 Bewohnern.

***Große Burgstraße** 1852. S. B.

Borchstraße 1262, Platea urbis 1283, Platea castri 1285, Grote Borchstraße 1510.

Die am nördlichen Theil der Straße belegenen Häuser werden 1289 bezeichnet versus castrum und versus stabulum civitatis.

Die Straße führte durch das Terrain, welches zu der bereits bei Gründung der Stadt angelegten Burg gehörte. An dem nördlichen Theile derselben lag der Marstall der Stadt.

An ihr wurden gezählt 1709 46 Häuser und 4 Buden, 1885 51 Häuser, 1 Gang mit 7 Buden und der Burghof mit 58 Wohnungen, sowie 815 Bewohner (1832 429 Personen).

***Kleine Burgstraße** 1852. S. B.

Vicus, quo descenditur de cimiterio fratrum predicatorum ad Oldenvere 1334, Vicus, quo itur de Koberge ad praedicores 1391, Versus predicores 1390, Apud predicores 1428 und seit 1460 Lütte Borchstraße. In den Schöfzbüchern führt die Straße den sonst nicht vorkommenden Namen Up den Lysten.

An ihr wurden gezählt 1709 23 Häuser, 9 Buden und 1 Gang, 1885 31 Häuser, 1 Gang mit 6 Buden und der Bockenhof mit 4 Wohnungen, sowie 370 Bewohner (1832, als noch ein Theil der großen Altenfähre zu ihr gerechnet wurde, 324 Bewohner).

***Burgtreppe** 1852. S. B.

Apud gradus prope urbem 1415, N. St. B., Gradus praedicatorum 1438, By der Borgstraten 1419, Borchtreppe 1614, Bauinventar.

An ihr lagen 1885 3 Häuser mit 12 Bewohnern.

***Carlstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S. B.

An ihr lagen 1885 9 Wohngebäude mit 70 Bewohnern.

Bei St. Catharinen siehe Königstraße.

***Catharinenstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S. B.

An ihr lagen 1885 19 Wohngebäude mit 116 Bewohnern.

***Charlottenstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1874. S. B.

An ihr lagen 1885 28 Wohngebäude mit 202 Bewohnern.

Bei **St. Clemens** und **Clementesstraße** siehe Böttcherstraße.

***Clemenswiete** 1852. S. B.

Prope cimiterium sancti Clementis 1318, Parva platea, cum itur de cymeterio sancti Clementis ad Travenam 1325, Apud sanctum Clementem 1352, Sunte Clemensstraße 1484, Sunte Clemenswiete 1486, Clementeswiete 1614, Bauinventar.

An ihr wurden gezählt 1709 6 Häuser und 2 Buden, 1885 6 Häuser und 45 Bewohner.

***Crossforder Allee** (Vorst. St. Jürgen) 1869. S. B.

De Steyndamm 1487, Hamburger Landstraße 1669, Alte Karte.

An ihr lagen 1885 84 Wohngebäude mit 625 Bewohnern.

Am **Dampfschiffshafen** siehe An der Untertrave.

***Dankwärtsgrube** 1884. S. B.

Fossa Tanquardi 1259, Bürgermtr., Danquersche Grove 1362, Test, Danquardes Grove 1364, Test, Danquersgrove 1460, N. St. B., Dankerstraße 1461, Dankersgrove 1463, Fundationsbuch der Antonibrüderschaft, Danquerverdes Grove 1464, Dankwardesgrove 1498, Dankwertsgrove 1562, Dankwerthegrove 1597, Dankersgrube 1779, L. A., Dankwärtsgrube 1852. S. B.

An der Straße wurden gezählt 1709 67 Häuser, 7 Buden und 5 Gänge, 1885 66 Häuser und 5 Gänge mit 38 Buden sowie 1015 Bewohner (1832 603 Bewohner).

Danielstraße siehe Stavenstraße.

***Depenan** 1852. S. B.

Depenowe 1289, Dipenowe 1330, Depenow 1608, Krugh.

An ihr wurden gezählt 1709 26 Häuser, 6 Buden und 4 Gänge, 1885 31 Häuser und 2 Gänge mit 11 Buden, sowie 362 Bewohner.

Diebesstraße siehe Petristegel.

***Domkirchhof** 1852. S. B.

Thumskirchhof 1671. S. B.

An ihm lagen 1885 4 Häuser mit 275 Insassen.

- ***Dorfstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1871. S. B.
An ihr lagen 1885 20 Wohngebäude mit 184 Bewohnern.
- ***Dornestraße** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S. B.
Benannt nach dem Geschlechte von Dorne, dem ein in der Nähe
gelegenes Gehöft (Dornshof) früher gehörte.
An ihr lagen 1885 68 Wohngebäude mit 469 Bewohnern.
- ***Dorotheenstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1874. S. B.
An ihr lagen 1885 15 Wohngebäude mit 100 Bewohnern.
- ***Düstere Querstraße** 1852. S. B.
Dwerstrate inter fossas Marlewi et Danquardi 1333,
Düstere Dwerstrate 1458, N. St. B., Düstre Dwas-
straße 1852, S. B.
An ihr wurden gezählt 1709 10 Häuser und 11 Buden,
1885 17 Häuser und 112 Bewohner.
- ***Düvelnstraße** 1852. S. B.
Platea diaboli 1293, Düvelstrate 1310, Lütke St. Annen-
strate 1614, Bauinventar, Teufelstraße 1700, Stadtpl.,
Taubenstraße 1768. L. A.
An ihr wurden gezählt 1709 2 Häuser und 19 Buden
mit einem Gange, 1885 7 Häuser und 70 Bewohner.
- ***Effengrube** 1852. S. B.
Fossa Offekini 1263, L. u. B. I S. 250, Fossa Offe-
konis 1287, L. u. B. I S. 462, Vicus domini Uffe-
conis 1318, Dffekengrove, 1350, Dfkengrove 1366,
Test, Efftengrove 1400, Test, Efftengrove 1459,
N. St. B., Dfftekengrove 1459, N. St. B., Dfftigen-
grove 1460, Dfffigengrove 1464, Hufstekengrove 1477,
Schößb., Dfftkengrove 1479, Test, Efftengrove
1487, Eufugengrove 1588, Wetteprotok., Dfftegenrove
1599, Efftengrove 1601, Efftienrove 1608, Krugb.
Die Straße hat ihren Namen nach dem Ritter Dffeco
von Moising erhalten, dessen im ältesten Oberstadtbuch 1227
als Besizers zweier in der Nähe jener Straße an der Trave
belegenen Baupläze Erwähnung geschieht.
An ihr wurden gezählt 1709 12 Häuser, 5 Buden und
3 Gänge, 1885 16 Häuser und 2 Gänge mit 43 Buden,
sowie 287 Bewohner.

Großer Chebrecherstieg siehe Mönkhöferweg.

Kleiner Chebrecherstieg (Vorst. St. Jürgen).

Ein jetzt eingegangener Weg zwischen Nageburger Allee und Kahlhorststraße. Der Name findet sich auf einem der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts angehörenden Befestigungsplan der Stadt.

***Einhäuschen-Querstraße** 1884. S. B.

Einhäuschen-Dwassstraße 1852. S. B.

Der obige Name findet sich zuerst in den Lübeckischen Anzeigen von 1783.

***Einsiedelstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1871. S. B.

Einfegelsstraße 1869. S. B.

Die Straße führt ihren Namen nach der außerhalb der Stadt belegenen, bereits im vierzehnten Jahrhundert erwähnten Einsiedelfähre, bei der zu jener Zeit ein Einsiedler seine Wohnung aufgeschlagen hatte.

1885 lagen an ihr 22 Wohngebäude mit 158 Bewohnern.

***Elisenstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1871. S. B.

An ihr lagen 1885 9 Wohngebäude mit 48 Bewohnern.

Krummer Ellenbogen siehe Krumme Querstraße.

***Ellerbrof** 1884. S. B.

Elrebroke 1297, Elrebruch 1377, N. St. B., Elderbrock 1367, Heldererenbrock 1442, Ellerbrock 1500, Ellerbrokesdwerstrate 1571.

An ihr wurden gezählt 1709 15 Häuser, 9 Buden und 1 Gang, 1885 23 Häuser und 1 Gang mit 15 Buden sowie 228 Bewohner.

***Elswigstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1871. S. B.

Ihren Namen erhielt die Straße nach dem in ihrer Nähe belegenen Gehöfte Elswighof, das dem 1680 verstorbenen Rathsherrn Wilhelm von Elswig gehörte.

An ihr lagen 1885 25 Wohngebäude mit 185 Bewohnern.

***Emilienstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1874. S. B.

1885 lagen an ihr 18 Wohngebäude mit 149 Bewohnern.

***Engelsgrube** 1852. S. B.

Platea anglica 1259, Bürgermtr., Fossa angelica 1259, Bürgermtr., Fossa anglicana 1419, Engelshegrove 1369, Test, Englische Gronwe 1601.

An ihr wurden gezählt 1709 58 Häuser, 13 Buden und 7 Gänge, 1885 67 Häuser und 10 Gänge mit 127 Buden, sowie 1238 Bewohner.

***Engelswisch** 1852. S. B.

Goldoghenstrate 1294, Platea Goldoghen 1321, Goldowenstrate 1366, Goldoweischenstrate 1407, Platea Goldowen 1414, Platea Goldenow 1419, N. St. B., Goldouwerstrate 1465, Goldenouwerstrate 1513, Goldingerstrate 1574, Goldemanstrate 1574, Platea dicta Wisch 1364, N. St. B., Englische Wisch 1398, Test, Pratum anglicum 1404, Goldoghenstrate anders genannt de engelsche Wisch 1428, Englische Wisch 1458, Engelswieje 1759, L. A.

Den Namen Engelswisch führte ursprünglich nur die Niederung, welche sich westlich von der Goldoghenstraße nach der Trave hinabzog. Für dieselbe kommt auch 1298 die Bezeichnung pratum civitatis, 1319 pratum ducis vor, woraus zu entnehmen ist, daß sie in den ältesten Zeiten ein Zubehör der benachbarten Burg gebildet hat.

Der Name Goldoghenstrate, der sich mit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts verliert, stammt von der angesehenen Familie Goldoge, die im dreizehnten Jahrhundert dort belegene Grundstücke bejessen hat.

An der Straße wurden gezählt 1709 38 Häuser, 22 Buden und 5 Gänge, 1885 58 Häuser und 5 Gänge mit 66 Buden, sowie 781 Bewohner.

***Ernestinenstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1878. S. B.

An ihr lagen 1885 18 Wohngebäude mit 201 Bewohnern.

***Ernststraße** (Vorst. St. Gertrud) 1876. S. B.

An ihr lagen 1885 14 Wohngebäude mit 91 Bewohnern.

***Fackenburg Allee** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S. B.

An ihr lagen 1885 79 Wohngebäude mit 1156 Bewohnern.

***Fährstraße** (Vorst. St. Gertrud) 1885. S. B.

Die Straße bildet vom Burgthor aus den Zugang zur Struckfähre.

An ihr liegen keine Wohnhäuser.

***Falkenstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1869. S. B.

Benannt ist die Straße nach der benachbarten Falkenwiese.
An ihr lagen 1885 27 Wohngebäude mit 254 Bewohnern.

***Gegefeuer** 1852. S. B.

Platea parva, quae ducit ad sanctum Nicolaum de
platea molendinorum 1296, Platea Veghever 1324.

Die Straße führt zur derjenigen Thür der Domkirche,
vor der sich als Vorbau das sogenannte Paradies befindet.

An der Straße wurden gezählt 1709 9 Häuser und
3 Buden, 1885 21 Häuser und 123 Bewohner.

Fehmarsche Sund siehe Im Sack.

***Finkenstraße** (Vorst. St. Lorenz. 1869. S. B.

Ihren Namen verdankt die Straße dem benachbarten, Fin-
kenberg benannten Höhenrücken, auf dem früher Hopfen, jetzt
Gemüse angebaut wird.

An ihr lagen 1885 10 Wohngebäude mit 96 Bewohnern.

Fischerbudenweg siehe Raßburger Allee.

***Fischergrube** 1852. S. B.

Fossa piscatorum 1259, Bürgermtr., Platea piscato-
rum 1284, Byschersgrove 1373, Test., Byschergrove
1380, Test.

An der Straße wurden gezählt 1709 75 Häuser, 8 Buden
und 6 Gänge, 1885 79 Häuser und 5 Gänge mit 52 Buden,
sowie 1130 Bewohner.

***Fischstraße** 1852. S. B.

Platea piscium 1263, Byschstrate 1369, Test., Bysstrate 1413.

An der Straße wurden gezählt 1709 36 Häuser und
1 Bude, 1885 34 Häuser und 353 Bewohner (1832 220 Be-
wohner).

***Fleischhauerstraße** 1852. S. B.

Platea carnificum 1263, Vleschhoverstrate 1355,
Vleschhouwerstrate 1459, Schopb., Blyschstrate, Fun-
dationsb. d. Antonibrüdersch., Fleschhouwerstrate 1534,
N. St. B.

An der Straße wurden gezählt 1709 93 Häuser, 10 Buden
und 1 Gang, 1885 93 Häuser und 1050 Bewohner (1832
622 Bewohner).

***Friedrichstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1872. S. 2.

Die Straße, die den Zugang zum Bahnhof der Friedrich-Franz Eisenbahn bildet, erhielt ihren Namen nach dem Großherzog Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin.

An ihr lagen 1885 4 Wohngebäude mit 49 Bewohnern.

***Friedrich-Wilhelmstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1875. S. 2.

An ihr lagen 1885 19 Wohngebäude mit 121 Bewohnern.

***Fünshausen** 1852. S. 2.

Luderi de Vifhusen indago 1290, Platea by Vifhusen 1294, Lundershagen 1302, Platea Vifhusen 1303, Vifhusen 1341, In quinque domibus 1343, Platea quinque domorum 1350, Vifhusenstrate 1560, Fießhhusen 1629, Krugb.

Ihren Namen erhielt die Straße von der alten Familie Vifhusen, deren großer Grundbesitz an der südwestlichen Seite derselben belegen war.

An der Straße wurden gezählt 1709 22 Häuser, 10 Buden und 2 Gänge, 1885 22 Häuser und 2 Gänge mit 22 Buden, sowie 306 Bewohner (1832 279 Bewohner).

Futtermarkt siehe Breitestraße.

***Gärtnergasse** (Vorst. St. Jürgen) 1871. S. 2.

Im Volksmund führte die Straße zu Anfang unseres Jahrhunderts den Namen Philosophenweg.

An ihr lagen 1885 5 Wohngebäude mit 29 Bewohnern.

***Gartenstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1881. S. 2.

An ihr lagen 1885 noch keine Gebäude.

***Geninerstraße** 1869. S. 2.

De Genynsche Weg 1469.

An ihr lagen 1885 22 Wohngebäude mit 227 Bewohnern.

***Georgstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1871. S. 2.

An ihr lagen 1885 18 Wohngebäude mit 110 Bewohnern.

Gegen den **Gerren** siehe Regidienstraße und Große Altesfähre.

***Gertrudenstraße** (Vorst. St. Gertrud) 1871. S. 2.

Hinter St. Gertrud 1869. S. 2.

Die Straße liegt am St. Gertrudenkirchhof.

An ihr lagen 1885 16 Wohngebäude mit 111 Bewohnern.

***Glashüttenweg** (Vorst. St. Gertrud) 1871. S. B.

In seiner Nähe lag eine Glashütte, die 1881 abgebrochen wurde.

An ihm befanden sich 1885 4 Wohngebäude mit 58 Bewohnern.

***Klochengießerstraße** 1852. S. B.

Platea campanariorum 1285, Klockengeterstrate 1294, Klockhiterstrate 1352, Platea campanarum 1363, Klockgeterstrate 1369, Test., Platea campanifusorum 1399, N. St. B., Platea campanistarum 1410, N. St. B., Klockgelstrate 1413, Klockgeyerstrate 1460, Schößb., Klockengelenstrate 1601, Klockengiser Straße 1629, Krugb.

An der Straße wurden gezählt 1709 64 Häuser, 16 Buden und 11 Gänge, 1885 73 Häuser und 11 Höfe oder Gänge mit 117 Buden, sowie 1127 Bewohner (1832 711 Bewohner).

Goldberger Weg (Vorst. St. Jürgen).

Unter diesem Namen wird 1473 der nach dem Fischerbuden führende Weg erwähnt. Er durchschneidet Ländereien, die noch jetzt die Bezeichnung Goldberg tragen.

Goldenstraße siehe Peterjilienstraße.

Goldogenstraße siehe Engelswisch.

***Gerade Querstraße** 1884. S. B.

Dwerstrate inter plateam Adolphi el plateam Mengonis 1412, Rabanderstraße um 1700, Stadtplan, Halsentzwei 1783, L. A., Grade Dwasstraße 1852. S. B.

Die Namen Rabanderstraße und Halsentzwei weisen darauf hin, daß das an der Straße belegene Wirthshaus in älterer Zeit den schlechtesten Ruf genoß. In ihm werden Bettler und anderes Gefindel gehaust haben.

An ihr wurden gezählt 1709 2 Häuser und 4 Buden, 1885 1 Haus und 26 Bewohner (1832 4 Bewohner).

Groenauer Weg siehe Rakeburger Allee.

***Große Gröpelgrube** 1852. S. B.

Fossa figulorum 1262 Fossa olificum 1283, Fossa lutifigulorum 1289, Major fossa lutifigulorum 1310, Gropengrove superior 1297, Gropengrove 1307,

Grote Gropergrove 1394, Gröpelsgrove 1601, N. St. B.,
Grote Gropelgrove 1608, Krugb., Grote Gröpergrove
1614, Bauinvent.

An der Straße wurden gezählt 1709 31 Häuser, 16 Buden
und 5 Gänge, 1885 40 Häuser und 5 Gänge mit 24 Buden,
sowie 514 Bewohner (1832 307 Bewohner).

***Kleine Gröpelgrube** 1852. S. B.

Parva platea lutifigulorum 1297, Parva Gropergrove
1334, Parva ollarum fossa 1427, Lutke Gropen-
getergrove 1456, Lütke Gropergrove 1459, Groper-
grove 1608, Krugb.

An der Straße wurden gezählt 1709 16 Häuser, 9 Buden
und 1 Gang, 1885 20 Häuser und 2 Gänge mit 7 Buden,
sowie 230 Bewohner (1832 157 Bewohner).

***Grüner Gang.**

Im grünen Gang 1596, Holdaföhrstraße 1779, L. A.

Der letztere Name wurde dem Gange im Volksmunde bei-
gelegt, weil er nicht von Wagen befahren werden kann.

In demselben lagen 1885 39 Buden.

***Grüner Weg** (Vorst. St. Gertrud) 1871. S. B.

An ihm lagen 1885 25 Wohngebäude mit 141 Bewohnern.

***Hafenstraße** (Vorst. St. Gertrud) 1879. S. B.

An ihr lag 1885 1 Wohngebäude mit 11 Bewohnern.

Halsentzwei siehe Grade Querstraße.

***Hausstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1876. S. B.

An ihr lagen 1885 3 Wohngebäude mit 24 Bewohnern.

***Hartengrube** 1884. S. B.

Fossata ducis 1287, L. U. B., I. S. 470, Fossa ducis
1289, Fossa ducum 1364, N. St. B., Hartogengrove
1379, Test, Hartigengrove 1402, Hertegengrove
1460, Schöfß, Hartengrove 1569, Petri Wochb., Har-
tiengrove 1608, Krugb., Herzogengrube 1768, L. A.,
Herzengrube 1852. S. B.

An der Straße wurden gezählt 1709 37 Häuser, 11 Buden
und 9 Gänge, 1885 39 Häuser und 9 Gänge mit 84 Buden,
sowie 934 Bewohner (1832 385 Bewohner).

***Safenpforte** 1614, Bauinventar.

Dieselbe bildet unter dem Kanzleigebäude einen Durchgang von der Breitenstraße nach dem Marienkirchhof. Sie hat ihren Namen davon erhalten, daß in einer an ihr belegenen Bude früher Strumpfswaaren verkauft wurden.

***Heinrichstraße** (Vorst. St. Gertrud) 1871. S. B.

An ihr lagen 1885 15 Wohngebäude mit 83 Bewohnern.

***Helsenstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1874. S. B.

An ihr lagen 1885 9 Wohngebäude mit 43 Bewohnern.

Hennespinnermuren siehe Wakenigsmauer.

Heringsmarkt siehe An der Untertrave.

***Hermannstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1874. S. B.

An ihr lagen 1885 keine Wohngebäude.

Herren-Winne siehe Rädlerschwibbogen.

Die drei Höften siehe Untertrave.

Holk siehe Dunkler Krambuden.

Holstenmarkt siehe Kohlmarkt.

***Holstenstraße** 1852. S. B.

Platea Holsatorum 1290, L. U. B. II. S. 1035, Holzstraße 1290, L. U. B. II. 1034, Holstenstraße 1382, Test., Platea Holsatica 1388, Test., Platea Holsatia 1399, N. St. B., Holzstraße 1695, Krugb.

An ihr wurden gezählt 1709 44 Häuser und 3 Buden, 1885 41 Häuser und 458 Bewohner (1832, einschließlich des Kohlmarktes, 440 Bewohner).

***Hügstraße** 1852. S. B.

Hucstraße 1259, Bürgermtr., Platea Hucorum 1289, Platea Huconis 1303, Platea Huxaria 1350, Hygerstraße 1351, N. St. B., Huxerstraße 1365, N. St. B. Platea Huxariae 1396, Platea Huxarum 1399, Platea Huxariorum 1399, Hudkesstraße 1413, Test., Hügstraße 1455, Platea penesticorum in einem lateinischen Gedicht, Hogstraße, Petri Wochb., Hufstraße 1581, Hügstraße 1608, Krugb., Hürterstraße 1629, Krugb. Im Volksmunde auch Büdelmakerstraße.

Die Straße war die erste, welche vom Markte aus nach der Wakenig angelegt wurde. Ihr Name wird daher stammen,

daß sie zur Zeit ihrer Anlage, als an ihren beiden Seiten noch unbebaute Acker lagen, die Gestalt eines Vorsprunges (Huf) hatte.

An ihr wurden gezählt 1709 101 Häuser, 16 Buden und 6 Gänge, 1885 110 Häuser und 5 Gänge mit 24 Buden, sowie 1186 Bewohner (1832 742 Bewohner).

***Hügerdamm** 1884. S. B.

Hügerdamm 1388, Teßl., Hügerbrücke 1852, S. B.

An ihm lagen 1885 19 Häuser mit 132 Bewohnern.

***Hügerthorallee** (Vorst. St. Jürgen) 1869. S. B.

An ihr lagen 1885 36 Wohngebäude mit 282 Bewohnern.

***Humboldtstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1888. S. B.

Benannt zu Ehren der Gebrüder Alexander und Wilhelm von Humboldt.

***Hundestraße** 1852. S. B.

Platea canum 1263, Hundestraße 1289, Hunnestraße 1376, Teßl.

An ihr wurden gezählt 1709 83 Häuser, 12 Buden und 7 Gänge, 1885 94 Häuser und 7 Gänge mit 51 Buden, sowie 1298 Bewohner (1832 656 Bewohner).

Bei St. Jacobi siehe Breitestraße und Königstraße.

***Jacobikirchhof** 1852. S. B.

An ihm lagen 1885 3 Häuser mit 34 Bewohnern.

***Jacobstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1871. S. B.

An ihr lagen 1885 9 Wohngebäude mit 40 Bewohnern.

***Jahnstraße** (Vorst. St. Gertrud) 1872. S. B.

Benannt zu Ehren des Turnvaters Jahn, weil in ihrer unmittelbaren Nähe der öffentliche Turnplatz liegt.

An ihr lagen 1885 7 Wohngebäude mit 31 Bewohnern.

***Am Jerusalemberg** (Vorst. St. Gertrud) 1871. S. B.

Die Straße führt zu einem, Jerusalemberg genannten, Hügel, auf dem noch jetzt ein steinernes Denkmal, Christus am Kreuze darstellend, steht. Der Rathsherr Heinrich Constin hat es zur Erinnerung an eine von ihm 1468 nach Jerusalem unternommene Wallfahrt errichten lassen.

An der Straße lagen 1885 6 Wohngebäude mit 47 Bewohnern.

*Bei St. Johannis, 1852. S. B.

Versus sanctum Johannem 1262, Platea transversalis apud sanctum Johannem 1347, Rosengharde 1460, Schöfß.

An der Straße liegt das St. Johannisloster.

An ihr wurden gezählt 1709 12 Häuser und 4 Buden, 1885 19 Häuser und der Johannishof mit der Wohnung des Inspektors, der Priorin und 15 Wohnungen für Conventualinnen, sowie 181 Personen (1832 89 Bewohner).

*Johannisstraße 1852. S. B.

Platea sancti Johannis 1262, L. u. B. I S. 241, St. Johannisstraße 1577, Johannesgasse 1666, Krugb.

An ihr wurden gezählt 1709 75 Häuser, 2 Buden und 2 Gänge; 1885 lagen an ihr 72 Häuser, 1 Hof und 1 Gang mit 22 Buden; 863 Bewohner (1832 607 Bewohner).

*Israelsdorfer Allee (Vorst. St. Gertrud) 1869. S. B.

An ihr lagen 1885 29 Wohngebäude mit 132 Bewohnern.

Jungfernstieg siehe Mengstraße.

*Kahlhorststraße (Vorst. St. Jürgen) 1869. S. B.

Die Straße führt durch einen Theil der Vorstadt, der die Kahlhorst heißt. Da in jener Gegend schon in alten Zeiten Gemüsegärtner ansässig waren und die älteste vorkommende Wortform Kohlhorst (L. u. B. VII S. 244) lautet, so scheint die Annahme berechtigt, daß der Name vom Anbau des Kohls entlehnt ist.

An ihr lagen 1885 29 Wohngebäude mit 284 Bewohnern.

*Kaiserstraße 1852. S. B.

Platea apud valvam 1308, Platea Caesaris 1438, Platea apud turrim Caesaris 1441, Tegen den Kayserform over 1460, By deme Kayserthorne 1462, Kayserstrate 1592.

An ihr wurden gezählt 1709 3 Häuser und 2 Buden, 1885 8 Häuser und 62 Bewohner (1832 41 Bewohner).

*Kalandstraße (Vorst. St. Jürgen) 1885. S. B.

An ihr lagen 1885 noch keine Wohngebäude.

*Kapitelstraße 1884. S. B.

Parva platea inter plateam arenae et plateam

molendinorum 1309, Popenstrate by dem Dome 1387, N.-St.-B., Popenstrate 1441, Kleine Pfaffenstraße, L. A., Pfaffenstraße bei der Parade 1852. S. B.

An ihr wurden gezählt 1709 6 Häuser und 2 Buden, 1885 5 Häuser und 64 Bewohner (1832 41 Bewohner).

***Karpfenstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S. B.

Sie ist auf dem Areal eines früher der Stadt gehörigen Karpfenteiches angelegt.

An ihr lagen 1885 27 Wohngebäude mit 236 Bewohnern.

***Kastorpstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1888. S. B.

Benannt zu Ehren des um die Stadt hochverdienten Bürgermeisters Heinrich Kastorp.

***Kastanien-Allee** (Vorst. St. Jürgen) 1869. S. B.

Die Straße ward bei ihrer Anlage mit Kastanien bepflanzt.

An ihr lagen 1885 5 Wohngebäude mit 45 Bewohnern.

***Große Kiesau** 1884. S. B.

Kysow 1317, Kysowdwerstrate 1347, Antiqua Kysow 1447, Olde Kiesouwe 1463, Test, Kysouw 1608, Krugb., Kiesau 1852. S. B.

An ihr wurden gezählt 1709 29 Häuser, 8 Buden und 4 Gänge, 1885 36 Häuser und 4 Gänge mit 14 Buden, sowie 359 Bewohner (1832 218 Bewohner).

***Kleine Kiesau** 1884. S. B.

Kysow 1443, Kysowenstrate 1485, Kiesau bei St. Petri 1852. S. B.

An ihr wurden gezählt 1709 10 Häuser und 19 Buden, 1885 19 Häuser und 187 Bewohner (1832 129 Bewohner).

Kinderthal siehe Teufelsgruft.

Kinkelwinkelstraße siehe Königstraße.

***Kirchenstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S. B.

An ihr lagen 1885 11 Wohngebäude mit 74 Bewohnern.

***Klappenstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1885. S. B.

Klappengang 1869, S. B.

Im Volksmund führte die Straße den letzteren Namen schon im vorigen Jahrhundert. Er bezieht sich auf ein an ihrem Eingange gelegenes Wirthshaus „Zur Klappe.“

An ihr lagen 1885 13 Wohngebäude mit 161 Bewohnern.

*Klingenberg 1884. S. B.

Klingenbergh 1289, L. U. B. II S. 1032, Klingenberg 1644, Krugb., Klingberg 1852, S. B. Eine lateinische Uebersetzung dieses Namens findet sich niemals in den Stadtbüchern. Ueber die Deutung des Namens siehe Mittheilungen des Vereins f. L. G. u. Alterth. Heft 2 S. 135.

Ursprünglich führte nicht nur der freie Platz, welcher noch jetzt jenen Namen trägt, sondern auch die nördlich daran stoßende Straße bis zum Kohlmarkt die Bezeichnung Klingenberg; seit dem Anfang dieses Jahrhunderts wird die letztere Sandstraße benannt.

Der oberhalb der Regidienstraße belegene Theil des Platzes hieß in den ältesten Zeiten Forum salis 1296, Salsum forum 1320, Soltten Marked 1368, Soltmarked 1459, vormals de Soltmarkede 1599; an ihm lagen vier Buden, in denen Salz verkauft wurde.

An dem Klingenberge und der jetzigen Sandstraße zusammen wurden gezählt 1709 32 Häuser und 1 Bude, 1832 809 Bewohner; an dem Platze allein 1885 9 Häuser mit 128 Bewohnern.

Bei der hölzernen Klinker siehe Petersstraße.

Klodtstraße siehe Markttwiete.

*Klosterstraße (Vorst. St. Jürgen) 1876. S. B.

Benannt nach einem in der Nähe gelegenen Gehöft, das früher als Krankenhaus zum St. Annenkloster gehörte.

An ihr lagen 1885 4 Wohngebäude mit 63 Bewohnern.

*Koberg 1884. S. B.

Koberg 1287, Kuhberg 1391, N. St. B., Kuebergh 1449, Koebergh 1489, Koopbarg 1552, Kökeberg 1629, Krugb., Kobergh 1608, Krugb., Kaufberg 1852, S. B. Eine lateinische Uebersetzung des Namens kommt in den Stadtbüchern niemals vor. Der von Welle erwähnte Ausdruck mons vaccarum wird wahrscheinlich einem Testamente entnommen sein.

An dem Platze wurden gezählt 1709 15 Häuser und 4 Buden, 1885 13 Häuser und 275 Bewohner.

*Königstraße 1852. S. B.

Platea regis 1313, Platea regum 1359, Koninghes-

strate 1395, N.-St.-B., Koninkstrate 1476, Test, Königstraße 1608, Krugb., Künighstrate 1614, Bauinvent.

Die zweite Hauptstraße der Stadt. Sie liegt auf der Mitte des Höhenrückens und erstreckt sich von der Mühlenstraße bis zum Koberg. Im Oberstadtbuch führt sie erst seit 1313 einen eigenen Namen. Bis dahin werden die einzelnen Theile derselben meist als Zwischenglied der Straßen bezeichnet, welche von ihr nach der Wakenitz hinabführten. *B. B. inter pl. aurigarum et hucorum.* Die Straßenstrecke zwischen Hundestraße und Glockengießerstraße hieß nach der dort belegenen, der heiligen Catharina geweihten Kirche des Minoritenklosters *Apud sanctam Catharinam* 1259, die Straßenstrecke zwischen Glockengießerstraße und Koberg wegen der benachbarten St. Jakobikirche *Apud sanctum Jacobum* 1288.

Einen selbstständigen Namen führte noch in späterer Zeit der 1316 Dwerstraße *apud fabros* benannte südliche Theil der Straße zwischen Mühlenstraße und Negidienstraße; er hieß 1589 Königswinkel, 1590, Krugb., Winkelwinkelstraße, 1594 Königswinkelstrate, 1695, Krugb., Kurze Königstraße. — Im Volksmunde wurde er im vorigen Jahrhundert auch Winkelstraße benannt.

An der Straße wurden gezählt 1709 115 Häuser, 16 Buden und 1 Gang, 1885 118 Häuser und 1 Gang mit 8 Buden, sowie 1117 Bewohner (1832 827 Bewohner).

Kurze Königstraße siehe Königstraße.

Königswinkel und Königswinkelstraße siehe Königstraße.

Kohlgrape siehe Wakenitzmauer.

***Kohlmarkt** 1852. S. B.

Forum carbonum 1291, Kolmarked 1297, Kalenmark 1311, Kaelmarkt 1608, Krugb., Kahelmarkt 1629, Krugb.

Der westliche Theil der Straße führte um 1700 den Namen Holstenmarkt, Stadtplan.

Der Name stammt daher, daß hier in alten Zeiten Weilerkohlen verkauft wurden.

Es wurden gezählt 1709 12 Häuser, 1885 11 Häuser mit 128 Bewohnern.

***Krähenstraße** 1852. S. B.

Kreienstraße 1280, L. H. B. II S. 1017, Platea cornicum 1293, Platea Kreien 1295.

An ihr wurden gezählt 1709 33 Häuser, 10 Buden und 4 Gänge, 1885 33 Häuser und 4 Gänge mit 33 Buden, sowie 514 Bewohner.

Alter Krambuden siehe Markt.

Dunkler Krambuden.

Cramboda tenebrosae 1320.

Mit diesem Namen wurde eine enge Querstraße bezeichnet, welche die an der Westseite des Marktes und die am Schüsselbuden belegenen Buden von einander trennte. In den seit 1459 erhaltenen Schöfzbüchern kommt für dieselbe regelmäßig der Name Tittentasterstraße vor. Ihr nördlicher Theil führte zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts nach einer an ihr belegenen Schenke auch den Namen De Holt.

***Enger Krambuden** 1852. S. B.

Kemmerboda 1318, Cramboda in opposito domus pannorum 1329, Krambuden 1440, Kemmerstraße 1444, Enger Krambuden 1406, N. St. B., Parva Cramboda 1448.

An der Straße wurden gezählt 1709 5 Häuser, 1885 3 Häuser und 23 Bewohner.

***Weiter Krambuden** 1852. S. B.

Platea institorum 1307, Inter apothecarios 1309, Novae cramboda 1309, Vicus inter Kemmerbuden 1309, Vicus apothecariorum 1332, Kemmerbuden 1344, Magnae Crambuden 1354, Latae Crambuden 1370, Latae bodae institorum 1385, N. St. B., Wyde Krambuden 1388, N. St. B.

Die Straße wurde bis zum Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts vorzugsweise von Gewürzkrämern und Apothekern bewohnt.

An ihr wurden gezählt 1709 7 Häuser, 1885 6 Häuser und 52 Bewohner.

***Krausestraße** (Vorst. St. Lorenz) 1872. S. B.

Benannt nach dem Bauunternehmer Zimmermeister Krause, der die Straße angelegt hat.

An ihr lagen 1885 23 Wohngebäude mit 220 Bewohnern.

***Kreuzweg** (Vorst. St. Lorenz) 1885. S. B.

Kronstraße siehe Schustergasse.

***Krumme Querstraße** 1884. S. B.

Krumme Dwaßstraße 1852. S. B.

Dieser Name wird im Oberstadtbuch zuerst im Jahre 1558 erwähnt. Im Volksmunde hieß die Straße noch in neuerer Zeit **Krummer Ellenbogen**.

In derselben lag 1885 ein Haus mit 9 Bewohnern.

Bei dem **Küterhause** siehe An der Mauer.

Küterstraße siehe Alter Schranken.

Beim **Kuhsood** siehe Breitestraße.

***Kupferschmiedestraße** 1884. S. B.

Copperslegerstraße 1368, **Koppersleger Dwerstraße** 1380, **Koppertwerstraße** 1445, **Platea fabrorum cupri** 1446, **Koppersmede Dwerstraße** 1556, **Smededwerstraße** 1588, **Schmedestraße** 1608, **Krugb.**, **Kleine Schmiedestraße** 1695, **Krugb.**, und 1852, S. B.

An ihr wurden gezählt 1709 13 Häuser und 7 Buden, 1885 23 Häuser und 155 Bewohner (1832 129 Bewohner).

Kuttckenstieg siehe **Wakenißstraße**.

***Lachswehrallee** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S. B.

Die Straße führt zu einem seit 1463 der Stadt gehörigen, derzeit als Caffeegarten vermieteten Grundstück, das den Namen **Lachswehr** führt.

An ihr lagen 1885 41 Wohngebäude mit 349 Bewohnern.

***Langreihe** (Vorst. St. Gertrud) 1869. S. B.

An ihr lagen 1885 27 Wohngebäude mit 208 Bewohnern.

***Lastadie** 1852. S. B.

Lastaye, **Reim. Koch Chronik**, **Lastadie** 1548, **Lastadige** 1572, **Petri Wochb.**, **große Lastadie** 1614, **Bauinvent.**, **Laststade** 1666, **Krugb.**

Das der Stadt gegenüber am linken Travenufer gelegene

Gestade erhielt den Namen Lastadie davon, daß hier die Schiffe Ballast einnahmen. Der vordere beim Holstenthor belegene Theil hieß 1357 Coggewisch, der mittlere im sechszehnten Jahrhundert Bäckerwisch.

An ihr lagen 1885 7 Häuser mit 36 Bewohnern.

Kleine Lastadie siehe Erste Wallstraße.

***Lauerhoffstraße** (Vorst. St. Gertrud) 1876. S. B.

An ihr lagen 1885 9 Wohngebäude mit 93 Bewohnern.

***Lederstraße** 1852. S. B.

Ledderstrate 1362, Test, Lederstrate 1444. Im Volksmunde auch Leiterstraße.

An ihr lag 1885 ein Haus mit 50 Bewohnern.

***Lichte Quercstraße** 1884. S. B.

Platea transversalis inter fossam ducis et fossam Tanquardi 1309, Lichte Dwerstrate 1586, Lichte Dwasstraße 1852. S. B.

An ihr wurden gezählt 1709 9 Häuser und 16 Buden, 1885 15 Häuser und 1 Gang mit 6 Buden, sowie 181 Bewohner (1832 107 Bewohner).

Lieutenants-Grust.

Diesen Namen führte ein südlich vom Holstenthor zwischen dem äußern und innern Wall belegener Platz, an dem sich straßenseitig ein der Stadt gehöriges Haus befand, das im vorigen Jahrhundert von einem Lieutenant, in dem gegenwärtigen bis zum Bau der Lübeck-Büchener Eisenbahn von einem Acciseeinnehmer bewohnt wurde. Da der Platz zur *Verwendung* Abhaltung von Pferdemärkten benutzt wurde, hieß er auch Pferdemarkt.

***Lindenplatz** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S. B.

An ihm lagen 1885 39 Wohngebäude mit 276 Bewohnern.

***Lindenstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1871. S. B.

An ihr lagen 1885 62 Wohngebäude mit 450 Bewohnern.

***Langer Lohberg** 1852. S. B.

In ältester Zeit ward diese Straße meist durch eine Beschreibung bezeichnet, nämlich: Dwerstrate inter plateam campaniorum et fossam lutifigulorum 1322, Dwerstrate, quae est inter plateam campaniorum et Poggenpole

1323; doch kommt für dieselbe auch die Bezeichnung Im Poggenpole 1287, Pockgenpol 1299, Dwerstrate dicta Poggenpul 1373, Pogkenpoel 1408, Rechnungsbuch des neuen Rathes, vor. Super Lohberge hieß sie zuerst 1379, Test., dann Up dem Looberge 1393, N.-St.-B., Loheberg 1581, Looberghe 1601, Lohberg 1644, Krugb.

Der Name Poggenpol deutet darauf hin, daß die an der Wakenis belegene nördliche Stadtgegend vor ihrer Bebauung, die zum Theil erst am Ende des dreizehnten Jahrhunderts stattfand, eine sumpfige Niederung bildete.

Der Name Lohberg, der zuerst zur Bezeichnung der dem weiten Lohberg gegenüber liegenden Häuser vorkommt, erklärt sich daraus, daß die Lohgerber, die in sehr großer Zahl die benachbarten Grundstücke bewohnten, in ältester Zeit den breiten Platz des weiten Lohbergs zur Lagerung von Lohe benutzten.

An der Straße wurden gezählt 1709 39 Häuser, 24 Buden und 9 Gänge, 1885 53 Häuser und 6 Gänge mit 35 Buden, sowie 675 Bewohner (1832 441 Bewohner).

*Weiter Lohberg 1852. S.B.

Nova civitas in Poggenpole, 1302, Fossa 1308, Fossa sive Lobergh 1431, Loberghe 1458. Im Volksmunde findet sich auch der Name Neustadtmarkt.

An ihm wurden gezählt 1709 15 Häuser und 3 Buden, 1885 18 Häuser und 124 Bewohner (1832 78 Bewohner).

*Bei der Lohmühle (Vorst. St. Lorenz) 1869. S.B.

An der Straße lagen 1885 11 Wohngebäude mit 137 Bewohnern.

Ludersshagen siehe Fünshausen.

*Lützowstraße (Vorst. St. Gertrud) 1878. S.B.

An ihr lagen 1885 keine Wohngebäude.

*Luifenstraße (Vorst. St. Gertrud) 1869. S.B.

An ihr lagen 1885 21 Wohngebäude mit 116 Bewohnern.

Up den Lysten siehe Kleine Burgstraße.

*Margarethenstraße (Vorst. St. Lorenz) 1876.

An ihr lagen 1885 20 Wohngebäude mit 196 Bewohnern.

*Marienkirchhof 1852. S.B.

An ihm wurden gezählt 1885 1 Haus und 23 Bewohner.

***Marienstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1874. S. B.

An ihr lagen 1885 2 Wohngebäude mit 10 Bewohnern.

***Markt** 1852. S. B.

Seine westliche Seite hieß antiquae Cramboden 1320, die südliche „Achter dem Stocke“ 1459, N. St. B., da hier an Stelle der alten Waage 1442 der Kaf errichtet ward.

An ihm wurden gezählt 1709 30 Häuser, 1885 16 Häuser und 138 Bewohner (1832 158 Bewohner).

***Marktwiعة** (oberhalb der Braunstraße).

Antiquae Cramboden 1330, Tenebrosae Cramboden 1352, De olde Kramboden 1476, Brunstratentwiعة 1484. Im Volksmunde hieß sie auch Klodistrafße.

An ihr wurden gezählt 1885 2 Häuser mit 22 Bewohnern.

***Marlesgrube** 1884. S. B.

Fossa Marlevi 1266, L. u. B. I S. 271, Platea Marlovis 1290, Marlowesgröwe 1338, Marlevesgröwe 1354, Test, Marlesgröwe 1400, Fossa Marlephi 1401, Merlves fossa 1421, N. St. B., Malmesgröwe 1460, Marloffgröwe 1476, Test, Merlesgröwe 1506, Fundationsbuch der Antonibrüderschaft, Marlißgröwe 1534, N. St. B., Marlsgröwe 1601, Krugb., Marlesgröwe 1610, Chronik, Marquardsgrube 1630, Bauinventar, Marcusgrube 1668, Chronik, Martelßgröwe 1677, Bauinventar, Marlsgrube 1695, Krugb., Wertensgrube um 1700, Stadtplan, Mardelsgrube 1786, S. B., Marlißgrube 1852, S. B.

An ihr wurden gezählt 1709 56 Häuser, 11 Buden und 6 Gänge, 1885 62 Häuser und 7 Gänge mit 46 Buden, sowie 904 Bewohner (1832 583 Bewohner).

***Marlistraße** (Vorst. St. Gertrud) 1869, S. B.

Sie führt zu einem Gehöfte, dessen früherer Name, Aderhof, seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts von seinem damaligen Eigner, dem General von Chasot, in Marly verändert ward.

An ihr lagen 1885 55 Wohngebäude mit 488 Bewohnern.

***An der Mauer** 1884. S. B.

Dieser Namen führte früher der ganze an der Ostseite

der Stadt sich hinziehende Straßenzug von der Mühlenstraße bis zur Fleischhauerstraße und von der Hundestraße bis zur Kaiserstraße. Im Jahre 1884 ward er auf den Straßenzug von der Mühlenstraße bis zur Fleischhauerstraße beschränkt.

Als sich der Name Noestraße für die Stavenstraße zu verlieren begann, ward derselbe auf die benachbarte Gegend an der Mauer zwischen Stavenstraße und Krähenstraße übertragen. Dieselbe hieß 1368 Platea Noe, 1502 Noelstrate und 1560 Nohestrate. Der Straßentheil beim Rüterhause wird im Krugbuch 1608 bei dem Rüterhuse benannt.

An ihr lagen 1885 81 Häuser und 3 Gänge mit 20 Buden, bewohnt von 667 Personen (An der Mauer in ihrer alten Ausdehnung wohnten 1832 870 Personen).

***Meierstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S. B.

Benannt nach dem Bauunternehmer Zimmermeister Meier, der die Straße angelegt hat.

An ihr lagen 1885 45 Häuser mit 324 Bewohnern.

***Mengstraße** 1852. S. B.

Mengestrade 1259, Bürgermtr., Platea Mengonis 1267, Platea mixta 1329, Test, Platea Megghonis 1364, N. St. B., Menghenstrate 1364, N. St. B., Mängestraße 1666, Krugb., Menggrube um 1700, Stadtplan.

In älterer Zeit führte nur der untere Theil der Straße zwischen Fünfhausen und Trave jenen Namen; der obere zwischen Breitestraße und Fünfhausen belegene wird bezeichnet Apud cimiterium beatae Mariae 1289, By sunte Marien 1466, Tegen unjer leven Bruwen Kerkhove 1468, Apud macella panum 1376, By den Brodschranken 1456, und im Volksmunde Prennekenmarkt.

An der südlichen Seite des oberen Theils der Straße lag eine lange Reihe von Buden, in denen früher die Bäcker ihr Brod feil hielten, später ihre Wittwen wohnten. Als diese Buden 1834 beseitigt und der von ihnen eingenommene Platz geebnet, mit einer Reihe von Bäumen bepflanzt und der Straße beigelegt ward, erhielt diese Gegend vom Volke den Namen Jungfernstieg.

An der Straße wurden gezählt 1709 78 Häuser und

5 Buden, 1885 55 Häuser und 403 Bewohner (1832 377 Bewohner).

***Mittelstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S. B.

An ihr lagen 1885 46 Wohngebäude mit 430 Bewohnern.

***Moislinger Allee** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S. B.

An ihr lagen 1885 134 Wohngebäude mit 953 Bewohnern.

***Mönkhof Weg** (Vorst. St. Jürgen) 1871. S. B.

Monckenhöverweg 1473, Monnikenweg 1487, Moenikhöverweg 1645, Kammereiprotok. Der vordere an der Rakeburger Allee belegene Theil wird 1669 auf einer alten Karte Großer Ehebrecherstieg genannt.

Der Weg führt zu dem Gute Mönkhof, das dem hiesigen Heiligen Geist Hospital gehört.

An ihm lagen 1885 7 Wohngebäude mit 55 Bewohnern.

***Mühlenbrücke** 1884. S. B.

Mühlenthorbrücke 1880. S. B.

An derselben lagen 1885 10 Häuser mit 69 Bewohnern.

***Mühlendamm** 1852. S. B.

De grote Molendam 1615, Bauinventar.

An ihm lagen 1885 11 Häuser mit 49 Bewohnern.

***Mühlenstraße** 1852. S. B.

Platea molendinarum 1259, Bürgermtr., Molenstrate 1291, L. U. B. II S. 1035, Mollenstrate 1413, Test.

Die Straße bildete in den ältesten Zeiten den Zugang zu den städtischen Mühlen.

An ihr wurden gezählt 1709 76 Häuser, 5 Buden und 3 Gänge, 1885 77 Häuser und 3 Gänge mit 26 Buden, sowie 863 Bewohner (1832 699 Bewohner).

***Musterbahn** 1852. S. B.

Munsterbahn 1614, Bauinventar.

Auf derselben wurde in früheren Zeiten die Bürgermiliz gemustert.

An der Straße lagen 1885 8 Häuser mit 56 Bewohnern.

***Mädlersehmbogen.**

In den Swybhoghen 1356. Lüb. U. B. III S. 260.

Ein unterhalb des Rathhauses belegener Durchgang zum Markte, in dem seit 1343 den Mädlern ihre Verkaufsstellen

angewiesen waren. Im Volksmunde hieß er auch Herren-
Winne, d. h. die von den Herren des Rathes gewährte Stätte.

Hinter der Mählade siehe Adolphstraße.

*Nebenhofstraße (Vorst. St. Lorenz) 1871. S. B.

Nebenstraße 1869. S. B.

Benannt nach einem benachbarten Gehöfte, das den Namen
Nebenhof führte.

An ihr lagen 1885 17 Wohngebäude mit 122 Bewohnern.

Neustadt und Neustraße siehe Wakenitzmauer.

Neustadtmarkt siehe Weiter Lohberg.

*Neustraße (Vorst. St. Gertrud) 1869. S. B.

An ihr lagen 1885 12 Häuser mit 63 Bewohnern.

Noelstraße siehe Stavenstraße und An der Mauer.

*An der Obertrave 1884. S. B.

Der zwischen Hartengrube und Effengrube belegene Platz,
auf dem bis in die Mitte dieses Jahrhunderts, gleichwie auf
der Strecke von der Effengrube bis zur Depenau, das mit
Flußschiffen herbeigeschaffte Brennholz lagerte, hieß Holz-
markt 1593. Der Platz zwischen Petersgrube und Holsten-
brücke führte den Namen Salzmarkt (Soltenmarkede 1578),
da an ihm die Flußschiffe, die mit Lüneburger Salz beladen
waren, ihren Lagerplatz hatten. Beim Ober-Wasserbaum
(Apud arborem superiorem 1290) nannte man den
Platz unterhalb des kleinen Bauhofes, weil sich hier ein den
Hafen schließender Wasserbaum befand.

An der Straße wurden gezählt 1709 58 Häuser, 11 Buden
und 7 Gänge, 1885 42 Häuser, der Reinfeld mit 6 Buden
und 5 Gänge mit 28 Buden, sowie 635 Bewohner (1832
416 Bewohner).

Osemundmarkt siehe An der Untertrave.

*Pogönnienstraße 1852. S. B.

Parva platea 1317, Parva platea, qua itur ad sanc-
tum Petrum 1346, Parva platea, qua descen-
ditur ad sinistrum de sancto Petro 1356, Parva
platea, vulgariter in der Procanien prope pla-
team Holsatorum 1421, N. St. B., Platea Bracca-
nicarum 1428, N. St. B., Barfanyenstrate 1428, Test.

Borkenyeustrate 1430, N.-St.B., Parkonienstrate 1433, Burgunnienstrate 1441, Procanienstrate 1443, N.-St.B., Burgundienstrate 1448, Brokinyen 1450, Broknigenstrate 1451, Broghonnigenstrate 1456, Progonenstrate 1459, Schoßb., Pargonienstrate 1460, Schoßb., Borkonigestrate 1463, Brockonigestrate 1464, Prockgonienstrate 1491, Progonnienstrate 1563, Petri Wochb., Prockgonienstrate 1564, Petri Wochb., Progonyenstrate 1570, Petri Wochb., Pockonienstraße 1614, Bauinventar, Pogonienstraße um 1700, Stadtpl., Beganienstraße 1767, L. U., Pajönnienstraße 1767, L. U.

Der Name der Straße steht wahrscheinlich in Beziehung zu dem lateinischen Wort porcus.

An ihr wurden gezählt 1709 6 Häuser und 4 Buden, 1885 9 Häuser und 78 Bewohner.

***Parade 1852. S.-B.**

Forum equorum 1482, Liber ecclesiarum.

In alten Zeiten scheint die Straße als ein Theil der daran stoßenden Sandstraße betrachtet zu sein. Seitdem dort seit Anfang des vorigen Jahrhunderts die Parade der Garnison abgehalten wurde, ward sie im Volksmunde Parade genannt.

An ihr lagen 1885 7 Häuser mit 75 Bewohnern.

***Paulstraße (Vorst. St. Gertrud) 1871. S.-B.**

Bäckergang. 1869. S.-B.

Der letztere Name stand in Beziehung zu den früher an der Straße belegenen, dem Bäckeramte gehörigen Schweineföven.

An ihr lagen 1885 37 Wohngebäude mit 325 Bewohnern.

***Pelzerstraße (Vorst. St. Jürgen) 1876. S.-B.**

Der Platz auf dem die Straße angelegt ist, gehörte früher einem Pelzer, der auf ihm Felle zum Trocknen auslegte.

An ihr lagen 1885 34 Wohngebäude mit 325 Bewohnern.

***Große Petersgrube 1852. S.-B.**

Fossa sancti Petri 1285, Peterknenscrachen 1356, L. U.-B. III S. 254, Petersgrove 1382, Test., Grote Petersgrove 1550. Der obere steile Theil hieß 1555 der Amberg, N.-St.B.

An ihr wurden gezählt 1709 21 Häuser und 2 Buden, 1885 16 Häuser und 125 Bewohner (1832 128 Bewohner).

***Kleine Petersgrube** 1852. S. B.

Platea Tankonis 1298, Tankenstrate 1407, N. St. B.
Dieser Name kommt 1482 zuletzt vor. Parva fossa sancti Petri 1401, N. St. B., Petersgrube 1456, Lutke Petersgrube 1476, Test, Aleyne Petersgrube 1583, Petri Wochb.

An ihr wurden gezählt 1709 9 Häuser, 6 Buden und 1 Gang, 1885 10 Häuser und 1 Gang mit 7 Wohnungen, sowie 113 Bewohner (1832 89 Bewohner).

***Peterfilienstraße** 1852. S. B.

Goldogenstrate 1323, Peterfilienstrate 1376, N. St. B., Peterfilgenstrate 1389, Peter-Cilienstrate 1458, Goldenstrate 1541, Petercillienstrate 1541, Peterjyllienstrate 1608, Krugb.

Die in einer Niederung zur Trave hinabführende Straße gehört zu den am spätesten angelegten. Da noch zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts in ihrer Nähe viele Gärtner wohnten, so darf wohl angenommen werden, daß der Anbau der dort belegenen Ländereien mit Peterfilie die Namengebung veranlaßt hat.

An ihr wurden gezählt 1709 3 Häuser und 8 Buden, 1885 6 Häuser und 1 Gang mit 4 Buden, sowie 64 Bewohner (1832 52 Bewohner).

***Petersstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1871. S. B.

Im Volksmunde hieß die Straße früher bei der hölzernen Klink.

An ihr lagen 1885 6 Wohngebäude mit 66 Bewohnern.

***Hinter St. Petri** 1852. S. B.

Versus chorum sancti Petri 1312, Apud sanctum Petrum 1334, Achter dem Core Petri 1459, Schoßb., By St. Peter 1608, Krugb., Parva platea fabrorum 1423, Aleyne Smedestrade 1456, Schmiedestraße 1614, Bauinvent.

An ihr wurden gezählt 1885 14 Häuser und 104 Bewohner.

***Petrifirchhof** 1852. S. B.

An ihm wurden gezählt 1885 2 Häuser und 31 Bewohner.

Petri Sanddamm siehe An der Untertrave.

***Petri-Steigel.**

Platea furum 1290, Devesstrate 1360, N.-St. B., Diebessteig 1614, Bauinvent., Depsteigel 1794, L. A., Tiefsteigel 1798, L. A.

***Pfaffenstraße** 1884. S. B.

Dwerstrate, qua itur ad sanctam Katharinam 1331, Papenstrate 1364, Platea clericorum 1397, Pfaffenstraße bei St. Catharinen 1852, S. B.

An ihr wurden gezählt 1709 6 Häuser, 5 Buden und 1 Gang, 1885 16 Häuser und 119 Bewohner (1832 135 Bewohner).

Pfaffenstraße siehe Kapitelstraße.

***Pferdemarkt** 1852. S. B.

Platea arenae 1309, Sandstraße 1365, N.-St. B., Up dem Sande 1461, Pferdemarket 1429, N.-St. B.

An demselben wurden gezählt 1709 13 Häuser und 3 Buden, 1885 17 Häuser und 154 Bewohner (1832 103 Bewohner).

Pferdemarkt siehe Lieutenantgruft und Parade.

Philosophenweg siehe Gärtnergasse.

***Pleskowstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1881. S. B.

Benannt zu Ehren der Patricierfamilie Pleskow.

An ihr lagen 1885 11 Wohngebäude mit 80 Bewohnern.

Poggenpohl siehe Langer Lohberg.

Prennekenmarkt siehe Mengstraße.

Rabanderstraße siehe Gerade Querstraße.

***Rabenstraße** (Vorst. St. Gertrud) 1876. S. B.

Die Straße erhielt ihren Namen, weil in ihrer Nähe ehemals das Hochgericht lag, auf dem die letzte Hinrichtung 1827 stattfand.

An ihr lagen 1885 10 Wohngebäude mit 66 Bewohnern.

Beim Rathhause siehe Breitstraße.

***Ratzeburger Allee** (Vorst. St. Jürgen) 1869. S. B.

Grönauerweg 1669, Alte Karte, Fischerbudenweg Ende des 17. Jahrhunderts, Protok. des St. Annen Klosters.

An ihr lagen 1885 55 Wohngebäude mit 379 Bewohnern.

- ***Reiferstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1874. S. B.
 Sie ist auf einer ehemaligen Reiserbahn angelegt.
 An ihr lagen 1885 55 Wohnhäuser mit 492 Bewohnern.
Repermauren siehe Wakenitzmauer.
Reperweg siehe Catharinenstraße.
- ***Am Rethteich** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S. B.
 An der Straße lagen 1885 5 Wohngebäude mit 33 Bewohnern.
- ***Ringstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1871. S. B.
 Die Straße ist benannt nach dem ihr benachbarten Gehöfte Ringstettenhof. Dieser hieß in den ältesten Zeiten Kieperhorst. Den Namen Ringstettenhof erhielt es um 1444 nach dem damaligen Eigener Nikolaus Rindhoff.
 An ihr lagen 1885 5 Wohngebäude mit 53 Bewohnern.
- ***Ritterstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1875. S. B.
 An ihr lagen 1885 2 Wohngebäude mit 28 Bewohnern.
Ritterstraße siehe St. Annenstraße.
- ***Roeckstraße** (Vorst. St. Gertrud) 1869. S. B.
 Sie erhielt ihren Namen nach dem 1869 verstorbenen Senator Roeck.
 An ihr lagen 1885 48 Wohngebäude mit 307 Bewohnern.
- ***Rosengarten** 1852. S. B.
 Dwerstrate inter plateam canum et sancti Johannis 1326, Ex opposito horti sancti Johannis 1415, Rosengarde 1387, R. St. B., By dem Rosengarde junte Johannis 1460, Im Rosengarde 1484, Rosenstrate 1536, Rosengarn 1757, L. A.
 An der östlichen Seite der Straße lag ein zum St. Johannis-kloster gehöriger Garten, und stammt hiervon der Name.
 An ihr wurden gezählt 1709 9 Häuser und 1 Bude, 1885 10 Häuser und 1 Gang mit 15 Buden, sowie 146 Bewohner (1832 93 Bewohner).
- Rosengarten** siehe Bei St. Johannis.
- ***Rosenstraße** 1852, S. B.
 Rosenstrate 1352, Platea rosarum 1360, R. St. B., Rozenstrate 1375, Platea rosae 1441.
 Die Straße wurde in ältester Zeit als ein Theil der

daran stoßenden Großen Gröpelgrube betrachtet, wie sich aus den nachfolgenden Bezeichnungen ergibt:

Gropengrove 1307, Fossa lutifigulorum 1315, Major fossa lutifigulorum 1337. Dieser Name verlor sich, als zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die große Gröpelgrube nach Osten hin über die Ländereien des Poggenpohls bis an die Stadtmauer verlängert wurde. Da seit dieser Zeit die sich nördlich von ihr abzweigende Rosenstraße die Verbindung zwischen ihr und der Kleinen Gröpelgrube bildete, hieß sie 1330 Dwerstrate inter fossas lutifigulorum.

An der Straße wurden 1709 gezählt 13 Häuser, 4 Buden und 7 Gänge, 1885 25 Häuser und 4 Gänge mit 30 Buden, sowie 403 Bewohner (1832 313 Bewohner).

Beim Rosenthurm siehe Wakenismauer.

Rothbars Mauer siehe Wakenismauer.

Up dem Ruggen siehe Negidienstraße.

Im Sack (bei der Hundestraße) 1852, S. B.

Im Sack 1584, Am Sack 1593.

Die Straße entbehrt eines Ausganges, und stammt hiervon der Name. Sie wird jetzt als ein Theil der Wakenismauer betrachtet.

Im Sack (Verbindung zwischen Weitem Krambuden und Markttwiete).

Vicus dictus ad peram 1315, Parvus vicus dictus in sacco 1318.

Benannt nach einem an der Straße belegenem Hause, das ad peram oder zur Tasche hieß. — Im Volksmunde führte sie auch die Namen die Arschkerbe und um 1700 der Fehmarsche Sund, Stadtplan.

Saegekuhle siehe großer Bauhof.

Salzmarkt siehe Klingenberg und An der Obertrave.

*Sandstraße 1884. S. B.

Dieser Name findet sich für die Straße zuerst auf einem 1824 angefertigten Stadtplan. Bis dahin wurde sie als ein Theil des Klingenbergs betrachtet.

An ihr wurden gezählt 1885 26 Häuser mit 264 Bewohnern.

Sandstraße siehe Pferdemarkt.

Bei der Schafferei siehe Wafenitzmauer.

***Schildstraße** 1884. S. B.

Der Name ist davon entnommen, daß die an der nördlichen Seite der Straße belegenen Häuser ehemals zum Schilde hießen.

An ihr wurden gezählt 1885 20 Häuser und 143 Bewohner.

***Schillerstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1871. S. B.

Benannt zu Ehren des Dichters Friedrich von Schiller.

An ihr lagen 1885 3 Wohngebäude mit 21 Bewohnern.

***Schlachthofstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1885. S. B.

An ihr lagen 4 Wohngebäude mit 17 Bewohnern.

***Schlumacherstraße** 1852. S. B.

Dwerstrate inter plateam hucorum et plateam carnificum 1303, Salunenmacherstrate 1376, Test, Tzillunemacherstrate 1388, N. St. B.

An ihr wurden gezählt 1709 14 Häuser, 10 Buden und 5 Gänge, 1885 21 Häuser und 3 Gänge mit 31 Buden, sowie 289 Bewohner (1832 259 Bewohner).

***Schmiedestraße** 1884. S. B.

Platea fabrorum 1307, Smedestrate 1367, Test, Grote Smedestrate 1457, Schmiedestraße bei St. Petri 1852, S. B.

An ihr wurden gezählt 1709 40 Häuser und 6 Buden, 1885 28 Häuser und 1 Gang mit 6 Buden, sowie 235 Personen (1832, wo die kleine Straße hinter St. Petri hinzugerechnet wurde, 291 Bewohner).

Kleine Schmiedestraße siehe hinter St. Petri und Kupferschmiedestraße.
Schobandmauer siehe Wafenitzmauer.

***Schönböckenerstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S. B.

An ihr lagen 1885 16 Wohngebäude mit 115 Bewohnern.

***Schönkampstraße** (Vorst. St. Gertrud) 1869. S. B.

Das Terrain, auf welchem die Straße angelegt ist, hieß der Schönkamp und gehörte früher als Koppel zu dem im Eigenthum des Staates stehenden Gute Neulauerhof.

An ihr lagen 1885 26 Wohngebäude mit 283 Bewohnern.

***Alter Schragen** 1884. S. B.

Macella carnificum 1293, Bleschschragen 1457.

Nachdem die an der Breitestraße belegenen Fleischschranken abgebrochen und der Platz, auf dem sie standen, 1852 zum Bau eines Spritzenhauses verwandt worden, übertrug sich der Name auf die beiden schmalen Gassen, welche von der Königstraße aus den Zugang bilden. Von diesen hat nur die nördliche denselben beibehalten, sie hieß in älteren Zeiten Rüterstraße 1472, Rutterstraße 1587, Marien Wochenb., Rüterstraße um 1700, Stadtplan, da auf ihr das Fleisch von den Rüterhäusern nach den Schranken geschafft ward.

An ihr wurden gezählt 1885 3 Häuser mit 13 Bewohnern.

***Kleiner Schranken** 1884. S. B.

Platea praeconum 1294, Boddellstraße 1458, Schöpfb.

An ihr lag die alte Frohnerie.

Im Jahre 1885 wurden an ihr gezählt 7 Häuser mit 92 Bewohnern.

***Schüsselboden** 1852. S. B.

Prope Schottelboden 1350, Platea dicta Schottelboden 1368, In Schottelboden 1436.

Während in alter Zeit mit diesem Namen, der den an der östlichen Seite der Straße belegenen Verkaufsbuden entlehnt ist, nur die Straßenstrecke zwischen Holstenstraße und Braunstraße belegt wurde, führt ihn in der neuesten Zeit der ganze Straßenzug zwischen Holstenstraße und Mengstraße. Die Theile zwischen Braunstraße und Mengstraße entbehrten früher eines eigenen Namens; deshalb wurden die an ihnen erbauten Häuser dadurch bezeichnet, daß angegeben ward, zwischen welchen nach der Trave hinabführenden Straßen sie belegen seien. Doch findet sich für sie auch die Bezeichnung *retro turrim beatae Mariae* 1295, *Achter dem thorne der Kerken unjer leven Fruwen* 1457, *Achter unjer leven Fruwen Kerkhove* 1477.

An der Straße wurden gezählt 1709 32 Häuser und 6 Buden, 1885 24 Häuser und 272 Bewohner (1832 225 Bewohner).

***Schützenstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1876. S. B.

An der Straße lagen 1885 noch keine Wohngebäude.

***Schulstraße** (Vorst. St. Gertrud) 1869. S. B.

Sie hat ihren Namen davon erhalten, daß an ihr die Schule der Vorstadt St. Gertrud liegt.

An ihr lagen 1885 23 Wohngebäude mit 179 Bewohnern.

Schustergasse (Verbindung zwischen dem Weiten Krambuden und dem Schüsselbuden).

Parvus vicus sutorum 1329, Dwerstrate apud cimiterium sanctae Mariae 1334, Platea dicta de olden Boden 1369, N. St. B.

1733 hieß die Straße, wie Senior von Melle berichtet, Kronstraße; der Name stammte daher, daß auf dem Schilde eines dort belegenem Schneiderhauses eine Krone gemalt war.

Schustergasse (Verbindung zwischen dem Weiten und dem Engen Krambuden).

Parvus vicus, ubi sutores resident 1315, Parvus vicus, quo itur ad domum dictam ad peram 1316, Retro campsores 1319, Dwerstrate inter Krambuden 1353, De olden Schoboden 1376, Test, Twiete negeft dem Markte to gande 1539.

***Schwartauer Allee** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S. B.

An ihr lagen 1885 60 Wohngebäude mit 439 Bewohnern.

Schweinestraße siehe Bäckerstraße.

***Schwönkenquerstraße** 1852. S. B.

Dwerstrate inter fossam piscatorum et fossam anglicam 1327, Swenekendwerstrate 1347, N. St. B., Zwenekenstrate 1377, N. St. B., Zwenkendwerstrate 1399, Zwennekenstrate 1441, N. St. B., Schwoncken-Dwasstrate 1598, Schwonkendwerstrate 1608, Krugb., Schwonikendwerstrate 1629, Krugb.

Benannt nach einer an der Straße belegenem Badstube, stupa Swoneken, die 1343 Swoneken, Ehefrau des Heynekin Clot, gehörte.

An ihr wurden gezählt 1709 28 Häuser, 9 Buden und 2 Gänge, 1885 27 Häuser und 200 Bewohner (1832 126 Bewohner).

***Sedanstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1879. S. B.

Benannt zur Erinnerung an die Schlacht bei Sedan.

An ihr lagen 1885 25 Wohngebäude mit 242 Bewohnern.

***Seitenstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1871. S. B.
An ihr lagen 1885 7 Wohngebäude mit 43 Bewohnern.

***Siebente Querstraße** 1884. S. B.
Zoghestrate 1401, N. St. B., Seghendwasstrate 1469,
Soghendwerstrate 1574, Sogenstrate 1600, Sieben-
dwerstrate 1787, L. A., Siebente Dwasstraße 1852, S. B.

Der ältere Name stammt wohl daher, daß an jener Straße
einst Schweineföven lagen, die zu einem benachbarten Bad-
hause gehörten.

An ihr wurden gezählt 1709 10 Häuser und 3 Buden,
1885 11 Häuser und 50 Bewohner (1832 47 Bewohner).

***Sophienstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1871. S. B.
An ihr lagen 1885 29 Wohngebäude mit 210 Bewohnern.

***Am Stadtgraben** 1884. S. B.
An ihr wurden 1885 gezählt 2 Häuser und 4 Bewohner.

***Stavenstraße** 1852. S. B.
Platea Noe 1290, Noelstrate 1293, Platea Noelis 1295,
Platea Noel 1308, Platea Nogelis 1344, Noeles-
strate 1344, Noelesstrate 1359, Platea Nyelis 1386,
N. St. B., Platea Danelis 1421, N. St. B., Danel-
strate 1456, Dannelstrate 1458, Danielstrate 1570,
Platea stubae 1436, N. St. B., Stavenstrate 1490,
Stabenstrate 1586.

Der Name Stavenstraße stammt von einer Badstube, die
an ihr gelegen war.

An ihr wurden gezählt 1709 16 Häuser, 17 Buden und
6 Gänge, 1885 26 Häuser, 4 Gänge mit 31 Buden und
374 Bewohner (1832 230 Bewohner).

Steindamm siehe Cronsforder Allee.

***Steinraderweg** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S. B.
Derjelbe führt nach dem Hofe Steinrade.

An ihm lagen 1885 16 Wohngebäude mit 124 Bewohnern.

Stinkbüdelweg (Vorst. St. Jürgen).
Volksbezeichnung für einen in der Nähe der Kahlhorst
belegenen Fußweg.

Achter dem Stocke siehe Markt.

Taufstraße siehe Kleine Petersgrube.

- ***Beim Tannenhof** (Vorst. St. Gertrud) 1869. S. B.
An der Straße lagen 1885 15 Wohngebäude mit 45 Bewohnern.
- Taubenstraße** siehe Düvekenstraße.
- ***Teichstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S. B.
Benannt nach dem ehemaligen Karpfenteich, in dessen Nähe die Straße liegt.
An ihr lagen 1885 13 Wohngebäude mit 140 Bewohnern.
- Teufelsgruft.**
Diesen Namen führte im Volksmunde die nördlich vom Holstenthor zwischen dem inneren und äußeren Wall belegene Gegend; sie ward auch Kinderthal benannt, weil sie wegen ihrer geschützten Lage vielfach als Spielplatz für kleine Kinder benutzt wurde.
- Teufelsstraße** siehe Düvekenstraße.
- Tiefstege** siehe Petristege.
- Tittentasterstraße** siehe Dunkler Krambuden.
- ***Töpferweg** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S. B.
Derselbe bildet den Zugang zu einer namentlich von Töpfern benutzten öffentlichen Lehmgrube.
An ihm lagen 1885 5 Wohngebäude mit 44 Bewohnern.
- ***Torneiweg** (Vorst. St. Gertrud) 1871. S. B.
Derselbe führt über ein Feld, das schon im dreizehnten Jahrhundert den Namen Torneifeld führt.
An ihm lagen 1885 noch keine Wohngebäude.
- ***Trappenstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1871. S. B.
Benannt nach dem Eigner eines an der Straße belegenen Grundstückes.
An ihr lagen 1885 12 Wohngebäude mit 74 Bewohnern.
- ***Tünkenhagen** 1852. S. B.
Tunnekenhagen 1313, Tunckenhagen 1435, Tüneckenhagen 1614, Bauinvent., Tönnechenhagen 1755, S. B.
Der Name stammt von Johann Tunneken, der 1294 das an der Ecke der Glockengießerstraße belegene Grundstück № 42 kaufte; zu diesem gehörten mehrere im Tünkenhagen belegene Buden.
An der Straße wurden gezählt 1709 16 Häuser, 6 Buden

und 1 Gang, 1885 24 Häuser, 1 Gang mit 5 Buden, sowie 209 Bewohner (1832 135 Bewohner).

***An der Untertrave 1884. S. B.**

Einzelne Theile derselben hatten zu verschiedenen Zeiten eigene Namen. Als solche kommen vor:

Am Dampfschiffshafen, für die Straßenstrecke zwischen der Großen Altfähre und dem Marstall.

Heringsmarkt für den Platz bei der Heringskoje zwischen Beckergrube und Fischergrube. Heringsmarkede 1483.

By dem Rahuse 1597, zwischen Alsheide und dem grünen Gang. Das benachbarte Haus № 23 hieß das Rahus.

Osemundsmarkt um 1700, Stadtpl., zwischen Fischstraße und Alfstraße. Hier befand sich der Liegeplatz der aus Schweden ankommenden Schiffe, die meistens Eisen (Osemund) geladen hatten.

Petri-Sanddamm zwischen Alsheide und Altfähre. An ihm lag ein von 1504 bis 1579 der Petrikirche gehöriges Sandhaus (№ 30, 31).

Beim Unter-Wasserbaum.

Apud arborem inferiorem 1319, To dem Torne 1459.

Der Hafen war schon in den ältesten Zeiten unterhalb der Kleinen Altfähre durch einen im Wasser schwimmenden Baum abgesperrt.

Weinstaat, Weinkaie 1841, S. B., zwischen Alf- und Mengstraße. Hier pflegen noch jetzt die mit Wein beladenen Schiffe zu löschen.

An der Untertrave wurden gezählt 1709 109 Häuser, 13 Buden und 4 Gänge, 1885 106 Häuser, 1 Gang mit 6 Buden, sowie 874 Bewohner (1832 697 Bewohner).

***Vereinsstraße.**

Ihren Namen erhielt sie nach einem Verein zur Erbauung von Arbeiterwohnungen, der sie 1868 anlegte.

***Großer Bogelsang (Vorst. St. Gertrud) 1871. S. B.**

Für die Gegend, in der die Straße liegt, kommt bereits 1538 der Name Bogelsang vor.

In der Straße lagen 1885 10 Wohngebäude mit 86 Bewohnern.

***Kleiner Vogelfang** (Vorst. St. Gertrud) 1871. S. B.
An ihm lagen 1885 16 Wohngebäude mit 133 Bewohnern.

***Vorbeckstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1877. S. B.
Der Bauunternehmer, der die Straße anlegte, benannte sie nach dem Manne, der ihm das hierzu erforderliche Geld vorstreckte.

An ihr lagen 1885 23 Wohngebäude mit 193 Bewohnern.

***Wachtstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1871. S. B.
In der Nähe der Straße befand sich in alten Zeiten ein der Stadt gehöriges Wachtthaus.

An ihr lagen 1885 3 Wohngebäude mit 44 Bewohnern.

***Wahnstraße** 1852. S. B.
Platea aurigarum 1259, Bürgermtr. Platea Waghemanni 1313, Waghemanstraße 1332, Platea Wagemannes 1341, Platea libripodium 1428, Test, Wagemannstraße 1458, Wamestraße 1460, Wagemstraße 1468, Test, Wamenstraße 1580, Wamstraße 1608, Krugb.

An der Straße wurden gezählt 1709 69 Häuser, 12 Buden und 5 Gänge, 1885 77 Häuser, 3 Gänge mit 43 Buden, sowie 816 Bewohner (1832 659 Bewohner).

***Waisenhofstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1874. S. B.
Die Straße ist auf einem Grundstück angelegt, das dem Waisenhause gehörte.

An ihr lagen 1885 18 Wohngebäude mit 178 Bewohnern.

***Waffenmauer** 1884. S. B.
Als im Sacke belegen wurden von 1584 bis 1884 die Häuser bezeichnet, welche südlich von der Hundestraße lagen.

Die Straßenstrecke zwischen Hundestraße und Glockengießersstraße hieß bis vor Kurzem im Oberstadtbuch Rothbars Mauer.

Der Theil der Mauer zwischen Glockengießersstraße und Weitem Lohberg ward bezeichnet Nova civitas 1287, Nienstraße 1353, Up der Nienstat 1597, der sich anschließende bis zur Gröpelgrube reichende Theil die Schobandsmauer 1614, da hier das Haus des Abdeckers lag.

Der freie Platz unterhalb der Kleinen Gröpelgrube hieß

By dem Rosenthorn 1480; im Volksmunde auch Kohlgrape, nach einem dort belegenen Krughause dieses Namens.

Die Häuser zwischen der Kleinen Gröpelgrube und der Kaiserstraße wurden benannt Apud murum inter plateam Rosae et turrim Caesaris 1449, By dem Kaiserthorne 1486, By der Kaiserermuhren 1571.

Hempspinnermuhren 1480, Hennespinnerstrate 1555, By den Repermuren 1572, By der Schafferie 1536.

In dieser Stadtgegend besaßen zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts die Hansspinner ihre Keiserbahnen. Die Schafferie war ein der Stadt gehöriges Gebäude, in dem der Schaffer des Rathes wohnte und die Schankgerechtigkeit ausübte.

An der Mauer in ihrer alten Ausdehnung von der Kaiserstraße bis zur Mühlenstraße wurden gezählt 1709 144 Wohngebäude und 2 Gänge (1832 1870 Bewohner), 1885 an der Backsteinmauer allein 102 Häuser, 7 Gänge mit 38 Buden, sowie 985 Bewohner.

***Wakenitzstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1869. S. B.

Kuttckenstich 1420, L. U. B. VI S. 333.

An ihr lagen 1885 30 Wohngebäude mit 354 Bewohnern.

***Erste Wallstraße** 1884. S. B.

Kleine Lastadie 1614, Bauinvent.

An ihr lagen 1885 6 Häuser mit 42 Bewohnern.

***Zweite Wallstraße** 1884. S. B.

An ihr lagen 1885 8 Häuser mit 50 Bewohnern.

***Dritte Wallstraße** 1884. S. B.

An derselben lag 1885 1 Haus (Navigationschule) mit 5 Bewohnern.

Beim Wasserbaum siehe An der Ober- und Untertrave.

***Wasserweg** (Vorst. St. Jürgen) 1869. S. B.

An ihm lagen 1885 7 Wohngebäude mit 65 Bewohnern.

***Weberstraße** 1852. S. B.

Platea textorum 1302, Weberstrate 1359, Test, Wulvesstrate 1458, Schoßb.

An ihr wurden gezählt 1709 3 Häuser und 21 Buden, 1885 27 Häuser und 238 Bewohner (1832 98 Bewohner).

Hinter den Wechslern siehe Schusterstraße.

Weidenweg (Vorst. St. Jürgen) 1871. S. B.

An ihm lagen 1885 2 Wohngebäude mit 17 Bewohnern.

***Weinbergstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1871. S. B.

Benannt nach einem Wirthshause, das den Namen Weinberg führt.

An ihr lagen 1885 3 Wohngebäude mit 26 Bewohnern.

Weinkaie und Weinstaat siehe An der Untertrave.

***Wielandstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1876. S. B.

Benannt zu Ehren des Dichters Wieland.

An ihr lagen 1885 9 Wohngebäude mit 103 Bewohnern

***Wiesenweg** (Vorst. St. Gertrud) 1871. S. B.

An ihm lagen 1885 3 Wohngebäude mit 26 Bewohnern.

***Wilhelmstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1871. S. B.

An ihr lagen 1885 6 Wohngebäude mit 39 Bewohnern.

Winkelstraße siehe Königstraße.

***Ziegelstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S. B.

Die Straße führt zu einer in Privatbesitz sich befindenden Ziegelei.

An ihr lagen 1885 51 Wohngebäude mit 483 Bewohnern.

Nachtrag.

Der Amberg.

Diesen Namen führt im Volksmunde noch jetzt der obere Theil der Engelsgrube.

***Kolk** 1852. S. B.

Volcan 1320, Sub monte sancti Petri 1322, Dwerstrate qua itur ad cymiterium sancti Petri 1328, Kolk 1359.

Der jetzige Name stammt von der Familie van dem Kolke, der zu Anfang des 14. Jahrhunderts ein großes an der Straße belegenes Grundstück eigenthümlich gehörte.

In elf an der Straße belegenen Häusern wohnten 1885 100 Personen.

II.

Der Memorienkalender (Necrologium) der Marien Kirche
in Lübeck.

Von Staatsarchivar Dr. Wehrmann.

Einleitung.

I.

Ungemein schön und treffend bezeichnet Schleiermacher den Unterschied zwischen der katholischen und der protestantischen Kirche, indem er sagt: die katholische Kirche macht das Verhältniß des Einzelnen zu Christus abhängig von dem Verhältniß zur Kirche, die protestantische macht das Verhältniß des Einzelnen zur Kirche abhängig von dem Verhältniß zu Christus.¹⁾ Nach seiner Auffassung ist nämlich die Kirche nicht sowohl eine äußere organisirte Gemeinschaft, als vielmehr die zwar unsichtbare, aber doch vorhandene, von Christi Geist belebte und dadurch mit ihm und unter einander verbundene Gemeinde. Die katholische Kirche erzieht ihre Angehörigen zunächst für die Kirche und erwartet davon die Bildung eines frommen Sinnes. Die protestantische Kirche pflegt vor allen Dingen schon in jugendlichen Gemüthern einen religiösen Sinn und erwartet treue Anhänglichkeit an die Kirche als natürliche Folge davon. Das Urtheil des unbefangenen Protestanten über diesen Charakter der katholischen Kirche wird sich etwas ändern, wenn man in die Zeit zurückgeht, in der der Gegensatz noch nicht hervorgetreten war, ins Mittelalter. Das geistige Leben überhaupt und folglich auch das religiöse

¹⁾ Schleiermacher, der christliche Glaube nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche, Bd. 1 § 24.

bewegte sich damals in engeren Grenzen, war einfacher und leichter befriedigt, als es jetzt ist. In Einzelnen lebte hohe Begeisterung, die sich in tiefempfundnen und form schönen, freilich, weil Lateinisch, nur Wenigen verständlichen Hymnen zumeist an die Jungfrau Maria kund giebt. Die Menge aber folgte willig den Geboten der Kirche und den Anordnungen der Priester und fand schon in diesem Gehorsam eine innere Beruhigung. Erst durch die Reformation ist das religiöse Leben zur Freiheit gekommen, wesentlich erweitert und zugleich vertieft. Und Das ist zum Theil in einer Weise geschehen, die der katholischen Kirche nicht entgegensteht, für die aber doch in derselben nicht recht freier Raum und Boden vorhanden ist. Der protestantischen Lehre, daß Christus der einzige Mittler zwischen Gott und den Menschen ist, wird die katholische Kirche nicht widersprechen, aber sie hat neben dem Erlöser noch die „allerjeligste“ Jungfrau Maria, die mit besonderer Vorliebe auch die Mutter Gottes wenigstens früher genannt wurde, auch wohl noch jetzt so genannt wird, und ferner hat sie eine, sogar sehr große, Menge von Heiligen und Märtyrern, männlichen und weiblichen, als Fürbitter und Fürbitterinnen bei Gott. Während daher die protestantische Frömmigkeit immer auf die Person des Erlösers zurückgeht, wendet sich in der katholischen Kirche die Verehrung noch vielen anderen Personen zu, und im Mittelalter war die Verehrung der Maria und der Heiligen entschieden weit tiefer in die Herzen des Volks eingedrungen, als die Verehrung des Heilands. Man dachte sie sich als Schutzpatrone für gewisse Dörfer oder Berufsarten oder Lebenslagen, betete zu ihnen und erwartete von solchem Gebet wirklichen Schutz und Hülfe in der Noth. In allen größeren Kirchen wurden neben dem dem Heiland gewidmeten Hauptaltar auch ihnen Altäre geweiht und besondere Priester für sie angestellt. Und es lag dann ziemlich nahe, die Verehrung auch auf Gegenstände zu übertragen, die einmal Theile ihres Körpers gewesen waren oder sonst in naher Verbindung mit ihnen gestanden hatten, also auf Knochen splitter, Zähne, Haare, in Köln die

Tausende von Schädeln der heiligen Ursula und ihrer Begleiterinnen, in Lachen verschiedene Tücher und auch den Gürtel, den nach der Behauptung die Jungfrau Maria getragen hat.

Durch die Reformation ist die Predigt, Verkündigung des göttlichen Wortes, Mittelpunkt und Hauptsache des Gottesdienstes geworden, Liturgie ist das Hinzukommende. Daß man neuerdings einzeln wieder angefangen hat, blos liturgische Gottesdienste einzurichten, hebt diese Ansicht nicht auf. In der katholischen Kirche ist die Messe der wesentliche Theil des Gottesdienstes. Sie wird und wurde, wie die ganze übrige Liturgie, in einer unverständlichen Sprache, der lateinischen, gesprochen oder gesungen, denn die Kirche will ihre Einheit auch durch die Einheit in der Sprache ihres Gottesdienstes ausgedrückt sehen. Wenn nun auch neuerdings Manches geschieht, um ein Verständniß herbeizuführen, so geschah doch im Mittelalter nichts Derartiges. Aber der Gottesdienst genügte dem Bedürfniß der damaligen Zeit. Das Bewußtsein, sich an einem Gott geweihten Orte zu befinden, der kirchliche Gesang, der Klang der Orgel, die farbige Pracht der priesterlichen Gewänder reichten hin, das religiöse Gefühl zu erregen und zu befriedigen. Ich denke dabei an das Wort von Schiller: Wer es glaubt, dem ist das Heilige nah. Man glaubte, schon durch die Theilnahme an solchen Handlungen Gott gegeben zu haben, was Gottes ist, und also die Pflichten gegen Gott erfüllt zu haben. Bei Wohlhabenden entstand leicht der Voratz, den Gottesdienst zu vermehren, und so faßte auch die Geistlichkeit, wie aus zahlreichen Urkunden hervorgeht, jede neue Stiftung auf (*ad augmentum cultus divini*). Es war natürlich, daß man damit ein verdienstliches Werk zu thun und also auch für das Wohl der eigenen Seele zu sorgen meinte.

Von großem Einfluß auf das religiöse Gefühl war im Mittelalter die Furcht vor dem Zustande unmittelbar nach dem Tode, nach der Lehre der Kirche einem Reinigungszustand. Da plötzliche Todesfälle, natürliche und gewaltsame, außerordentlich viel häufiger vorkamen, als jetzt, war auch der Gedanke an den

Tod viel häufiger, und bei unendlich vielen Rechtsgeſchäften, bei denen man jetzt nicht daran denkt, wird die Verbindlichkeit oder Berechtigung der Erben beſonders erwähnt. Eben ſo war das Bedürfniß nach einer ſinnlichen Darſtellung größer als jetzt, und ſo fand die Lehre der Kirche von einem Fegefeuer leicht Eingang und hatte große Wirkung. Zu weſentlicher Beruhigung gereichte dann die Verſicherung der Prieſter, daß es möglich ſei, durch gewiſſe Mittel die Peinlichkeit und die Dauer deſſelben zu vermindern. Urprünglich war Dies ohne Zweifel ein reines religiöſes Gefühl. Als aber die Kirche anfang es auszubeuten, zu einer ergiebigen Geldquelle zu machen und alſo gewiſſermaßen mit der Seligkeit Handel zu treiben, da iſt gerade Dies die Veranlaſſung zur Reformation geworden, die dann in ihrem weiteren Verlaufe das religiöſe Leben im Allgemeinen ergriffen, es geläutert, bereichert und veredelt hat.

Heutiges Tages wird es für den unbefangenen Beurtheiler ſchwer, Vertrauen zu einer Kirche zu faſſen, in welcher das einfache Wort des Herrn: Nehmet hin den Kelch und trinket alle daraus, durch Argumentationen beſeitigt wird, in welcher man, um Prieſter zu ſein, den Segen, den eignes häusliches Glück bringt, entbehren muß, nicht der Gemeinde das Beiſpiel eines chriſtlichen Hausweſens geben darf, in welcher man genöthigt wird, auch lebloſe Gegenſtände, nicht ihrer ſymboliſchen Bedeutung wegen, ſondern um ihrer ſelbſt willen als Heiligthümer zu verehren. Wohl aber darf man mit unbefangener Freude das kirchliche Leben betrachten, das im Mittelalter in volkreichen und wohlhabenden Städten ſich bildete, freilich auch nur in ſolchen ſich bilden konnte, wo es ein ſchöner Theil des Culturlebens war. Und wenn die katholiſche Kirche einen Angriffskrieg auf die proteſtantiſche von jeher geführt hat und noch jetzt führt, ehemals durch zum Theil recht widerwärtige Gewalt, jetzt durch andere Mittel, ſo wollen wir Proteſtanten von dem Standpunkt der Abwehr, den wir immer eingenommen haben, niemals abgehen, wollen niemals anfeinden, aber in Liebe zu unſerer Kirche uns

von den Katholiken nicht übertreffen lassen. Wir wollen nicht neue Kirchen bauen, wo kein Bedürfniß dafür vorhanden ist, aber die, die wir haben, ehren und gern besuchen, und die, die aus der Vorzeit uns in Pracht und Schönheit überkommen sind, in würdiger Schönheit erhalten.

2.

Das Wort *Memorie* (*memoria*) war im Mittelalter ein technischer Ausdruck in der Liturgie der katholischen Kirche und bedeutet Fürbitten oder gottesdienstliche Handlungen für Verstorbene. Denn nach der Lehre der katholischen Kirche ist die Gemeinschaft des Gebets nicht auf die hier Lebenden beschränkt, sondern es können auch für die Seelen der Abgeschiedenen, die noch an dem Orte der Reinigung der Anschauung Gottes harren, Fürbitten und andere fromme Werke, besonders aber das Opfer des Leibes und Blutes Christi — das ist die Messe — dargebracht werden.¹⁾ Es war daher natürlich, daß auf solche Fürbitten allgemein hoher Werth gelegt wurde und eine naheliegende Gedankenconsequenz führte zu dem Wunsche, daß man sie in möglichst großer Menge dargebracht haben wollte, und dazu brauchte man, so zu sagen, die große Zahl der Armen. Bei Vermächtnissen an Hospitäler und andere Armenhäuser war es die vielfach bestimmt ausgesprochene Absicht, daß die Insassen für das Seelenheil des Gebers beten sollten, und folglich war dies Bedingung der Annahme eines Almofens. Die Ausdehnung eines Vermächtnisses auf die Armenhäuser in einem größeren oder geringeren Umfange war zwar ohne Zweifel eine Handlung christlicher Menschenliebe und Wohlthätigkeit, stand aber ebenso gewiß mit dem Gedanken oder dem Gefühl, daß durch die dadurch bewirkte größere Anzahl von Gebeten für das Seelenheil des Gebers noch besser gesorgt werde,

¹⁾ Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts der christlichen Con-
fessionen § 327.

in enger Verbindung. Vielleicht war die letztere Rücksicht nicht selten die überwiegende. So bestimmte die Frau Adelheid, Wittwe des Arnold Blome, in ihrem 1366 errichteten Testament die Summe von 4 *m $\frac{1}{2}$* nicht nur für die fünf damals hier bestehenden Convente oder Beginenhäuser, Cranen-, Crusen-, Megidien-, Johannis- und Bolmar-Convent,¹⁾ sondern ebendieselbe Summe nochmals für die Hospitäler in Schwartau, Travemünde, Daffow, Grevesmühlen, Gadebusch, Oldesloe, Grönau, Mölln, Ratzeburg und Segeberg. Ähnliches kommt vielfach vor und es wird häufig bestimmt angeordnet, daß jedem einzelnen Inhabenden der Häuser sein Antheil baar in die Hand gegeben werden soll. Wer die einzelnen Ortsnamen nicht alle kannte oder nicht nennen wollte, sagte kürzer: alle Hospitäler im Umkreis von vier Meilen oder von fünf Meilen, oder gar, z. B. 1477 Hermann Ewinghusen, von 10 Meilen.

Der Wunsch, in solcher Weise für das Heil der Seele zu sorgen, war der wichtigste Beweggrund, ein Testament zu errichten, der Wunsch, Verfügungen über den Nachlaß zu treffen, war nur etwas Hinzukommendes. In gar vielen Testamenten wird es geradezu ausgesprochen, daß sie zur Ehre Gottes gemacht werden sollen, und die darauf bezüglichen Anordnungen stehen in allen Testamenten voran, nehmen auch oft den größeren Raum ein, die Anordnungen über den Nachlaß sind oft kurz und folgen hernach. Ohnehin hatte Niemand das Recht, über ererbtes Vermögen zu bestimmen, sondern dasselbe mußte bei dem Erbgang gelassen werden, nur über das durch eigne Arbeit erworbene Vermögen war freie Verfügung gestattet.

Lagen nun diese Ansichten einmal in den Anschauungen des Mittelalters und entsprachen sie den Bedürfnissen des religiösen Gefühls, so war es auch natürlich, daß sie bis zu einem gewissen Grade und einem gewissen Zeitpunkt sich immer weiter ausbildeten und verbreiteten und immer häufiger Ausdruck fanden,

¹⁾ Zeitschr. d. Vereins f. Lüb. Gesch. u. Alterth. Bd. 4 S. 83.

also im vierzehnten Jahrhundert mehr als im dreizehnten, und noch mehr im fünfzehnten, bis endlich Luthers Kirchenreformation einen plötzlichen Umschlag herbeiführte.

Hohes Interesse erregt in dieser Beziehung das Testament des Andreas Geverdes, eines Mannes, der als Gewandschneider (Tuchhändler) großes Vermögen erworben hatte, 1451 in den Rath erwählt wurde und als Bürgermeister 1477 starb. Das Testament ist 1466 errichtet, zu einer Zeit, als der Testator sich noch vollkommener Gesundheit erfreute, und steht wegen der großen Menge und der Mannigfaltigkeit der darin getroffenen Anordnungen zu Fürbitten für seine Seele nach seinem Tode einzig da.

Er verfügt, daß seine Testamentsvollstrecker in der Petri Kirche eine ewige Memorie für ihn stiften sollen, so daß jährlich sein Todestag (hartid) mit Vigilien und Seelmessen begangen und für ihn und seine Hausfrau, sowie für seine Eltern und alle verstorbenen Familienmitglieder Gott gebeten werde, ihnen allen gnädig und barmherzig zu sein. In derselben Kirche soll bis zu ewigen Tagen nach jeder Predigt vom Predigtstuhl (Kanzel) für sie gebetet werden. Den Dominikanermönchen in der Burg giebt er eine Last Roggen, den Franziskanern in dem Catharinen Kloster zwei Last, damit sie während der nächsten zehn Jahre in beiden Klöstern von den Predigtstühlen nach jeder Predigt für ihn und seine Ehefrau beten. Die Karthäusermönche in Ahrensboeck erhalten 100 *mz*, damit sie Gott treulich für ihn bitten und sein Andenken wie das ihrer übrigen Wohlthäter durch Vigilien und Seelmessen ehren. Für die Armen soll für zehn Mark frisches Weißbrod und eine Last Bier gekauft und unter sie vertheilt werden, während der Körper noch über der Erde steht, auch sollen vor dem Begräbniß noch sechzig Seelmessen gelesen werden. Ebenfalls zur sofortigen Vertheilung sind 100 *mz* für die im Heil.-Geist Hospital liegenden Kranken bestimmt, jedem soll sein Antheil in die Hand gegeben werden. Außerdem sollen die Armen ein Jahr lang täglich für einen

Schilling Weizenbrod haben. Jedem Inhaben der Armenhäuser (alle elende hufe) in der Stadt werden zwei Schilling vermacht, damit sie alle den allgewaltigen Gott für seine und seiner Ehefrau Seele bitten. Der Regidien Convent soll bis zu ewigen Tagen wöchentlich für drei Schilling Weizenbrod haben und es soll dazu ein hinlängliches Kapital auf Rente gelegt werden. Das St. Gertrud Haus vor dem Burgthor und das St. Jürgen Haus vor dem Mühlenthor sollen die Hälfte der aus dem ihm gehörigen Dorfe Westerau kommenden Einkünfte und dazu noch ein Kapital von 800 *m℥* erhalten, um dafür denen, die es wünschen, freies Begräbniß zu gewähren. Der Marien-, der Jacobi- und der Regidien Kirche sollen je 5 *m℥*, der Petri Kirche, zu welcher die Gewandschneider in einem engeren Verhältniß standen, 30 *m℥* gegeben werden. 1000 *m℥* sollen in Gaben von je 30 *m℥* für unbescholtene Jungfrauen verwandt werden, die sich verheirathen wollen, 400 *m℥* in Gaben von je 20 *m℥* für solche, die sich dem geistlichen Stande widmen, also in ein Kloster gehen wollen. Die Testamentsexecutoren sollen für 500 *m℥* Wollenzug, Leinwand und Schuhe kaufen, um Hausarme¹⁾ und andere nothleidende Arme damit zu kleiden, und 10 Gulden, die Rente eines bei dem Rathe von Calbe belegten Kapitals, sollen für alle Zukunft zu gleichem Zwecke verwandt werden. Drei Bruderschaften, die Leichnam-, die Antonius- und die Leonhards-Bruderschaft, erhalten je 5 *m℥*, die Birkelgesellschaft, in der er Mitglied war, 50 *m℥*. Nach allen diesen Verfügungen folgt in dem ausführlichen Testament eine Reihe von Legaten an einzelne Personen und zum Schlusse heißt es: Alles, was nach Ausrichtung dieses Testaments von meinen Gütern, beweglichen und unbeweglichen, noch übrig bleibt, Nichts ausgenommen, sollen meine Testamentsvollstrecker für meine Seligkeit und zum Trost meiner Seele zu Gottes Ehre verwenden und den Armen zuwen-

¹⁾ Man unterschied im Mittelalter Hausarme und auf den Straßen bettelnde Arme; erstere waren vermuthlich die kranken und altersschwachen.

den, wie es ihnen am zweckmäßigsten scheint. Und doch war Andreas Geverdes nicht ein kinderloser Mann, er hatte einen Sohn und zwei Töchter. Nachdem er sich mit dem Sohne, der vermuthlich ein eignes Geschäft beginnen oder einen Hausstand gründen wollte, auseinandergesetzt hatte, wiederholt er 1470 das ganze Testament mit geringen Abweichungen noch einmal. Zwar wird das dem St. Gertrud Hause bestimmte Kapital von 800 *m℥* auf 400 *m℥*, die Gabe an die Zirkelgesellschaft von 50 *m℥* auf 40 *m℥* herabgesetzt, aber es wird auch ein neues Legat hinzugefügt. Jeder hier Eingewanderte — und es gab damals Viele, die aus der Fremde herkamen, ihr Glück hier fanden und ansässig wurden — pflegte, wenn er ein Testament machte, der Kirchen und Stiftungen seiner Vaterstadt zu gedenken. Das ist so sicher, daß man aus solchen Legaten einen Schluß auf den Geburtsort des Testators machen darf. Andreas Geverdes war aus Magdeburg gebürtig und hat in früheren Testamenten 100 *m℥* für das Siechenhaus von Magdeburg ausgesetzt. 1466 fehlt dies Legat, jetzt aber wird es wiederholt und ein weiteres von je 10 *m℥* für alle Pfarrkirchen, alle Mönchsklöster und Nonnenklöster in Magdeburg hinzugefügt.

Ein sonst häufig vorkommendes, in der Sitte der damaligen Zeit liegendes Vermächtniß fehlt in dem Testament des Andreas Geverdes, nämlich für Bäder. „Seit Verbreitung des orientalischen Ausfages in den abendländischen Gegenden erkannte man fleißiges Baden für eins der wirksamsten Vorbeugungsmittel, und deshalb legten nicht nur barmherzige Mönche und Magistrate, sondern auch Privatpersonen solche heilsame Badestuben an, deren Haupterforderniß ein mächtiger Schwitzofen war.“¹⁾ Dergleichen Badestuben haben wir auch in Lübeck gehabt und eine Erinnerung daran in dem Namen der Stavenstraße. Denn die Badestuben hießen in unserm Niederdeutsch oder Plattdeutsch *staven* und von einer solchen hat die Straße den Namen erhalten. Nun

¹⁾ Beneke, Von unehrlichen Leuten S. 80.

gehörte es durchaus zu den frommen Werken, arme Leute umsonst baden zu lassen und ihnen auch eine Erfrischung nach dem Bade zu bereiten, und es werden daher in vielen Testamenten geringe Summen zu diesem Zwecke ausgesetzt. Arnd Sparenberg z. B. verfügte 1381, daß man ein Jahr lang zwölf arme Leute an jedem Sonnabend baden lassen sollte. Man nannte solche Bäder, weil damit zugleich für die Seele sowohl des Gebers als des Empfängers gesorgt werden sollte, Seelbäder. Die Bader bildeten ein eignes Amt, wie andere Handwerker, und hatten eine bestimmte Ordnung oder Rolle. Auch nach der Reformation wurde noch lange Zeit Geld für ein Bad, Stavengeld, als Trinkgeld gegeben. In dem Ausgabebuch der Marien Kirche findet sich folgende Ausgabe im Jahre 1533, die auch über den damaligen Werth des Geldes bemerkenswerthen Aufschluß giebt: für zwei Zimmerleute, die vier Tage gearbeitet hatten, jeder täglich für 10 Witte (40 ſ), jedem für Bier 4 ſ und am Sonnabend Stavengeld 4 ſ , zusammen 1 fl 12 ſ .

Abgesehen von diesem einzelnen Falle findet sich in dem Testament des Andreas Geverdes ziemlich Alles vereinigt, was vereinzelt in sehr vielen Testamenten vorkommt. Wohl kein, auch nur einigermaßen vermögender Mann machte ein Testament, ohne Fürbitten für seine Seele anzuordnen und zu diesem Zwecke Legate für Arme, Kirchen, Klöster oder milde Stiftungen auszusetzen. Bekanntlich besteht die schöne Sitte, im Testament wohlthätiger Anstalten zu gedenken, noch jetzt unter uns und ist jetzt um so schöner, da Niemand dabei an eignen Gewinn denkt. Der Gedanke, daß es dem Reichen viel leichter werde, für seine Seligkeit zu sorgen, als dem Armen, kam nach meiner Ueberzeugung ehemals nicht zum Bewußtsein, denn ich habe nie auch nur die leiseste Hindeutung darauf gefunden. Jeder hatte das Gefühl, gesorgt zu haben, und der Gedanke zog keine Consequenzen aus diesem Gefühl. Auffallend ist die Zahl der Legate an Auswärtige, nicht bloß für Kirchen oder Stiftungen, sondern auch für einzelne Personen, Verwandte oder Freunde des Testators, zum Theil in

weiter Ferne, Flandern, Norwegen, Liefland, Esthland. Wir haben Grund anzunehmen, daß die Testamentsvollstrecker sowohl gewissenhaft genug waren, sie an ihre Bestimmung gelangen zu lassen, als auch Mittel fanden, sie zu befördern; denn wir haben in unsern Niederstadtbüchern eine ziemlich große Anzahl von Aufzeichnungen, in welchen Auswärtige bezeugen, ein ihnen bestimmtes Legat empfangen zu haben.

3.

Von der Fürbitte wurde noch größere Wirkung erwartet, wenn sie an einem für besonders heilig gehaltenen Orte geschah. Denn „die Kirche überträgt die Begeisterung und Verehrung für die in der Geschichte des Christenthums bedeutend gewordenen Personen zum Theil selbst auf die Orte, wo sie gelebt und gewirkt haben oder wo noch Ueberreste von ihnen aufbewahrt werden; hieraus sind die Wallfahrten entstanden.“¹⁾ Der Lübeck am nächsten gelegene bedeutende Wallfahrtsort war wohl Wilśnack in der Priegnitz, wo im Jahre 1383 bei dem Brande der Kirche drei Hostien in wunderbarer Weise erhalten blieben und nun selbst wunderthätig wurden.²⁾ Daß dahin, so wie nach anderen Orten Manche persönlich gingen, ergiebt sich aus einer Anzahl von Testamenten, die mit der Bemerkung beginnen, daß der Testator im Begriff stehe, eine Wallfahrt anzutreten (bedevart to theende, auf eine Wallfahrt auszugehen). Wer den Wunsch oder den Vorsatz, eine solche Fahrt zu machen, nicht selbst in Ausführung bringen konnte, sandte einen Andern. Darüber finden sich in zahlreichen Testamenten Anordnungen und zum Theil specielle Verfügungen. Hermann Witte verordnete 1429, daß, um für ihn zu beten, ein Pilger erst nach Wilśnack, dann nach

¹⁾ Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts S. 650.

²⁾ Riedel, Cod. Diplom. Brandenburgensis, Hauptth. 1. Bd. 2, S. 121.

Aachen, dann nach St. Ewald,¹⁾ dann nach Maria-Einsiedeln in der Schweiz, von da nach Rom gehen sollte, und zwar ohne die Reise zu unterbrechen. Hans Brese wollte 1427 vier Pilger ausgesandt haben, einen nach St. Ewald und von da sogleich nach Einsiedeln, einen andern nach St. Jost in der Picardie, einen dritten nach Aachen, einen vierten nach Wilsnaek. Das Bedeutendste in dieser Art hat wohl Hans Heykamp 1450 geleistet. Sogleich nach seinem Tode wurden seiner Anordnung zufolge drei Pilger nach Wilsnaek geschickt, einer nach St. Antonius bei Minden, der 4 \mathcal{R} Wachs mitnahm, um sie dort zu opfern, einer nach Aachen, einer nach St. Ewald und Maria-Einsiedeln, einer an die heiligen Stätten in Rom, außerdem noch einer von Reval aus nach dem nahegelegenen Brigittenkloster Mariendal, einer von Dorpat aus nach dem Orte Werbeck am Flusse Embach, wo der Bischof von Dorpat seine Residenz zu halten pflegte, endlich einer von Sluys, der Hafenstadt Brügge's, aus nach Ardenburg. Alle diese Pilger sollten in wollenen Kleidern und barfuß gehen. Godert von Höveln legte 1481 einem Pilger, den er nach S. Iago di Compostella sandte, die Verpflichtung auf, auf der Reise täglich fünfzig Paternoster und fünfzig Ave Maria für ihn zu sprechen. Ludeke Dinning sandte 1387 dem heil. Slav in Drontheim durch einen Pilger 4 Liespfund Wachs. Insbesondere, wenn Jemand durch die Schuld eines Andern das Leben verloren hatte, mußte regelmäßig, wenn

¹⁾ St. Ewald, in den Testamenten gewöhnlich St. Enwald oder Ennewald genannt, ist nicht Ortsname, sondern Personennamen. Zwei Mönche Ewald, nach der Farbe ihrer Haare der schwarze und der weiße genannt, kamen gegen Ende des siebenten Jahrhunderts aus England als Missionare nach Deutschland und erlitten den Märtyrertod. Ihre Körper wurden in den Rhein geworfen, schwammen aber wunderbarer Weise stromaufwärts eine weite Strecke fort, wurden durch eine Lichterscheinung aufgefunden und in der Kunibert Kirche in Köln begraben. Diese Kirche war der Wallfahrtsort, der von Lübeck aus häufig besucht wurde. Kettberg, Kirchengeschichte, Bd. 2 S. 397 nennt die Kirche Maria im Capitol.

es später zu einer Ausöhnung kam, der Schuldige versprechen, für das Seelenheil des Erschlagenen durch Stiftung von Messen und durch Wallfahrten zu sorgen. In solcher Lage befand sich fogar der Rath von Lübeck einmal. Er war in Fehde mit dem holsteinischen Adel und in dieser Fehde wurde ein angesehenener Mann, Marquard von Westensee, in der Nähe Lübeck's erschlagen. Es steht nicht fest, daß es durch Diener des Rath's und auf Befehl desselben geschehen ist, aber der Rath muß sich doch einer Schuld bewußt gewesen sein, denn in einer Ausöhnung, die 1354 Mai 22 mit den Verwandten und Freunden des Erschlagenen zu Stande kam, versprach er, nicht nur eine Geldbuße von 1000 *m*z¹⁾ — damals eine sehr bedeutende Summe — zu zahlen, sondern auch neben andern Leistungen sechs Pilger auszusenden, einen in das heilige Land nach Jerusalem, einen nach Rom, einen nach St. Jacob von Compostella in Gallizien in Spanien, einen nach Rochemadour im Herzogthum Guyenne in Frankreich, einem noch jetzt besuchten Wallfahrtsort (die niederdeutsche Form ist Rizmadvn; auch Johann von Stockem sandte 1368 einen Pilger nach Rizmadvn), einen nach Aachen, einen nach Obernkirchen in der Grafschaft Schaumburg. Nun bewahrt das hiesige Archiv eine Urkunde,²⁾ in welcher die Kardinäle und der Schatzmeister der Kirche des Apostels Jacobus in Compostella bezeugen, daß der Priester Hermann Fusor die von ihm im Auftrage des Rath's von Lübeck unternommene Wallfahrt für das Seelenheil des Marquard Westensee ordnungsmäßig ausgeführt habe. Eine ähnliche Bescheinigung hat in Rom der Poenitentiar des Papstes ausgestellt. Man sieht, daß auch Priester sich als Wallfahrer gebrauchen ließen. Derartige Bescheinigungen aber mußten ohne Zweifel alle Pilger mitbringen, wo sie auch gewesen sein mochten, und sie vorzeigen, um den vereinbarten Lohn in Anspruch zu nehmen. Daß sie reichlich belohnt werden sollen,

¹⁾ Lüb. Urf.-Buch Th. 3 № 201.

²⁾ ebend. № 233.

wird in den meisten Fällen ausdrücklich vorgeschrieben, eine bestimmte Summe nur bisweilen genannt. Heinrich Klockemann will 1449 einen Pilger nach St. Jacob in Gallizien gesandt haben, einen andern nach Rom, der während der ganzen Fastenzeit dort verweile und täglich alle heiligen Stellen besuche, um für die Seligkeit seiner Seele zu beten, einen dritten nach Mariä Einfiadeln, St. Ewald und Aachen auf einer Reise, einen vierten nach Wiltsnack. Dabei bestimmt er, daß man allen so viel Reisegeld geben soll, daß sie gut damit auskommen können, und auch redelichen Lohn für ihre Arbeit, „damit sie alle an den heiligen Stätten unsern Hergott und die lieben Heiligen getreulich für mich bitten.“ Eudeke Dinning sendet 1387 einen Pilger nach St. Jacob, einen andern zu „Unserer lieben Frau to dem Golme“ und berechnet die Kosten der beiden Wallfahrten auf 150 *m℥*. Die Kosten der Reise waren gering. Sie wurde zu Fuße gemacht und Pflege und Nachtlager gewährten die Klöster und Hospizien, die man wohl so ziemlich überall antraf. Auch in Lübeck gab es solche Häuser. Eins lag in der Mühlenstraße, an der Ecke der St. Annenstraße. Es war das Wohnhaus des Eberhard Klingenberg, der es 1376 durch testamentarische Verfügung zu einem Hospiz bestimmte.¹⁾ 1470 schenkte die Wittve des Rathmanns Johann Lüneburg dem Hause 100 *m℥* zur Feurung, „umme dat sich de arme Pelegrinen, de man des Nachtes darinnen herberget, darbi mogen wermen.“ Nach der Reformation ist es kurze Zeit Waisenhaus gewesen, dann in Privatbesitz übergegangen. Ein anderes Haus wurde in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts eingerichtet, vielleicht unter besonderer Berücksichtigung der Pilger, die zu Schiff aus dem Norden ankamen und ihre eigentliche Fuß-Pilgerreise erst hier beginnen konnten. Mechtildis, Chefrau des Hermann von Wickede, nennt es 1364 das Pilger-

¹⁾ Item do in honorem Dei et sue gloriosissime matris Marie curiam meam, quam inhabito, ad perpetuum hospitium euntium et redeuntium peregrinorum.

haus (domus peregrinorum), sonst hieß es gewöhnlich das Gasthaus, weil Fremde immer Gäste genannt wurden, und lag in der Großen Gröpelgrube neben dem Grundstücke des Heiligen-Geist Hospitals, mit welchem es vielleicht auch in einem administrativen Zusammenhange stand. Es steht, inzwischen umgebaut, noch jetzt da, ist aber Privateigenthum geworden. Wenn wir nun erfahren, daß Hans Godebus für eine Reise nach Wilsnack und Aachen, die er antreten wollte, 7 *m℥* empfing, Claus Breudenberg für eine Reise nach Rom und Jerusalem, die er gemacht hatte, 25 *m℥*, so erscheint das allerdings als ein selbst für die damaligen Zeiten geringfügiger Lohn und es mag zweifelhaft sein, ob besondere Umstände obwalteten oder ob die genannten Summen auch der ganze Lohn waren. Das Gegentheil zeigt sich in einem andern Falle. Vier Mitglieder des s. g. neuen Raths hatten 1415 den König Erich den Pommer von Dänemark gegen den Kaiser Sigismund verleumdet, sie hatten ihm nachgesagt, er strebe darnach, die Stadt dem Deutschen Reiche zu entfremden. Das war eine Verleumdung, also eine Schädigung an der Ehre, ein schweres Verbrechen zumal gegen einen König. Zur Sühne wurden sie unter andern verurtheilt, eine Wallfahrt nach St. Jago von Compostella zu machen. Drei machten sie, der vierte, Eler Stange, war anfangs durch Krankheit verhindert und hatte später entweder Furcht vor der Anstrengung der Reise oder aus andern Gründen keine Neigung. Er starb, ehe er sein Gelübde erfüllt hatte. Aber nun ging die Verpflichtung auf den Sohn über und man ließ diesem keine Ruhe. Er mußte, da er die Wallfahrt selbst nicht machen wollte, sich entschließen, einen Andern an seiner Stelle zu schicken, und fand einen Mann, Namens Peter Hoep, der für die große Summe von 220 *m℥* sich verpflichtete, die Reise zu übernehmen, später aber damit noch nicht zufrieden war, sondern das Versprechen einer Zahlung von 400 *m℥* erwirkte.¹⁾ Das war ein ganz einzelner Fall, der

¹⁾ Lüb. Urk.-Buch Th. 5 № 670, Th. 6 № 617 und 640.

indessen recht deutlich zeigt, wie viel Werth auf Wallfahrten gelegt wurde. Was übrigens die Preise betrifft, so steht fest, daß Johann Darjow 1417 40 *m℥* aussetzte, um dafür einen Mann nach Rom zu schicken, der sich während der Fastenzeit, also vierzig Tage lang, dort aufhalten und an jedem Tage in jeder der sieben Hauptkirchen Roms (St. Peter, St. Paul, zum heil. Kreuz in Jerusalem, St. Johannes im Lateran, Maria Maggiore, St. Laurentius, St. Sebastian) für ihn beten sollte. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß die 40 *m℥* für Arbeit und Zehrung gegeben werden. Reimar Katelbant bestimmte 1390 100 *m℥* für einen Pilger, der nach Aachen, und 200 *m℥* für einen andern, der nach Mariä Einsiedeln in der Schweiz geschickt werden sollte. Für erstere Reise hatte er den Friedrich Kortjack ausersehen, für letztere einen Verwandten, Goswin Katelbant, und man darf wohl vermuthen, daß die Höhe des Lohns in Verhältniß zu der Stellung der beiden Persönlichkeiten stand. Winetinus Castorp gab 1371 für einen Pilger, der während des Festes in Rom für ihn beten sollte, 20 *m℥*. Bernd Segeberg bestimmt 1436 100 *m℥* für einen nach St. Jacob von Compostella zu sendenden Pilger, und zwar ausdrücklich „für die Arbeit.“

Die verdienstlichsten, freilich auch weitesten und gefahrvollsten Wallfahrten waren immer die nach dem heiligen Lande und nach Jerusalem, und doch waren sie nicht selten. Nur Wohlhabende konnten sie machen, denn sie waren kostbar, und wer die Reise antrat, durfte sich dem Gedanken nicht verschließen, daß es zweifelhaft sei, ob er wiederkehren werde. In der That werden Personen, die auf solcher Wallfahrt gestorben waren, öfters erwähnt. Es war daher gut, vorher gewisse Verfügungen zu treffen. Jacob Kalff, ein Schwede, deponirte 1387 129 *m℥* bei einem hiesigen Kaufmann mit der Bestimmung, daß sie für sein Seelenheil verwandt werden sollten, wenn er nach vier Jahren nicht zurückgekehrt sein würde.¹⁾ Ein Revaler Bürger, Hermann Klind,

¹⁾ Lüb. Urk.-Buch Th. 4 N. 493.

erhob 1426 58 *m℥*, die sein Bruder, ein Priester, vor Antritt einer Wallfahrt nach dem heiligen Grabe hier deponirt hatte.¹⁾ Eine Sehnsucht nach dem Morgenlande blieb, wie ich glaube, lange Zeit nach den Kreuzzügen noch herrschend und war in damaliger Zeit zumal für sinnige Gemüther eben so natürlich als jetzt der Wunsch, großartige Schönheiten der Natur oder Schöpfungen der Kunst an entfernten Orten aufzusuchen. Aber die Reise erforderte größeren Aufwand an Zeit und Geld, als in der Regel zu Gebote stand. Wer nun zwar die Mittel besaß, aber nicht selbst gehen konnte, fand eine Beruhigung darin, gerade dahin einen Pilger zu senden, um dort für ihn zu beten. Die Anordnung, daß Priester die Wallfahrt machen sollen, ist so häufig, daß sie nicht bloß aus einzelnen individuellen Neigungen hervorgegangen sein kann, sondern auf einer allgemeinen Anschauung beruhen zu müssen scheint. Es wurde erwartet, daß der fromme Priester das ihm aufgetragene fromme Werk gewissenhafter ausführen werde, auch wurde wohl seine Fürbitte an und für sich für kräftiger gehalten. Einem solchen verordnet Ludewik Dinning 1387 ein Reisegeld von 100 Ducaten mit auf den Weg zu geben, nach der Rückkehr aber für die Arbeit, die er gethan habe, noch 40 Ducaten. Jacob Hilge verfügt 1413, daß Herr Nicolaus, dritter Kapellan der Jacobi Kirche, oder wenn dieser nicht will, ein anderer biederer Priester nach Jerusalem gesandt werde. Man soll ihm für die Reise hundert Mark geben, aber von dieser Summe soll er einen Ducaten am heiligen Grabe opfern und je einen halben Ducaten an der Stelle, wo „Gott seine Jünger speisete,“ auf dem Kalvarienberge und an der Stelle, wo „Gott geboren wurde.“ Engelbrecht Voedinghusen verlangt 1434, daß man für einen Pilger ein Pferd für 10 bis 12 *m℥* kaufen soll, ihm 300 *m℥* geben für Arbeit und Zehrung, außerdem 20 Ducaten als Opfer für die Mönche auf dem Berge Zion und ferner für das heilige Grab und die übrigen heiligen

¹⁾ Lüb. Urk.-Buch Th. 6 № 759.

Stätten. Manche machten auch die Reise selbst und kamen glücklich wieder. Der Bürgermeister Marquard von Dame vermacht in seinem Testament 100 *m*/ demjenigen seiner Diener, der ihn auf der Wallfahrt nach dem heiligen Lande begleitet hatte. An die Wallfahrt des Rathmanns Heinrich Constin haben wir noch heute eine Erinnerung. Er ließ nach seiner Rückkehr, 1468, eine das Gericht des Pilatus darstellende Steintafel an einem Pfeiler an der Nordseite der Jacobi Kirche anheften und dann genau in der Entfernung der Stätte Golgatha von dem Rhythause, die er in Jerusalem aufgemessen hatte, vor dem Burgthor einen Hügel aufwerfen, auf welchem er ein steinernes Crucifix aufrichten ließ. Der Hügel wurde seitdem Jerusalemberg genannt und heißt noch so, das Denkmal blieb lange verwahrlost, ist aber neuerdings durch die Fürsorge der Behörde in würdiger Weise wieder hergestellt worden.¹⁾ Anordnungen, daß Pilger nach dem heiligen Lande gesandt werden sollen, kommen in den Testamenten nicht selten vor, bisweilen auch Legate an die Mönche auf dem Berge Zion, die doch nur durch Wallfahrer überbracht werden konnten. So bestimmten z. B. Fritz Grawert 1413 den Brüdern auf dem Berge Zion im heiligen Lande zum Bau drei Ducaten und in demselben Jahre Walter Heise zwanzig Ducaten.

4.

Eine andere Art, die Wirksamkeit der Fürbitten zu verstärken, wenigstens zu sichern, bestand in der Genossenschaft. Es lag durchaus in dem Wesen des Mittelalters, daß Alle, die ein gemeinsames Interesse oder einen gemeinsamen Beruf hatten, sich zu einer Innung vereinigten. In den Städten, vor allen in Lübeck, gab es demnach eine Menge gewerblicher und kaufmännischer Corporationen. Wenn nun diese auch zumeist nur weltliche

¹⁾ Es verdient gesehen zu werden, und ist dadurch noch besonders merkwürdig, daß es, was nicht häufig vorkommt, Engel darstellt, die das aus den Wunden ausströmende Blut auffangen.

Zwecke hatten, so war es doch bei dem engen Zusammenhang mit der Kirche unausbleiblich, daß auch kirchliche Elemente nicht sowohl sich eindrängten, sondern sich einmischten. Es war selbstverständlich, daß bei dem Tode eines Genossen oder eines der nächsten Angehörigen desselben, Frau oder Kind, die übrigen ihn zum Grabe begleiteten und an den religiösen Feierlichkeiten theilnahmen. Denn die Kirche begrub ihre Todten, entweder in dem Kirchengebäude oder in dem umliegenden Raum, dem Kirchhof. Es machte keinen Unterschied, ob Dies in den Statuten der Innung vorgeschrieben war oder nicht. In dem einen Falle war es geschriebenes, in dem andern ungeschriebenes Gesetz. In der Regel trugen sie ihn selbst, eine Sitte, die sich in rührender Weise bei unsern Schiffern bis auf den heutigen Tag erhalten hat und beständig geübt wird. Es gab aber auch zahlreiche Genossenschaften, die nur kirchlichen Zwecken, hauptsächlich der Veranstaltung von Memorien, gewidmet waren, sie hießen Brüderschaften. Wenn ein Gewerbe der Tradition nach einen Heiligen als Schutzpatron hatte, wie die Barbierer den Cosmas und Damianus, zwei arabische Aerzte, die Schmiede den Brandanus, die Goldschmiede den Elogius und den Bernward, Bischof von Hildesheim, die Schiffer den Nicolaus, so bildete die gewerbliche Corporation sich von selbst zu einer Brüderschaft zu Ehren eben dieses Schutzpatrons. Wo Dies nicht der Fall war, nahm das Gewerbe, um Brüderschaft zu sein, einen andern Heiligen an, dem man besondere Verehrung widmete, Georg, Jacobus, Nicolaus und andere, auch heilige Frauen, Anna, Barbara, Catharina, Elisabeth, Margaretha. Aber es gab auch Brüderschaften zum heiligen Kreuz, zum heiligen Blut, und besonders häufig, in Lübeck drei, zum heiligen Leichnam, wie denn auch ein besonderes Fest zur Verehrung des Leichnams Christi oder der Hostie, das Frohnleichnamsfest, seit 1264 jährlich am zweiten Donnerstag nach Pfingsten gefeiert ward. Selbst Priester waren Mitglieder solcher Brüderschaften, doch waren sie von einigen statutenmäßig ausgeschlossen. Ueberhaupt waren die Verhältnisse im Einzelnen

ziemlich verschieden. Manche Bruderschaften hatten eine große Anzahl von Mitgliedern, nahmen Eintrittsgeld und erhoben auch bei jedem Todesfalle von den Hinterbliebenen (nicht, wie bei den heutigen Sterbefassen, von den übrigen Mitgliedern) eine bestimmte Abgabe, die häufig durch den freien Willen der Hinterbliebenen noch vermehrt wurde, so daß sie in der Lage waren, neben ihrem nächsten Zwecke auch noch den einer regelmäßigen wöchentlichen Almosenvertheilung zu verfolgen. Darauf mußten andere, die nicht im Besitz der erforderlichen Mittel waren, zwar verzichten, unterließen es jedoch nicht, nach Kräften Almosen zu spenden. Denn Das war nach der Lehre der Kirche und dem Glauben der Zeit eines der verdienstlichen Werke, das auch den Seelen derer, denen man es zueignen wollte, wirklich zu Gute komme. Der Kirche wurden bei den Trauerfeierlichkeiten bestimmte Gaben, Opfer, — in der Regel sechs Pfennige von jedem Anwesenden — dargebracht, und schon um dieses Opfer nicht zu unterlassen, durfte Niemand dabei fehlen. Einmal pflegte man sich im Jahre zu Ehren des Heiligen, von welchem die Bruderschaft den Namen hatte, zu versammeln und dann die geschäftlichen Angelegenheiten, Aeltestenwahl, Rechnungsablage u. dgl. wahrzunehmen, einmal auch, am liebsten im Sommer, sich zu einem bloß geselligen, freundschaftlichen Mahle zu vereinigen. Für diese Zusammenkünfte wird in den Statuten einer Heil.-Kreuz Bruderschaft angeordnet, daß Niemand mehr trinken soll, als er vertragen kann.¹⁾ Man konnte gleichzeitig mehreren Bruderschaften angehören, und Wohlhabende begnügten sich selten mit einer. So war z. B. Heinrich Wantschede Mitglied einer Leichnam-, der Antonius-, der Leonhard- und der Rochus-Bruderschaft, Godert von Höveln Mitglied der drei erstgenannten Bruderschaften und zugleich der der Carthäusermönche in Ahrensboeck. Der Bürgermeister Nicolaus Brömje war Mitglied der Leichnambruderschaft zur Burg, der Bruderschaften des heil.

¹⁾ dat he nicht mer drinke wan eme nutte is. Lüb. Urk.-Buch Th. 6 S. 332.

Nichus, des heil. Antonius, des heil. Valentin, der Heimsuchung Mariä. Jeder derselben setzt er in seinem Testament ein Legat aus. Auch Frauen fanden in allen Aufnahme. Die Vorstellung, die man von dem Wesen der Bruderschaften hatte, findet in der übrigens kurzen Stiftungsurkunde der Bruderschaft für Seefahrer ansprechend einfachen Ausdruck. Ihr Schutzpatron war der heil. Nicolaus, im Leben Bischof von Bari, der einmal einen Sturm vorausgesagt, auch nach der Tradition durch sein Gebet einen Sturm beschwichtigt hatte. Sie ziehen in Betracht, daß die Vielen, die im Wasser ihren Tod finden, ohne Beichte und ohne Reue (ungebichtet und unberuht) sterben, und stiften eine Bruderschaft, damit der gute Herr, der heilige Nicolaus, den allmächtigen Gott für ihrer aller Seelen bitte.¹⁾ Geschriebene Statuten sind von mehreren Bruderschaften erhalten und einige derselben in dem Lübeckischen Urkundenbuche abgedruckt.²⁾ Vermuthlich haben viele bestanden, ohne daß ein Bedürfniß, schriftliche Statuten zu entwerfen, empfunden wurde.

Die Klöster, sowohl Mönchs- als Nonnenklöster, bildeten jedes eine Bruderschaft, ohne daß gerade dieser Name dafür gebraucht wurde. In ihnen wurden nur solche Werke geübt, die die Kirche als unbedingt verdienstlich ansah, als Singen, Beten, Messe hören, Fasten, Almosen geben, bisweilen auch Kasteiungen. Die Verdienstlichkeit dieser Werke konnte auch solchen zu Gute kommen, die nicht zum Kloster gehörten, wenn sie sich in die Gemeinschaft der guten Werke aufnehmen ließen, und Das war durch ein Geschenk leicht zu erreichen. So fand die Wittve des Bürgermeisters Heinrich Napefulver für sich und ihren verstorbenen Ehemann bei dem Praemonstratenserkloster Hilgental in Lüneburg und damit zugleich bei 1700 andern Praemonstratenserklöstern,³⁾ bei dem

¹⁾ Lüb. Urk.-Buch Th. 5 N^o 644.

²⁾ Statuten der Leichnambruderschaft zur Burg Th. 4 N^o 690, Statuten der Heil.-Kreuz Bruderschaft in der Catharinen Kirche Th. 6 N^o 301, Statuten der Antonius Bruderschaft Th. 7 N^o 692.

³⁾ Lüb. Urk.-Buch Th. 8 N^o 242.

Marien Kloster bei Stade, bei dem Dominikaner Nonnenkloster in Blankenburg bei Bremen, bei dem Augustiner Nonnenkloster in Goslar, bei 2186 Klöstern des heil. Franciscus und der heil. Clara Theilnahme an der Verdienstlichkeit aller guten Werke, die in diesen Klöstern geschehen, ohne Mitglied eines derselben zu sein. Hinsichtlich der Menge der Gemeinschaften steht diese Wittve vielleicht einzig da, übrigens aber waren solche Verbindungen häufig und selbst ganze geistliche Gesellschaften gingen sie mit einander ein. Das Concil des Cisterzienserordens nahm 1289 das Augustiner Kloster in Neumünster in die Gemeinschaft seiner guten Werke auf. Der Meister des Dominikanerordens Bartholomäus Teyerii verlieh 1451 der Antonius-Brüderschaft Theilnahme an allen guten Werken, die durch den Orden geschehen, und das Dominikanerkloster in Lübeck wiederholte für sich selbst 1436 diese Verleihung und verpflichtete sich noch besonders zu gewissen Leistungen für das Seelenheil der Mitglieder dieser Brüderschaft.¹⁾

Auch hier macht, wie ich glaube, die Naivität einer Originalurkunde es am leichtesten möglich, sich in die Anschauungsweise jener Zeit zu versetzen. Das Augustiner Kloster in Segeberg nahm die Brüder Johann und Bertram Lüneburg durch folgende Urkunde in seine Gemeinschaft auf.²⁾

„Herr Albert, Prior, und der ganze Convent des regulirten Klosters in Segeberg, Augustiner Ordens wünschen den ehrbaren und würdigen Herren Johann Lüneburg, Rathmann, und Bertram Lüneburg, Bürger in Lübeck, Seligkeit und Gesundheit an Leib und Seele und durch Wachstum und Zunahme der Tugenden und Hülfe inniger Gebete Erlangung der Glorie des ewigen Lebens.

¹⁾ Hassse, Schlesw.-Holst.-Lauenburgische Regesten und Urkunden Bd. 2 № 758, Lübb. Urk.-Buch Th. 7 № 460 und 697. Ueber die zahlreichen Verbrüderungen des Klosters Ottobeuren in Baiern s. Btschr. des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg Jahrg. 5 S. 366. 367.

²⁾ v. Melle, Notitia majorum S. 74.

Die Innigkeit, Andacht und gute Zuneigung, die ihr gegen unser Kloster hegt und vielmals bewiesen habt und auch noch ferner beweisen mögt, erfordern es, daß wir euch wieder zu Liebe thun, was wir als nützlich und gut für eurer Seelen Seligkeit verrichten können. So geben wir euch denn die Brüderschaft unsers Klosters, so viel wir es mit Gott können und es uns von Gott verliehen ist, und machen euch theilhaftig aller guten Werke, die in unserm Kloster geschehen, die die milde Barmherzigkeit Gottes und seine göttliche Gnade durch uns und unsere Nachkommen wirkt, bis zu ewigen Tagen, nämlich der heiligen Messen, Vigilien, Gebete, Almosen, Fasten, Nachtwachen, Kasteiungen, Disciplinen und dergleichen. Ferner erweisen wir euch die besondere Gunst, daß, wenn euer Beider Sterbetag unserm Convent schriftlich kundgethan wird, wir für euch Messen, Vigilien und andere Gebete lesen wollen und daß wir euer Beider Namen in unser Memorialbuch eintragen wollen, in welches wir unsere allerliebsten Freunde einzuschreiben pflegen, um alle Jahre bis zu ewigen Tagen an euren Sterbetagen jährliche Messen für euch zu halten mit Vigilien, wie man es für Todte zu thun pflegt, damit ihr vermöge der milden Barmherzigkeit Gottes und der Mannigfaltigkeit volles innigen Gebetes in diesem Leben vor allem Bösen möget beschirmt und bewahrt und nach diesem vergänglichem Leben in das ewige Leben möget gebracht werden. Gegeben im Jahre unsers Herrn 1471, am Sonntag nach der Himmelfahrt Unserer lieben Frau Maria, unter dem Siegel unsers Priors, das wir dazu gebrauchen.“

Einige Brüderschaften nannten sich Kalande, vielleicht deshalb, weil sie am ersten Tage eines Monats, der bei den Römern Kalenden hieß, Versammlungen hielten. Sie bestanden aus Geistlichen und Laien, erstere scheinen in ihnen das überwiegende Element gewesen zu sein. In Süddeutschland ist dieser Name für Brüderschaften kaum bekannt. In Lübeck gab es außer einigen kleinern Kalanden einen Regidien- und einen Clemens Kaland. Ersterer, *fraternitas kalendarum beatae Mariae virginis in*

ecclesia sancti Egidii Lubecensi, soll 1342 gegründet sein. Er besaß ein eignes Versammlungshaus in der Wagemannstraße (Wahmstraße) und richtete unter andern zur Erinnerung an die Einsetzung des Abendmahls, an welcher Jesus und die zwölf Apostel, im Ganzen also dreizehn Personen, theilnahmen, eine tägliche Speisung von dreizehn Armen ein,¹⁾ Bischof Arnold von Lübeck bestätigte diese Stiftung 1458. Bedeutender war der zweite Kalend, welcher von der jetzt nicht mehr existirenden Clemens Kirche,²⁾ in der er die religiösen Feierlichkeiten hielt, den Namen hat fraternitas fratrum calendarum ad sanctum Clementem. Die Stiftung soll von dem Bischof Bertram Cremon 1370 bestätigt sein und in ihren, freilich erst aus einer späteren Aufzeichnung³⁾ bekannten Statuten findet die Furcht vor dem Fegefeuer einen starken Ausdruck. Es heißt darin: wente it is tomale pynlik, lange to beidende (zu warten, auszuharren) in dem greiffeliken vure der rechtverdicheit Godes. Als Mittel zur Abfürzung der Strafzeit werden dann Seelmessen angeordnet. Spätere Statuten von 1528 sind noch in der ersten Aufzeichnung erhalten. Die Zahl der täglichen Armenspeisungen, welche der Kalend vertheilte, scheint anfangs, wie bei dem Aegidien Kalend, dreizehn betragen zu haben, vermehrte sich aber bald, da das Vermögen durch Legate rasch zunahm. Bertold von Holtusen gab ein eignes Haus in der Hundestraße, damit die Armen die ihnen bestimmten Gaben bequem zu sich nehmen könnten. 1474 konnte der Kalend drei in Holstein bei Neustadt belegene Dörfer, Klein Schlamin, Marxdorf und Merckendorf, durch Kauf erwerben, 1528 auch noch das Dorf

¹⁾ in memoriam illius benedictae et gloriosae coenae, quam transiturus de mundo ad patrem salvator noster Jesus Christus, cum tempus suae passionis instaret, cum duodecim suis apostolis fecit, ubi ipse tredecimus interfuit.

²⁾ Sie war nach der Reformation eine Filiale der Jacobi Kirche, wurde 1803 Nov. 12, für 20 200 *m* an ein Handlungshaus verkauft und bei dem damaligen übergroßen Bedarf an Lagerräumen alsbald als Speicher benutzt.

³⁾ v. Melle, Lubeca religiosa.

Bliesdorf. So entstand eine beträchtliche Verwaltung, und es bedurfte zur Anschaffung und Bereitung der erforderlichen Lebensmittel eines eignen Speisemeisters, der im Kalandhause seine Wohnung hatte.

Man ermißt leicht die Aufregung, in welche der innig religiöse Luther gerathen mußte, wenn er es als allgemeine Ansicht fand, daß auf solche Weise die ewige Seligkeit gewonnen, gewissermaßen doch erkaufte, werden könne. Denn die den Klöstern erwiesenen Wohlthaten bestanden in weitaus den meisten Fällen in Geldgeschenken. In der oben mitgetheilten Urkunde werden die beiden Genannten deutlich genug aufgefordert, damit fortzufahren. Wir würden dieselbe Aufregung empfinden, wenn wir uns nicht in jene Zeit zurückverfetzt hätten, wo bei viel weniger entwickeltem Geistesleben schon dergleichen Aeußerlichkeiten eine Kraft hatten, auf das Gemüth zu wirken. Daß Dies häufig der Fall gewesen ist, möchte ich nicht bezweifeln. Aber allerdings beweisen die wunderbare Schnelligkeit, mit welcher Luthers Ideen überall in unserm Vaterlande und über die Grenzen desselben hinaus Eingang fanden, sowie der Eifer, mit welchem sie aufgenommen wurden, daß die Zeit schon eine andere geworden war.

Die Reformation machte den Bruderschaften ein Ende. Aber Bugenhagen übersah nicht, daß es nun nothwendig werde, eine rationelle Armenpflege einzurichten, und er ließ sie bei der Kirche. Er ordnete an,²⁾ daß alle Bruderschaften, Kalande und Gasthäuser ihr Vermögen in einen Schatzkasten zusammenlegen sollten, und bestellte für jede Kirche drei Diakonen, um wöchentlich Almosen daraus zu vertheilen. Die bisher bei Trauerfeierlichkeiten und Hochzeiten der Kirche dargebrachten Opfer sollten fortbestehen und in den Schatzkasten fließen. Die Zeit der Reformation war aber für Lübeck zugleich eine Zeit politischer Umwälzung. Die Reformation wurde gar nicht vom Rathe eingeführt, der in seiner

²⁾ Bugenhagen, Lübeckische Kirchenordnung (neu gedruckt Lübeck 1877) S. 129.

Mehrheit der katholischen Kirche eifrig anhing, sondern von einer bürgerchaftlichen Behörde, die sich selbst gebildet hatte. Es entstand sogar gleich darauf ein Rath, den man schon damals den unordentlichen nannte, weil er nicht in ordnungsmäßiger Weise erwählt war. Erst 1535 trat der ordentliche Rath wieder in seine Rechte. Unter solchen Umständen mögen, wenn gleich von der dem Protestantismus mit Eifer ergebenden Gemeinde Bugenhagens Anordnungen beifällig aufgenommen und willig befolgt wurden, doch einige Bruderschaften Veranlassung gefunden haben, sich der Vereinigung mit den übrigen zu entziehen und ihr besonderes Dasein zu retten. Gewiß haben mehrere noch längere Zeit fortbestanden und vier bis in unsere Tage, die Leichnamsbruderschaft zur Burg, die Leichnamsbruderschaft zu St. Jacobi, die Antonius Bruderschaft, die Leonhards Bruderschaft. Sie standen unter eignen Aeltern, besaßen Vermögen und vertheilten Almosen. Erst 1846, als eine Reorganisation des gesammten hiesigen Armenwesens aus innern und äußern Gründen zu einer Nothwendigkeit geworden war, sind sie durch verfassungsmäßigen Beschluß von Rath und Bürgerschaft aufgelöst und ihr Vermögen, das auf 55 000 Ort. fl angewachsen war, ist mit dem der Armenanstalt vereinigt. Die Rechnungsbücher und Schriften sind, soweit sie noch vorhanden waren, dem Staatsarchiv überliefert. Der Clemens Caland bestand ebenfalls nach der Reformation noch fort und konnte auch 1846 nicht aufgelöst werden, da er als Guts-herrschaft in Beziehungen zu der Holsteinischen Regierung stand, die sich nicht leicht übertragen ließen. Man mußte sich damals begnügen, das angesammelte bedeutende Kapital der Armenanstalt zu überweisen und zu verfügen, daß derselben auch die regelmäßigen jährlichen Ueberschüsse zufließen sollten. Eine eigne Verwaltungs-behörde mußte fortbestehen. Erst 1878, nachdem in allen Ver-hältnissen eine wesentliche Veränderung vorgegangen war, wurde es möglich, die Stiftung als solche völlig aufzulösen und mit der Armenanstalt zu vereinigen.

Die Antonius Bruderschaft besaß früher Ländereien vor dem

Mühlenthor. Zum Andenken daran hat eine der dort angelegten Straßen den Namen Antoniusstraße erhalten. Gewiß ist es eine Bereicherung des innern Lebens, wenn Erinnerungen aus der Vorzeit hineingetragen werden und ein Verständniß dafür bewahrt bleibt. Unglücklicher Weise aber hat man die Straße nicht mit dem vollen Namen Antoniusstraße, sondern Antoni-Straße genannt, eine Form, mit der ein deutsches Sprachbewußtsein nichts anzufangen weiß und die es daher nicht aufnimmt. Man macht daher Antonienstraße daraus, eine ganz bedeutungslose Form. Es würde ja wohl keine Schwierigkeit haben und gewiß recht wünschenswerth sein, den vollständigen Namen noch jetzt wiederherzustellen.

5.

Wie sehr auch namentlich durch die Bruderschaften gesorgt war, daß es an Fürbitten für die Verstorbenen nicht fehle, so genügte Dies doch Vielen noch nicht. Sie verlangten außer den allgemeinen Seelmessen auch solche für sich persönlich und auch noch andere Arten der Fürbitte und der Todtenfeier. Es gab dafür noch zwei verschiedene Formen in der Kirche, ein Gebet von der Kanzel nach der Predigt und ein eignes sogenanntes officium defunctorum, für welches ein deutscher technischer Ausdruck nicht vorhanden ist. Zahlreiche darauf bezügliche Anordnungen finden sich in den Testamenten.

Die erste dieser beiden Arten war an und für sich einfach. Die Gebetsformel war kurz. Nur aus den kurzen Worten: Gedenke an mich,¹⁾ bestand das Gebet, das einer der beiden mit Christus gekreuzigten Missethäter an den Heiland richtete, und diese Worte sind gerade so in die Liturgie der Kirche übergegangen. Das Wichtige aber war, daß der Name des Einzelnen dabei von dem Priester wirklich ausgesprochen wurde, und zwar

¹⁾ Ev. Luc. 23, 42.

der volle Name (name unde toname),¹⁾ wie man damals sagte. Das Verhältniß der Namen, die der Einzelne führt, war aber ehemals etwas anders, als es jetzt ist. Den Ausdruck Zuname gebrauchen wir zwar noch, sagen aber doch häufiger Familiennamen und verstehen das auch darunter. Und das sind die Namen, mit denen man sich jetzt gewöhnlich anredet, die Vornamen der einzelnen Familienglieder gebraucht man allgemein nur bei Kindern, bei Erwachsenen darf es nur derjenige, dem nahes verwandtschaftliches Verhältniß ein Recht dazu giebt. Das war aber im Mittelalter der wichtigste Name, derjenige nämlich, den die Kirche bei der Taufe gegeben hatte, wie wir ihn ja noch jetzt von der Kirche haben und auch Taufnamen nennen. Mehr als einen hatte nicht leicht Jemand, jetzt haben bekanntlich Viele zwei solcher Namen, selbst drei und noch mehr. Dieser Taufname war das, was man im Mittelalter unter Namen hauptsächlich verstand, und war auch im Leben gebräuchlich. Wenn wir in einer Urkunde, die der neue Rath nebst einigen Bürgern im Jahre 1415 ausgestellt hat, lesen: Wir Tidemann, Cler, Heinrich, Detmar, Bürgermeister, Johann, Heinrich, Ebert, Heinrich, Hermann, Johann, Rathmänner, Marquard, Johann, Burchard, Johann, Peter, Johann, Marquard, Witte, Tiedeke und Curd, Bürger u. s. w.,²⁾ so hat das jetzt für uns etwas Befremdendes, ehemals aber war es üblich, und gab nicht leicht zu Verwechslungen Anlaß. Wullenweber ist wohl niemals so, sondern immer Herr Jürgen genannt worden. Beide Namen nun wollte man nach jeder Predigt von der Kanzel genannt haben, und verlangte dies bald auf ein Jahr nach dem Tode, bald auf 5 Jahre, bald

¹⁾ Lüb. Urk.-Buch Th. 7. № 97: nomen et cognomen im Testament des Johann Baerß 1405, nominatim de ambone im Testament des Heinrich Burchhude 1372. Auch in dem Mecklenburger Urkundenbuch Bd. 9 № 6292 findet sich aus dem Jahre 1343 die Verfügung, daß seines Vaters und seiner Mutter gedacht werden soll nominatim de ambone, dum et peragitur memoria aliorum defunctorum.

²⁾ Lüb. Urk.-Buch Th. 5 № 541.

auf 10 Jahre, oder auch bis zu ewigen Tagen bisweilen in einer Kirche, bisweilen in mehreren Kirchen und Klöstern. Ludete Boytin z. B. verlangte es 1356 in der Marien- und der Jacobi Kirche, bei den Dominikanern zur Burg und zum Heiligen Geist. Marquard Langeside gab 1350 100 *ml.*, damit für ihn in allen Kirchen der Stadt so lange von der Kanzel gebetet werde, als es für das Geld geschehen könne. Die Forderung wurde an Kirchen und an Klöster gestellt, an letztere, wie es scheint, im Ganzen häufiger. Im Laufe der Zeit konnte die Reihe der Namen, die zu nennen waren, zu einer ziemlich langen werden. Ein geschriebenes Verzeichniß mußte in jedem Kloster und in jeder Kirche geführt werden und auf der Kanzel oder dem Predigtstuhl (*ambo*) liegen. Man gebrauchte dazu schon in der ältesten Zeit der Kirche am liebsten ein sogenanntes Diptychon, d. h. Doppeltafeln, ein zusammengefaltetes Blatt, wie ein Bücherdeckel aus Wachs, Pergament oder aus Elfenbeinplatten bestehend.¹⁾ Hier war später der dafür übliche Name *memorialbok* oder *denkelbok*. Es war aber dem Priester gestattet, in einzelnen Fällen aus triftigen Gründen von der Ablefung der sämtlichen Namen Abstand zu nehmen und statt dessen zu sagen: gedenke Herr Derer, deren Namen in diesem Buche, auf das er dann die Hand legte, verzeichnet stehen.

6.

Umständlicher, freilich auch feierlicher, war die zweite Art. Es giebt in der Liturgie der katholischen Kirche neben der Messe noch ein sogenanntes *officium divinum*, eine Zusammenstellung von Gebeten, Gesängen und Lectionen aus den Evangelien und andern Schriften, so genannt, weil es eine Pflicht der Christen, sicher aber eine amtliche Pflicht der Priester ist, zu Gott zu beten. Und ein in den Psalmen (Ps. 119 v. 164) vorkommender Spruch

¹⁾ Vgl. Kraus, Real-Encyclopädie der christlichen Alterthümer s. v. Diptychon.

sagt: Ich lobe dich des Tages sieben mal um der Rechte willen deiner Gerechtigkeit. Diese Stelle gab Veranlassung, schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche, tägliches siebenmaliges Gebet zu bestimmten Stunden als Vorschrift einzuführen. Man nannte diese Stunden kanonische, d. h. vorschriftsmäßige Stunden, auch Horen, nannte auch die Gebete selbst Horen. Das erste wurde schon vor Tagesanbruch gesprochen in der Morgendämmerung und hieß daher Matutina, deutsch zusammengezogen in Mette. Der Tagesanbruch ist in den südlichen Ländern nicht so verschieden in den verschiedenen Jahreszeiten, als wir es in unserm nördlichen Klima gewohnt sind, sondern ist während des größeren Theiles des Jahres ungefähr um 6 Uhr des Morgens. Zu dieser Stunde wurde das zweite Gebet gehalten, die Prime genannt, weil es die erste Stunde war. Es folgten in gleichen Zwischenräumen die dritte, sechste und neunte Hore oder Stunde, Ausdrücke, die aus dem Gleichniß von den Arbeitern im Weinberg allgemein bekannt sind, die Terz, die Sext und None. Dann kam das Abendgebet, die Vesper (vespera der Abend), und endlich ein Schluß, das Completorium, abgekürzt Complet. Als schon in frühen Jahrhunderten, wesentlich durch die Bemühungen des Papstes Gregor des Großen, der 604 starb, der Gesang in den Gottesdienst, wenn nicht eingeführt, doch wesentlich verbessert und von den kirchlichen Behörden, erst in Italien, dann aber auch in Deutschland in jeder Weise gepflegt und gefördert wurde, wurden die Horen nicht mehr gelesen oder gesprochen, sondern gesungen. Das geschah während des ganzen Mittelalters nicht bloß in bischöflichen, sondern auch Pfarrkirchen, wenigstens in den Städten,¹⁾ und ebenso in allen Mönchs- und Nonnenklöstern, und immer zu den bestimmten Stunden. Die gottesdienstliche Sprache war, wie sie es noch jetzt ist, immer lateinisch. Die Kirche besteht, wie schon oben erwähnt,

¹⁾ Bei allen Bestätigungen neu gestifteter Vicarien wird dem Vicar zur Pflicht gemacht: *divinis interesse teneatur*, und die Horen der Marien- und der Petri Kirche werden im Urk. Buch des Bisth. Lübeck № 243 und 405 bestimmt genannt.

auf einer Einheit der Sprache, um auch dadurch ihre Einheitlichkeit und Allgemeinheit auszudrücken.¹⁾ Ersichtlich lag in diesem Gottesdienst für die Klöster eine große Anstrengung und namentlich für die Nonnenklöster schon in der Sprache eine unfägliche Schwierigkeit. Nach den Ordensregeln war Morgens zwei Uhr die gesetzliche Stunde, um mit der Matutin zu beginnen, der immer auch einige Lobgesänge (laudes) aus den Psalmen hinzugefügt werden mußten. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Klöster diese Regel strenge durchführten. Bei den Praemonstratensern begann die Matutin schon um Mitternacht.²⁾ Als Anna von Buchwald 1484 als Priörin in das Kloster Breez eingeführt wurde, in welchem sie eine lange Reihe von Jahren Nonne gewesen war, warf sie sich vor dem Bischof auf die Knie und klagte ihm die vielfachen Kümmernisse, Anstrengungen und Beschwerden ihrer Nonnen, die durch das viele Singen, Lesen und Anderes über Kraft und Vermögen angestrengt und geplagt würden.³⁾ Die Kälte und die Dunkelheit, die während eines großen Theils des Jahres in unserm Klima in den Kirchen herrschen, werden dazu nicht wenig beigetragen haben. Für Bequemlichkeit des Lebens zu sorgen, hatten wenige Klöster die Mittel. Das Bewußtsein, lauter Gott wohlgefällige und folglich verdienstliche Werke zu thun, muß also recht stark gewesen sein. Wie es jetzt in den Klöstern gehalten wird, vermag ich nicht zu sagen. Aus den

¹⁾ Nach Fischer, Lehrbuch der katholischen Liturgik, Wien 1884, muß die lateinische Sprache auch deshalb Cultusprache sein, weil sie eine völlig ausgebildete und todte Sprache ist und nicht wie die lebenden Sprachen fortwährenden Veränderungen unterworfen ist, wodurch die kirchliche Lehre leicht entstellt werden könnte, und ferner deshalb, weil es selbst zur Erbauung der Gläubigen viel wirksamer ist, wenn der Gottesdienst in einer ihnen geheimnißvollen und dadurch ehrwürdigeren, als in der täglichen Umgangssprache gehalten wird, welche von den Menschen oft mißbraucht wird.

²⁾ Brochhoff, die Klosterorden der heiligen katholischen Kirche, Frankfurt 1843, S. 360.

³⁾ Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte Bd. 9 S. 17.

Pfarrkirchen sind die Horen verschwunden, die Priester beten sie für sich, in ihren Wohnungen; in den Kathedralen, d. h. Bischofskirchen, werden sie noch gesungen, sind aber in bequeme Vormittags- und Nachmittagsstunden gelegt. Ursprünglich wurde erwartet, daß auch die Gemeindeglieder bei dem Vortrag der Horen anwesend sein würden, und es wird auch anfangs so gewesen sein, mußte aber nach und nach aufhören.

Von frühem Gottesdienst haben wir in Lübeck einen nachweisbaren Fall in der Domkirche. Johann von Minden gründete eine Stiftung zu Ehren des heil. Gregor, des Papstes, der im Gesange selbst unterrichtet haben soll und daher als Patron der Schulen galt. Die Feier war am 12. März. Morgens vor vier Uhr soll der Werkmeister die Lichter in der Kirche anzünden, dann soll der Vorsänger der Singschule eintreten und sechzehn der am besten singenden Knaben mitbringen. Mit dem Schlage der Uhr sollen sie anfangen, erst die Matutin, dann die Messe deutlich zu lesen und schön zu singen. Als Belohnung sind 6 *m^z* ausgesetzt, wovon der Werkmeister für das Anzünden der Lichter 6 Schilling haben soll, auch die Knaben bedacht werden sollen.

Eine andere ähnliche, aber nur auf eine Leichenfeier sich beziehende Zusammenstellung von Gebeten, Hymnen und Lectionen hieß das officium defunctorum. Die wörtliche Uebersetzung von officium ist Amt, dies Wort aber hier nicht anwendbar, weil es in der Terminologie der katholischen Kirche immer eine Messe bedeutet. Das Wort Officium muß daher beibehalten werden. Dabei fand eine Verschiedenheit hinsichtlich der Zahl der einzelnen Theile Statt; die Officien haben entweder eine oder drei Nocturnen (Antiphonen und Responsorien) und dementsprechend drei oder neun Lectionen. Die letzteren waren, wie die längsten, so auch die feierlichsten. Es bestand aber damals noch nicht die jetzige Gleichförmigkeit in der Liturgie der Kirche. Erst das Tridentinische Concil hat den Grundsatz aufgestellt, daß die Einheit der allgemeinen katholischen Kirche auch in genauer Uebereinstimmung der gesammten Liturgie in allen Ländern einen Ausdruck finden

*S. U. B. Nr. 651 einer Messe in der Königskirche, eine Minut, wenn der Tag anhebt.
ein Document Morgens 4 1/2*

müsse, und die Päpste Pius V (1566—1572), Clemens VIII (1592—1605) und Urban VIII. haben die Einheit durchgeführt. Vor der Reformation hatten die Bischöfe in ihren Diöcesen größere Befugnisse, es gab viele lokale Gebräuche und Gewohnheiten, die nur ihrer Genehmigung unterlagen, und so kommt es, daß wir in hiesigen kirchlichen Urkunden nicht selten den Ausdruck finden: wie es Sitte ist in der Lübeckischen Kirche.¹⁾ Daher konnten auch die besonderen Wünsche Einzelner Berücksichtigung finden. Und daß man solche Wünsche hatte und äußerte, ist ein Zeichen von Interesse für die Sache, ein Beweis, daß man Sinn und Verständniß für den Ritus hatte. Insbesondere ist es merkwürdig, daß häufig bestimmte Psalmenverse oder Hymnen gewünscht wurden, die also doch gekannt und geschätzt sein mußten, obwohl sie lateinisch waren. Das erweckt zugleich eine vortheilhafte Meinung von der Bildungsstufe der Lübeckischen Bürger. Schon in Bezug auf das Begräbniß äußerten sich specielle Wünsche. Herborg Pleskow verfügt in ihrem Testament vom 8. Juli 1449: „Ich wähle die Marien Kirche zu meinem Begräbniß und gebe der Kirche meinen besten Mantelrock (Hoyken) mit dem Hermelinfutter, indem ich die Jungfrau Maria inniglich bitte, daß sie mir bei ihrem lieben Sohne Trost und Gnade erwerbe, meine Seele in das selige ewige Leben zu bringen. Ich begehre auch, daß der Kirchherr und alle andern Priester in der Marien Kirche nach löblicher Gewohnheit zu meinem Begräbniß kommen, meinen Leichnam zur Erde bestatten und während des Begräbnisses den Lobgesang der Jungfrau Maria, *Salve regina*, innig singen und dann sogleich eine Vigilie zu singen anfangen, und mit neun Lectionen beschließen, zum Trost und zur Seligkeit meiner Seele, auch dann am nächsten Tage die Messe halten, wie es sich gebührt. Dafür gebe ich jedem gegenwärtigen Priester 2 Schill. 4 Pf. und dem Kirchherrn insbesondere noch die Gebühr, die ihm zukommt. Auch

¹⁾ z. B. Lüb. Urk.-Buch Th. 8 S. 729: *sicut moris est infra ecclesiam Lubicensem*, auch sonst nicht selten.

will ich und begehre, daß acht von den Priestern dazu bestellt werden, daß sie sogleich nach Beendigung der Vigilie anfangen einen Psalter tonaliter zu lesen (d. h. zu singen), nach Gewohnheit des Doms,¹⁾ und ihn gänzlich zu Ende bringen, wie es sich gebührt. Dafür sollen sie zusammen 4 Mark haben, die sie unter sich theilen mögen. Ich begehre, daß sie alle Gott treulich für mich bitten.“

Das Lesen oder Singen des Psalters, das eben eine Gewohnheit des Doms genannt wurde, war nicht ein allgemeiner Gebrauch in der katholischen Kirche, sondern nur in einzelnen Diöcesen. Ob es hier regelmäßig zwischen Charfreitag und Ostersonntag geschah, will ich nicht entscheiden.²⁾ Jedenfalls war der Gebrauch hier beliebt und Einzelne haben ihn häufig für ihr besonderes Seelenheil angeordnet. Dann mußten immer mehrere Priester zusammentreten, denn in Einem Act mußte die Handlung geschehen. Einhundertundfünfzig Psalmen nach einander zu singen, würde für einen Einzelnen unmöglich gewesen sein, sie laut zu lesen wohl ebenfalls kaum möglich. Es ist daher anzunehmen, daß Mehrere sich in die Arbeit theilten und einander ablösten. Die hiesigen Dominikanermönche in der Burg versprachen der Leichnamsbrüderschaft, die in ihrer Kirche zusammentam, daß sie, so oft sie für einen ihrer Angehörigen einen Psalter gelesen zu haben wünsche, es dem Prior anzeigen möge, der ihr dann so viel Brüder, als sie wünsche, stellen werde, und es solle dann keinem derselben, so lange sie mit dieser Handlung beschäftigt seien, eine andere Verrichtung aufgetragen werden.³⁾ Es kommt allerdings auch vor,

¹⁾ Nach einem Statut des Bischofs Johann Tralow von 1274 mußten die Vikare des Doms bei dem Tode eines Domherrn am Sarge desselben (praesente funere) während der Nacht einen Psalter lesen. Urk.-Buch des Bisth. Lübeck Bd. 1 N^o 236. „Gewiß reicht die Sitte, an der Bahre, sei es in der Kirche oder im Sterbehause, Psalmen zu singen, in die ersten Jahrhunderte zurück.“ Kraus, Real-Encyclopädie der christlichen Alterthümer S. 529.

²⁾ vgl. Lüb. Urk.-Buch Th. 8 N^o 259. 346. 351.

³⁾ ebend. Th. 4 S. 784 Anm.

daß Herbord van dem Welde 1450 dem Dominikanerkloster dreißig rheinische Gulden vermachte, mit dem Auftrag, den Priestern, Diaconen und Subdiaconen soviel zu geben, als nöthig sei, daß jeder von ihnen einen Psalter für sein Seelenheil lese. Dasselbe verlangt er von den Mönchen im Catharinen Kloster, denen er aber nur zwanzig Gulden aussetzt, und von den Klosterjungfrauen zu St. Johannis mit dem Zusatz, daß man ihnen so viel Geld dafür geben solle, als nöthig ist.

Daß man im Einzelnen auch mit dem Todtenofficium Veränderungen vorgenommen zu haben wünschte, zeugt von der lebendigen Auffassung des Inhalts desselben und von der Zuneigung, die man ihm widmete. Und daß auch die Kirche nicht ängstlich an den von ihr festgestellten Formen festhielt, sondern Abweichungen bis auf einen gewissen Grad zuließ, und die darauf gerichteten Wünsche erfüllte, zeigt, daß sie auch freie religiöse Regungen ehrte und als berechtigt anerkannte. Die Veränderungen aber, die man wünschte, entsprangen theils aus dem Verlangen, die Feierlichkeit der Handlung zu erhöhen, theils aus dem Wunsche, sie in noch nähere Beziehung zu demjenigen zu setzen, für dessen Seelenheil sie geschehen sollte. In ersterer Beziehung wird öfters angeordnet, daß die Priester sie nicht in ihrer gewöhnlichen Amtstracht verrichten sollen, die in einem schwarzen Talar mit darüber geworfenem weißleinenen Obergewand (*superpellicium*) bestand, sondern daß sie die Albe, das weiße bis auf die Füße hinabreichende Priestergewand, anlegen sollen (*peragatur in albis*). Oder es wird angeordnet, daß die Altäre, wie bei Festen, mit brennenden Lichtern schön geschmückt werden sollen (*praeparantur altaria sicut in festivitatibus*). Oder es wird ein *Officium* verlangt, welches ganz und gar gesungen wurde, also nur aus dazu geeigneten Hymnen, Antiphonen und Responsorien bestand. Der mittelalterliche Ausdruck für ein solches war *historia*.¹⁾ So ist das

¹⁾ Dreves, Lateinische Reimofficien des Mittelalters. Erste Folge, S. 6.

mehrfach in dem Kalendarium vorkommende *cantabitur propria historia* aufzufassen. Und wenn in dem Memorienbuche des Stifts St. Suidbert in Kaiserswerth erwähnt wird, daß der Verdener Decan Gottschalk neben andern Gegenständen auch *bonas ecclesiasticas historias* geschenkt habe,¹⁾ so ist ohne Zweifel dasselbe darunter zu verstehen. Nähere Beziehung zu dem einzelnen Individuum aber erhielt das Todtenofficium, wenn die es verrichtenden Priester von dem Chor der Kirche aus, singend und betend, nach dem Grabe dessen, für den sie beteten, in Prozeßion sich verfügten, vielleicht auch unterwegs bei einem Marienbilde oder einem andern Heiligenbilde Station (*stacio*) machten, d. h. stillstanden und ein passendes Gebet sprachen (*visitabitur sepulcrum*).²⁾ Noch deutlicher trat dieser Charakter hervor, wenn die ganze Handlung am Grabe, mochte es in der Kirche, mochte es auf dem Kirchhofe liegen, mindestens begonnen wurde und dann umgekehrt von da aus die Prozeßion in den Chor ging. Offenbar haben von solcher Feier Viele wesentliches Heil erwartet und Beruhigung in dem Gedanken gefunden, daß sie geschehen werde, denn sie wird gar häufig so angeordnet.³⁾ Auf dem Grabe brannte dann ein Wachlicht, das der Sitte gemäß ein halbes Pfund wog. Die Wenigen, die so glücklich waren, entweder eine eigne Kapelle in einer Kirche zu besitzen, oder vielleicht auch nur Mitsißter eines Altars in einer Kapelle zu sein, waren auch in dieser Beziehung bevorzugt. Sie verlegten die ganze Feier in die Kapelle und gaben ihr damit am sichersten den Charakter einer Privatfeier.

Das Interessanteste von allen ist, wahrzunehmen, wie viele einzelne Psalmen oder Psalmenverse, auch Stellen aus dem Neuen Testament, auch Hymnen und Lieder erwähnt werden, die der Eine

1) Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Bd. 3 S. 122.

2) Das kommt in dem Memorienkalender der Marien Kirche zwölfmal vor.

3) Es kommt in dem Memorienkalender der Marien Kirche einundvierzigmal vor.

oder der Andere in den für ihn bestimmten Todtenfeiern vortragen zu haben wünschte. Es kann ja keinen Zweifel leiden, nicht nur, daß man diese Stellen und Lieder kannte, sondern auch, daß man sie schätzte und liebte, auch wohl auswendig wußte. Wir erkennen und ehren darin das religiöse Gemüth, fühlen uns auch eins mit ihm, soweit es sich an Stellen der heiligen Schrift hält. So weit es Hymnen an die Jungfrau Maria sind, ist unser religiöses Gefühl ein anderes geworden, aber es läßt sich nicht verkennen, daß die Marianischen Antiphonen voll Innigkeit und Poesie sind.¹⁾ Hat doch auch ein neuerer protestantischer Dichter, Novalis, liebliche und innige Hymnen an die Maria dichten können, obgleich sie bei ihm nicht Ausdruck eigener Gesinnung, sondern bestimmt waren, in einem mittelalterlichen Roman „Heinrich von Ofterdingen“ eine Stelle zu finden.²⁾ Ein Theil der alten lateinischen Gesänge ist in die protestantische Kirche übergegangen, schon von Luther, dem Schöpfer des deutschen evangelischen Kirchenlieds und Kirchengesangs, selbst aufgenommen. Unter den siebenunddreißig geistlichen Liedern, die er gedichtet hat, sind dreizehn Uebersetzungen und Bearbeitungen lateinischer Gesänge.³⁾ Dahin gehören der sogenannte Ambrosianische, weil von Ambrosius, Bischof von Mailand, gest. 397, gedichtete Lobgesang: Herr Gott, Dich loben wir, der auch nach seinen lateinischen Anfangsworten *Te Deum laudamus* allgemein bekannt ist, ferner das Lied: Mitten im Leben sind wir vom Tod umfungen, das in seiner

¹⁾ Es gab vier sog. große Marianische Antiphonen, die ihrem Inhalte nach zu den vier Abschnitten des Kirchenjahres paßten und demgemäß gesungen wurden: *Alma redemptoris mater* von Advent bis Lichtmeß, *Ave regina coelorum* von Lichtmeß bis Gründonnerstag, *Regina coeli laetare* von Ofterabend bis Trinitatis, *Salve regina mater misericordiae* von Trinitatis bis Advent. Daniel, thesaurus hymnologicus Bd. 2 S. 318. 319. 321.

²⁾ Novalis Schriften, Berlin 1815, Bd. 2 S. 40—42. Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 10 S. 567.

³⁾ Nissen, Unterrichtliche Behandlung von fünfzig geistlichen Liedern S. 36.

ursprünglichen Fassung von dem Abt Notker von St. Gallen, gest. 912, herrührt, von Luther bedeutend erweitert ist,¹⁾ ferner das bekannte Pfingstlied: Komm heiliger Geist, Herre Gott (*veni sancte spiritus*) und das Weihnachtslied: Gelobet seist du, Jesus Christ, daß du Mensch geboren bist (*Grates nunc omnes reddamus.*²⁾ Auch diese Lieder sind von Luther erweitert. Sie stehen in unserm Lübeckischen Gesangbuch.³⁾

Das Todtenofficium konnte übrigens zum ersten Mal am Todestage oder am Begräbnistage gefeiert werden, demnächst wiederholt werden am dritten Tage, weil Christus am dritten Tage auferstanden ist, oder am siebenten Tage, weil Jacob von seinen Söhnen sieben Tage lang betrauert wurde (1. Mose 50, 10), oder am dreißigsten Tage, weil die Juden sowohl Aaron (4. Mos. 20, 29) als auch Moses (5. Mos. 34, 8) dreißig Tage lang betrauert haben. Auch Dies muß ziemlich allgemein bekannt gewesen sein, denn in Testamenten findet sich mehrfach die Verfügung, daß die Testamentsexecutoren die Monatsfrist (*man tverst*) nicht vergessen sollen. Die ganze Kirche feiert ein allgemeines Todtenfest am 2. November, dem Allerseelentage.

Eine einzelne Kirche konnte sogar unter Umständen eine besondere Feier zum Heil eines Verstorbenen, wenn es gewünscht wurde, veranstalten. So verlangte z. B. Godeke Pleskow 1457, daß man in der Jacobi Kirche an jedem Donnerstage nach der Vesper, wenn nicht ein hohes Fest einfällt, das Sacrament auf den Altar vor dem Chor setzen solle, dann sollen die Priester, Vikare und Officianten mitten in der Kirche Station halten und einen Hymnus von dem heil. Leichnam mit dem Responsorium

¹⁾ Der ursprüngliche Wortlaut ist: *Media vita in morte sumus, quem quaerimus adiutorem, nisi te, domine, qui pro peccatis nostris juste irasceris.*

Sancte Deus, sancte fortis, sancte et misericors salvator, amarae morti ne tradas nos. Daniel, Bd. 2 S. 329.

²⁾ Daniel, Bd. 2 S. 315 und S. 5.

³⁾ N^o 11. 81. 104. 327.

Discubuit Jesu¹⁾ unter Orgelbegleitung singen. Es soll dafür eine silberne vergoldete Monstranz angeschafft werden, auch eine schöne mit Borden benährte Chorkappe²⁾ von braunrothem Sammt, auch im Chor ein Schrank zur Aufbewahrung der Hostie. Den Vikaren soll eine Summe gegeben werden, die ausreicht, ihnen eine Vergütung (distributio) zu geben, zwei Wachskerzen zu halten, die vor der Hostie her getragen werden, und drei Lichter, die auf dem Altar brennen. Er bittet seine Testamentarien „mit großer Andacht und von ganzem Herzen,“ die Genehmigung des Domkapitels zu dieser Feier zu erwirken. Dem Fritz Grawert, der um seiner Seele und den Seelen seiner Kinder, seiner Ehefrau und anderer Freunde Gnade und Seligkeit zu erwerben, eine Messe zu Ehren des Frohleichnamfestes in der Marien Kirche gestiftet hatte, versprochen die Vikare dieser Kirche,³⁾ diese Messe in der Octave des Festes, im Sommer schon um fünf Uhr Morgens zu halten, „weil diese Zeit für das gemeine Volk bequem ist,“ im Winter möglichst früh, so daß auch diejenigen, die später am Tage ihre Kaufmannschaft oder ihr Gewerbe betreiben müssen, Zeit haben, sie anzuhören, dann aber auch das Sacrament in Prozession umherzutragen, bei schlechtem Wetter in der Kirche, bei gutem auch um den Kirchhof, jedenfalls in der Kirche eine Station zu halten, bei der von zwei Priestern das Canticum Melchisedek⁴⁾ mit den dazu gehörenden Versen gesungen werden soll. In der Urkunde wird ausdrücklich bemerkt, daß der Propst und das Domkapitel sowohl die Stiftung als die Feier genehmigt haben. Die Mönche waren, wie es scheint, auch in dieser Beziehung der bischöflichen Autorität nicht unterworfen, denn die

1) Ev. Luc. 22, 14.

2) jetzt Pluviale genannt, ein langes herabhängendes, vorne offenes Gewand, welches früher mit einer Kapuze versehen war, die bei Regenwetter über den Kopf gezogen werden konnte. Die Messe wird in einem anderen Gewande, der casula, gelesen.

3) Lüb. Urk.-Buch Th. 8 № 554.

4) 1. Mose 14, 18.

Dominikaner zur Burg versprochen der Leichnamsbrüderschaft, die in ihrer Kirche ihre Andachtsübungen hielt, eine noch größere und häufigere Feier. Sie wollten für das Seelenheil der aus der Brüderschaft Verstorbenen jeden Donnerstag, wenn nicht gerade ein hoher Festtag einfällt, das Sacrament in Prozeßion aus dem Chor an den Altar des Johannes tragen und dabei zweimal in der Kirche Station halten, dabei soll das Responsorium *Discubuit Jesus* mit dem dazu gehörigen Vers gesungen werden, dann der Vers *Cibavit eos*¹⁾ und die Collecte *Deus qui nobis sub sacramento*.²⁾ Darauf wollen sie mit gebeugten Knien das *O salutaris hostia*³⁾ singen und mit dem zweiten Verse *Uno trinoque Deo* in den Chor zurückgehen.⁴⁾ Eine Memorie für den Domherrn Heinrich Segeberg in der Marien Kirche, wird in dem *Kalendarium* wie folgt beschrieben: Der Vers *Audi nos* soll zweimal gesungen werden, einmal am Sonnabend vor Advent, wenn die Sequenz

1) Ps. 81, 17: *Cibavit eos ex adipe frumenti alleluja et de petra melle saturavit eos alleluja.*

2) *Deus, qui nobis sub sacramento passionis tuae memoriam reliquisti, tribue, quaesumus, ita nos corporis et sanguinis tui sacra misteria venerari, ut redemptionis tuae fructum in nobis jugiter sentiamus. Qui cum patre et spiritu sancto vivit et regit per saecula saeculorum.*

3) *O salutaris hostia
quae coeli pandis ostium,
bella premunt hostilia,
da robur, da auxilium
Uno trinoque domino
sit sempiterna gloria,
qui vitam sine termino
nobis donet in patria.*

Der erste Theil der Strophe ist nach der Composition von Palestrina (gest. 1594) auch hier in der Marien Kirche im Palmsonntags-Concert gesungen worden mit den Worten:

Du wundervolles Himmelsbrod,
du höchstes Heil in unsrer Noth,
rüst' uns mit Muth und starker Kraft
zum Kampf mit unsrer Leidenschaft.

4) Vöb. Urk.-Buch Th. 7 N^o 495.

Ave praeclara¹⁾ gesungen wird, und einmal am Sonnabend vor Septuagesimae. Der Chorführer soll zwei Knaben nehmen, die brennende Wachslichter tragen, und dreimal mit gebeugten Knien Audi nos singen, der Chor soll antworten Salva nos, der Rector der Kirche soll gegen das Volk gewandt eine Bildsäule der Jungfrau Maria in der Hand haben. Dafür wurde jedes Mal 3 fl 8 ß bezahlt, von den Knaben erhielt jeder 4 d und der Custos der Kirche auch 4 d .

7.

Die dritte Art der Memorie, d. h. der Fürbitte bei Gott, war die Seelmesse (missa pro defunctis). Die Messe ist der wichtigste Theil des katholischen Gottesdienstes, nach der Lehre der Kirche die durch den Priester geschehende Erneuerung und Wiederholung des Opfers für die Sünde der Menschen, das Christus in und durch sich selbst dargebracht hat. Wenn nun Das, was zum Heil der Welt geschehen ist, auf einen Einzelnen, dessen Name genannt ward, eigens und besonders bezogen und Gott gebeten wurde, es ihm zum Heil gereichen zu lassen, so durfte man wohl dieser Art der Fürbitte vorzugsweise Kraft zuschreiben. Aber die einmalige Darbringung des Opfers genügte Vielen nicht, sondern möglichst häufige Wiederholung wurde gewünscht, zunächst bei jedesmaliger Wiederkehr des Jahrestags des Todes (Anniversarium), aber auch sonst in vielfacher Weise. Tidemann Bolmesteen verlangte hundert Messen für sich und bestimmte drei Pfennig als Lohn für jede, Heinrich Westhof 1405 während der nächsten drei Jahre nach seinem Tode täglich eine Messe, wofür der sie lesende Priester jährlich 10 mk haben soll. Cord Grawert verlangte 1449 200 Messen nach seinem Tode in allen Kirchen und Klöstern. Andreas Geberdes wollte

¹⁾ Ave praeclara maris stella Daniel II 32; die Zeilen Audi nos, nam te filius nihil negans honorat und Salva nos Jesu, pro quibus virgo mater te orat sind Theile dieses Gesanges.

1466 vor seinem Begräbniß sechs- und dreißig Seelmessen gelesen haben. Ludewig Boytin verordnet 1356, daß während der nächsten acht Tage nach seinem Tode täglich dreißig Messen für ihn gelesen würden, und gab ferner fünf armen Priestern 50 *m℥*, jedem 10 *m℥*, damit jeder ein Jahr lang täglich eine Messe für ihn lese. Lambert Broling verlangte 1451 während der nächsten dreißig Tage nach seinem Tode täglich dreißig Messen, also im Ganzen neunhundert, und bestimmte jedem Priester für jede Messe einen Schilling, „damit sie Gott mündlich und innig für mich bitten.“ Da ein Priester, von Ausnahmefällen abgesehen, täglich nur Eine Messe lesen darf, mußten alle Kirchen der Stadt und viele Altäre in ihnen in Anspruch genommen werden. Es war zulässig, daß in einer großen Kirche mehrere Messen gleichzeitig stattfanden. Wenn sie nur gelesen, nicht gesungen wurden und die Altäre von einander entfernt waren, konnte durch solche Gleichzeitigkeit eine Störung nicht entstehen.¹⁾ Hinsichtlich der Zahl der Messen gingen Manche noch weiter. Heinrich Bugtehude bestimmte in seinem Testament 1372 außer den Fürbitten von der Kanzel, die fünf Jahre dauern sollen, noch 100 *m℥* für einen armen Priester, damit derselbe zehn Jahre hindurch täglich eine Messe für ihn lese, also 3650 Messen. Dieselbe Verfügung traf 1521 Heinrich Wantschede, bezahlte aber reichlicher, nämlich jede Messe mit zwei Schillingen. Ueber das psychologische Motiv, das solchen Verfügungen zum Grunde lag, kann man nur Vermuthungen haben. War es ein besonders stark ausgeprägtes Gefühl der Sündhaftigkeit? war es leiser Zweifel an der Kraft der Messe? war es Ostentation? Einen andern Beweggrund, als den, welcher die Wiederholung der Memorie am Todestage vorschrieb, wird man geneigt sein anzunehmen, da auch uns das Gefühl der Pietät nicht fremd ist, in welchem wir am

¹⁾ In den Statuten der Domkirche wird bestimmt vorgeschrieben: *Isti tres simul dicant missas suas, und weiterhin noch einmal: hi quatuor simul dicant missas.* Urk.-Buch des Bisth. Lübeck, Bd. 1 S. 368.

Todestage unserer verstorbenen Lieben gern einen Kranz auf ihr Grab niederlegen. Vielleicht hatte die Absicht, armen Priestern eine Unterstützung zuzuwenden, Antheil an solchen Verfügungen, denn es wird fast auffallend häufig vorgeschrieben, daß es arme Priester sein sollen, denen das Lesen der Messen übertragen wird. So bestimmte z. B. Hans von der Lucht 1465 200 *m℥* für zwanzig arme Priester, jedem 10 *m℥*, um dafür ein Jahr lang wöchentlich zwei Messen für sein Seelenheil zu lesen. Vielleicht war auch der allgemeine Wunsch, den Gottesdienst zu vermehren, von Einfluß, denn Das war nach der Lehre der Kirche immer ein rein verdienstliches Werk, und sie gab gern dem Gedanken Ausdruck, daß der Stifter glücklichen Tausch treffe, indem er Irdisches und Vergängliches weggebe, um Ewiges und Unvergängliches zu erwerben.¹⁾

Hinsichtlich der Form der Seelmessen mußten persönliche Wünsche zurücktreten, sie war durch die kirchlichen Einrichtungen bestimmt. Eine Messe konnte nur an einem Altar gelesen werden. Es konnten daher höchstens diejenigen, die eine eigne Kapelle besaßen, oder einen eigenen Altar gestiftet hatten, den Wunsch haben, daß dieser Altar dazu benutzt werde. Nur der Vormittag war die erlaubte Zeit. Auch der Wortlaut stand fest. Zwar wird in jeder Messe mit dem eigentlichen Inhalt derselben, der Wiederholung des unblutigen Opfers, eine Reihe von Gebeten und Vorlesungen verbunden, die nach Tagen und Jahreszeiten mannigfach verschieden ist, so daß der Priester jede Messe besonders zusammensetzen muß. Aber wie er dabei zu verfahren hat, ist ihm genau vorgeschrieben. Und Das war schon im Mittelalter der Fall. Auch für die Seelmessen gab und giebt es eine eigene Zusammensetzung, daher finden sich in dieser Beziehung nur ganz

¹⁾ *cupiens terrena in coelestia et transitoria in aeterna felici commercio commutare.* So z. B. in der im Lüb. Urk. Buch Th. 6 № 354 als Regest abgedruckten Urkunde vom 30. Sept. 1420; Liv-, Esth- und Curländisches Urk. Buch Bd. 6 № 2987, und sonst nicht selten.

einzelne Wünsche. Der Priester Hermann Hsenberg wollte 1371 den Vers *Verbum Dei Deo natum*¹⁾ eingefügt haben. Mehrfach kommt der Wunsch vor, daß der Priester nach beendeter Messe das Grab mit geweihtem Wasser besprengen und dabei die Psalmen *Miserere* (Ps. 51 Gott sei mir gnädig) und *De profundis* (Ps. 130 Aus der Tiefe rufe ich zu Dir) singen möge.

Zu jeder Seelmesse gehört eine Vorbereitung oder Einleitung, eine sogenannte *Vigilie*. Das Wort bedeutet eigentlich Nachtwache. Man theilte im Orient die Nacht, d. h. die Zeit von Abends 6 Uhr bis Morgens 6 Uhr, in vier gleiche Nachtwachen, ein Ausdruck, der auch im Neuen Testament mehrfach vorkommt. Die Bezeichnung der Zeit wurde ein Name für das Gebet, welches man bald am Abend vor der Seelmesse zu sprechen begann. Friß Grawert beehrte 1441, daß die Priester bei der *Vigilie* an sein Grab gehen und dort das *Responsorium Libera me Domine* singen sollten.

Es konnte aber keine passendere Gebete geben, als diejenigen, die im *Todtenofficium* vorkamen. So geschah es, daß dieses seinen Charakter als selbständige eigenthümliche Handlung mehr und mehr verlor und mit der Seelmesse zu einer einzigen zusammenhängenden Handlung verbunden wurde.²⁾ Immer aber fuhr man fort, es hochzuschätzen und in den Testamenten — was jetzt nicht mehr nöthig ist, — besonders anzuordnen, häufig sogar in einer Weise, die es zweifelhaft macht, ob dem Bewußtsein mehr die *Vigilie* als Einleitung zur Messe galt oder die Messe als Anhang zur *Vigilie*. Entschieden war dem Laien das *Todtenofficium* verständ-

¹⁾ *Verbum Dei, Deo natum,
quod nec factum, nec creatum
venit de coelestibus:
hoc vidit, hoc attrectavit
hoc de coelo reseravit*

Johannes hominibus, der erste Vers einer aus elf Versen bestehenden Hymne an Johannes den Evangelisten. Daniel Bd. 2 166.

²⁾ *Andreas Grewer des unvordr. 1846, daß die Hilaria Tursidini König sein pine von St. Barbara (Bispaan an ihrem Todestage eines Mannes sein sollen, die Abend bei ihrem Grab die Vigilie im Morgent der Parlung, 11 min ist eines gereinigten und lictig Dyle ist.*

licher und erregte daher auch sein religiöses Gefühl leichter, als die Messe. In Anniversarien blieb das Todtenofficium noch lange und häufig eine eigne gottesdienstliche Handlung und kommt einzeln auch jetzt noch so vor.

8.

Zu so zahlreichen gottesdienstlichen Handlungen war eine zahlreiche Priesterschaft erforderlich. Nun läßt sich aus dem Testament des Heinrich Warendorp vom Jahre 1350 mit Sicherheit schließen, daß es damals in der Marien Kirche neben dem Rector der Kirche (plebanus, jetzt Hauptpastor) nur zwei Kapellane gab, denen die Seelsorge und die damit verbundenen Amtshandlungen oblagen, ebenso zwei in der Jacobi- und der Petri Kirche, einer in der Aegidien Kirche.¹⁾ Die Zahl ist später für die drei erstgenannten Kirchen auf drei, für die Aegidien Kirche auf zwei gestiegen, und das mag bald geschehen sein, denn ein dritter Kapellan der Jacobi Kirche wird schon 1413 genannt, größer ist sie nicht geworden. Aber eben dasselbe Testament erwähnt neben den Kapellanen noch andere Messe lesende Priester. Die Lehre von der Fürbitte der Heiligen nemlich hatte die Folge, daß Wohlhabende zu Ehren eines Heiligen, dem sie besondere Verehrung widmeten, einen eignen Altar in einer Kirche erbauen ließen und ein Kapital aussetzten, aus dessen Ertrage ein Priester angestellt werden konnte, um vorzugsweise an diesem Altar zu Ehren des Heiligen und für das Seelenheil des Stifters Messen zu lesen. Solche Stiftungen waren der Kirche immer willkommen, sie erblickte darin die beste und sicherste Vermehrung des Gottesdienstes und wandte darauf am liebsten den Auspruch an, daß der Stifter

¹⁾ Item duobus capellanis ecclesiae beatae Mariae do unam marcam den. et cuilibet sacerdoti in eadem ecclesia missam legenti duos solidos, duobus capellanis sancti Petri, duobus capellanis sancti Jacobi et capellano sancti Egidii, cuilibet personae tribuo octo solidos.

Vergängliches weggebe, um Unvergängliches zu gewinnen. Aus einer Ordnung der Mainzer Diöcese vom Jahre 1233 erhellt, daß sie damals unter Umständen von den Priestern Einzelnen als Buße auferlegt wurden.¹⁾ In der hiesigen Domkirche stiftete 1230 der Ritter Friedrich Dumme einen eignen Altar, ohne ihn einem bestimmten Heiligen zu widmen, nur damit Messen für sein Seelenheil an demselben gelesen würden.²⁾ In der Marien Kirche stiftete 1257 Alwin Schwarz einen Altar zu Ehren des heiligen Bartholomäus.³⁾ Der Lübecker Bürger Nicolaus Browede bestimmte 1289 350 *m* zur Gründung einer Vikarie in der Marien Kirche, ebenfalls ohne einen Heiligen zu benennen, dem sie gewidmet sein sollte.⁴⁾ Solche Stiftungen wurden nach und nach häufiger und schließlich sehr zahlreich. Es war eine Ehrensache für jede Corporation, einen eignen von ihr gestifteten Altar zu besitzen, und jede wandte ihre Neigung (*dilectionem, bonam voluntatem*) einer besondern Kirche zu. Die angesehenen kaufmännischen Corporationen der Schonenfahrer, Bergensfahrer, Novgorodfahrer hatten ihre Altäre in der Marien Kirche, der städtischen Hauptkirche, die Gewandschneider und Krämer in der Petri Kirche, die Schiffer in der Jacobi Kirche. Andere hatten größere Neigung zu den Klöstern. Die vornehmste aller Lübeckischen Corporationen, die Birkelgesellschaft, erwarb 1379 eine eigne Kapelle in der Catharinen Kirche bei den Franziskanern.⁵⁾ Ebenso wandten einzelne Familien sich bestimmten Kirchen oder Klöstern zu. Daran erinnern die noch jetzt nicht unbekannt gewordenen Namen vieler Kapellen, die Brömsen Kapelle in der Jacobi Kirche, die Borrade- und die Calven Kapelle in der Megidien Kirche, die Greveraden-, die Warendorf- und die Höveln Kapelle in der Domkirche, nochmals

¹⁾ Mone, Ztschr. für die Geschichte des Oberrheins Bd. 3 S. 137.

²⁾ Urkundenbuch des Bisth. Lübeck, Bd. 1 № 66.

³⁾ ebd. № 129 und 131.

⁴⁾ Lüb. Urk.-Buch Th. 1 № 803.

⁵⁾ ebend. Th. 4 № 360.

eine Greveraden- und eine Warendorf-, ferner eine Schinkel- und eine Segeberg Kapelle in der Marien Kirche, eine Lüneburg Kapelle in der Catharinen Kirche. Ein einzelner Altar konnte mehreren Heiligen gemeinsam gewidmet sein, wie z. B. der Altar in der Greveraden Kapelle im Dom dem heiligen Blasius, Aegidius, Hieronymus und Johannes dem Täufer. Die Vereinigung zweier Stiftungen an Einem Altar war eigentlich nicht zulässig, mußte jedoch, als die Stiftungen sich häuften, in mehreren Fällen zugegeben werden, wobei es nöthig wurde, über die Reihenfolge der zu haltenden Messen besondere Bestimmung zu treffen. Ein an solchem Altar angestellter Priester hieß ein Vikar und, weil er auf Lebenszeit in derselben Stellung blieb, beständiger Vikar (*vicarius perpetuus*). Große Verpflichtungen legte das Amt an und für sich nicht auf, in der Regel nur die, dreimal wöchentlich, bisweilen täglich, eine Messe zu lesen. Es war ihm sogar gewöhnlich untersagt, sich in die Amtsführung der Kapellane einzumischen, nur in einzelnen Fällen, besonders wenn nur Ein Kapellan an der Kirche angestellt war, z. B. an Landkirchen, wurde er verpflichtet, diesem auf Erfordern Hülfe zu leisten. Mehrentheils war er ein Priester *sine cura scil. animarum* (ohne Sorge, nemlich Seelsorge). Daraus ist das deutsche Wort *Sinekure* entstanden. Dagegen war er verpflichtet, an dem täglichen Chordienst in der Kirche, der Durchführung des *Officiums*, theilzunehmen, und fand fernere Beschäftigung bei den zahlreichen Gottesdiensten für Private, bei welchen die Betheiligung vieler immer gern gesehen wurde.

Angestellt und eingeführt wurde der Vikar durch den Bischof oder das Domkapitel. Dem Stifter aber stand es zu, zum ersten Mal einen geeigneten Mann vorzuschlagen, und es war ferner zulässig und ganz üblich, daß er das Vorschlagsrecht (*jus praesentandi, jus patronatus*) seinen Nachkommen bis in die vierte Generation vorbehielt. So konnte solche Stiftung gewissermaßen eine Familienstiftung werden, denn es war fast immer Jemand in der Familie, der sich dem geistlichen Stande widmen wollte, dem

man dann Amt und Einnahme verschaffen konnte. Nach Aussterben der vier Generationen ging dann das Patronatsrecht entweder auf das Domkapitel insgesammt, oder auf den Propst oder den Decan, bisweilen auf den Bischof über. Das war das Recht der Kirche, es stand ihr aber frei, auf die Ausübung desselben zu verzichten, und das that sie bisweilen, wenn sie die Stiftung einer Vikarie begünstigen wollte. So wurde theils einzelnen Familien, theils angesehenen Corporationen das Patronatsrecht für immer zugestanden. Letztere übten es durch ihre Aelterleute aus, die dadurch leicht in die Lage kamen, entweder einem Familienangehörigen, oder dem Sohne eines Kunstgenossen eine Versorgung zuzuwenden. In späterer Zeit wurden sie in der Wahl beschränkt, wenn nemlich vorgeschrieben wurde, daß nur ein solcher präsentirt werden dürfe, der schon im Dienst der Kirche gestanden habe; gewöhnlich aber war es nicht unbedingt nothwendig, daß er schon wirklich Priester war, sondern es genügte, wenn er das Alter erreicht hatte, daß er innerhalb Jahresfrist die Priesterweihe empfangen konnte. Aber auch abgesehen von allen persönlichen Rücksichten wurde es als eine Ehrensache angesehen und großer Werth darauf gelegt, solche geistliche Stellen — man nannte sie auch Lehen oder Benefizien — besetzen zu dürfen. Der Rath von Lübeck gründete 1354 sechs Vikarien auf einmal in der Marien Kirche in der Kapelle hinter dem Altar und erwarb vom Papste Innozenz VI. das Patronatsrecht über dieselben. Darüber aber gerieth er in Mißhelligkeit mit dem Bischof Bertram Cremon, der es als einen Eingriff in seine Diöcesanrechte ansah. Es kam zu Verhandlungen und der Rath sah sich 1357 genöthigt, auf das ihm verliehene Patronatsrecht zu verzichten. Nun gestattete ihm der Bischof die Stiftung von vier anderen Vikarien, zweien in der Marien Kirche, einer in der Jacobi Kirche, einer in der Aegidien Kirche, und gestand ihm über diese alle das immerwährende Patronatsrecht zu.¹⁾

¹⁾ Lüb. Urf. Buch Th. 3 N^o 209, Bd. 4 N^o 63.

Die zur Stiftung einer Vikarie erforderliche Summe betrug, auch als der Zinsfuß schon auf vier Prozent herabgegangen war, im Minimum nicht mehr als 600 *m℥* und war häufig auch nicht größer. Aber für die Summe mußten sichere Renten gekauft oder, um einen heutigen Ausdruck zu gebrauchen, sie mußten in einem Grundstück sicher belegt und eine Urkunde mußte darüber ausgestellt werden. Dazu war nun zwar bei der Geldbedürftigkeit des benachbarten Adels und selbst der Fürsten Gelegenheit wohl vorhanden, aber die Sicherheit, deren wir uns heutigen Tages erfreuen, fehlte damals noch. Denn wenn auch der Ritter oder der Fürst versprach, daß er von dem Ertrage des Grundstücks Nichts für sich verwenden wolle, bis die beschriebene Rente bezahlt sei, so ließ die Erfüllung dieses Versprechens sich nicht controliren. Und wenn auch dem Gläubiger das Recht zugesprochen wurde, eine ausbleibende Rente durch Pfändung einzuziehen, so war die Anwendung dieses Mittels immer mit Gefahr verbunden. Bürger bedienten sich daher dieser Gelegenheit, Geld auf Zins zu geben, selten, sie liehen es lieber den Magistraten der Städte, in denen die Finanzverwaltung geregelt war. Mit größerer Sicherheit konnten geistliche Stiftungen und Corporationen Renten kaufen, denn man fürchtete die geistliche Strafgewalt, gegen die man sich nicht vertheidigen konnte. Immerhin aber konnte auch für sie bisweilen die Unmöglichkeit eintreten, Zahlung zu erlangen, insbesondere bei Krieg oder Mißwachs, und mehrfache Aeußerungen machen es unzweifelhaft, daß dies nicht selten der Fall war. Es kommt auch mehrfach vor, daß für prompte Zahlung ein Nachlaß oder ein geringerer Zinsfuß zugesichert wird. Die Vikare der Marien Kirche hatten dem Conrad von Plesse in Damshagen (bei Grevesmühlen in Mecklenburg) 300 *m℥* auf Rente gegeben, wofür er jährlich 24 *m℥* entrichten sollte, aber sie begnügten sich mit 21 *m℥*, wenn die Zahlung prompt erfolgte.¹⁾

¹⁾ Habemus cum Conrado de Plesse moram trahentem in Thomashagen 24 marcas redditus pro trecentis marcis, sed modo dabit 21 marcas, si bene persoluerit.

Unter allen Umständen reichte der Ertrag des auf die Gründung einer Vikarie verwandten Kapitals für den Unterhalt eines Mannes nicht aus. Aber der angestellte Vikar wurde sogleich bei dem Eintritt in das Amt Mitglied des Collegiums der Vikare und hatte dann Antheil an den Einkünften dieses Collegiums, die in der Marien Kirche sehr bedeutend waren. Denn es war selbstverständlich, daß Niemand eine religiöse Handlung (officium) begehrte, ohne eine Vergütung (beneficium) dafür anzuweisen.¹⁾ Eine von einer Behörde festgestellte Taxe dafür gab es nicht, der Betrag der Vergütung hing von dem guten Willen, ohne Zweifel auch von dem Vermögen des Stifters ab und war wechselnd. Es ist vorhin gelegentlich erwähnt worden, daß eine Messe bald mit zwei Pfennigen, bald mit drei, auch mit sechs Pfennigen und selbst noch höher bezahlt wurde, und es scheint für Wohlhabende ein üblicher Satz gewesen zu sein, einem Priester für das tägliche Lesen einer Messe jährlich 10 *mß* zu geben. Das macht für die einzelne Messe etwas über fünf Pfennige. Auch jede andere liturgische Handlung wurde vergütet, mehrentheils so, daß ein gewisser Betrag dafür ausgesetzt war, der unter die sie Verrichtenden vertheilt wurde. Die Betheiligung war häufig eine freiwillige. Wer also an solchen Verrichtungen eifrigen Antheil nahm, konnte viel erwerben und ein wohlhabender Mann werden. Der Priester Hartwig von Elze, Vikar in der Marien Kirche, testirte 1449 über ein eignes Haus, das er durch schwere Arbeit erworben habe. Aehnliche Aeußerungen finden sich mehrfach in den Testamenten.

Die Vikare hatten also eine zweifache Art der Einnahme, eine feste, beständige, mit dem Amte verbundene, und eine zufällige, schwankende, für gelegentliche Verrichtungen. Ueber die festen Einnahmen besaßen sie Urkunden, die sie in einer gemeinsamen Lade verwahrten, denn sie bildeten nach der Weise des Mittelalters eine

¹⁾ Die Dominikaner stellten ihre Urkunden immer in der Art aus, daß sie zuerst die Leistungen nannten, zu denen sie sich verpflichteten, und dann die Vergütung als Zeichen der Dankbarkeit erwähnten.

Corporation und hatten, wie andere Corporationen, Aelterleute, die befugt waren, sie zu vertreten und rechtsverbindliche Geschäfte für sie abzuschließen. Die wechselnden Zahlungen, die immer erst erfolgten, nachdem die Handlung, für welche sie eine Vergütung bildeten, verrichtet war, gingen von den verschiedenen Testaments-executoren aus. Aber vermuthlich erkannten diese bald, daß es den Vikaren, als geistlichen Personen, leichter werde, Kapitalien sicher zum Rententaus zu verwenden, und gaben ihnen daher die für sie bestimmten Summen zu eigner Verwaltung. Die ursprünglichen Bestimmungen der Testatoren litten darunter nicht, sondern wurden fortwährend beachtet.

Neben der Vergütung für liturgische Handlungen wurden den Vikaren auch Gaben gereicht, um sie zu einer leiblichen Erfrischung zu verwenden. Der übliche technische Ausdruck dafür war *consolatio*. Das Wort, in buchstäblicher Uebersetzung eine Tröstung, bedeutet eine kleine Spende an Geld oder Lebensmitteln. Vielleicht mit Beziehung auf die übrigen Einrichtungen sagte man auch *servitium*, d. h. Dienst, und es wurde auch zusammengesetzt: *consolatio refectorialis* und *servitium refectoriale*. Derartige Verfügungen gehen bis in die frühesten Zeiten des Domkapitels zurück. Schon 1205 wurde den Domherren eine Hufe in dem Lüneburgischen Dorfe Nege geschenkt, um sich aus dem Ertrage derselben einmal im Jahre eine Mahlzeit zu bereiten.¹⁾ Der Bischof Burchard von Serken wies 1278 eine gewisse Hebung eigens dazu an, daß den Domherren täglich einige Weizenbrode geliefert werden sollten,²⁾ die damals noch etwas Ungewöhnliches waren. Der Bischof Johann Tralow gab 1275 den Domherren jährlich 5 *m*z, um davon zweimal im Jahre, am Tage der Verkündigung Mariä (März 25) und an seinem Todestage, ein *Servitium* in ihrem Refectorium (Speisesaal) zu haben. Er giebt dabei als Motiv an, daß denen, die Tag und Nacht im Gottes-

¹⁾ Urf.-Buch d. Bisth. Lübeck, Bd. 1 № 22.

²⁾ ebend. № 267.

dienst arbeiten, eine leibliche Erfrischung zu Zeiten nothwendig sei.¹⁾ Eine Mahlzeit verbunden mit der Todtenfeier für einen Verstorbenen am Jahrestage seines Todes war, wie es scheint, nicht selten. Die Dominikaner hielten eine solche jährlich am Catharinen Tage (Novbr. 25), dem Todestage des Rathmanns Henning von Rentelen, und waren verpflichtet, fünf bis sechs Verwandte des Verstorbenen dazu einzuladen. Da dennoch nicht mehr als 6 *m%* auf das Mahl verwandt werden durften, hat es, wie ohne Zweifel alle solche Mahle, einfach eingerichtet sein müssen, doch sollte es nach dem Wortlaut der Urkunde eine koste mit wyne sein.²⁾ In dem Verzeichnisse der Hebungen der Vikare der Marien Kirche findet sich eine nicht geringe Menge von Gaben, die zu Broden, ohne Zweifel Weizenbroden, und zu Wein (*ad vina et semellas*) bestimmt sind.

In dem Memorienkalender der Marien Kirche findet sich der Ausdruck *servitium* nicht, nur der Ausdruck *consolatio*, und zwar häufig in Verbindung mit dem Namen eines Festes, z. B. der Himmelfahrt der Maria, Aug. 15, oder eines Heiligen, z. B. des Bartholomäus, Aug. 24, (*ad consolationem sancti Bartholomaei*). Nachdem nemlich die diesem Tage eigne religiöse Feier, vielleicht auch eine dann zu haltende Memorie vorüber waren, folgte die Erfrischung.

Uebrigens folgten die Vikare der Marien Kirche dem Beispiel anderer Corporationen und Bruderschaften auch in der Weise, daß sie einmal alljährlich eine bloß gesellige Zusammenkunft hielten. Das geschah auf der Dlausburg, dem Orte, wo auch der Rath Gelage veranstaltete und wo die Patrizier ihre Festlichkeiten feierten. Auch daraus erhellt, daß sie eine angesehenere Verbindung waren. Die Theilnahme daran war pflichtmäßig; wer ohne triftigen Grund fern blieb, verfiel in eine Strafe von zwei Schillingen.

¹⁾ *cum in divino officio die noctuque laborantibus necessaria sit interdum refectio corporalis.* Urf. Buch d. Bisth. Lübeck Bd. 1 № 247.

²⁾ Lüb. Urf. Buch Th. 6 № 724.

Dies Fest wird *convivium* genannt, ein Ausdruck, den man sonst, wie es scheint, absichtlich vermied. Zu den Kosten waren einige kleine Beiträge testamentarisch bestimmt, aus der Klasse durften 18 *m℥* genommen werden. Vermuthlich war Dies nicht ausreichend und die Einzelnen werden persönlich ebenfalls einen Beitrag haben bezahlen müssen.

Bei aller Ergebenheit, die man gegen die Kirche hatte, ist bisweilen doch ein gewisses Mißtrauen unverkennbar, ein Zweifel, ob sie die gegebenen Zusagen wirklich alle in Erfüllung bringen werde. Dafür lag dann eine Garantie darin, daß die Testaments-executoren Zahlung für eine Handlung immer erst dann leisteten, wenn sie verrichtet war. Manche vorsorgliche Verfügungen finden sich in den Testamenten. Heinrich Kos gab 1447 der Kirche in Mustin (bei Raseburg) eine jährliche Rente von 1 *m℥* zur Communion in der Osterzeit und verlangte zugleich, daß der Kirchherr bis zu ewigen Tagen viermal im Jahre von der Kanzel für ihn bete. Er fügt hinzu: Die Kirchengeswornen sollen darauf achten, daß dies geschehe. Ein Anderer bestimmte in seinem Testamente ein Kapital von 160 *m℥*, damit für sein Seelenheil jährlich eine Messe gelesen werde, und fügt hinzu, daß die Priester die Messe ganz vollständig lesen sollen: wenn sie es nicht thun, sollen die Testamentsvollstrecker das Geld anderweitig zur Ehre Gottes und zum Heil seiner Seele verwenden. Mehr als gegen die Pfarrkirchen scheint solches Mißtrauen gegen die Klöster und namentlich gegen die Dominikaner gehegt worden zu sein, und eine von diesen 1432 ausgestellte Urkunde läßt erkennen, daß ihnen die Meinung nicht unbekannt war. Sie erklären der Leichnamsbrüderschaft, daß sie die ihnen zugesagte Zahlung von 8 *m℥* nur so lange haben wollen, als sie den versprochenen Gottesdienst wirklich halten.¹⁾ Bei der oben erwähnten Verfügung, daß zu dem Gastmahl am Todestage des Henning von Rentelen Familienglieder eingeladen werden sollten, war es ohne Zweifel ein mitbestimmender Grund,

¹⁾ Lüb. Urk.-Buch Th. 7 № 495.

daß auf solche Weise unwillkürlich eine Controle geübt werde. Lambert Broding trug 1443 seinen Testamentsvollstreckern auf, Acht zu geben, daß die von ihm an dem Laurentius Altar in der Burgkirche gestiftete Messe wirklich gehalten werde. Cord Grawert will 1449 den Klöstern zur Burg und zu St. Catharinen 60 *m \z* geben, wenn sie dafür zu ewigen Zeiten täglich eine Messe für ihn lesen wollen. Er fügt hinzu: wenn sie das aber nicht wollen, so soll jedes Kloster 10 *m \z* haben, und dafür zwanzig Jahre lang meiner vom Predigstuhl gedenken. Es wurde also mit ihnen gehandelt. In Braunschweig kam die Sache einmal öffentlich zur Sprache. Das Stift St. Blasius beschwerte sich 1418 über das Verfahren des Rathes, daß ihm Anzeige gemacht werden solle, wenn Jemand eine Memorie stiften wolle. Der Rath entgegnete, er hindere Niemand, nach Belieben Memorien zu stiften, aber er wolle Kenntniß davon haben, um darüber wachen zu können, daß sie wirklich gehalten würden, denn er habe oft erfahren, daß sie unterdrückt würden, wenn die Verwandten des Stifters gestorben seien.¹⁾

Die Vikare der Marien Kirche haben sich offenbar vollen Vertrauens zu erfreuen gehabt. Denn aus den von ihnen geführten Hebungsregistern erhellt, daß ihnen die eigene Verwaltung der Fundationsgelder bald überlassen wurde. Und daß sie Vertrauen verdienten, zeigt sich einmal aus einer höchst merkwürdigen Aufzeichnung. Es wird nemlich eine Memorie angegeben für einen gewissen Verstorbenen und dessen Eltern, deren Namen Gott bekannt sind.²⁾ Offenbar also war der Name des Stifters einer Memorie im Laufe der Zeit aus nicht zu erklärenden Ursachen in Vergessenheit gerathen. Die Vikare fuhren nichts desto weniger fort, die Memorie zu halten und für die ihnen unbekanntes, Gott bekannten Personen zu beten. Zur Ehre gereicht es ihnen auch,

¹⁾ Chroniken der Niedersächsischen Städte. Braunschweig. Bd. 2 S. 48. 65.

²⁾ pro memoria ejusdam defuncti et parentum ejus, quorum nomina sunt Deo nota.

daß sie am Tage vor Martini einen besonderen und besonders feierlichen Gottesdienst für alle ihrer Fürbitte übergebenen Verstorbenen hielten, um dadurch auszugleichen, was etwa im Laufe des Jahres nachlässiger Weise veräußert sein möchte. Zu diesem Gottesdienste mußten bei Strafe von zwei Schillingen alle Vikare sich einfinden, und es wird ausdrücklich angeordnet, daß sie schon beim Anfange gegenwärtig sein und bis zu Ende ausharren sollen (a principio usque in finem diligenter interesse). Man sieht aus dieser Anordnung, daß die einzelnen Geistlichen die Handlungen, bei denen sie sich betheiligten, nicht immer ganz verrichteten, bisweilen erst nach dem Anfange hinzutraten, bisweilen sich vor der Beendigung entfernten. Vielleicht hatten sie andere Geschäfte.

Bei dem Eintreten der Reformation gab es in der Marien Kirche 64 Vikare, in der Petri Kirche 28, in der Jacobi Kirche 21, in der Regidien Kirche 13.¹⁾ Sie konnten nicht länger fortbestehen und fügten sich ohne Widerstreben. Nur für sich selbst wünschten sie die Einnahmen, die ihnen rechtlich zukamen und die sie durch eigne Schuld nicht verwirkt hatten, auf Lebenszeit zu behalten, und Das wurde als billig zugestanden. Dagegen versprachen sie, die lutherischen Geistlichen unter sich aufzunehmen und ihnen gleichen Antheil an allen ihren Einnahmen zukommen zu lassen, dem Kirchherrn (Pastor) sogar einen doppelten, auch alle ihre Fundationsdokumente einzuliefern, so daß bei ihrem allmählichen Aussterben die Kirchen nach und nach in den Besitz ihrer Kapitalien kommen könnten. Das ist nun freilich in der Folge nicht geschehen. Die Vikare versprachen mehr, als sie leisten konnten. Auf die künftige Besetzung ihrer Stellen hatten sie

¹⁾ Die Zahlenangaben beruhen auf einem Verzeichniß, welches der Bürgerausschuß 1531 anlegte. Die etwas abweichenden Zahlen in der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde Bd. 3 S. 24 sind einer andern Quelle entnommen. Es ist nicht möglich zu entscheiden, welche Angabe die zuverlässigere ist.

keinen Einfluß, da sie das Patronatsrecht nicht besaßen, welches in einigen Fällen hiesigen Corporationen zustand, in der Mehrzahl der Fälle auf das Domkapitel übergegangen war. Allerdings sah auch dieses im Drange augenblicklicher Umstände sich genöthigt, einen ähnlichen Vertrag abzuschließen, allein da mit dem Wiedereintritt des gesetzlichen Rathes die Verhältnisse sich änderten, ist der Vertrag eben so wenig zur Ausführung gekommen. Das Domkapitel blieb noch lange katholisch und behielt, auch als es die Reformation annahm, seine Verfassung im Wesentlichen bei. So bestanden denn auch, freilich als bloße Pfründen, diejenigen Vikarien fort, deren Einnahmen nicht verloren gingen, und es gab bei der endlichen Auflösung des Domkapitels im Jahre 1804 noch zweiundvierzig in der Domkirche, vierzehn in der Marien Kirche, zwölf in der Petri Kirche, fünf in der Jacobi Kirche, zwei in der Aegidien Kirche.

9.

Um alle die Todtenfeiern, für welche Legate ausgesetzt waren, halten zu können, mußten die Kirchen Verzeichnisse anlegen. Man nannte sie Todtenbücher, Dodenbock, auch Memorienbock,¹⁾ liber mortuorum, liber defunctorum, auch liber memoriarum. Spätere Ausdrücke sind Necrologium, auch Kalendarium,²⁾ und auch letzterer mit allem Recht, denn ein Kalender mußte es sein, da die Memorien an bestimmten Tagen, den Todestagen, gehalten wurden. Die Kalender waren aber vor der Reformation anders eingerichtet, als nach derselben. Man zählte nicht die einzelnen Tage der Monate, wie wir es jetzt thun, sondern nannte sie entweder nach den kirchlichen Festen, oder nach den Heiligen, denen sie gewidmet waren. Und es muß angenommen werden, daß

¹⁾ Lüb. Urk.-Buch Th. 8 № 8.

²⁾ nomina episcoporum, prelatorum et canonicorum decedentium calendario nostro intitulabimus. Urk.-Buch des Bisth. Lübeck Bd. 1 № 91.

die wichtigeren Tage auch der letzteren Art der Bevölkerung bekannt waren, theils weil sie nicht bloß kirchliche, sondern auch bürgerliche Festtage waren, theils weil sie auch für das bürgerliche Leben eine Bedeutung hatten. In allen katholischen Gegenden sind das Frohnleichnamsfest, der zweite Donnerstag nach Pfingsten, der Tag der Himmelfahrt der Maria (Aug. 15), der Allerheiligentag (Novbr. 1), noch jetzt allgemein bekannt. Gewiß kannte man früher auch die übrigen wichtigen Marienstage, Mariä Reinigung oder Lichtmess (Febr. 2), Mariä Verkündigung (März 25), Mariä Heimsuchung, d. h. ihr Besuch bei Elisabeth (Juli 2), Mariä Geburt (Septbr. 8), Mariä Empfängniß (Decbr. 8). Der Tag Petri Stuhlfeier (Febr. 22), war in Lübeck bis 1848 der Tag, an welchem der Rath, wie es hieß, umgesetzt wurde, d. h. an welchen in den Präsidien der einzelnen Verwaltungszweige ein Wechsel vorging. In Hamburg geschah es am Matthiastag (Febr. 24), in andern Städten an andern, in gleicher Weise nach dem Kalender fest bestimmten Tagen. Am Montag nach Mariä Heimsuchung feierten in Lübeck die Handwerker ihr Bogelschießen, haben noch bis jetzt die Gothmunder Fischer ihr jährliches Fest. Der Martini Tag (Novbr. 11) war allgemein der Zahlungstag für alle ländlichen Gefälle, ist noch jetzt der Tag, an welchem die Gebühren für Pastoren und Küster fällig sind. In manchen Gegenden ist es der Michaelistag (Septbr. 29). Der Antoniiustag (Januar 17) ist durch ganz Mecklenburg ein wichtiger Zahlungstag. Im Lübeckischen Staatskalender ist bis 1865 eine große Menge Jahrmärkte in solchen Bezeichnungen angegeben. Da lesen wir von Kreuzerfindung (Mai 3), Kreuzerhöhung (Septbr. 14), Laurentius (Aug. 10), Bartholomäus (Aug. 24), Gallus (Octbr. 16), Simon und Juda, der auch in Schillers Tell vorkommt (Octbr. 28). Ob Das zuletzt noch allgemein verständlich gewesen ist, mag einigermaßen zweifelhaft sein. Gewiß aber sind auf dem Lande noch manche Tage bekannt, welche Anfang oder Ende mancher Jagd- und Weidgerechtfame bezeichnen; allgemein bekannt sind manche jetzt sogenannte Wetterheilige, Pancratius

(Mai 11), die Sieben Schläfer (Juni 27), die Sieben Brüder (Juli 10).

Eine eigene Art des Kalenders ist derjenige, den man Cifojanus nennt. Die Eigenthümlichkeit besteht darin, daß jeder Tag des Jahres mit einer bestimmten Silbe benannt wird, die mehrentheils dem Namen eines Heiligen, theilweise auch einem willkürlich gewählten Worte angehört. Die ersten drei Tage heißen darnach ci-si-o, d. h. circum cisio domini, Beschneidung des Herrn. Die beiden folgenden Ja-nus, Abkürzung von Januarius, daher der Name. Die einzelnen Silben wurden in vierundzwanzig Memorialverse zusammengestellt, auswendig gelernt und angewandt. Ob Dies allgemein geschah, oder wie häufig, ist schwer zu sagen. Es wird Luther nachgerühmt, daß er in der Schule neben dem Donatus auch den Cifojanus und christliche Gefänge fein fleißig und schleunig gelernt habe.¹⁾ Ueber die hiesigen Schulen haben wir zwar kein ähnliches Zeugniß, jedoch in dem Manuscript, welches die älteste Lübeckische Rathslinie enthält, einen Beweis, daß er hier bekannt war und gebraucht wurde. Ein in dieselbe eingetragener Vers, in welchem bezeugt wird, daß in dem Festjahr 1350 hier während des Monats Juli an Einem Tage fünfhundert Menschen gestorben sind, lautet:

M tria CCC quinquageno domini fuit anno,
a pe pau pet' mors anxia cum fuit etri,
in Lubeck etrum cladem notat atque venenum
quo lux defunctos quingentos una ferebat.

pe pau = Petrus et Paulus, der 29. Junius, pet' = Petri ad vincula, Petri Kettenfeier, der erste August. Weitere Beispiele des Gebrauchs sind unter andern von Grotensend angeführt.²⁾

¹⁾ Matthesius, von des in Gott seligen Mannes D. Martin Luthers Anfang Lehre Leben und Sterben. Nürnberg 1568 fol. 2.

²⁾ Grotensend, Handbuch der historischen Chronologie § 17. Vgl. auch Haltaus, calendarium medii aevi S. 113. Serapeum, Ztschr. für Bibliothekswissenschaft, Handschriftenkunde und ältere Literatur Bd. 9 S. 38. Ztschr. für Gesch. u. Alterthum Schlesiens Bd. 7 S. 303 fgg. und Bd. 10 S. 419 fgg., und Mehreres.

In Lübeck ist der Memorienkalender der Marien Kirche ein Cisionianus, einen andern findet man in einem 1513 gedruckten *liber horarum canonicarum*, ein dritter ist in ein gedrucktes Missale von 1468 später handschriftlich eingetragen. Wenn gleich diese Kalender nothwendiger Weise im Allgemeinen alle einander gleich sind, so ist doch keiner mit dem andern genau übereinstimmend, einzelne Abweichungen finden sich immer. Nach der Reformation hörte, wenigstens in Lübeck, der Gebrauch der Heiligenkalender sogleich auf.

Alle Kirchen und Klöster haben solche Kalendarien schon früh anlegen müssen und häufig hat das zuerst angelegte nicht ausgereicht, ein zweites ist nothwendig geworden. Darüber sind die ersten mehrentheils verloren gegangen. Das älteste noch vorhandene ist das des Klosters Reichenau im Bodensee, im neunten Jahrhundert angelegt.¹⁾ Aus dem dreizehnten Jahrhundert giebt es mehrere, z. B. *Memorienbuch* und *Statuten des Domstifts zu Cöln.*²⁾ Sie haben alle theils wegen der in ihnen genannten Persönlichkeiten, theils wegen einzelner eingestreuten Bemerkungen so großen historischen Werth, daß sie schon seit langer Zeit Aufmerksamkeit erregt haben, und ziemlich viele in den historischen Zeitschriften abgedruckt sind. Selbst die Gesellschaft für Deutsche Quellenkunde des Mittelalters (*societas aperiundis fontibus etc.*) hat sie in den Kreis ihrer Arbeiten hineingezogen.

In Lübeck haben sich zwei solcher Kalendarien oder Necrologien erhalten, eines aus der Domkirche, das jetzt auf der Stadtbibliothek aufbewahrt wird unter dem Titel *Liber memorialis ecclesiae Lubecensis*, eins aus der Marien Kirche, das sich im Archiv dieser Kirche befindet. Ersteres ist auf Papier in Folio geschrieben, neuerdings eingebunden und bildet, da für jeden Tag im Jahre mindestens ein ganzes Blatt bestimmt ist, einen Band von etwa vierhundert Blättern. Es ist in den letzten Jahren des

¹⁾ abgedruckt in *Necrologia Germaniae* Tom. I. p. 272.

²⁾ abgedruckt in *Lacomblet*, *Archiv für die Geschichte des Niederrheins* Bd. 2 Heft 1.

fünfzehnten Jahrhunderts geschrieben und enthält auch viele Eintragungen aus dem sechzehnten Jahrhundert, da das Domkapitel, das in politischer Beziehung dem Rathe nicht untergeben war, noch katholisch blieb, als die übrige Stadt sich längst dem Lutherthum zugewandt hatte, und auch nach dem allmählich eintretenden Glaubenswechsel immer bemüht war, die früheren Einrichtungen thunlich unverändert zu erhalten. Der Inhalt hat zwar manches Interessante in Bezug auf die Domkirche selbst, ist übrigens ohne erhebliche Bedeutung. Eine Mittheilung über Professionen wird im Verlaufe dieser Arbeit zum Abdruck kommen.

Der Memorientalender der Marien Kirche nimmt achtunddreißig Pergamentblätter in Folio ein, die in einen Pergamentumschlag eingestekt sind. Gewiß ist es kein erster, sondern schon ein zweiter. Das erste Blatt enthält nichts Anderes als die anscheinend den Statuten des Domkapitels entlehnte Vorschrift, daß Diejenigen, die die Priesterweihe empfangen haben, nicht in Veranlassung der ersten Messe, die sie lesen, ein Gelage veranstalten sollen. Dann folgen auf den nächsten zwölf Blättern der Kalender, der Cijiojanus, und neben den einzelnen Tagen das Verzeichniß der Memorien. Man unterscheidet leicht eine ursprüngliche Handschrift und mehrere spätere, und es läßt sich auch aus einzelnen Daten die Zeit der ersten Anlegung mit Sicherheit bestimmen. Da der Name der Adelhaid, Wittwe des Bürgermeisters Heinrich Rapesulver, die 1447 Septbr. 30 starb, von der ursprünglichen Handschrift eingetragen ist, der des Syndicus Simon Baz von Homburg aber, der 1464 Aug. 3 starb, von einer spätern nachgetragen ist, so bezeichnen schon diese beiden Angaben eine Zeitgrenze für die Anlegung des Kalendariums. Eine noch nähere Bestimmung geht daraus hervor, daß in der Handschrift der ersten Aufzeichnung der Rathmann Jacob Bramstede genannt, später aber dieser Name ausgestrichen und an seine Stelle Johannes Bracht, scriptor civitatis Lubicensis, gesetzt ist. Jacob Bramstede starb am 1. August 1451; kurz zuvor war Johannes Bracht als dritter Secretair des Raths angestellt. Historischen Werth hat

das Kalendarium in keiner Weise, da unter den genannten Personen nur wenige historisch bedeutende vorkommen und über diese aus andern Quellen die gewünschte Auskunft leichter zu gewinnen ist. Dagegen enthält es einen Reichthum an liturgischen Bemerkungen, wie vielleicht kein anderes Kalendarium, wenigstens kein bisher veröffentlichtes. Diese sind es, die ihm ein ganz großes Interesse verleihen und den Abdruck rechtfertigen. Sie sind zum Theil zwischen den Zeilen, zum Theil an dem obern, zum Theil an dem untern Rande der Seiten geschrieben, wo eben Platz war, und stimmen deswegen nicht immer genau mit den Tagen überein, zu welchen sie eigentlich gehören, eine Unregelmäßigkeit, die sich auch bei dem Abdruck nicht hat vermeiden lassen. Dem richtigen Verständniß geschieht dadurch kein Eintrag.

Der größere Theil der übrigen Blätter wird eingenommen durch Verzeichnisse der von den Vikaren belegten Kapitalien. Daß man Seitens der Testamentsexecutoren ihnen die eigne Verwaltung der für sie ausgesetzten Legate bald überließ, ist vorher bemerkt worden. Sie pflegten dann die einzelnen Beträge, die ihnen gegeben waren, zu einer größern Summe zu vereinigen und Rente dafür zu kaufen, d. h. sie zu belegen, wie sie gerade Gelegenheit fanden. Wurde aber eine Rente zurückgekauft, d. h. das Kapital gekündigt — eine Befugniß, welche der Schuldner sich regelmäßig vorbehielt — so war es vielleicht nicht möglich, es in demselben Betrage sogleich wieder zu belegen, sondern man mußte bald größere Summen theilen, bald kleinere zusammenlegen. Bei jeder Summe wurden immer die einzelnen Theile bemerkt, aus denen sie bestand, und zugleich — ersichtlich getreu und gewissenhaft — die Verwendung angegeben, für welche jedes Legat bestimmt war. Dadurch gewinnt auch diese Aufzeichnung ein großes liturgisches Interesse. Man ersieht aus dem Ganzen, daß das Collegium der Vikare eine sehr wohlhabende Corporation war, und daß die Verwaltung des Vermögens, die vermuthlich nicht in einer einzigen Hand lag, viel Mühe verursacht haben muß. Wie groß aber das Vermögen zu einer bestimmten Zeit war, läßt sich nicht ermitteln,

die ganze Aufzeichnung ermangelt für den heutigen Leser der Klarheit. Die einzelnen Beträge erscheinen mehrfach, aber nothwendiger Weise in verschiedener Zusammenstellung. Die zurückgezahlten Summen sind durchstrichen, aber nicht immer deutlich und bisweilen mag der Strich sogar vergessen sein. Daher eignet diese Aufzeichnung sich nicht zu einem vollständigen Abdruck, würde auch schon der Länge wegen ermüdend sein. Einige Auszüge geben ein hinlängliches Bild sowohl von den Vermögensverhältnissen der Vikare, als auch von ihrer Thätigkeit. Auffallend ist der ungewöhnlich hohe Prozentsatz, den sie zu erreichen wußten, hauptsächlich wohl in Folge der geringen Sicherheit, welche die Schuldner bieten konnten, selbst wenn sie Fürsten waren. Städte mit geregelter Finanzverwaltung machten Anleihen unter günstigeren Bedingungen. Wenn man die einzelnen Pöste addirt und bemerkt, daß die Summe häufig nicht stimmt, so wird das denjenigen nicht befremden, der bei mittelalterlichen Rechnungen ähnliche Erfahrungen öfter gemacht hat. Die Handschrift wird gegen das Ende des Heftes immer schlechter; sie bietet überhaupt so große Schwierigkeiten dar, daß wegen etwa irriger Auffassung einiger Einzelheiten um Nachsicht gebeten werden darf, zumal da viele in anderem Zusammenhange nicht leicht vorkommende Abkürzungen gebraucht sind. Die letzten Eintragungen sind aus dem Jahre 1482. Schließlich sind noch vier kleine Stiftungsurkunden mitgetheilt, die an verschiedenen Stellen eingetragen waren.

Die Memorien der Marien Kirche.

Januar.

Jan. 1. Memoria Wolteri Heysen.

Memoria dni doctoris Stamels, olim plebani huius
ecclesie, super chorum cum lumine de medio
talento, ut moris est in hac ecclesia.

- 2. Memoria dni Hermanni Pund.
- 3. Memoria Thalen Wlomen in capella sua.
- 4. Memoria dni Johannis Luneborch, officiantis.
- 7. Memoria Lamberti Schutten et vxoris sue penes
sepulcrum.
- 8. Memoria Bernardi van dem Beeerne¹⁾ et Katherine,
vxoris sue, penes sepulcrum cum candela de media
libra cere. Et hic offertur.
- 9. Memoria dni Herderi Duzer, officiantis.
- 10. Memoria dni Cunradi Bruscowen, presbiteris.
- 11. Memoria Theoderici Perkouwen et vxoris sue.
- 12. Memoria Gerhardi Dykmans, laici.
- 13. Consolatio ex parte dni Marquardi de Damen,²⁾
proconsulis. Et preparantur altaria sicut in
festiuitatibus, et eodem die erit memoria eiusdem.
Et peragetur in albis.
- 15. Memoria dni Hinrici Constyn³⁾ et Elizabet, vxoris
eius, et visitabitur sepulcrum.

Dominica infra Epyphaniam erit memoria
Telseken Steenbeken et viri sui, Nicolai Steen-

¹⁾ lebte 1430. Züb. Urf. Buch Th. 7 № 830.

²⁾ Bürgermeister, gest. 1418 Aug. 1.

³⁾ Rathmann, gest. 1387 Jan. 6.

beken, penes sepulcrum. Et distributor ordinabit lumen de dimidio talento cere super sepulcrum et omnes erunt in offertorio et dabuntur 2 denarii capellano ad ambonem populo insinuando anniversarium eius.

Jan. 16. Memoria dni Mathie Gronow, officiantis.

- 17. Erit consolacio ex parte dni Johannis Constyn et peragetur in albis et preparantur altaria sicut in festivitibus et omnes tenentur esse in offertorio in summa missa.
- 18. Memoria dni Petri Meyer, officiantis.
- 19. Memoria dni Hermanni Warsouwen.
- 20. Mem. Godfridi et Taleken Buremesters penes sepulcrum, et ponatur lumen de dimidio talento cere super sepulcrum.
- 21. Mem. Theoderici Emeken, vicarii huius ecclesie.
- • Mem. Hinrici Prumen, laici, et parentum suorum penes sepulcrum cum lumine, bis in anno.
- 22. Mem. Ludolphi Muel, officiantis.
- • Mem. dni Johannis Brakvogel, ¹⁾ vicarii huius ecclesie, et Johannis Schalben.
- 23. Mem. Gheseken Lemegowen et sui viri penes sepulcrum cum lumine, 3 mrc. et una marca ad ambonem; in sorte.²⁾
- 26. Mem. parentum Elisabeth Luneborges et benefactorum eius.
- 27. Mem. Johannis Swarthen, quondam plebani huius ecclesie.

¹⁾ Priester und Notar, vom Rathe zu manchen Geschäften gebraucht, lebte noch 1447. Lübb. Urf.-Buch Th. 8 № 479.

²⁾ in sorte oder stant nobiscum in sorte, d. h. die kirchliche Handlung wird nur dann vollzogen, wenn die für die dazu ausgelegte Summe gekaufte Rente wirklich bezahlt wird. Das wird in einem Falle (s. unten bei Novbr. 23) ausdrücklich ausgesprochen. Der Ausdruck kommt öfters vor, ist hier später hinzugefügt.

Jan. 28. Mem. dni Johannis Persevale¹⁾ et dni Jacobi Symesse.

Ex parte dni Johannis Spiker 7 solidi pro celebrantibus, cuilibet 2 denarii et 4 solidi ad manus pauperum.

Mem. Mathie Bomgarden, laici, et vxoris sue Catherine et benefactorum eorum.

In octaua Agnetis memoria dni Hinrici Kothen, vicarii huius ecclesie, fratris, sororis et parentum ac benefactorum suorum in capella sua cum lumine. Vicarius sive officians duplicem habet porcionem.

30. Ex parte Luderi Gerwen 8 solidi pro celebrantibus, residuum vero ad manus pauperum.

Februar.

Notandum: sabbato, in quo deponitur alleluja,²⁾ cantabitur sollempniter missa de beata Virgine et erit consolacio de versibus scil. *Audi nos. Salva nos* ex parte dni Hinrici Segheberghes, canonici, et bina vice distribuetur solum presentibus, item custodi et duobus juvenibus cantantibus versum scil. *Audi nos* cuilibet 1 albus.³⁾

Notandum: dominica Sexagesime erit memoria Sallentin Watersten, laici, penes sepulcrum cum lumine de media libra cere.

Febr. 3. Memoria dni Hinrici Reymari, huius ecclesie vicarii.

Mem. dni Jacobi Westenhof, huius ecclesie vicarii.

6. Consolacio ex parte dni Meynardi de Verden, et cantabitur propria historia.

¹⁾ Bürgermeister, gest. 1399 Juni 26.

²⁾ Von Sonntag Septuagesimä an bis Ostern wird Halleluja nicht gefungen.

³⁾ albus, Witte, 4 Pfennige.

Febr. 14. Mem. Thalen Gustrowe penes altare, 2 mrc., vicarii exponant, quilibet 1 mrc.

Notandum, quod per totum jejunium finitis completoriis cantabitur *Media vita* et in quintis feriis responsorium *Discubuit*, et erit distributio in bona quinta feria.

Hic agitur memoria parentum et benefactorum Elizabeth Luneborghes interim quam vivit, post mortem eius agitur memoria ipsius penes sepulcrum cum lumine.

Feria quinta ante Reminiscere erit memoria dni Nicolai Brunsowen, vicarii, et Johannis Mornewech et vxoris sue et benefactorum.

Nota: feria quinta post diem Cinerum erit memoria dominorum Gerhardi Poel et Tiderici Rodescise.

Item feria quarta post Reminiscere erit memoria dni Jordani Tribbezees, consulis.¹⁾

Item feria quarta ante Letare erit memoria Thalen Westfals, vxoris dni Hermanni, penes sepulcrum cum lumine.

Item dominica Letare erit memoria omnium defunctorum Dartzouwen penes altare. Et distributor ordinabit lumen de dimidio talento cere super sepulcrum et 2 denarios ad ambonem.

- 17. Mem. Gertrudis Wlomen in capella sua.
- 20. Mem. Johannis Holtwerder.
- 21. In anniversario dni Detlevi Woden, vicarii et officiantis huius ecclesie, erit distribucio celebrantibus, cuilibet 6 den., et collectas pro sacerdote et benefactoribus. Eciam distributor ulterius capiat ad se 12, cuilibet dicenti vigiliam etc. cuilibet 6, et

¹⁾ Rathmann, gefit. 1348, März 23.

distributor duplicem porcionem pro laboribus suis et unum solidum pro panibus tritici ad manus pauperum. Residuum ad commune residuum.

Febr. 24. Mem. Henninghi Helmstedten et vxoris eius.¹⁾

• 25. Mem. Johannis Balken, officiantis.

In dominica Invocavit erit memoria Nicolai Stenbeken et vxoris eius Telseken Stenbeken penes sepulcrum. Et distributor ordinabit lumen de dimidio talento cere super sepulcrum et omnes erunt in offertorio et dabuntur 2 denarii capellano ad ambonem anniversarium eius eadem sexta feria populo insinuando.

Handbemerkung: non mutatur hec memoria.

März.

März 3. Mem. dni Hinrici Soveneken, presbiteri.

• 5. Mem. Johannis de Zale, presbiteri.

• 7. Memoria communis in Summo²⁾ cuiusdam dni Rotgheri de Camen, quondam decani ecclesie Lubicensis.

• 8. Mem dni Alberti Erpes,³⁾ consulis, penes sepulcrum.

• 10. Mem. Elisabeth Lammeshovedes, viri sui Luce Lammeshovedes et filiorum.

• 11. Mem. Johannis Steen, presbiteri.

• 12. Mem. dnorum Johannis Wynoldi et Hinrici Bilrebeken.

• • Mem. dni Ludolphi Roggendorp, parentum et benefactorum suorum in capella illorum de Molen-

¹⁾ gef. 1449. Lüb. Urf.-Buch Th. 8 № 654.

²⁾ in Summo, in der Dombirche. Sie wurde immer so genannt und es gab noch bis zu Anfang dieses Jahrhunderts vicarii in Summo. Vgl. auch Urf.-Buch der Stadt Lübeck Th. 5 № 94 und 311.

³⁾ Rathmann, gef. 1456 März 7.

dino. Solvunt vicarii capelle pro preparacione altaris, duplum in vigiliis. Cum lumine.

Wärz 14. Mem. Henninghi Everhardi, presbiteri.

Nota: feria quinta ante Letare erit memoria Alheidis de Borken et Gherdekonis de Camen.¹⁾

Item in dominica Judica erit memoria Cunradi Swaghers et vxoris et filiorum suorum in capella Warendorpes.

Item in die Palmarum erit memoria Johannis Groten, laici, et eodem die erit distributio de *O crux*²⁾ in completorio.

Randbemerkung: non mutetur hec memoria.

Nota: feria secunda post diem Palmarum erit memoria dni Hermanni Ozenbrugghe, consulis, et visitabitur sepulcrum eius, et memoria Radolphi Kattesbroch.

• 17. Mem. Hinrici Kalen et vxoris sue Elisabeth.

• 21. Mem. Gerhardi Tzeretzen, presbiteri.

• 22. Mem. Lodewici Relyns, vicarii, penes sepulcrum.

Später hinzugefügt: obiit anno etc. LXX^o.

Sexta feria ante Letare erit memoria Abelen Kerkrynges, uxoris Godfridi Kerkrynges penes sepulcrum et cum lumine, ut moris est.

Feria sexta ante Palmarum erit memoria Thibbeken Schutten virginis, parentum et fra-

¹⁾ Der zweite Name ist später hinzugefügt.

²⁾ O crux, lignum triumphale
vera mundi salus, vale,
inter lignum nullum tale
fronde, flore, germine;
medicina christiana
salva sanos, aegros sana;
quod non valet vis humana,
fit in tuo nomine.

trum suorum et sororum suarum, cum lumine eius sepulcrum visitando, ut moris est.

Feria tertia post diem Palmarum erit memoria Elizabeth Langhen penes sepulcrum.

Item in bona quinta feria erit distributio de *Media vita* et *Discubuit* finita missa ex parte dni Johannis Swagher. Solvuntur 5 mrc. 4 sol., et capellani habebunt quilibet 3 solidos de istis redditibus et officiantes 8 solidos.

Item feria quarta in completorio erit distributio de *Salve regina*, quod per jejunium cantabatur, ex parte Hinrici Rapesulver et Euerhardi Moyeleken. Solvuntur 14 mrc. et de istis redditibus dabuntur choralis 4 solidi, custodi ecclesie 3½ sol.

April.

- Apr. 4. Mem. dni Johannis Metheler,¹⁾ consulis, et Margrete, vxoris eius, et parentum dni Hinrici Metheler²⁾ et Everhardi Russenberg, et visitabitur sepulcrum eius.
5. Mem. Telseken Vaghedes et viri et filie penes sepulcrum, Celebrantibus pro parte Jacobi Wittenborch 18 sol.
6. Mem. dni Johannis Syna,³⁾ consulis Lubicensis, penes sepulcrum, lumen.
7. Mem. dni Cunradi Bernardi, presbiteri.
10. Mem. Greteken Sundesbeken penes sepulcrum cum lumine.
15. Mem. dni Cunradi Runeland, presbiteri.
- Mem. dnorum vicariorum Johannis Alden, qui dedit

¹⁾ Rathmann, gestorben 1373, April 3.

²⁾ Rathmann, gestorben 1433, Juni 25.

³⁾ Rathmann, gestorben 1467, Jan. 29; spätere Hand.

30 mrc., et dni Hermanni Northem, qui dedit
20 mrc.

Nota: feria secunda post Quasimodogeniti
erit memoria Wolteri Heysen.

Item in nocte Pasche erit distribucio de
Regina coeli ex parte dni Jacobi Hardenacken
soluentis 31 sol., et de istis redditibus dabitur
scolaribus in armario 2 sol. et organiste soli-
dus ultra porcionem.

Item feria quinta post octavas Pasche can-
tabitur sollempniter missa de corpore Christi
ex parte dni Johannis Visch. Solut 24 sol.

Dominica Misericordias Domini erit memoria
dni Hermanni Westfals,¹⁾ consulis, penes sepul-
crum, et memoria magistri Johannis Vritzen
et parentum suorum. Solut 3 mrc. minus
4 sol. Feria quarta post Misericordias Domini
erit mem. Bernardi van Winten cum lumine
penes sepulcrum. Solut 60 mrc. Non mu-
tatur hec.

Apr. 16. Mem. dni mag. Georgii canonici et dni Theodorici
Georgii.

- 18. Mem. dni Hinrici Stendels, vicarii ad St. Jacobum.
- 20. Mem. dni Hermanni Bramstede.
- 22. Mem. Hermanni Tzirenberg, laici.
- 23. Consolacio ex parte dni Hinrici Hessen. Et dabitur
organiste 1 sol. ultra porcionem suam et calcanti
4 denarii, item ministrantibus cuilibet 4 denarii.
- " Mem dni Georgii Olden, vicarii, eodem die.
- 25. Mem. Joh. Kentzeler et uxoris sue.
- 26. Mem. Geseken Leiden et Joh. Kolmans, fratris sui,
et dni Petri Kolmans, vicarii, et fratris sui post

¹⁾ Rathmann, gestorben 1433, April 26.

mortem suam, et benefactorum eorum, penes sepulcrum patris eorum, cum lumine.

Apr. 27. Mem. Everhardi Peters et Elizabeth, uxoris sue, penes sepulcrum cum lumine.

• 28. Mem. Hinrici Rapesulver,¹⁾ proconsulis, penes sepulcrum cum lumine.

• 29. Mem. dni Nicolai Bussouwen, quondam plebani ad St. Egidium.

Mai.

Item feria sexta ante Dom. Jubilate erit memoria Johannis Bruscowen et Kristinen, filie sue, penes sepulcrum.

Item Dom. Jubilate erit memoria Johannis Steenbeken, laici, et parentum et benefactorum suorum.

Feria tertia ante Penthecostes erit memoria Hermanni de Alen et parentum suorum et benefactorum in capella Gallin,²⁾ cum lumine de dimidia libra cere.

Mai 1. Mem. dni Joh. Wonstorp et mem. Jacobi, fratris mag. Pauli, quondam medici.

• 3. Mem. dni Ludolphi de Springe.

• 4. Mem. Nicolai Sterneberg, laici, penes sepulcrum.

• 5. Mem. dni Alberti de Herverde penes sepulcrum.

• 6. De sancto Johanne consolatio. Mem. Hinrici Vagedes, Telseken uxoris et filie Greteken, carnificis, penes sepulcrum cum lumine. Consolacio ex parte magistri Gerardi Snuver.

• 7. Mem. dni Joh. Brolinck,³⁾ consulis.

¹⁾ Bürgermeister. gest. 1440, April 23.

²⁾ Die Kapelle, jetzt die Sakristei, ist aus dem Nachlaß des 1365 gestorbenen Bürgermeisters Hermann Gallin gebaut.

³⁾ Rathmann, gestorben 1464, April 17.

- Mai 7. Mem. Dnorum Conradi et Theodorici Kock, fratrum.
 • 8. Mem. Goswini de Godebusse et magistri Joh. Fritzen.
 • 9. Mem. Metteken Heytmans et Gotfridi, viri sui, et filiarum suarum cum lumine coram ymagine beate Virginis supra chorum, et visitabitur sepulcrum eius foris ostium ecclesie versus Enghen Cramboden.
 • 15. Mem. Bertrami Kalen, quondam operarii, et visitabitur sepulcrum eius.

Ipsa die Ascensionis Domini cantabitur solempniter *Te Deum* processione facta. Ex parte dni Hinrici Speghelberg 14 sol, et addantur 4 sol. de residuo.

Dominica Cantate erit memoria Rotgheri de Dortmunde penes sepulcrum, et ponatur lumen de dimidia libra cere super sepulcrum a distributoribus.

Dominica infra Ascensionis Domini erit distributio post vigiliis, cuilibet 1 sol. et vigiliam majorem¹⁾ legenti et de mane cuilibet 4 den., celebrantibus tamen et pro anima cuiusdam mortui et pro parentibus ejus fideliter orantibus, quorum nomina Deo nota sunt, et ad capellanos 8 vel 12 sol., ad ambonem, si prouenerint, nobiscum in sorte stant.

- 17. Memoria dni Weneri Zehusen, presbiteri.
 • 22. Mem. dni Hinrici Sleghels.
 • 23. Mem. dni Simonis Stenborch.
 • 27. Mem. dni Johannis Weydeknefels, canonici, 4 mrc. a majori distributione canonicorum.

¹⁾ ein Officium oder eine Vigilie von neun Nocturnen; j. o. S. 80.

Dominica infra octavam Ascensionis Domini erit memoria Metteken Rades, parentum suorum, virorum et liberorum, penes sepulcrum, filie Taleken Eggen, cum candela de dimidia libra; dedit 3 $\frac{1}{2}$ marcas.

Eadem dominica dabitur cuilibet legenti vigiliam 1 sol., item altera die 4 den. pro uno viro et uxore defunctis.

Feria sexta post Ascensionis Domini erit memoria Johannis Scuttorpes et vxoris eius penes sepulcrum.

Feria sexta ante Pentecostes erit distribucio de *Regina coeli* ex parte Dni Johannis Berlyn.

Feria secunda post dominicam Cantate erit memoria Fritze Grawerdes penes sepulcrum et cum lumine de dimidia super sepulcrum.

Feria sexta ante Trinitatis erit memoria Johannis Tolner et Gerhardi de Mynden et uxorum suarum.

In feria quarta ante festum Pentecostes erit memoria Hinrici Husmans junioris et fratris et progenitorum suorum usque ad obitum patris penes sepulcrum; ad memoriam versus *Qui in cruce*.

In feria sexta ante Pentecostes erit consolacio de festo Compassionis Marie¹⁾ ex parte Hinrici Husmans senioris, et cantabitur propria historia, et erit stacio post secundas vespervas in capella horarum beate Virginis.²⁾ Et erit

¹⁾ festum Compassionis Mariae, das Fest der Mitleidenschaft der Maria, nemlich Mitleiden mit den Leiden des Sohnes; es heisst auch das Fest der sieben Schmerzen (septem dolorum) der Maria.

²⁾ Die Eintragung ist von späterer Hand. Die Gottesdienste zu Ehren der Maria (Mariantiden) sind 1462 in der Kapelle

distributio in primis vesperis¹⁾ 6 den., in completorio 4 den., similiter in matutinis 10 den., in summa missa totidem, 3 den. in stacione, 2 den. ad versus *Qui in cruce*, plebano 6 sol. ultra porcionem chori, similiter capellanis 6 sol. pro tribus sermonibus, organiste 8 sol., servitoribus ecclesie cuilibet 3 den. de stacione pro ministracione, ad structuram 3 mrc.

Juni.

- Juni 5. Mem. Wilmodis Odeslo alias Metheler in capella sua, soluentur 8 marce.
- 6. Mem. Johannis Boysenborch, dominica post Trinitatis et infra octauam Corporis Christi, et parentum suorum erit penes sepulcrum eius, cum lumine de dimidio talento cere.
- 8. Mem. Hinrici tor Hopene et parentum suorum penes sepulcrum prope fontem.²⁾
- 10. Mem. Gerbordis Plescowen.
- 11. Mem. dni Hartwici Rynkhoff et parentum suorum penes sepulcrum cum lumine.
- 14. Mem. dni ac magistri Hermannii Lidingk, vicarii huius ecclesie.

Feria tertia post Trinitatis erit memoria Bertoldi Zegheberg.

Feria secunda post Trinitatis erit memoria

hinter dem Altar gegründet. Sie erhielt dann den Namen Sängerkapelle. Vgl. Ztschr. d. Vereins f. Lübb. Gesch. u. Alterth. Bd. 1 S. 362.

¹⁾ primae vesperae ist die Vesper am Vorabend eines Tages, secundae vesperae die Vesper am Tage selbst. Erstere galt aus mehreren Gründen als die feierlichere und wichtigere; *de Carpo Compendiosa bibliotheca liturgica*, Bononiae 1878, S. 231.

²⁾ Das Taufbecken.

omnium defunctorum de consulatu. Et de mane feria tertia erit distribucio omnibus in summa missa existentibus et offerentibus.

Feria sexta post Trinitatis erit memoria Hinrici Wydeghe, laici, et de redditibus dantur 2 sol. ad manus pauperum.

Notandum quod Bertoldus Segheberch dedit 14 mrc. redditus pro ducentis emptos ad *Salve regina*, qui spectant ad convivium.

Juni 16. Mem. dni Johannis Hoveschen, officiantis.

• 16. Mem. dni Tiderici Horeboreh et memoria dni Hinrici Segheberghes, canonici.

• 17. Altera die processionis magne¹⁾ erit memoria dni Michael Schutte in capella sua.

¹⁾ Die Frohnleichnam-Prozession. Ueber die Prozessionen in den Straßen macht der Memorienkalender des Doms die folgenden Mittheilungen:

Im Jahre 1419 am ersten Sonntage nach Trinitatis ist in Lübeck die erste Prozession mit dem Leichnam Christi durch die Stadt gehalten worden. Es geschah auf Ansuchen des Bürgermeisters Jordan Pleskow und des Domherrn Nicolaus Sachow. Dabei wurde unter dem Domkapitel und dem Rathe ausgemacht, daß die jüngsten Rathsherren den Baldachin über dem Leichnam des Herrn tragen sollten. Würden sie wider Verhoffen (quod absit) sich weigern, diesen Dienst zu leisten, so sei auch die Geistlichkeit nicht verpflichtet, die Prozession zu halten.

Im Jahr 1525 war regnigtes Wetter. In der Hoffnung jedoch, daß es aufhören würde, wurde die Prozession begonnen. Ausnahmsweise aber wurde das Evangelium, welches am Kohlenmarkt gelesen zu werden pflegt, in der Marien Kirche gelesen und daselbst auch die Messe, welche sonst nach der Rückkehr im Dom gelesen wird. Dabei waren der Bischof Heinrich (Bodholt) und der Bischof Albert von Wiborg, der ihn begleitete, anwesend. Das zweite Evangelium wurde im Kloster zur Burg gelesen, das dritte, welches man in der Kirche des Johannis Klosters zu lesen pflegt, in dem Eckhause oberhalb der Johannisstraße, das vierte, welches in der Mühlenstraße hätte gelesen werden sollen, wurde im Dom gelesen nach der Rückkehr des heiligen Leichnams, nach dem Gesange O salu-

- Juni 19. Mem. dnorum Johannis Kalen et Dethleui Rughen, officiantium.
- 21. Mem. dni Johannis Persevalen,¹⁾ proconsulis, et uxoris eius in cappella Gallyn.
- 22. Consolacio decem milium militum ex parte dni Hinrici Mandages, officiantis, 9 mrc. 6 sol. redditus, quatuor ad consolacionem et 2 mrc. 6 sol. ad memoriam finitis secundis vesperis et 3 operario.
- 24. Mem. dni Henninghi Tzallentyn, presbiteri.
- 25. Mem. Gerhardi Odeslo et uxorum suarum et filiorum suorum in capella sua.
- 26. Mem. dni Hinrici Metheler, uxoris sue et filie sue et visitabitur sepulcrum eius.
- 27. Mem. dni Hinrici Vresenborch, presbiteri.
- 29. Consolacio ex parte dominorum Johannis Sprunk et Johannis Luchowen. Notandum, quod de ista consolacione amborum dabitur solenti 1 sol. ex parte dni Sprunck.
- Mem. Wolteri Heisen.

Ipso die corporis Christi post circuitum in statione cantabitur solempniter *Discubuit Jesus* cum versu *Et gloria patri* ex parte dni Nicolai Sconecken. Item ex parte eiusdem in octaua cantabitur in matutinis *Discubuit* pro tercio responsorio in parvis organis cum *Te Deum*.

Item eodem die erit distribucio in summa missa ex parte Fritze Grawerdes, nostri magni-

taris hostia und nach Ertheilung des Segens durch den Bischof. Zum Schluß wurde das *Te Deum* gesungen.

Die zweite dieser Mittheilungen schließt sich an die erste unmittelbar an. Daraus darf man wohl folgern, daß die Prozessionen in der Zwischenzeit regelmäßig gehalten sind und die Rathsherren sich der Verpflichtung, den Baldachin zu tragen, nicht entzogen haben.

¹⁾ s. oben Januar 28.

fici, et dantur sex marce, quarum tres marce componentur de pecunia Corporis Cristi, et custos apponat candelabrum cum quinque luminibus, sicut in aliis quintis feriis, quando cantatur Corporis Cristi missa cum torticiis.

Memoria nostri convivii in urbe Olavi fit dominica infra octavam Visitacionis Marie, in quo quilibet fratrum tenetur esse sub pena duorum solidorum, similiter de mane in missis sub eadem pena.

Notandum, quod in memoria convivii nostri datur 1 mrc. organiste pro extraordinaria organacione totius anni et calcantibus 6 sol. et similiter calcanti in parvis organis 6 sol.

Item feria secunda erit distribucio in urbe Olavi et distribuentur 30 sol., de quibus domino plebano 2 sol. et ministrantibus cuilibet 1 sol. et omnibus aliis presentibus et residentibus 6 den. ex parte dni Johannis Mersbach.

§ u l i.

- § u l i
1. Mem. dni Frederici Knochenhouwer, vicarii.
 2. Mem. Conradi van Calven penes sepulcrum cum lumine de dimidia libra cere.
 3. Mem. Margarete Likevetten.
 4. Mem. dni Nicolai de Molendino, quondam Lubicensis Decani.
 5. Mem. dni Hermanni Loder penes altare, ubi cantatur missa secunda de Domina nostra in sabbato cum lumine de talento cere, et vicarius vel officians preparabit altare et habebit duplicem portionem. Hic datur eciam celebrantibus ex parte dni Herm. Loder eodem tempore una marca.

- Juli 9. Consolacio in summa missa ex parte dni Johannis de Zale et eodem die erit memoria Dethlevi Bonehorst et uxoris sue penes sepulcrum, et distributor ordinabit lumen de dimidia libra cere super sepulcrum.
- 10. Hic distributor dabit unicuique volenti legere vigiliis IIII den. et de mane celebrantibus totidem, ut orent pro anima Greteken van Hagen.
- 11. Mem. Wilhelmi Warendorpes in capella sua.
- 12. Mem. Johannis Junghen, aurifabri.
- • Mem. Marquardi Tankenhaghen.
- 13. Mem. Johannis Holst sub turribus; tres marce; vicarius exponet. Consolacio ex parte dni doctoris Magistri Johannis Stammeles.

De provido concilio dominorum capitularium translatum est festum Compassionis beate Virginis per totam civitatem Lubicensem dominica proxima post Divisionis apostolorum solenniter celebrandum more aliarum festiuitatum eiusdem.¹⁾

- 15. Consolacio de Divisione apostolorum ex parte dni Tiderici de Hildensem.
- • Mem. Bertoldi Holthusen et uxoris sue in capella sua.
- 16. Mem. Hilleken Kraken et cantabitur *Salve regina* post vigiliam et in missa defunctorum cantabitur versus *Qui in cruce positus*.
- 17. Mem. dni Johannis Swanze, quondam plebani huius ecclesie.
- 18. Mem. magistri Petri Wittenborch et parentum suorum necnon benefactorum suorum.

¹⁾ Das Fest des Mitleidens oder der sieben Schmerzen der Maria wird jetzt am Freitag nach Judica gefeiert. Vgl. Rone, hymni latini medii aevi Bd. 2 S. 139 und Hymnen de septem gaudiis ebend. S. 164.

- Juli 20. Dominica post Magdalene semper servabitur Mem.
 Dyderik Stendel; post vigiliam cantabitur *Salve*,
 in missa *Dies ire*, et versus *Qui in cruce*.
21. Celebrantibus pro mem. Dni Jacobi Wyttenborch,
 redditus 18 sol.
22. Consolatio ex parte dnorum Conradi Enuver (?) et
 Petri Wendelborne, vicariorum.
23. Apollinaris. Mem. Telseken Schortes, uxoris Marci
 Schortes.
23. Mem. dni Marquardi Bonhorst, vicarii, penes sepul-
 crum, et distributor ordinabit lumen de dimidia
 libra cere super sepulcrum.
24. Mem. Richardi Zemelbecker.
25. Mem. Bernardi Grevensten, laici, supra chorum cum
 lumine, visitabitur sepulcrum. In missa tractus
Dies ire, versus *Qui in cruce*.
26. Consolacio de sancta Anna ex parte dnorum Hin-
 rici Collebergis, vicarii, et Hinrici Castorp,¹⁾ pro-
 consulis, et preparantur altaria sicut in festivita-
 tibus et finitis primis vesperis erit stacio in
 capella retro chorum, sicut in festivitibus beate
 Marie Virginis consuetum est fieri.
27. Mem. Alheidis Groten penes sepulcrum cum lumine;
 semper hic peragetur.
28. Mem. Jacobi Fusoris et Jacobi Bust.
 Hic erit stacio sub turribus ex parte Chri-
 stiani de Ghere. Dedit 1 mrc. redditus. Require
 apud eum, dum vivit.
29. Consolacio sancte Marthe ex parte dni Ludolphi
 Muel, officiantis.
 Post completorium erit memoria eiusdem
 domini Hinrici Castorp, post mortem eius et

¹⁾ Bürgermeister, gestorben 1488, April 14.

uxoris sue Taleken et progenitorum et benefactorum suorum, in choro ecclesie, vnde operarius 3 mrc., capellani 1 mrc. ad ambonem recipient. Et custos ecclesie habebit 5 sol. pro graminibus sternendis et 8 den., quia purgat ecclesiam. Et superflui redditus spectant ad consolacionem et ad memoriam ut supra, pro quibus ipse dominus assignavit redditus 13 mrc.

Dominica post Margarete erit memoria Hyllen Braken et cantabitur *Salve regina* post vigalias in organis vicariorum et in missa versus *Qui in cruce positus*.

Julii 30. Mem. Lamberti Dikmans.

• 31. Mem. dni Georgii Hoep, vicarii.

August.

Aug. 1. Mem. dni Johannis Langhen, consulis, penes sepulcrum solventis 4½ mrc. redd., de quibus capellani 8 sol.

• 2. Mem. dni Jacobi Plescouwe,¹⁾ proconsulis, penes sepulcrum et Mem. Nicolai Rostok, canonici.

• • Mem. Hinrici Castorp. In vigiliis *Salve*; in missa animarum tractus *Dies ire* et versus *Qui in cruce*.

• 3. Mem. magistri Symonis Batz de Homborch,²⁾ quondam sindici ciuitatis Lubicensis, cum lumine penes sepulcrum.

• 4. Mem. Lutgardis Groten et Wyben Krabbekens sub turribus.

• 6. Hic peragatur festum Transfiguracionis cum horis

¹⁾ Bürgermeister, gestorben 1381, Aug. 1.

²⁾ gestorben 1464.

canonicis ex parte Bernhardi Grevensten, altaria
preparando, sermo et circuitus fiet.

- Aug. 7. Hic datur celebrantibus pro anima Luderer Gerwen,
vicarii, 8 sol., residuum vero ad manus pauperum.
- 8. Mem. dni Johannis Nosselmans; hic datur cele-
brantibus ex parte dni Joh. Nosselmans 3 den.,
et quod manet, dabitur ad manus pauperum.
- 9. Mem. dni Hinrici Hessen.
- 10. Mem. Johannis Nyestedis, laici, et visitabitur sepul-
crum; 4 mrc. redditus, de quibus cappellanis 4 sol.
- 11. Mem. Bernardi Stufen, laici.
- 12. Mem. Ghese Schenkenberg.
- 13. Mem. dni Johannis Sprunk, officiantis.
- • Mem. Tydemanni Brekerveldes penes sepulcrum
cum candela de dimidia libra cere.
- Festum beati Cyriaci cum sociis suis et con-
solacio ex parte magistri Gherhardi Schaer,
canonici Lubicensis.
- 15. Mem. dni Tidemannii Evinghusen,¹⁾ consulis Lubi-
censis, et visitabitur sepulcrum eius, cum lumine
super chorum ante ymaginem beate Marie vir-
ginis altera die Assumpcionis Marie virginis.
- 16. Mem. Hermannii et Bernardi Scarbowen et uxorum
suorum et dni Hermannii Osenbrugghen.²⁾
- • Mem. Petri Hinrici Valenberges, filii Ludekini, et
sue uxoris et suorum benefactorum, cum lumine.
- 17. Mem. dni Erduani Mankemoes.
- 18. Mem. dni Tidemannii Gustrowen,³⁾ consulis, penes
altare.
- 19. Mem. Arnoldi Wlomen, in cappella sua, 44 sol.
Vicarius exponet.

¹⁾ Rathmann, gestorben 1483, Juni 15.

²⁾ Rathmann, gestorben 1390, April 7.

³⁾ Bürgermeister, gestorben 1350, Aug. 22.

- Aug. 20. Mem. dni Hinrici Holthusen, vicarii.
- 21. Mem. dni Johannis Molenknecht, vicarii.
- 22. Mem. dni Tiderici Schepenstede, canonici.
Et eodem die est consolacio in summa missa
ex parte dni Johannis de Zale.
- 24. Consolacio ex parte dni Helmici Lachemunt.
Eodem die erit memoria Hinrici Vlynt in
capella sua et distributor ordinabit lumen de
dimidia libra cere super sepulcrum.
- 25. Mem. Margarete Penningbuttels penes sepulcrum.
- 26. Mem. dni Hermanni Tzammit, quondam plebani
huius ecclesie.
- 27. Mem. dni Rodolphi Balghe, vicarii.
In profesto beati Augustini erit stacio in
memoriam ecclesie.
- 28. Mem. Elisabeth Kyls, puelle.
Dominica dedicacionis chori erit memoria
Walburgis Bruscowen et Johannis, viri sui,
penes sepulcrum.
Sequenti die memorie dni Tidemanni Gustro-
wen distribuatur celebrantibus ex parte dni
Johannis Quentyn 11 sol. iuxta rata, ut oretur
pro eo in missis.
Dominica post Bartholomei erit memoria
Johannis Darsowe, laici, et Greteken, uxoris
sue, penes sepulcrum illorum Darsowe et
ponatur lumen ad sepulcrum de dimidia libra
cere.
- 30. Consolacio ex parte dni Everhardi Butzouwen, orga-
niste 2 sol., ministrantibus cuilibet 4 denarii.
- 31. Mem. dni Hermanni Louenborgh, vicarii, et mem.
dni Petri Noyden, quondam vicarii huius
ecclesie.

September.

- Sept. 1. Mem. Telzeken Gleysemans et Johannis, viri sui.
Erit super chorum cum lumine coram ymagine
et visitabitur sepulcrum eius extra ostium turrium
in cimiterio.
2. Mem. dni Meynardi de Verden, presbiteri.
3. Mem. dni Hinrici Monnik, presbiteri.
4. Mem. dni Johannis Mankemoes, presbiteri.
5. Mem. magistri Tiderici Georgii, laici, et benefactorum ac progenitorum suorum.
6. Mem. Alheidis Schonehovedes et viri sui.
7. Mem. dni Hermanni Sundesbeken,¹⁾ consulis, penes sepulcrum cum lumine.
8. Mem. Hartwici Stod, apotecarii, et dni Bernardi Brakel.
9. Mem. Hinrici Gheyleken penes sepulcrum, cum candela de dimidia libra cere. Haec memoria non mutetur.
10. Mem. dni Alberti de Rethem, quondam plebani huius ecclesie, cum lumine.
De festo sancti Mauricii est consolacio cum omnibus glorificacionibus proprie historie, altaria preparando de mane, sermo ad populum, cappellano pro eodem 2 sol. ultra porcionem debitam, operario 3 mrc., 9 mrc. similiter ex parte dni Pauli Slagghen.
11. Mem. dni Matthie Boyen, 36 solidi. Quaere a senioribus fraternitatis sancti Georgii.
12. Consolacio in summa missa ex parte dni Johannis de Zale.
13. Ipso die Lamberti erit memoria dni magistri Johannis Warendorp in capella sua.

¹⁾ Rathmann, gestorben 1476.

- Sept. 17. Mem. Hermanni Constyn et parentum suorum et omnium dictorum Constyn, et visitabitur sepulcrum eius.
- 18. Mem. magistri Wulfardi, vicarii, 3½ mrc. et de istis redditibus dantur 2 sol. ad manus pauperum in albo pane.
- 19. Mem. dnorum Johannis Moyelken et Johannis Bever et Tiderici Rodeschen.
- 21. Consolacio de historia cantanda de evangelistis¹⁾ ex parte dni Johannis Berlyn.
- 22. Mem. Johannis Tribbezees et uxoris sue et parentum suorum.
- • Mem. dni Johannis Danneken, presbiteri.
- 23. Mem. Tiderici de Hove et uxoris sue penes sepulcrum uxoris, cum lumine.
- 24. Mem. dni Johannis Luchowen, vicarii.
- • Mem. Marquardi Russen, officiantis.
- 26. Mem. Wolteri Veltberch et Petri de Lynden, vicarii hujus ecclesie.
- 27. Mem. Marci Schartz, sartoris.
- Hic erit consolacio cum omni solennitate ex parte dni Hinrici Buckouwen, qui dedit 2 mrc. redditus et ex parte dni Pauli Slagghen, altaria preparando, sermo erit, operario 2 mrc., organiste 5 sol., ministrantibus cuilibet 6 den.
- 29. Mem. dni Johannis Berlyn, presbiteri.
- 30. Mem. Alheidis Rapesulver, uxoris dni Hinrici, penes sepulcrum.

Et distributor ordinabit candelam super sepulcrum de dimidia libra cere.

¹⁾ nemlid des Matthaens, dem der Tag gewidmet ist.

October.

- Octbr. 1. Mem. Wolteri Heysen.
- 2. Mem. Telsen Warendorpes in cappella sua.
- 3. Mem. Bernardi Hessen.
- 4. Mem. Telsen Dortmundes et filiorum suorum et filiarum, cum lumine in cappella sancte Anne.¹⁾
 Ex parte domini Johannis Spiker pro celebrantibus 7 sol., cuilibet 2 den., sub forma, ut supra,²⁾ matrone 2 den.
- 7. Mem. Mgri. Tiderici Sconewedder, medici.
- 10. Mem. Johannis Konynghes et uxoris sue et filii sui, dni Hermanni, et omnium puerorum suorum.
 Dominica post . . . peragetur consolacio viginti quatuor seniorum³⁾ cum omni solempnitate et sermone, preparando altaria ex parte Hinrici Grimolt. Dedit 200 mrc., 12 mrc. redditus, 3 operario, 9 omnibus distributionem solentibus (?)
 Feria quinta Quatuor temporum erit memoria dni Cristiani Collen, presbiteri.
 Dominica post Galli erit memoria Godfridi Kerkrynghe penes sepulcrum eius et ponatur lumen super sepulcrum de dimidia libra cere.
- 16. Mem. Hermanni Haghelsteens.
- 18. Mem. dni Johannis Arnhusen.
- 21. Festum Undecim milium virginum, peragetur in albis, et erit consolacio ex parte dni Hinrici Mandages et finitis secundis vesperis erit memo-

¹⁾ Sie heißt jetzt gewöhnlich die Briefkapelle.

²⁾ S. oben S. 113 (Jan. 28).

³⁾ Die vierundzwanzig Aeltesten. Offenb. Joh. Cap. 4 Vers 4. 10. 11. Eine schöne Darstellung der Scene findet sich in einem Gemälde in Aachen in der Kuppel des Octogons.

ria eiusdem, solentis 4 sol. ad consolacionem et 2 ad memoriam et 3 operario.

Octbr. 23. Mem. Hinrici de Springhe, patruī Ludolphi de Springe, et parentum suorum.

Ipo die Undecim milium virginum distribuitur cuilibet sacerdoti celebranti lumen et 2 den. ex parte Arnoldi Wachendorpes, quod postuletur a matrona sub choro sedente.¹⁾

Dominica die ante Omnium Sanctorum erit memoria Hinrici Prumen penes sepulcrum cum lumine.

27. Consolacio ex parte venerabilium dominorum Gerhardi Holtorpes, episcopi Ratzeburgensis,²⁾ et Hermanni Tzammit, magnifici benefactoris nostri, et cantabitur propria historia.

Symonis et Jude consolacio ex parte venerabilium dnorum Gerhardi Holtorp, episcopi Ratzeburgensis, Hermanni Tzammit et Pauli Slagghen, magnificorum benefactorum nostrorum. In albis cum propria historia peragenda ad sequenciam *Celi enarrant*.³⁾ Specialis distributio ex parte prescripti dni Pauli, fautoris nostri, cuilibet 7 albi, organiste 2 solidi.

29. Memoria Rixe de Alen in capella sua.

November.

Nov. 2. In die animarum cantabitur tractus *Dies illa* in secunda missa defunctorum ex parte Nicolai Sworen, solventis 2 mrc. Eodem die erit memo-

¹⁾ d. h. eine Frau, die unter dem Chor vor dem Hauptaltar eine Stelle hatte, wo sie Wachslichter verkaufte.

²⁾ war Bischof von 1388 bis 1395.

³⁾ Pf. 19, 2.

ria dni Johannis Bruscowen,¹⁾ consulis, penes sepulcrum.

Nov. 3. Mem. dni Tiderici Mollers alias Dreger, succentoris quondam.

Hic erit generalis peractio omnium defunctorum etc. Require in fine memoriarum.²⁾

* 11. Mem. Margarete Vlynt, uxoris Hinrici Vlynt, in capella sua. Et fiet lumen de dimidio talento cere super sepulcrum.

Dominica die post Martini erit memoria Gerhardi Vlowick, Heleken, uxoris sue, et benefactorum suorum penes sepulcrum. Et distributor ordinabit lumen super sepulcrum de dimidio talento cere, et dabuntur 2 denarii ad ambonem pro anniversario prescripti Gerhardi.

* 13. Mem. Tylemanni Kerckhoff penes sepulcrum.

* 16. Mem. dni Johannis Both et Heleken Henzelins super chorum.

* 20. Mem. Reynoldi de Fynesten et uxoris sue et filii sui Johannis penes sepulcrum.

* 21. Mem. Hinrici Smalen.

Festum Presentationis Mariæ.³⁾ Consolacio ex parte Diderici cum propria historia et memoria ipsius, parentum et benefactorum penes sepulcrum, cum lumine de dimidio talento cere.

* 23. Mem. Thiderici de Hildensem, vicarii, penes sepulcrum, cum lumine de dimidio talento cere. Vicarius altaris preparabit altare et vicarius habebit

¹⁾ Rathmann, gest. 1449, Octbr. 12.

²⁾ Randbemerkung, die am Schlusse der Memorien weiter ausgeführt wird.

³⁾ Praesentatio Mariae, das Fest der Darstellung oder Darbringung der Maria im Tempel, wird am 21. November gefeiert. Sie soll nach der Legende, ehe sie sich mit Joseph verlobte, mehrere Jahre Tempeldienerin gewesen sein.

duplicem porcionem de vespere et altera die celebrantibus et in missa collectam pro sacerdote dicentibus erit specialis distribucio pro eodem 4 mrc., de quibus eciam 12 sol. pro ambone reserventur pro memoria sua per annum facienda. Et in casu, quo redditus non solverentur, tunc distributor pro tempore dicat capellano, quod cesset cum memoria pro eo de ambone, donec redditus solvantur.

- Nov. 25. Consolacio ex parte domini Cunradi Bruscowen solventis 3½ mrc. Et peragetur in albis.
- 26. Mem. dominorum Johannis Vetten et Johannis Vissches.
 - 27. Mem. Bernardi Ozenbruggen 6 mrc. et una marca testamentariis suis.
 - 28. Mem. dominorum magistri Weneri Brekewold et Johannis Becker.
 - 29. Mem. dominorum Nicolai Sconeken et Johannis Northem.
 - 30. Consolacio ex parte domini Johannis de Zale in summa missa.

Eodem die erit memoria Herdēken Plescowen penes sepulcrum et domini Volradi Lassan, solventis 3½ mrc. Require a maiore distributore canonicorum.

December.

- Dec. 1. Mem. dni Marquardi Bonhorst,¹⁾ consulis, penes sepulcrum et fiet lumen de dimidia libra cere super sepulcrum.
- 2. Mem. dni Johannis Crogher, vicarii.
 - • Mem. dni Johannis Arndes.

¹⁾ Rathmann, gef. 1432, Novbr. 28.

In profesto beate Barbare erit distribucio celebrantibus ex parte magistri Jacobi Wittenborch 24 sol., de quibus capellanis 8 sol. et una marca vicario sancti Georgii in Travene-munde.

- Dec. 4. In die Barbare erit memoria dni Johannis Kolman,¹⁾ proconsulis, et uxoris sue, Ditmari et Ludolphi et filiorum aliorum, penes sepulcrum cum lumine.
- • Consolacio ex parte dni Johannis Swarten, quondam canonici et plebani hujus ecclesie. Celebrantibus ex parte matris dni Jacobi Wyttenborch 18 solidi.
- 5. Mem. parentum Laurencii Sterneberg et memoria dominorum Johannis Grabowen et Marquardi Goswini.
- 6. Mem. Johannis van dem Beerne et Telseken, uxoris sue, penes sepulcrum cum candela de dimidia libra cere super sepulcrum. Et hic offertur.
- 8. Consolacio ex parte dni Johannis Mankemoes.
- 9. Mem. dni Holt de Alen,²⁾ consulis, in capella sua, 5 mrc. Vicarius exponet et residuum recipit vicarius.
- 10. Mem. Johannis de Vemerem et uxoris sue et filii sui, dni Petri.
- 11. Mem. Metteken Brekerveld penes sepulcrum cum lumine de dimidio talento cere.

Dominica prima in adventu erit memoria Heyleken Stuen.

Sabbato, quo imponitur adventus Domini, cantatur solempniter missa de beata Virgine et erit consolacio de versibus sequencie scil. *Audi nos. Salva nos* ex parte dni Hinrici

¹⁾ Bürgermeister, gest. 1454, Decbr. 5.

²⁾ Rathmann, gest. 1367, Decbr. 3.

- Segheberghes, canonici. Bina vice et solum presentibus distribuetur. Simili modo fiat sabbato ante Septuagesimam, quando deponitur alleluja. Item custodi et duobus juvenibus versum cantantibus scil. *Audi nos*, cuilibet 1 den.
- Dec. 12. Mem. Hillen Putzelyns alias Konynghes, parentum et benefactorum suorum; erit supra chorum et visitabitur sepulcrum.
14. Mem. Johannis Waterhus et Johannis Wetters sub turribus. Et dantur 6 den. vicario pro luminibus.
15. Mem. dni Johannis Constyn.
16. Mem. dni Brandani Hogheveld,¹⁾ consulis Lubicensis, penes sepulcrum.
17. Mem. Hinrici Vlynt alias Kyl et Mem. dnorum Johannis Goltberch et Tiderici de Buren.
18. Mem. dni Petri de Doringhe, vicarii.
19. Mem. dni Hermanni Gallyn,²⁾ consulis, in cappella sua.
21. Hic aut quantum propius huic festo fieri poterit, erit Mem. Hans van Lonen, laici, parentum et benefactorum suorum penes sepulcrum. Cantatur *Salve* in choro.
22. Mem. dni Gheismari,³⁾ consulis, penes altare. Semper teneri debet ipso die Thome.
23. Mem. Dni Hinrici Luberdes, vicarii, in cappella Gallyn. Et offertur ibidem et vicarius uel officians pro tempore residens de sero habebit duplicem porcionem, eo quod accendit lumina.

¹⁾ Rathmann, gestorben 1496, Decbr. 17.

²⁾ Bürgermeister, gestorben 1365, Decbr. 17.

³⁾ Der Name kommt in der Rathslinie nicht vor, Reimar von Geismar war Mitglied des neuen Rathes.

Dec. 25. Consolacio in summa missa de *Gaude Dei genitrix*¹⁾
ex parte dni Ludolphi de Springhe.

Dominica ante Nativitatis Christi erit mem.
Dni Johannis Spaen.

Sequenti die memorie dni Johannis Gheismari distribuuntur celebrantibus ex parte dni Johannis Qwentyn 11 sol. iuxta rata, vt orecur pro eo in missis.

- 27. Hic erit consolacio in summa missa ex parte dni Hinrici Kothen, vicarii, casulatis omnibus cum plebano existentibus et singula omnia cum eo cantantibus etc., presentibus tamen distribuatur etc.
- 29. Mem. Metken Syna et filiorum suorum cum lumine apud eius sepulcrum.
- 30. Mem. Mechtildis de Camen in capella sancte Anne penes sepulcrum. Et sacerdos, qui habet elemosinam, exponet 8 sol. ad predictos redditus.
- 31. Mem. Ghese Holsten.

Notandum, quod in memoria nostri convivii dantur organiste 16 sol. et calcantibus 6 sol.

1) *Gaude Dei genitrix,*
virgo immaculata;
gaude, quae gaudium
ab angelo suscepisti;
gaude, quae genuisti
aeterni luminis claritatem,
gaude mater Christi.
Gaude sancta Dei
genitrix virgo;
tu sola mater intacta,
te laudat omnis factura
genitricem lucis;
sis pro nobis, quaesumus,
perpetua interventrix.

pro omnibus extraordinarie cantandis et calcanti in parvis organis 6 sol.

Item nota, quod custodi ecclesie omni quartali dabuntur 5 sol. Item ubi schampna sua ponit ad memorias, habebit de memoria sex denarios, sed ubi itur ad sepulcrum, habebit 3 den. Item de *Salve Regina*, quod cantabitur in jeiunio, habebit 3½ sol. Item de *Regina Celi*, quod cantatur in nocte Pasche, habebit 2 sol. cum socio suo pro ministracione.

Item nota, quod choralis noster habebit de qualibet memoria per annum dimidiam porcionem, sed de consolacionibus et peractionibus habebit equalem porcionem nobiscum.

Item de *Salve Regina* in jeiunio habebit 4 solidos.

Item capellani habebunt de *Media vita*, quod per jeiunium cantatur, quilibet tres solidos. Item habebit quilibet 1 mrc. de stacione Corporis Christi.

In proximo ante festum Martini erit peractio tali modo scribendo. Tali die erit peractio generalis omnium defunctorum, quorum agimus annuatim manualis distribucionis memoriam, cui a principio usque in finem et tractatui *Dies ire* ac offertorio cum eciam continuacione immediate post *Sanctus* deuote succinendo versus *Qui in cruce positus* tenebitur quilibet sub pena duorum solidorum diligenter interesse, ut sic saltem recompensetur, quod anno elapso pro eis forte negligenter a nobis est actum. Et distribuatur vespere et mane residuum memoriarum. Solvens mediam porcionem habebit.

Der Kalender (Cisiojanus).

Januar.

Februar.

1	Ci		1	Bri	Brigitta
2	si	Circumcisio domini	2	pur	Purificatio Mariae
3	io		3	bla	Blasius
4	ia		4	sius	
5	nus	Januarius	5	ag	Agatha
6	e	Epiphaniae	6	dor	Dorothea
7	py		7	fe	Februarius
8	si		8	bru	
9	bi		9	ap	Apollonia
10	ven	sibi vendicat	10	seo	
11	di	octavam	11	las	Scholastica
12	cat		12	ti	
13	oc		13	ca	
14	fe	Felix	14	va	Valentinus
15	li		15	lent	
16	mar	Marcellus	16	iu	Juliana
17	an	Antonius	17	li	
18	pris	Prisca	18	con	conjunge
19	ca		19	iun	
20	fab	Fabianus et Sebastianus	20	ge	
21	ag	Agnes	21	tunc	tunc
22	vin		22	pe	Petrum
23	cen	Vincentius	23	trum	
24	ti		24	ma	Matthiam
25	pau	Conversio Pauli	25	thi	
26	po	Polycarpus	26	am	
27	no		27	in	inde
28	bi		28	de	
29	le	nobile lumen			
30	lu				
31	men				

März.

April.

1	Mar		1	A	
2	ti	} Martius	2	pril	} Aprilis
3	us		3	ni	
4	a		4	am	
5	dri	} Adrianus	5	bro	} Ambrosius
6	a		6	si	
7	per		7	i	
8	de		8	fes	
9	co	} perdecoratur	9	tis	} festis
10	ra		10	o	
11	tur		11	vat	ovat
12	gre		12	at	
13	go	} Gregorius	13	que	} atque
14	ri		14	ty	
15	o		15	bur	Tiburtius
16	cir	Ciryacus	16	ti	
17	ger	} Gertrud	17	et	et
18	trud		18	va	} Valerianus
19	al		19	ler	
20	ba	alba	20	sanc	
21	be	} bene	21	ti	sanctique
22	ne		22	que	
23	junc	} juncta	23	ge	} Georgius
24	ta		24	or	
25	ma		25	mar	
26	ri	} Maria	26	ci	} Marcus
27	a		27	que	
28	ge		28	vi	
29	ni	} genitrice	29	ta	} Vitalis
30	tri		30	lis	
31	ce				

Mai.

Juni.

1	Phi	} Philippus et Jacobus	1	Nic	Nicomedes
2	lip		2	mar	} Marcellinus
3	crux	Crucis inventio	3	cel	
4	et	et	4	li	
5	god	Godehardus	5	bo	} Bonifacius
6	io	} Johannes ante por- tam latinam	6	ni	
7	han		7	dat	dat
8	la		8	iun	Junium
9	tin	} Epimachus	9	pri	} Primus et Felicianus
10	e		10	mi	
11	py	Nereus et Achilles	11	ba	Barnabas
12	ne	Servatius	12	cy	} Cyrinus
13	ser	et	13	ri	
14	et	Sophia	14	ni	
15	soph	} Majus	15	vi	} Vitus
16	ma		16	ti	
17	ius	} in hac serie	17	que	que
18	in		18	mar	} Marcus et Marcelli- nus
19	ac		19	pro	
20	se	} tenet	20	thos	Protasius
21	ri		21	al	Albanus
22	e	} Sancti	22	sanc	
23	te		23	ti	
24	net	} Johannes	24	io	
25	vr		25	han	
26	ban	Urbanus	26	io	Johannes et Paulus
27	nu	} (in) pede	27	do	Septem Dormientes
28	pe		28	le	Leo
29	de	Crispulus	29	pe	Petrus et
30	cris	Cantius	30	pau	Paulus
31	can				

Juli.

August.

1	Jul	Julius	1	Pe	Petri vincula
2	pro	Processus et Mar- tinianus	2	steph	Stephanus Papa
3	ces		3	steph	Stephani inventio
4	o		Odalricus	4	prot
5	dol	5		os	
6	oc	Octava Petri et Pauli	6	six	Sixtus
7	et	et	7	do	Donatianus
8	ki	Kilianus	8	ey	Cyriacus
9	li		9	ro	Romanus
10	fra		Septem Fratres	10	lau
11	be	Benedicti translatio	11	ty	Tiburtius
12	ne		12	bur	
13	mar	Margaretha	13	yp	Hyppolitus
14	gar		14	eus	Eusebius
15	a	Divisio apostolorum	15	sump	Assumptio Mariae
16	post		16	ti	
17	al	Alexius	17	o	
18	ar	Arnulphus	18	a	Agapitus
19	nol		19	gap	
20	phus	Praxedes	20	mag	Magnus
21	prax		21	ni	
22	mag	Maria Magdalena	22	thy	Timotheus
23	ab	Apollinaris	23	mo	
24	cris	Cristina	24	bar	Bartholomaeus
25	ia	Jacobus	25	tho	
26	co		26	lo	
27	bi	Pantaleon	27	ruf	Rufus
28	pan	Felix et Simplicius	28	au	Augustinus
29	fel	Abdon et Sennen.	29	col	Decollatio Johannis
30	ab		30	auc	Felix et Adauctus
31	don		31	ti	

September.

October.

1	E		1	Re	} Remigius
2	gi	} Egidius	2	mi	
3	di		3	sub	
4	um		4	fran	
5	sep		September	5	cis
6	ha	} habet	6	ce	
7	bet		7	mar	} Marcus papa
8	nat	Nativitas Mariae.	8	ci	
9	gor	} Gorgonius	9	di	} Dionysius
10	gon		10	ier	
11	pro	} Protus	11	ar	} Calixtus
12	thi		12	ti	
13	que	que	13	que	} Gallus
14	crux	Crucis exaltatio	14	ca	
15	nic	Nicomedes	15	lix	} Gallus
16	eu	Euphemia	16	gal	
17	lam	} Lambertus	17	le	} Lucas
18	ber		18	lu	
19	ti	que	19	cas	} Felicianus
20	que	Matthaeus	20	fel	
21	mat	} Mauricius	21	vn	} Undecim millia vir- ginum
22	mau		22	se	
23	ri	} Severinus	23	se	} Severinus
24	ci		24	ue	
25	us	et	25	cris	} Crispinus
26	et	Cosmas et Damianus	26	pi	
27	da	} Michael	27	ni	} Simon et Judas
28	mi		28	sy	
29	mich	} Hieronymus	29	mo	} Simon et Judas
30	jer		30	nis	
			31	quin	Quintinus

November.

December.

1	Om	(dies)	1	De	
2	ne	Omnium sanctorum	2	cem	December
3	no		3	ber	
4	vem		4	bar	
5	bre	November	5	ba	Barbara
6	co	cole	6	ny	
7	le		7	co	Nicolaus
8	qua		8	con	
9	te	Quatuor coronati	9	cep	Conceptio Mariae
10	o	Theodorus	10	et	
11	mar		Martinus	11	al
12	tin	12		ma	
13	bric	13		lu	Lucia
14	ci	Briccius	14	ci	
15	i		15	a	
16	que	que	16	sanc	Sanctus
17	post	post	17	tus	
18	hec	haec	18	ab	ab inde
19	e	Elisabeth	19	in	
20	li		20	de	
21	za	Caecilia	21	tho	Thomas
22	ce		22	mas	
23	cle	Clemens	23	mo	modo
24	cris	Chrysogonus	24	do	
25	ka	Catharina	25	nat	Nativitas Christi
26	the		26	stef	Stephanus
27	ri		27	io	Johannes Evangelista
28	na	Saturninus	28	pu	Pueri innocentes
29	sat		29	tho	Thomas Cantua-
30	an	Andreas	30	me	riensis
			31	sil	Sylvester

Einkünfte der Bifare.

Notandum primo, quod habemus cum Joachym, Volrad, Helmold et Cunrado, fratribus conductis de Pentzen 98 mrc. reddituum pro 1400 marcis, de quibus spectant:

ad memoriam dni Johannis Langhen 5 mrc. minus 4 sol.
pro 68 mrc.

ad memoriam Elizabeth Langhen 5 mrc. minus 4 sol. pro
68 mrc.

ad capellanos 1 mrc. pro 14 mrc. pro memoria eorum ad
ambonem.

ad memoriam dni Jacobi Symesse 44½ sol. pro 40 mrc.

ad *Regina celi* in nocte Pasche 27 sol. pro 24 mrc.

ad memoriam Johannis Scuttorp et uxoris eius 3½ mrc.
pro 50.

ad vina et panes 3½ mrc. ex parte Soveneken pro 50.

ad secundam missam defunctorum¹⁾ 3½ mrc. ex parte
dni Joh. de Zale pro 50.

ad memoriam dni Frederici Knokehower 4½ mrc. pro 65.

ad memoriam dni Johannis Molenknecht 3½ mrc. pro 50.

ad memoriam dni Hermanni Pund 3½ mrc. pro 50.

ad memoriam dni Johannis Mankemoes 3½ mrc. pro 50.

ad consolacionem Concepcionis sancte Marie 4 mrc. 4 sol.
pro 62 mrc.

ad memoriam Johannis Niestadis 4 mrc. 7 sol. pro 64,
et de istis redditibus habebunt capellani 4 sol. ad
ambonem.

ad memoriam Jacobi, fratris magistri Pauli, 27 sol. pro
24 mrc.

ad memoriam Ghesen Holsten 3½ mrc. pro 50.

ad dominum Hinricum Mandach 3½ mrc. pro 50.

¹⁾ *de Carpo* Compendiosa bibliotheca liturgica §. 47.

ad memorias Wolteri Heysen 14 mrc. pro 200, et de istis redditibus 8 sol. ad cappellanos pro memoria de ambone facienda.

ad memoriam Henninghi Helmesteden $3\frac{1}{2}$ mrc. pro 50.

ad Elsebe Lammeshovedes 4 mrc. pro 59 mrc.

ad memoriam Bernardi Stuvén 4 mrc. pro 60.

ad fraternitatem sancti Georgii $3\frac{1}{2}$ mrc. pro 50.

ad memoriam dni Erduani Mankemos 3 mrc. $2\frac{1}{2}$ sol. pro 46 mrc.

ad dnm. Johannem Sprunk $3\frac{1}{2}$ mrc. 18 den. pro $51\frac{1}{2}$ mrc.

ad dnm. Joh. Hoveschen 5 sol. pro $4\frac{1}{2}$ mrc.

Item habemus cum tribus fratribus de Pentzen scilicet Joachym, Volrad et Helmold 49 mrc. reddituum pro 700 mrc. de quibus spectant:

ad vina et panes 7 mrc. pro 100.

ad memoriam dni ac magistri Johannis Warendorp 3 mrc. pro 43 mrc.

ad memoriam Johannis de Vemerén 28 sol. pro 25 mrc.

ad *Te Deum laudamus* in die Ascensionis Domini 14 sol. pro $12\frac{1}{2}$ mrc.

ad memoriam Johannis Perseualen, presbiteri, 28 sol. pro 25 mrc.

ad memoriam Bertoldi Holthusen et uxoris sue 4 mrc. et 3 sol. pro 60 mrc.

ad reparacionem luminum ad *Salve regina* $44\frac{1}{2}$ sol. pro 41 mrc.

ad memoriam dominorum Joh. Grabowen et Marquardi Goswini $7\frac{1}{2}$ sol. pro 7 mrc. minus 4 sol.

ad semellas 5 mrc. minus 4 sol. pro 68 mrc.

ad *Discubuit* in die Corporis Christi post circuitum 28 sol. pro 25 mrc.

ad missam Corporis Christi post Pascha 26 sol. pro 24.

ad liberariam $3\frac{1}{2}$ mrc. pro 50.

ad memoriam Mechtildis de Camen 28 sol. pro 25 mrc.

Et sacerdos in ista ecclesia habens elemosinam addat
8 sol. de uno prato, quos nunc exponit dominus
Jacobus Bramstede¹⁾ ex parte filii sui, qui habet ele-
mosinam istam.

ad memoriam Heleken Henselyns 28 sol. pro 25.

ad memoriam dni Johannis Becker 14 sol. pro 12½ mrc.

ad semellas 6 mrc. pro 100.

ad dnm. Hinricum Mandach 9 sol. pro 8 mrc.

Item habemus cum Helmoldo de Plesse 2 mrc. reddi-
tuum pro 30 mrc., que spectant ad stacionem Corporis Christi.

Item habemus cum Hartwico de Plesse 4 mrc. pro
60 mrc., que spectant ad stacionem, et capellani habebunt
cuilibet 1 mrc. de predicta stacione, ut patet in quadem litera.

Item habemus cum Conrado de Plesse 3½ mrc. pro
50 mrc., de quibus spectant primo 10 sol. pro 9 mrc. ad
dominum Johannem Sprunk.

ad carbones pauperum 8 sol. 2 albi pro 8 mrc.

ad dominum Hermannum Tzammit 22 sol. pro 20 mrc.,
de quibus redditibus spectant 12 sol. ad capellanos
pro memoria sua de ambone facienda et alii 10 sol.
spectant ad semellas.

item ad semellas 15 sol. pro 14 mrc. de noviciis collectis.

Item habemus cum Iwano Reuentlo 7 mrc. pro 100,
de quibus spectant ad consolacionem sancte Barbare 4 mrc.
pro 50 ex parte dni Joh. Swarten, item ex parte eiusdem
3 mrc. ad memoriam suam.

¹⁾ Der Name Jacob Bramstede ist durchstrichen und dafür an
den Rand geschrieben: dominus Johannes Bracht, scriptor civitatis
Lubicensis. Der Rathmann Jacob Bramstede starb 1451, Aug. 1,
kurz vorher am 1. Juli war Johannes Bracht in das Amt als Secre-
tarius des Rathes eingetreten.

Item habemus cum Cunrado de Plesse, moram trahentem in villa Thomashaghen 24 mrc. pro 300, de quibus spectant, sed modo dabit 21 mrc., si bene persoluerit,

ad semellas 7 mrc. pro 100.

ad memoriam Gerhardi Odeslo 7 mrc. pro 100.

ad memoriam Wilmodis, uxoris sue, 7 mrc. pro 100.

Item habemus cum Joachym¹⁾ de Plesse in Hoykendorpe 14 mrc. pro 200, de quibus spectant:

ad secundam missam defunctorum 14 sol. pro 12½ mrc.
ex parte Johannis Swager.

ad memoriam dni Tiderici Horeborch 2½ mrc. 4½ sol.
pro 37½ mrc.

ad memoriam Johannis Danneken 31 sol. pro 27½ mrc.

ad memoriam dni Hermanni Westfals 28 sol. pro 25 mrc.

ad memoriam Thalen Westfals, uxoris sue, 28 sol. pro
25 mrc.

ad memoriam Hinrici de Springhe, 3½ mrc. pro 50.

ad vina et panes 17 sol. pro 15 mrc. ex parte Joh. Spaen.

ad dominum Johannem Constyn 5½ sol. pro 5 mrc.

Item habemus cum Ludero Schaeken in Gultzowen 21 mrc. reddituum pro 300, de quibus spectant:

ad carbones pauperum 28 sol. pro 25 mrc.

ad vina et panes 14 sol. pro 12½ mrc.

ad convivium 14 sol. pro 12½ mrc.

ad memoriam dni Henninghi Tzallentyn 3½ pro 50 mrc.

ad consolacionem sancti Matthei apostoli 3½ mrc. pro 50.

ad consolacionem sancte Dorothee 3½ mrc. pro 50.

ad consolacionem sancti Anthonii 3½ mrc. pro 50, et de
istis redditibus habebit operarius 3 mrc.

ad dnm. Cunradum Bruscowen 3½ mrc. pro 50.

¹⁾ Der Name ist später durchstrichen und statt desselben geschrieben modo cum Otto de Plesse in Steenhusen.

Item habemus cum Ottone et Cunrado fratribus de Lu
28 mrc.¹⁾ reddituum pro 400, de quibus spectant:

ad memoriam dni Johannis Both 28 sol. pro 25 mrc.

ad *Regina celi* in nocte Pasche 28 sol. pro 25 mrc.²⁾

ad dnm. Ludolphum Muel 3 $\frac{1}{2}$ mrc. pro 50.

ad dnm. Johannem Moyelcken 28 sol. pro 25.

ad Hermannum Tzyrenberch 4 mrc. 3 $\frac{1}{2}$ sol. pro 60, et de
istis redditibus ad capellanos ad ambonem $\frac{1}{2}$ mrc.

ad memoriam dni Johannis Steen, presbiteri, 4 mrc 8 sol.
pro 68.

ad dnm. Hinricum Mandach 3 mrc. minus 6 sol. pro
37 $\frac{1}{2}$ mrc.

ad memoriam Bertrammi Kalen 3 $\frac{1}{2}$ mrc. pro 50.³⁾

ad memoriam dni Henninghi Everhardi 3 $\frac{1}{2}$ mrc. pro 50.³⁾

ad memoriam domini Johannis Luneborch 3 mrc. minus
6 sol. pro 37 $\frac{1}{2}$.

ad memoriam Gerdeken de Camen 2 mrc. 18 den. pro 30.

ad memoriam Nicolai Rostok 2 mrc. 3 $\frac{1}{2}$ sol. pro 32.

Item habemus cum duce Saxonie 84 mrc. reddituum
pro 1200 mrc., de quibus spectant:

ad dominum Johannem Crogher 3 $\frac{1}{2}$ mrc. 3 sol. pro
53 mrc.

ad memoriam dni Johannis Becker 14 sol. pro 12 $\frac{1}{2}$ mrc.

ad memoriam Johannis de Vemerem 28 sol. pro 25 mrc.

ad dominum Petrum Norden 5 mrc. pro 72 $\frac{1}{2}$ mrc.

ad memoriam Gerhardi de Minden 2 mrc. et ad semellas
24 sol. ex parte eiusdem pro 50 mrc.

ad memoriam Radolphi Cattesbroch 22 sol. 4 den. pro
20 mrc.

¹⁾ übergeschrieben XXIII tantum.

²⁾ Die Zeile steht statt einer andern gänzlich austrirten.

³⁾ Beide Zeilen sind durchstrichen.

- ad memorium dni Johannis Wynolt 2 mrc. 1½ sol. pro
30 mrc.
- ad memoriam magistri Weneri Brekewolt 28 sol. pro 25.
- ad Heyleken Stuen ½ mrc. pro 7 mrc.
- ad memoriam dni Nicolai Bussowen 3½ mrc. et 8 sol.
ad capellanos ad ambonem pro 60 mrc.
- ad memoriam Johannis Vetten 33 sol. pro 30 mrc.
- ad memoriam dni Weneri Zehusen 47 sol. pro 42 mrc.
- ad memoriam dominorum Tiderici de Buren et Joh. Golt-
berch 9 sol. pro 8 mrc.
- ad memoriam dni Hermanni Gallyn 3 mrc. et sol. pro
44 mrc.
- ad vina et panes 1 mrc. ex parte Joh. Sprunk pro 14 mrc.
- ad *Salve regina* in jejunio ex parte Everhardi Moiliken
7 mrc. pro 100.
- ad magistrum Wulfardum 3½ mrc. pro 50.
- ad consolacionem octavarum scil. Visitacionis, Nativitatis,
Assumptionis et in die Andree in summa missa, ad
tempus 28 sol. ex parte dni Johannis de Zale, 7 mrc.
pro 100.
- ad *Discubuit* 7 mrc. pro 100.
- ad memoriam Rixe de Alen 7 mrc. pro 100.
- ad consolacionem sancte Katherine 3½ mrc. pro 50.
- ad memoriam Walburgis Bruscowen 3½ mrc. pro 50.
- ad Johannis Tolner 2 sol. pro 2 mrc.
- ad Rotgheri de Dortmunde memoriam 4 mrc. 3 sol. pro
60 mrc.
- ad memoriam dni Tiderici Horeborch 11 sol. pro 10 mrc.
- ad leprosos 31 sol. pro 28 mrc.
- ad memoriam Bertrammi Kalen 1½ sol. pro 24 sol.

Item habemus cum Eggherdo Heesten centum et
47 marcas reddituum pro 2100 mrc., de quibus spectant:
ad structuram in Summo 28 mrc. pro 400.

- ad canonicos ecclesie Vthinensis¹⁾ 49 mrc. pro 700.
 ad secundam missam in ecclesia nostra 14 mrc. pro 200.
 ad semellas dominorum vicariorum 9 mrc. minus 4 sol.
 pro 125.
 ad memoriam Johannis Hoveschen 28 sol. pro 25 mrc.
 ad *Salve regina* in jejunio 7 mrc. pro 100.
 ad consolacionem octave Epyphanie 7 mrc. pro 100.
 ad Gherhardum Dykman 3½ mrc. pro 50 et ad semellas
 ex parte ipsius 3½ mrc. pro 50.
 ad psalterium 7 mrc. pro 100.
 ad memoriam Vritze Grawerdes 4 mrc. 3 sol. pro 60.
 ad memoriam Hermanni Haghelstens 4 mrc. 3 sol. pro 60.
 ad *O crux* 33½ sol. pro 30 mrc.
 ad dominum Johannem Arndes²⁾ 3½ mrc. pro 50.
 ad memoriam Cunradi Swaghers 28 sol. pro 25.
 ad memoriam domini Jacobi Fusoris 22 sol. pro 20 mrc.
 ad semellas 5½ sol. pro 5 mrc.

Item habemus cum Henneken Walstorpe 14 mrc. red-
 ditus pro 200 mrc., de quibus spectant:

- 11 sol. 2 den. ad semellas pro 10 mrc.
 ad tractum scilicet *Dies illa* 2 mrc. 18 den. pro 30 mrc.
 ad dnm. Johannem Arndes 28 sol. pro 25 mrc. (restituti
 sunt).
 ad vina et panes 33½ sol. pro 30 mrc.
 ad memoriam Lamberti Dykmans 44 sol. pro 40 mrc.
 ad memoriam Hinrici Kyl 22 sol. pro 20 mrc.
 ad semellas de noviciis collectis 14 sol. pro 15 mrc.
 ad dominum Marquardum Becker 33½ sol. pro 30 mrc.

¹⁾ In Cutin war eine von dem Bischof Burchard im J. 1309 gestiftete, aus sechs Praebenden bestehende Collegiatkirche.

²⁾ Johann Arndes oder Arnoldi wurde im Juni 1455 als dritter Secretair des Raths angestellt.

Item habemus cum vicariis sancti Petri 14 mrc. reddituum pro ducentis marcis, quas imposuimus cum eis cum domino duce Holtzacie, de quibus spectant primo 7 mrc. pro 100 ad cantandum versum *Audi nos* bina vice, scilicet sabbato ante adventum, quando cantatur sequencia *Ave preclara*, et sabbato ante Septuagesimam, ex parte domini Henrici Segheberghes canonici, et pro quolibet tempore distribuatur $3\frac{1}{2}$ mrc.; et choralis ordinabit duos pueros ceroferrarios, qui trina vice flexis genibus cantabunt *Audi nos*, choro respondente *Salva nos*, plebano ad populum verso tenente ymaginem beate virginis. Et distributor dabit cuilibet puero 4 den., similiter et custodi ecclesie 4 den.

Item spectant ad memoriam dni Marquardi Bonhorstes $3\frac{1}{2}$ mrc. pro 50.

item ad semellas $3\frac{1}{2}$ mrc. pro 50 ex parte magistri Joh. Warendorp.

Item habemus cum Detlevo Bocwolde in Zyraue¹⁾ 72 mrc. redditus pro 1200 mrc., de quibus spectant:

ad memoriam Joh. Darsowen et uxoris sue 3 mrc. $8\frac{1}{2}$ sol.
pro 60 mrc.

ad memoriam dni Alberti Erp.²⁾ consulis, 3 mrc. $8\frac{1}{2}$ sol.
pro 60 mrc.

ad memoriam Conradi de Calven 3 mrc. $8\frac{1}{2}$ sol. pro
60 mrc.

ad memoriam Bernardi Stuyen 3 mrc. $8\frac{1}{2}$ sol. pro 60 mrc.

ad memoriam uxoris Rotgeri de Dortmunde 12 mrc. pro
200 mrc.

ad dominum Petrum Norden 1 mrc. pro $16\frac{1}{2}$ mrc.

ad lumina Corporis Christi 6 mrc. pro 100 mrc.

ad semellas $3\frac{1}{2}$ sol. pro $3\frac{1}{2}$ mrc.

¹⁾ Ziraue Eierhagen, ein Buchwald'sches Gut in Holstein in der Nähe von Neustadt.

²⁾ Rathmann, gestorben 1434, März 15.

- ad *Gaude dei genitrix* 20 sol. pro 20 mrc.
 ad dominum Johannem Luchowen 6 mrc. pro 100.
 ad memoriam dni Johannis Arnhusen 3 mrc. 8½ sol. pro
 60 mrc.
 ad stacionem Corporis Christi 13 mrc. 8½ sol. pro
 225 mrc., de quibus spectant 6 mrc. pro 100 ad vitam
 uxoris Brekerveld.¹⁾
 ad capellanos 1½ mrc. pro 33½ mrc., item 5½ mrc.
 minus 3 den., que spectant, ut in littera donatoria ex
 parte Joh. Brekerveld post obitum illorum.
 ad memoriam consulatus 3 mrc. pro 50, et de mane 29 sol.
 2 den. pro 20 mrc.
 ad memoriam Johannis de Hovesschen 5 sol. minus 3 den.
 pro 5 mrc.

Item habemus cum Johanne Rantzowen 70 mrc. reddi-
 tus pro mille, de quibus spectant:

- ad vitam Tyderici de Hove 14 mrc. ad vitam suam, nunc
 ad memoriam sui et uxoris 8 mrc. et 4 ad semellas.
 ad dominum Tydericum de Hildensem 14 mrc. pro 200,
 de quibus spectant primo 3½ mrc. pro memoria sua
 in die anniversarii sui penes sepulcrum, et eodem die
 omni sacerdoti celebranti et Deum pro eo in missa
 oranti 8 den. et duodecim sol. ad ambonem capellanis.
 item ex parte eiusdem 7 mrc. ad consolacionem Divi-
 sionis apostolorum.
 ad vitam domini Hinrici Koten et ad familiam suam
 Metteken Meyer 3 mrc. minus 3 sol. pro 40 mrc.
 ad Gerhardi Tzeretzen 10 sol. ad ambonem et 3 mrc. minus
 6 sol. ad semellas pro 47 mrc.
 ex parte Gerbordis Pleskowen 2 mrc. ad semellas pro 30.
 ad memoriam Thome Kerkring et uxoris sue 5½ mrc.
 pro 80.

¹⁾ später hinzugefügt: nunc ad memoriam ejus.

- ad semellas 11 sol. 2 den. pro 10 mrc.
 ad domini Hinrici Mandach 20 sol. pro 18 mrc.
 ad domini Wilhelmi Warendorpes 3½ mrc. pro 50 et ad
 memoriam uxoris sue 3½ mrc. pro 50.
 ad domini Alberti Herverden 3½ mrc. pro 50.
 ad domini Hinrici Reymer 3½ mrc. pro 50.
 ad consolacionem sancti Bartholomei 3½ mrc. pro 50.
 ad memoriam Johannis Waterhus 28 sol. pro 25 mrc.
 ad semellas 28 sol. pro 25 mrc.

Cum Eghardo Quitzowen habemus 6 marcas redditus pro 100, que spectant ad memoriam cuiusdam defuncti et parentum ejus, quorum nomina sunt Deo nota. Et distribuatur in dominica infra Ascensionis Domini cuilibet legenti vigiliis majores 1 sol. et de mane in missa albus, et ad ambonem cappellanis 12 sol. pro memoria in ambone, et stent nobiscum in sorte, si redditus provenerint.¹⁾

Item habemus cum abbate in Cysmer et cum toto conventu ejus 70 mrc. redditus pro mille marcis, de quibus spectant:

- ad memoriam Johannis Langen 5 mrc. minus 4 sol. pro
 68 mrc.
 ad memoriam Elizabeth, uxoris ejus, 5 mrc. minus 4 sol.
 pro 68 mrc., de quibus spectat vna marca ad ambonem.
 ad memoriam Wolteri Heysen 14 mrc. pro ducentis.
 ad memoriam Elizabeth Lammeshovedes 4 mrc. 3 sol.
 pro 60 mrc.
 ad memoriam Godfridi Kerkrynghes 4 mrc. 3 sol. pro
 60 mrc.
 ad memoriam Lamberti Dikmans 44 sol. pro 40 mrc.

¹⁾ Die lezten Worte erklären den öfters vorkommenden Ausdruck in sorte stare, deutsch: in dem lufe stan. s. oben S. 112 Num. 2.

- ad memoriam Hinrici Vresenberghes $3\frac{1}{2}$ mrc. pro 50 mrc.
ad memoriam Goswini Gadebusch $3\frac{1}{2}$ mrc. pro 50 mrc.
ad memoriam Rodolphi de Balghen $3\frac{1}{2}$ mrc. pro 50.
et ex parte ejusdem 2 mrc. ad semellas et 24 sol.
ad missas legendas sub turribus scilicet de sanctis
Barbara et Gertrude pro 50 mrc.
ad memoriam Johannis Steenbeken 11 sol. pro 10 mrc.
ad vitam Metteken Heitmans $3\frac{1}{2}$ mrc. pro 50 mrc.
ad memoriam Johannis van dem Beerne et uxoris sue penes
sepulcrum cum candela de dimidia libra cere 4 mrc.
minus 2 sol. pro $56\frac{1}{2}$ mrc.
ad memoriam Bernardi van dem Beerne et uxoris sue
penes sepulcrum cum candela de dimidia libra cere
4 mrc. minus 2 sol. pro $56\frac{1}{2}$ mrc.
ad memoriam Hinrici Ghoyleken penes sepulcrum cum
candela de dimidia libra cere 4 mrc. minus 2 sol.
pro $56\frac{1}{2}$ mrc.
ad vina et panes 11 sol. 2 den. pro 10 mrc.
ad distributionem misse Corporis Christi in octava $3\frac{1}{2}$ mrc.
pro 50 mrc.

Vier Stiftungsurkunden.

Domina Metteke, relicta domini Johannis Syna, quondam consulis Lubicensis, dedit vicariis, vicevicariis et solenti ecclesie beate Marie virginis viginti quinque marcas lubicensium denariorum, pro quibus emerunt apud dominum Michaellem Schutten, convicarium suum et predictae ecclesie tunc capellanum, 8 marcarum et 12 solidorum perpetuos redditus in quadam littera sua iuxta eos deposita, quos ipsa, si bene solvuntur et hoc nobiscum stando in sorte percipiet ad usum vite sue. Qua defuncta cedat media pars reddituum pro memoria sua et filiorum suorum cum candela de media libra cere apud sepulcrum eius in anniversario suo obitus sui peragenda, et alia pars in anniversario viri sui cum candela, ut supra, domini Johannis Syna, pro se et filiis eorum similiter in anniversario obitus sui apud idem sepulcrum pro memoria distribuatur, exceptis 24 solidis, quos dabunt annuatim cappellanis ad ambonem pro memoria predictorum sub simili sorte, si provenerint, alias nichil, si nobis nichil provenerit, quia sic est concordatum cum eis.

Dominus Hinricus Kothe, perpetuus vicarius in ecclesia beate Marie virginis Lubicensi, dedit suis vicariis et eiusdem ecclesie vicevicariis quinquaginta marcas lubicenses, quibus empti sunt apud religiosos conventus in Bordsesholme $3\frac{1}{2}$ marcarum redditus, quos tamen ad vitam suam, si soluti fuerint, sub sorte duntaxat sublevabit. Item dedit prescriptis vicariis suis et vicevicariis $3\frac{1}{2}$ mrc. redditus de redditibus 14 marcarum, emptis apud dominum Gerardum Petershagen, sicut patet in quodam instrumento super hiis confecto, qui iam simul summatim comportant 7 mrc. redditus. De quibus convicariis suis ad semellas cedent post mortem eius

unius marce redditus et alii sex marcarum redditus erunt pro memoria sua, parentum et benefactorum suorum in anniversario obitus in cappella sua penes sepulcrum eius cum candela cerea de medio talento simul peragenda, vicario seu officianti cappelle pro preparacione et lumine altaris duplicem porcionem porrigendo. Item dedit predictus dominus Henricus Kothe convicariis et vicevicariis suis 54 mrc. 4 $\frac{1}{2}$ sol. lubicensis, pro quibus empti sunt cum Johanne Rantzowen 3 mrc. minus 3 sol. pro quadraginta marcis et cum domino duce Saxonie unius marce redditus pro 14 marcis 4 $\frac{1}{2}$ sol. lub. Summa simul 4 marce minus 3 sol. redditus, quos Metteke Meyers familia sua pro usu vite sue, tantum si pro-
venerint, sub sorte sublevabit. Qua defuncta iterum cedent unius marce redditus semellis vicariorum et media pars redditus superflui, scilicet 22 $\frac{1}{2}$ sol. in augmentum consolacionis sanctorum apostolorum Symonis et Jude, aliaque pars, similiter 22 $\frac{1}{2}$ sol., vicariis et vicevicariis singulis, qui casulatum cum domino plebano in die beati Johannis Evangeliste simul intonant introitum misse et perdurant usque in finem misse ad cantandum et intonandum singula, cuilibet 4 denarios distribuendo.

Wy vicarii alle der kerken unser leven Frouwen bynnen Lubeke bekennen unde betugen vor uns unde unse nakomelingen, dat uns de ersame Frederick Penningbuttel, borger to Lubeke, to vullenkomener noge gegheven hefft unde wol entrichtet hundert mark lubesch, de wy gensliken entfangen unde uppgeboret hebben unde in unser kerken nut unde profyt an rente ghelecht hebben to behoff der erbenomeden vicarien unde prestere alle der kerken erbenomet to salicheyt syner eygenen unde syner husfrouwen Margarethen selen, in sulkem beschede unde vorworden, dat alle prester der kerken erbenomet jarlikes des anderen dages na sunte Bartholomeus apostoli scholen vorplichtet wesen, to ewichliken

tyden to holdende upp deme grave myner leven husfrouwen Margarethen ene herlike memorie mit vigilien unde missen, ene kersen upp deme grave na wontliker wise der kerken vorscreven, unde dergeliken na Frederick Penningbuttels dode ok ene herlike memorie vor syne, syner oldern unde woldeders selen ok ewichliken to holdende in wise unde formen vorberort. Unde dewile Frederick in deme naturliken levende, love wy in guden truwen, em sodanne helffte der renthe van den hondert marken komende gutliken to gevende, so verne uns betalinge beschut, myt uns in deme luke to stande, also wy dat vaste loven vor uns unde unse nakomelinge in guden truwen stede unde vaste to holdende in crafft desses unses breves, alle argelist uthghescheden, unde dit ok aldus in unser vicarien bok laten vorwaren. In tuchnisse der warheit so hebben de erwerdigen heren Everhardus Bussow, Johannes Brackvogel unde Ludekinus Roggendorp, also de oldesten vicarii, in dem namen der anderen ere ingesegel witliken laten hangen vor dessen breff, de gegeven is na Cristi bort M CCCC LXXIII jar, in sunte Martini dage.

Testamentarii domini Hinrici Luberti, vicarii ecclesie beate Marie virginis, juxta suum testamentum et secundum ultimam voluntatem assignaverunt vicariis et vicevicariis eiusdem ecclesie 6½ mrc. redditus in et ex villa Erwedrade (Artrade) prope Lubek iuxta tenorem sui testamenti instituti apud vicarios, de quibus redditibus 2½ mrc. ad semellas in subsidium semellarum vicariorum sive panium et 4 marce redditus pro memoria sua perpetua in ecclesia Marie Thome apostoli peragenda. Actum anno LXXIII.

1.



2.



3.



4.



5.



6.



7.



8.



9.



10.



11.



12.



13.



14.



15.



16.



17.



18.



19.



20.



21.



22.



23.



24.



25.



III.

Der Münzfund zu Travemünde und die Lübeckischen
Hohlmünzen.

Mit einer Steindruck-Tafel.

Von Dr. Carl Curtius.

Als im Juli des Jahres 1887 das alte Siechenhaus bei Travemünde einem Umbau unterzogen wurde, kam in der nordöstlichen Giebelspitze etwa zwei Meter über dem Fußboden des Bodenraums eine Menge älterer Münzen zum Vorschein. Dieselben lagen auf der Innenseite der $1\frac{1}{2}$ Stein starken und völlig trockenen Giebelmauer in einer 15 □cm großen Oeffnung, welche durch einen lose davor gelegten Stein wieder geschlossen war. Die Münzen müssen in Leinwand eingehüllt gewesen sein, da beim Herausnehmen derselben sich lockere Leinwandstücke dazwischen vorfanden.¹⁾ Das Gesamtgewicht des Fundes beträgt ca. 360 Gramm. Er enthält ausschließlich kleinere Silbermünzen, und zwar 253 Hohlmünzen oder Brakteaten und 237 zweiseitig geprägte Münzen, von denen die meisten gut erhalten und nur wenige stärker beschädigt oder oxydirt sind. Die älteste von denjenigen Münzen, deren Zeit sich mit Sicherheit bestimmen läßt, ist ein unter dem Herzog Casimir V. von Stettin (1413—35) geprägter Wittenpfennig. Die mit Jahreszahlen versehenen Stücke fallen in die Zeit von 1489—1517, die jüngsten unter diesen sind ein Stettiner Witten von Herzog Bogislav X. und ein Stralsunder Schilling vom Jahre 1515 so wie ein Berliner Groschen von 1517. Wir werden daher

¹⁾ Nach dem Fundbericht des Maurermeisters Hobe zu Travemünde vom 4. December 1887.

annehmen dürfen, daß der bei weitem größte Theil der in Travemünde gefundenen Münzen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts und dem Anfang des 16. Jahrhunderts stammt. Dazu stimmt, daß die wenigen älteren Münzen, wie z. B. der so eben genannte Witten des Herzogs Casimir und ein anderer aus Stargard, zu den am schlechtesten erhaltenen Stücken gehören. Die Hohlmünzen sind sämtlich ohne Schrift, aber mit Strahlenrand, die zweiseitigen Münzen sind bis auf einen kursächsischen Engelgroschen und einen Schilling aus Schleswig mit Mönchsschrift versehen. Ihre Heimath ist Niederdeutschland mit Ausnahme des Engelgroshens und weniger Stücke aus den nordischen Reichen. Am zahlreichsten vertreten sind die Prägungen von Lübeck und der mit Lübeck durch Münzconvention verbundenen Hansestädte Hamburg, Lüneburg und Wismar, sowie von den benachbarten Küstenländern Holstein, Mecklenburg und Pommern, welche damals in lebhaftem Handels- und Schiffsverkehr mit dem Vorort der Hanja standen. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß die in Rede stehenden Münzen von Schiffen jener Länder und Städte in den Opferstock des Travemünder Siechenhauses gespendet und von den Insassen desselben zur Zeit einer Kriegsgefahr oder eines drohenden Raubanfalls und zwar bald nach dem Jahre 1517 in der Giebelmauer des Gebäudes versteckt worden sind.

Bei der Bestimmung einiger Münzen hat mich Herr Hauptmann M. Wahrfeldt zu Freiburg im Br. durch seine freundlichen Mittheilungen und durch Uebersendung von numismatischer Literatur unterstützt. Auch haben die Herren Albert Benda und Oberlehrer Dr. Schmidt mir bei der Untersuchung der zahlreichen Exemplare ihre freundliche Mitwirkung zu Theil werden lassen. Die auf der beifolgenden Tafel gegebenen Abbildungen beziehen sich fast ausschließlich auf die Lübeckischen Münzen, welche überhaupt am ausführlichsten behandelt worden sind. Die Zeichnungen dazu werden der Güte des Herrn Dr. Venz, des hier anwesenden Malers Freiherrn von Lütgendorff-Leinburg aus München und des Herrn Bürger in Lüneburg verdankt.

In der nun folgenden Beschreibung des Fundes ist der Durchmesser der Münzen nach Millimetern, das Gewicht nach Grammen angegeben. Die Bezeichnung „rechts“ und „links“ ist vom Beschauer zu verstehen und, wo nicht das Gegentheil bemerkt ist, eine gute Erhaltung anzunehmen.

Lübeck.

A. Höhlmünzen.

1. Pfennige (Figur 1—2).

Gekrönter Kopf mit Seitenlocken, von einem Strahlenrand umgeben. Die Krone hat 5 Zinken, welche oben durch Bügel geschlossen sind. Durchmesser 15 Millimeter, Gewicht durchschnittlich 0,27 Gramm. Nach dem Strich auf dem Probirstein sind diese Höhlpfennige aus fünflöthigem Silber geprägt.

a. Ältere Form mit schmalere Kopf (Fig. 1). Strahlenrand mit 22 Strahlen. 5 Exemplare.

b. Jüngere Form mit breiterem Kopf (Fig. 2). Strahlenrand theils mit 21, theils mit 23 Strahlen. 6 Exemplare.

2. Klafferte oder Doppelpfennige (Fig. 3—6).

Zweiköpfiger Adler (Doppeladler) im Strahlenrand. Abgebildet bei Seeländer, *Zehn Schriften von Deutschen Münzen mittlerer Zeiten*. Hannover 1743 S. 38 Fig. 9. Vgl. Schnobel, *Lübeckisches Münz- und Medaillenkabinet* S. 33. Die Schellhaß'sche Münzsammlung, bearbeitet von Erbstein № 176. — *Catalogue de la collection de monnaies de Thomsen*. II. Partie. Copenhague 1873 № 6954.

a. Fig. 3. Die Flügel des Doppeladlers haben je 3 Federn. 30 und 32 Strahlen. Gewicht 0,52 und 0,30 Gramm. 2 Exemplare.

b. Fig. 4. Doppeladler ohne Andeutung der Füße. Flügel mit 3 Federn. Im Strahlenrande ein sechsstrahliger Stern über dem Adlerskopf. 27 Strahlen. Gewicht des schwersten Exemplars 0,50, durchschnittlich 0,47. 4 Ex.

c. Adlerflügel mit 3 Federn und Flügelbinde. 28 Strahlen. Gewicht durchschnittlich 0,50. 3 Ex.

d. Adlerflügel mit 4 Federn und Flügelbinde. 30 und 34 Strahlen. Gew. 0,47 und 0,55. 2 Ex.

e. Fig. 5. Adlerflügel mit 4 Federn und Flügelbinde, außerdem Halsfedern. 30 Strahlen. Gew. 0,38—68. 7 Ex.

f. Fig. 6. Adlerleib mit Punkt in der Mitte. Flügel mit 4 Federn und Flügelbinde, Halsfedern. 30 Strahlen. Gew. des schwersten Exemplars 0,73, durchschnittlich 0,55. 8 Ex.

g. Unbestimmt und schlecht erhalten. 4 Ex.

Die sämtlichen unter 2 a—g hier aufgeführten Doppelpfennige haben einen Durchmesser von 20—21 Millimetern und sind aus sechslothigem Silber geprägt.²⁾ Das Gewicht der gut erhaltenen Exemplare beträgt 0,50—60 Gramm mit Ausnahme von wenigen Stücken, die wohl nur zufällig einen breiteren Rand haben und dadurch etwas schwerer ausgefallen sind. Die in der Beschreibung aufgeführten kleinen Abweichungen im Gepräge werden zur Unterscheidung der verschiedenen Jahrgänge gedient haben. Denn der Zeit nach scheinen sämtliche Typen nicht weit von einander entfernt zu sein, sondern wie fast alle anderen Münzen des Travemünder Fundes in das Ende des fünfzehnten und den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts zu gehören. Daß in dieser Zeit zu Lübeck trotz aller vorhergehenden Verbote und Beschränkungen des hohlen Geldes noch Hohlmünzen geprägt wurden, wird von einer Lübeckischen Münzchronik³⁾ bestätigt, wo es heißt: „Anno 1502 worden zu Lübeck Pfenning, Blassert und Witten gemunzet. Die Witten hielten fein 5 Lott 1 D.; gingen uff die Mark lodich 216 Stück.“

Die erste Ausmünzung von Doppelpfennigen (blafferde, holgeld) geschah im Jahre 1329, und zwar aus 14lothigem Silber.⁴⁾ In

²⁾ Die Strichprobe ist von dem hiesigen Goldschmiede Geß freundlichst vorgenommen worden.

³⁾ Abgedruckt in den Lüb. Anzeigen vom Jahre 1771. Stück 18.

⁴⁾ Vgl. Grautoff, historische Schriften III S. 124 und dessen Lübeck. Chroniken Th. I S. 470.

der folgenden Zeit sinkt der Feingehalt allmählig. Im Jahre 1364 beträgt er nach den Untersuchungen von H. C. Dittmer⁵⁾ noch 11 Loth auf die Kölnische Mark. In den späteren Münzrecessen der Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar wird angeordnet, daß die hohlen Pfennige in den Jahren 1398 und 1408 aus 9löthigem, 1422 aus 8löthigem, 1432 aus 7löthigem und endlich 1492 nur noch aus 6löthigem Silber geschlagen werden sollen.⁶⁾ Wenn nun die Travemünder Doppelpfennige sämmtlich, wie bereits erwähnt wurde, 6löthiges Silber zeigen, so wird auch von dieser Seite bestätigt, daß sie dem Ende des 15. oder dem Anfang des 16. Jahrhunderts zuzuweisen sind, wie denn auch die während dieses Zeitraums in Hamburg und Lüneburg geprägten Hohl Münzen den gleichen Feingehalt von 6—7 Loth haben.⁷⁾

Außer diesen so eben beschriebenen Doppelpfennigen aus Travemünde besitzt das Lübeckische Münzkabinet noch zahlreiche Exemplare, welche aus anderen Münzfunden auf Lübeckischem Gebiete und in der Umgegend stammen.⁸⁾ Sie sind zum Theil etwas älter, gehen aber, so viel ich sehe, nicht weit über den Anfang des 15. Jahrhunderts zurück. Wenn sie dem entsprechend auch einen höheren Feingehalt (bis zu 8 und 9 Loth) haben, so zeigen sie doch im Gepräge keine wesentlichen Unterschiede. Wir

⁵⁾ In der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde Bd. 2 S. 170.

⁶⁾ Vgl. die Münzrecesse bei Grautoff, hist. Schr. III S. 190. 195. 212. 219, und den Recesß vom J. 1492 bei Evers, Mecklenb. Münzverfassung Theil I S. 361. Witten von 1502 nur fünflöthig. Vgl. S. 164.

⁷⁾ Vgl. Gaedeckens, Hamburgische Münzen und Medaillen Abth. II S. 329. M. Bahrfeldt, Kleine Beiträge zum Hamburgischen Münzwesen in den Mittheil. des Vereins für Hamburg. Gesch., Jahrg. 9 S. 75 ff. Bahrfeldt, die Lüneburgischen Hohlpfennige in den Berliner Münzblättern 1885 S. 523.

⁸⁾ So namentlich aus dem Münzfunde bei Neu-Lauerhof vom Jahre 1819, dessen Begrabungszeit Grautoff (hist. Schr. III S. 296. 315) bald nach 1436 ansieht, und aus einem zweiten Funde bei Alt-Lauerhof, dessen Münzen wahrscheinlich dem Anfang des 15. Jahrh. angehören (Vgl. den Anhang).

finden vielmehr auf ihnen dieselben zur Unterscheidung der Jahrgänge dienenden Beizeichen und Stempelverschiedenheiten, wie z. B. einen Punkt auf dem Adlerleib, einen Stern im Strahlenrand, Adlerflügel mit je 3 oder 4 Federn, mit und ohne Flügelbinde.

Aus diesen Unterschieden läßt sich mithin keine Altersbestimmung entnehmen. Doch scheint die Hinzufügung der Halsfedern den jüngeren Doppelpfennigen eigen zu sein, während andererseits die Darstellung des Doppeladlers mit nur zwei Federn an den Flügeln auf die älteren Exemplare beschränkt ist.⁹⁾ Zu den letzteren rechne ich auch einen Doppelpfennig, welcher am Rande einer aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts stammenden Salvationsrolle in Lüneburg, von der im Anhange weiter die Rede sein wird, befestigt ist.

Fig. 7. Doppeladler ohne Halsfedern. Flügel mit je 3 Federn ohne Flügelbinde. Strahlenrand mit 25 Strahlen. Dm. 19. Gew. 0,43.

Da der Doppeladler hier einen entschieden alterthümlicheren Typus hat, habe ich in Figur 7 eine Abbildung dieses Blaffert zur Vergleichung hinzugefügt.

Während nun Lübeckische Hohl Münzen mit dem Doppeladler in verschiedenen Münzfunden in großer Menge gefunden und daher nicht nur in dem hiesigen Münzkabinet und in hiesigen Privatsammlungen, sondern auch in vielen auswärtigen Münzsammlungen zahlreich vertreten sind, so fällt die große Seltenheit kleinerer Pfennige auf. Fast alle haben einen Durchmesser von 19—21 Millimetern, und, sofern sie nicht stark beschädigt sind, ein Gewicht von 0,50—60 Gramm, und sind daher zu den Blafferten oder Doppelpfennigen zu rechnen, welche jedoch erst seit dem Jahre 1329 geprägt wurden. Nur ganz vereinzelt finden sich kleinere oder

⁹⁾ Im hiesigen Münzkabinet befinden sich einige Exemplare mit nur zwei Federn an den Flügeln des Doppeladlers. Da sie von acht- und neunlöthigem Silber sind, werden sie aus der Zeit von 1398—1432 stammen.

einfache Hohlpfennige. Verschiedene an Lübeckischen Geprägten reiche Sammlungen, wie z. B. das Großherzogl. Münzkabinet in Schwerin, besitzen kein Exemplar solcher kleiner Pfennige, das hiesige Münzkabinet hat nur ein einziges, von dem ich hier eine Beschreibung und Abbildung gebe.

Fig. 8. Doppeladler. Flügel mit je 3 Federn und Flügelbinde, aber ohne Halsfedern. Strahlenrand mit 30 Strahlen. Dm. 14. Gew. 0,17. Abgebildet bei Seeländer a. a. D. S. 38. Figur 10.

Da indeß dieser Pfennig aus zweilöthigem Silber besteht, also einen sehr geringen Feingehalt hat, kann er kaum vor dem Ende des 15. Jahrhunderts geschlagen sein.

Sollten denn aber aus älteren Zeiten gar keine einfache Hohlpfennige vorhanden sein, welche doch, nachdem Lübeck 1226 durch Kaiser Friedrich II. die eigene Münzgerechtigkeit erlangt hatte, im dreizehnten und im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts bis zur Ausmünzung von Doppelpfennigen (S. 164) und den zweiseitig geprägten Witten das einzige im Umlauf befindliche Geld bildeten, und neben jenen auch später noch regelmäßig geschlagen wurden? Während in zahlreichen Münzfunden einfache und halbe Pfennige von Hamburg, Lüneburg und Wismar in großer Menge und in verschiedenen Größen zu Tage gekommen sind,¹⁰⁾ wie ist es glaublich, daß kleine Lübeckische Hohlpfennige aus älterer Zeit gänzlich fehlen und auch aus späterer Zeit sehr selten sind? Da dies nicht wahrscheinlich ist, gelangt man unwillkürlich zu dem Schluß, daß die einfachen Pfennige ein anderes Gepräge als den Doppeladler gehabt haben müssen. Es ist daher neuerdings mit gutem Grunde die Vermuthung aufgestellt worden, daß die einfachen Pfennige mit dem gekrönten Kopf nach Lübeck gehören, wie in dem Anhang ausführlicher dargelegt werden soll.

¹⁰⁾ Vgl. Gaedechens a. a. D. S. 330 ff. 341. Evers, Mecklenburgische Münz-Verfassung II 492. Thomsen N^o 7129. M. Bahrsfeldt a. a. D. S. 518 ff.

B. Zweifseitig geprägte Münzen.

1. Dreiling ohne Jahr.

Hj. † MORATA · ROVA · LVBIA Im Perlenrande der Doppeladler in unten rundem Schild.

Rj. DGO · PRI · SIC · GLO (Deo principi sit gloria). Getheilter Schild als Stadtwappen auf einem langen durch die Umschrift gehenden Kreuze. Dm. 16. Gew. 0,73. 1 Ex. Schlecht erhalten. Vgl. Schnobel S. 35, 4. Dreilinge und Sechsklinge sind von den vier Städten Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar nach den Münzrecessen derselben (Grautoff, histor. Schriften III S. 209. 211. 219) seit dem Anfang des 15. Jahrh. in großer Menge geprägt worden und in zahlreichen Exemplaren noch jetzt erhalten. Der oben beschriebene Dreiling weicht in dem Gepräge der Rückseite von den gewöhnlichen Typen ab und scheint nur kurze Zeit geprägt zu sein, und zwar nach v. Melle's¹¹⁾ Annahme unter dem Münzmeister Hans Froeleke (1514—28). Somit würde er trotz seiner schlechten Erhaltung zu den jüngsten Münzen des Travemünder Fundes gehören.

2. Schilling v. J. (Figur 9).

Dm. 25. Gew. 2,25. Schnobel S. 48, 6. Schellhaß № 175. Thomßen № 6975.

Hj. † MORATA · ROVA · LVBIARIS

Doppeladler mit Halsfedern und Flügelbinde. Flügel mit 5 Federn.

Rj. GRVX · FVCAZ · OMRA · MALVM

Ausgeschweiftes Kreuz, worauf das Stadtwappen in einer bogenförmigen Verzierung (Bierpaß); in den Winkeln Spitzen mit einem Kleeblatt. Der Umfang ist in Fig. 9 etwas zu klein.

Schillinge sind von den 4 Städten zwar schon seit dem Receß von 1432 (Grautoff S. 219) geschlagen worden; doch fehlt bei

¹¹⁾ Vgl. Jacob v. Melle, gründliche Nachricht von der Kaiserl. freyen Stadt Lübeck 3. Aufl. S. 477.

den älteren und etwas schwereren Exemplaren das Stadtwappen auf dem Kreuze der Rückseite, weshalb ich diesen letzteren Typus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zuweisen möchte.

3. Witten vom Jahre 1502 (Figur 10).

Hj. Getheilter Schild im Perlentreis.

Kj. Ausgeschweiftes Kreuz im Perlentreis. Schnobel S. 34, 6. Schellhaß № 177. Thomjen № 6978. Dm. 18. Gew. 1—1,2 Gr. Durchschnittsgewicht 1,06. 34 Exemplare.

	Hauptseite.		Rückseite.	Ex.
a.	✠ MORCZA · LVBICAN'	1702	✠ AVA · ARVX · SPAS · VRICT	5
b.	✠ — ° — —	—	✠ — · — · — · — · —	1
c.	MORCZA ° — —	—	✠ — · — · — · — · —	8
d.	MORCZA — —	—	✠ — · — · — · — · —	14
e.	MORCZA ° — —	—	✠ AVA ARVX SPAS VRICT	2
f.	MORCZA — —	—	✠ — — — —	4

In Fig. 10 ist eine Abbildung von d gegeben. Während v. Melle a. a. D. S. 476 und Schnobel S. 34 diese in vielen Exemplaren erhaltene Münze unter den Dreilingen aufführen, wird sie in den Katalogen der Sammlungen von Thomjen und Schellhaß mit Recht als Witten bezeichnet. Dafür spricht das den Witten eigene ausgeschweifte Kreuz der Rückseite und die Angabe der auf Seite 164 angeführten Münzchronik, daß im Jahre 1502 zu Lübeck Witten ausgemünzt wurden. Nachdem die Witten, welche im 14. Jahrhundert neben den hohlen Pfennigen und Doppelpfennigen das einzige Silbergeld bildeten, seit dem zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts von den Dreilingen und Sechslingen verdrängt waren, kehrte man zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Lübeck wie auch in Hamburg, Lüneburg und Wismar auf kurze Zeit zur Ausprägung von Witten zurück. Vgl. Gaedchens, Hamburgische Münzen und Medaillen. Abth. II S. 181. 312.

Hamburg.

A. Höhlmünzen.

1. Halbe Pfennige oder Scherf aus dem 15. Jahrhundert.

Im Strahlenrande Thor mit Nesselblatt darin und Dreizack darüber. 22 Strahlen. Dm. 12. Gew. 0,19. Ähnlich bei Gaedechens, Hamburgische Münzen und Medaillen. Abth. II № 1413, doch mit etwas niedrigerem Thor und höherem Dreizack. 1 Ex.

2. Pfennige aus dem 15. Jahrhundert.

a. Thor mit Nesselblatt darin und mit fast gleich breitem und hohem Dreizack. Strahlenrand mit 24 Strahlen. Dm. 15. Gew. 0,23. Gaedechens № 1392. 15 Exemplare, davon 5 schlecht erhalten.

b. Dasselbe, aber mit höherem Dreizack und einer schwebenden Kugel an beiden Ecken des Thores. 33 Strahlen. Gaedechens № 1395. 4 Exemplare.

c. Unbestimmt und schlecht erhalten 1 Exemplar.

3. Klafferte oder Doppelpfennige aus dem 15. Jahrhundert.

a. Im Strahlenrande die Burg mit drei Thürmen und mit dem Nesselblatt im Thor. Dm. 20. Gew. durchschnittlich 0,50. 51 Exemplare, davon 11 schlecht erhalten.

α. Die beiden Seitenthürme reichen bis an den unteren Rand und haben eine vierblättrige Blume in Form einer Rosette. 29 Strahlen. Vgl. Gaedechens № 1260 (Mitte des 15. Jahrhunderts). 18 Exemplare.

β. Die Thürme stehen auf der Mauer, deren Fugen vertieft liegen. 29 Strahlen. Gaedechens № 1264 (Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts). 33 Exemplare, darunter einige mit breiteren, andere mit schmaleren Mauerfugen.

b. Im Strahlenrande zwei Thürme von der Burg, daneben links ein ganzes Nesselblatt. 31 Strahlen. Dm. 20. Gew. 0,50 und 0,58 Gr. Gaedechens № 1251. 2 Exemplare. Schlecht erhalten.

c. Im Strahlenrande zwei Thürme von der Burg und halbes Nesselblatt. 31 Strahlen. Dm. 20. Gew. 0,45. Gaedechens № 1254. 1 Exemplar.

Ein Münzvertrag zwischen Hamburg und Lüneburg, durch welchen die Prägung des letztgenannten Blaffert (en half borch un en half nettelenblat für Hamburg, en half borch und en upgerichter lowe für Lüneburg) angeordnet wurde, ist von W. Bahrfeldt (Berliner Münzblätter № 53 1885 S. 525 und Mittheilungen des Vereins f. Hamburg. Gesch. 9. Jahrg. 1886 S. 75 ff.) veröffentlicht worden. Die Zeit des Vertrags ist unbestimmt; doch wird er aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts stammen, da wir einem ähnlichen Gepräge mit dem halben Nesselblatt und dem halben Balkenschild in Holstein unter Friedrich I. (1481—1533) begegnen (s. unter Schleswig-Holstein).

B. Zweiseitige Münzen.

1. Dreiling v. F. (Ende des 15. Jahrhunderts).

Hf. Nesselblatt MORA · HAM · RGAN' Im Perlenkreise die Burg. Rf. BARADIATVS * DAVS. Im Perlenkreise ein Kreuz mit Nesselblättern in den vier Winkeln. Dm. 18. Gew. 0,6. Vgl. Gaedechens № 1179, wo das Nesselblatt in der Umschrift der Hauptseite fehlt. 1 Exemplar. Schlecht erhalten.

2. Schilling v. F. (Ende des 15. Jahrhunderts).

Hf. † MORATA · ROVA ♁ HAMBVRGAN' Im Perlenkreise die Burg.

Rf. † SIGRO ♁ ARVAIS * SALVAMVR Im Perlenkreise ein ausgeschweiftes Kreuz, darauf das Stadtwappen in einem Vierpaß; in den vier Winkeln mit Kleeblättern verzierte Spitzen. Dm. 26. Gew. 2,25. Gaedechens № 906. 2 Exemplare. Dieser Hamburger Schilling hat nach Gewicht und Gepräge die größte Ähnlichkeit mit dem oben (S. 168) aufgeführten Schilling aus Lübeck.

3. Witten von 1502.

Hj. Im Perlenkreise die Burg, mit Nesselblatt im Thor.
 Kj. Im Perlenkreise ein ausgeschweiftes Kreuz.

	Hauptseite.	Rückseite.	Gr.
a.	MORC' + hAMBVRG' 1502	✠ AVA ☼ SPAS ☼ VRICTA ☼	1
b.	— ° — ° —	✠ — ☼ — ☼ — °	1
c.	✠ — ° — ° —	✠ — ☼ — ☼ — °	1

Dm. 19. Gew. von a. 0,97, von b. 0,91, von c. 1,05. Gaedeckens № 1165 entspricht dem Gepräge von a. mit den Lilien in der Umschrift der Rückseite; die beiden Varianten b. und c. mit den Rosetten sind bei Gaedeckens nicht verzeichnet. Diese Witten entsprechen genau den zu Lübeck in demselben Jahre geschlagenen (vgl. S. 169).

4. Witten von 1506.

	Hauptseite.	Rückseite.	Gr.
a.	MORC' hAMBVRG' 1706:	✠ AVA ☼ SPAS ☼ VRICTA °	2
b.	MORC' ° — —	✠ — ☼ — ☼ — °	1
c.	MORC' ° — 1506	✠ — ☼ — ☼ — °	6
d.	MORC' ° — —	✠ — ☼ — ☼ — °	1
e.	MORC' — 1706	✠ — ☼ — ☼ — ☼	6
f.	— — —	✠ — ☼ — ☼ — °	1
g.	— hAMBVRG' —	✠ — ☼ — ☼ — ☼ °	5

Gepräge wie auf den Witten von 1502. Dm. 19. Gewicht 1,23—0,82, durchschnittlich 1,04. In der Umschrift zeigen sämtliche 22 Exemplare kleine Abweichungen von den bei Gaedeckens № 1166—67 aufgeführten. Doch stimmt die Hauptseite von b. mit Gaedeckens № 1166 und die Rückseite von g. mit Gaedeckens № 1167.

5. Sechsling von 1512.

Hj. MORC' ° hAMBVRG' 1512. Im Perlenkreis ein unten runder Schild mit dem Nesselblatt.

Kj. URX — FOA — MAL. In einem Perlenkreise die Wappenschilde von Lübeck, Lüneburg und Wismar ins Dreieck

gestellt, worin ein Kreuz. Dm. 19. Gew. 1,05—1,10. Gaedechens
 № 1019. 4 Ex.

Lüneburg.

A. Höhlmünzen.

Geordnet nach W. Bahrfeldt, die Lüneburgischen Höhl-
 pfennige, in den Berliner Münzblättern 1885 № 53 S. 517 ff.

1. Pfennig (Mitte des 15. Jahrhunderts).

Der nach links schreitende Löwe mit buschigem Schwanz in
 schräg gestelltem Schild. Strahlenrand mit 20, 23, 24 und 27
 Strahlen. Dm. 14—16. Gew. 0,25. Bahrfeldt № 19. Schellhaß
 № 361. Thomsen № 6984. 22 Exemplare, davon 5 schlecht
 erhalten.

2. Halber Pfennig oder Helling (2. Hälfte des 15. Jahrhunderts).

Der Löwe (ohne Schild) mit buschigem Schwanz, nach links
 schreitend. 20 Strahlen. Dm. 12. Gew. 0,21. Nicht bei Bahr-
 feldt. Vgl. Thomsen № 6986. 1 Ex.

3. Blafferte (Ende des 15. Jahrhunderts).

a. Burg mit dem nach links schreitenden Löwen im Portal.
 Der Mittelthurm und die beiden Seitenthürme haben je 3 Zinnen,
 die Mauerfugen sind erhaben. Strahlenrand mit 25, 29, 32 und
 39 Strahlen. Dm. 20. Gew. 0,64—42, durchschnittlich 0,51.
 Bahrfeldt № 24. Schellhaß № 360. Thomsen № 6988—90.
 Ähnlich aber etwas abweichend die Abbildung bei Bode, das
 ältere Münzwesen der Staaten und Städte Niedersachsens Taf. V 2.
 18 Exemplare, davon 5 schlecht erhalten.

b. Dasselbe, aber Mittelthurm mit vier Zinnen. 29, 33, 35
 und 36 Strahlen. Dm. 20. Gew. 0,50. Bahrfeldt № 26. 19 Ex.

c. Burg mit dem aufgerichteten Löwen im Portal. Mittel-
 thurm mit 4 Zinnen. 33 Strahlen. Dm. 20. Gew. 0,52—42,
 durchschnittlich 0,49. 11 Ex.

d. Burg mit nach links schreitendem Löwen im Portal und

mit treppenartigen Giebeln statt der Zinnen auf den Thürmen. Im Giebel des mittleren Thurms ist eine kreuzförmige Oeffnung, in dem der Seitenthürme sind zwei kleine runde Oeffnungen. 29 und 39 Strahlen. Dm. 21. Gew. 0,47. 3 Ex.

e. Halbe Burg mit 2 Thürmen, daneben links ein aufgerichteter Löwe. 32 Strahlen. Dm. 20. Gew. 0,54. Vgl. S. 171. Bahrfeldt N. 27. 7 Ex.

B. Zweiseitige Münzen.

Witten vom Jahre 1502.

Hj. † MORATA · LVRAB' 1702 (1502). Burg mit dem schräg nach links gestellten Löwenschild im Thor.

Rj. † O GRVX ⌘ GLORIOSA · Ausgeschweiftes Kreuz. Schellhaß N. 359, Thomsen N. 7015. Abgebildet bei Bode a. a. D. Taf. V 10. Dm. 18. 70 Exemplare, Gesamtgewicht 72,50 Gr.

b. Dasselbe, aber mit dem Stempelfehler 1072. Thomsen N. 7016. 1 Ex.

Stadt Hannover.

1. Hohlpennig.

Helm mit großem Pfauenfeder schmuck darüber. Strahlenrand mit 26 Strahlen. Dm. 16. Gew. 0,30. Ein schlecht erhaltenes Exemplar. Diese Helmpennige sind von Menadier in Sallet's Zeitschrift für Numism. Bd. 13 S. 170 und 241 der Stadt Hannover zugewiesen.

2. Blaffert.

Burg mit zwei Thürmen und einem durch ein Gitter geschlossenen Portal; über dem Portal zwischen den Thürmen der nach links schreitende, den rechten Vorderfuß erhebende Löwe. Die Mauerfugen liegen vertieft. Strahlenrand mit 26 Strahlen.¹²⁾ Dm. 18. Gew. 0,45. 1 Exemplar. Beschrieben und abgebildet von Bahrfeldt in den Berl. Münzbl. 1885 S. 527 N. 29 und

¹²⁾ Ein zweites Exemplar des hiesigen Münzkabinetts hat 24 Strahlen und eine etwas anders gestaltete Thurmspitze.

im Numism.-sphragist. Anzeiger 1885 № 5, von Menadier in der Zeitschr. für Numism. Bd. 13 S. 177 ff., von Höfen im Archiv für Braukteatenkunde Bd. I. S. 65. Da diesem Blaffert das den Geprägten der Stadt Hannover eigenthümliche Kleeblatt nebst dem Buchstaben H fehlt, ist er früher und neuerdings auch von Stenzel (Zeitschr. für Num. 1888 Bd. 16, zwei Zerbster Münzfunde) für Lüneburgisch gehalten worden. Indessen hat Menadier a. a. D. durch den Hinweis auf einen Groschen der Stadt Hannover vom Jahre 1482, welcher das gleiche Gepräge und ebenfalls kein Kleeblatt und kein H zeigt, es sehr wahrscheinlich gemacht, daß der in Rede stehende Blaffert nach Hannover gehört.

Städte.

Witten von 1510.

Hj. † MORAZA · SZADA' 1710 (1510). Burg mit dem Schlüssel im Thor. Rj. † O ARVX · ADORANDA · Ausgeschweiftes Kreuz. Dm. 19. Gew. 1,08 und 0,90. Ähnlich aber mit einer kleinen Stempelabweichung bei Bahrsfeldt, Münzen der Stadt Stade. S. 40 Taf. I 7. 2 Ex.

Erzbisthum Bremen.

Johann III. Rode Erzbischof (1497—1511).

1. Vierfacher Groten vom Jahre 1499, in Bremervörde geprägt.

Hj. IOH'S * DEI * GR — * ARC' * API * BR St. Petrus mit dreifacher Krone und Heiligenschein auf dem Throne sitzend, mit Schlüssel und Buch. Unten in kleinem Schilde ein beflügelter Helm, das Wappen Rode's. Rj. † MORAZA * ROVA * VORDANSIS * 1499. Schlüssel mit aufwärts stehendem Bart. Dm. 30. Gew. 3,15. Jungf., die Bremischen Münzen und Medaillen № 125. Thomjen № 6638. 1 Ex.

2. Vierfacher Groten vom Jahre 1511 in Bremen geprägt.

Hj. IOH'S DEI G — RAR' API B' Rj. MORAZA ROVA · BRAINANSIS (sic) 1511. Gepräge wie auf № 1. Dm. 28.

Gew. 3,35. Jungf. № 117, ohne die Rosen an den Seiten des Wappenschildes. Vgl. Thomsen № 6641. 1 Ex.

Bisthum Verden.

Christoph von Braunschweig-Lüneburg, Administrator.
(1502—58).

Witten vom Jahre 1510.

Hf. † ARISTOF : ADMIST : 1510. Burg mit 3 Thürmen. Im Thor schräg nach links gelehnter Schild mit schreitendem Löwen. Rf. † MORATA NO VARDARS Dm. 19. Gew. 0,95. Vgl. Grote, Münzstudien Bd. V S. 61. 2 Ex.

Kurfürstenthum Brandenburg.

1. Hohlpfennig aus Frankfurt a. d. O.

a. Helm mit Federzinn. Strahlenrand. Dm. 16. Gew. 0,45. Vgl. Thomsen № 7733. 1 Ex.

b. Dasselbe, aber mit Rosette hinter dem Helm. Thomsen № 7735. 1 Ex.

2. Berliner Groschen aus dem Jahre 1517, geprägt von Kurfürst Joachim I. (1498—1535).

Hf. * IOACHIM · MARAH · BRÄNDR · P · AL Im Perlenkreise einköpfiger Adler mit Scepterschilde. Rf. MORA · NOV · ARGAN · BARLIN · 1517 · Lilienkreuz, in dessen Winkeln 4 Wappen. Dm. 25. Gew. 2,55. Vgl. Schellhaß № 1584 und die Hentel'sche Sammlung Brandenburg-Preussischer Münzen Theil I. № 267. 1 Ex.

Salzwechel.

Hohlpfennig.

Halber Adler und Schlüssel. Strahlenrand. Dm. 16. Gew. 0,25. Ähnlich aber kleiner Schellhaß № 1597. 1 Ex.

Kurfürstenthum Sachsen.

Engelgroschen oder Schreckenberger v. J. von Friedrich III.,
Johann und Georg (1507—25).

Hf. † FRIDERICVS · IOHANNES · GEORGIVS Kurfürstenschilde mit zwei gekreuzten Schwertern von einem Engel

gehalten. Rf. † GROSSVS · NOVVS · DVCVM · SAXONIE
Das Sächsishe Wappen von vier Wappen umgeben in einem Schilde.
Dm. 29. Gew. 4,50. Schellhaß № 1411. Thomßen № 7588. 1 Ex.

Herzogthum Pommern.

1. Witten v. J. von Kasimir V., Herzog von Stettin
(1413—35).

a. Hf. BARADICTV · DA . . (Benedictus Deus). Im
Perlenkreise α mit Punkt darin. Rf. ΜΟΡΑΤΑ · VA · ΣΤΑΤΙ ·
Greif linksin. Dm. 16. Gew. 0,40. Vgl. Dannenberg, Pom-
merns Münzen im Mittelalter. Berlin 1864 № 38 Taf. I 38.
Menadier in Sallet's Zeitschr. f. Numism. Bd. 15 S. 194 ff.
№ 5. 1 Ex. Schlecht erhalten.

b. Hf. DAVS * Rf. DVα · ΣΤΑ Gepräge
wie a. Dm. 16. Gew. 0,56. 1 Ex. Sehr schlecht erhalten.

2. Schillinge unter Bogislaw X. (1474—1523).

Hf. Greif linksin. Rf. Rügisches Wappen auf einem
langen, durch die Umschrift gehenden Kreuze. Dm. 20—21. Gew.
1,25—1,33. Vgl. Dannenberg a. a. D. S. 32.

a. In Garz geprägt (seit 1489. Vgl. Thomßen № 7444.
2 Exemplare vom Jahre 1489, 1 Ex. von 1492. Dieselben zeigen
folgende Stempelverschiedenheiten:

	Hauptseite.	Rückseite.	Ex.
†	BVGLAVS DG DVX ΣΤΑΤΙ	HORα ΤΑΡΟ VΓΓΑ ΡΑ 89	1
†	- - - ΣΤΑΤΙΝ	- - - - -	1
†	- - - - -	- - - - -	92 1

b. In Damm geprägt (seit 1492). 1 Exemplar v. J., je
1 Ex. aus den Jahren 1493, 1496, 1499, 2 Ex. von 1497. Vgl.
Thomßen № 7447 ff.

	BOGLAVS · ΣΤΑΤΙΝ * DVX ·	HOR ΑΤΑ · Ν ΟΥΑ · ΔΑΜ 1
	BVGLAVS · - * - ·	- - · Ν ΟΥΑ · Δ ΑΜ 93 1
*	- · DVX · ΣΤΑΤΙΝ	- ΑΤΑ · Ν ΟΥΑ · Δ - 96 1
*	- · - · - ·	- ΑΤΑ Ν ΟΥΑ Δ - 97 2
*	BOGLAVS · - · - ·	- ΑΤΑ · Ν ΟΥΑ · Δ - 99 1

c. In Stettin geprägt (seit 1499). Je 1 Exemplar aus den Jahren 1501, 1503, 1505, 1506, 1508, 1512. Vgl. Thomßen № 7451 ff.

	Hauptseite.	Rückseite.	Ex.
* BVGSLAVS · DVX · STAZZIANSI	MORα · ROVA · STAZ	IR	1501 1
* — · — · STAZZINSIS	MORα ROVA	— —	1503 1
⊗ — · — · STAZZINS	— —	— —	1505 1
* — · — · STAZZINSIS	— —	— —	1506 1
* — · — · STAZZINA	— —	STAZ ZI	1508 1
⊙ — · — · STAZZINS	MOR ROV	STAZ	1512 1

3. Witten (halbe Schillinge) in Stettin geprägt (seit 1500).

Hj. Greif linkshin. Rj. Schild mit b auf durchgehendem Kreuz. Dm. 17. Gew. 0,77—90. 1 Ex. von 1500, 1501 und 1503, je 2 Ex. von 1512 und 1515. Dannenberg S. 32. Thomßen № 7452 ff.

⊗ BVGSLAVS DVX STAZIN	MOR' NOV' STA MVC	IR	1501 1
x — · — · — · —	— · — · — · —	STAZ IR	1501 1
* — · — · — · —	MOR · NOV · STA' R		1503 1
⊙ — · — · — · —	— —	STAZ	1512 2
⊙ — · — · — · —	— —	STAZ	1515 1
* BVGSLAVS DVX * STAZZINS	MORα ROVA	STAZ R	1515 1

Stadt Stettin.

Witten o. J.

a. Hj. MOR | A AI | VIS | ZAZ : Schild mit gekröntem Greifenkopf auf langem Kreuz. Rj. ⊗ NOMI : DOMI AMAN (nomine Domini amen). Greif linkshin. Dannenberg S. 67 Taf. IV 93. Dm. 16. Gew. 0,60. Ein schlecht erhaltenes Exemplar.

b. Hj. MORAZA STAZINANS : Greif nach links. Rj. SIT LAVS : DAO : PATRI Schild mit Greifenkopf auf kurzem Kreuz. Dm. 16—17. Gew. 0,55. Dannenberg S. 67 Taf. IV 94. 2 Ex. Schlecht erhalten.

Stargard.

Witten o. J.

Hj. **MORAZA : STARGARDA** Greif links hin. Rj. **MDC**
| **SAR** | **ROG** | **ROT** Langes Kreuz mit einem fünfstrahligen Stern
in den Winkeln. Dm. 17. Gew. 0,70. Thomsen № 7778. Dan-
nenberg, welcher a. a. D. S. 65 (Taf. II № 90) diese Münze
behandelt, verlegt dieselbe in den Anfang des 15. Jahrhunderts und
sieht in der räthselhaften Umschrift der Rückseite einen mit Maria
Dei genitrix beginnenden Spruch. 1 Gr. Sehr beschädigt.

Stralsund.

1. Witten o. J.

a. Hj. **✚ MORAZA · NOVA SVRD** Strahl. Rj. **DAVS ·**
IR · NOMIRA TVO Ausgeschweiftes Kreuz, in dessen unterem
linkem Winkel ein Herz. 2 Gr.

b. Dasselbe, aber auf der Rückseite mit **✚** vor **DAVS** und
mit Herz im unteren rechten Winkel des Kreuzes. 2 Gr., davon
eins unbestimmt und schlecht erhalten. Dm. 18. Gew. 0,75—80.
Ähnliche Witten, aber etwas abweichend, bei Dannenberg S. 71.
Schellhaß № 1621 ff. Thomsen № 7816 a.

2. Witten vom Jahre 1505.

Hj. **MORA · NOVA · SVRDANSI · 1505.** Strahl. Rj.
*) **DAVS · IR · NOMIRA · TVO · SA'**(ncto). Kreuz, in dessen
unterem linkem Winkel ein sechsstrahliger Stern. Dm. 18. Gew.
0,75. Ähnlich Thomsen № 7817. 1 Gr.

3. Schillinge.

Hj. Strahl. Rj. Ausgeschweiftes Kreuz, welches auf a, b
und d einen Halbmond mit Rose im oberen rechten Winkel, auf
c im unteren rechten Winkel und auf e ein Herz im unteren rechten
Winkel hat. Vgl. Thomsen № 7819.

Hauptseite.		Rückseite.		Gr.
a. MORA + NOVA + SVRDANS	1505	⊗ DAVS · IR · NOMIRA · TVO · S'	· 1	1
b. — · — · SVRDAN	—	— · — · — · — · — · — ·	— · — · — ·	1
c. MORAZ · — · SVRD	1509	⊗ — · — · — · TVO	—	1
d. MORA · — · SVRDA	1511	— · — · — · — · — ·	— · — · S'	3
e. MORAZA · — · SVRD	1515	✚ — · — · — · — · — ·	— · — · — ·	1

Sämmtliche Stralsunder Schillinge haben im Dm. 20 Millim. und ein Gewicht von 1,30—1,40 Gr.

Herzogthum Mecklenburg.

A. Hohlmünzen.

1. Pfennige.

a. Gefrönter Büffelkopf mit Augen, Ohren und aushängender Zunge. Strahlenrand mit 20 und 22 Strahlen. Dm. 15. Gew. 0,24 und 0,33. Vgl. Evers, Mecklenburgische Münz-Verfassung Bd. II S. 11 ff. 2 Ex.

b. Gefrönter Büffelkopf mit Hörnern und Augen, ohne Ohren, mit einer Kugel in der Krone und mit offenem Maul ohne aushängende Zunge. 30 Strahlen. Dm. 15. Gew. 0,33. 1 Ex.

2. Blafferte (Figur 11).

a. Gefrönter Büffelkopf mit Augen, Ohren, aushängender Zunge, aber ohne Hörner. Die Krone hat 3 Zinken in Form von Kleeblättern. Strahlenrand mit 25 Strahlen. Dm. 20. Gew. 0,50. Der vorliegende Blaffert ist in Figur 11 abgebildet, da genau entsprechende Exemplare von Evers a. a. O. nicht aufgeführt werden. Doch sind solche, wie mir Herr Rechnungsrath Wunderlich in Schwerin freundlichst mittheilte, in der dortigen Münzsammlung vorhanden. 3 Ex., davon eins schlecht erhalten.

b. Gefrönter Büffelkopf mit Augen, Ohren, Hörnern, aushängender Zunge und einem Kleeblatt in der Mitte der Krone. Strahlenrand mit 35 Strahlen und einer Kugel über der Krone. Dm. 19. Gew. 0,46. 1 Ex. Fehlt ebenfalls bei Evers.

B. Zweiseitige Münzen

unter den Herzögen Magnus und Balthasar (1477—1503).

1. Sechslinge (Witten) o. S. in Güstrow geprägt.

a. Hf. . . **HA · ROVA · GV** . . . **WAS** Gefrönter Büffelkopf (ohne Schild) mit Augen, Ohren, Ring durch die Nase und mit aushängender Zunge. Die Zinken der Krone haben die Form von Kleeblättern. Hf. **DVAV - M · G - ROP - LAN**

Langes Kreuz mit ◦ in den vier Winkeln. Dm. 18. Gew. 0,90. Fehlt bei Evers; ähnlich, aber abweichend, Schellhaß № 227. 1 Ex.

2. **Schslinge** (Witten) o. J. in Güstrow geprägt.

Hj. Im Schilde der Büffelkopf mit Halsfell, Augen, Ohren, Hörnern und aushängender Zunge. Kj. Ausgeschweiftes Kreuz.

Hauptseite.

Rückseite.

	Hauptseite.	Rückseite.	Ex.
a.	MORAZA · ROVA · GVSZROW	✠ DVAV' MACROPOLANS	1
b.	MORAZ ROVA GVSZROW	✠ — —	1
c.	— · — · —	✠ — —	2
d.	✠ — · — · —	◦ DVAV' —	2
e.	◦ — · — · —	✠ — —	1

Dm. 17—18. Gew. 0,70—75. Evers S. 46, 1. Thomsen № 6602.

3. **Doppelschilling** o. J. aus Güstrow.

Hj. ◦ MORAZA · ROVA · GVSZROW · Wappen mit vier Feldern und dem Herzschilde. Kj. DVCV — MARG — ROPO — LANS Büffelkopf im Schilde auf langem Kreuze. Dm. 25. Gew. 2,20. Ähnlich Evers S. 43,5. Thomsen № 6600. 1 Ex.

4. **Vierschillingsstück** o. J. aus Güstrow.

Hj. ◦ MORAZ' · — · ROVA · — · GVSZ · Die drei Wappenschilde des Herzogthums Mecklenburg, der Grafschaft Schwerin und der Herrschaft Rostock ins Dreieck gestellt. Kj. DVCV' · — MARG — ROPO — LANS Gekrönter Büffelkopf mit Halsfell im Schilde auf einem langen Kreuze. Dm. 30. Gew. 3,30. Evers S. 42, 1. Thomsen № 6596. 1 Ex.

Wismar.

A. Hohl Münzen.

Das Stadtwappen (halber Stierkopf und Querstreifen) im gespalteneu, unten runden Schilde. Vgl. Evers S. 494. Schellhaß № 280—81. Thomsen № 7128—30.

1. Halbe Pfennige.

Strahlenrand mit 23 Strahlen. Dm. 12—13. Gew. 0,22—23. 7 Ex.

2. Pfennige.

31 Strahlen. Dm. 15. Gew. 0,25. 2 Ex.

3. Blaffert.

30 Strahlen. Dm. 20. Gew. 0,58. 1 Ex.

B. Zweiseitige Münzen.

1. Witten vom Jahre 1502.

a. Hj. \dagger MORA' · WISMAR 1702 (1502). Ausgeschweiftes Kreuz. Rf. CIVITAS · MACROPOL + Stadtwappen in unten rundem Schild. Dm. 18—19. Gew. 0,93—1,12, durchschnittlich 1,01. Ähnlich Evers S. 483, 7. Ueber die Prägung von Witten im Jahre 1502 vgl. S. 169. 16 Ex, davon 3 schlecht erhalten.

b. Dasselbe, aber auf der Rückseite CIVITAS MACROPOL · 1 Ex.

c. Dasselbe. Verprägtes Exemplar. Hj. \dagger MOROZ \dagger MORMAR 1702 (1502) Rf. \dagger CIVIT \dagger CIVITAS · MAG Dm. 18. Gew. 0,97. 1 Ex.

2. Witten vom Jahre 1512.

a. Hj. \dagger MORA' · WISMAR 1712 (1512). Stadtwappen im Schilde. Rf. CRUX — FUGA — MAL (erux fugat omne malum). Die Wappenschilder von Lübeck, Hamburg und Lüneburg ins Dreieck gestellt, in dessen Mitte ein + Dm. 19. Gew. 0,99—1,18. Evers S. 481, 3. Thomsen № 7131. 3 Ex.

b. Dasselbe, aber ⊗ MORA' · r. Schellhaß № 282. 2 Ex.

Rostock.

1. Witten v. J. (Dreiling).

a. Hj. * MOR . . . ROSKA Greif. Rf. CIVI — TAS ^ — ACN — OPOL Langes Kreuz mit Punkt in einem Winkel. Dm. 15. Gew. 0,48. Vgl. Evers S. 399, 8. Thomsen № 7095 ff. Schellhaß № 298. 1 Ex. Schlecht erhalten.

b. Hj. MORAT · ROVA · ROSTOK · Greif linksin. Rf. SIT — ROR — DRI — BRD (sit nomen domini benedictum). Ein r auf langem Kreuze, in dessen unterem linkem Winkel ein Stern.

Dm. 17. Gew. 0,85. Ähnlich Evers S. 399, 9. Thomsen № 7106.
1 Ex.

c. Dasselbe, aber + ΜΟΝΕΤΑ · ΝΟΒΑ · ΡΟΣΤΟΚ Dm. 18.
Gew. 0,70. Evers S. 400, 2. 1 Ex.

d. Dasselbe, unbestimmt und schlecht erhalten. 1 Ex.

2. Halbe Schillinge v. J.

	Hauptseite.	Rückseite.	Ex.
a.	✠ ΜΟΝΕΤΑ · ΝΟΒΑ · ΡΟΣΤΟΚΑ	✠ ΣΙΤ · ΡΟΝ · ΔΡΙ' · ΒΝΔ' ·	2
b.	✠ — · — · — · ΡΟΣΤΟΚΑ	✠ — · — · — · — · — ·	1
c.	✠ — · — · — · ΡΟΣΤΟΚ	✠ — · — · — · — · ΒΝΔ ·	1

Hj. Greif linksin. Rj. Ein r auf langem Kreuz, in dessen unterem linkem Winkel auf a und b ein Kleeblatt, auf c ein sechsstrahliger Stern. Dm. 21. Gew. 1,20—1,40. Nach Schellhaß № 300 aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Thomsen № 7103—04. Evers S. 392 führt diese Stücke unter den Schillingen auf.

Schleswig-Holstein.

A. Hohl Münzen.

1. Pfennige (Figur 12).

a. Das sog. Kesselblatt auf einem unten abgerundeten Schilde.
Dm. 13. Gew. 0,23—31, durchschnittlich 0,24. Strahlenrand mit 29 und 30 Strahlen. 14 Ex. (Fig. 12.)

b. Dasselbe, aber mit Kesselblatt innerhalb des Schildes.
29 und 34 Strahlen. 2 Ex.

Erbslein im Katalog der Sammlung Schellhaß № 954 verlegt diese Hohlpfennige mit Kesselblatt nach Schauenburg, während sie im Katalog Thomsen № 11236 wohl richtiger Holstein zugewiesen werden. Ältere Pfennige mit einfachem Kesselblatt sind auch in einem Münzfund im Amte Svendborg zum Vorschein gekommen und in der Antiquarisk Tidskrift 1846—48 p. 60 abgebildet. Da die hier vorliegenden Exemplare aber sicher nicht vor dem Ende des 15. Jahrhunderts geprägt sein werden, als

bereits die Oldenburger in Schleswig-Holstein herrschten, so ist die Vermuthung von Grote (Blätter für Münzkunde Bd. II 1836 S. 253 f.) wahrscheinlich, daß sie der Herrschaft Pinneberg angehören, welche damals noch im Besitze der Schauenburger war.

2. Blaffert unter Christian I. (1459—81).

Oldenburgischer Balkenschild mit 3 hohen und 2 tiefen Quersreifen, unten abgerundet. Dm. 21. Gew. 0,44—57, durchschnittlich 0,50. 28 und 31 Strahlen. Abgebildet bei Grote a. a. D. Taf. XIX № 284. Merzdorf, Oldenburgs Münzen und Medaillen № 16. Höfken im Archiv für Braakteatenkunde Bd. I Taf 3 № 3 S. 174 (mit einem unten zugespitzten Schilde). Vgl. Schellhaß № 39 und Erbstein, Blätter für Münzfreunde 1886 S. 1227. 12 Ex.

3. Blaffert unter Friedrich I. (1481—1533).

Halber Oldenburgischer Balkenschild und halbes Nesselblatt in unten rundem Schilde. Dm. 21. Gew. 0,45—49, durchschnittlich 0,47. Strahlenrand mit 28, 29, 33 und 37 Strahlen. Abgebildet bei Grote a. a. D. № 285. Vgl. Schellhaß № 40, Thomsen № 11245. 7 Ex.

B. Zweiseitige Münzen.

Sechsling o. 3. unter Friedrich I. in Schleswig geprägt.

Hj. **FREDERICVS · D · HOLSACIE**: Nesselblatt in einem Bierpaß und auf einem ausgeschweiften Kreuz; in den vier Winkeln Spitzen mit ·. Rj. + **MO · NOVA · SLESWICENSI** Zwei Löwen in unten rundem Schilde. Dm. 20. Gew. 1,49. Aehnlich, aber abweichend Thomsen № 11254. 1 Ex.

Dänemark.

1. **Witten** unter König Christian I. (1448—81) in Malmö geprägt.

Hj. ✕ **ARIS** Gefröntes K Rj. **MOR | M O |**
ANS Langes Kreuz auf leerem Schilde. Dm. 17. Gew. 0,73. Schellhaß № 2651. Thomsen № 11118 ff. Handelsmann im Verzeichniß der Münzsammlung des Museums vaterländischer Alterthümer in Kiel Heft 4. 1887 S. 33. Schlecht erhalten, Umschrift zum Theil unleserlich. 1 Ex.

2. **Witten** unter König Hans (1481—1513) in Alsborg geprägt.

Hf. ⚔ IOAS : D : G : R : DACIA Gefröntes h Rf. HOR | KAL | BOR | GAR Langes Kreuz auf einem leeren Schild. Schellhaß № 2653. Thomsen № 11151. Handelsmann a. a. D. S. 33. Dm. 16. Gew. 0,72. Schlecht erhalten. 1 Ex.

Norwegen.

Witten unter König Hans (1483—1513).

Hf. ⚔ HARS D G R RORWDI Gefröntes h Rf. NON | DZA | ROR | WDI Norwegischer Löwe mit dem Hammer im Perlenkreis auf langem Kreuz. Dm. 17. Gew. 0,62. Vielleicht in Oslo geprägt. Thomsen № 11471. Handelsmann S. 34. Schlecht erhalten. 1 Ex.

Fivland.

Schilling unter dem Heermeister Walther von Plettenberg (1494—1535) in Wenden geprägt.

Hf. O MACISZ LIOVIDORIA Gespaltener Schild. Rf. MOR | AZA | WAR | DAR Langes Kreuz. Dm. 19. Gew. 1,03. Ähnlich Thomsen № 8435 und in der Minus'schen Thaler- und Medaillensammlung, Wien 1874 S. 289 № 4131 ff. Schlecht erhalten. 1 Ex.

Unbestimmt.

Hf. . . . AZA RIV . . . Greif links hin. Rf. Ausgeschweiftes Kreuz mit Punkt in der Mitte. Umschrift unleserlich. Dm. 15. Gew. 0,35. Ein sehr schlecht erhaltenes Exemplar, dessen Bestimmung mir bisher nicht gelungen ist.

Die Vertheilung der in Travemünde gefundenen Münzen auf die verschiedenen Länder und Städte weist die folgende Tabelle nach.

	Hohl- münzen.	Zweiseitig geprägte Münzen.	Summa.
Lübeck	41	38	79
Hamburg	74	33	107
Lüneburg	81	71	152
Hannover (Stadt)	2	—	2
Stade	—	2	2
Erzbisthum Bremen	—	2	2
Bisthum Verden	—	2	2
Kurfürstenthum Brandenburg	2	1	3
Salzwedel	1	—	1
Kurfürstenthum Sachsen	—	1	1
Herzogthum Pommern	—	24	24
Stettin (Stadt)	—	3	3
Stralsund	—	12	12
Stargard	—	1	1
Herzogthum Mecklenburg	7	10	17
Wismar	10	23	33
Rostock	—	8	8
Schleswig-Holstein	35	1	36
Dänemark	—	2	2
Norwegen	—	1	1
Livländischer Orden	—	1	1
Unbestimmt	—	1	1
	253	237	490

Anhang.

Ueber die Hohlpfennige mit gekröntem Kopfe.

Unter den Lübeckischen Münzen des Travemünder Fundes sind an erster Stelle (S. 163) Hohlpfennige mit einem gekröntem Kopfe aufgeführt worden. Da nun die Frage nach der Heimath dieser sog. Kopfbrakteaten früher sehr verschieden beantwortet wurde und erst neuerdings zu einem Abschluß gelangt zu sein scheint, will ich im Folgenden eine kurze Uebersicht über die hierauf bezügliche Litteratur und eine Zusammenstellung jener in vielfachen Abweichungen erhaltenen Hohlpfennige geben.

In früherer Zeit nahm man an, daß die Hohlpfennige mit gekröntem Haupt, welche dem Typus der englischen Sterlinge aus dem 13. Jahrhundert ähnlich sind, Schwedischen oder Dänischen Ursprungs seien, und daß sie dort namentlich auch von der Königin Margaretha geprägt worden seien. Es sind in der That zahlreiche Hohlpfennige der Art mit glattem Rand aus dem 14. und 15. Jahrhundert in Schweden zum Vorschein gekommen und zwar, wie mir Herr Reichsarchivar Hildebrand mündlich mittheilte, in Münzfunden, welche nur schwedische Münzen enthielten. Daß jedoch nicht alle Kopfbrakteaten aus Schweden oder Dänemark stammen, war schon durch das häufige Vorkommen derselben in Norddeutschland wahrscheinlich, und ist sodann von Masch mit Sicherheit erwiesen. Da dieser nämlich bei Besprechung des Malchower Münzfundes auf einen Wittenpfennig des 15. Jahrhunderts aus Greifswald und auf einen dort befindlichen Brakteatenstempel hinweist,¹³⁾ welche beide ein gekröntes Angesicht zeigen, kann an der Anwendung dieses Gepräges in Greifswald nicht mehr gezweifelt werden. Die mit jenem Bilde versehenen Pfennige haben, wie Masch bei einer anderen

¹³⁾ Masch in den Jahrb. des Vereins für Mecklenb. Gesch. Jahrg. 17 (1852) S. 400. Fig. 13. 14. Der Greifswalder Brakteatenstempel ist auch abgebildet bei Schlumberger, des bractéates d'Allemagne. Paris 1873 pl. II N^o 20.

Gelegenheit ausführt,¹⁴⁾ entschieden die Fabrik norddeutscher Hohl-
münzen, starkes Blech und einen erhabenen Mittelrand, der das Bild
einschließt. Der Ansicht von Masch haben sich Dannenberg
(Pommerns Münzen im Mittelalter S. 61. 76 № 11), der Heraus-
geber der Sammlung Thomsen und Schraß angeschlossen.¹⁵⁾

In ein neues Stadium ist endlich diese Frage gelangt durch
einen Aufsatz von Max Schmidt über die Heimath der Brakteaten
mit gekröntem Kopfe.¹⁶⁾ Indem derselbe auf das sehr häufige Vor-
kommen dieses Typus in Lauenburgischen und in zahlreichen Meck-
lenburgischen Funden aus dem Ende des 13. Jahrhunderts aufmerk-
sam macht, zweifelt er mit gutem Grunde daran, daß das kleine
Greifswald eine in so vielen Exemplaren und so weit verbreitete
Münze geliefert haben sollte. Eine so große Verbreitung weise auf
eine „in politischer wie merkantiler Hinsicht gewaltige Macht,“ und
diese könne nur Lübeck gewesen sein, welches nebst Hamburg damals
die Umlande mit Geld versorgte. Auf dem ältesten Secretsfiegel
der Stadt Lübeck vom Jahre 1280 erscheint auch in der That der
sitzende Kaiser mit Lilienzepter und Reichsapfel,¹⁷⁾ während der
Doppeladler auf Münzen erst im 14. Jahrhundert und auf Sie-
geln zuerst von den Seestädten im Kriege gegen Waldemar Atterdag
im Jahre 1368 angewendet wird.¹⁸⁾ Wenn nun, so fährt M.

¹⁴⁾ In den Jahrb. des Ver. für Mecklenb. Gesch. Jahrg. 16
(1851) S. 312. Jahrg. 33 (1868) S. 188.

¹⁵⁾ Catalogue de la collection de monnaies de Thomsen
partie II Tome 3 p. 152 f., wo die im Einzelnen freilich nicht
haltbare Vermuthung aufgestellt wird, daß die Hohlpfennige mit Strah-
lenrand nach Greifswald und in die Mitte des 13. Jahrh. gehören,
die Pfennige mit glattem Rande jünger seien und aus Schweden
und Norwegen stammen. Schraß, (Num.-Sphragist. Anz. 1887 S. 29 f.)
nimmt an, daß in älterer Zeit die Brakteaten von Greifswald
einen gekröntem Kopf hatten, für den man später den Greif setzte.

¹⁶⁾ M. Schmidt in den Blättern f. Münzfreunde Jahrg. 15
(1879) S. 665 ff. Taf. 58 Fig. 12. 13. 19.

¹⁷⁾ Urkundenbuch der Stadt Lübeck Thl. 1. S. 762 f. Taf. II
№ II b.

¹⁸⁾ Vgl. Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt
Lübeck. Heft 3 S. 22 f. Taf. 15, 41.

Schmidt fort, der Kaiser Friedrich II. im Jahre 1226 der Stadt Lübeck mit den Privilegien einer freien Reichsstadt auch das Recht verliehen habe, ut in ipsa civitate monetam sub caractere nostri nominis facere et cudere debeant,¹⁹⁾ so sei diese Bestimmung in der Weise ausgeführt worden, daß man statt der sitzenden Figur des Kaisers auf den kleinen Pfennigen nur das Brustbild oder den Kopf desselben darstellte, welcher letztere überdies mit dem Kaiserkopfe auf dem Secretsiel vom Jahre 1280 die größte Ähnlichkeit zeige. Diese scharfsinnigen Darlegungen gewinnen dadurch noch an Wahrscheinlichkeit, daß die in zahlreichen Exemplaren vorhandenen Lübeckischen Hohl Münzen mit dem Doppeladler fast ausschließlich Doppelpfennige aus dem fünfzehnten oder dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts sind (S. 165), und daß einfache Hohlpfennige mit jenem Gepräge bis zum Ende des 15. Jahrhunderts gänzlich fehlen. Ein endgültiger Beweis für die Annahme von W. Schmidt ist sodann von W. Bahrfeldt²⁰⁾ erbracht worden. Der letztere untersuchte drei alte im städtischen Archive zu Lüneburg befindliche Valvationstabellen, welche in schwer zu entziffernder Schrift Währungsangaben über verschiedene kleine Silbermünzen, theils zweifseitig geprägte theils Hohl Münzen, geben und am Rande an einem Band die Münzen selbst tragen. Jene Pergamentrollen scheinen eine Zusammenstellung der damals in Lüneburg gangbaren Münzen zu enthalten und von einem Münzmeister zum Zweck einer Umwechslung derselben angelegt zu sein. Zwei von diesen Valvationstabellen haben unter anderen auch verschiedene Lübeckische Münzen aus dem Ende des 14. und dem Anfang des 15. Jahrhunderts und einen Hohlpfennig mit gekröntem Kopf; bei letzterem fand Bahrfeldt auf der einen Rolle die Beischrift lubic. Da die beiden Rollen, deren Schrift ebenfalls in den Anfang des 15. Jahrhunderts fällt, von großer Bedeutung für die Lübeckische Münzgeschichte

¹⁹⁾ Urkundenbuch der Stadt Lübeck Thl. 1. N. 35 S. 46.

²⁰⁾ W. Bahrfeldt im Numism.-Sphragist. Anzeiger 1880 S. 35. Vgl. Kraut im Hannoverischen Magazin 1782 S. 1063 ff. Grautoff, historische Schriften Bd. 3 S. 142.

sind, habe ich sie bei einem Aufenthalt in Lüneburg näher geprüft und lasse hier einige für den vorliegenden Zweck wichtige Angaben folgen.

I. Salvationsrolle. Veröffentlicht von Ubbelohde und Heintzel im Numism.-sphrag. Anzeiger 1882 S. 1 ff. Die Münzen sind an drei Seiten des Pergamentblattes mit weißen Leinwandfäden befestigt. Aus Lübeck stammen:

- 1) Sechsling. Auf beiden Seiten Doppeladler im spitzen Schilde.
- 2) Witten mit Stern im Kreuz der Rückseite. Nach dem Receß vom Jahre 1379.
- 3) Witten. Auf beiden Seiten Doppeladler. Nach dem Receß von 1403.
- 4) Dreiling. Gepräge wie auf dem Sechsling.
- 5) Blaffert mit Doppeladler im Strahlenrande. Schlecht erhalten.
- 6) (Unmittelbar unter 5). Hohlpfennig mit gekröntem Haupt und Seitenlocken. 22 Strahlen. Schlecht erhalten.

Neben den beiden letzteren Münzen finden sich die Worte „islike wegende Mark host IX lot unde dat dordendel van enem lode.“ Die Beschriften der übrigen Münzen (1—4) sind hier nicht mit aufgeführt.

II. Salvationsrolle. Noch nicht veröffentlicht. Die Münzen sind an kleinen, mit der Rolle zusammenhängenden Pergamentstreifen befestigt. Auf diesen Streifen finden sich Währungsangaben, und auf einigen auch die Namen der Prägstätten, so z. B. Lubic, Hamborgh, Wesemar, Rostock, Soltwedel. An Lübeckischen Münzen fand ich:

- 1) Fig. 21. Hohlpfennig mit gekröntem Kopf. Die nähere Beschreibung folgt unten S. 197. Sehr beschädigt. Auf dem Pergamentstreifen befindet sich in 2 Zeilen eine offenbar zu der Münze gehörige Schrift mit vielen Abkürzungen, die ich nicht auflösen kann. Nur das Wort lubic am Ende der oberen Zeile ist deutlich zu lesen.
- 2) Dasselbe, aber etwas größer.
- 3) Fig. 7. Blaffert mit Doppeladler. Vgl. oben S. 166.

4. Sechskling. Auf beiden Seiten Doppeladler im Schilde mit drei Punkten darüber. Aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts. Vgl. S. 168.

Durch die Beischrift *lubic* zu der erstgenannten Münze der II. Valvationstabelle ist die Heimath der Hohlpfennige mit gekröntem Kopfe festgestellt und ferner bezeugt, daß sie im Anfang des 15. Jahrhunderts zugleich mit den Doppelpfennigen, welche den Doppeladler tragen, in Umlauf waren. Es bleibt indessen noch die Frage nach den zeitlichen Gränzen, nach dem Anfangs- und Endpunkte jener Prägung, zu beantworten. Wenn M. Schmidt a. a. O. als Resultat seiner Untersuchung hinstellt, daß alle im 13. und bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts geprägten Kopfbrakteaten norddeutscher Fabrik nach Lübeck gehören, während die nach der genannten Zeit geschlagenen Greifswald zuzuweisen seien, so bedarf dieser Satz einer Berichtigung. Es wird nämlich durch die Exemplare der Lüneburger Pergamentrollen und des Travemünder Fundes erwiesen, daß bis zum Ende des 15. Jahrhunderts und vielleicht noch darüber hinaus Kopfbrakteaten in Lübeck hergestellt wurden. Als die ältesten Lübeckischen Höhlmünzen sind andererseits nach einer sehr wahrscheinlichen Vermuthung von Dannenberg und Menadier²¹⁾ die bei Bünsdorf unweit Rendsburg im Jahre 1827 und neuerdings bei Kleinwach an der Werra gefundenen Brakteaten anzusehen, welche theils die sitzende Figur, theils das Brustbild des gekrönten Kaisers mit verschiedenen Attributen (Scepter, Reichsapfel, Schwert, Schild, Fahne) oder auch nur den Kopf desselben zeigen. Da der Bünsdorfer Fund bereits vor dem Jahre 1225 vergraben wurde, noch ehe Lübeck die Rechte einer freien Reichsstadt und der eigenen Prägung besaß (S. 189), müssen jene Brakteaten dort im Namen des Kaisers geschlagen sein. Denn es wird mit Recht angenommen, daß die bereits durch Heinrich den

²¹⁾ Dannenberg giebt in der Zeitschr. f. Numism. Bd. 7 S. 405 ff. eine Beschreibung von den Kaiserbrakteaten des Bünsdorfer Fundes mit Abbildungen. Vgl. Menadier in derselben Zeitschr. Bd. 14 S. 195 und Thomsen II tome 2 p. 17 f.

Löwen in Lübeck eingerichtete Münze²²⁾ nach der Eroberung der Stadt durch Friedrich Barbarossa im Jahre 1181 in den Besitz des Kaisers übergang.²³⁾ Ich habe daher auch jene kaiserlichen Brakteaten, deren gekrönter Kopf den späteren Hohlpfennigen städtischer Prägung vielleicht zum Vorbilde gedient hat, mit in diese Untersuchung hineingezogen und von drei verschiedenen Typen derselben in Figur 13—15 Abbildungen hinzugefügt. Dieselben sind nach Abdrücken angefertigt, welche mir Herr Dr. Menadier aus der Kgl. Münzsammlung in Berlin zu übersenden die Güte hatte.

In die Zeit zwischen jenen ältesten Lübeckischen Brakteaten kaiserlicher Prägung aus dem Ende des 12. oder dem Anfang des 13. Jahrhunderts und den jüngsten Hohlpfennigen aus Travemünde fallen viele im Einzelnen von einander abweichende Typen, welche in großer Anzahl in der Großherzoglichen Sammlung zu Schwerin und in dem hiesigen Cabinet vorhanden sind. Die Schweriner Exemplare stammen meist aus Mecklenburgischen Funden und zum großen Theil aus dem Ende des 13. Jahrhunderts; viele sind von Masch in den Jahrbüchern für Mecklenburgische Geschichte besprochen worden. Dazu kommt noch ein im Jahre 1878 zu Alt-Bauhof bei Dargun gemachter Münzfund, über den noch nichts veröffentlicht worden ist. Derselbe enthält außer einigen zweiseitigen in Lund geprägten Münzen des Königs Christoph I. von Dänemark (1252—59) zahlreiche Brakteaten aus dem 13. Jahrhundert, darunter mehrere interessante und eigenartige Typen des gekröntes Kopfes oder Brustbildes. Da ich von letzteren in Schwerin durch die entgegenkommende Freundlichkeit des Herrn Rechnungsraths Wunderlich daselbst genauere Kenntniß genommen und mehrere Doubletten für die hiesige Sammlung erworben habe, konnte ich sie mit für die weiter unten folgende Zusammenstellung und für

²²⁾ In Helmold's chronie. Slav. I 85 heißt es von Heinrich dem Löwen: et statuit illic monetam.

²³⁾ Vgl. Grantoff, hist. Schr. 3, 5 ff. Dittmer, Zeitschr. des Ver. f. Lüb. Gesch. Bd. 2, 151. Urkundenbuch der Stadt Lübeck Thl. 1. N^o 7 S. 11.

die Abbildungen (Fig. 17—19) verwerthen. Ueber die sehr zahlreichen Kopfbrakteaten, welche ferner im Laufe dieses Jahrhunderts auf Lübeckischem Gebiete zugleich mit vielen Hohlpfennigen anderer Städte gefunden und der hiesigen Münzsammlung in der Stadtbibliothek überwiesen sind, ist bisher, so viel ich weiß, noch nichts an die Oeffentlichkeit gelangt. Auch fehlt es leider an genaueren Nachrichten über die Provenienz der einzelnen, in Gepräge und Größe von einander abweichenden Stücke, wodurch die Altersbestimmung erschwert wird. Jedoch vermuthet ich, daß die Mehrzahl derselben aus den Funden in einem Garten bei Neu-Lauerhof²⁴⁾ vom Jahre 1841 und auf einem Felde bei Alt-Lauerhof²⁵⁾ vom Jahre 1861 stammt. Der letztere Fund, welcher für die Kopfbrakteaten besonders in Betracht zu kommen scheint, enthielt neben einigen Prager Groschen 2397 Hohlpfennige und 1185 halbe Pfennige. Es befinden sich darunter auch halbe Hamburger Pfennige aus dem 15. Jahrhundert (Gaedechens № 1417). Die Lübeckischen Kopfbrakteaten (Fig. 22—25) sind meist aus 7lößigem Silber geprägt (S. 197 f.). Die Umlaufszeit der bei Alt-Lauerhof gefundenen Münzen dürfte somit in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts fallen.

Wenn ich nunmehr eine kurze Zusammenstellung und Beschreibung der in Lübeck geprägten Brakteaten mit der sitzenden Figur, dem Brustbild und namentlich mit dem Kopf des gekrönten Kaisers aus den hier besprochenen und einigen andern Funden folgen lasse, und von den wichtigsten Typen auch Abbildungen gebe, so habe ich

²⁴⁾ In einem irdenen Topf mit Henkel, der jetzt im kulturhistorischen Museum ist (Verzeichniß № 225). Der gesammte Fund wog 3 Pfund; er enthielt 3 zweiseitige Münzen, sonst nur Hohlpfennige. Vgl. das Protokoll des Landgerichts vom 23. Sept. 1841 im hiesigen Staatsarchiv. Ein im Jahre 1819 ebenfalls bei Neu-Lauerhof gemachter Münzfund, über den Grantoff (hist. Schr. 3, 285 ff.) berichtet, scheint keine Kopfbrakteaten an den Tag gefördert zu haben. Vgl. Anm. 8.

²⁵⁾ Vgl. Lübeckische Blätter 1862 S. 245. Volksbote 1861 S. 132 und den handschriftlichen Bericht der Stadtbibliothek vom Jahre 1861 Anlage A S. 21 im Staatsarchiv.

dabei zugleich, soweit es bei dem mir bekannten Material möglich war, auf Grund der vorliegenden Fundberichte und des Feingehalts der Münzen eine chronologische Ordnung versucht.²⁶⁾

1. (Fig. 13). **Brakteat aus dem Bünsdorfer Fund**
(Anfang des 13. Jahrhunderts).

Der Kaiser in ganzer Gestalt auf einem Bogen sitzend, mit kugelförmigen Seitenlocken, in der rechten Hand ein Schwert, in der linken ein Lilienzepter emporhaltend. Die Krone hat 3 Zinken in Form von Kugeln. Glatter Rand. Aehnlich Dannenberg, Zeitschr. f. Num. Bd. VII S. 405 Taf. VI 148. Die Abbildung ist wie bei № 2 und 3 nach einem Abdruck aus der K. Münzsammlung in Berlin hergestellt worden.

Berlin. Dm. 20. Gew. 0,52 (ursprünglich schwerer). Feingehalt 14—15 Loth.

2. (Fig. 14). **Brakteat aus dem Bünsdorfer Fund.**

Gekröntes Brustbild des Kaisers zwischen zwei spitzen Thürmen eines Gebäudes, in dessen Thor ein kleiner Kuppelthurm steht. Krone und Seitenlocken wie auf № 1. Glatter Rand. Dannenberg S. 406 № 158. Thomsen II 2 № 4389 pl. V. 4393 a. Kopenhagen. Dm. 20. F. 14—15.

3. (Fig. 15). **Brakteat aus dem Bünsdorfer Fund.**

Gekröntes Brustbild des Kaisers in dem gepulsten Thore eines Gebäudes, das in der Mitte einen Zinnenthurm, an beiden Seiten einen kleinen Kuppelthurm trägt. Krone und Seitenlocken wie auf № 1. Glatter Rand. Dannenberg S. 407 № 161. Thomsen № 4395.

Kopenhagen. Dm. 20. F. 14—15.

²⁶⁾ In der folgenden Aufzählung ist bei jeder Münze der Ort der Sammlung, in der sich Exemplare derselben befinden, vor der Angabe der Maße genannt worden. Alle, bei denen Lübeck steht, sind in der Münzsammlung auf der hiesigen Stadtbibliothek vertreten, und von mir selbst oder in meiner Gegenwart nach Größe, Schwere und Feingehalt geprüft worden. Mit Ausnahme von Fig. 13—15 sind sämtliche Abbildungen nach Münzen der hiesigen Sammlung gezeichnet.

4. (Fig. 16). Pfennig aus dem Stinteburger Fund
(Ende des 13. Jahrhunderts).

Gekrönter Kopf mit kurzen Seitenlocken und Andeutung des Halses, welcher unten zweifach ausgezackt ist. Die Krone hat drei Zinken in Form von Kleeblättern. Perlenrand. Oben stark beschädigt. Vgl. M. Schmidt, Bl. f. Münzfrende 1879 Taf. 58 № 12. 13. Ganz ähnliche und gleichzeitige Exemplare theils mit Kleeblattkrone, theils mit Lilienkrone sind auch bei Roggentin und Alt-Bauhof gefunden.

Schwerin und Lübeck. Dm. 17—18. Gew. 0,48—54. F. 15.

5. Dasselbe, mit etwas größerem Kopf, aber ohne Andeutung des Halses. Aus dem Stinteburger Fund.

Lübeck. Dm. 18. Gew. 0,53. F. 15.

6. Pfennig aus dem Malchower Fund (Ende des 13. Jahrh.).

Gekrönter Kopf ohne Seitenlocken und Hals. Krone mit drei Zinken, aber sehr undeutlich. Glatter Rand. Masch, Jahrb. d. Ver. f. Mecklenb. Gesch., Jahrg. 17 (1852) S. 400 Figur 7. M Schmidt, a. a. D. Fig. 19.

Schwerin. Dm. 17—18. Gew. 0,64. F. 12—15.

7. (Fig. 17). Pfennig aus dem Funde zu Alt-Bauhof bei Dargun
(Zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Vgl. S. 192).

Gekrönter Kopf mit schmalem Gesicht, langen gerade herabhängenden Seitenlocken und mit zweifach ausgezacktem Halsansatz. Krone mit 3 Zinken in Lilienform. Glatter Rand.

Schwerin und Lübeck. Dm. 18. Gew. 0,54—47. F. 14—15.

8. (Fig. 18). Pfennig aus Alt-Bauhof.

Gekrönter Kopf mit breiterem Gesicht, Halsansatz, stark vorspringender Nase und kurzen Seitenlocken, unter denen auf beiden Seiten eine Kugel erscheint. Krone mit 3 Zinken, deren mittelster in einer Kugel endigt. Strahlenrand mit 23 Strahlen.

Schwerin und Lübeck. Dm. 18. Gew. 0,50. F. 13—14.

9. Pfennig aus Alt-Bauhof.

Kopf ähnlich wie auf № 8, aber ohne Halsansatz und mit

langen, im Bogen herabhängenden Seitenlocken. Flache Krone mit drei niedrigen Zinken. Strahlenrand mit 22 Strahlen.

Schwerin und Lübeck. Dm. 18. Gew. 0,54—47. F. 14.

10. Brakteat aus Alt-Bauhof.

Gekrönter Kopf mit kurzen Seitenlocken, ohne Halsansatz. Das Angesicht ist roh und stierähnlich gebildet. Krone mit drei Zinken, in deren Mitte ein Kleeblatt. Perlenrand.

Schwerin und Lübeck. Dm. 18. Gew. 0,49. F. 14.

11. (Fig. 19). Halber Pfennig aus Alt-Bauhof.

Gekrönter Kopf mit kurzen Seitenlocken, ohne Halsansatz. Gesichtszüge undeutlich erhalten. Krone mit vier geraden Zinken. Glatter Rand. Mehrere Stempelverschiedenheiten: mit breiterem und schmalereem Kopf. Von sämtlichen mir bekannten Lübeckischen Hohlminzen aus älterer Zeit sind dies die einzigen halben Pfennige.

Schwerin und Lübeck. Dm. 14. Gew. 0,35. F. 13—14.

12. (Fig. 20). Pfennig aus dem Funde bei Roggentin (Ende des 13. Jahrhunderts).

Gekrönter Kopf mit kurzen Seitenlocken, ohne Halsansatz. Krone mit drei Zinken in Lilien- oder Kleeblattform. Strahlenrand mit 18 und 24 Strahlen.

Schwerin und Lübeck. Dm. 18. Gew. 0,47—37. F. 14.

13. Pfennig aus dem Münzfund von Gröningen (1270—1320).

Gekrönter Kopf mit Seitenlocken und Andeutung des Halses. Krone mit drei Zinken. Glatter Rand. Dm. 18. Vgl. Menadier, in der Zeitschrift des Harzvereins Bd. 17 S. 216 ff. 253 Taf. 11,9.

14. Pfennig aus dem Fund bei Schwachow (1. Hälfte des 14. Jahrhunderts).

Gekrönter Kopf, sehr unförmlich dargestellt. Vgl. Masch in d. Jahrb. f. Mecklenb. Gesch. Bd. 33 (1868) S. 188 f.

Schwerin. Gew. 0,47.

15. Pfennig aus dem Funde von Schwiefow (14. Jahrh.)

Gekrönter Kopf mit Seitenlocken. Strahlenrand mit 22 Strahlen. Sehr beschädigt. Masch in den Mecklenb. Jahrb. Bd. 29 (1864) S. 241 führt diese Münzen unter Greifswald auf (vgl. S. 187). Wenn auch für die meisten Münzen des Schwiefower Fundes erst die Mitte des 15. Jahrhunderts als Umlaufszeit anzusehen ist, muß dieser Pfennig doch wegen seiner Größe und seines Gewichts noch aus dem 14. Jahrhundert stammen.

Schwerin. Dm. 19. Gew. 0,47.

16. (Fig. 21). Pfennig von der Lüneburger Valuationsrolle II (Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrh. Vgl. S. 189).

Gekrönter Kopf mit kurzen Seitenlocken, und ohne Andeutung des Halses. Krone mit fünf Zinken, an beiden Seiten durch Bügel geschlossen. Strahlenrand mit 22 Strahlen. Der Feingehalt scheint nach den Angaben der I. Valuationsrolle (S. 190) $9\frac{1}{3}$ Loth betragen zu haben. Sehr beschädigt.

Lüneburg. Dm. 15. Gew. 0,28. F. $9\frac{1}{3}$ (?)

17. Dasselbe auf derselben Pergamentrolle, aber etwas größer und mit breiterem Kopf.

Lüneburg. Dm. 16. Gew. 0,31. F. $9\frac{1}{3}$ (?)

18. (Fig. 22). Pfennig aus einem Münzfund bei Lübeck (1. Hälfte des 15. Jahrh. Vgl. S. 193).

Gekrönter Kopf mit doppelten Seitenlocken, ohne Halsansatz. Krone mit 5 Zinken und durch Bügel geschlossen. Strahlenrand mit 21 und 23 Strahlen. Von sämtlichen Kopfbrakteaten im hiesigen Münzkabinet ist dieser Typus dem Exemplar an der Lüneburger Valuationsrolle am ähnlichsten.

Lübeck. Dm. 14—16. Gew. 0,26—24. F. 7.

19. (Fig. 23). Pfennig aus einem Münzfund bei Lübeck.

Wie № 18, aber mit Kleeblatt über dem Kopfe im Strahlenrand. 22 Strahlen.

Lübeck. Dm. 15. Gew. 0,26—25. F. 8.

20. (Fig. 24). Halber Pfennig aus einem Münzfund bei Lübeck.

Gekrönter Kopf mit langen, im Bogen herabhängenden Seitenlocken, ohne Halsansatz. Krone mit drei Zinken, oben offen. Strahlenrand mit 21 Strahlen und 4 Kleeblättern darin.

Lübeck. Dm. 11—12. Gew. 0,12—11. F. 7.

21. Dasselbe, aber ohne die Kleeblätter im Strahlenrand.

22. (Fig. 25). Pfennig aus einem Münzfund bei Lübeck.

Gekrönter Kopf mit kürzeren Seitenlocken und stark vorspringender Nase. Krone mit drei Zinken in Kleeblattform, oben offen. Im Strahlenrand mit 18 und 19 Strahlen vier kleine Kugeln.

Lübeck. Dm. 14—15. Gew. 0,27—25. F. 5—7.

23. (Fig. 1). Pfennig aus dem Fund bei Travemünde (Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts. Vgl. S. 163).

Gekrönter Kopf mit langen, im Bogen herabhängenden Seitenlocken. Krone mit fünf Zinken, wie es scheint, oben durch Bügel geschlossen. 22 Strahlen.

Lübeck. Dm. 15. Gew. 0,27. F. 5.

24. (Fig. 2). Pfennig aus dem Fund bei Travemünde.

Dasselbe, aber besser erhalten und mit breiterem Kopf. Die Krone erscheint hier deutlich oben durch Bügel geschlossen und hat in der Mitte eine Spitze. Strahlenrand mit 21 und 23 Strahlen. Von allen hier aufgeführten Hohlpfennigen ist dieser offenbar der jüngste und hat ein am meisten menschenähnliches Angesicht.

Lübeck. Dm. 15. Gew. 0,27. F. 5.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß in der Lübeckischen Münzstätte, welche bald nach ihrer Gründung durch Heinrich den Löwen in den Besitz des Kaisers übergang, zuerst Brakteaten mit der sitzenden Gestalt, dem Brustbilde oder dem Kopf des Kaisers geschlagen wurden, und daß man sodann, als Lübeck im Jahre 1226 die eigene Münzgerechtigkeit erhielt, nach dem Vorbild jener Kaiserbrakteaten städtische Pfennige mit dem gekrönten Kaiserkopfe prägte. Derselbe erscheint auf den älteren Pfennigen bald nach

Art eines Brustbildes mit Andeutung des Halses, bald ohne diesen, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts stets ohne Halsansatz. Als man nun seit dem Jahre 1329 auch hohle Doppelpfennige oder Blafferte ausmünzte, nahm man für diese den Doppeladler, behielt aber für die einfachen Pfennige den gekrönten Kopf bei, welchen wir bis zum Verschwinden der Hohlmünzen um die Mitte des 16. Jahrhunderts antreffen. Von den in großer Menge erhaltenen Kopfbrakteaten norddeutscher Herkunft werden die meisten nach Lübeck gehören, einige aber auch, wie bereits bemerkt wurde (S. 187), nach Greifswald. Da sich zwischen diesen beiden Städten wegen des gleichen Gepräges eine Entscheidung nicht treffen läßt, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß einzelne der hier in № 4—24 aufgeführten Pfennige aus Greifswald stammen. Ferner sehen wir, daß die Lübeckischen Pfennige bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts aus dickem und 14—15löthigem Silberblech bestehen, während sie später immer kleiner, dünner und geringhaltiger werden, und zuletzt nur noch einen Feingehalt von 5 Loth haben. Auf den älteren Stücken finden wir glatten Rand neben Strahlen- oder Perlenrand, auf den jüngeren ausschließlich den Strahlenrand. In früherer Zeit hat der Kopf des Kaisers oft eine unförmliche Gestalt und einen rohen Ausdruck, so daß er leicht mit einem Thierkopf verwechselt werden kann, zuletzt hat derselbe, wie namentlich die Travemünder Exemplare zeigen, ein völlig menschenähnliches Angezicht. Endlich lehrt uns der Travemünder Fund, daß noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Hohlmünzen neben den zweiseitig geprägten in ziemlich gleicher Anzahl auf dem Lübeckischen Gebiete verbreitet waren.

IV.

Zur Charakteristik des kaufmännischen Privatverkehrs in Lübeck während des 15. Jahrhunderts.

Von Professor Dr. Wilhelm Stieda in Kostock.

An Nachrichten, welche den privaten kaufmännischen Verkehr in der älteren Zeit belegen, ist gerade kein Ueberfluß, und so mögen die nachstehenden Briefe, welche mir vor Jahren in den Stadtarchiven von Danzig und Lübeck in die Hände fielen, hier eine Stelle finden. Die beiden ersten sind nicht eigentliche Geschäftsbriefe, sondern Begleitschreiben zu kleinen Geschenken an den Geschäftsfreund, bezw. dessen Frau, welche ein hübsches Zeugniß für die Gemüthlichkeit im damaligen Umgange ablegen.

Tydeke Beyger, der Schreiber des ersten Briefes, wohnte in Riga. Er wird in dem ersten Erbebuche dieser Stadt¹⁾ im Jahre 1476 als bereits gestorben erwähnt. Seine Testamentsvollstrecker verkauften damals das ihm gehörige Eckhaus, in welchem der Verstorbene selbst gewohnt hatte, mit allem Zubehör, ein zweites Wohnhaus in derselben Straße, noch ein drittes Haus mit Scheune, Garten und Ställen, endlich einen Heuschlag jenseits der Düna. Beyger wird demnach in guten Verhältnissen gelebt haben und konnte es sich erlauben, seinem Geschäftsfreunde Ludwig Belyu in Lübeck eine Tonne mit russischem Metch zum Geschenk zu machen, der vielleicht in jener Zeit als ein besonders wohlschmeckendes Getränk angesehen gewesen sein mag. Es scheint, daß die Gabe dazu bestimmt war, des Empfängers Eifer für die Ausführung der Bestellung von Kopfbedeckungen, mit denen wohl in Riga ein gutes Geschäft zu machen war, beleben sollte. Tydeke Beyger wünschte

¹⁾ Herausgeg. von Napierstky, Riga 1888. S. 123 № 1064.

4 Duzend krauser sogen. Londoner, und 20 Duzend glatter weißer Hüte zu haben, außer anderen, die er schon bei einer früheren Gelegenheit bestellt hatte, ein bemerkenswerthes Zeichen für den Ruf der Lübecker Hutmacherei. Ausdrücklich beauftragt Beyger seinen Diener, die Hüte machen zu lassen — „und latet my io de anderen maken,“ — so daß es sich also nicht um in Lübeck eingeführte englische Hüte, sondern um solche handelt, welche dort nach dem Muster von Londoner Hüten angefertigt wurden.

Die Hutmacherei war zu dieser Zeit in Lübeck ohne Zweifel ein blühendes Gewerbe. Schon seit 1321²⁾ als Amt erwähnt, dessen Mitglieder ängstlich darauf bedacht waren, nur ausgezeichnete Waare zu liefern, und von sich aus eine Strafe für denjenigen ansetzten, der „falsche,“ d. h. schlechte, untaugliche, Hüte anfertigen würde, findet man bis 1469, in welchem Jahr die Meister eine Vereinbarung über den an die Gesellen zu zahlenden Arbeitslohn sich auf dem Rathhause bestätigen ließen,³⁾ das Gewerbe so entwickelt, daß es siebenzehn Meister umfaßt. Gegen die Einfuhr von Hüten aus Flandern und überhaupt den Verkauf fremder Hüte sträubten sich dieselben einige Jahre später ganz gewaltig,⁴⁾ und so wird man annehmen dürfen, daß auch in der Zeit, in welche Beygers Bestellung fällt, etwa die erste Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, die Lübecker Hutmacher die sogen. Londoner Hüte selbst herstellten. Unter den „krausen“ Hüten, wie der Besteller die Londonischen näher bezeichnet, werden vermuthlich geschmückte, benähte oder bestickte, zu verstehen sein im Gegensatz zu den glatten (stychten) weißen. Die Hutstaffierer waren dasjenige Handwerk, welchem diese Aufgabe, die Hüte zu verzieren, zufiel. Leider werden die Hutmacher höchst wahrscheinlich von dem ihnen zugedachten Verdienste nichts erfahren haben, denn da der Originalbrief nach Danzig gekommen ist, so muß angenommen werden, daß er in den Händen des Adressaten nie gewesen ist.

²⁾ Lüb. Urk.-Buch Thl. 2 № 406.

³⁾ Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 473, 474.

⁴⁾ Wehrmann, a. a. O. S. 475.

Ueber die Persönlichkeit dieses letzteren läßt sich nichts feststellen. Nur daß der Name „Bellyn“ in Lübeck seit Anfang des 14. Jahrhunderts nachgewiesen ist. Ein Rathsherr Gottschalkus von Bellin starb im Jahre 1350, und Elisabeth von Bellin, die im Jahre 1358 bei Gelegenheit des Verkaufs eines Dorfes als die Wittwe eines Gottschalk von Bellin genannt wird, dürfte seine Frau gewesen sein. Im Jahre 1401 war auch sie gestorben.⁵⁾

Der Schreiber des zweiten Briefes, Johann van Ummen, läßt sich so wenig nachweisen, als der Ort, von dem aus er geschrieben hat. Den Namen trifft man schon im Jahre 1379 unter denen von Revaler Kaufleuten an.⁶⁾ Später werden 1430 und 1434 Schiffer dieses Namens genannt, von denen der eine zwischen Reval und Riga, der andere zwischen Danzig und Dänemark fuhr.⁷⁾ Von Kopenhagen spricht auch unser Johann van Ummen, indessen bleibt doch fraglich, ob er die Butter von dort, oder aus einer anderen nördlichen oder östlichen Stadt schickt.

Die Zeit des undatirten Stückes läßt sich nach der wohlbekannten Persönlichkeit des Empfängers ungefähr bestimmen, wobei aber festzuhalten ist, daß es zwei gleichzeitig lebende Persönlichkeiten dieses Namens gab — Vater und Sohn. Hinrik Lipperode erscheint als Lübecker Bürger seit dem Jahre 1436, als Rathmann und Rathsendebote auf Hansetagen und bei Verhandlungen mit fremden Mächten von 1442 bis 1491.⁸⁾ Der Vater wurde im Jahre 1439 zu Rathe erwählt, und starb im Jahre 1470, in zweiter Ehe mit Wendelburg, der Wittve von Heinrich Brunt, vermählt; der Sohn wurde im Jahre 1475 Rathsherr und starb im Jahre 1494. Er war nur einmal, und zwar mit Margaretha Klockmann, vermählt.

⁵⁾ von Melle. Gründliche Nachricht von Lübeck, 3. Auflage 1787, Rathsklinie. — Lüb. Urk. Buch Thl. 4 № 308; Thl. 5 № 20.

⁶⁾ Stieda, Revaler Zollbücher, S. 30, 31.

⁷⁾ Liv., Est., Curl. Urk. Buch 8 № 217; Hansereceffe II, № 381 § 64.

⁸⁾ Lüb. Urk. Buch Th. 7 № 686; Hansereceffe II, 2 № 587 § 14; III № 30.

Beide Lipperodes waren Mitglieder der vornehmen Zirkelgesellschaft, der ältere seit dem Jahre 1443, der jüngere seit dem Jahre 1479.⁹⁾ Genügen diese Angaben, um in den meisten der oben erwähnten Fälle, wo ein Lipperode auftritt, zu bestimmen, ob Vater oder Sohn gemeint ist, so reichen sie nicht hin, um das Datum unseres Briefes und die Empfängerin festzustellen. Nur so viel ergibt sich, daß der Brief nicht vor das Jahr 1439 fallen kann, da erst in diesem Jahre der ältere Lipperode Rathsherr wurde. Im Uebrigen muß für seine Datirung ein Spielraum von ca. 50 Jahren in Anspruch genommen werden.

In geschäftlicher Beziehung weiß man von Heinrich Lipperode dem älteren, daß er Salzhandel nach Riga trieb. Wegen einer Ladung Salz aus der Oldesloer Saline, die er nach Riga bestimmt hatte, die aber wegen Havarie in Danzig gelöscht und als „Lüneburger“ Salz verkauft wurde, das mithin einen besseren Ruf gehabt haben muß, hatte er im Jahre 1440 Unannehmlichkeiten, bei deren Untersuchung sich aber herausstellte, daß er an dem Betrugsversuche seines Schiffers keinen Antheil hatte.¹⁰⁾ Aus dem nachstehenden Briefe ersieht man, daß er auch Tuch- und Seidenstoffhandel trieb, wie der Dammast, der wegen zu hoch angesetzten Preises keinen Abgang finden will, verräth.

Der Brief ist an die Ehefrau Heinrich Lipperode's gerichtet, der eine halbe Tonne Butter geschickt wird; ob übrigens als Geschenk, wie oben angenommen, läßt sich nicht mit Sicherheit behaupten. Denn der Hinweis auf die drei in Kopenhagen befindlichen Tonnen, die nicht ausgeschifft werden durften, und nach denen Frau Lipperode gleichfalls Verlangen getragen zu haben scheint, deutet fast auf eine Bestellung.

Johann van Ummen stellt in Aussicht, bald in Lübeck einzutreffen. Nur durch die Schuld eines Schiffers, der vermuthlich

⁹⁾ Brehmer, Verzeichniß der Mitglieder der Zirkelkompagnie in Btschr. d. B. f. Lüb. Gesch. V 393—454.

¹⁰⁾ Lüb. Urk.-Buch Th. 7 № 686; Hanserecessu II, 2 № 587 § 14; III, 3 № 30.

früher fortgesetzt, als er ursprünglich beabsichtigte, ist er zurückgehalten. Demnach hat es den Anschein, daß wir in ihm einen Commis Lipperode's hätten, den jener mit Aufträgen entsendete, und dessen Rückkehr nunmehr, obgleich nicht alle Geschäfte zur Zufriedenheit abgewickelt sind, erwartet werden kann.

Wie die Briefe nach Danzig gerathen sind, entzieht sich unserer Kenntniß. Scheiterten die Schiffe, denen sie anvertraut waren, oder wurden sie gekapert — wer vermag das heute zu entscheiden! Es wäre schlimm, wenn die Empfänger, der eine um seine Tonne Meth, die andere um ihre halbe Tonne Butter gekommen wären, denn Brief und Sendung hatte wahrscheinlich derselbe Schiffer an Bord. Aber wie Vielen mag es in jenen Tagen so ergangen sein, wie Tydese Beyger klagt, daß er auf vier Briefe keine Antwort erhalten hätte! Briefe, welche das Ziel ihrer Bestimmung nicht erreichten, ließen sich allerdings nicht beantworten.

Ueber die Persönlichkeit des Schreibers der beiden letzten Briefe läßt sich zur Zeit nichts ermitteln. Marquart van Roven kommt so wenig in den bis jetzt erschlossenen Quellen vor, als Helmich Bollert, der Empfänger des vierten Briefes. Dagegen führt der Empfänger des dritten Briefes wenigstens einen in Lübeck wohlbekannten Namen. Jacob Bramstede ist der Name eines in der Zeit von 1426 bis 1450 viel beschäftigten Lübeckischen Rathmannes, der seine Vaterstadt in politischen Missionen mannichfältiger Art vertreten hat. Man trifft ihn in Lübeck's Interesse oder für die Hanse bald in Wismar, bald in Scandinavien, in Kampen und in Marienburg in Preußen thätig. Auch als Anführer der im Sunde befindlichen Schiffe im Kriege gegen Schweden sehen wir den Vielerfahrenen in Wirkksamkeit.¹¹⁾ Seiner angesehenen politischen Stellung entsprach die gesellschaftliche, da er seit dem Jahre 1429 Mitglied der Zirkelcompagnie ist.¹²⁾ Daß der Adressat des dritten Briefes mit diesem Rathsherrn identisch ist, glaube ich zwar nicht annehmen zu sollen. Lexterer starb im Jahre 1455,

¹¹⁾ Lüb. Urk.-Buch Thl. 7 und 8.

¹²⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. 5 S. 379 und 412.

d. h. dem Jahre, in welches die Abfassung unseres Briefes fällt. Aber man könnte sich nicht erklären, wie er nach Reval gekommen ist. Auch würde wohl die Adresse, wenn sie dem Lübischen Kathmannne galt, das Wort „Herr“ nicht ausgelassen haben, wie bei dem zweiten Briefe ersichtlich. Indes scheint es mir glaublich, daß der Adressat ein Mitglied der angesehenen Familie Bramstede war, ob nun ein Sohn oder Nefse des Rathsherrn, bleibe dahingestellt. Gleichzeitig mit Jacob Bramstede lebte in Lübeck Tidese Bramstede, der um 1429 Aeltermann der Kompagnie der Nowgorodfahrer war.¹³⁾ Gerade die Nowgorodfahrer aber hatten in Reval vielfache geschäftliche Beziehungen, und so kann unser Jakob auch diesem Zweige der Familie Bramstede entstammen.

Die übrigen in den beiden letzten Briefen erwähnten Persönlichkeiten, der Schiffer Roegen, sowie der Kaufmann Claus Brent in Holstein und Peter von Vorden in Reval, sind einstweilen ebenfalls weiter nicht bekannte Männer.

Gegenstand der beiden Schreiben ist eine Sendung von 24 Tonnen Feigen, die einem Holsteiner Kaufmann gehörte, und welche dieser, weil er sie schon geraume Zeit auf Lager hatte, um jeden Preis abzugeben wünschte. Augenscheinlich glaubte er in Reval eher auf Absatz rechnen zu können. Marquart van Roven und sein Schwager Jakob Bramstede sind die Kommissaire in diesem Geschäft, übrigens, wie es den Anschein hat, nicht unter den gewöhnlichen kaufmännischen Bedingungen, da Marquart van Roven sich auf Freundschaftsdienste bezieht, welche der Holsteiner ihm früher erwiesen. Helmich Pollert, mit dessen Handelsmarke die Tonnen gezeichnet werden, übernimmt gewissermaßen die Rolle des Spediteurs. Er muß für den Fall der Abwesenheit Bramstedes zur Zeit der Ankunft der Feigen in Reval dieselben einstweilen in Verwahrung nehmen. Warum übrigens Pollerts Marke auf den Tonnen angebracht wird, ist nicht recht erfindlich. Vielleicht gehörte der Holsteiner nicht zur Hanse und durfte deßhalb seine Waare nicht auf einem hansischen Schiffe versenden.

¹³⁾ Liv., Est., Curl. Urk.-Buch, Th. 8 № 60.

Diese Waare, die Feigen, waren in jener Zeit ein sehr gangbarer Handelsartikel. Sie werden in den Zollrollen westlicher wie östlicher Städte schon im vierzehnten Jahrhundert genannt, und waren an den Sülischer Zollstätten und im Gebiet der Pfalzgrafen am Rhein so gut bekannt, wie in Thorn oder Marienburg, Breslau, Wladimir und Lemberg. Aus Spanien, Portugal und von Malorka nach Deutschland gebracht — diese Herkunftsorte nennt bereits ein Waarenverzeichnis aus dem letzten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts¹⁴⁾ — werden sie weniger direkt als vielmehr über Venedig¹⁵⁾ und namentlich aus flandrischen Städten, vornehmlich über Brügge, bezogen. Auf einen schwunghaften Feigenhandel aus Venedig deutet es, wenn im Jahre 1424 den deutschen Ballenbindern im Fondaco als Pack- oder Bindelohn für eine „Bote“ Feigen oder Rosinen, im Werthe von 1000 Lire, 14 Scudi bewilligt werden.

Den Bezug aus Flandern verräth jene Fuhrmannsaffaire aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, bei der der Kärner 52 Korb Feigen aus Mecheln nach Köln zu befördern hatte, und seine Transportleistung nicht bezahlt bekam.¹⁶⁾ Gewiß stammten auch die 36 Korb Feigen, welche der Hamburger Wilhelm Holthusen im Jahre 1426 von Hamburg „contra pronunciacionem et mandatum civitatum de hanza Teutonica“ in Lübeck einführen wollte, aus flandrischen Städten.¹⁷⁾

Für den Handel mit Feigen scheinen etwas andere Regeln, als sonst für derartige Waaren, gegolten zu haben. Wenigstens ist es auffallend, daß in einer Verordnung der Brügger Stadtbehörde über den Specereihandel der Gäste (d. h. der fremden Kaufleute) unter einander von 1304,¹⁸⁾ bei der es darauf hinauskommt, daß diese sich die Waaren nur in bestimmten größeren

¹⁴⁾ Hanfisches Urf.-Buch Bd. 3 S. 419 Num. 1.

¹⁵⁾ Simonsfeld: Il fondaco dei Tedeschi Bd. 1 № 338.

¹⁶⁾ Hanf. Urf.-Buch Bd. 3 № 549, 550.

¹⁷⁾ Lüb. Urf.-Buch Thl. 6 S. 707.

¹⁸⁾ Hanf. Urf.-Buch Bd. 3 № 624.

Mengen gegenseitig verkaufen durften, die Feigen nicht namhaft gemacht sind. Beruht dieß nicht auf einem Versehen, so ließe es sich nur auf die Weise erklären, daß man nicht für rathsam hielt, den Verkehr einer derart allgemein beliebten und begehrten Waare zu beschränken. In Lübeck wiederum gestattet die Kaufmannsordnung aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, daß die mit Feigen handelnden Bürger, abweichend von der gewöhnlichen Praxis, dieselben auch außerhalb ihrer Häuser und Keller veräußern durften. Begründet war dies Zugeständniß, nach welchem also Großhändler en détail verkaufen konnten, damit, daß Feigen, sowie übrigens auch Rosinen und Mandeln „vorgheclick gud,“ d. h. leicht dem Verderbe ausgesetzt, seien. Die lübischen Krämer, die sich hiedurch beeinträchtigt glaubten, drangen darauf, daß es den Großhändlern untersagt würde, und dieselben nur „korbweise“ ihre Feigen sollten verkaufen dürfen.¹⁹⁾ Ob sie ihren Willen durchsetzten, ist nicht bekannt.

Der „Korb“ war das Maas, welches im Großhandel für Feigen eingehalten wurde. „Feigen und Rosein,“ bemerkt Ulman Stromer, „kauft man bey zwain korben und die 2 korben schullen zu Pruf (Brügge) haben bey 180 Pfund.“²⁰⁾ Ein anderes nicht näher zu bestimmendes Maas war die „Koppel,“ oder, wie es in der Verordnung für die Zülcher Zollstätten von 1343 heißt, „pondus sicuum, dictum cuppil.“²¹⁾ Sechs Korb wurden, wenigstens im flandrisch-preussischen Verkehr, in eine Pipe verpackt. Bisweilen gehen 6 Korb auch „in eyne vate.“ Ob die in unserem Briefe erwähnten Tonnen an Raumgehalt den Pipen oder Fässern gleichzusetzen sind, entzieht sich unserer Beurtheilung.

Die Preise für Feigen unterlagen nicht unbeträchtlichen Schwankungen. So kauft in den Jahren 1391 bis 1398 der preussische Lieger in Brügge den für den Bedarf des Hochmeisters erforderlichen Jahresvorrath, meist 6, einmal 10 Korb Feigen, ganz

¹⁹⁾ Lüb. Urf.-Buch Thl. 3 № 117, 770.

²⁰⁾ Städtchroniken Bd. 1 S. 102.

²¹⁾ Hans. Urf.-Buch Bd. 3 № 654.

verschieden ein, im niedrigsten Preise (1398) zu 7 Schill. vlam., im höchsten Preise (1392) zu 13 Schill. 6 gr. vl. Daß hier verschiedene Sorten gemeint sein können, ist wohl ausgeschlossen, weil es sich um die Tafel des Hochmeisters handelt, und dieser vermuthlich jedesmal die gleiche Qualität bezogen haben wird. In den Jahren 1420 bis 1434 schickt der preußische Sieger jeweilig so bedeutende Mengen nach Königsberg, z. B. 1425: 16 truge Pipen mit 100 Korb, 1431: 10 Pipen mit 60 Korb Feigen, daß man sieht, wie es auf den Weiterkauf abgesehen ist. Da mögen denn vielleicht verschiedene Sorten die Preischwankungen erklären, die von 5 Schill. vl. pro Korb (1420) bis zu 10 Schill. vl. (1425) sich erstrecken.

Eine Zusammenstellung der wichtigeren, in den von Sattler herausgegebenen Handelsrechnungen des Deutschen Ordens enthaltenen Notirungen läßt folgende Preisbewegung erkennen. Es kostet in Brügge ein Korb Feigen im Einkauf:

1391	12	Schill. vl.	1420	5	Schill. vl.	1428	8	Schill. vl.
1392	13	6 gr. vl.	1421	6	„ „	1429	8	„ „
1394	8	„ vl.	1423	8	„ „	1430	6	„ „
1395	9	„ „	1425	10	„ „	1431	8	3 gr. vl.
1396	8	„ „	1426	9	„ „	1434	7	„ vl.
1398	7	„ „	1426	8	11 gr. vl.			

Zu diesen Preisen kamen noch die Unkosten. Dieselben bestanden, wie aus einzelnen Aufzeichnungen ersichtlich, in einem Pingeld (wohl soviel als Arbeitslohn für die Verpackung), der sog. Schuttelage (etwa eine Gebühr für den Transport zum Schiffe und die Stauung in demselben), der Fracht, dem Weingelde (Trinkgeld), Zoll und Schoß, den Kosten für das Faß selbst und für die zum Zuschlagen erforderlichen Nägel. Für ein Faß, bezw. eine Pipe mit 6 Korb Feigen betragen diese Unkosten zusammen:

1420	4	Schill. 6 gr. vl.
1421	1	„ 11 „ 1 est. vl.
1426	3	„ 1/2 „ vl.
1430	2	„ 6 „ 2 1/2 est. vl.

Indeß sind diese Angaben nicht ohne Weiteres mit einander vergleichbar, weil die Unkosten sich ermäßigen mochten, wenn größere Mengen auf einmal befördert wurden, und daher die pro Faß von uns berechneten Einheitsätze schon deswegen Abweichungen zeigen müssen. Im Uebrigen weiß man bei den mittelalterlichen Rechnungsbüchern nie sicher, ob wirklich in jedem Falle dieselben Bestandtheile der Unkosten berücksichtigt sind.



Wie erwähnt, trieb der deutsche Orden seinerseits mit den eingeführten Feigen Handel. Im Jahre 1405 gingen beispielsweise 135 Korb für 202½ M. pr. nach Nowgorod, wohin sie einer der Diener bringen mußte. Auch in Preußen selbst wurde Manches abgesetzt, keineswegs zu gleichen Preisen an Alle. Aus den Aufzeichnungen der Jahre 1402 bis 1404 ergibt sich, daß in Königsberg ein Korb verkauft wurde im Minimum zu 3 Ferdingen, im Maximum zu 5 Ferdingen. In Danzig wurden 1404 12 Korb Feigen für 21 Mark pr., d. h. der Korb zu 7 Ferdingen, verkauft. Die flandrischen Einkaufs- und die preußischen Verkaufspreise mit einander zu vergleichen, dürfte müßig sein, weil es sich nicht um dieselben Jahre handelt, und der Zuschlag für die Unkosten nur ein ganz ungefährer sein könnte.

Rechnet man die 24 Tonnen, welche nach Reval geschickt wurden, zu 6 Korb Feigen, und den Korb zum durchschnittlichen flandrischen Einkaufspreis von 8 Schill. vläm. oder etwa 25 Schill. Lüb. (das Pfund vläm. zu 4 Mark Lübsch angesetzt), so ergibt sich, daß mit dem kleinen Brieschen ein ganz erhebliches Geschäft eingeleitet wurde. Hoffen wir, daß der Holsteiner Claus Brent seine Rechnung dabei fand!

1. Tydeke Beyger an Ladewych Bellsyn in Lübeck
15. Jahr.

Danz. St.-Arch. LXXI, 61. Pap.

An den erjamen man her Ladewych Bellsyn kome desse brief
to Lubke.

Myenen denst tovoren und wes ik gudes vormach nu und
to allen tyden bereyt, weten schol gy myn leve oem, dat ik iuw
sende 1 tunne Nus medes van mynes heren wegene in schypper
Peter Tymermans schepe, de is gemerket myt mynen merke,
dat is dyt merke . Vortmer so late ik iuw bydden, dat gy
wol wyllen dou  und senden my io de hode, de gy my
hebben maken laten. Dot wol, leve oem, und latet my io de
anderen maken, also ik iuw beden hebbe, so dot io wol und latet
my maken 16 dosin kruiser Lunduscher und 20 dosin slychter wytten
hode. Tegen dat vorjar, so wyl ik myt den ersten by iuw wesen,
ofte God wyl, und wil dat gerne tegen iuw vordenen, wor ik kan
und mach. Weten schol gy, dat ik iuw wol 4 breve schreven, men
ik en hebbe nycht enen wederkregen, darumme so dot wol und
schryvet my so en antwort wedder. Nu nycht mer den vele
guder nacht.

Tydeke Beyger.

2. Johann van Ummen an Hinrik Lipperoden's Hausfrau in
Lübeck. 15. Jahr.

Danz. St.-Arch. LXXI, 60 Pap.

An de erliken erwerdigen vruwen her Hinrick Lipperodens to
Luppeke kome desse bref.

Mynen denst tovoren und wes ik gudes dar kan und vormach
nu und to allen tyden. Weten gi, myn leve gutlike vruwe, dat
ik iw sende eyne halve tunne botter, ik hebbe dar noch to Coppen-
haven 3 tunnen botter, ik dar er nicht schepen. Ik bidde iw vrunt-
liken, latet iw nicht vorlanghen. Ik wil in cort by iw wesen
und wil iw gutliken und wol entrichten. Ik wil io so cort komen,

also de scipper Husman heft my bedrogghen, also neyn bedruwe man heft he dan by my. Ik schal alle gude ghezellen vor em bewaren und wort myn gude werdinne seggen her Hinrik, dat ik den dammasck nicht hoger vorcopen mach den 3 mark und dar en wolde ik ene nicht umme geven, wente her Hinrik my se nicht bevolen en hadde. Hedde ik ghehaet gronen ofte brunen, den wolde ik wol ghegheven hebben umme sine werde. Nicht mer uppe desse tyd, mer syt dem almachtigen Gode bevolen und hebbet vele guder nacht, myn gude werdinne und segget her Hinrik vele guder nacht. Datum des midwekens na des hilgen lichams dage.

Hinrik Corf heft de botter inne.

Johann van Ummen.

3. Marquart van Roven in Lübeck an Jacob Bramstede in Reval. 1455, Sept. 22.

Lüb. Staats-Archiv. Revalia, Privata. Pap.

Dem erfamen Jacob Bramsteden to Revall sall desse breff

In dem namen Ghodes, leve swager, my heft en gut vrund gesant 24 tunnen, dar sin vigen inne, de vorkopet em to synen besten, se stan em vele und heft so lange holden, also schreff he my, dat ik se em up dat uterste to gelde bringen helpen wolde. Doet hir dat beste by umme mynes vordenstes wyllen. Hir beneven in den anderen schepen hebbe ik in alle beschet schreven. Gode unde finer werden moder sit ewich bevolen. Item desse guder sint in schipher Noegen und sin gemerket myd Helmich Pollar den merk, anders konden se int schip nicht komen hebben. Item desse ghuder horen enen to in dem lant to Holsten und het Claves Brent. He heft my er vruntschop bewissen in den tyden, da my junkker Gert grepen hadde. Geschreven to Lubeke 8 dage vor funte Michel 55 jar.

Marquart van Roven.

4. Marquart van Roven in Lübeck an Helmych Bollert in Reval.

Lüb. Staats-Archiv. Revalia, Privata. Pap.

Helmych Bollert.

Item Helmych, ghude vrund, off myn swagher Jacob nicht to Revell tor stede were, so doet wol unde holdet de 24 tunnen van iuwen merke in vorwaringhe so lange, went he dar wedder kompt, und segget em, ik hadde em gerne mer ghesant, he en fonde nicht enthalen und aldus lange, er gy hier qwemen, en wuste ik nicht anders, he hadde doet gewejet. Doet em desse beyde bybunden breve unde of Peter van Borden. Bedet, leve Helmych, alle tyd over my, wes ik vormach.

V.

Beiträge zu einer Baugeschichte Lübecks.

Von Dr. W. Brehmer.

4. Die Aufstauung der Wakenitz und die städtischen Wassermühlen.

a. Die städtischen Mühlen bis zum Ende
des dreizehnten Jahrhunderts.

Als Lübeck im Jahre 1157 durch eine Feuersbrunst zerstört ward, hatten dessen Bewohner das Wasser der Wakenitz noch nicht zum Betriebe einer Mühle benutzt, denn sonst hätte nach jenem Brande Herzog Heinrich der Löwe nicht an dem mittleren Laufe des Flusses bei Herrenburg eine Stadt anlegen können, deren Bewohner einen unmittelbaren Schifffahrtsverkehr mit den nordischen Ländern unterhalten sollten. Hierzu waren sie nur befähigt, wenn der Ausfluß der Wakenitz in die Trave nicht durch eine Mühlenanlage versperrt war. Dies Hinderniß bestand auch dann, wenn die Feuersbrunst eine an der Wakenitz errichtete Mühle gleichzeitig mit der Stadt vernichtete, denn aus deren erster Anlage würde Graf Adolph II. von Schaumburg, dem als Landesherrn das Mühlenregal und die sich aus ihm ergebenden Abgaben zustanden, die Berechtigung erworben haben, die Mühle in späterer Zeit wieder aufzubauen. Bei dem Zwiespalt, der zwischen ihm und dem Herzog damals herrschte, durfte der letztere aber nicht darauf rechnen, daß der Graf auf eine solche für ihn sehr werthvolle Befugniß verzichten werde.

Nachdem einige Jahre später der Stadtgrund an Herzog

Heinrich abgetreten war und durch zahlreiche Einwanderer die Bevölkerung Lübeck's rasch anwuchs, wird sich sehr bald das Bedürfniß ergeben haben, das Wasser der Wakenitz zum Betrieb einer Mühle zu benutzen. Bei den hohen Abgaben, die der Herzog nach den Rechtsgebräuchen jener Zeit hierfür zu erheben hatte, wird er bereitwillig die Erlaubniß zum Bau erteilt haben. Es ist daher nicht daran zu zweifeln, daß zu den Lübeckischen Mühlen, deren Zehnten Kaiser Friedrich I. 1181 auf den Grafen von Schaumburg übertrug¹⁾, auch eine Mühle an der Wakenitz gehörte. Bestätigt wird diese Annahme dadurch, daß bereits 1197 einer zweiten an der Wakenitz erbauten Mühle Erwähnung geschieht²⁾, die im Gegensatz zu der älteren als neue Mühle (*molendinum novum*) bezeichnet wird.

Den ihm in der letzteren zustehenden Zehnten schenkte Graf Adolph in jenem Jahre den Domherren; für sich behielt er jedoch den Zehnten in der älteren Mühle, von dem er 1210 eine Drittel Last Roggen (*quatuor pondera siligium*) auf das Johannis Kloster übertrug. In der über diese Verleihung ausgestellten Urkunde³⁾ wird die Mühle die obere (*superior*) genannt. Hieraus folgt, daß die beiden Mühlen am Flusse nicht neben, sondern hintereinander lagen, und daß die ältere Mühle die obere, die jüngere die untere war.

Der Platz, auf dem die erste Mühle erbaut ward, lag wohl nicht, wie Pauli⁴⁾ und Dittmer⁵⁾ übereinstimmend angenommen haben, am jetzigen Mühlendamm, sondern unmittelbar vor dem inneren Mühlenthor. Für diese Annahme scheinen die nachfolgenden Gründe zu sprechen. Um die schon für die älteste Zeit nachweisbare⁶⁾, durch eine Zugbrücke bewirkte Verbindung der Stadt mit den außerhalb ge-

¹⁾ Arnold, Chronik lib. 2 cap. 35.

²⁾ Urkundenbuch des Bisthums Lübeck S. 21.

³⁾ Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 2 S. 3.

⁴⁾ Pauli, Lübeckische Zustände Heft 1 S. 31.

⁵⁾ Dittmer, die Lübeckischen Wassermühlen, S. 9.

⁶⁾ Helmsold, Chronik lib. 1 cap. 86.

legenem Ländereien herzustellen, waren die Bewohner genöthigt, die Wakenig am Mühlenthor in ein schmales Bett einzuengen. Die örtliche Beschaffenheit jener Gegend kam ihnen hierbei sehr zu statten, denn der Fluß besaß in seinem unteren Laufe nur eine sehr geringe Breite, da sich, wie durch Bohrungen festgestellt ist, an seiner linken Seite eine Wiese bis unmittelbar an das Flußufer erstreckte. Da jene Brücke bereits in den ältesten Zeiten durch eine Befestigung geschützt sein wird, so lag eine Mühle in ihrer Nähe gegen feindliche Anfälle gesicherter, als an der Mündung des Flusses; auch bedurfte sie an ersterer Stelle eines geringeren Schutzes gegen den seitlichen Andrang des Travewassers. Ueberdies ließ sich, da der südwestliche Theil des Stadtgrundes dem Domkapitel gehörte, nur durch die Benutzung der außerhalb desselben gelegenen, unmittelbar auf das Stadthor zuführenden Mühlenstraße ein der städtischen Obrigkeit unterworfenener, gesicherter Zugang zu der Mühle gewinnen. Daß die Straße schon in den ältesten Zeiten zu diesem Zwecke benutzt wurde, erweist ihr Name, der bereits in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts nachweisbar ist.⁷⁾

Ueber den Platz, an dem die untere neue Mühle erbaut ward, läßt sich nur die Vermuthung aussprechen, daß er an demselben Gerinne lag, das für die obere Mühle hergestellt war; sie wird also dieser benachbart gewesen sein. Keinenfalls besaß sie ein größeres selbstständiges Sammelbassin, sie wird vielmehr nur von dem starken Stromabfall der oberen Mühle getrieben worden sein, ähnlich wie es bei den in alten Zeiten vielfach hintereinander aufgehängten unterschlächtigen Wasserrädern der Fall war.

Die niedrige Lage der Mühlen oberhalb des Wasserspiegels der Trave, und wahrscheinlich auch ihre ungenügende Fundamentirung waren die Veranlassung, daß sie im Winter 1228 auf 1229 durch eine Sturmfluth zerstört wurden⁸⁾. Um einer ähnlichen Gefahr für die Zukunft vorzubeugen, ward beschlossen, eine neue Mühle

⁷⁾ Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 2 S. 23.

⁸⁾ Ebendasselbst Th. 1 S. 55.

weiter oberhalb an der Wakenitz und zwar dort, wo sich jetzt der Hützerdamm befindet, zu erbauen⁹⁾.

Hierzu bedurfte die Stadt zuvörderst der Zustimmung des Herzogs Albrecht I. von Sachsen, der wahrscheinlich damals in ihr die Reichsvogtei ausübte; außerdem mußte auch die Genehmigung des Kaisers Friedrich II. eingeholt werden, da von diesem kurz vorher die Mühlen an öffentlichen Flüssen zum Regal des Königs erklärt waren, und ihm in Folge hiervon aus dem Ertrage der Mühlen eine jährliche Abgabe zustand. Von beiden Fürsten wurde die erbetene Zusage bereitwilligst ertheilt¹⁰⁾, zugleich aber der Stadt die Verpflichtung auferlegt, die Mühlen alle Zeit in brauchbarem Zustande zu unterhalten und die Abgabe an den König auch dann zu entrichten, wenn sie zeitweilig unnutzbar sein sollten. Wie aus späteren Verhandlungen zu entnehmen ist, belief sich die jährlich dem Könige zu liefernde Abgabe auf den hohen Betrag von $41\frac{2}{3}$ Last Getreide¹¹⁾.

Mit der Aufschüttung eines Dammes, der das Wasser der Wakenitz von dem unterhalb gelegenen, damals alte Wakenitz, jetzt Krähenteich genannten, Flußtheil trennte, und mit dem Bau der Hüttermühle wird alsbald begonnen sein, denn bei Verhandlungen, die im September 1231 mit dem Bischofe von Raseburg stattfanden, wird die Mühle als bereits vorhanden erwähnt. Veranlaßt waren diese Verhandlungen dadurch, daß die Stadt, um die Triebkraft des Wassers zu verstärken, eine Aufstauung der Wakenitz vorgenommen hatte. Von beträchtlicher Höhe wird dieselbe nicht gewesen sein, doch genügte sie, um einen Theil der oberhalb gelegenen Uferstrecken, die dem Bischofe von Raseburg und dem Herzog von Sachsen gehörten, zu überschwemmen, und eine große unmittelbar an der Ostseite des St. Johannisklosters belegene, im

⁹⁾ Seitdem werden im Oberstadtbuch die Ländereien vor dem Mühlensthor als extra molendinum vetus, diejenigen vor dem Hützerthor als extra molendinum novum bezeichnet.

¹⁰⁾ Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 S. 54, 56.

¹¹⁾ Dittmer, Die Reichsvögte der Stadt Lübeck S. 14.

Eigenthum des letzteren stehende Wiese zu überfluthen. Der Herzog verzichtete zu Gunsten der Stadt auf jede Entschädigung¹²⁾, der Bischof von Raseburg¹³⁾ und das Johanniskloster wurden durch Geldzahlungen befriedigt; außerdem ward dem letzteren die Befugniß erteilt, den Fischfang, der ihm bisher in Folge einer Verleihung des Grafen Adolph vor der alten Mühle zustand¹⁴⁾, in Zukunft vor der neuen Mühle zu betreiben¹⁵⁾, da er an der alten Stelle durch die vorgenommene Absperrung des Wassers fast ertraglos geworden war. Diese Berechtigung hat sich das Kloster bis zur Gegenwart gewahrt, indem es dieselbe bis zur ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts durch einen eigenen, von ihm angestellten Fischer ausüben ließ, seitdem aber an die Wakenitzfischer, zur Zeit gegen eine jährliche Zahlung von *M* 300, verpachtet hat.

Gleichzeitig mit der neuen Mühle ward am östlichen Ende der Hützstraße das Haus № 123 als Wohnung für die Mühlenknechte errichtet¹⁶⁾; auch wurden die beiden älteren Mühlen an ihrer früheren Stelle wieder aufgebaut, da aus ihnen die Zehnten an das Domkapitel und das Johanniskloster, sowie die Abgaben an den König zu entrichten waren. Die Hürterthormühle war von allen Abgaben frei. Das Domkapitel machte zwar den Versuch, auch auf sie seine Zehntrechte auszudehnen, doch führten die mit ihm eingeleiteten Verhandlungen dazu, daß es im Jahre 1239 gemeinsam mit dem Probst und dem Bischof, für letzteren jedoch nur auf seine Lebenszeit, auf die erhobenen Ansprüche verzichtete¹⁷⁾. Eine vollständige Aufgabe der Rechte ward erst 1246 erlangt,

12) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 S. 61.

13) Ebendasselbst Th. 1 S. 60.

14) Ebendasselbst Th. 2 S. 7.

15) Ebendasselbst Th. 1 S. 62.

16) Als das Haus 1293 von der Stadt verkauft wurde, ward die nachfolgende Eintragung im Oberstadtbuch verzeichnet: Notum sit, quod Reddogus carnifex emit a civitate domum quandam sitam in angulo plateae hucorum inferiori, in qua morabantur molendinarii.

17) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 S. 88, 89.

nachdem sich der Rath verpflichtet hatte, 60 ℥ Lübeckischer Pfennige zur Vermehrung der bischöflichen Einkünfte zu bezahlen¹⁸⁾.

Alle drei Mühlen waren Kornmühlen. Bei der Geringfügigkeit des Stau's wird ihre Leistungsfähigkeit keine sehr erhebliche gewesen sein, daher war auch der Ertrag, den die Stadt aus ihrem Betriebe erzielte, kein bedeutender. Wie die uns erhaltene Rechnung des Jahres 1262 nachweist¹⁹⁾, erhob die Stadt von dem Pächter der Mühle am Hürterdamm monatlich eine Last Weizen und eine Last Gerste, sowie jährlich 80 ℥ , und von den Pächtern der andern beiden Mühlen jährlich je 25 ℥ . Der große Unterschied in diesen Zahlungen ward nicht, wie Dittmer angenommen hat²⁰⁾, durch die verschiedene Leistungsfähigkeit der Mühlen, sondern dadurch veranlaßt, daß die Pächter der älteren Mühlen neben der Pacht die auf ihnen ruhenden Zehnten und königlichen Abgaben zu entrichten hatten.

Mit dem fortdauernden Anwachsen der Bevölkerung vermehrte sich stetig der Bedarf nach Mühlenfabrikaten. Um diese in genügender Menge beschaffen zu können, ward vorerst darauf Bedacht genommen, vor dem Holstenthore an zwei kleinen Bächen Mühlen anzulegen. Von diesen lag die eine, die den Namen Pepermühle führte, in der Nähe der äußeren Holstenbrücke an einem Wasserlaufe, der sich in die Trave ergoß, und der noch jetzt in seinem obern Theile unter der Bezeichnung schwarzer Graben vorhanden ist, die andere, die als kleine Mühle bezeichnet ward²¹⁾, am Struckbache auf dem Platze der jetzigen Struckmühle. Von der ersteren erhob die Stadt 1262 jährlich 10 ℥ , von der letzteren 80 Scheffel Roggen und 80 Scheffel Malz²²⁾. Des Weiteren gestattete sie 1233 ihren Bewohnern, auch die Wassermühle zu Tremß gleich

¹⁸⁾ Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 S. 117.

¹⁹⁾ Ebendasselbst Th. 1 S. 247.

²⁰⁾ Dittmer, Die Lübeckischen Wassermühlen, S. 11.

²¹⁾ Zeitschr. d. B. f. Lüb. Gesch. u. Alterthumskunde, Band 4, S. 239, N. 235.

²²⁾ Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 S. 248.

den städtischen Mühlen zu benutzen²³). Diese war 1219 von dem Bischof Berthold von Lübeck an einen gewissen Wulbodo und dessen Erben gegen bestimmte jährliche Abgaben überlassen worden²⁴). Von seinen Rechtsnachfolgern wird sie die Stadt käuflich erworben haben. Solches ist allerdings urkundlich nicht nachweisbar, aber daraus zu entnehmen, daß die Uebertragungs-Akte an Wulbodo von dem Kanzler Albrecht von Bardowick abschriftlich in den von ihm angelegten Copiar aufgenommen ward, was darauf hinweist, daß der Rath sich befugt erachtete, aus jener Verleihung Rechte für die Stadt herzuleiten. Der Ankauf wird bald nach dem Jahre 1262 erfolgt sein, da ihrer in der Abrechnung jenes Jahres noch keine Erwähnung geschieht, die Stadt aber 1296, als Bischof Burchard ihr Eigenthumsrecht bestritt, sich auf langdauernden Besitz berufen konnte²⁵). Im Jahre 1260 erwarb die Stadt eine bei Schlutup belegene, bis dahin in Privatbesitz stehende Wassermühle²⁶). Bald darauf hat sie vor dem Mühlenthore an einem damals Hollenbefe, nachher Medebefe, jetzt Rotebek benannten Bache dort, wo gegenwärtig die Lück'sche Brauerei liegt, mit Zustimmung des Domkapitels²⁷) eine Wassermühle angelegt, die den Namen Kuckukmühle führte.

Wohl zur nämlichen Zeit wurden der schwarze Graben und der Struckbach aufgestaut, bei dem ersteren im Schweine- und Keth-teich, bei dem letzteren im Struckteich ein Sammelbassin geschaffen, und alsdann oberhalb der schon vorhandenen zwei neue Mühlen, die obere Pepermühle und die obere Struckmühle, erbaut. Die erstere lag dort, wo im Jahre 1883 in der Lindenstraße das Haus № 14 c

²³) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 S. 63.

²⁴) Ebendasselbst Th. 1 S. 24. Wahrscheinlich bestand an jener Stelle vor dem Jahre 1219 noch keine Mühle, vielmehr ist diese erst von Wulbodo neu gebaut worden.

²⁵) Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Th. 1 S. 588.

²⁶) Zeitschr. f. Lüb. Gesch. u. Alterthumskunde, Bd. 4, S. 235, № 164.

²⁷) Die Zustimmung des Domkapitels, dem ein Theil der von dem Bache durchflossenen Ländereien gehörte, ergiebt sich daraus, daß es 1281 von den zu zahlenden Abgaben die Hälfte zu erheben hatte.

erbaut ist²⁸⁾, die andere an der Schwartauer Allee beim Polirkrüge.

Daß diese Mühlen sämmtlich bereits 1281 bestanden haben, ist aus einem Schriftstücke zu ersehen, in dem die in jenem Jahre von der Stadt vereinnahmten Mühlengefälle verzeichnet sind²⁹⁾. In ihm werden an erster Stelle die an der Wakenitz belegenen Mühlen aufgeführt. Von diesen war die beim Hürterthor befindliche an Nikolaus Remensnyder verpachtet. Derselbe hatte alljährlich im Voraus (ad vorhure) 100 ℥ , jeden Monat 15 ℥ , und außerdem als Miethe für die ihm überlassene Wohnung 10 ℥ , zusammen also 290 ℥ zu bezahlen. Aus jeder der beiden andern Mühlen, der oberen und der unteren, von denen die erstere an Conrad Borrade, die andere an Bertram vom Stern verpachtet war, bezog die Stadt an einmaliger Zahlung 82 ℥ , von denen 37 ℥ auf den aus jeder Mühle zu entrichtenden Zehnten entfielen, an monatlichen Beträgen je 18 ℥ , und an Miethe für die Gebäude je 10 ℥ , zusammen also je 308 ℥ . Hierauf folgen die außerhalb der Stadt belegenen Wassermühlen. Von diesen ist diejenige, für die Conrad Balehorn jährlich 6 ℥ zu zahlen hatte, die obere Struckmühle. Von der Kufuksmühle hatte Meinicke Hudekoper jährlich 2 ℥ an die Stadt und 2 ℥ an das Domkapitel zu entrichten. Aus der unteren Struckmühle, die Heinrich von Schonenberg innehatte, erhob die Stadt jährlich 10 ℥ . Für jede der beiden Pepermühlen betrug die jährliche Abgabe 14 ℥ . Außerdem waren den beiden Müllern aus der Freiweide vor dem Holstenthore, die König Waldemar II. 1216 der Stadt geschenkt hatte³⁰⁾, Ländereien zur Ackerbestellung pachtweise überlassen. Der Betrieb auf der Tremser Mühle war an zwei Personen, Timmo von Sarau und Timmo von Rolestorp, überlassen, von denen jeder 40 Scheffel Roggen und 40 Scheffel Malz der Stadt zu liefern hatte. Die

²⁸⁾ Als der Boden für den Neubau des Hauses ausgeschachtet wurde, stieß man auf die Fundamente der alten Mühle.

²⁹⁾ Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 2 S. 1018.

³⁰⁾ Ebendaselbst Th. 1 S. 22.

jährliche Abgabe aus der Schlutuper Mühle belief sich auf 6 Z . Am Schlusse des Verzeichnisses werden noch vier Windmühlen aufgeführt. Von diesen lagen zwei, für die an jährlichen Abgaben 8 Z bezw. $2\frac{1}{2}$ Z zu bezahlen waren, innerhalb der Stadt am Burgthore. Sie sind 1320 von der Stadt angekauft worden³¹⁾. Eine dritte, deren Abgabe sich auf $2\frac{1}{2}$ Z belief, befand sich bei der oberen Pepermühle; eine vierte, die erst kurz vorher bei der oberen Struckmühle erbaut war, erbrachte nur $\frac{1}{2}$ Z .

Die sämmtlichen Einnahmen der Stadt aus den Mühlen beliefen sich also im Jahre 1281

für die an der Wakenitz errichteten Mühlen auf	906 Z
für sieben Mühlen in der Stadtlur auf	52
außerdem 80 Scheffel Roggen und 80 Scheffel Malz,	
für vier Windmühlen auf	13
	8 S
	<hr/>
	zusammen 971 Z 8 S

Die Benutzung der außerhalb der Thore belegenen Mühlen war für die Bewohner der Stadt mit mancherlei Beschwerden verknüpft; auch war zu besorgen, daß bei den Streitigkeiten, die zu jener Zeit mit dem Bischof Burchard entstanden waren, die Anlagen gegen Zerstörung nicht genügend geschützt werden konnten, und daß, wenn eine solche eintrat, ein Mangel an Mühlenfabrikaten sich ergeben werde; überdies war die Bevölkerung der Stadt in stetigem Anwachsen begriffen. Hierin wird die Veranlassung gelegen haben, daß der Rath in den achtziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts den Beschluß faßte, die an der Wakenitz belegenen Mühlen durch Neubauten zu ersetzen, und diesen eine solche Ausdehnung zu geben, daß nicht nur den vorhandenen, sondern auch zukünftigen gesteigerten Anforderungen entsprochen werden könne. Bevor aber hiermit begonnen werden konnte, mußte der Versuch gemacht werden, einen etwaigen Widerspruch des Königs und erhöhte Anforderungen desselben schon im Vorwege zu beseitigen,

³¹⁾ Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 2 S. 1059.

und zu diesem Behufe die zu seinen Gunsten auf den Mühlen ruhenden Naturalabgaben in eine feste Geldzahlung umzuwandeln. Die damaligen politischen Verhältnisse begünstigten ein solches Unternehmen, und so gelang es dem Rathe, am 4. April 1284³²⁾ von den Herzögen Johann I. und Albrecht II., den damaligen Schutzherrn der Stadt, im Namen und in Vollmacht des Königs die Berechtigung zu erwirken, in Zukunft die bisherigen Naturalleistungen selbst einzuziehen und an deren Stelle, zuzüglich der als Stadtsteuer zu zahlenden Geldabgaben im Betrage von 276 M , jährlich die feststehende Summe von 750 M ³³⁾ Lübeckischer Pfennige zu entrichten.³⁴⁾

Für die zu erbauenden Mühlen ließ sich eine erhöhte Leistungsfähigkeit nur dann erreichen, wenn der vorhandene Aufstau der Wakenitz um ein beträchtliches gesteigert werden konnte. Hierzu bedurfte die Stadt der Zustimmung der Herzöge von Sachsen und des Bischofs von Ratzeburg, als Signer des Ratzeburger See's und der an ihm und der oberen Wakenitz gelegenen Ländereien. Die eingeleiteten Verhandlungen führten zu einem günstigen Ergebniß. Die Herzöge von Sachsen verkauften nach Ausweis zweier am 18. und 19. Mai 1291³⁵⁾ ausgestellter Urkunden, welchen der Vertragsabschluß wohl schon längere Zeit vorausgegangen sein wird, der Stadt für die Summe von 2100 M Pfennige das Wasser der Wakenitz und des Ratzeburger See's, um dasselbe zu Mühlenzwecken zu benutzen, und gestatteten ihr, dasselbe bis zur Höhe eines in der Nähe der Mühlen errichteten Staumals aufzustauen; doch mußte sie sich verpflichten, bei jeder Erneuerung des Staumales herzogliche

³²⁾ Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 S. 417.

³³⁾ Nähere Angaben über die Berechnung, die zur Annahme dieser Summe führte, finden sich bei Dittmer, die Reichsvögte der Stadt Lübeck, S. 14.

³⁴⁾ Bis zur Auflösung des Römischen Reiches hat Lübeck die Summe von 750 M als Reichssteuer bezahlt. Die im Laufe der Jahre allmählich eingetretene Münzverschlechterung blieb hierbei außer Betracht.

³⁵⁾ Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 S. 520, 522.

Beamte hinzuzuziehen, auch das Wasser, wenn es in Folge eingetretener Naturereignisse eine ungewöhnliche Höhe erreichen sollte, alsbald ablaufen zu lassen. Die Herzöge erhielten außer der vereinbarten Kaufsumme von 2100 M noch 28 M , und zur Bestreitung der ihnen entstandenen Unkosten und als Geschenk für sich und zwei Herzoginnen 239 M 8 S , so daß sie im Ganzen 2367 M 8 S empfangen³⁶⁾. Der Bischof von Razeburg begnügte sich unter Zustimmung seines Domkapitels mit einer Entschädigungssumme von 200 M Lübeckischer Pfennige.³⁷⁾

Bei der vorgenommenen Aufstauung des Wassers, die durch eine Erhöhung des beim Hützterthor bereits vorhandenen Dammes bewirkt wurde, erhielt das Wasser der Wakenitz eine Höhe von 15 Fuß über dem Normalwasserstande der Trave. Hiervon entfielen auf den Stau am Hützterdamm 7 Fuß, und auf die Strecke vom Hützterdamm bis zur Trave 8 Fuß. Diese letztere Stauhöhe ist bis zur Gegenwart unverändert beibehalten.

Aus einer gleichzeitigen Aufzeichnung³⁸⁾ ist zu ersehen, daß das damals gesetzte Staumal ein doppeltes war. Das eine bestand aus zwei eisernen Nägeln, die, in gothländischen Kalkstein eingefügt, an beiden Seiten des unterhalb der Glockengießereistraße belegenen Thores in die Stadtmauer eingemauert wurden. Es ist schon seit langen Zeiten verschwunden. Dagegen hat sich das andere, wenn auch in etwas veränderter Gestalt, bis zur Gegenwart erhalten. Für dasselbe wurden am Hützterdamm unmittelbar oberhalb der dortigen Brücke zwei Pfähle in das Flußbett der Wakenitz eingerammt. Obgleich dieselben in jener Aufzeichnung als eiserne (*eroc pile seu pale*) bezeichnet werden, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß sie aus Holz bestanden haben, und nur auf ihrer Stirnseite eine kupferne Bedeckung trugen, denn die beiden noch vorhandenen kupfernen Hauben, die bei einer kreisförmigen Gestalt einen Durchmesser von 35 cm besitzen, dürften, wie die Orthographie

³⁶⁾ Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 S. 530.

³⁷⁾ Ebendasselbst Th. 1 S. 525.

³⁸⁾ Ebendasselbst Th. 1 S. 531.

und die Buchstabenform der auf ihnen angebrachten Inschriften zu erweisen scheinen, bereits zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts angefertigt sein. In einer doppelten Reihe, von der die äußere unmittelbar am Rande, die innere um eine den Mittelpunkt bildende Verzierung angebracht ward, ist in erhabener Schrift verzeichnet, auf dem einen „Curret ad hec schripta libera semper aqua,“ auf dem andern „Dhe vrie water drift sal gan op dese scrift.“ Ursprünglich werden jene beiden Pfähle, wie aus ihrer Inschrift sich zu ergeben scheint, eine gleiche Höhe gehabt haben, später betrug ihr Höhenunterschied 4 Zoll, und bezeichnete der größere die Linie, bis zu der das Wasser im Winter, der kleinere die Linie, bis zu der es im Sommer aufgestaut werden durfte.

Als im Jahre 1752 die verfaulten Pfähle in Gegenwart lauenburgischer Commissarien erneuert wurden, ließ man in die aus Felsen aufgeführten Seitenmauern des benachbarten Wassergerinnes zur Controlle der Stauhöhe bestimmte Linien einhauen. Da aber im Laufe der Zeit jene Seitenmauern sich durch Unterspülungen gesenkt hatten, auch die Pfähle aus ihrer geraden Richtung gewichen waren, so wurden die letzteren im Jahre 1858 durch eiserne mit Beton ausgefüllte Schienen ersetzt, und auf diesen die alten Hauben wieder befestigt. Zur Controlle ward auf dem Ahmshofe ein sicher fundirter, aus Granitsteinen aufgemauerter Pfeiler errichtet, auf dessen das Winterstaumal um 2 Fuß überragendem Kopfe eine messingene Platte mit der Jahreszahl 1858 angebracht ward. Bei einer am 5. Mai 1859 stattgehabten Verhandlung ward von den Vertretern der Lauenburgischen Regierung, nachdem eine Prüfung durch Sachverständige vorangegangen war, das neue Staumal anerkannt.

Mit dem Neubau der Mühlen scheint schon im Jahre 1289 begonnen zu sein³⁹⁾, denn als die Stadt am 25. Juni 1290 bei

³⁹⁾ Dettmar berichtet zu diesem Jahr in seiner Chronik: In deme sulven jare wurden erst ghande 24 grind in den nygen molen to Lübecke, de grot gud kosteden to buwende. (Ausgabe von Koppmann Th. 1 S. 370.)

dem Rathsherrn Volmar von Attendorf eine Anleihe von 420 ℔ Pfennigen machte, ward in der hierüber ausgestellten Urkunde⁴⁰⁾ bemerkt, der Rath sei hierzu veranlaßt worden, weil mit vielen Kosten Thürme und Mühlen errichtet seien.

Am Hürterdamm wurden damals neben einem Freilaufe zwei Wassergerinne hergestellt, von denen das westliche das Rad für eine unmittelbar an die Stadtmauer angebaute Walkmühle⁴¹⁾, das östliche das Rad für die gleichzeitig errichtete Wasserkunst aufnahm. Nach Vollendung dieser Anlage wurde die alte im Jahre 1230 angelegte Kornmühle beseitigt. Zur nämlichen Zeit wurden auch die beiden am Mühlenthor belegenen alten Mühlen abgebrochen, nachdem als Ersatz für dieselben unmittelbar am Ausflusse der Wakenitz in die Trave ein Damm⁴²⁾ aufgeschüttet war, auf dem an drei in ihn eingeschnittenen Flethen drei Kornmühlen erbaut wurden⁴³⁾. Eine vierte Mühle ward im Jahre 1298 von den damaligen Pächtern angelegt⁴⁴⁾, denen die Stadt außer einer Beihilfe von 100 ℔ die Zusicherung ertheilte, beim Abflusse der Pacht einen etwaigen Mehraufwand zu erstatten. Diese Mühle lag an der Südseite des Mühlendamms in unmittelbarer Nähe eines

⁴⁰⁾ Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Th. 1 S. 499.

⁴¹⁾ Daß an Stelle der Kornmühle eine Walkmühle erbaut ward, ergibt sich aus einer Eintragung in das Oberstadtbuch vom Jahre 1305. In dieser heißt es von den gegenüberliegenden Häusern N^o 42 und 44 an der Mauer: Hinricus de Wittenborg emit a Johanne privigno suo, quidquid idem Johannes habebat in domo apud murum prope domum Hinrici Walkere apud Walkmolen.

⁴²⁾ Auf die Errichtung dieses Damms scheint sich die im Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 2 S. 936 abgedruckte Abrechnung des Rathsherrn Johannes Kaiser zu beziehen.

⁴³⁾ Daß damals drei Flethe und drei Mühlen erbaut sind, scheint sich daraus zu ergeben, daß in einem 1298 über die städtischen Mühlen abgeschlossenen Pachtvertrage (Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 S. 602) Vorschüssen in tribus dammonibus erwähnt werden, und daß die Verpachtung an drei Personen stattfand, deren jeder nur für ein Drittel der Pachtsumme zu haften hatte.

⁴⁴⁾ Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 S. 602.

später Butenthurm genannten Befestigungsthurmes, der als Schutz für die Mühlen gegenüber dem St. Jürgen-Hospital errichtet war.

b. Die in der Stadt belegenen Mühlen
seit dem Beginn des vierzehnten Jahrhunderts.

Während sich bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts, wie die obige Darstellung zeigt, aus den uns erhaltenen Quellen genaue Angaben über den Bau der städtischen Mühlen und über die an ihnen vorgenommenen Aenderungen gewinnen lassen, fehlt es für die nächstfolgenden Zeiten an allen Mittheilungen über ausgeführte Mühlenbauten. Es läßt sich daher nicht feststellen, wann die am Hürterthor errichtete Walkmühle an die östliche Seite des der Stadt zunächst gelegenen Wassergerinnes verlegt, und an der Stelle, die sie bis dahin einnahm, eine Korn-Schrotmühle erbaut ward. Eine solche, die zwei Mahlgänge hatte, bestand hier bereits zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, denn als im Jahre 1532 am Hürterdamm an der Ostseite des vorderen Flethes die Bürgerwasserkunst angelegt wurde, lag dort eine Walkmühle, die entfernt und auf dem Mühlendamme neu errichtet ward.⁴⁵⁾ Da aber diese für die gesteigerten Bedürfnisse nicht mehr genügte, so ward einige Jahrzehnte später⁴⁶⁾ eine neue Walkmühle am Hürterthor erbaut. Sie lag am Ausflusse des vorderen Wassergerinnes unterhalb der Kornmühle, und besaß zwei Gänge. Bejeitigt ward sie im Jahre 1817. Schon vor Errichtung dieser Mühle gestattete der Rath im Jahre 1567 dem Amte der Lohgerber, auf eigene Kosten gegen eine jährliche Abgabe von 20 fl auf dem Hürterdamm neben der Kornmühle eine Lohmühle zu erbauen. Er behielt sich einen jederzeitigen Widerruf vor, verpflichtete sich jedoch, wenn er von diesem Rechte Gebrauch machen

⁴⁵⁾ Zeitschr. d. V. f. Lüb. Gesch. u. Alterthumsk. Bd. 5 S. 274 Anm. 89.

⁴⁶⁾ Das Jahr ihrer Errichtung ließ sich bisher nicht sicher nachweisen. Als vorhanden wird sie in einem 1614 aufgenommenen Bauinventar erwähnt.

würde, dem Amte eine Entschädigung von 250 fl zu zahlen. Wann jene Mühle entfernt ist, läßt sich zur Zeit nicht feststellen.

Die Grundwerke an der Hürterthormühle wurden im Jahre 1669 neu gebaut. Die Mühle selbst ward 1817 mit einem Kostenaufwande von 27 000 fl erneuert, und hierbei die bis dahin oberflächlichen Wasserräder in unterschlächtige mit Kopfgerinnen umgebaut. Das Gebäude bestand damals aus einem an der Straße bei der Mauer belegenen Speicher mit massivem Giebel, aus Fachwerk hergestellten Seitenwänden und einem hohen steilen Dache. An seiner hintern Seite befanden sich in einem massiven Anbau fünf Mahlgänge (ein Schrotgang für die Branntweinbrenner, ein Weizen- und Roggenmahlgang, ein Spitz- und Reinigungsmahlgang nebst Malzwerk, ein Graupengang, und einbeutel- und Sichtgang). Sie wurden von drei Wasserrädern getrieben. Als Wohnung für den Müller dienten eine am Straßeneingange gelegene Stube und mehrere kleine Räume, die sich in einem feuchten und niedrigen Anbau an der Südseite befanden.

Auf dem Mühlendamme lagen im Jahre 1511 sechs Mühlen. Es waren dieses in der Richtung von Norden nach Süden die Malzmühle, die neue Mühle, die Brodmühle, auch Bürgermühle genannt, die Außenmühle, die Fluth- oder Flötmühle und die Pulvermühle. Zu diesen trat im Jahre 1532, wie oben bereits bemerkt ist, als siebente Mühle eine Walkmühle hinzu. Die letztere lag wahrscheinlich an der Südseite des ersten Mühlenfleths unterhalb der Malzmühle. Umgebaut ward sie 1631, als nach Beseitigung einer vor dem Holstenthore am schwarzen Graben belegenen Mühle das Amt der Beutelmacher, das sie bis dahin benutzte, angewiesen ward, sich in Zukunft gemeinsam mit dem Amte der Tuchmacher der Walkmühle zu bedienen. Da die Stadt aus ihrer Verpachtung nur eine Einnahme von 60 fl erzielte, und da die Ansicht herrschte, daß das von ihr verbrauchte Wasser anderweitig besser verwerthet werden könne, ward sie 1667 beseitigt.

Von den andern am Mühlendamme in Betrieb stehenden Mühlen ward die Pulvermühle am 4. Juli 1533 und am 27.

Januar 1573 durch eine Pulverexplosion zerstört. Das Gebäude, in dem sie sich befand, lag dazumal außerhalb des eigentlichen Mühlendamms zwischen diesem und dem Butenthurm. Es wird jedenfalls aus Holz oder Fachwerk bestanden haben, da die Mühle 1615 und 1672 neu gebaut werden mußte. Als der Platz, auf dem sie lag, im Jahre 1683 für eine Erweiterung der Befestigungswerke benutzt werden sollte, ward sie abgebrochen und im folgenden Jahre innerhalb des Mühlendamms im ehemaligen Garten des Holzvogtes wieder erbaut. An dieser Stelle ward sie am 11. April 1731 von neuem durch eine Pulverexplosion vernichtet, um dann nicht wieder aufgebaut zu werden.

Die Fluthmühle ward 1668 neu gebaut, und wohl bei dieser Gelegenheit neben derselben eine neue Mühle, der sogenannte Verderb, angelegt.

Im Jahre 1690 waren nach Ausweis des Inventariensbuches des Bauhofes, abgesehen von der Pulvermühle, die durch ein eigenes Wasserrad getrieben wurde, auf dem Mühlendamm die nachfolgenden Mühlen vorhanden: die Walzmühle mit acht Gängen, die neue Mühle mit vier Gängen, die Brockmühle mit vier Gängen, die Endmühle mit vier Gängen, die Fluthmühle mit vier Gängen und der Verderb mit drei Gängen, von denen aber nur einer benutzt werden konnte.

Auf diesen Mühlen wurde der Betrieb für Rechnung der Stadt unter Oberleitung eines von ihr angestellten Mühlenmeisters geführt. Es besaßen jedoch die Mitglieder des Amtes der Fast- und Weißbäcker nachweisbar schon im sechszehnten Jahrhundert und wahrscheinlich schon früher die Berechtigung, das zu ihrem Betriebe erforderliche Mehl auf zwölf ihnen zur ausschließlichen Benutzung überwiesenen Mahlgängen durch in ihrem Geschäfte thätige Gesellen herstellen zu lassen. Nachdem 1610 die Zahl dieser Mahlgänge, die damals verbessert wurden, auf zehn beschränkt war, wurde durch eine Verfügung des Rathes vom 10. Dec. 1701 angeordnet, daß die Bäcker ihr Korn durch ihre Gesellen auf allen Kornmahlgängen, aber nur während genau bestimmter Tag- und Nachtstunden

vermahlen lassen durften, und daß während der übrigen Zeit die Mahlgänge für Rechnung der Stadt benutzt werden sollten. Um Streitigkeiten zu verhindern, ward einem jeden Bäcker ein bestimmter Mahlgang zum Gebrauche überwiesen. Obgleich aus dieser Einrichtung sich vielfache Uebelstände ergaben, so ist sie doch, da die Bäcker ihrer häufig versuchten Aufhebung stets den lebhaftesten Widerspruch entgegenstellten, bis zum Jahre 1873 beibehalten worden. Während des Sommers ward in der sogenannten Schüttelezeit der Mühlenbetrieb auf mehrere Wochen eingestellt, damit alsdann die nöthigen Reparaturbauten ausgeführt werden könnten.

Die Mühlen lagen auf dem Mühlendamm in fünf von einander getrennten Häusern und an fünf verschiedenen Flethen. Die beiden nördlichen Flethe hatten einen gerade durchgehenden Lauf vom Mühlenteich bis zur Trave, während die drei südlichen in einen ihnen gemeinsamen, dem Mühlendamm parallel laufenden Kanal geleitet waren, der an seinem südlichen Ende mit einer rechtwinklichen Biegung in die Trave verlief. Diese Anlage, durch die der Ablauf des Wassers sehr erschwert ward, bestand bereits im sechszehnten Jahrhundert. Veranlaßt war sie dadurch, daß zwischen dem Wassergerinne und dem Ufer der Trave eine kleine Schanze erbaut war, durch welche die Mühlen und der Eingang in den Hafen geschützt werden sollten.

Im Jahre 1837 ward das am weitesten nach Norden gelegene fünfte Mühlenfleth beseitigt, nachdem vorher für das vierte, in dem sich die Freifluth mit drei Gerinnen befand, ein selbstständiger Ausfluß in die Trave hergestellt war. Das zweite Fleth, das den Namen Poggenfleth führte, ward 1844 durch einen aufgeführten Damm geschlossen, und die an ihm gelegenen Mahlgänge der Malzmühle und der neuen Mühle außer Betrieb gestellt. Zugeschüttet ward es 1848. Das dritte Fleth, in dem zwei Freigerinne lagen, ward, nachdem dessen Grundmauern am 4. October 1856 eingestürzt waren, im darauf folgenden Jahre der Benutzung entzogen. In ihm ward 1867 ein Wasserbehälter für die künstliche Fischzucht hergestellt; ganz beseitigt ward es erst 1887.

Ein im ersten Mühlengerinne aufgestellter, als Staumal dienender Pfahl, auf dessen Stirnseite ein vergoldeter Frosch angebracht war, ward im September 1848 entfernt.

Von den auf dem Mühlendamm belegenen Mühlen ward die Fluthmühle 1771 zur Bereitung von Amidam eingerichtet. Die Brockmühle und die Endmühle wurden in den Jahren 1774 und 1775 zu einer einzigen Mühle, die zwischen dem dritten und dem vierten Fleth zu liegen kam, umgebaut. Als im Jahre 1844 eine Erneuerung der Grundwerke der Malzmühle stattfand, wurden die alten unterschlächtigen Wasserräder durch zwei Ponceleträder ersetzt. In dem darauf folgenden Jahre ward ein unterhalb dieser Räder gelegenes Wasserrad, welches früher als Triebkraft für eine im westlichen Ende des Malzmühlengebäudes eingerichtete Gypsmühle benutzt wurde, zum Betriebe einer Fournierschneiderei verpachtet; gleichzeitig ward dem Signer einer auf dem Grundstück Mühlendamm № 12 betriebenen Kurzwaarenfabrik gestattet, das für die Fournierschneiderei bestimmte Wasserrad auch seinerseits zu benutzen. Als durch eine in der Nacht vom 26. auf den 27. Januar 1848 in der Fournierschneiderei ausgebrochene Feuersbrunst die Malzmühle zerstört und die straßenseitig an ihr angebaute Mühlenmeisterwohnung erheblich beschädigt war, wurde an ihrer Stelle ein neues Gebäude aufgeführt, in dessen nördlicher Seite die Mühle und in dessen südlicher die Wohnung des Mühlenmeisters zu liegen kam. Es ward zu Ende des Jahres 1849 in Benutzung genommen. Die Fournierschneiderei ward in die ehemalige Fluthmühle verlegt, woselbst sie bis 1859 betrieben ward. In dem letzteren Jahre ward sie durch eine Walkmühle ersetzt, die hier bis 1871 bestand. Seitdem ward das Gebäude an einen Privatmann vermietet. Die sogenannte neue Mühle, die seit dem vorigen Jahrhundert auch den Namen Grünmühle führte, ward 1857, weil sie gänzlich verfallen war, abgebrochen.

Im Jahre 1717 ward an der nordwestlichen, dem Mühlen-teiche zugekehrten Seite der Mühlenbrücke eine neue, zum Schrotten des Kornes bestimmte Mühle angelegt, und zu diesem Behufe von

den beiden oben gewölbten Oeffnungen der Brücke, durch die bis dahin das Wasser aus dem Krähenteich abfloß, die eine geschlossen. Da das Gefälle am Krähenteich nur 0,40 m betrug, so war die Leistungsfähigkeit der Mühle nur eine geringfügige. Im Jahre 1817 ward sie in eine Balkmühle umgewandelt, die 1860 beseitigt wurde. Ein vor derselben belegenes Kalwehr ward 1864 entfernt.

Da es in heißen Sommern häufig an Wasser fehlte, um die Mühlen voll auszunutzen, auch bei einem hohen Wasserstande in der Trave der Betrieb zeitweilig eingestellt werden mußte, so ward, damit während einer solchen Zeit kein Mangel an Mehl entstehe, im Jahre 1750 von der Parcham'schen Stiftung das dieser gehörige, an der Obertrave N 43 belegene Gebäude angekauft und in ihm eine von vier Pferden zu betreibende Rosmühle angelegt. Sie ward nur sehr selten gebraucht und war bereits zu Ende des vorigen Jahrhunderts völlig verfallen.

c. Die Mühlenreform.

Die in der obigen Darstellung angegebenen Um- und Neubauten der Mühlen wurden sämmtlich ohne Beobachtung eines einheitlichen Planes zur Ausführung gebracht, und doch hatte man bereits seit dem Beginn unseres Jahrhunderts die Ueberzeugung gewonnen, daß ein solcher aufgestellt und durchgeführt werden müsse, damit die vorhandene Wasserkraft vortheilhaft ausgenutzt werden könne. Von dieser Anschauung geleitet, beschloß der Rath am 5. Februar 1806 in Uebereinstimmung mit einem ihm vom Stadtbaumeister Behrens erstatteten Gutachten, die Zustimmung der bürgerlichen Collegien zur Ausführung der nachfolgenden Bauten zu beantragen:

auf dem Hürterdamm Senkung der Grundbäume vor den Wahlschütten um 18 Zoll und bessere Einrichtung der dortigen Wasserräder,

auf der Mühlenbrücke Beseitigung der dortigen Mühle und Verbreiterung des Wasserdurchflusses,

auf dem Mühlendamme Senkung der Grundwerte, Hebung der Gerinne um 8 bis 10 Zoll, Umwandlung sämmtlicher oberflächlicher Räder in unterschlächtige, Erhöhung der Mühlenbette und Verbesserung der Ableitungskanäle nach der Trave.

Die bürgerlichen Collegien waren diesen Anträgen nicht abgeneigt, sie begehrtten aber, daß zuvor noch das Gutachten eines auswärtigen Sachverständigen eingeholt werde. Hierzu kam es nicht, da die bald darauf erfolgte Besetzung der Stadt durch die Franzosen dazu nöthigte, alle Ausgaben zu vermeiden, die sich nicht als ein unumgängliches Bedürfniß ergaben. Erst im Jahre 1824 kam der Rath auf die Sache zurück, indem der damalige Stadtbaumeister Boerm von ihm beauftragt ward, die von Behrens ausgearbeiteten Pläne einer Prüfung zu unterziehen und die aus ihrer Ausführung entstehenden Kosten zu berechnen. Der von ihm gefertigte Anschlag ergab ein Erforderniß von 80 000 fl . Diese Summe ward als eine für die damaligen Finanzkräfte des Staates viel zu hohe angesehen, und so ließ man die Angelegenheit wieder auf sich beruhen. Eine neue Anrege gab erst im Jahre 1850 der Bürgerausschuß, indem er unterm 11. September beim Senate beantragte, daß eine gemeinsame Commission zum Zwecke einer Revision des städtischen Mühlenwesens eingesetzt werde. Im folgenden Jahre ward diesem Wunsche entsprochen. Die ernannte Commission konnte aber, da sich für ihre Berathungen mancherlei Hindernisse ergaben, den von ihr erforderkten Bericht erst am 24. Juli 1866 dem Senate überreichen. In Uebereinstimmung mit einem vom Baudirector Müller am 24. December 1865 erstatteten Gutachten beantragte sie, daß unter Verlegung des ganzen Wakenitzgefälles nach dem Hürterdamme vermittelst Senkung und Canalisirung des Krähen- und des Mühlenenteiches an Stelle der sämmtlichen bisherigen Mühlen an der Nordseite des Hürterdammes ein neues öffentlich zu verpachtendes Mühlwerk von zehn Gängen mit fünf Turbinen oder bei einer Senkung der Wakenitz bis auf 12 Fuß eine solche von 14 Gängen und 7 Turbinen erbaut werde. Diese Vorschläge, die vom Senate der Baudeputation zur Prüfung

zugestellt wurden, fanden nicht die Zustimmung derselben; vielmehr empfahl sie in Uebereinstimmung mit einem ihr vom Baudirector Dr. Krieg unterm 14. März 1868 erstatteten Gutachten in einem Berichte vom 10. Juli 1868, die Wakenitz vorläufig um drei Fuß zu senken, die Hürtermühle, solange die alten Grundwerke nicht einfallen würden, in bisheriger Weise in Betrieb zu erhalten, und die beiden Kornmühlen auf dem Mühlendamm mit der Wohnung des Mühlenmeisters in ihrer derzeitigen Beschaffenheit öffentlich zu verpachten; falls aber die Regierungen des Herzogthums Lauenburg und des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz sich zur Zahlung einer Entschädigungssumme bereit erklären sollten, eine siebenfüßige Senkung der Wakenitz zur Ausführung zu bringen, und alsdann auf dem Mühlendamm eine neue Mühle mit 10 Gängen und fünf Turbinen zu erbauen. Mit diesen Anträgen erklärten sich Senat und Bürgerschaft am 15. Februar 1869 im Allgemeinen einverstanden, doch beschloß man, vorerst noch von einer Senkung des Wasserpiegels der Wakenitz Abstand zu nehmen. Da nach Erbauung einer neuen Wasserkunst die am Hürterdamm gelegenen älteren Wasserkünste, die Bürger- und die Brauerwasserkunst, beseitigt waren, ward die Baudeputation beauftragt, das Gerinne der ersteren zum Freilauf einzurichten, dasjenige der letzteren aber vorläufig abzdämmen und es, wenn sich die übrigen dort vorhandenen Gerinne zur Abführung des Wassers ausreichend erweisen sollten, gänzlich zuzuschütten. Als dieser Beschluß gefaßt wurde, befanden sich die Gebäude der Hürterthormühle und die in ihnen angebrachten Mahlgänge bereits in einer sehr schlechten Beschaffenheit. Da in den nächsten Jahren auf ihre Unterhaltung nur sehr geringfügige Kosten verwandt wurden, so beantragte die Baudeputation, die einen Einsturz der Mühle befürchtete, am 29. October 1872, es möchte dieselbe abgebrochen, und der gesetzliche Stau während des Sommers (Mai bis September) auf mindestens 16 und höchstens 22 Zoll und während des Winters (October bis April) auf 28 Zoll am Pegel festgestellt werden. Hiermit erklärten sich Senat und Bürgerschaft am 9. December 1872

einverstanden, worauf alsbald die Hürtermühle abgebrochen, ein den neuen Stauverhältnissen angepaßtes Wehr am Hürterdamm erbaut und das ehemalige Gerinne der Brauerwasserkunst, dessen Beibehaltung sich nicht als nöthig erwiesen hatte, zugeschüttet wurde. Seitdem liegt der Wasserspiegel der aufgestauten Wakenitz 3,42 m bis 3,71 m höher als der mittlere Wasserstand der Trave beim Pegel an der Struckfähre.

Gleichzeitig mit diesen Arbeiten wurden die beiden am Mühlendamm gelegenen Mühlen, deren Betrieb bis dahin für Rechnung des Staates geführt war, verpachtet. Ihre Mahlgänge und ihre sonstigen Einrichtungsgegenstände waren sämmtlich veraltet und theilweise sehr schadhast, so daß eine Erneuerung derselben allseitig als ein dringendes Bedürfniß anerkannt ward. Doch ließen sich Pläne hierfür erst dann ausarbeiten, als feststand, daß der Elbe-Travekanal nicht am Mühlendamm, sondern vor dem Burgthor in die Trave einzuführen sei. In einem am 13. Mai 1884 erstatteten Berichte beantragte die Baudeputation, die beiden am Mühlendamm belegenen Mühlen gänzlich zu beseitigen und an einem zwischen ihnen auszugrabenden Flethe ein neues Mühlengebäude zu erbauen. Als Triebkraft wurden zwei Turbinen, eine jede von vierzig effektiven Pferdekraften, in Aussicht genommen. Die sich aus dieser Anlage ergebenden Kosten waren auf *M* 210 000 berechnet; zugleich war bemerkt, daß sie sich um weitere *M* 30 000 steigern würden, wenn man sich dazu entschließen sollte, auch eine Dampfmaschine aufzustellen. Die letztere erachtete die Baudeputation für zweckmäßig, damit der Müller bei wasserarmen Zeiten nicht genöthigt werde, den Betrieb einzustellen. Nach lange dauernden Verhandlungen, bei denen auch die Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, auf den Mühlenbetrieb gänzlich zu verzichten, oder die Ausnutzung der vorhandenen Wasserkraft einem Privatmanne in Erbpacht zu verleihen, einer eingehenden Prüfung unterzogen wurde, beantragte das Finanzdepartement am 15. Februar 1886 bei dem Senate, daß wegen der großen Kosten von der Erbauung einer neuen Mühle Abstand genommen und statt derselben ein mit einem

Aufwande von *M* 80 000 auszuführender Umbau der beiden vorhandenen Mühlen nach einem von dem Bauinspector Rehder und dem Mühleningenieur Moll ausgearbeiteten Plane genehmigt werde. Hiermit erklärten sich Senat und Bürgerschaft am 21. Juni 1886 einverstanden. Der Bau, bei dem als Triebkraft an Stelle der früheren Wasserräder für die nach Norden gelegene Weizenmühle eine Turbine von 42 effektiven Pferdekraften, und für die Roggenmühle eine solche von 27 Pferdekraften hergestellt und zur inneren Einrichtung die bewährtesten neuen Maschinen verwandt wurden, ward in den beiden nächsten Jahren von der Baudeputation ausgeführt. Da bei demselben noch verschiedene in dem ursprünglichen Plane nicht vorgesehene Ergänzungsarbeiten zur Ausführung gelangten, so steigerten sich die Gesamtkosten auf *M* 100 000. Seitdem beträgt die tägliche, auf Herstellung besten Sichtmehls bezogene Leistungsfähigkeit der Weizenmühle 120 bis 150 Sack, jeder zu 100 Kilogramm, und diejenige der Roggenmühle 50 Sack. Ein bei der Roggenmühle hergestelltes Schutzwehr hält den Wasserspiegel der Wakenitz 2,15 bis 2,31 m über dem mittleren Wasserspiegel der Trave. In dem abgeschlossenen Pachtvertrage ward der Pächter verpflichtet, die Wasserstandshöhe in der Wakenitz im Monat April nicht unter 26 Zoll und im Monat Mai nicht unter 22 Zoll sinken zu lassen.

d. Die Wassermühlen vor den Thoren der Stadt seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts.

Von den außerhalb der Stadt belegenen Wassermühlen, die bereits im dreizehnten Jahrhundert vorhanden waren, ward die untere Pepermühle 1285 von den Kammereiherrn an einen Müller Albert veräußert.⁴⁷⁾ Sie ward 1339 gemeinsam mit einer in ihrer unmittelbaren Nähe erbauten Windmühle gegen Zahlung eines Kaufgeldes von 650 *℥* von der Stadt wiederum zum Eigenthum erworben.⁴⁸⁾ Die obere Pepermühle, die nicht von der Stadt,

⁴⁷⁾ Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 2 S. 46.

⁴⁸⁾ Ebendasselbst Th. 2 S. 1057.

sondern von einem Privatmann erbaut ist, und sich noch 1298 in Privatbesitz befand,⁴⁹⁾ wird 1310 von dem Rathe angekauft sein, da sie in diesem Jahre nebst den zu ihr gehörigen Ländereien von demselben verpachtet ward.⁵⁰⁾ Im Jahre 1364 ward sie einem gewissen Johannes Stuke zur Benutzung überlassen, der hierfür die Verpflichtung übernahm, der Stadt alljährlich eine große Wurfmachine (machinamentum sagittarium, vulgariter eyn schietende werk), wie sie damals zur Belagerung besestigter Ortschaften benutzt wurde, unentgeltlich zu liefern.⁵¹⁾ Dieses Verhältniß scheint aber nur drei Jahre lang bestanden zu haben, da Stuke 1367 ein in der Mühlenstraße belegenes Haus käuflich erwarb.⁵²⁾ Im Jahre 1534 befand sich die obere Pepermühle wieder in Privatbesitz, doch ließ sich bisher nicht feststellen, wann die Stadt das Eigenthum derselben veräußert hat. Die untere Pepermühle ward 1579 von ihr verkauft. Beide Mühlen wurden in den zwanziger Jahren des siebzehnten Jahrhunderts, als die neuen Befestigungswerke vor dem Holstenthor angelegt wurden, von der Stadt wieder angekauft und dann 1631 entfernt. Es geschah solches, weil das von jenen Mühlen bisher benutzte Wasser zur Speisung der vor dem Holstenthor angelegten Außengräben abgeleitet werden mußte. Als neben ihnen gelegen wird 1614 eine der Stadt gehörige, an das Amt der Bentelmacher verpachtete Mühle, wahrscheinlich die alte Windmühle, erwähnt. Auch diese ward 1631 abgebrochen.

Die beiden Struckmühlen, die im dreizehnten Jahrhundert noch verschiedenen Personen gehörten, befanden sich im Jahre 1316 im Eigenthum eines und desselben Müllers. Damals war bei ihnen bereits ein aus Stein errichtetes Stammaal vorhanden, das zweifelsohne bei der oberen Mühle am Ausflusse des Struckteiches gelegen war. Jene Mühlen wurden nebst einer zu ihnen gehörigen Windmühle 1339 von der Stadt für die Summe von 1300 M an-

⁴⁹⁾ Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 2 S. 79.

⁵⁰⁾ Ebendasselbst Th. 2 S. 1058.

⁵¹⁾ Ebendasselbst Th. 3 S. 528.

⁵²⁾ Ebendasselbst Th. 3 S. 652.

gekauft.⁵³⁾ Die obere Mühle ist 1612, die untere, bei der sich zwei Gänge befanden, ist 1696 neu gebaut worden. Bei der oberen Mühle lag eine Poliermühle, die im sechszehnten Jahrhundert an das Amt der Schwertsfeger verpachtet war. Wann dieselbe beseitigt ist, ließ sich bisher nicht feststellen. Um den Mühlen, die häufig an Wassermangel litten, eine größere Wassermenge zuzuführen, wurde 1605 ein neuer Graben gezogen, und 1619 das Wasser des Landgrabens, das bis dahin seinen Abfluß in die Trave bei Hohenstiege fand, ihr zugeführt. Der Betrieb auf den beiden Struckmühlen, ward bis 1818 für Rechnung der Stadt durch einen von ihr angestellten Müller geführt; der hierbei erzielte Reinertrag betrug jährlich 200 bis 300 fl . Seitdem ward die Mühle verpachtet. Da der Wasserzufluß ein sehr unregelmäßiger und ungenügender war, so stellte der Pächter die Nutzung der oberen Mühle gänzlich ein und erbaute 1821 in ihrer Nähe eine Windmühle, die bei Beendigung des Pachtvertrages 1855 vom Staate für die Summe von 16 000 fl eigenthümlich übernommen wurde. Nachdem die Gutsherrschaft von Krempelsdorf durch Vertrag vom 3. Mai 1858 auf die bisher von ihr beanspruchten Rechte auf einen Theil des 180 Scheffel großen, als Sammelbassin für die Mühlen dienenden Struckteiches verzichtet hatte, beschloß der Staat, die Struckmühlen und die zu ihnen gehörige Windmühle nebst dem kleinen oberhalb der untern Struckmühle gelegenen Teiche und einzelnen in ihrer Nähe gelegenen Ländereien in der Gesamtgröße von 45 Scheffel 15 \square Ruthen zu verkaufen, den Struckteich durch Beseitigung des Staus bei der oberen Mühle, die abgebrochen werden sollte, trocken zu legen und die hierdurch gewonnenen Ländereien durch Verpachtung auszunutzen. Bei dem veranstalteten Aufgebot wurde neben einer Grundhauer von 600 fl ein baar auszubezahlender Kaufpreis von 25 200 fl erzielt. Der Käufer, dem eine Gewähr für Fortdauer des Wasserzuflusses nicht ertheilt ward, hatte

⁵³⁾ Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 2 S. 1058.

sich zu verpflichten, fortan den als Zufluß dienenden Fluthgraben alljährlich zweimal zu reinigen.

Der vor dem Mühlenthor gelegenen Rucksmühle geschieht 1455 im Niederstadtbuch als einer Schleismühle (Slypmole) Erwähnung. Als dieselbe 1481 neugebaut wurde, ward im Rämmereibuch bemerkt, daß sie bei der Sägemühle gelegen sei. Es muß also zu jener Zeit dort eine zweite Mühle gestanden haben. Im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts scheint die Mühle in eine Walkmühle umgewandelt zu sein. Sie war 1614 gegen eine jährliche Abgabe von 210 R an die Ältesten der Wandmacher verpachtet. 1643 ward sie von der Stadt an die Älterleute der Krämer verkauft.

Ueber die beiden bei Tremß gelegenen städtischen Mühlen fehlen alle Nachrichten bis zum Jahre 1509, in dem sie, wie uns berichtet wird, von den Dänen in Brand gesteckt wurden. Nachdem sie neu gebaut waren, wurde die eine als Kornmühle, die andere als „Eisermühle“ benutzt; die letztere war mit Hämmern, Ambossen und anderen eisernen Werkzeugen, die der Stadt gehörten, ausgerüstet. Verpachtet waren sie 1531 an den bekannten Lübeckischen Bürger Hermann Israel und dessen Ehefrau auf deren Lebenszeit für den Jahresbetrag von 76 R . Im folgenden Jahrhundert ward die Eisenmühle in eine Kupfermühle umgewandelt; die Kornmühle scheint in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts beseitigt zu sein. Ein Staumal, nach dem sich der Pächter zu richten hatte, ward 1711 am Ausflusse des Mühlenteiches gesetzt. An Pacht waren zu bezahlen 1670 1700 R und 1784 1200 R . Im letzteren Jahre waren an Gebäuden vorhanden, ein Krughaus nebst Stall, eine Wohnung für den Werkmeister, ein Schabehaus, ein Kupfer- und Messinghüttengebäude, ein Kupferbereitungshaus, eine Kesselhütte, eine Salzmühle, ein Brennofen, ein Kohlenschuppen, eine Kupferkammer, eine Lattunenschlägerwohnung, eine Beamtenwohnung und ein Herrenhaus. Sämmtliche Gebäude waren von dem Pächter zu unterhalten, abgängige durch Neubauten zu ersetzen, auch abgebrannte auf seine Kosten neu aufzuführen. Die Pacht

betrug 1790 1550 R ; sie ward 1818 auf 800 R ermäßigt, weil der Pächter 10 000 R für Herstellung der Wasseranlagen verwenden mußte. In dieser Höhe verblieb sie auch 1832, als ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen wurde, da sich der Pächter zur Herstellung eines neuen Hüttenwerkes verpflichtete. Als 1840 das Dammgeld, das bisher der Pächter von allen die vorbeiführende Landstraße benutzenden Wagen erhoben hatte, aufgehoben ward, wurde die Pacht auf 500 R ermäßigt. Durch einen am 13. Juli 1846 mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wurden die bis dahin streitigen Staubefugnisse auf dem Tremser Teiche geordnet. Im Jahre 1863 wurden die Mühlengebäude, die dazumal für 26 990 R gegen Feuerschaden versichert waren, nebst dem Mühlenteiche und einer Ackerfläche von 174 Scheffel 17 \square Ruthen gegen ein baares Kaufgeld von 35 000 R und einen jährlichen Kanon von 800 R im Wege öffentlichen Aufgebots verkauft.

Die Mühle in Schlutup war in älterer Zeit eine Kornmühle. Sie ward 1506 gemeinsam mit der Dorfschaft, in der sie lag, von dem Herzoge von Mecklenburg in Brand gesteckt. Zuletzt ist sie 1779 neu gebaut worden.

Als im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts das Tuchmacher-gewerbe sich einer großen Blüthe erfreute, ward 1619 oberhalb jener Mühle an dem schwarzen See eine Walkmühle erbaut. Diese ward bald darauf der Vorsteherchaft des St. Annenklosters zur Benutzung überlassen; 1670 ward sie dem Amte der Raschmacher überwiesen. Vom Jahre 1715 an wurde sie stets gemeinsam mit der Schlutuper Mühle verpachtet, weil der schwarze See ein nothwendiges Reservoir für die letztere bildete. Seitdem wurden sie als Papiermühlen benutzt; doch wurden auf der schwarzen Mühle nur die Lumpen zerstampft. Da dieselbe ganz verfallen war, ward 1798 der Betrieb auf ihr eingestellt; 1816 ward sie abgebrochen. Um dem Müller zu Schlutup den Erwerb des zur Papierbereitung erforderlichen Materials zu sichern, ward ihm durch Decret vom 9. Februar 1829 das ausschließliche Privilegium zum Lumpen-

sammeln innerhalb der Stadt und der Landwehr ertheilt. Verpachtet waren die Mühlen, zu denen, außer dem schwarzen See und dem Schlutuper Mühlenenteiche, an Garten, Wiesen und Acker eine Fläche von 5858 □ Ruthen gehörte, von 1804 bis 1809 zu 560 Z , von 1809 bis 1819 zu 600 Z , von 1819 bis 1829 zu 700 Z und von 1829 bis 1849 zu 1000 Z . Beim Beginn der letzten Pachtzeit wurde die Schlutuper Mühle mit einem Kostenaufwande von 3550 Z umgebaut. Im Jahre 1849 ward sie nebst ihren Ländereien und den beiden Teichen unter Auflage eines Kanons von 800 Z für die Summe von 3150 Z verkauft. In dem hierüber ausgefertigten Vertrage ward dem Käufer die Berechtigung zugestanden, die Mühle zu jedem von ihm beliebigen Betriebe zu benutzen, doch ward er verpflichtet, den Mühlenenteich zu Schlutup nicht abzulassen, sondern ihn stets in der bisherigen Höhe zu erhalten. Zur Zeit wird die Mühle zum Schneiden von Holz gebraucht.

Wann die Stadt das Eigenthum der Mühle in Schwartau erlangt hat, ließ sich nicht feststellen. Im Jahre 1215 gehörte sie zur Hälfte dem Lübeckischen Bischofe⁵⁴⁾; ihre andere Hälfte kaufte Bischof Albert 1251 von Otto von Padelügge.⁵⁵⁾ Die Nutzung aus derselben stand zum größeren Theile dem Domkantor zu,⁵⁶⁾ weshalb sie auch 1330, da sie verfallen war, von dem Domkantor Heinrich von Hattorp vorläufig auf seine Kosten umgebaut wurde.⁵⁷⁾ Eine ihm in der Mühle zustehende Rente verwandte er 1335 zur Stiftung einer Vikarie in der Domkirche.⁵⁸⁾ Seitdem fehlt es auf lange Zeit hinaus sowohl im Archive der Stadt, als auch in demjenigen des Domkapitels an allen weiteren urkundlichen Nachrichten über jene Mühle. Doch ist nach einer Notiz, die sich im Repertorium des 1439 zum Lübeckischen Bischof erwählten Nikolaus Sachow

⁵⁴⁾ Urkundenbuch des Bisthums Lübeck S. 35.

⁵⁵⁾ Ebendasselbst S. 101.

⁵⁶⁾ Ebendasselbst S. 162.

⁵⁷⁾ Ebendasselbst S. 695.

⁵⁸⁾ Ebendasselbst S. 764.

findet,⁵⁹⁾ anzunehmen, daß die Stadt sie bereits im vierzehnten Jahrhundert angekauft hat. Es dürfte daher die sich bei Reimar Kock findende Angabe, die Stadt habe sie 1383 angekauft, der Wahrheit entsprechen. Durch die Dänen ward sie 1509 in Brand gesteckt. Um jene Zeit wird sie nebst dem in ihrer Nähe gelegenen Krughause, in Privatbesitz gelangt sein, da der Rath sie 1581 von den Erben des Rathsherrn Heinrich Köhler für 2500 *St.* R kaufte.⁶⁰⁾ Zu Beginn des siebzehnten Jahrhunderts lagen dort zwei Mühlen, eine Kesselmühle mit zwei Rädern, und eine Drathmühle mit einem Rade. Dieselben wurden 1629 in eine Loh- und eine Papiermühle umgewandelt. Im Jahre 1666 wurde die erstere durch eine Feuersbrunst zerstört. Durch den am 2. April 1804 mit dem Herzoge von Oldenburg abgeschlossenen Vertrag überließ Lübeck ihm das Eigenthum der Mühle.⁶¹⁾

Als die Stadt im Jahre 1762 den Hof Grummesse kaufte, erwarb sie als Zubehör desselben das Eigenthum einer in der Nähe der Stecknitz belegenen Wassermühle, die nach den früheren Eigenthümern des Gutes den Namen Brömsenmühle führte. Sie verkaufte dieselbe 1781 unter Auflage eines jährlichen Kanons von 126 R zum Preise von 1000 R .

Auf dem Gute Rizerau wurde 1612 eine Wassermühle erbaut,⁶²⁾ neben der später eine Windmühle errichtet wurde. Die erstere ward 1772 durch eine Feuersbrunst zerstört. Beide Mühlen wurden 1874 unter Auflage eines Kanons von 500 R zum Preise von 18 100 R verkauft. Da der Mühlenteich vom Staate trocken gelegt, und hierdurch der Wassermühle der zu ihrem Betriebe erforderliche Wasserzufluß entzogen wurde, so ward sie von dem Käufer alsbald abgebrochen und von ihm fortan nur noch die Windmühle benutzt.

⁵⁹⁾ Urkundenbuch des Bisthums Lübeck S. 302, Note 56.

⁶⁰⁾ Becker, Lübeckische Geschichte Th. 3 S. 211.

⁶¹⁾ Zeitschr. d. V. f. Lüb. Gesch. u. Alterthumsk. Bd. 3 S. 111.

⁶²⁾ Wahrscheinlich bestand dort schon früher eine Wassermühle, die 1612 nur neu gebaut ist.

Außer den im Obigen erwähnten sind im Lübeckischen Staate noch die nachfolgenden im Privatbesitz stehenden Wassermühlen vorhanden, nämlich auf den Ländereien des St. Johannisklosters die Mühlen zu Rückniz (ehemals Eigenthum des Lübeckischen Domkapitels, von dem sie das Johanniskloster 1481 erwarb; von diesem ist sie nebst der zu ihr gehörigen Windmühle 1844 gegen einen jährlichen Kanon von 600 R und eine einmalige Zahlung von 20 150 R in Erbpacht verliehen); die Mühle zu Rönnau (seit alten Zeiten eine Erbpachtmühle); die Mühle zu Siems (angelegt 1620⁶³), gegen einen jährlichen Kanon von 120 R und eine einmalige Zahlung von 3000 R 1846 vererbpachtet; ehemals war hier eine Papiermühle, zur Zeit wird sie als Knochenmühle benutzt); die Mühle zu Utecht (seit alten Zeiten eine Erbpachtmühle), sowie im Gutsbezirke Weißenrode die an der Grinau belegene Brandenmühle (sie ist kurz vor 1454 von dem damaligen Eigner des Gutes, dem Bürgermeister Joh. Lüneburg, verkauft worden).

⁶³) Zeitschr. d. B. f. Lüb. Gesch. u. Alterthumsk. Bd. 2 S. 458.

VI.

Lübeck's Hoheitsrecht über die Trave, die Böttlicher Wyk und den Dassower See.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21. Juni 1890.

Vorbemerkung. Seit Jahrhunderten bestanden zwischen der Stadt Lübeck und den Fürstenthümern Mecklenburg Differenzen hinsichtlich der Landeshoheit über die Trave, die Bucht derselben, Böttlicher Wyk genannt, und den Dassower See, welche mehrfach zu Prozessen vor dem Reichskammergericht führten. Neuerdings gab die Frage, wem es zustehe, Verordnungen über die Fischerei auf diesen Gewässern zu erlassen, den Differenzen erhöhte Bedeutung, und machte eine Ausgleichung derselben zur Nothwendigkeit. Da commissarische Verhandlungen erfolglos blieben, faßte die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinische Regierung den Beschluß, den Streit nach Maßgabe des Artikels 76 der Reichsverfassung bei dem Bundesrath zum Austrag zu bringen, und die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung schloß sich ihr an. Dem Senat von Lübeck war dies erwünscht. Von dem Reichskanzler wurde dann der vierte Civilsenat des Reichsgerichts ersucht, eine für beide Theile verbindliche schiedsrichterliche Entscheidung abzugeben. So ist das im Folgenden mitgetheilte Erkenntniß entstanden, welches, abgesehen von seiner praktischen Wichtigkeit für die Betheiligten, auch als wissenschaftlicher Beitrag zur Geschichte Lübeck's von hohem Werthe ist.

In der Grenzstreitigkeit zwischen den Großherzogthümern
Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits
und

der freien und Hansestadt Lübeck andererseits

hat der Vierte Civilsenat des Reichsgerichtes in der nichtöffentlichen
Sitzung vom 21. Juni 1890, an welcher Theil genommen haben:

der Reichsgerichtsrath Meischeder als Vorsitzender und die
Reichsgerichtsräthe Wienstein, Calame, Engländer, Reincke,
Beltmann, Boethke,

als Schiedsgericht für Recht erkannt:

die Hoheitsrechte an dem Dassower See, der Pötnitzer
Wyl und an der Trave von der Schlutupper Bucht bis an
ihre Mündung in die Ostsee, soweit ihr Ueberschwemmungs-
gebiet reicht, also bis an das feste sie begrenzende Ufer,
stehen der freien und Hansestadt Lübeck zu;

die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens werden den
Großherzoglich mecklenburgischen Regierungen auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Zwischen den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und
Mecklenburg-Strelitz einerseits und der freien und Hansestadt Lübeck
andererseits schwebt eine Grenzstreitigkeit, deren Erledigung durch
Schiedspruch zufolge Beschlusses des Bundesrathes vom 6. Oktober
1887 mittelst Erlasses des Reichskanzlers vom 27. dess. Mts. dem
Vierten Civilsenat des Reichsgerichtes übertragen ist. Zwischen den
Parteien hat ein zweimaliger Schriftenwechsel stattgefunden.

Auf Abhaltung einer mündlichen Verhandlung ist von beiden
Theilen verzichtet.

Der obwaltende Streit betrifft,

nachdem Lübeck in der Erklärung vom 16. Februar
1887 auf die bisher von ihm behaupteten Hoheitsrechte an
den Flüssen Stepenitz und Maurine verzichtet hat,

die beiderseitigen Hoheitsrechte an den Grenzgewässern, nämlich der Trave von der Schlutuper Bucht bis zu ihrer Mündung, dem Dassower See und der Pötniger Wyk.

Seitens Lübeck's ist beantragt:

es möge festgestellt werden, daß die Hoheitsrechte an dem Dassower See, der Pötniger Wyk und an der Trave von der Schlutuper Bucht bis an ihre Mündung in die Ostsee, soweit ihr Ueberschwemmungsgebiet reicht, also bis an das feste sie begrenzende Ufer, der freien und Hansestadt Lübeck zustehen.

Der Gegenantrag der Großherzogthümer Mecklenburg geht dahin:

das Schiedsgericht wolle feststellen, daß der freien und Hansestadt Lübeck an dem Dassower See Hoheitsrechte überhaupt nicht zustehen, daß die Hoheit über die Pötniger Wyk nach Maßgabe des der Stadt Lübeck einerseits und den Großherzogthümern Mecklenburg andererseits zugehörigen Ufers den betreffenden Staaten zustehet, daß auf der Trave aber der Thalweg (das Fahrwasser) die lübeckische Grenze bilde.

Wie die mit der lübeckischen Erklärung vom 3. November 1888 in zwei Exemplaren überreichte und von der Gegenseite — soweit der derzeitige Zustand in Frage kommt — als richtig anerkannte Karte ergibt, gehört das linksseitige Ufer der Trave auf der streitigen Strecke zum Gebiete von Lübeck, das rechtsseitige hingegen von der Mitte der Schlutuper Bucht bis unterhalb des Dorfes Teschow zu Mecklenburg-Strelitz, welchem Staate auch das südliche Ufer des — sich nach Osten hin anschließenden — Dassower Sees bis zum Einflusse der Stepenitz angehört. Der Dassower See wird nach Osten und Norden von Ländereien Mecklenburg-Schwerins eingeschlossen, während er nach Westen mit der Trave zusammenhängt. Das östliche Uferland der Pötniger Wyk gehört ebenfalls zu Mecklenburg-Schwerin; im Norden wird

dieselbe von dem zu Lübeck gehörigen Priwall begrenzt, und im Uebrigen bildet sie mit der Trave ein zusammenhängendes Gewässer.

[Der Priwall — oder Priewall — wurde der Stadt Lübeck bereits durch Urkunde Kaiser Friedrichs II. vom Juni 1226 (Lübeckisches Urkundenbuch I Nr. 35, Seite 45) geschenkt mit den Worten: „Concedimus autem eis (d. h. den Burgenses lubicenses) Insulam, sitam contra castrum Travenemunde, que Priwole nominatur, jure civitatis de cetero possidendam, quod Wiebelede dicitur.“ Gleichwohl scheint das Recht Lübeck's später von den Grafen von Holstein nicht anerkannt zu sein; wenigstens findet sich in der Urkunde der Grafen Johann I. und Gerhard I von Holstein vom 22. Februar 1247 — Lübeckisches Urkundenbuch I Nr. 123, Seite 120 — die Festsetzung, daß die Benutzung des Priwalls ihnen und Lübeck gleicherweise zustehen solle. Dagegen heißt es in der Urkunde vom 11. Mai 1253 — daselbst Nr. 193, Seite 179 — in welcher Lübeck den genannten Grafen die Wiederabtretung des Thurmes und des Ortes Travenmünde — mit Ausnahme des Priwalls — verspricht, sobald dieselben nicht mehr Bögte der Stadt Lübeck sein würden: „Locus vero, qui Priwall dicitur in eodem statu permanebit, sicut ante administrationem civitatis (d. h. vor der Vogteihaft der Grafen von Holstein über Lübeck) fuit et a fundatione civitatis fuisse dinoscitur“, — womit auf die Schenkung Friedrichs II. hingewiesen zu sein scheint. — Später hat Mecklenburg-Schwerin Ansprüche darauf erhoben. Im § 9 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 ist jedoch bestimmt, daß der Priwall ausschließliches Eigenthum der Stadt Lübeck bleibe. Dies ist denn auch im gegenwärtigen Rechtsstreit von Mecklenburg — ohne Darlegung etwa früher bestandener Anrechte — anerkannt.]

In rechtlicher Beziehung gehen die Großherzogthümer Mecklenburg von dem völkerrechtlichen Grundsatz aus,

daß Wasserflächen dem Staatsgebiete zuzutheilen seien, zu welchem die Ufer gehören, und daß also da, wo die

Ufer im Besitze verschiedener Staaten sich befinden, die Wasserflächen zur Hälfte zu theilen seien, sofern sich nicht eine besondere Schifffahrtstraße (der s. g. Thalweg) durch das Gewässer ziehe, welche alsdann die Grenze der Uferstaaten bilde.

Das Bestehen dieses Rechtsjages ist von Lübeck nicht in Abrede gestellt, es wird jedoch von ihm auf Grund besonderer Rechtstitel über diese Grenze hinaus das Hoheitsrecht in dem angegebenen Umfange in Anspruch genommen.

I. Ursprünglicher Rechtstitel Lübeck's.

Als ursprünglichen Rechtstitel bezeichnet Lübeck die angebliche Schenkung Kaiser Friedrichs I. in der Urkunde von 1188 (Lübeckisches Urkundenbuch I Nr. 7 Seite 9), von welcher sich ein anerkannter Abdruck bei den Akten befindet.

Ueber die Auslegung dieser Urkunde streiten die Parteien in erster Reihe. Im Eingange derselben berichtet der Kaiser, daß Graf Adolph von Schauenburg (welcher mit der Grafschaft Holstein belehnt war) und der Graf Bernhard von Razeburg einen Rechtsstreit führen gegen die Bürger der Stadt Lübeck „super terminis et usu finium suorum“, daß der Kaiser nach Anhörung beider Theile die genannten Grafen bewogen habe, auf das von jedem beanspruchte Recht in seine Hand zu verzichten („quod uterque jus, quod ipse petebat, in manu nostra resignavit“), und daß der Kaiser dieses Recht mit deren Genehmigung den Einwohnern der genannten Stadt als ein von ihnen ohne alle Störung zu besitzendes übergeben habe. Dann folgt die Entscheidung

I. bezüglich des Streites mit dem Grafen von Razeburg dahin:

„Sunt igitur hii termini usibus ejusdem civitatis nostre auctoritatis dono assignati: A civitate versus orientem usque ad flumen stubinize (Stepenitz) et stubinize supra usque in radagost (= Radegast, einem Nebenflusse der Stepenitz); A civitate contra meridiem usque ad stagnum racesburgense et stagnum supra usque

ad racesburch (= Ratzburg); A civitate contra occidentem usque ad flumen cikinize (= Stefenitz) et cikinize supra usque ad stagnum mulne. Intra hos terminos habebunt omnes civitatem nostram Lubeke inhabitantes, cujuscunque fuerint conditionis, omnimodum usum, viis et inviis, cultis et incultis, aquis et piscibus, silvis et pascuis, sive navibus sive plaustris opus sit ad exportandum. Hec a comite bernardo de racesburch nobis resignata civibus nostris donavimus.“

Hieran schließt sich unmittelbar

II. die Entscheidung des Streites mit dem Grafen Adolph von Holstein dahin:

„Similiter comes adolfus in manu nostra resignavit et nos ipsis civibus nostris tradidimus usus et commoditates terminorum subscriptorum: A civitate sursum usque ad villam odislo ita, quod in utraque parte fluvii travene ad duo miliaria usum habeant nemoris, tam in lignis, quam in pratis et pascuis, excepto nemore, quod est assignatum cenobio beate Marie. Insuper licebit ipsis civibus et eorum piscatoribus piscari per omnia a suprascripta villa odislo usque in mare preter septa comitis adolfi, sicut tempore ducis heinrici facere consueverunt. Habebunt etiam omnimodum usum silvarum dartzchowe (Dassow) et cliuz et brotne; ut tam igni necessaria, quam navibus sive domibus aut aliis edificiis civitatis sue utilia ligna in eis succidant absque dolo, ne videlicet idoneas et utiles sibi naves passim et sine necessitate vendant et alias fabricent, vel ligna deferant aliis vendenda nationibus.“ (Folgt noch ein hier nicht interessirendes Schweinehütungsrecht.)

Nachdem sodann der Kaiser der Stadt Lübeck alle ihr von ihrem „fundator“ Heinrich (dem Löwen) Herzog von Sachsen, verliehenen (ausführlich aufgezählten) Rechte bestätigt hat, erklärt er:

III. „Et quoniam predictorum civium nostrorum jus in nullo diminui per nos volumus, sed in omnibus, prout opportunum esse viderimus, augmentare, nostra auctoritate superaddentes, concedimus eis, ut usque ad locum, ad quem in inundatione ascendit fluvius, qui Travene dicitur, eadem, qua et intra civitatem, fruantur per omnia justitia et libertate. Usque ad terminos pontis etiam eadem, qua et in civitate, ut diximus, eos uti volumus justitia et libertate.“

Der weitere Inhalt der Urkunde ist für den vorliegenden Streit ohne Interesse.

Lübeck leitet aus Theil III. dieser Urkunde sein Hoheitsrecht über die Trave einschließlich der Böttniger Wyk und aus demselben oder Theil I. der Urkunde sein Hoheitsrecht über den Daffower-See her, je nachdem man diesen als Ausbuchtung des Traveflusses oder als Erweiterung der Stepenitz oder als selbstständiges Gewässer ansehe. In allen Beziehungen haben die Großherzogthümer Mecklenburg widersprochen.

A. Trave, einschließlich der Böttniger Wyk.

Lübeck, unterstützt durch überreichte Rechtsgutachten der Professoren Schröder und Laband, versteht Theil III der Urkunde dahin, daß dadurch der öffentliche, schiffbare Fluß Trave, soweit dessen Wasser bei höchstem Wasserstand reicht, vom Meere aufwärts bis zu den Enden der Brücke (worunter wahrscheinlich die schon damals existirende Brücke bei Oldesloe — oberhalb Lübecks — verstanden sei) dem Weichbilde der Stadt Lübeck einverleibt sei, welche Einverleibung sich von selbst auch auf die nur einen Theil der Untertrave bildende Böttniger Wyk erstreckt habe. Dabei werden die Worte: „usque ad locum, ad quem in inundatione ascendit fluvius“ als Bezeichnung der Breite, die Worte: „usque ad terminos pontis“ hingegen als Bezeichnung der

Länge der inkorporirten Flußstrecke aufgefaßt. Daß aber der Kaiser zu dieser, aus eigener Machtvollkommenheit vorgenommenen Verleihung befugt gewesen sei, wird aus der damals anerkannten Regalität der schiffbaren Gewässer hergeleitet.

Letzteres ist von den Großherzogthümern Mecklenburg anerkannt, die Auslegung der Urkunde hingegen von ihnen bestritten. Mit ihrer ersten Gegenerklärung vom 8./18. Juni 1888 haben sie ein Rechtsgutachten des Professors Sohm überreicht und sich den Inhalt desselben angeeignet.

In diesem Gutachten ist eingeräumt, daß ein Theil der Trave bis zu deren höchstem Wasserstande einschließlich der ganzen Brücke (als welche nur die Holstenbrücke in der Stadt Lübeck gedacht werden könne) dem Reichsbilde Lübecks kraft kaiserlicher Befugniß einverleibt sei; es werden aber in den vorerwähnten Worten der Urkunde nur Bezeichnungen der Breite des verliehenen Gebietes gefunden, und es wird jede Angabe über die Längenausdehnung vermißt. Man müsse die letztere mithin für selbstverständlich gehalten haben, und von diesem Gesichtspunkte aus rechtfertige sich die Annahme, daß die Verleihung sich auf den Theil der Trave bezogen habe, welcher damals von lübeckischem Gebiete begrenzt gewesen sei; dies treffe nur für die Strecke von der Stadt Lübeck bis zu dem Orte Schlutup zu; es habe durch Lübecker Gebiet keine der Gewalt der Bürger entzogene Kaiserstraße (als welche jeder schiffbare Fluß galt) hindurchgehen sollen. Dagegen fehle es an jedem Anhalt für die Annahme, daß auch der untere Theil der Trave von Schlutup bis zur Mündung, welcher links von holsteinischem, rechts von razeburgischem und mecklenburgischem Gebiete begrenzt gewesen, in die Einverleibung einbegriffen sei. Hierfür spreche nicht, daß nach der Urkunde vom 8. September 1230 (Lübeckisches Urkundenbuch I Seite 58 Nr. 48) die Grenze zwischen Lübeck und dem Bisthum Razeburg vom Ufer des Flusses Breiding (Untertrave) ab („a fluvio Breiding inchoando“) festgesetzt sei, weil dies nicht minder berechtigt gewesen sein würde, wenn der Fluß selbst nicht als

lübeckisch, sondern als königlich (d. h. keinem der kontrahirenden Theile zugehörig) betrachtet wäre.

Dagegen aber spreche,

- a. daß in Theil II der Urkunde den Lübeckern die Fischerei auf der Trave von Oldesloe bis zum Meere noch besonders verliehen sei.
- b. daß König Waldemar II. von Dänemark (unter dessen Botmäßigkeit Holstein und Lübeck inzwischen gerathen waren) in einer Urkunde vom Jahre 1204 (Lübeckisches Urkundenbuch I Nr. 12) den Lübeckern außer der Bestätigung der ihnen bezüglich der Trave von Friedrich I verliehenen Rechte noch ausdrücklich die Befreiung vom Strandrecht in allen seinen Landen, sowohl in Dänemark als in Holstein, sei es innerhalb, sei es außerhalb des Hafens von Travemünde, zugesichert habe, woraus hervorgehe, daß die Untertrave damals nicht als lübeckisch sondern als dänisch angesehen sei.

Gegen diese Ausführung und zur Unterstützung der eigenen Auslegung ist von Seiten Lübeck's Folgendes geltend gemacht:

- 1) Die Meinung, daß die Worte: „usque ad terminos pontis“ ebenfalls nur eine Breitenausdehnung des Flusses Trave bezeichneten, sei sprachlich unannehmbar, da jene Worte eine Grenzbestimmung enthielten und nicht geeignet seien, als Bezeichnung für die Brücke selbst zu dienen; sie imputire überdies dem Kaiser, durch Hinzufügung eines zweiten Maßstabes für die Breite eine mißverständliche Anordnung getroffen zu haben. Die Voraussetzung, daß schon damals eine Travebrücke bei Lübeck bestanden habe, treffe überdies nicht zu, da das Vorhandensein einer solchen erst im Jahre 1216 bezeugt werde; hätte sie aber bestanden, so würde sie zweifellos von den Lübeckern erbaut und unterhalten sein, ihnen also auch bereits — ohne Verleihung des Kaisers — gehört haben. In Wirklichkeit habe im 12. Jahrhundert nur bei Oldesloe eine Brücke über die Trave bestanden,

und auf diese sei das kaiserliche Privileg zu beziehen. Demnach seien die Worte: „usque ad locum etc.“ auf die Untertrave bis Lübeck, und die Worte: „usque ad terminos pontis“ auf die Obertrave von Lübeck bis Oldesloe zu beziehen. Sollte aber damals bei Lübeck schon eine Brücke vorhanden gewesen sein, so bezögen sich jene Worte auf den breiten Theil der Untertrave vom Meere bis Gothmund, und diese auf das enge Fahrwasser von Gothmund bis Lübeck, da sich aus dem Worte der Urkunde: „etiam“ ergebe, daß verschiedene Strecken des Flusses Trave hätten bezeichnet werden sollen.

- 2) Das den deutschen Königen an den öffentlichen Flüssen zustehende Regal habe sich nur auf diese und das zu ihnen gehörige Ueberschwemmungsgebiet erstreckt und zu den Uferländereien in keiner Beziehung gestanden. Es sei daher bei Uebertragung jenes Rechtes auf die Eigenthümer der Uferländereien keine Rücksicht zu nehmen gewesen. Nach diesem Grundsatz sei auch vorliegend gehandelt, da im Jahre 1188 am ganzen linksseitigen Traveufer — also auch auf der Strecke von Lübeck bis Schlutup — keine zum Weichbilde von Lübeck gehörende Grundstücke oder Feldmarken gelegen hätten. Der vom Professor Sohm angenommene Grund für eine auf diese Strecke begrenzte Verleihung der Trave treffe somit nicht zu.
- 3) Da an öffentlichen Flüssen dritte Personen Fischereiberechtigungen hätten besitzen können, so habe es nichts Auffälliges, daß der Kaiser, als er den Lübeckern neben dem Hoheitsrechte über die Trave auch die Ausübung der Fischerei auf derselben habe übertragen wollen, sich zuvor die dieserhalb dem Grafen von Holstein zustehenden Rechte habe übertragen lassen, und daß dem Letzteren der Betrieb der Fischerei an dem ihm gehörigen, oberhalb Lübeck's belegenen Wehre vorbehalten worden sei.
- 4) Die vom König Waldemar der Stadt Lübeck gewährte

Freiheit vom Strandrechte innerhalb des Hafens Travemünde beweise nur, daß derselbe Eigenthümer des Ufers, von welchem aus allein die Bergung der Ladung bewirkt werden konnte, nicht aber, daß derselbe Eigenthümer des Flusses gewesen sei. Ganz haltlos sei die gegnerische Aufstellung, daß unter dem „portus Travemünde“ die ganze Untertrave von Schlutup ab verstanden sei. Vielmehr spreche Manches für die Annahme, daß damit der am Meere belegene Außenhafen, welcher noch jetzt den Namen Travemünder Bucht führe, gemeint sei, in welchem zu jener Zeit häufig Schiffe gestrandet sein möchten, während solche im Innenhafen gesichert gewesen seien.

- 5) Nachdem Kaiser Friedrich I. den Herzog Heinrich von Sachsen bezwungen, Lübeck erobert und seiner unmittelbaren Herrschaft unterstellt habe, sei sein Augenmerk ersichtlich darauf gerichtet gewesen, die Stadt zum Ausgangspunkte des für das ganze westliche Deutschland hochbedeutenden Handels mit den nordischen Ländern zu machen. Diesem Zwecke habe die Uebertragung der kaiserlichen Rechte an der Trave gedient, durch welche Lübeck die Befugniß der freien Schifffahrt auf dem durch die benachbarten Fürsten bedrohten Theile des Flusses, sowie zur Aufstellung von Fahrmarken im Wasser oder an den Ufern behufs Sicherung der Schifffahrt erlangt habe. Es habe an jedem Interesse des Kaisers an der Erhaltung seiner Rechte an einem Theile des Flusses gefehlt; sollte aber solche dennoch in seiner Absicht gelegen haben, so würde er gewiß die Grenze der Verleihung bestimmt bezeichnet und nicht einen Ausdruck gewählt haben, welcher bei unbefangener Deutung nur die Auslegung zulasse, daß der Fluß vom Meere an abgetreten sein solle.
- 6) Die gleiche Tendenz hätten die weiteren Verleihungen Kaiser Friedrichs II. in der Urkunde von Juni 1226 (Lübeckisches Urkundenbuch I Nr. 35 Seite 45). Derselbe

habe nach Bestätigung der früher gewährten Berechtigungen verfügt, daß der von ihm eingesetzte Vogt der Stadt (welche er zu einer reichsunmittelbaren machte) auch die Vogtei in Travemünde ausüben, daß der Ort, an dem die Lübecker bei der Mündung der Trave ein Schifffahrtszeichen errichtet hatten, so wie der Priwall, der wegen seines hohen und festen Ufers zum Ueberschwemmungsgebiet der Trave nicht habe gerechnet werden können, in das Eigenthum der Stadt übergehen, daß endlich Niemand berechtigt sein solle, innerhalb zwei Meilen von den Ufern der Trave Burgen oder Befestigungen zu errichten. Hätte damals wirklich noch ein Theil der Untertrave zum kaiserlichen Regal gehört, so würde der Kaiser nicht angestanden haben, dieses für ihn werthlose Recht an Lübeck zu übertragen.

7) Durch den zwischen Lübeck und dem Bischof von Haseburg abgeschlossenen — bereits oben erwähnten — Vertrag vom 8. September 1230 habe die Grenzlinie zwischen den beiderseitigen Gebieten, welche als unmittelbar an einander stoßend gedacht seien, festgestellt werden sollen. Wenn daher bestimmt sei, daß das Gebiet des Bisthums erst am Traveufer beginnen solle („a fluvio videlicet Breiding inchoando in loco, qui dicitur Heringwic“), so sei damit der Fluß selbst, und zwar unterhalb Schlutup, als zum Gebiet von Lübeck gehörig anerkannt.

8) Endlich nimmt Lübeck Bezug auf den Bericht eines gleichzeitigen Schriftstellers Arnold, welcher in lib. III Nr. 20 seiner *chronica slavorum* (*Monumenta Germaniae historica: scriptores* Band 21 Seite 161, 162) berichtet, daß Graf Adolph von Holstein im Jahre 1187 an der Travemündung eine — von den Slaven zerstörte — Burg wieder aufgebaut und von den Lübeckern einen Zoll verlangt habe, den diese verweigert hätten. Der Graf behauptete, daß ihm der Zoll gebühre, weil dieser schon zur Zeit Herzog Heinrichs entrichtet sei, wogegen die Lübecker behaupteten,

daß Letzteres „non jure“ geschehen, sondern nur auf Bitten des Herzogs zum Unterhalt der Burg auf Zeit nachgegeben sei. Wegen dieses Streites entzog ihnen der Graf, „quidquid commoditatis in suis terminis cives ante videbantur habere in fluviis, pascuis, silvis“, und nahm einige Lübecker Bürger als Geißeln gefangen. Die Lübecker erhoben Klage beim Kaiser. „Tandem (so heißt es weiter) mediante imperatore de theloneo hoc pacto liberi facti sunt, ut trecentas marcas argenti comiti darent et comes juri suo de theloneo requirendo abrenunciaret; similiter pro pascuis ducentas marcas argenti persolverunt, et sic a mari usque ad Thodislo (= Oldesloe) libere fruarentur fluviis, pascuis, silvis, exceptis his, que ad stipendia monachorum Reyneveldi, duce Bernardo resignante et imperatore conferente, deposita fuerant. Super his autem privilegiati sunt ab imperatore, ut hec in processu temporum a nullo hominum temerarie possint mutari“. Aus diesen Worten folgert Lübeck, daß sich die kaiserliche Verleihung auf den ganzen Lauf der Trave vom Meere bis Oldesloe erstreckt habe. Es will denn auch über die gesammte Obertrave bis Oldesloe auf Grund dieses Privilegs bis in die neueste Zeit unbestritten Hoheitsrechte ausgeübt, und auf solche erst durch den mit Dänemark am 12. September 1840 geschlossenen Vertrag verzichtet haben.

Allen diesen Ausführungen sind die Großherzogthümer Mecklenburg in einer weiteren Gegenerklärung, unter Ueberreichung eines zweiten Rechtsgutachtens des Professors Sohm (dessen Inhalt sie sich angeeignet haben), entgegengetreten. Zunächst wird es als sehr unwahrscheinlich und jedes stringenten Nachweises ermangelnd bezeichnet, daß die Holstenbrücke, welche bereits in der Urkunde von 1216 mit einem volks- und alterthümlich gebildeten Namen (Holzaetaebryggae) genannt werde, nicht schon 1188 bestanden, und der Kaiser eine andere, nicht weiter bezeichnete Brücke gemeint

habe. Sodann wird jeder Anhalt dafür vermißt und es für sprachlich unzulässig erklärt, die Worte der kaiserlichen Verleihung („usque ad locum“ zc. und „usque ad terminos pontis“) auf verschiedene Strecken der Trave zu beziehen, da doch der Kaiser, wenn er wirklich die Trave vom Meere bis Oldesloe dem Gebiete von Lübeck hätte einverleiben wollen, dies einfach ausgesprochen haben würde. Jedenfalls fehle es an einem stichhaltigen Grunde, bei Gothmund einen Abschnitt zu machen, da von da ab bis zum Meere die Untertrave, wie die Karte ergebe, so gut wie gar keine Ueberschwemmungsgebiete, die sich als Wiesenflächen zeigen müßten, habe, während solche oberhalb Gothmunds allerdings vorhanden seien. Der aus der kaiserlichen Fürsorge für die freie Schifffahrt Lübeds gezogenen Folgerung wird die geschichtliche Thatsache entgegengesetzt, daß bis zum Jahre 1329 die Grafen von Holstein den Ort und den Thurm von Travemünde besaßen und dadurch die Travemündung beherrscht haben, und daß die Lübeder bis zu diesem Zeitpunkte noch große Anstrengungen und Kosten haben aufwenden müssen, um in den Besitz der freien Schifffahrt ins Meer zu gelangen.

Im Weiteren wird bezüglich der Grenzfestsetzung zwischen Lübeck und dem Bisthum Røgeburg darauf hingewiesen, daß das Dorf Herrenwiek, bei welchem die Grenze beginnen solle, auf dem linken Ufer der Trave liege und bis zum Jahre 1338 holsteinisch gewesen sei.

Endlich wird die gegnerischerseits angeführte Stelle aus Arnolds Chronik in ausführlicher Erörterung nach ihrem Wortlaute dahin ausgelegt, daß dieselbe sich nur auf den durch den Kaiser Friedrich I. geschlichteten Streit zwischen Lübeck und dem Grafen von Holstein beziehe, also den Inhalt der in Theil I der Urkunde von 1188 getroffenen Entscheidung wiedergebe und deutlich erkennen lasse, daß auch die Trave zu dem Gebiete („terminis“) jenes Grafen gerechnet sei, an welchem den Lübedern die bezeichneten Nutzungsrechte eingeräumt seien. Von der angeblichen Einverleibung des Traveflusses, welche doch für Lübeck von größter Wichtigkeit

gewesen sein würde, spreche bemerkenswerther Weise so wenig diese, wie die am Ende des 14. Jahrhunderts verfaßte lübische Chronik des Detmar.

Im Uebrigen gelangt das von den Großherzogthümern Mecklenburg adoptirte Gutachten des Professors Sohn zu dem sehr eingehend motivirten Ergebniß, daß durch das Privileg von 1188 kein Theil der Trave (insoweit wird das frühere theilweise Zugeständniß zurückgenommen), sondern nur gewisse der Ueberschwemmung der Trave ausgesetzte Wiesenflächen unterhalb der Stadt Lübeck sowie die Holstenbrücke mit den unmittelbar zu ihr gehörigen Grundstücken und Anlagen dem Gebiete von Lübeck einverleibt seien. — Dies wird, indem anerkannt wird, daß die Worte der kaiserlichen Urkunde an sich dunkel seien, zunächst gefolgert aus den begleitenden Umständen, welche es durchaus unannehmbar erscheinen ließen, daß der Kaiser das damals auf die Stadt selbst beschränkte Weichbild von Lübeck um das — mindestens 2mal größere — Gebiet der Trave mit dem Dassower See und der Pötnitzer Wyl vergrößert haben sollte, ohne daß Lübeck von den beiderseitigen Ufern damals etwas besaß, sodann aber aus einer Reihe späterer urkundlicher Zeugnisse. In dieser Hinsicht sind zunächst 6 Urkunden zum Zwecke des Nachweises herangezogen, daß die Lübecker in der That das Eigenthum solcher Wiesenflächen alsbald nach Ertheilung des Privilegs auf Grund desselben in Anspruch genommen und erlangt haben. Es sind folgende:

- 1) Urkunde vom Jahre 1225 (Lübeckisch's Urkundenbuch I Nr. 30). Die Leute des Bischofs von Lübeck, welcher eine Besitzung in Alten-Lübeck (unterhalb Lübeck's am linken Traveufer) hatte, haben mit den Bürgern von Lübeck Konflikte wegen der Heuernte an einem gewissen Orte gehabt. Der Bischof erkennt an, daß ihm keine Rechte an jenem Orte zuständen, und verzichtet auf denselben. Das Recht von Lübeck (meint Sohn) könne sich nur auf die Worte des kaiserlichen Privilegs: „usque ad locum, ad

quem in inundatione ascendit fluvius“ gründen, da Theil I der Urkunde von 1188 nur die Traveufer oberhalb Lübecks (bis Oldesloe) betreffe. Der Erwerb der fraglichen Wiesen haben sich mithin schon 1188 und nicht erst, wie auf der Lübeckischen Karte angegeben, im Jahre 1247 vollzogen.

- 2) In der Urkunde vom Jahre 1247 (Lübeckisches Urkundenbuch I Nr. 124) bestätigen die Grafen Johann I. und Gerhard I. von Holstein den Lübeckern zunächst, mit einigen Modifikationen, gewisse ihnen in der Urkunde des Kaisers Friedrich II. vom Juni 1226 ertheilte Privilegien und gemachte Gebietszuwendungen (namentlich die Befreiung von allen Zöllen bei Oldesloe und in ihrem ganzen Lande, sowie die Schenkung der Dörfer Crimpelsdorp und Padeluche nebst Pertinenzien), — woraus von Sohm gefolgert wird, daß es damals zur, wenn auch nicht rechtlichen so doch thatsächlichen, Wirksamkeit derartiger Vergabungen des Lehnherrn der zustimmenden Verfügung des Vasallen bedurft habe. Sodann heißt es weiter in dieser Urkunde:

„Praeterea Oldenlubeke cum attinenciis suis cum prato, quod est inter Oldenlubeke et Premece (das jetzige Tremß am linken Traveufer unterhalb Lübecks) contulimus civitati Lubicensi jure perpetuo possidendum. Item omnia, que per aquarum inundationem et alluvionem consueverunt occupari, ad Wichbeleda civitatis perpetuis temporibus annumerari concedimus et ascribi, salva distinctione inter terminos ville Serez et terminos civitatis. Praeterea concedimus civitati in perpetuum in aquis nostris jus piscandi, exceptis nostris septis, que war (= Wehr) dicuntur, secundum omnem consuetudinem et libertatem, quam ipsi Lubicenses in piscationibus nostris noscuntur hactenus habuisse.“

Hierin wird eine (bestätigende) Wiederholung des Privilegs von 1188 und zugleich die Anerkennung gefunden, daß die Lübecker auf Grund desselben das Eigenthum des Ueberschwemmungsgebietes der Trave alsbald erlangt hätten, da von einer bereits bestehenden Grenzlinie zwischen diesem und der Feldmark des Dorfes Seereß (welches damals noch holsteinisch gewesen und erst 1258 an das St. Johanniskloster in Lübeck verkauft sei) gesprochen werde.

- 3—6) Urkunden von 1296 (l. c. Nr. 654), 1298 (l. c. Nr. 678), 1298 (l. c. Nr. 680) und 1321 (l. c. II Nr. 409), aus denen entnommen wird, daß gewisse zum Ueberschwemmungsgebiete der Trave gehörige, an deren linkem Ufer vor den Ortschaften Tremß, Schwartau und Seereß gelegene Wiesenflächen („prata quaedam et territoria, quorum fines sunt, ubi fluminis inundatio, qui Travene dicitur, se extendit“) gegen Ende des 13. Jahrhunderts zwischen der Stadt Lübeck und dem Bischof von Lübeck (welchem damals die drei genannten Ortschaften gehörten) streitig waren und von den Lübeckern aus „Privilegien“ (worunter offenbar die Urkunde von 1188 zu verstehen sei) in Anspruch genommen wurden, und daß der Streit im Wege des Vergleiches durch Ziehung der noch jetzt auf der Karte ersichtlichen Grenzlinie geschlichtet wurde, wobei der Stadt Lübeck zum Erfasse dessen, was ihr etwa hierdurch von dem ihr aus Privilegien oder anderen Titeln rechtmäßig Zustehenden entzogen sein möchte, eine Mühle an dem Flusse Premze überlassen wurde.

Aus dem Schweigen des lübeckischen Urkundenbuches über andere Ueberschwemmungsgebiete der Trave wird gefolgert, daß nur die vorerwähnten Wiesenflächen von den Lübeckern auf Grund der kaiserlichen Verleihung von 1188 in Anspruch genommen und auch wirklich nur Gegenstand dieser Verleihung gewesen seien, woraus sich deren Nichterwähnung durch die Chronisten leicht erkläre.

Sodann wird auf Grund anderweiter urkundlicher Beläge die positive Beweisführung dafür unternommen, daß bis in das 15. Jahrhundert die Trave, insbesondere auch die Untertrave, nicht lübeckisch, sondern holsteinisch gewesen sei, und die Hoheit darüber Holstein zugestanden habe. Hierbei wird davon ausgegangen, daß dieses Verhältniß schon im Jahre 1188 bestanden habe, da der Graf von Holstein den Lübeckern die Fischerei (einen Ausfluß des Stromregals an öffentlichen Flüssen) auf der ganzen Trave eingeräumt habe, und Arnold letztere, wie oben erwähnt, als zu holsteinischem Gebiete gehörig (in suis terminis) bezeichne. In diesem Verhältnisse soll nach 1188 nichts geändert sein, wie an den weiter in Betracht kommenden Ausflüssen des Stromregals, nämlich dem Brücken- und Fährregal, und dem Strandrecht näher dargelegt wird.

a. Brücken- und Fährregal.

- 1) Die Grafen von Holstein hatten an der Untertrave zwei Fahren, eine bei Travemünde, die andere weiter aufwärts bei Godemannshuse (heute Herrenfähre). Beide sollen zugleich Zollstätten gewesen sein, was bezüglich der ersteren aus einer Urkunde von 1233 (Lübeckisches Urkundenbuch I Nr. 74) und einer Urkunde von 1263 (Nr. 160 das.) gefolgert wird, wonach dem Domstift zu Lübeck zwei Mark von diesem Zoll verliehen waren („due marce nummorum de telonio navigii quod est in villa Travenemunde“). Beide Fahren erwarb Lübeck durch die Verträge von 1247 und 1253 (Lübeckisches Urkundenbuch I Nr. 123 und 193) für die Dauer der Vogtschaft der Grafen von Holstein, und erst im Jahre 1329 nebst Travemünde endgültig durch Kauf für den Preis von 1060 Mark (Urkunde vom 13. Januar 1329, Lübeckisches Urkundenbuch Band II Nr. 501 Seite 453, Nr. 503 Seite 456 und Nr. 605 Seite 551). Dabei wurde von dem Grafen von Holstein (Johann III.)

gestattet, daß die Fähre bei Godemannshuse auch an das andere Ufer der Trave verlegt werden dürfe, und die Zusicherung ertheilt, daß weder von ihm noch von seinen Erben, noch von irgend einem Anderen eine neue Fähre über die Trave zwischen Lübeck und dem Meere errichtet werden solle. Aus diesen Bestimmungen wird geschlossen, daß der Graf von Holstein damals auch die Strompolizei bezüglich der Trave gehabt und die Fährhoheit (das Fährregal) behalten habe. Da das Brücken- und Fährregal einen Ausfluß der Zollhoheit darstelle, so habe in jener Zusicherung zugleich das Versprechen des Grafen von Holstein gefunden werden können, keine neue Zollstätte an der Trave aufkommen zu lassen. Hierfür wird auch eine Urkunde aus dem Jahre nach 1377 — Lübeckisches Urkundenbuch Band IV Nr. 345 (1370—1377) — verwerthet, Inhalts deren sich Lübecker Bürger beim Rath der Stadt Lübeck darüber beschwerten, daß ein gewisser Claus Peperkorn einen „unrechten“ Holzzoll auf der Trave erhebe, und zwar, nachdem er anfänglich deswegen von dem Grafen von Holstein in Strafe genommen sei, mit dessen späterhin gegen eine Zahlung von 350 Mark ertheilter Genehmigung, obwohl doch ausweislich der Privilegien die Trave ganz frei wäre, und die Holsteiner Grafen keinen Zoll einführen dürften. Hieraus wird die Folgerung gezogen, daß noch im Jahre 1377 die Grafen von Holstein in Ausübung der Strompolizei und Zollhoheit über die Trave sich befunden hätten. Seitens Lübecks ist dagegen die Meinung aufgestellt, daß es sich um zwei selbstständige Fährberechtigungen als private dingliche Rechte des Grafen von Holstein gehandelt habe, welche ihm ebenso wie die ausdrücklich vorbehaltenen Fischwehre verblieben sein mochten.

- 2) Schon in alter Zeit befand sich bei Oldesloe eine Brücke, bei welcher die Grafen von Holstein einen Zoll erhoben,

woraus hervorgehen soll, daß die Brücke holsteinisch gewesen sei, und die Grafen von Holstein auch auf der Obertrave sich im Besitze von Hoheitsrechten befunden hätten. Ihnen hätten somit alle Travenübergänge gehört mit alleiniger Ausnahme der Holstenbrücke unmittelbar bei Lübeck, welche lübisch war. Letzteres würde nicht aus der — übrigens nicht feststehenden — Erbauung der Brücke durch Lübeck zu erklären sein, da Brücken über öffentliche Flüsse kraft des Straßenregals dem Könige oder dem, welcher von diesem Gewalt habe, gehört hätten; es könne allein in dem Privileg von 1188 seinen Grund haben. Die Worte desselben „*usque ad terminos pontis*“ bedeuteten daher, daß das Weichbild der Stadt „bis zu den Enden der Brücke“ erweitert worden, so daß hierdurch auch der von den Brückeneinrichtungen (Befestigungen *zc.*) eingenommene Theil des linken Travenfers für lübisch erklärt sei. Von dem Flusse selbst sei hierbei nicht die Rede.

b. Strandrecht.

Es wird ausgeführt, daß das Strandrecht in seiner Anwendung auf öffentliche Flüsse (*f. g.* Grundruhrrecht) Ausfluß und darum Kennzeichen der obrigkeitlichen Gewalt über den betreffenden Fluß sei und keineswegs auf dem Ufereigenthum beruhe, wie Lübeck annehme. Von diesem Gesichtspunkte aus wird in dem Privileg König Waldemars II. vom Jahre 1204 ein Beweis dafür gefunden, daß damals die Trave, wenigstens im Hafen von Travemünde (worunter sehr wohl der ganze Lauf der Trave von Lübeck bis ins Meer verstanden werden könne, da dieser in Urkunden von 1280 und 1282 als *portus Travene* bzw. *portus nostre civitatis*, nämlich Lübeck's, bezeichnet werde), nicht lübisch, sondern dänisch gewesen sei. Zum Beleg dafür, daß in der Trave wirklich Schiffe zu Grunde gegangen und das Strandrecht in Wirksamkeit getreten sei, sobald das Schiff den Grund berührt habe, wird eine Urkunde vom Jahre 1423 (Lübeckisches Urkundenbuch Band VI

Nr. 553) angeführt, Inhalts welcher der Rath von Hamburg einen Streit zwischen Lübeck und dem Herzog Adolf, Grafen von Holstein, zu Gunsten des ersteren entschieden hat.

(Herzog Adolf hatte das Strandrecht ausgeübt an einem auf den Strand getriebenen und einem in der Trave zu Grunde gegangenen Schiffe. Die Lübecker behaupteten, daß dies „wider Recht und seiner Vorfahren Privilegien“ geschehen sei, wogegen Herzog Adolf geltend machte, daß, weil das eine Schiff zu Grunde gegangen und das andere an den Strand getrieben sei, Schiffe und Güter nach seines Landes Recht und Gewohnheit seiner Herrlichkeit verfallen seien. Hamburg entschied, daß das Strandrecht nicht bestehe, weil es wider Gottes Recht, wider natürliches, geistliches und kaiserliches Recht sei, und eine diesen Rechten widerstrebende Gewohnheit „unredlich“ und daher unverbindlich sei; wenn die Lübecker überdies besondere Privilegien von des Herzogs Vorfahren besäßen, so sollten sie derselben gleichfalls genießen.)

Auch in diesem Streitfalle sei nicht behauptet, daß die Trave lübisches sei, sondern davon ausgegangen, daß solche zu Holstein gehöre und der Hoheit desselben an sich unterworfen sei.

Aus allem Vorstehenden wird der Schluß gezogen, daß während des ganzen Mittelalters die Trave einen Bestandtheil der Grafschaft Holstein gebildet habe, und daß die dem Könige daran zustehenden Hoheitsrechte den Grafen von Holstein, als Beamten des Königs, übertragen seien. Erst als der holsteinische Besitz am linken Traveufer fast ganz lübisches geworden, seien die Ansprüche Lübecks, alsbald aber auch die Ansprüche Mecklenburgs auf die Untertrave hervorgetreten, deren Kollisionen es zu einem ruhigen Besitzstande nicht hätten kommen lassen.

In einer weiteren, nachträglich eingereichten Gegenerklärung Lübecks ist gegen die vorstehend wiedergegebenen Ausführungen des Professors Sohm noch Folgendes geltend gemacht:

- 1) Aus der Urkunde von 1188 ergebe sich, daß zu jener Zeit

die an beiden Ufern der Trave belegenen Ländereien zu den Besitzungen der Grafen von Holstein und Røgeburg gehört hätten und daß der Kaiser zu einer Verfügung über dieselben nur insoweit berechtigt gewesen sei, als jene ihm ihre Rechte daran abgetreten hätten. Wenn daher Lübeck in Folge der vom Kaiser aus eigener Machtvollkommenheit kraft des ihm zustehenden Regals gemachten Verleihung in den Besitz einzelner Uferstreifen an der Trave gelangt sei, so seien diese nicht als selbstständige Grundstücke, sondern als Zubehör des sie zeitweise überfluthenden Flusses betrachtet worden, und der Kaiser habe über sie nicht getrennt, sondern nur gemeinsam mit dem Flusse selbst verfügen können. Hiermit stimme auch der Wortlaut der Urkunde von 1188 vollkommen überein, wonach nicht ländliche Grundstücke, sondern der Fluß selbst mit der angegebenen, durch den regelmäßigen höchsten Wasserstand gebildeten Seitengrenze den Gegenstand der Verleihung gebildet habe. Diese Grenzlinie sei da, wo ein festes Ufer vorhanden — was fast überall der Fall sei —, mit der Seitengrenze des Flusses selbst zusammengefallen und habe nur bei Alt-Lübeck und den Walkenkrugswiesen, woselbst sehr niedrig gelegene, wasserseitig nicht genau abgegrenzte Wiesen die Uferfassung gebildet hätten, nach dem Wechsel der Jahreszeiten einer steten Aenderung unterlegen, so daß die hier zeitweilig trocken liegenden Flächen als Zubehör des Flusses angesehen und von den Lübeckern, weil sie (wie die Urkunde von 1247 — Lübeckisches Urkundenbuch I Nr. 124 — ergebe) als Anwachsland betrachtet wurden, gemäht worden seien. Das Geschenk der Trave sei eines Kaisers, sowie der wiederholten Bestätigung durch König Waldemar und Kaiser Friedrich II. würdig gewesen, während die Uebereignung geringer, 7 Kilometer von der Stadt entfernt liegender Wiesenflächen, von denen die Walkenkrugswiesen noch 160 Jahre später für 5 Mark

verpachtet gewesen (Lübeckisches Urkundenbuch II Seite 1066), und der schmale Streifen bei Alt-Lübeck ausweislich der Urkunde von 1225 (daselbst I Nr. 30) armen Leuten zum Abmähen überlassen worden, für die Stadt ohne allen Werth gewesen sei. Auch die Chronisten Arnold und Detmar bezeugten übereinstimmend, daß die Stadt durch das kaiserliche Privilegium den ungestörten Besitz der Trave erlangt hätte.

- 2) Die Beziehung des Passus der Urkunde von 1188: „usque ad terminos pontis“ zc. auf die Uebereignung der Holstenbrücke selbst widerspreche dem Wortlaut. Auch sei das Bestehen dieser Brücke zu jener Zeit nicht durch den Hinweis auf die Existenz einer Brücke über die Wakenitz, die damals nur ein schmaler Bach gewesen sei, glaubhaft gemacht.
- 3) Die gegnerische Behauptung, daß der deutsche König seine Hoheit über die Trave den Grafen von Holstein, als seinen Beamten, übertragen habe, sei ohne urkundlichen Beweis. Vielmehr seien während des 13. Jahrhunderts die Vertreter der königlichen Rechte in jenen Gegenden die Herzöge von Sachsen gewesen. (Lübeckisches Urkundenbuch I Nr. 43.) Verfehlt sei aber auch der Versuch, das holsteinische Hoheitsrecht aus vermeintlichen Ausübungen des Fähr- und Zollregals sowie des Strandrechtes herzuleiten.

Denn was

- a. die beiden Fahren anlange, so hätten solche, weil durch die Verkehrsinteressen erfordert, wahrscheinlich schon zu wendischer Zeit bestanden und seien nach Bezwingung der Slaven durch den Grafen Adolf von Holstein in dessen Besitz übergegangen, welcher sonach im Jahre 1188 als eine aus alter Zeit stammende Servitut zu betrachten gewesen sei. Uebrigens sei für das Ende des 12. Jahrhunderts das ausschließliche Recht dessen, dem das Hoheitsrecht über einen öffentlichen Fluß zustand, zur

Anlegung von Fährn nicht als erwiesen anzuerkennen. Diese Befugniß habe vielmehr jeder Anlieger, unbeschadet des Schiffsverkehrs, gehabt; doch habe der betreffende Territorialherr seinen Untergebenen eine Beschränkung auferlegen können, da er innerhalb seines Gebietes nur an bestimmten Stellen einen Zugang zum Flusse zu gestatten berechtigt gewesen sei. Hieraus erkläre sich, daß die Lübecker bei dem Erwerbe der Fährn sich von den Grafen von Holstein die Zusicherung geben ließen, daß diese die Erlaubniß zur Anlegung neuer Fährn über die Trave nicht ertheilen würden. Dagegen hätten sich die Lübecker die Befugniß zur Verlegung des Fährhauses bei der Herrenfähre vom linken auf das rechte Ufer ersichtlich nur deshalb ertheilen lassen, um den künftigen Klagen holsteinischer Landeingesessener über erschwerte Benutzung der Fähre vorzubeugen.

- b. Der von dem Territorialherrn bei einer Fähre erhobene Zoll habe sich nur auf die mittelst derselben in sein Gebiet eingeführten Waaren bezogen, sei mithin nicht ein Wasserzoll, sondern ein Landzoll gewesen und habe als solcher in keiner Beziehung zu dem Hoheitsrechte über den Fluß gestanden. Uebrigens erhelle nicht, daß ein derartiger Zoll bei den in Frage stehenden Fährn erhoben sei. Denn die gegnerischerseits in Bezug genommenen Urkunden sprächen nur von einem „telonio navigii quod est in villa Travenemunde“, und hiermit habe nicht „Schiffsgeld“ sondern „Fährgeld“ bezeichnet werden sollen, wie sich aus der Verkaufsurkunde von 1329 ergebe, in welcher die dem Domstift zustehenden und demselben vorbehaltenen 2 Mark als „ex vectorio Travenemunde“ zu bezahlende bezeichnet seien.

Ebenso sei auch der von den Grafen von Holstein bei Oldesloe erhobene Brückenzoll kein Wasser- sondern

nur ein von den die Brücke passirenden Waaren zu entrichtender Landzoll gewesen.

Endlich habe sich der vom Professor Sohm erwähnte Vorfall, betreffend die versuchte Erhebung eines Holzzolles, nicht auf der Unter- sondern auf der Obertrave in der Nähe von Oldesloe zugetragen, und Peperkorn sei nicht Lübeckischer sondern holsteinischer Unterthan gewesen, weshalb Beschwerden über sein Verfahren bei den holsteinischen Grafen anzubringen gewesen wären. Und wenn die Grafen von Holstein dem Peperkorn gestattet hätten, an Stelle des für unzulässig erklärten Flußzolles einen Holz Zoll zu erheben, so habe es sich hierbei zweifellos nur um eine Abgabe gehandelt, welche von dem bei der Peperkornschen Besitzung aus den benachbarten Waldungen herangeschafften und dort zur Verschiffung gelangenden Holze erhoben worden. Seewärts sei zu jener Zeit Holz noch nicht aus den nordischen Ländern nach Lübeck eingeführt, wie sich aus den vielfachen vorhandenen Nachrichten über den damaligen Ladungsinhalt der Seeschiffe ergebe. Auch sei aus der Urkunde nicht zu ersehen, ob die Ertheilung der Erlaubniß zur Erhebung jenes Holzzolles wirklich erfolgt oder von Peperkorn nur fälschlich behauptet sei.

- c. Daß in dem Schiedsspruche des Hamburger Senates über den Versuch des Grafen von Holstein zur Ausübung des Strandrechtes nicht darauf Bezug genommen sei, daß demselben kein Hoheitsrecht über die Trave zustehe, habe vermuthlich darin seinen Grund, daß es auch für Hamburg von größter Wichtigkeit gewesen sei, die Verwerflichkeit des Strandrechtes als allgemeinen Rechtsatz zur Geltung zu bringen, und sodann darin, daß das fragliche Schiff nicht in der Trave gesunken, sondern ans Land getrieben sei.

4) In der Grenzfeststellungsurkunde von 1230 sei mit dem

Ausdrucke „locus qui dicitur Heringwic“ nicht das — am linken Traveufer belegene — Dorf (villa) Heringswic, sondern die nördlich von Schlutup belegene Ausbuchtung der Trave verstanden, welche damals und noch später jenen Namen geführt habe, der dann auf eine erst zu Ende des 13. Jahrhunderts nachweisbare, an Stelle der jetzigen Ortschaft Herrenwiek belegene Schenke (Lübeckisches Urkundenbuch II Nr. 691) übertragen sei.

5) Bezüglich der auf der Karte angegebenen, von den Großherzogthümern Mecklenburg beanstandeten Jahre der betreffenden Erwerbungen wird anerkannt, daß die der Stadt gegenüber belegenen Ländereien nicht 1316 sondern 1216 erworben seien, und daß die Jahreszahl 1188 auf der Seereger Feldmark auf einem Irrthum beruhe, da das Dorf Seerege niemals einen Theil des Lübeckischen Staatsgebietes gebildet habe. Dagegen wird dabei verblieben, daß die — auf der Karte mit rother Farbe markirten — zu Tremse und Alt-Lübeck gehörenden Uferländereien nicht schon durch das Kaiserprivileg von 1188, sondern erst 1247 durch Verleihung des Grafen von Holstein (Lübeckisches Urkundenbuch I Nr. 124) Lübeckisch geworden seien; sie beständen zum bei Weitem größten Theile aus hoch gelegenen Terrain, und nur an einzelnen Stellen werde ein schmaler Uferstreifen von der Trave überfluthet.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß bezüglich der Böttniger Wyk besondere Argumente von keinem Theile angeführt sind, vielmehr beiderseits angenommen ist, daß dieselbe lediglich eine Ausbuchtung des Traveflusses sei. Aus einer alten Notiz in einem im Jahre 1318 angelegten, auf der Lübecker Registratur aufbewahrten Memoriale (Lübeckisches Urkundenbuch Band I Seite 455) geht hervor, daß im Jahre 1286 ein zweiter Ausfluß der Trave („portus Travene“) an der östlichen Grenze des Priwall mit Mecklenburg bestand, welcher von Lübeck mit großer Arbeit und großem Kostenaufwande zugebaut wurde.

B. Der Daffower See.

Die Parteien streiten zunächst darüber, ob der Daffower See als eine Ausbuchtung der Trave oder als Erweiterung der (in ihn fließenden) Stepenitz anzusehen sei. Lübeck behauptet aus geographischen Gründen Ersteres und findet hierfür eine Bestätigung in einer mecklenburgischen Urkunde vom Jahre 1267 (Mecklenburgisches Urkundenbuch II Nr. 1122 Seite 331), durch welche Fürst Heinrich von Mecklenburg den Zoll zu Grevesmühlen: „quod habuimus . . . in flumine Stobenitz usque in Traviam“ veräußert, sowie in den Staatsverträgen von 1840 mit Dänemark und von 1846 mit Mecklenburg-Strelitz, in welchen Daffow (am östlichen Ende des Daffower Sees) als ein an der Untertrave bezw. Trave belegener Ort bezeichnet wird. Wann zuerst der Name „Daffower See“ aufgetreten, sei nicht festzustellen; den Namen Stöpenitz (Stepenitz) habe er niemals geführt, vielmehr seien beide Gewässer stets neben einander genannt, wenn sie gleichzeitig erwähnt würden (wie dies z. B. in der Urkunde vom 15. Juli 1508 der Fall ist).

Dagegen sind die Großherzogthümer Mecklenburg der Meinung, daß der Daffower See eine Ausbuchtung der Stepenitz und unter dieser Benennung in der obenerwähnten Urkunde von 1267 mit begriffen sei. Nach Zeugenaussagen aus dem Jahre 1570 sei damals die Verbindung zwischen Daffower See und Trave („Hals“) so eng gewesen, daß man solche „über drei Pferdeköpfe“ oder gar „auf einem Pferdekopfe“ habe überschreiten können. Auch in der lübbischen Verfügung vom 8. Februar 1466, durch welche den Daffower Unterthanen des Herrn von Parkenthin das Fischen „auf deme Watere genannt de Stopenitze“ untersagt wurde, sei hierunter, wie die Vergleichung mit Urkunden von 1504 und 1570 ergebe, ohne Zweifel der Daffower See mitverstanden. Der Name „Daffower See“ (stagnum Dartzowense oder Dartzowe) komme übrigens schon in mecklenburgischen Urkunden von 1336 und 1342 vor, und es sei anzunehmen, daß der See schon im 12. Jahr-

hundert nicht Trave genannt sei, sondern einen eigenen Namen geführt habe, da die Wenden selbst kleinen Teichen Namen beigelegt hätten.

Für den Fall, daß der Dassower See als Erweiterung der Stepenitz angesehen werden sollte, stützt Lübeck sein Recht auf Theil I der Kaiser-Urkunde von 1188. Dieser wird im Anschluß an die Gutachten von Schröder und Laband dahin ausgelegt, daß dadurch eine wirkliche Einverleibung des nach seinen Grenzen bezeichneten Gebietes, in welches neben der unteren Strecke der Stepenitz (bis zur Radegast) auch der Dassower See falle, in das Gebiet der Stadt Lübeck vollzogen, und daß der Ausdruck „omnimodus usus“ (statt proprietas oder eines gleichbedeutenden) nur deshalb gewählt sei, weil Lübeck damals noch eine königliche Stadt war, die ein besonderes Rechtssubjekt, namentlich für Hoheitsrechte, nicht bildete.

Dieser Auffassung sind die Großherzogthümer Mecklenburg entgegengetreten. Ihre anfängliche, auf die Worte: „sive navibus sive plaustris opus sit ad exportandum“ gestützte Auslegung, daß es sich nur um Verleihung einer Straßengerichtigkeit gehandelt habe, haben sie freilich demnächst als unhaltbar aufgegeben. Dagegen vertreten sie nunmehr in ausführlicher, durch Professor Sohn gegebener Begründung die Ansicht, daß den Lübeckern an dem in Theil I der Urkunde umgrenzten Gebiete nicht Eigenthum, sondern nur Gebrauchsrechte übertragen seien, auf welche sich auch der vom Kaiser geschlichtete Streit allein bezogen habe, indem die Worte: „super terminis et usu finium suorum“ gleichbedeutend seien mit: „super terminis usus finium suorum“. Dies wird aus der Gleichartigkeit dieser Festsetzung mit der den Streit von Holstein betreffenden, bei welcher letzteren es sich unzweifelhaft nicht um Eigenthum handelte, und insbesondere aus den in beiden Entscheidungen gleicherweise vorkommenden Worten „omnimodus usus“ gefolgert und durch eine ins Einzelne gehende Wortinterpretation zu begründen versucht, wobei auch darauf hingewiesen wird, daß von Seiten der Grafen kein Land, sondern nur das von

ihnen beanspruchte Recht an den Kaiser übertragen wurde. Das aus der damaligen Eigenschaft der Stadt Lübeck, als einer kaiserlichen, hergeleitete Gegenargument wird mit der Darlegung abgewiesen, daß deswegen die Stadt so wenig wie die im Eigenthum des Reiches stehenden Kirchen und Klöster eigenthumsunfähig gewesen sei, und daß sowohl die Urkunde von 1188 in Theil III, als auch die Urkunden von 1216 und 1226 (über Verleihungen des Königs Waldemar und Kaiser Friedrichs II. an Lübeck) deutlich ergeben, daß der Stadt Eigenthum an Ländereien übertragen sei, und daß man hierfür den Ausdruck: „übertragen zu Weichbildrechten oder zu den Rechten, welche sie innerhalb der Stadt hatten“ gewählt habe. Im Weiteren wird ausgeführt, daß unter dem „omnimodus usus“ hier so wenig wie in Theil II der Urkunde von 1188 unbeschränktes oder alleiniges Gebrauchsrecht, sondern — in Gemäßheit des damaligen, durch verschiedene Urkunden belegten Sprachgebrauchs — markgenossenschaftliches Nutzungsrecht verstanden sei, wobei in den Worten: „sive navibus sive plaustris opus sit at exportandum“ nicht mit Lübeck ein Hinweis auf die Transportfahrzeuge, sondern eine Beschränkung des eingeräumten Waldnutzungsrechtes auf das Holz zur Erbauung von Schiffen und Wagen für ihre Handelszwecke gefunden wird. Sodann ist eingegangen auf die Frage der Berechtigung des Kaisers bezw. des Grafen von Rakeburg zur Uebereignung des fraglichen Gebietes, in welchem unstreitig das südlich vom Dassower See bis zum Rakeburger See sich erstreckende, zwischen dem Herzogs- (oder Land-) Graben — westlich — und der Stepenitz — östlich — belegene Land Voit in begriffen ist. Eben dieses aber war nicht lange vorher durch Urkunde vom Jahre 1158 (Mecklenburgisches Urkundenbuch I Nr. 65) von Herzog Heinrich dem Löwen von Sachsen, welchem es zu diesem Behufe von dem Grafen Heinrich von Rakeburg und dessen Sohn Bernhard übertragen war, unter deren Genehmigung mit allen Pertinenzien und mit alleinigem Vorbehalt gewisser Rechte des Grafen von Rakeburg als „advocatus“, dem Bischof von Rakeburg zwecks Dotation

des neu begründeten Bisthums geschenkt, und diese Schenkung war vom genannten Herzog noch im Jahre 1174 (l. c. Nr. 113) bestätigt worden.

Seitens Lübecks ist in Bezug hierauf geltend gemacht:

- 1) daß diese Verleihung, wie die in der Urkunde von 1158 angegebene Grenze zeige, welche nicht unbeträchtlich von der Trave und dem Daffower See entfernt sei, so wenig die Trave als den Daffower See und die schiffbare Stepenitz in sich schließe, diese dem kaiserlichen Regal unterworfenen Gewässer vielmehr davon unberührt geblieben seien;
- 2) daß seitens des Bisthums Raseburg niemals Widerspruch gegen die Uebertragung dieses Gebietes an Lübeck erhoben oder eine Anfechtung derselben versucht sei;
- 3) daß vielmehr aus dem Grenzregulierungsvertrage zwischen Lübeck und dem Bisthum Raseburg vom Jahre 1230 erhelle, daß es letzterem nicht in den Sinn gekommen sei, Lübeck die vorerwähnten Gewässer (auf welche es hier allein ankomme) streitig zu machen.

Dagegen entnehmen die Großherzogthümer Mecklenburg aus der Vergabung von 1158, kraft welcher dem Grafen von Raseburg nur die Vogtei über das Land Boitin verblieb, daß letzterer im Jahre 1188 nicht habe daran denken können, dieses Land dem Kaiser aufzulassen, damit letzterer es an Lübeck übertrage, daß derselbe vielmehr nur die Uebertragung der Rechte, welche ihm als Schirmvogt des Bisthums an diesem Lande etwa zustanden, an Lübeck beabsichtigt haben könne. Auf die Intention des genannten Grafen aber komme es an, da in der That seine, durch den Kaiser nur vermittelte, Verfügung vorliege. Hinsichtlich der nördlichen Grenze des Landes Boitin aber bemerken die Großherzogthümer Mecklenburg, daß der in der Urkunde von 1158 als Grenzpunkt angegebene Steinhügel bei Bünstorf dieses Land offenbar nicht nach Norden, sondern nach Osten (gegen Mecklenburg) habe abgrenzen sollen, da sich aus einer Urkunde von 1194 (Mecklenburgisches Urkundenbuch I Nr. 154) ergebe, daß drei nördlich von

Bünstorf nach dem Daffower See hin gelegene Ortschaften (Teschow, Lauen und Malzow) schon damals gleichfalls zum Bisthum Rakeburg gehört hätten. Sei aber hiernach anzunehmen, daß das Land bis zur Stepenitz (Boitin) nicht habe Lübeckisch werden sollen, sondern rakeburgisch geblieben sei, so sei auch nicht anzunehmen, daß die Gewässer (Daffower See und Stepenitz), die doch nur einen Bestandtheil des in Betracht kommenden Gebietes bildeten, und über welche etwas Besonderes überhaupt nicht verfügt sei, dem Gebiete von Lübeck hätten einverleibt werden sollen; vielmehr habe es sich auch bei diesen nur um die Einräumung eines „usus“ handeln können.

Demgegenüber ist Lübeck bei seiner Auslegung des Privilegs verblieben und hat noch unterstützend, unter Bezugnahme auf mehrere schleswig-holsteinische Urkunden über Vergabungen von Ländereien an Klöster, sowie auf Gierke (Genossenschaftsrecht II Seite 583 ff.), angeführt, daß man sich zu jener Zeit, in welcher die Genossenschaftsidee noch nicht genügend entwickelt gewesen sei, bei Eigenthumsübertragungen an Korporationen des Ausdrucks bedient habe, daß der „usus“ an die zugehörigen Mitglieder übertragen werde, weil diese bei allen Abtretungen an die Gesamtheit nur usus erlangen konnten. Als solche Gesamtheiten sollen zu jener Zeit in Deutschland noch die Städte gegolten haben, welche damals weder die Eigenschaft einer juristischen Person noch Lehnsfähigkeit besaßen hätten. Bezüglich des Landes Boitin bemerkt Lübeck, daß, wenn sich solches wirklich bis zum Daffower See erstreckt hätte, als Ausgangspunkt für die in dem Kaiser-Privileg von 1188 bezeichnete Richtung „versus orientem usque ad flumen stubenitze“ die Trave und der Daffower See anzusehen seien, und hierin findet Lübeck einen weiteren Beweis für die Zutheilung dieser Gewässer an Lübeck, da die Stepenitz nach Osten hin die Fortsetzung der letzteren bilde. Uebrigens seien alle diese Gewässer in den früheren Uebertragungsurkunden betreffs des Landes Boitin nicht erwähnt.

Diese Ausführungen haben die Großherzogthümer Mecklenburg

durch den in dem zweiten Gutachten des Professors Sohn unternommenen Nachweis zu entkräften gesucht, daß nach dem Sprachgebrauche der damaligen Zeit bei Eigenthumsübertragungen an Städte und Klöster niemals gesagt sei, es werde der *usus* an die Mitglieder übertragen. Hierfür wird eine Reihe urkundlicher Beläge beigebracht und ausgeführt, daß, wenn es in den gegnerischerseits erwähnten schleswig-holsteinischen Urkunden heiße, es werde eine *villa*, *terra* oder ein *campus* „*ad usus fratrum*“ übertragen, damit gesagt sei: es werde das Grundstück *z.* — nämlich zu Eigenthum — übertragen, damit es dem Gebrauch der Klosterbrüder diene; die Vergabung sei in Wahrheit an das Kloster erfolgt. Hiernach ergebe der Wortlaut des Privilegiums von 1188 klar, daß an dem ganzen Lande Voitin bis zur Stepenitz den Lübeckern nicht Eigenthum, sondern nur „gewisse Gebrauchsrechte“ (ein „gewisser *usus*“) eingeräumt sei, und dies gelte auch für den Daffower See in dem für Lübeck günstigsten Falle, daß man denselben unter der Bezeichnung: „*stübinitze*“ mitbegriffen habe.

Es erscheint angezeigt, in diesem Zusammenhange noch einige Urkunden zu erwähnen, welche von beiden Theilen betreffs der Verleihungen in dem I. Theile der Urkunde von 1188 in Bezug genommen sind, nämlich

1) die Urkunde vom 18. Oktober 1261,

in welcher Fürst Johann von Mecklenburg und dessen Sohn Heinrich für den Fall der Eroberung der Burg Daffow („Dartzowe“), zwecks welcher sie sich mit Lübeck verbündet hatten, sich verpflichten, niemals die Wiedererrichtung einer Burg „in terra Dartzowe“ zu gestatten, und hinzufügen:

„*Ceterum pro speciali favore, quo complectimur sepe dictos (nämlich die Lübecker) damus et dimittimus eis omnem libertatem, quam in aquis et communi strata de nostris progenitoribus hactenus habuerunt.*“

2) die Urkunde vom 29. September 1262,

in welcher dieselben nach erfolgter Eroberung der erwähnten Burg die gedachte Verpflichtung wiederholen und hinzufügen:

„Igitur propter dilectionem, qua ipsam civitatem Lubeke amplectimur, concedimus et dimittimus omnibus ejus inhabitatoribus liberam gratiam et justitiam in aquis Stopeniz supra usque in Radogost, quem admodum ab antiquo habuerunt, perpetuo perfruendam, nolentes etiam ut in hiis aliquatenus perturbentur.“

- 3) die Urkunde vom 13. November 1262,
enthaltend die Zustimmung des Fürsten Nikolaus von Werle zu den vorstehenden Erklärungen seines Bruders Johann von Mecklenburg,
- 4) die Urkunde vom 25. Februar 1357,
in welcher Herzog Albrecht von Mecklenburg die in den vorstehenden Urkunden den Lübeckern ertheilten Zusicherungen und Concessionen bestätigt und ihnen außerdem Befreiung von allen Zöllen sowie vom Strandrechte in seinen Landen zusichert,
- 5) die Urkunde vom 15. Juli 1508,
in welcher die Herzöge Heinrich und Erich von Mecklenburg (nach Beendigung eines mit Lübeck geführten Krieges) erklären, daß sie die Lübecker

„by allen und Ihlken oren besittingen, Privilegien, Rechticheyden edder oldesherkumpft unde fryheyden, to watter und to lande, so die ore vorfaren edder sie noch vermoge Sigell und brefe oof bewyses unde kuntscopp In unsen Landen und Fürstendhomen unde gebeden eniger mate gehat offte hebben, Und Int besunder by dem Darjower See unde der Stepenize beth In dhe Radegast Willen beholden unde hanthauen, doch eineme Jewelken In syner Rechticheyt ane schaden“ u.

Die Großherzogthümer Mecklenburg erblicken in diesen Urkunden Beweise für die Zugehörigkeit des Dassower Sees und der Stepenitz zu Mecklenburg, da es nur unter dieser Voraussetzung der wiederholten Bestätigung der den Lübeckern daran ertheilten Berechtigungen

bedurft habe, übrigens auch jene Gewässer in der Urkunde von 1508 geradezu als zu den mecklenburgischen Landen gehörig bezeichnet würden.

Letzteres stellt Lübeck unter Hinweis auf den Wortlaut der Urkunde in Abrede; übrigens findet es in allen Urkunden deutliche Auerkennnisse des ihm durch das Privileg von 1188 verliehenen Hoheitsrechts am Daffower See und der Stepenitz, welche sich nur, der allgemeinen Sitte jener Zeiten gemäß, in die Form freiwilliger Bestätigungen oder Concessionen gekleidet hätten.

II. Besitz und Ausübung der streitigen Hoheitsrechte in der Folgezeit.

Die Behauptung Lübecks geht im Allgemeinen dahin, daß es von Alters her bis in die neueste Zeit ausschließlich Akte hoheitlicher Gewalt über die streitigen Gewässer ausgeübt habe.

Die Großherzogthümer Mecklenburg haben zwar die Vornahme verschiedntlicher derartiger Akte von Seiten Lübecks anerkannt, jedoch behauptet, daß denselben stets ihrerseits — unter ausdrücklicher Wahrung ihrer Anrechte — widersprochen sei, und daß auch von ihrer Seite Ausübungen des Hoheitsrechtes, insbesondere bezüglich der Böttniger Wyk und des Daffower Sees, stattgefunden hätten.

A. Lübeckische Hoheitsakte.

Als unbestritten ist anzusehen, daß Lübeck seit langer Zeit im Allgemeinen ohne Widerspruch Mecklenburgs die Strompolizei ausübt (nur für die Zeit bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts ist von Professor Sohn dieselbe für Holstein — nicht für Mecklenburg — in Anspruch genommen), daß Lübeck zu allen Zeiten das Fahrwasser auf der Untertrave auf seine alleinigen Kosten unterhalten, dasselbe — ohne jemals die Zustimmung der Großherzogthümer Mecklenburg einzuholen — öfters verbreitert und vielfach verlegt, auch wiederholt auf den übersflutheten Strecken

der mecklenburgischen Ufer Schiffahrtszeichen und Baggermarken aufgestellt hat, und daß die bei den Baggerungen ausgehobene Erde fast Jahr für Jahr nach den von den lübeckischen Behörden getroffenen Anordnungen an den beiden „Abseiten der Trave“, namentlich in der Pötniger Wyl, ausgeschüttet ist, ohne daß je ein Widerspruch hiergegen von den Großherzogthümern Mecklenburg erhoben wäre. Letzteres trifft insbesondere auch zu betreffs der — obenerwähnten — im Jahre 1286 erfolgten Zuschüttung des zweiten Trave-Ausflusses an der östlichen Grenze des Priwall, und der im Jahre 1465 von Lübeck zum Zwecke der Verbesserung des Fahrwassers bei Travemünde vorgenommenen Versenkung von Steinmassen. Ebenso sind von Lübeck strompolizeiliche Anordnungen über das Verbot der Benutzung alter Wasserläufe, über die zulässige Fahrgewindigkeit der Schiffe, über die Ausübung der Fährgerechtigkeiten u. s. w. (insbesondere die Hafens- und Revierordnungen vom 19. Juli 1875 und 29. September 1883) ohne Mitwirkung Mecklenburgs erlassen.

Im Einzelnen kommen noch folgende Bethätigungen hoheitlicher Rechte in Betracht:

- 1) Auf der Untertrave einschließlich der Pötniger Wyl und auf dem Dassower See wird die Fischerei durch vom lübeckischen Senate befehnte Fischerei-Korporationen in Lübeck, Travemünde, Schlutup und Gothmund ausgeübt. Die Anordnungen über die Abgrenzung der Rechte dieser Korporationen sind stets von den lübeckischen Behörden allein getroffen, und die dabei entstandenen Streitigkeiten stets von den lübeckischen Gerichten entschieden. Auch haben, wenn mecklenburgische Fischer die ihnen in jenen Gewässern zustehenden Befugnisse überschritten, lübeckische Behörden ihnen ihre Fanggeräthe wegnehmen lassen, wobei es allerdings zu den — weiterhin zu erwähnenden — Streitigkeiten mit den Großherzogthümern Mecklenburg gekommen ist. Noch in der lübeckischen Fischereiordnung vom 23. Februar 1881 (G. S. Seite 15) ist im § 3 bestimmt, daß Küsten-

fischerei im Sinne dieser Ordnung diejenige Fischerei sei, welche in dem der Lübeckischen Staatshoheit unterworfenen Theile der Ostsee und der Trave mit ihren Ausbuchtungen (einschließlich des Daffower Sees und der Pötniger Wyk) von der Mündung aufwärts bis zur Herrenfähre betrieben werde, und im § 13 ist für die Dauer der Schonzeit das Befischen des Daffower Sees von Marienstein bis zur Daffower Brücke untersagt.

Ebenso ist die Wasserjagd durch Lübeckische Verordnungen vom 13. September 1856 und 22. August 1865 regulirt, und bestimmt, daß die Berechtigung zur Jagd auf der Untertrave von der Stulper Hut bis in die See, zu welchem Wasserrevier auch der Daffower See und die Pötniger Wyk gehören, durch Lösung von Jagdkarten bei dem Lübecker Amte Travemünde erworben werde.

Es wird hierin die Ausübung der Fischerei- und Jagdhoheit seitens Lübecks gefunden.

Seitens der Großherzogthümer Mecklenburg ist entgegnet, daß sie Lübeck an dem Erlasse von Verordnungen und am Rechtsprechen betreffs Lübeckischer Fischer nicht hätten hindern können, ihrerseits aber an dem Rechte des Fischens auf den streitigen Gebieten und damit an dem Besitze dieser Wasserflächen, als Theilen ihres Hoheitsgebietes, festgehalten und die gegnerischen strompolizeilichen Anordnungen bezüglich der Ausübung der Fischerei niemals als verbindlich anerkannt hätten.

Außerdem hat Mecklenburg-Schwerin in den Jahren 1884 und 1885 bei Störung der Daffower Fischer durch Lübeckische Behörden in bezüglichen Schreiben an den Senat von Lübeck seine Hoheitsrechte geltend gemacht, und als im Jahre 1887 Lübeck eine neue Fischereiordnung auch für die streitigen Gewässer erließ, haben beide Großherzogthümer Mecklenburg dem Senate gegenüber Verwahrung gegen solche Ausübung des Hoheitsrechtes eingelegt, Mecklenburg-Strelitz auch in seiner Erklärung die Trave besonders hervorgehoben.

- 2) Zur Bezeugung der dem Staate Lübeck auf dem Daffower See zustehenden Hoheitsrechte fuhren bis zum Anfange dieses Jahrhunderts alljährlich im Monat Mai die Gothmunder und Schlutuper Fischer in Begleitung von drei städtischen Beamten und sechs Stadtsoldaten in zahlreichen Rähnen bis ans Ende des Daffower Sees, wo einer der Beamten rief: „bis hierher geht der Herren von Lübeck ihr Recht“, die Soldaten ihre Gewehre abschossen, und die Schiffer das auf dem kleinen im See belegenen Werder wachsende Gras abmähten. Diese Fahrt wird auch jetzt noch alljährlich zu derselben Zeit auf Anordnung der lübeckischen Behörde ohne Zuziehung von Beamten und Soldaten von den gedachten Fischern, welche hierfür aus der Staatskasse eine Vergütung empfangen, in feierlichem Aufzuge unternommen. Niemals ist die Vornahme dieser symbolischen Handlung auf einen Widerstand der mecklenburgischen Regierungen gestoßen.
- 3) Als eine Bethätigung der Kriminalgerichtsbarkeit wurde das gegen Ende des Mittelalters sich ausbildende s. g. Fahrrecht, d. h. die gerichtliche Augenscheinseinnahme in Anlaß unnatürlicher Todesfälle, angesehen, welches sich bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Uebung erhalten hat. Fälle der Ausübung dieses Fahrrechts durch die Lübecker Behörden sind durch die betreffenden Protokolle bezeugt:

für die Untertrave aus den Jahren 1572 (auf dem Privall, Travemünde gegenüber, unter Benachrichtigung der mecklenburgischen Herren von Buchwald und ohne deren Widerspruch) und 1618 (am rechten Traveufer in der Nähe von Teschow im Beisein eines razeburgischen Beamten, der nur gegen die Abhaltung des Fahrrechtes auf razeburgischem Grund und Boden Verwahrung einlegte, während die Lübecker Richter sich darauf beriefen, daß sie noch im Inundationsgebiete der Trave wären); für die Bötzniger Wyk aus den Jahren 1601 und 1603;

für den Daffower See aus den Jahren 1575, 1612 und 1622.

In dem Protokolle von 1612 heißt es: Nachdem sie (d. h. die ertrunkene Ehefrau eines Hausmannes in Teschow) nun von den Ihrigen aus dem Wasser in ihres Mannes Haus gebracht, und umb das Fahrrecht zu halten von den Hauptleuten daselbst zu Teschow nach dem Schöneberge (ohne Zweifel Schönberg in Rageburg) geschickt, sei Ihnen (Ihrem der Hauptleute zu Teschow eigenem Bericht nach) die Antwort worden, Sie wollten mit denen von Lübeck nichts zu schaffen haben, den der Daffower See gehörte ohne allen streit einem Erbaren Rathe zu Lübeck zu zc.

Das Fahrrecht im Jahre 1622 ist auf der Brücke bei Daffow „in Gegenwart vieler Daffower Einwohner“ gehalten.

In einem weiteren Falle vom Jahre 1632 wollen Lübecker Gerichtsbeamte über die Leiche eines im Daffower See ertrunkenen Fischers von Travemünde am dritten Tage nach dem Unfall das Fahrrecht halten; es fand sich aber, daß über die ans Land getriebene Leiche bereits von dem bischöflichen Amtmanne zum Schönenberge das Fahrrecht gehalten war. Hiergegen ließen die Lübecker durch einen Notar Protest erheben, worauf der Amtmann von Mandelsloh zu Schöneberg — nach der Protest-Urkunde — unter Anderem erklärte: „Hielten also dafür, daß sie auch zu diesem jüngsten Acte wohl befugt gewesen, und der Stadt Lübeck Gerechtigkeit und Jurisdiction dadurch nicht turbiret, hätten auch geschehen lassen, weile des Daffower Sehes halber lis pendens in Camera, daß ein Ervvester Hochweiser Rath in und uff dem Wasser actus jurisdictionis verübt hätten zc.

Lübeck findet in diesen Worten ein Auerkenntniß seines Hoheitsrechtes bezüglich des Dassower Sees, während die Großherzogthümer Mecklenburg darin nur die Erklärung finden, daß mit Rücksicht auf den beim Reichskammergericht anhängigen Prozeß bezüglich des Dassower Sees (vergl. unten) von Maßnahmen gegen die Ausübung des Fahrrechtes auf demselben durch Lübeck abgesehen sei.

- 4) Eine im Dassower See belegene Insel, der „Buchwerder“, steht mindestens seit dem 14. Jahrhundert im Eigenthum des Staates Lübeck. Eine zweite Insel war zwar im Privateigenthum; Eigenthumsveränderungen bezüglich derselben wurden aber, wie ein Vermerk im j. g. Stadtbuch vom Jahre 1342 ergibt, in den lübeckischen Hypothekenbüchern verzeichnet
- 5) In einem zwischen Lübeck und Dänemark abgeschlossenen Staatsvertrage vom 8. Juli 1840 (Lübeckische Gesetz-Sammlung Seite 59) ist unter Anderem bestimmt, daß den Oldesloer Bötten die Fahrt von Oldesloe nach den Orten der Untertrave und namentlich nach Travemünde und Dassau und umgekehrt neben den lübeckischen Bötten gestattet sein (§ 4), daß jedoch den letzteren die ausschließliche Befugniß zur Zwischenfahrt auf dem der alleinigen lübeckischen Hoheit unterworfenen Theile der Trave, mithin namentlich zwischen Lübeck und Travemünde oder Dassau, zustehen soll.

(In diesem Vertrage ist zugleich der alte Streit über die Hoheit an der Obertrave von Lübeck bis Oldesloe und die Benutzung dieser Flußstrecke geschlichtet).

- 6) In einem zwischen Lübeck und Mecklenburg-Strelitz abgeschlossenen Staatsvertrage vom 27./28. Mai 1846 (Lübeckische Gesetz-Sammlung Seite 26) ist unter Anderem bestimmt:

Art. 1. Die bisher von lübeckischen Bötten ausschließlich betriebene Bootsfahrt — — — von Lübeck nach

Schönberg und umgekehrt darf hinfür auch mit Fahrzeugen, welche den Einwohnern des Fürstenthums Rakeburg gehören, betrieben werden.

Art. 2. Andere Fahrten auf der Trave, sowie Zwischenfahrten von Schönberg oder Lübeck nach einem anderen an der Trave belegenen Ort sind den Fahrzeugen des Fürstenthums Rakeburg nicht gestattet. Von dieser allgemeinen Bestimmung finden jedoch folgende zwei Ausnahmen statt:

a. den Fahrzeugen des Fürstenthums Rakeburg wird lübeckischerseits die Mitfahrt zwischen Schönberg und Dassow zugestanden.

b. — — —

Doch wird über solche Abschiffungen jedesmal eine vorgängige Anzeige nach Lübeck an die Zollbehörde ertheilt.

Art. 9. Die vorstehende Vereinbarung, durch welche in dem von Lübeck behaupteten, von Mecklenburg-Strelitz nicht anerkannten Hoheitsrecht über Stöpenitz und Maurine nichts alterirt oder präjudizirt werden soll &c.

Lübeck findet hierin ein klares Anerkenntniß seines Hoheitsrechtes über den Dassower See, während die Großherzogthümer Mecklenburg sich auf die Bemerkung beschränkt haben, daß in diesem Vertrage ein Erwerbsgrund für das Hoheitsrecht Lübeck's nicht enthalten, sein Inhalt auch als „präjudizirliche Anerkennung“ solchen Rechtes nicht aufzufassen sei, vielmehr durch die lübeckischen Nutzungsrechte (usus) an den fraglichen Gewässern hinlänglich motivirt erscheine.

7) Lübeck unterhält noch jezt auf seine alleinigen Kosten eine am östlichen Ende des Dassower Sees bei der Stadt Dassow belegene Brücke, welche die Gebiete der Großherzogthümer Mecklenburg mit einander verbindet, und hat auch zur Förderung der Schifffahrt auf jenen Gewässern bis in die

neueste Zeit nicht unerhebliche Ausgaben gemacht, z. B. im Jahre 1868 bis 1800 *M* zur Herstellung eines Lößch- und Ladeplatzes neben der Stepenitz-Brücke bei Daffow beigetragen. Lübeck ist der Meinung, daß Hoheitsrechte mit öffentlichen Pflichten verbunden seien, und daher auch vornehmlich in der Erfüllung der letzteren und in der Fürsorge für das Gemeinwohl zur Erscheinung kämen.

Die Großherzogthümer Mecklenburg haben entgegnet, daß die gedachte Brücke ursprünglich je zur Hälfte von Mecklenburg und Rügen unterhalten, und von beiden Staaten ein gemeinsamer Brückenzoll erhoben sei, welcher in den Jahren 1219 und 1220 aufgehoben worden, ohne daß indeß zunächst hierdurch etwas an der Unterhaltungspflicht geändert sei. Erst aus einem Zeugenverhör vom Jahre 1600 gehe hervor, daß die Brücke von den Lübeckern „zur Erhaltung und Fortsetzung ihres Kaufhandels“ gebaut und unterhalten wurde, während der auf ihr befindliche Schlagbaum, mit welchem die Stadt Daffow verschlossen wurde, rügenburgisch war. Die von Lübeck im eigenen Handelsinteresse gemachten Ausgaben — und eine solche sei auch die für den Daffower Hafen gemachte — erachten die Großherzogthümer Mecklenburg in der vorliegenden Hinsicht für rechtsunerheblich.

Endlich hat Lübeck noch folgende Thatfachen als Zeugnisse für seinen Besitzstand angeführt:

8) Auf Blatt 28 (oder, wie die Großherzogthümer Mecklenburg angeben, Blatt 8) eines im Auftrage der mecklenburg-schwerinischen Regierung in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts gearbeiteten Kartenwerks des Grafen von Schmettan, welches die Erklärung enthält, daß der Verfasser „bei Formirung der Karte nur bloß mecklenburgische Angaben, Vermessungen und Nachrichten“ gebraucht habe, ist der Daffower See als „zu Lübeck gehörig“ bezeichnet.

Die Großherzogthümer Mecklenburg erklären die Karte für eine reine Privatarbeit, welche ihren Rechten umsoweniger präjudizire, als der Verfasser, nachdem er wegen seiner unrichtigen Grenz-

bezeichnung von der mecklenburgischen Regierung zur Verantwortung gezogen worden, auf dem nämlichen Kartenblatte erklärt habe:

„Es versteht sich von selbst und wird hierdurch die ausdrückliche Erklärung und Verwahrung ausgestellt, daß solche (sc. Karte), wie überhaupt, also besonders in Ansehung der Landes-, Amts- oder Guts- und Stadtgrenzen keinen Theil an seinem Rechte und Besihsstand zum Abbruch oder Nachtheil gereichen könne noch soll. Dieses habe ich auf Verlangen einer Hochlöbl. mecklenburg-schwerin'schen Regierung erklären wollen.

/gez./ Graf von Schmettau.“

Letzteres ist von Lübeck nicht bestritten, welches jedoch gleichwohl das auf eigener unpartheiischer Prüfung beruhende Zeugniß des Grafen von Schmettau für bedeutungsvoll erachtet.

- 9) Auch auf der im Jahre 1877 aufgenommenen preußischen Generalstabskarte sind die Trave, die Pötnitzer Wyf und der Dassower See zum lübeckischen Staatsgebiete gerechnet.

Gegen die Richtigkeit dieser Grenzbezeichnung haben die Großherzogthümer Mecklenburg dem Lübecker Senat gegenüber Verwahrung eingelegt.

- 10) Als die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz im Jahre 1868 dem Zollverein beitraten und ihre Zollverwaltung demgemäß organisirten, wurde eine amtliche Feststellung der Grenzen des mecklenburgischen Zollverwaltungsgebietes vorgenommen, welche gemäß Art. 36 der Reichsverfassung präsumtiv mit den Landesgrenzen zusammenfallen. Die demzufolge in den Regierungsblättern vom 6. bezw. 2. August 1868 publicirte Grenzfeststellung geht dahin, daß

- a. der Hauptamtsbezirk Rostock „durch die östliche Küste des Dassower Binnensees und der Pötnitzer Wyf aufwärts bis zum Privall“ begrenzt,

- b. die Grenze des Hauptsteueramts Schwerin „von der Landesgrenze zwischen Mecklenburg-Schwerin und dem Fürstenthum Rügen beim Dorfe Schwanebeck durch die Grenzlinie des letzteren Fürstenthums gegen den Daffower See und die Trave gebildet wird.

Die Großherzogthümer Mecklenburg haben zugegeben, daß bei Abgrenzung der Hauptsteuerämter der Daffower See und die Pötnitzer Wyk nicht in das mecklenburgische Gebiet einbezogen seien; sie meinen aber, daß es sich dabei um einen Irrthum, nicht um einen Verzicht der betreffenden Behörde auf mecklenburgische Hoheitsrechte handele, zu welchem letzteren dieselbe auch gar nicht kompetent gewesen sein würde.

B. Mecklenburgische Besitz- und Protections-Handlungen.

1) Als positive Bethätigungen des Hoheitsrechtes von Seiten der Großherzogthümer Mecklenburg sind nur folgende angeführt:

- a. Nach einer Karte vom Jahre 1570 sollen in dem Daffower See vier Inseln gewesen sein, von denen eine, der „Buchwaldswerder“, nahe dem Benkendorfer Ufer, welche inzwischen verschwunden ist, unbestritten zu Mecklenburg gehört habe. Noch eine fünfte Insel, der kleine Plönswerder, habe in dem See gelegen, welche gleichfalls mecklenburgisch gewesen sei. Erst im Jahre 1677 hätten die Lübecker Mitbesitz ergriffen, und seitdem bis in die Gegenwart (noch 1855) sei die Vormacht von ihnen, die Nachmacht von den Mecklenburgern gemäht worden.

Lübeck hat hierüber eine Erklärung nicht abgegeben.

- b. Im Jahre 1301 wurde das Geschlecht der v. Parkentin seitens des Fürsten Heinrich von Mecklenburg mit Daffow belehnt. In der betreffenden Urkunde (Mecklenburgisches Urkundenbuch Nr. 2735) heißt es bezüglich des Gegenstandes der Belehnung: „villam nostram Dartzowe et quidquid

habemus in illa — cum agris cultis et incultis — molendinis, aquis aquarumque decursibus piscaturis“. Die Großherzogthümer Mecklenburg beziehen die gesperrt gedruckten Worte auch auf den Daffower See und die Stepenitz und die Fischerei in diesen Gewässern, und finden diese Auffassung dadurch bestätigt, daß

- α. die Zugehörigkeit des Daffower Sees zu den mecklenburgischen Lehngütern der v. Parkentin und v. Buchwald in einem Schreiben der Herzöge Johann Albrecht und Ulrich von Mecklenburg vom 13. August 1569 angenommen, und
- β. bei der Direktorialvermessung vom Jahre 1768 ein Theil des Daffower Sees (48 705 □ Ruthen) als zu Daffow gehörig vermessen ist.

Lübeck hingegen findet in der Urkunde nicht den Beweis, daß irgend etwas vom Daffower See und der Stepenitz, welche beide nicht erwähnt worden, mit verliehen sei, bezieht vielmehr die fraglichen Worte, sofern sie nicht nur als eine bei Landverleihungen allgemein übliche Formel gebraucht seien, auf den kleinen, östlich von Daffow belegenen Landsee und die zum Betriebe der Mühlen dienenden Bäche.

- c. Als aktenmäßige Belege für die Ausübung des Fahrrechtes auch von Seiten Mecklenburg-Schwerins und Rakeburgs werden folgende — nicht streitige — Thatfachen beigebracht:

- aa. In einem im Jahre 1570 im Auftrage Mecklenburgs angestellten Zeugenverhör ist bekundet, daß das Fahrrecht über Leichen, welche aus dem Daffower See und der Pötnitzer Wyt ans Ufer getrieben seien, von den mecklenburgischen Gutsbesitzern v. Parkentin und v. Buchwald, bezw. dem Bischof von Rakeburg gehalten sei. Das Nämliche haben die genannten Gutsbesitzer in Veranlassung eines vom Reichskammergericht angeordneten Zeugenverhörs von 1581 in einer „Exceptionsschrift“ rüchftlich ihrer behauptet.

bb. Ueber einen in der Stepenitz im Juni 1594 ertrunkenen Jungen haben die v. Parkentin nach Inhalt eines von ihnen an Herzog Ulrich von Mecklenburg erstatteten Berichtes unter Protest Lübeds das Fahrrecht gehalten.

cc. Bei einem im Auftrage des Reichskammergerichtes durch die juristische Fakultät zu Greifswald im Jahre 1600 angestellten Zeugenverhör behaupteten die abgehörten Zeugen, daß von den Ufern des Daffower Sees und der Stepenitz, sowie vom nördlichen und südlichen Ufer der Pötniger Wyl kein Stück den Lübeckern, sondern alle Ufer bis zur Mitte des Travestromes an der rechten Seite zu Mecklenburg, an der linken Seite (nämlich der Stepenitz) theils zu Mecklenburg, theils zum Stift Rakeburg gehörten, und es wurden auf allen Punkten Fälle genannt, wo die Obrigkeiten der anliegenden Ortschaften über Ertrunkene das Fahrrecht gehalten hätten.

dd. Am 16. Mai 1602 wurde über zwei unweit Benken-dorf im Daffower See ertrunkene und von ihren Freunden aufgefishte Daffower das Fahrrecht von dem fürstlichen Hauptmann zu Santow gehalten, wogegen der Senat von Lübeck Bervahrung einlegte.

ee. Nach einer Klage der Lübecker hat am 8. Juni 1605 der Küchenmeister David Hannemann zu Schönberg (Fürstenthum Rakeburg) die Leiche eines im Daffower See Ertrunkenen, die einen ziemlichen Büchschuß vom Lande entfernt im Wasser lag, herausbringen, am 12. desselben Monats das Fahrrecht über dieselbe halten und sie demnächst beerdigen lassen. Die Forderung der Lübecker, ihnen die Leiche herauszugeben, schlug der Genannte ab.

Die von Lübeck aufgestellte Vermuthung, daß es sich in allen diesen Fällen um ans Ufer geschwemmte Leichen gehandelt haben

werde, wird hiernach bezüglich der letztermähnten Fälle von den Großherzogthümern Mecklenburg für unhaltbar erachtet.

- d. Im Uebrigen ist nur noch die Ausübung der Mitfischerei auf den streitigen Gewässern, besonders der Pötnitzer Wyk und dem Daffower See, durch mecklenburgische Unterthanen als Ausübung des Hoheitsrechtes von Seiten Mecklenburgs bezeichnet worden.

Lübeck hat dagegen bemerkt, daß hierin eine Manifestation der Gebietshoheit um so weniger gefunden werden könne, als Fischereiberechtigungen auch an Gewässern fremder Staaten bestehen könnten.

2. Verwahrungen seitens der Großherzogthümer Mecklenburg gegen das alleinige Hoheitsrecht Lübecks an den streitigen Gewässern und Reservationen des eigenen Mitthoheitsrechtes sind nach der den betreffenden Akten entnommenen, von Lübeck in thatfächlicher Hinsicht unangefochten gebliebenen Darstellung in Verhandlungen zwischen Mecklenburg und Lübeck und in einem zwischen denselben beim Reichskammergericht geführten Prozeß (possess. summarissimum) vorgekommen.

a. Verhandlungen.

Der Konflikt beginnt mit einem im Jahre 1466 seitens Lübecks an die Daffower Fischer gerichteten Verbot des Fischens auf der Stepenitz und dem Daffower See, welche Lübecks „freie Wasser“ seien, wogegen die Daffower das Recht des Fischens auf Grund alter Gewohnheiten und Freiheiten in Anspruch nahmen. Lübeck gab seinem Verbote durch Pfändungen Nachdruck; auch seitens der Mecklenburger kamen Gegenpfändungen und sonstige Gewaltthaten vor. Daneben fanden Verhandlungen zwischen Lübeck und den mecklenburgischen Herzögen sowie der rathenburgischen Landesverwaltung statt, wobei das Gebiet des Konflikts namentlich die Pötnitzer Wyk, der Daffower See und die Stepenitz gewesen sind. Hierbei wurde von Seiten Lübecks in dem Zeitraume von 1504 bis 1749

wiederholentlich der Daffower See (nebst der Stepenitz) als „unser freies Wasser“, „unser eigenthumblicher Strom“, „der Stadt Lübeck Eigenthum ex donatione Friederici II.“, „ein pertinens des dieser Stadt eigenthümlichen Travestroms“ (1708) bezeichnet, und behauptet, daß Kaiser Friedrich I. der Stadt Lübeck die Daffower Wyt bis in die Stepenitz und von dannen bis in die Madegast „samt aller dazu gehörenden Gerechtigkeit an Hoheit, Gericht und Obrigkeit, samt aller Nutzung an Fischereien — eigenthumblichen appropirt“ habe (1581), daß den Lübeckern 1188 von Friedrich I. der Travestrom „mit dem Port und der Reide von Oldeschlo bis in die offenbare See“ verliehen worden (1616), und daß die Stadt durch kaiserliche Privilegien nicht allein mit der „privativen Fischerei“, sondern auch mit dem ganzen Travestrom und dem Daffower See als ihrem Eigenthum nach Weichbildsrecht belehnt worden sei (1749).

Von Seiten Mecklenburgs ist dagegen behauptet: im Jahre 1506: Das Eigenthum des Daffower Sees und der Stepenitz trage der Herzog vom Reich zu Lehn; den Lübeckern sei nur die Fischerei zuständig, vielleicht auch eine Visitation des Wassers im Interesse der Fischerei, keineswegs aber ausschließliche Berechtigung, vielmehr hätten nach „vieler Leute Gedenken“ auch die Daffower gefischt und ihre Fische öffentlich in Lübeck verkauft.

1581. Die Grenze Mecklenburgs bilde die Mitte der Trave von Schlutup bis Travemünde, Grund und Boden, Eigenthum und Hoheitsrecht und Jurisdiktion innerhalb dieser Grenze stehe den Herzogen von Mecklenburg zu, die Lübecker — — — hätten den mecklenburgischen Fischern keine Beschränkungen aufzuerlegen.

Im Jahre 1583 schrieb Herzog Ulrich an die Lübecker, es solle über die Fischerei verhandelt werden mit Ausscheidung des Punkts „der Landtgrenz, als welche er des

Orts streitig oder disputirlich machen zu lassen nicht bedacht" sei. Die Lübecker nahmen den Vorschlag unbeschadet ihrer Rechte an. Das Resultat der Verhandlungen wurde von Lübeck nicht ratifizirt, besonders weil den Parkentnern Besitz und Gebrauch der Fischerei im Daffower See und in der Pötniger Wyk eingeräumt werden sollte.

Das nämliche Ergebnis hatten Verhandlungen im Jahre 1674 über die Fischerei in der Pötniger Wyk, dem Daffower See, der Stepenitz, Maurine und Radegast. Von mecklenburgischer Seite hielt man — nach einem Berichte der mecklenburgischen Rätthe an den Herzog — darauf, daß „die quaestio dominii gänzlich präterirt werde, um vieler Respekten willen und da des Kaisers Friederici I Brieffe in contrarium.“

(Zur Erklärung dieser Aeußerung, aus welcher Lübeck zu seinen Gunsten Schlüsse zieht, bemerken die Großherzogthümer Mecklenburg, unter Widerspruch Lübecks, daß die mecklenburgischen Rätthe das Privileg von 1188 nur aus den „irreführenden“ Angaben der Lübecker gekannt hätten; auch finden sie darin kein Zugeständniß gegenüber dem Gegner.)

Gleichwohl wurde der Anspruch Mecklenburgs auf die Hoheitsrechte ausweislich späterer Lübedischer Erklärungen festgehalten.

Aus diesem Allen folgern die Großherzogthümer Mecklenburg, daß der Streit um die Fischerei als Streit über die Landesgrenzen geführt sei.

Ebenso verhält es sich ihrer Meinung nach

- b. mit den von Mecklenburg-Schwerin gegen Lübeck vom Jahre 1599 ab beim Reichskammergericht in *possessorio summariissimo* anhängig gemachten Prozessen, deren einzelne Stadien ausführlich mitgetheilt sind. Anlaß für dieselben gaben Pfändungen mecklenburgischer Fischer durch Lübeck in den streitigen Gewässern, vornehmlich der Pöt-

niger Wyl und dem Daffower See, an denen sich beide Theile Eigenthum zuschrieben (a. 1599, 1655, 1795, 1796). Mecklenburg erwirkte mehrfache Strafmandate des Reichskammergerichtes an Lübeck auf Herausgabe der genommenen Pfänder (von 1599, 1602—6, 1618, 1654, 1655, 1664, 1670, 1794), deren erstes darauf gegründet ist, daß nach den Reichsabschieden und Kammergerichtsordnungen kein Reichsunmittelbarer gegen einen anderen oder dessen Unterthanen, allein Malefiz ausgenommen, Pfändung ausüben dürfe, und eine Schlusssentenz vom 14. September 1800, wodurch Lübeck aufgegeben wurde, sich aller Attentate gegen den *statum litispendentiae* in Hinsicht auf die Ausübung der Fischerei auf dem Daffower See und der Pötnitzer Wyl zu enthalten, beiden Theilen alle Thätlichkeiten und Pfändungen untersagt, und die weiteren Ausführungen derselben auf das *possessorium ordinarium* verwiesen wurden. Dann folgten noch gegenseitige Beschwerden über unzulässige Fischereigeräthe (1801) und die Abweisung der Lübecker Beschwerden „als gänzlich unbescheinigt“ (1803), womit das Verfahren sein Ende erreicht hat.

Aus diesen Vorgängen ziehen die Großherzogthümer Mecklenburg den Schluß, daß es Lübeck nicht gelungen sei, in den unangefochtenen Besitz des prätendirten Hoheitsrechtes zu gelangen, mindestens nicht hinsichtlich des Daffower Sees und der Pötnitzer Wyl, wogegen zugegeben wird, daß dieses Ergebniß hinsichtlich der Trave wegen des mehr passiven Verhaltens des rugeburgischen beziehungsweise mecklenburg-strelitzschen Regierung nicht gleich sicher sei.

Nach der Ansicht Lübeds sind die erwähnten Prozeßvorgänge für die vorliegende Frage ohne jede Bedeutung, weil es sich dabei nur um den Besitzstand hinsichtlich der Fischereiberechtigungen gehandelt habe, und die Entscheidungen lediglich in *possessorio summariissimo* ergangen seien.

Entscheidungsgründe.

Es kann als ein gegenwärtig anerkannter Grundsatz des Völkerrechtes angesehen werden, daß, wenn schiffbare Flüsse die Grenze zwischen verschiedenen Staatsgebieten bilden, das Fahrwasser (der sogenannte Thalweg) im Zweifel als Grenze anzunehmen ist.

Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strassachen Band 9 Seite 370 ff. und die dortigen Allegate; außerdem Martens, Völkerrecht (Deutsche Ausgabe von Bergbohm) I. S. 347, Heffter, Völkerrecht (8. Ausgabe von Geffcken) S. 151 Note 6, von Holtendorff in seinem Handbuche des Völkerrechtes Bd. II S. 237, Caratheodory ebendasselbst S. 303, 304.

Bei anderen Grenzgewässern bildet nach der gemeinen Meinung, welche auch von den streitenden Theilen ausdrücklich oder doch stillschweigend als richtig anerkannt ist, deren Mittellinie die Grenze.

Vergl. Bluntschli, Völkerrecht S. 381, Heffter a. a. D. S. 171, Note 2; von Holtendorff a. a. D. S. 234, der nur, sofern mehr als zwei Uferstaaten betheiligt sind, diese Regel für unanwendbar erachtet.

Die Anwendbarkeit dieser Grundsätze auch auf das Verhältniß der Gliedstaaten des deutschen Bundes beziehungsweise Reiches unter einander unterliegt keinem gegründeten Bedenken. Denn schon im alten deutschen Reiche trennten sich seit Ausbildung der Landeshoheit die einzelnen Glieder von einander als verschiedene, wenn auch in mancher Hinsicht unselbstständige Staatspersönlichkeiten mit besonderen Gebieten, und diese Eigenschaft haben sie niemals wieder eingebüßt, vielmehr ist ihre Selbstständigkeit zeitweise — während des Bestehens des Deutschen Bundes — eine wesentlich erhöhte gewesen und zum Theil bis jetzt geblieben.

Vergl. Schulze, Deutsches Staatsrecht I S. 66 ff., S. 95 ff., II S. 1 ff.; Laband, Deutsches Staatsrecht (2. Auflage) I. S. 52—58, 81 ff.

Es würde an jeder Regel für die Abgrenzung dieser Gebiete fehlen, wenn man nicht die vorstehenden Grundsätze auch auf sie für anwendbar erachten wollte. Dieser Anwendung stehen weder äußere noch innere Gründe entgegen. Derselben ist daher auch seitens der Parteien nicht widersprochen; nur in dem Gutachten von Laband scheint ein Zweifel angedeutet zu sein, dem jedoch eine weitere Folge nicht gegeben ist.

Hiernach trifft Lübeck, welches das alleinige Hoheitsrecht über die Grenzgewässer beansprucht, die Beweislast, welche es auch auf sich genommen hat. Es beruft sich zur Begründung seines Anspruches in erster Reihe auf Urkunden und außerdem auf den durch mehrere Jahrhunderte fortgesetzten Besitz.

A. Urkundenbeweis: I. bezüglich der Trave.

Den Erwerbgrund des behaupteten Rechtes findet Lübeck in der zu seinen Gunsten von Kaiser Friedrich I. ausgestellten Urkunde vom 19. September 1188 (abgedruckt in dem lübeckischen Urkundenbuche Band I Nr. 7 S. 9).

Zum Verständnisse derselben ist zuvörderst in geschichtlicher Hinsicht Folgendes hervorzuheben (vergl. hierüber Becker, Geschichte der Stadt Lübeck I S. 66 ff. und 88—92, 142 ff.; Waitz, Kurze schleswig-holsteinsche Landesgeschichte S. 16 ff.; Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung von Lübeck S. 8—15, 62 ff.; Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit V S. 940 ff.):

Das jetzige Lübeck wurde etwa ums Jahr 1140 von Adolf II. von Schauenburg, der als Vasall Herzog Heinrichs (des Löwen) von Sachsen die Grafschaft in Holstein inne hatte, erbaut. Nachdem es im Jahre 1157 durch Feuer zerstört war, mußte Graf Adolf auf Andringen des Herzogs Heinrich diesem die Baustätte abtreten (1158), welcher sodann die Stadt von neuem aufbaute, mit Grundbesitz, Nutzungsrechten und verschiedenen Privilegien ausstattete und in jeder Beziehung ihren aufblühenden Handel mit den nordischen Mächten förderte. Als Herzog Heinrich (1180) in die Reichsacht erklärt wurde, und Graf Adolf III. von Holstein

sich von ihm los sagte, blieb ihm Lübeck treu und hatte in Folge dessen eine Belagerung Friedrichs I. zu erdulden. Erst auf Befehl des Herzogs Heinrich und nachdem es sich die Bestätigung seiner Privilegien hatte zusichern lassen, übergab sich Lübeck dem Kaiser (1181). Es blieb auch fernerhin getrennt von der Grafschaft Holstein und erhielt durch Kaiser Friedrich II. im Jahre 1226 die Reichsfreiheit. Als nächster Anlaß der Kaiser-Urkunde vom 19. September 1188 wird in deren Eingang ein zwischen dem Grafen Adolf von Schauenburg und dem Grafen Bernhard von Raseburg einerseits und der Stadt Lübeck andererseits „super terminis et usu finium suorum“ entstandener Streit angegeben, zu dessen vermittelnder Schlichtung sich der Kaiser durch die Rücksicht auf seine Würde berufen fühlt. Beide Grafen wurden daher vom Kaiser bewogen, die von Jedem von ihnen beanspruchten Rechte dem Kaiser zu übertragen, und letzterer übergab sodann solche in zwei gesonderten Entscheidungen der Stadt Lübeck beziehungsweise deren Bürgern als Geschenk. Hiernächst folgt eine ins Einzelne gehende Bestätigung der der Stadt von Herzog Heinrich ertheilten Privilegien, und hieran schließt sich folgende von Lübeck als das Fundament seines Hoheitsrechtes an der Trave und den zugehörigen Gewässern angesehene Bestimmung:

„Et quoniam predictorum civium nostrorum jus in nullo deminui per nos volumus, sed in omnibus, prout opportunum esse viderimus, augmentare, nostra auctoritate supperaddentes concedimus eis, ut usque ad locum, ad quem in inundatione ascendit fluvius, qui Trauene dicitur, eadem, qua et intra civitatem, fruantur per omnia iusticia et libertate. Usque ad terminos pontis etiam eadem, qua et in civitate, ut diximus, eos uti volumus iusticia et libertate.“

Mitteltst dieser Erklärung fügt der Kaiser demjenigen, was Lübeck bereits besessen und durch Uebertragung der von den Grafen von Holstein und Raseburg aufgegebenen Rechte erlangt hat, aus eigener Machtvollkommenheit etwas Weiteres zur Vermehrung der

Rechte der Stadt hinzu. Es kann auch nicht bezweifelt werden und ist unter den Parteien nicht streitig, daß hierbei nur an eine Gebietserweiterung gedacht werden kann, wie denn mit dem Worte „libertas“, „Freiheit“ zu jener Zeit häufig das Gebiet der Stadt, die Stadtmark, bezeichnet wurde, über welche später die reichsfrei gewordene Stadt das Hoheitsrecht erlangte (vergl. Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 657, 658). Worin aber diese Gebietserweiterung bestanden hat, ist streitig und aus den in mehrfacher Hinsicht unklaren Worten nicht mit voller Sicherheit zu entnehmen. Während Lübeck darin, im Anschluß an die Gutachten der Professoren Schröder und Laband, die Einverleibung des Travestuffes, soweit dessen Wasser bei höchstem Wasserstande reicht, von der Mündung bis zur Brücke bei Oldesloe findet, haben die Großherzoglich mecklenburgischen Regierungen in ihrer ersten Gegenklärung solche Einverleibung nur bezüglich des zwischen der Stadt Lübeck und dem Orte Schlutup befindlichen Theiles der Trave eingeräumt, demnächst aber, dem Gutachten des Professors Sohm folgend, auch dieses Zugeständniß zurückgenommen und die fraglichen Worte nur auf die Einverleibung gewisser Ueberschwemmungsgebiete am linken Ufer der Trave zwischen Lübeck und Schlutup, sowie der bei Lübeck befindlichen Travebrücke in ihrem ganzen Umfange bezogen wissen wollen. Einverstanden sind die Parteien darüber, daß der Kaiser kraft der damals zur Anerkennung gelangten Regalität der öffentlichen Ströme zu der ihm von Lübeck zugeschriebenen Verfügung befugt war. (Vergl. hierüber auch Hensler, Institutionen des deutschen Rechtes I S. 368 ff.) — Nach Annahme des Schiedsgerichtes stehen der von Lübeck vertretenen Auffassung überwiegende Gründe zur Seite.

1. Die Unklarheit der in Frage stehenden kaiserlichen Verfügung hat vornehmlich darin ihren Grund, daß sie das Objekt der kaiserlichen Verleihung nicht direkt bezeichnet, sondern nur gewisse Grenzen desselben angiebt. Nach der zweiten mecklenburgischen Auslegung, wie solche in dem zweiten Rechtsgutachten des Professors Sohm ausführlich dargelegt ist, würden die Vertlichkeiten,

welche zur Grenzbestimmung verwendet sind, das eigentliche Object der Verleihung bilden, so daß letztere zu beziehen wäre auf den Ort („locus“), über welchen die Trave bei höchstem Wasserstande austritt, und die Brücke bis zu ihren Grenzen. Unverkennbar aber liegt es näher und erscheint sprachlich richtiger, als Object der Verleihung den „fluvius, qui Travene dicitur“, zu denken, und den angegebenen Grenzen die klar hervortretende Bedeutung als solchen zu belassen. Diese Deutung ist denn auch, was die erste Grenzbestimmung anlangt, in der ersten mecklenburgischen Gegenerklärung im Anschlusse an das erste Rechtsgutachten des Professors Sohm als eine keinem Bedenken unterliegende acceptirt, und erst später aus Gründen aufgegeben, welche außerhalb der Urkunde liegen. Es kann auch nicht zugegeben werden, daß es sich in dieser Hinsicht mit der zweiten Grenzbezeichnung (usque ad terminos pontis) anders verhalte, und daß diese Worte, ohne ihnen Zwang anzuthun, so zu verstehen seien, als wenn gesagt wäre: „in ponte usque ad terminos ejus“.

2. Es ist nicht ersichtlich, was den Kaiser bewogen haben könnte, der Stadt Lübeck einige nicht erhebliche Ueberschwemmungsgebiete der Trave zu verleihen, wenn er ihr nicht zugleich die Herrschaft über den Fluß selbst, von dem aus jene Flächen vornehmlich zugänglich und nutzbar waren, eingeräumt hätte. Dagegen erklärt sich dies leicht und befriedigend, wenn man jene Gebiete gewissermaßen als Zubehör des Flusses ansieht, durch dessen Wasser sie bei hohem Staude desselben bedeckt wurden.

3. Mit Recht weist Lübeck darauf hin, daß, wie schon Herzog Heinrich von Sachsen, so auch Kaiser Friedrich I. bedacht war, den Handel Lübeck's mit den nordischen Staaten zu befördern. Die Urkunde von 1188 selbst legt hierfür ein deutliches Zeugniß ab, indem durch sie nicht nur die früher ertheilten Privilegien bestätigt, sondern auch neue Gerechtsame hinzugefügt werden. Diesem, auch von den späteren Kaisern, insbesondere Friedrich II., bethätigten Streben entsprach die Verleihung der Herrschaft über den Travestrom in der weitesten Ausdehnung seiner Wasserfläche

bis zur Mündung, wogegen die Einverleibung einiger unbedeutender Wiesen kaum des Aufhebens, welches davon in den Worten der Urkunde gemacht ist, werth gewesen wäre. Dasselbe gilt in noch höherem Maße von der bei der Stadt befindlichen Brücke, von der übrigens nicht einmal feststeht, ob sie nicht ohnehin schon zum Weichbilde der Stadt gehörte (wenigstens wird ihrer in den Berichten über Streitigkeiten Lübecks mit den benachbarten Fürsten nicht gedacht), und welche sicherlich der thatsächlichen Herrschaft der Stadt ohnehin unterlag, da sonst Differenzen ihretwegen mit den Nachbarn nicht ausgeblieben sein würden. Diefem Argumente steht nicht die Thatsache entgegen, daß sich der Ort und die Burg Travemünde noch lange Zeit im Besitze der Grafen von Holstein befunden, und diese hierdurch die faktische Möglichkeit gehabt haben, die Mündung der Trave zu sperren. Denn hierdurch wurde das Recht Lübecks an der Trave nicht gemindert. Ueberdies beweist jene Thatsache nichts weiter, als daß das Ziel der unbeschränkten Freiheit lübeckischer Schifffahrt auf der Trave nicht schon mit dem ersten Schritt erreicht war (vergl. Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks S. 70, 71).

4. Daß die Worte: „usque ad locum, ad quem in inundatione ascendit fluvius“ die Breiteausdehnung des verliehenen Gebietes bezeichnen, unterliegt keinem Zweifel. Dagegen enthält die Urkunde über die Längenausdehnung keine hinlängliche Bestimmung. Daß der eine Endpunkt durch die Worte: „usque ad terminos pontis“ hat bezeichnet werden sollen, ist mit dem Gutachten von Schröder und Laband gegen Sohm anzunehmen, da diese Deutung dem einfachen Wortsinne besser entspricht, und man sehr wohl von terminis pontis sprechen konnte, wenn auch in Wirklichkeit nur eine Seite der Brücke die Gebietsgrenze bildete.

(Läge in letzterem ein Gegengrund, so würde dieser auch die Sohm'sche Auslegung treffen; denn auch nach dieser hätte doch nur das linksseitige Ende der Brücke die Grenze bilden können, da das rechtsseitige mit dem Lübecker Gebiet zusammenhing).

Ob nun hiermit eine Brücke bei Oldesloe oder die Holstenbrücke bei Lübeck gemeint ist, darüber ist aus den beigebrachten Urkunden und sonstigen Umständen keine Gewißheit zu erlangen. Es kann dies aber auch dahin gestellt bleiben, da es sich vorwiegend nur um die Trave von Lübeck (oder vielmehr Schlutup) abwärts handelt. — Ueber den anderen Endpunkt enthält die Urkunde keine Andeutung. Eben deshalb aber erscheint jeder Versuch, einen Endpunkt vor der Mündung des Flusses zu fixiren, verfehlt. Die Großherzogthümer Mecklenburg haben daher ihre anfängliche Meinung, daß nur die Flußstrecke innerhalb des lübeckischen Gebietes gemeint gewesen sei, mit Recht als unhaltbar aufgegeben, nachdem sich die thatsächliche Voraussetzung derselben, daß das linksseitige Ufer der Trave bis Schlutup schon im Jahre 1188 lübeckisch gewesen sei, als irrthümlich herausgestellt hat. Aber auch die in der zweiten Erklärung Lübecks aufgestellte Ansicht, daß sich die in der Urkunde gegebenen Grenzbezeichnungen auf verschiedene Theile der Trave beziehen möchten, ist ohne jede thatsächliche Unterlage und thut den Worten Gewalt an. Sie scheint auch in der letzten lübeckischen Erklärung stillschweigend aufgegeben zu sein. Am Nächsten liegt es, die kaiserliche Verfügung auf den ganzen Lauf der Trave von der Brücke bis zur Mündung zu beziehen, weil dies der wohlwollenden Tendenz des Kaisers am Besten entsprechen, und, falls eine engere Begrenzung beabsichtigt wäre, deren Hervorhebung in der sonst sehr ausführlichen Urkunde sicher nicht unterblieben sein würde. Hierfür scheinen auch noch folgende Momente zu sprechen:

- a. In dem Theile II der Urkunde von 1188, welcher die Entscheidung des Streites zwischen dem Grafen Adolf von Schauenburg und der Stadt Lübeck enthält, heißt es:

„Insuper licebit ipsis civibus (sc. lubicensibus) et eorum piscatoribus piscari per omnia a supradicta uilla odislo usque in mare preter septa comitis adolfi, sicut tempore ducis heinrici facere consueverunt.“

Hiernach wurde also ein Fischereirecht der Lübecker, welches sie bereits zu Herzog Heinrichs Zeiten ausgeübt hatten, von Oldesloe bis ins Meer aufrecht erhalten. Es hätte nahe gelegen, wenn in der hier fraglichen Verfügung eine vor der Mündung endigende Strecke der Trave gemeint wäre, dies auszusprechen; und, da dies nicht geschehen ist, erscheint es gerechtfertigt, den hier nicht bezeichneten Endpunkt der Trave aus jenem vorangehenden Passus der nämlichen Urkunde zu ergänzen. — Wenn seitens der mecklenburgischen Regierungen aus jenem Passus ein Argument gegen die Absicht der Verleihung der Herrschaft über die Trave selbst hergeleitet ist, weil es solchenfalls nicht noch der Bewilligung des Fischereirechtes bedurft habe, so ist nicht genügend beachtet, daß es sich dabei nicht um die Verleihung eines neuen, sondern um die Aufrechterhaltung eines bereits bestehenden, wenn auch vielleicht vom Grafen Adolf bestrittenen Rechtes handelte, und daß an einem öffentlichen Flusse, wie unstreitig ist, in Folge besonderer Verleihung Fischereigerechtigkeiten Dritter bestehen konnten, die durch die Uebertragung sonstiger aus der Regalität fließender Rechte an Andere nicht ohne Weiteres erloschen, wie denn auch dem Grafen Adolf das besondere Recht an seinem Wehr (unstreitig dem dicht oberhalb Lübecks belegenen Lachswehr) ausdrücklich vorbehalten wurde.

- b. Nach dem — im Thatbestande mitgetheilten — Berichte des Chronisten Arnold haben die Lübecker in Folge des unter Vermittelung des Kaisers Friedrich I. mit dem Grafen Adolf von Holstein geschlossenen Abkommens gegen Zahlung von 300 Mark Silber für Ablösung des an der Travamündung erhobenen Zolles und von 200 Mark Silber „pro pascuis“ erlangt, daß sie „a mari usque ad Thodislo libere fruarentur fluvii, pascuis, silvis“ mit Ausnahme der dem Kloster Reinfeld früher gemachten

Landschenkungen (welche in der Urkunde von 1188 ebenfalls erwähnt sind, und als deren Gegenstand „*nemus, quod est assignatum cenobio beato marie*“ bezeichnet ist; sie lagen an der Trave oberhalb Lübeck's). Auch hieraus geht hervor, daß nunmehr die Stadt Lübeck das gleiche Recht an der Trave auf der ganzen Strecke von der Stadt (sogar von Oldesloe) bis zum Meer erlangte, und daß es sich nicht nur um das Recht der Fischerei, sondern das der freien Benutzung handelte. Die Ansicht des Professors Sohn, daß Arnold nur die in dem zweiten Theile der Kaiser-Urkunde getroffene Entscheidung des Kaisers im Auge habe und von der Verleihung weitergehender Rechte an der Trave durch den Kaiser nichts erwähne, erscheint nicht begründet, da Arnold ausdrücklich auch das vom Kaiser ertheilte Privileg hervorhebt und als das Ergebnis der ganzen damaligen Transaktion das erwähnte freie Nutzungsrecht der Lübecker hinstellt. Daß es ihm nicht auf eine detaillirte Angabe des Inhalts der Urkunde ankam, geht daraus hervor, daß er des Streites mit dem Grafen von Raseburg gar nicht erwähnt; offenbar waren ihm die bezüglich des Travestusses und seiner nächsten Umgebungen erlangten Freiheiten die Hauptsache. Daß diese lediglich auf, durch den Kaiser vermittelten Koncessionen des Grafen von Holstein beruht hätten, geht aus dem Arnoldschen Berichte nicht hervor. Es ist aus demselben auch nicht — mit Sohn — ein Zeugniß dafür zu entnehmen, daß der Graf Adolf die Zugehörigkeit der Untertrave zu der Grafschaft Holstein prätendirt oder der Chronist solche vorausgesetzt habe. Denn nichts nöthigt zu der Annahme, daß die Worte: *der Graf habe den Lübeckern entzogen, „quidquid commoditatis in suis terminis cives ante videbantur habere in fluviiis, pascuis, silvis“*, auf den nachher erwähnten ganzen Travelauf zu beziehen seien, an welchem die Lübecker nun-

mehr freies Nutzungsrecht hatten, da derselbe Ausdruck am Platze sein würde, wenn auch nur in Folge des Abkommens hinderliche Ansprüche des Grafen Adolf auf einen Theil der Trave (etwa oberhalb der Stadt Lübeck) beseitigt wären. Wäre aber auch das Gegentheil richtig, so würde die Prätension des Grafen beziehungsweise die Ansicht des Chronisten doch ohne jede Bedeutung sein, da der etwaigen Ansprüche oder Rechte des Ersteren an der Trave in der Urkunde von 1188 keine Erwähnung geschieht, solche auch in keiner Weise demselben — abgesehen von dem Lachzwehr — vorbehalten sind, und der Kaiser anerkanntermaßen zur freien Verfügung über den schiffbaren Theil der Trave befugt war. — Der Umstand, daß die erst zwei Jahrhunderte später abgefaßte Chronik des Detmar die in Frage stehende Verfügung des Kaisers bezüglich der Trave nicht besonders erwähnt, erscheint um so unerheblicher, als der Bericht dieses Chronisten auch sonst unvollständig ist.

- c. Der Kaiser Friedrich II. hat in der Urkunde vom Juni 1226, in welcher er — neben Bestätigung der bisherigen Rechte — der Stadt Lübeck die Reichsfreiheit bewilligte und verschiedene, ihren Handel befördernde Privilegien ertheilte, unter anderem bestimmt, daß der vom Kaiser ernannte „Rector“ (Bogt) der Stadt immer zugleich die Burg Travemünde beherrschen solle; er hat die Lübecker von dem Zoll bei Oldesloe befreit, er hat ihnen die gegenüber Travemünde belegene „Insel“ Priwall und außerdem „fundum extra Travemunde, juxta portum, ubi signum ejusdem portus habetur“, zu dauerndem Eigenthum übertragen und endlich noch bestimmt: „volumus insuper et firmiter observari precipimus, ut nulla persona, alta vel humilis, ecclesiastica vel secularis, presumat ullo tempore munitionem hedificare vel castrum juxta flumen Travene, ab ipsa civitate superius usque ortum ipsius fluminis, et ab ipsa

civitate inferius usque ad mare, et ex utraque parte usque ad miliaria duo; districtius inhibentes, ut nullus extraneus advocatus infra terminos civitatis ejusdem Advocatiam regere vel justiciam exercere presumat.“ In den letzteren Worten könnte man vielleicht eine Andeutung finden, daß auch das in dieser Weise gegen nachbarliche Eingriffe gesicherte Travengebiet zu den terminis civitatis gerechnet sei, in welchen jede Ausübung fremder Herrschaft und Gerichtsgewalt untersagt war. Jedenfalls aber ergiebt die Gesamtheit der erwähnten Begünstigungen, daß Lübeck bereits eine bevorzugte Rechtsstellung hinsichtlich der Trave — und zwar des ganzen Laufes derselben bis zur Mündung — besaß, auf deren Festigung und Sicherung es der Kaiser abgesehen hatte. Diese Verfügung läßt mithin einen Rückschluß auf den Umfang des Privilegs von 1188 zu.

5. Das, was sonst noch an Argumenten von beiden Seiten vorgebracht ist, hat kein oder doch nur geringeres Gewicht. Ersteres gilt:

a. von dem lübeckischerseits in Bezug genommenen Grenzregulierungsvertrage zwischen Lübeck und dem Bisthum Ratzeburg vom 8. September 1230. Denn wenn die in demselben festgesetzte Grenze zwischen den beiderseitigen Gebieten bei dem Flusse Breiding (Trave) an dem Orte, welcher Heringwyk genannt ist, ihren Anfang nimmt, so ist hiermit, wie die Großherzogthümer Mecklenburg mit Recht geltend gemacht haben, über die Trave selbst, welche außerhalb dieser Grenze liegt, nichts festgesetzt, und dieses Schweigen ist ebenso berechtigt, wenn die Trave als öffentlicher Fluß keinem der Adjazenten oder wenn sie zu Holstein gehörte, als wenn sie dem Gebiete von Lübeck einverleibt war. In allen diesen Fällen fehlte gleicherweise der Anlaß, die Trave in die Grenzbestimmung zwischen Lübeck und Ratzeburg einzubeziehen.

b. Andererseits hat Professor Sohm, dessen Ausführungen die mecklenburgischen Regierungen zu den ihrigen gemacht haben, eine Reihe von Urkunden aus den Jahren 1225 bis 1321 beigebracht, aus denen gefolgert wird, daß die Lübecker alsbald nach dem Jahre 1188 gewisse Ueberschwemmungsgebiete der Trave auf deren linken Ufer zwischen Lübeck und Seereetz in Besitz genommen und ihren, demnächst zur Anerkennung gelangten, Rechtsanspruch darauf erkennbar auf die Verleihung von 1188 gegründet haben. Allein, auch wenn dies richtig wäre, so würde sich daraus doch kein stichhaltiges Argument für die Beschränkung der kaiserlichen Verleihung auf diese Ueberschwemmungsgebiete ergeben, weil ganz das Mämliche anzunehmen sein würde, wenn sich die Verleihung auf die Trave einschließlich jener Ueberschwemmungsgebiete bezogen hätte. Auch die Worte der verschiedenen Urkunden stehen der eben gedachten Annahme in keiner Weise entgegen. Im Gegentheil könnte man in den Worten der Urkunde vom Jahre 1247:

„Item omnia, que per aquarum inundationem et alluvionem consueverunt (sc. cives Lubicensis) occupari, ad Wichbelde civitatis perpetuis temporibus annumerari concedimus et ascribi —“

sehr wohl die Anerkennung eines durch die Herrschaft über den Fluß vermittelten Occupationsrechtes an den der Ueberschwemmung ausgesetzten Uferstücken finden. — Seitens Mecklenburgs ist denn auch nicht versucht, einen Beweis für den Ausschluß der Trave von der Verleihung aus jenen Urkunden herzuleiten.

Dagegen wird

c. ein solcher Beweis entnommen aus mehreren anderen Urkunden, aus welchen sich ergeben soll, daß die Trave bis in das 15. Jahrhundert der hoheitlichen Gewalt des Königs von Dänemark beziehungsweise der Grafen von Holstein unterstanden habe, weil diese sich im Besitze der

vornehmlichsten Ausflüsse des Stromregals befunden hätten. Indesß ist auch diese Beweisführung wenig stringent.

α. Aus den — auf Seite 260 und 261 des Thatbestandes unter a, 1 bezeichneten — Urkunden geht allerdings hervor, daß die Grafen von Holstein sich im Besitze zweier (vielleicht mit dem Rechte der Zollerhebung verbundenen) Fähren, nämlich einer bei Travemünde und einer bei Godemannshuse (der jetzigen Herrenfähre unterhalb Gothmunds) befunden, welche die Lübecker erst im Jahre 1329 endgültig durch Kauf erworben, so wie daß die Verkäufer in dem desfallsigen Vertrage die Verlegung der letztgedachten Fähre an das andere Ufer der Trave gestattet und die Zusicherung ertheilt haben, daß eine neue Fähre über die Trave zwischen Lübeck und dem Meere nicht errichtet werden sollte. Allein, diese Zusicherung beweist noch nicht das Recht des Grafen von Holstein zur Anlegung neuer Fähren, sondern nur, daß Lübeck für wünschenswerth hielt — wie dies ohne Zweifel den damaligen Anschauungen und Verhältnissen entsprach (vergl. die Gutachten von Schröder und Laband) — sich durch besondere Stipulationen gegen die Gefahr nachbarlicher Eingriffe zu sichern; und das Nämliche gilt von der ausdrücklich vorbedungenen Befugniß zur Verlegung der Herrenfähre an das andere Flußufer (welches übrigens sicher nicht zu Holstein gehörte, wenn damit, wie Sohn annimmt, das rechte Ufer der Trave bei der Herrenfähre gemeint ist, welches schon damals lübeckisch war).

Was aber die Fähren anlangt, so spricht nichts dafür, daß die Grafen von Holstein solche kraft ihres Herrschaftsrechtes über die Trave und nicht vielmehr kraft einer Concession des Kaisers, als unstreitigen Inhabers der Regalien an öffentlichen Strömen, oder des Herzogs Heinrich von Sachsen, ihres Lehnsherrn, welcher in Nordalbingien manche kaiserliche Rechte ausübte (vergl. Frensdorff a. a. D.

S. 15, 16), oder vielleicht gar eigenmächtig als vor-
 herrschende Adjazenten des Flusses angelegt haben.
 Jedenfalls steht außer Zweifel, daß die Berechtigung zu
 solchen Anlagen den Gegenstand besonderer Verleihung
 bilden konnte; ihr Besitz rechtfertigt mithin noch nicht den
 Schluß auf den Besitz des Hoheitsrechtes über den Fluß.
 Es ist auch gar nicht ersichtlich, wie die Grafen von Holstein,
 entgegen dem Grundsätze der Regalität, bei noch nicht ent-
 wickelter Landeshoheit zu dem letztgedachten Besitze gelangt
 sein sollten. Die nicht weiter motivirte Annahme Sohms,
 daß der Kaiser die Hoheit über die Trave dem Grafen von
 Holstein, als seinem Beamten, übertragen habe, und daß
 hierin durch das Privileg von 1188 nichts geändert sei,
 entbehrt in ihrem ersten Theile jeder thatsächlichen Grund-
 lage, da von einer solchen Uebertragung nichts bekannt ist,
 die Grafen von Holstein überdies Vasallen der Herzöge
 von Sachsen waren, und dieses Verhältniß sich erst nach
 dem Sturze Herzog Heinrichs nach und nach lockerte
 (vergl. Waitz, Kurze schleswig-holsteinische Landesgeschichte
 S. 15—19, 25—27; Eichhorn, deutsche Staats- und
 Rechtsgeschichte 5. Auflage Bd. 3 S. 72). Auch galten in
 jener Zeit die mit einem bestimmten Bezirke belehnten
 Grafen wohl nicht mehr als Beamte und Stellvertreter
 des Kaisers in der Ausübung ihnen nicht besonders ver-
 liehener Regalitätsrechte (vergl. Eichhorn a. a. O. II
 S. 109 ff., siehe auch die Gutachten von Schröder und Laband).
 Von der Beleihung mit dem Stromregale aber erhellt,
 wie bemerkt, nicht das Mindeste. Es ist daher auch ohne
 Bedeutung, wenn ums Jahr 1377 die Grafen von Holstein
 sich für befugt erachtet haben, die Erhebung eines Holz-
 zolles auf der Trave zu verbieten beziehungsweise zu ge-
 statten, zumal nicht feststeht, daß Lübeck dieses, von einigen
 Bürgern als unrecht und der Freiheit der Trave wider-
 sprechend bezeichnete Verfahren jemals als rechtmäßig an-

erkannt hätte. Daß solches, selbst wenn die Trave zu Holstein gehört hätte, gegenüber den Lübeckern rechtswidrig war, ergibt sich klar aus der Urkunde vom 22. Februar 1247 (L. U. B. I Nr. 124), durch welche die Grafen von Holstein die Lübecker für alle Zeiten von jeglichem Zoll und sonstiger Abgabe in ihrem ganzen Gebiete befreiten. Dieser — übrigens auf die Obertrave bezügliche — Vorgang würde noch bedeutungsloser werden, wenn die betreffenden Ausführungen Lübecks in seiner letzten Erklärung richtig wären, was indeß dahin gestellt bleiben kann.

β. Aus den nämlichen Gründen erscheint auch der Umstand unerheblich, daß den Grafen von Holstein die Travebrücke bei Oldesloe gehört hat, da der Ursprung ihres desfalligen Rechtes völlig dunkel ist. Uebrigens hat Kaiser Friedrich II. keinen Anstand genommen, die Lübecker von dem Zoll bei Oldesloe zu befreien (Urkunde vom Juni 1226), und sich dadurch, sowie durch die sonstigen oben erwähnten Verfügungen die Herrschaft über die Trave und deren Ufer deutlich genug vindizirt. — Sollten auch die Lübecker, wie Sohn meint, das Eigenthum an der Holstenbrücke bei ihrer Stadt erst durch das Privileg von 1188 erlangt haben, so wäre dies für die vorliegende Streitfrage unerheblich, da die lübeckische Auslegung des Privilegs gleichfalls die Uebereignung der Brücke (sofern diese damals schon vorhanden und noch nicht städtisches Eigenthum gewesen sein sollte) in sich schließen würde.

γ. Der König Waldemar II. von Dänemark, welcher Holstein und Lübeck in seine Gewalt gebracht hatte, bestätigte durch Urkunde vom Jahre 1204 (Lübeckisches Urkundenbuch I Nr. 12) in fast wortgetreuer Wiederholung die der Stadt Lübeck durch die Kaiser-Urkunde von 1188 ertheilten Privilegien und fügte denselben die Befreiung der Lübecker vom Strandrecht in allen seinen Landen („intra regni nostri terminos, quam in Datia, tam in

Slavia, sive intra sive extra portum, qui Travemünde dicitur“) hinzu. Sohm folgert hieraus, daß damals die Trave, wenn nicht von Lübeck bis zur Mündung, so doch bei Travemünde als dänisch angesehen sei, weil das Strandrecht hinsichtlich der öffentlichen Flüsse (Grundrührrecht) ein Ausfluß nicht des Eigenthums an den Uferländereien, sondern des königlichen beziehungsweise landesherrlichen Hoheitsrechtes über solche Flüsse gewesen sei. Die Richtigkeit dieser Rechtsauffassung kann dahin gestellt bleiben. Denn fürs Erste bezieht sich die Koncession nur auf den Hafen von Travemünde, nicht auf den sonstigen Lauf der Trave, was immerhin bezeichnend ist; und der Versuch Sohms, die Worte der Urkunde auf die ganze Trave zwischen Lübeck und dem Meere zu beziehen, ist mißlungen, da letztere, soweit konstatirt, niemals als Hafen von Travemünde bezeichnet ist (wenn auch bisweilen die Trave der Hafen von Lübeck genannt wird). Sodann aber kann in der bloßen Entgegennahme einer solchen Koncession mit Rücksicht auf die damaligen Anschauungen und Verhältnisse, wie bereits oben hervorgehoben ist, ein Auerkenntniß von Seiten der Stadt Lübeck, daß es derselben auch für das Gebiet des Hafens von Travemünde bedurft habe, um ihr Recht zu sichern, nicht gefunden werden. Vielmehr handelte es sich, wie in vielen anderen Fällen, so auch damals wohl nur um eine thatächliche Sicherung, welche bei dem durch die dänische Eroberung eingetretenen Herrschaftswechsel um so mehr angezeigt schien, als sich die Bewilligung auf das ganze Gebiet des Königreichs Dänemark erstreckte, also zweifellos zugleich eine erhebliche Erweiterung der lübeckischen Gerechtsame in sich schloß. Wie wenig Gewicht auf dergleichen, in die Form von Neubewilligungen gekleidete Bestätigungen bestehender Gerechtsame zu legen ist, zeigt Sohm selbst bei Besprechung der Urkunde von 1247 (Lüb. Urk.-Buch I

Nr. 124), in welcher kaiserliche Bewilligungen mit einiger Modifikation als neue freiwillige Concessionen der Grafen von Holstein ausgeführt werden, obschon, wie auch Sohm anerkennt, die kaiserlichen Vergabungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Grafen von Holstein nicht bedurften. So mochte es sich auch hier nur um die thatsächliche Durchführung und Behauptung der kaiserlichen Verleihung gegenüber mächtigen und zu Gewaltthätigkeiten geneigten Vasallen handeln, gegen welche Lübeck sich damals mit Gewalt wohl kaum hätte behaupten können. Deshalb wurde der Weg gütlichen Abkommens gewählt und manches, was man von Rechtswegen hätte beanspruchen können, nochmals durch Geld erkauft, ohne daß damit die bisherige Nichtexistenz des Rechtes anerkannt wäre. Unlängbar hätten die unter *a.* bis *γ.* besprochenen Thatfachen größeres Gewicht zu Gunsten der von mecklenburgischer Seite vertretenen Auffassung, wenn zu jenen Zeiten geordnete staatliche Verhältnisse bestanden hätten, welche den Schluß gestatteten, daß den in die Erscheinung tretenden Herrschaftsbethätigungen überall das Recht entsprochen habe, und daß mit der Verleihung eines Rechtes von Seiten des Kaisers sofort auch dessen Durchsetzbarkeit gegen andere Gewalthaber gegeben gewesen sei. Ein derartig geordneter Rechtszustand ist aber, zumal in den hier in Frage stehenden Grenzgebieten, bei fortwährenden Kämpfen im Innern und nach Außen hin sicher nicht vorhanden gewesen. — Offenbar unerheblich ist sodann der um 1423 unternommene Versuch der Grafen von Holstein zur Ausübung des Strandrechtes, welcher durch den Schiedsspruch des Hamburger Senats aus allgemeinen Gründen ohne Erörterung der besonderen Privilegien Lübecks für rechtswidrig erklärt ist, womit Lübeck sich ohne Zweifel begnügen konnte.

d. Wenn endlich die mecklenburgischen Regierungen,

indem sie sich die Sohm'sche Ausführung aneignen, darauf hinweisen, wie nicht wohl anzunehmen sei, daß der Kaiser das damals nur auf das Stadtgebiet selbst beschränkte Weichbild Lübeck's um das Vielfache habe vermehren wollen, so ist einmal nicht als richtig anzuerkennen, daß das Weichbild derzeit in dem angegebenen Maße beschränkt war, da schon bei der Gründung der Stadt nicht unerhebliche Vergabungen an dieselbe erfolgt, und diese bald nachher von Herzog Heinrich noch beträchtlich vermehrt waren, ohne daß deren Umfang genau festzustellen wäre (vergl. Becker, Geschichte der Stadt Lübeck I S. 90; Deede, Grundlinien zur Geschichte Lübeck's von 1143—1226 S. 25; Frensdorff, a. a. O. S. 13, 14). Sodann aber ist in Betracht zu ziehen, daß es sich bei der Vergrößerung wesentlich um Wasserflächen handelte, welche erhebliche Nutzungen nicht gewährten, und deren Beherrschung vornehmlich die Handelsinteressen Lübeck's letzterem werthvoll machten. Auch ist in dieser Hinsicht die Thatsache nicht ohne Bedeutung, daß die in der nämlichen Urkunde erfolgten Ueberweisungen von Nutzungsrechten an Ländereien ein noch erheblich größeres Gebiet umfaßten, wie die beigegeführten genauen Grenzbeschreibungen und ein Blick auf die Karte zeigen. Damit schwindet die vermeintliche Unwahrscheinlichkeit, welche schon an sich ein nur schwaches Argument ist.

Alles Vorbemerkte gilt auch in vollem Umfange

II. bezüglich der Pötniger Wyk,

welche, wie die Karte ergibt und von beiden Theilen anerkannt ist, lediglich eine Ausbuchtung der breiten Untertrave bildet. Hervorzuheben ist hier nur noch, daß die Lübecker schon im Jahre 1286 durch Zudämmung des zweiten Traveausflusses, mag solcher natürlich entstanden oder früher von ihnen wegen Verschüttung des Travemünder Ausflusses angelegt sein (wie von Behrens — Topographie und Statistik von Lübeck S. 80 — ohne Quellenangabe behauptet wird), eine die Pötniger Wyk unmittelbar betreffende

erhebliche Verfügung sich erlaubten, zu welcher sie sich wohl nur auf Grund des Privilegs von 1188 für befugt erachten konnten.

Dagegen ist

III. bezüglich des Daffower Sees
eine besondere Erörterung erforderlich.

Bei diesem handelt es sich in erster Reihe darum, ob er als Ausbuchtung der Trave — was Lübeck behauptet — oder als Ausbuchtung der Stepenitz — gemäß der mecklenburgischen Behauptung — anzusehen ist. Auch hier glaubte das Schiedsgericht sich zu Gunsten Lübecks entscheiden zu müssen. Denn die Trave führt eine so überwiegend größere Wassermasse, als die unbedeutende Stepenitz, dem Seebecken zu, daß es von vorne herein als das Wahrscheinlichste gelten muß, daß letzteres in der Hauptsache von der Trave ausgefüllt ist und gespeist wird, wobei es gleichgültig erscheint, ob der sogenannte Hals des Sees, wie Sohm aus einigen doch recht unbestimmten Zeugnissen schließt, in früheren Jahrhunderten enger gewesen ist, als gegenwärtig. Auch die Form des Sees spricht nicht für seine Speisung durch die Stepenitz, vor deren Einfluß er sich nach Westen hin sofort aufs Mehrfache erweitert. So wird derselbe denn auch von Schröder und Biernagky (Topographie von Holstein, Lauenburg und Lübeck Bd. I S. 323) als ein erweitertes Becken der Trave vor ihrer Mündung bezeichnet. Es ist aber auch aus der Urkunde vom 12. Juni 1267 (Mecklenburgisches Urkundenbuch II Nr. 122 S. 331), wonach Fürst Heinrich von Mecklenburg den Zoll, welchen er hatte „in flumine Stobenitz usque in traviam,“ verkaufte, mit ziemlicher Sicherheit zu entnehmen, daß man damals (und also vermuthlich auch im Jahre 1188 — die Kaiser-Urkunde von 1188 erwähnt zwar den Wald Dartzschowe, aber nicht den Daffower See —) den letzteren zur Trave rechnete, und daß es sich um einen Zoll auf dem Flusse Stepenitz vor seinem Einflusse in den Daffower See (den man eben als Trave bezeichnete) gehandelt hat. Denn da nach den Urkunden von 1219 und 1220 (Lübeckisches Urkundenbuch I Nr. 18 und 22) bei der Brücke über die Stepenitz

bei dem Orte Dassow (also beim Einfluß der Stepenitz in den Dassower See) ein gemeinsamer Zoll von Raseburg und Mecklenburg erhoben wurde, so ist nicht wohl anzunehmen (und es ist auch sonst nicht das Mindeste dafür beigebracht), daß Mecklenburg allein noch eine Zollgerechtigkeit auf dem Dassower See gehabt haben sollte, oder gar, wie mecklenburgischerseits angedeutet wird, auf dem erkennbaren Lauf der Stepenitz durch den Dassower See, der doch für eine Zollerhebung wenig praktikabel gewesen sein möchte. — In den mecklenburgischen Urkunden von 1262 und 1351, durch welche unter Anderem den Lübeckern ihre alten Berechtigungen (*libera gracia et justitia*) „in aquis Stopenitz usque in Rodogost“ bestätigt sind, wird des Dassower Sees nicht erwähnt, obwohl in den nämlichen Urkunden den Lübeckern gewisse KonzeSSIONen „in loco Dartzowe“ gemacht werden. Und doch kommt in mecklenburgischen Urkunden von 1336 und 1342 bereits die Bezeichnung „stagnum Dartzowense“, beziehungsweise „stagnum Dartzowe“ vor. Um so weniger ist anzunehmen, daß um die nämliche Zeit der Dassower See unter der Bezeichnung „Stopenitz“ mit begriffen sei. — Daß (wie Sohm behauptet) in der Lübeckischen Verfügung vom 8. Februar 1466, durch welche den Dassower Unterthanen der Herren von Parkentin das Fischen „uppe deme Watere genennet de Stopenitze“ untersagt wurde, unter letzterer der Dassower See mit begriffen sei, weil Bürgermeister und Rath von Lübeck in einem Schreiben vom 28. September 1504 verlangen, daß das Fischen der Parkentinschen Unterthanen in ihren (d. h. Lübeck's) „freyen Weteringe der Dartzauer See und Stepenitze“ unterbleibe, während in einer dritten Urkunde vom 24. November 1570 wiederum nur von der Stadt „eigenthümlichen Strohmen in der Stepenitze“ die Rede sei, will nicht einleuchten. Es entfällt damit die Grundlage für den von Sohm gemachten, auch an sich wegen des großen Zeitunterschiedes nicht berechtigten Rückschluß auf den gleichen Sprachgebrauch in der oben gedachten Urkunde vom 12. Juni 1267. In der Urkunde vom 15. Juli 1508 endlich ist der „Darsower See“ neben der „Stepenitze“

aufgeführt. — Fehlt hiernach jeder Anhalt für die Annahme, daß jemals die Bezeichnung Stepeniz den Daffower See mit umfaßt habe, so gewinnt auch hierdurch die Aufstellung Lübeck's, daß letzterer in der Urkunde von 1188 und auch später noch als zur Trave gehörig angesehen sei, an Wahrscheinlichkeit. Denn das wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß der Daffower See nothwendig in die den Lübeckern ertheilten Freiheiten und Gerechtsame eingeschlossen sein mußte, weil ihnen sonst die an der Stepeniz bis zur Madegast eingeräumten Rechte in Ermangelung eines verbindenden Wasserweges nahezu werthlos gewesen wären. Die Gestaltung der thatsächlichen Verhältnisse in der Folgezeit, so wie die mecklenburgische Anerkennungsurkunde vom 15. Juli 1508 ergeben denn auch, daß man hieran nie gezweifelt hat. — Endlich ist der Daffower See auch in den Staatsverträgen zwischen Lübeck und Dänemark vom 8. Juli 1840 und zwischen Lübeck und Mecklenburg-Strelitz vom 27./28. Mai 1846 zur Trave gerechnet, und in der lübeckischen Fischereiordnung vom 23. Februar 1881 als Ausbuchtung der Trave bezeichnet, und es ist anzunehmen, daß man hierbei sich nicht mit der thatsächlich vorwaltenden Anschauung in Widerspruch gesetzt haben wird. — Hiernach gilt auch vom Daffower See alles, was unter A bezüglich der Trave ausgeführt ist.

Für den Fall, daß der Daffower See als Ausbuchtung des Flusses Stepeniz angesehen werden sollte, hat Lübeck seinen Anspruch bezüglich desselben auf den im Eingange des Thatbestandes unter I wiedergegebenen Theil der Urkunde von 1188 gegründet. Da indeß dieser Fall nach der vorstehend dargelegten Auffassung des Schiedsgerichts nicht gegeben ist, so bedarf es nicht der Erörterung jenes in verschiedenen Beziehungen höchst zweifelhaften Urkundentheiles. Denn so viel steht außer Frage, daß aus demselben Bedenken gegen die vorstehenden Ausführungen hinsichtlich der Trave und der zu ihr gehörigen Gewässer nicht zu entnehmen sind. Er würde nur in Betreff des Umfanges der den Lübeckern an der Stepeniz eingeräumten Rechte von Bedeutung sein, welche

nicht mehr einen Gegenstand dieses Verfahrens bilden. — Ebenjowenig sind die im Thatbestande S. 274 und 275 unter Nr. 1—5 aufgeführten Bestätigungsurkunden mecklenburgischer Fürsten für den gegenwärtigen Streit von Erheblichkeit. Die Trave wird in denselben überhaupt nicht erwähnt, woraus man schließen darf, daß diese in jenen Zeiten als außerhalb der Machtosphäre Mecklenburgs liegend angesehen ist oder doch ein Streitobjekt zwischen den Parteien nicht gebildet hat. Dasselbe erscheint, was die Urkunden von 1262 und 1357 anlangt, bezüglich des in denselben nicht erwähnten Daffower Sees annehmbar. In der Urkunde vom 15. Juli 1508 hingegen haben die Herzöge Heinrich und Erich von Mecklenburg, nach Beendigung eines mehrjährigen, durch die Ausübung der Fischerei auf der Stepenitz von Seiten der Lübecker veranlaßten Krieges (vergl. hierüber Becker a. a. O. S. 482 ff., Masch, Geschichte des Bisthums Rügen S. 402 ff.), den Lübeckern die Erhaltung bei allen ihren Besitzungen, Privilegien, Gerechtigkeiten und Freiheiten zu Wasser und zu Lande, welche dieselben nach Brief und Siegel u. in ihren (der Herzöge) Landen, Fürstenthümern und Gebieten gehabt hätten, insbesondere bei dem Daffower See und der Stepenitz bis zur Radegast zugesichert. Hieraus, sowie aus anderen später zu erwähnenden Momenten geht hervor, daß Lübeck auch auf den Daffower See Anspruch erhob, welcher damals ohne spezielle Begrenzung von Mecklenburg anerkannt wurde. Ein neuer Rechtstitel wurde hierdurch für Lübeck zwar nicht begründet, zumal Mecklenburg nach lübeckischer Behauptung über den Daffower See überhaupt nicht zu verfügen hatte. Andererseits ist aber auch aus den Worten der Urkunde ein Beweis dafür nicht zu entnehmen, daß man damals, insbesondere auf lübeckischer Seite, von der Annahme der Zugehörigkeit des Daffower Sees zu den mecklenburgischen Landen ausgegangen sei. Vielmehr läßt die wenig präcise und schwülstige Wortfassung ebensowohl die von Lübeck vertretene Deutung zu, daß man den Daffower See zu den Besitzungen („besittigen“) der Lübecker gerechnet habe, welche den letzteren von den mecklen-

burgischen Fürsten bestätigt wurden. Offenbar ließen die um jene Zeit hervortretenden Prätensionen Mecklenburgs den Lübeckern eine solche Anerkennung ihrer Rechte auch bezüglich des Dassower Sees wünschenswerth erscheinen. Wie wenig damit die Anerkennung mecklenburgischen Hoheitsrechtes beabsichtigt war, ergiebt die unmittelbar darauf folgende ähnliche Zusicherung hinsichtlich des Privalles, welcher unzweifelhaft schon längst zu Lübeck gehörte, und auf welchen Mecklenburg einen rechtlich begründeten Anspruch nicht wohl erheben konnte.

Die Schriftsteller endlich, welche sich mit der Kaiserlichen Urkunde von 1188 beschäftigt haben, (Dreyer, Einleitung zur Kenntniß der allgemeinen Verordnungen der Stadt Lübeck S. 36, Becker a. a. D. S. 156 ff., Behrens, Topographie und Statistik von Lübeck S. 102, Masch a. a. D. S. 102, Frensdorff a. a. D. S. 70, 71, Decke, Grundlinien zur Geschichte Lübecks S. 15, 16), beschränken sich auf mehr oder weniger vollständige Angaben über den Inhalt derselben, wobei sie von einander mehrfach abweichen, und bringen etwas Wesentliches zu deren Auslegung im Einzelnen nicht bei.

Nach diesem Allem darf als das Ergebniß der bisherigen Erörterung bezeichnet werden, daß die lübeckische Auslegung der gedachten Urkunde mehr für sich hat, als die mecklenburgische, ohne daß jedoch hierauf allein eine Entscheidung des Streites zu Gunsten Lübecks gegründet werden könnte. Denn nicht nur sind hierbei manche nicht unerhebliche Zweifel ungelöst geblieben, welche mit den zu Gebote stehenden Erkenntnißmitteln anscheinend überhaupt nicht befriedigend zu lösen sind, sondern es steht auch Lübeck die Thatsache einigermaßen entgegen, daß es erst nach Verlauf mehrerer Jahrhunderte sein Herrschaftsrecht über die Trave und deren Nebengewässer auf jene Urkunde gestützt und bis dahin sich bemüht hat, sich durch gütliche Uebereinkommen mit den Nachbarn mancherlei Befugnisse bezüglich jener Gewässer zu sichern, welche nicht ohne Grund als regelmäßige Ausflüsse des Hoheitsrechtes bezeichnet sind.

Alle diese Bedenken und Gegenargumente werden indeß völlig zu Gunsten Lübecks gehoben, wenn nunmehr

B. der Besitzstand

in Betracht gezogen wird.

Der Besitz ist nicht nur an sich bei Grenzstreitigkeiten, auch zwischen benachbarten Staaten, bei unaufgeklärtem Rechtszustande der wesentlichste Faktor zur Feststellung der wirklichen Grenze (vergl. Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichtes Lübeck in Hierulffs Sammlung I S. 340, 382, Urtheil des Ober-Appellationsgerichtes Berlin in Seufferts Archiv Bd. 24 Nr. 215, Zöpsfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts 5. Auflage I S. 145, 146, Heffter, Völkerrecht 5. Auflage S. 40), sondern er begründet, sofern er als lang dauernder die Eigenschaft der Unvordenklichkeit erlangt hat, die Vermuthung für die Rechtmäßigkeit des durch ihn dokumentirten Zustandes, welche durch den Nachweis nicht entkräftet wird, daß zu einer vorangegangenen Zeit der entgegengesetzte Zustand dem Rechte entsprochen habe.

(Vergl. Heffter (Geffken) a. a. O. S. 39 und — in besonderer Anwendung auf Grenzflüsse — S. 172 Note 3; von Holzendorff in seinem Handbuche des Völkerrechts Bd. II S. 235 Note 2, S. 254.)

Um so zweifelloser erscheint die Befestigung eines bestimmten, wiewohl für sich zweifelhaften Erwerbstitels durch unvordenklichen Besitz.

Diese maßgebende Bedeutung des unvordenklichen Besitzes wird denn auch von beiden Parteien anerkannt.

Nach Annahme des Schiedsgerichtes lassen nun die im Thatbestande unter II A bis Nr. 7 einschließlich aufgeführten unstreitigen Thatfachen keinen Zweifel darüber, daß Lübeck sich seit mehreren Jahrhunderten ohne Unterbrechung im Besitz und in Ausübung staatlichen Hoheitsrechtes über die in Frage stehenden Gewässer befunden hat und sich noch gegenwärtig darin befindet.

Insbsondere sind für dargethan zu erachten:

- 1) fortlaufende Bethätigungen der Fischereihoheit durch Konzessionirung der mit der Ausübung der Fischerei belehnten Korporationen, Regelung des Fischereibetriebes und Verbot beziehungsweise Abwehr für unbefugt erachteten Fischens. Noch in jüngster Zeit sind durch die Fischereiorordnung vom 23. Februar 1881 detaillirte Vorschriften über den Betrieb der Fischerei auf der Untertrave einschließlich des Dassower Sees und der Pötnitzer Wyk, welche dabei als der Lübeckischen Staatshoheit unterworfen bezeichnet sind, getroffen worden. Ebenso ist in Ausübung der Jagdhoheit die Wasserjagd auf den fraglichen Gebieten durch Lübeckische Verordnungen geregelt, wobei freilich der Dassower See und die Pötnitzer Wyk nicht besonders erwähnt sind; ohne Zweifel sind sie jedoch in der „Untertrave“, auf welche sich speziell die Verordnung des Amtes Travemünde vom 22. August 1865 (Gesetz-Sammlung Seite 123) bezieht, dem damaligen Sprachgebrauch (vergl. die Staatsverträge von 1840 und 1846) entsprechend, mit begriffen.
- 2) Dargethan sind ferner ebensolche Bethätigungen der Strompolizei (Stromhoheit) durch Fürsorge für die Bezeichnung, Unterhaltung und Verbesserung des Fahrwassers, Anordnungen über die Schifffahrt (Fahrgeschwindigkeit, Ausweichen, Sicherungsvorkehrungen, Verbot der Benutzung der alten Wasserläufe), über die Ausübung der Fährgerechtigkeiten, das Lootsenwesen und die Hafenspolizei. Ausführliche polizeiliche und Strafbestimmungen enthalten in den letztgedachten Beziehungen die Lübeckischen Hafen- und Revierordnungen vom 6. Juli 1870, 19. Juli 1875 und 29. September 1883, welche sich auch auf Fischerfahrzeuge und offene Böte erstrecken.
- 3) Bethätigungen der Gerichtsbarkeit. Als solche ist anzusehen, daß im Jahre 1342 eine Eigenthumsveränderung betreffs einer im Dassower See belegenen Insel im Lübeckischen

Hypothekenbuche verzeichnet ist. Ferner sind die bei Ausübung der Fischerei seitens der Korporationen entstandenen Streitigkeiten stets von den Lübecker Gerichten entschieden, wobei freilich nicht erhellt, daß auch andere als Lübeckische Unterthanen als Parteien betheiligt gewesen wären. Endlich kommen hier die im Thatbestande unter Ziffer 3 aufgeführten Fälle der Ausübung des Fahrrechtes aus den Jahren 1572 bis 1622 in Betracht, welche sich auf alle in Frage stehenden Gewässer erstreckt haben. Dabei erscheint bemerkenswerth, daß in dem Falle von 1618 die Lübecker Gerichtspersonen das Inundationsgebiet der Trave als Lübeckisches Gebiet in Anspruch nahmen, daß in dem — den Daffower See betreffenden — Falle von 1612 die rugeburgischen Beamten ihre Mitwirkung abgelehnt haben, weil der Daffower See unstreitig dem Rathe zu Lübeck zustehet, und daß in dem — gleichfalls auf den Daffower See bezüglichen — Falle von 1622 das Fahrrecht auf der Brücke bei Daffow in Gegenwart vieler Daffower Einwohner gehalten ist, ohne daß von einem dagegen erhobenen Widerspruch von Seiten Mecklenburgs etwas erhellt. Dagegen ist nicht mit Lübeck anzunehmen, daß in dem Falle von 1632 ein Auerkenntniß des Lübeckischen Rechtes am Daffower See durch den Amtmann zu Schönberg ausgesprochen sei; vielmehr erscheint die Deutung, welche Mecklenburg der Erklärung desselben giebt, dem Wortlaute und den damaligen Umständen mehr entsprechend.

- 4) Bethätigungen der Staatshoheit im Verhältniß zu anderen Staaten durch Abschluß der gerade auf die streitigen Wassergebiete sich beziehenden Staatsverträge vom 8. Juli 1840 mit Dänemark und vom 27./28. Mai 1846 mit Mecklenburg-Strelitz. Der letztere enthält zudem ein werthvolles Auerkenntniß der Lübeckischen Zollhoheit bezüglich des Daffower Sees durch die Bestimmung, daß über alle Abschiffungen von Fahrzeugen des Fürstenthums

Rageburg zwischen Schönberg und Daffow vorgängige Anzeige an die Zollbehörde in Lübeck zu machen ist.

Hiernach hat Lübeck alle wesentlichen Funktionen der Staatsgewalt (Gesetzgebung, Gerichtsgewalt, Verwaltungsthätigkeit und Vertretung des Staatsgebietes nach Außen) ausgeübt und zwar, wie keinem Bedenken unterliegt, während eines bis zur Gegenwart reichenden Zeitraumes, welcher zur Erfüllung dieses Erfordernisses der unvordenklichen Zeit mehr als genügend ist. Einzelne Ausübungsakte finden sich schon aus dem 13. und 14. Jahrhundert (Sperrung des Ausflusses der Trave am östlichen Ende des Priwalls und Gerichtsbarkeit über die Insel im Daffower See); im 15. Jahrhundert wird der Hafen von Travemünde durch Versenkung von Steinmassen verändert, und es erfolgen Verbote des Fischens auf dem Daffower See seitens des Lübecker Rathes an die Daffower (mecklenburgischen) Unterthanen, welchen in der Folgezeit durch häufige Pfändungen Nachdruck verliehen wurde. Es folgt aus der Natur der Verhältnisse und dem vorwiegenden Interesse Lübecks, daß die zu 1 und 2 vorstehend gedachten Bethätigungen der Hoheit, wenn nicht schon früher, doch seit dem 15. Jahrhundert ohne wesentliche Unterbrechung bis zur Gegenwart fortgesetzt sind, da solche an sich zur nothwendigen Regelung des Verkehrs, an dessen Hebung Lübeck alles gelegen sein mußte, unerläßlich waren, und seitdem von einer auch nur versuchten Einwirkung anderer Staaten auf dem Gebiete der Gesetzgebung und verwaltenden Thätigkeit bezüglich der streitigen Gewässer nicht das Mindeste erhellt. Hand in Hand geht hiermit die mindestens seit dem Ausgange des 16. Jahrhunderts bezeugte Ausübung des einen Ausfluß der Kriminalgerichtsbarkeit bildenden Fahrrechtes. — Daß endlich in neuerer Zeit die Fürsorge der lübeckischen Staatsgewalt für die in Betracht kommenden Gebiete in allen Beziehungen eine sehr ausgedehnte war, ergeben die vorstehend angeführten Thatsachen; insbesondere liefert auch die amtliche Sammlung der lübeckischen Verordnungen zahlreiche Belege für die vielen Korrektionsarbeiten an der Trave, welche stets von Lübeck nach eigenen Anordnungen

und auf alleinige Kosten bewirkt sind, während deren Ausführung bei Gemeinsamkeit des Flusses den beiderseitigen Uferstaaten zu gleichen Antheilen obgelegen hätte (vergl. Caratheodory in von Holtendorff's Handbuch des Völkerrechts II S. 311 fg.).

Außerdem sprechen aber auch folgende weiteren Thatumstände für den Besitz Lübeck's an den streitigen Gebieten:

- a. Lübeck ist mindestens seit dem 14. Jahrhundert Eigenthümerin der im Daffower See belegenen Insel „Buchwerder“. Dies läßt, da ein anderer Erwerbsgrund nicht erhellt, auf das Hoheitsrecht der Stadt Lübeck an dem fraglichen See schließen (vergl. Stobbe, Deutsches Privatrecht II S. 150, bes. Anm. 12).
- b. Gleichfalls auf den Daffower See bezieht sich die seit undenklicher Zeit zur Kontestation des lübeckischen Hoheitsrechtes alljährlich vorgenommene symbolische Handlung (Befahren des Sees durch die Gothmunder und Schlutuper Fischer unter Begleitung von Beamten und städtischen Soldaten), welche mit unerheblichen Veränderungen bis in die Gegenwart wiederholt ist und niemals einen Widerspruch von Seiten Mecklenburgs oder Rugeburgs erfahren hat.
- c. Sowohl auf der gegen Ende des vorigen Jahrhunderts verfaßten Karte des Grafen von Schmettan, als auf der im Jahre 1877 aufgenommenen Karte des preussischen Generalstabes ist der Daffower See als zu Lübeck gehörig bezeichnet. Auf letzterer ist auch die Trave und die Pöttnitzer Wyl als lübeckisch bezeichnet.

Wenn auch Mecklenburg gegen die Richtigkeit dieser Grenzbestimmung Verwahrung eingelegt hat, so bleiben diese Karten, denen doch voraussetzlich eingehende lokale Nachforschungen vorgegangen sind, immerhin beachtenswerthe Zeugnisse für den derzeitigen thatsächlichen Zustand.

Das Nämliche gilt

- d. in verstärktem Maße von der im Jahre 1868 erfolgten amtlichen Feststellung der mecklenburgischen Zollamtsbezirke,

von welchen die streitigen Gewässer ausdrücklich ausgeschlossen sind. Bei der Abgrenzung des Bezirkes des Hauptsteueramtes Schwerin wird überdies die südliche Uferlinie des Daffower Sees vom Dorfe Schwanebeck ab sowie das rechtsseitige Ufer der Trave als Grenze des Fürstenthums Rakeburg bezeichnet. Ein bindendes Anerkenntniß oder ein Verzicht gegenüber Lübeck ist freilich in diesem Vorgange nicht zu finden. Andererseits ist aber auch der angebliche Irrthum der zuständigen mecklenburgischen Behörden über die Grenzen des eigenen Landes in keiner Weise klar gelegt oder auch nur glaubhaft gemacht. Und daß etwa — wie dies an sich zulässig sein würde — aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Abweichung der Zoll- von der Landesgrenze beliebt wäre, ist seitens der mecklenburgischen Regierungen nicht behauptet.

Allen diesen mehrhundertjährigen Bethätigungen lübeckischen Hoheitsrechtes und gewichtigen Beweisen für den lübeckischen Besitzstand haben die mecklenburgischen Regierungen

- I. bezüglich der Trave selbst so gut wie gar nichts gegenüber zu stellen vermocht. Unter den speziell angegebenen Fällen der Ausübung des Fahrrechtes bezieht sich keiner auf den eigentlichen Travestrom. Es wird nur bemerkt, daß bei dem im Jahre 1600 auf Anordnung des Reichskammergerichtes veranstalteten Zeugenverhör von den Zeugen ausgesagt sei, es gehörten alle Ufer des Daffower Sees sowie die nördlichen und südlichen Ufer der Böttziger Wyl bis zur Mitte des Travestromes zu Mecklenburg bezw. Rakeburg. Daß diese allgemeine Bekundung ohne jeden Werth ist, bedarf nicht der weiteren Ausführung, zumal es auch für die Folgezeit an jeder Bethätigung der behaupteten Zugehörigkeit fehlt. Selbst die Wittfischerei ist von den rakeburgischen Unterthanen — einer Regierungsverordnung von 1739 gemäß — auf der Trave nur noch in beschränktem Maße ausgeübt, und diese Ausübung hat, so

viel erhellt, seit unvordenklicher Zeit zu Konflikten mit Lübeck nicht geführt, so daß anzunehmen ist, daß die Rageburger sich völlig den desfalligen lübeckischen Verordnungen gefügt und jeden Uebergriß über ihre durch lange Uebung befestigten Befugnisse vermieden haben werden. Zweifellos kann in einer derartigen Ausübung privater Berechtigung eine Manifestation rageburgischen (jetzt mecklenburg-strelitzschen) Hoheitsrechtes nicht gefunden werden.

Dagegen sind

II. hinsichtlich der Pötniger Wyl und des Daffower Sees

1. mehrere Ausübungen des Fahrrechtes durch die mecklenburgischen Gutsbesitzer von Buchwald und Parkentin, sowie durch rageburgische Beamte bis zum Jahre 1605 festgestellt. Indesß ist hierbei zu bemerken, daß es sich regelmäßig — in dem Zeugenverhör von 1570 ist dies ausdrücklich hervorgehoben — um ans Ufer getriebene Leichen gehandelt haben wird, bei welchen die Gerichtsbarkeit zweifelhaft war. In den Fällen von 1602 und 1605, die den Daffower See betreffen, waren die Leichen allerdings aus dem Wasser aufgefischt; dies war jedoch durch die Daffower „Freunde“ der Verstorbenen, beziehungsweise auf Anordnung eines Fürstlich rageburgischen Beamten vermuthlich ohne Vorwissen der lübeckischen Behörden geschehen, wie aus dem nachfolgenden Proteste des lübeckischen Senates erhellt. Dadurch wird die Bedeutung auch dieser Fälle wesentlich geschwächt.

2. Nach der Behauptung Mecklenburgs soll sich die im Jahre 1301 erfolgte Belehnung des Geschlechtes von Parkentin mit der Ortschaft Daffow auch auf den Daffower See erstreckt haben. Allein dies folgt weder aus dem durchaus formelhaften Gebrauche der Worte: „cum—aquis aquarumque decursibus, piscaturis“ *rc.* (vergl. z. B. die Urkunden Bd. I des lübeckischen Urkundenbuchs Nr. 158 (a. 1250), Bd. II S. 264 (a. 1313),

Nr. 501 (a. 1329) Nr. 591, Nr. 628 (a. 1336), Nr. 691), welche überdies nicht die geringste Andeutung über den — keinesfalls im alleinigen Eigenthum von Mecklenburg befindlich gewesenen — Daffower See enthalten, noch daraus, daß im Verlaufe des zwischen Mecklenburg und Lübeck ausgebrochenen Streites im Jahre 1569 die Herzöge von Mecklenburg die Zugehörigkeit des genannten Sees zu den Lehngütern der von Parkentin und Buchwald behauptet haben, noch endlich aus der Thatsache, daß bei einer im Jahre 1768 erfolgten mecklenburgischen Vermessung ein Theil des Daffower Sees (bis zu welcher Linie? erhellt nicht) als zu Daffow gehörig angesehen ist.

3. Eine nach einer Karte von 1570 im Daffower See vorhanden gewesene, inzwischen verschwundene Insel nahe dem Benkendorfer Ufer soll unbestritten zu Mecklenburg gehört haben, und dasselbe soll bezüglich des kleinen Plönzwerder (von welchem die Karte ebenfalls nichts mehr ergibt) bis zum Jahre 1677, in welchem Jahre die Lübecker den Mitbesitz ergriffen hätten, der Fall gewesen sein. Allein dieser Umstand, daß eine offenbar unbedeutende, nahe am Ufer gelegene Insel als zu Mecklenburg gehörig angesehen ist, erscheint um so weniger von Gewicht, als nicht einmal angegeben ist, wodurch sich diese Zugehörigkeit dokumentirt hat. Besitz und Nutzung seitens mecklenburgischer Adjacenten des Sees würden nicht nothwendig auf Zugehörigkeit zu dem Gebiete Mecklenburgs haben schließen lassen. Auch erhellt nicht, wie lange die Insel überhaupt existirt hat, und seit welchem Zeitpunkte sie nicht mehr besteht. — Das Gleiche gilt in verstärktem Maße von der gemeinschaftlich besessenen Insel, deren Alleinbesitz die Mecklenburger nicht einmal zu behaupten vermocht haben, was nicht gerade für das mecklenburgische Hoheitsrecht spricht. — Nach der

von den Parteien anerkannten Karte befindet sich jetzt übrigens nur noch eine Insel (Buchhorst oder Buchwerder) im Daffower See.

4. Endlich ist die von mecklenburgischen Unterthanen auf dem Daffower See und der Pötniger Wyl ausgeübte Mitfischerei als Thatbeweis für das mecklenburgische Hoheitsrecht geltend gemacht. Allein mit vollem Rechte ist ihr von Lübeck jede Bedeutung hierfür abgesprochen, weil in derselben für sich eine Ausübung mecklenburgischen Hoheitsrechtes nicht zu finden ist. Dergleichen Berechtigungen können von Privatpersonen auch an den Gewässern fremder Staaten, wie nicht streitig ist, erworben werden (vergl. von Holzendorff in seinem Handbuche des Völkerrechts Bd. II S. 248, 249); um so weniger beweist ihre Ausübung die Zugehörigkeit des betreffenden Wassers zu einem bestimmten Territorium innerhalb des Deutschen Reiches, in welchem sich völlige Trennung der Territorien, nach ursprünglich bestandener Einheit des Reichskörpers, erst allmählig vollzogen hat, und manche alten Gerechtsame noch in der Zeit vor vollzogener Trennung ihren Ursprung genommen haben. — Etwas anderes wäre es, wenn die Fischereitreibenden ihre Berechtigung durch Verleihung der mecklenburgischen, beziehungsweise der rugeburgischen Regierung erlangt hätten, und deren Ausübung durch diese Regierungen geregelt wäre, wie Beides auf Seiten Lübecks von Altersher geschehen ist. Dahin gehende Behauptungen sind aber von Seiten Mecklenburgs nicht aufgestellt.

Es erhellt nicht einmal, daß die „Gegenpfändungen“, welche in den Fischereistreitigkeiten zwischen Lübeck und den die Fischerei ausübenden Hinterjassen der Herren von Parkentin „seitens der Mecklenburger“ vorgenommen sein sollen, auf Anordnung der mecklenburgischen Regierung

erfolgt sind, welchenfalls sie als Bethätigungen eines in Anspruch genommenen Hoheitsrechtes angesehen werden könnten. In der detaillirten Darstellung der betreffenden Verhandlungen und des Prozesses am Reichskammergerichte ist übrigens stets nur von den Pfändungsmaßregeln der Lübeckischen Behörden die Rede, gegen welche gerichtlicher Schutz gesucht wird, niemals von Pfändungen auf Seiten Mecklenburgs, welcher daher, wenn sie wirklich vorgekommen sein sollten, Lübeck mit eigener Macht sich erwehrt haben wird.

Fehlt es hiernach an jedem Nachweise einer beachtenswerthen Ausübung mecklenburgischen, beziehungsweise raseburgischen Hoheitsrechtes innerhalb der streitigen Gebiete, zumal für die letzten Jahrhunderte (das letzte Fahrrecht ist, soweit erhellt, im Jahre 1605 gehalten), so kann auch in den anderweiten Maßregeln der mecklenburgischen und raseburgischen Regierung zwecks Wahrung ihrer vermeintlichen Rechte eine Alterirung des Lübeckischen Besitzstandes nicht gefunden werden. Bezüglich der zwischen den beiderseitigen Regierungen geführten Verhandlungen erscheint dies nicht zweifelhaft. Denn fürs Erste handelte es sich dabei nur um das — von Lübeck nicht anerkannte — Recht mecklenburgischer Unterthanen (der „Parkentiner“, „Dassower“) zum Mitfischen in der Pötniger Wyk, dem Dassower See und den Flüssen Stepenitz, Radegast und Maurvine, und keineswegs um das staatliche Hoheitsrecht (Eigenthum) an den gedachten Gewässern, welches zwar von jedem Theile als ihm zuständig behauptet, indessen nach beiderseitigem Einverständnisse nicht zum Gegenstande der angeknüpften Vergleichsverhandlungen gemacht wurde. Es ist daher als richtig nicht anzuerkennen, daß, wie Sohm sagt, „der Streit um die Fischerei als Streit um die Landesgrenzen geführt worden sei“. Im Grunde liegt weiter nichts vor, — und dies gilt auch von den prozessualischen Maßregeln — als daß sich die mecklenburgische und die raseburgische Regierung ihrer durch Lübeck in ihrem Gewerbebetriebe gestörten Unterthanen angenommen und

deren Rechte zur Geltung zu bringen gesucht haben. Sodann aber haben die Verhandlungen irgend ein Resultat nicht gehabt, da Lübeck die von den Bevollmächtigten vereinbarten Abmachungen nicht genehmigt und schließlich (a. 1749) erklärt hat, „es wolle, bis in puncto causalium das Erkenntniß des Reichskammergerichtes ergehen würde, seine Possession aufrecht erhalten.“ — Nicht wesentlich anders verhält es sich aber auch mit den von Mecklenburg gegen Lübeck vom Jahre 1599 ab beim Reichskammergerichte anhängig gemachten Prozessen wegen Störung und Beeinträchtigung des Fischereibetriebes mecklenburgischer Unterthanen in den gedachten Gewässern durch Lübeckische Pfändungen und andere Gewaltthätigkeiten. Auch hier handelte es sich, wenngleich von beiden Seiten das „dominium“ an den fraglichen Gewässern in Anspruch genommen wurde, stets nur um das Fischereirecht, und die von Mecklenburg erlangten Mandate an Lübeck zur Herausgabe der Pfänder beruhten lediglich auf den Reichsabschieden und Kammergerichtsordnungen, nach welchen kein Reichsunmittelbarer gegen einen anderen oder dessen Unterthanen, allein Malefiz ausgenommen, Pfändung ausüben durfte. Die Verhandlungen über die Gerechtigkeit, wegen welcher gepfändet worden, wurden ausdrücklich vorbehalten. Aber diese Verhandlungen, welche nur noch zu einigen weiteren Mandaten wegen erneuerter Pfändungen von Seiten Lübecks führten, nahmen 1616 ein völlig ergebnisloses Ende. Den gleichen Verlauf hatte das in Anlaß wiederholter Pfändung im Jahre 1652 von Neuem eingeleitete Verfahren, welches 1670 mit einem von Lübeck befolgten Mandate auf Restitution gepfändeter Fischereigeräthschaften endete, und das im Jahre 1794 von Mecklenburg-Schwerin allein aus gleichartigem Anlaß extrahirte Verfahren, welches mit der Sentenz des Gerichtes vom 14. November 1800 des Inhaltes abschloß:

der Stadt Lübeck wird aufgegeben, sich aller Attentate gegen den statum litispendentiae in Hinsicht auf die Ausübung der Fischerei auf dem Dassower See und der Pötnitzer Wyß zu enthalten; beide Theile sollen alle Thätlichkeiten und

wechselseitige Pfändungen unterlassen; die weiteren Ausführungen werden auf das *possessorium ordinarium* verwiesen; gewisse Fischereigeräthschaften werden den mecklenburger Fischern verboten.

Aus diesem Allem geht klar hervor, daß es sich stets nur um die Fischerei (zuletzt nur noch im Daffower See und auf der Pötniger Wyl) und zwar lediglich im *possessorio summarissimo* gehandelt hat, und daß auch die Frage des Besitzes selbst in dieser Hinsicht unentschieden geblieben ist. Daher sind diese Prozeßverhandlungen nicht geeignet gewesen, den Lübeckischen Besitz des Hoheitsrechtes irgendwie zu alteriren (vergl. Rierulff, Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichtes Lübeck I S. 382, 383). Wie wenig man an eine solche Wirkung gedacht hat, ergibt sich recht bezeichnend aus der Bemerkung in Behrens Topographie (1829) S. 32:

„Das Hoheitsrecht auf dem Daffower See ist Lübeck nie bestritten worden, wohl aber der Fischfang, daher die Daffower ein, wiewohl beschränktes, Recht darauf ausüben.“

Das Nämliche gilt endlich auch, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, von den mecklenburger Rechtsverwahrungen von 1877, 1884, 1885 und 1887. Durch bloße Verwahrungen wird kein Hoheitsrecht erhalten gegenüber einem von der Gegenseite fortgesetzten unvordenklichen Besitze.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen hat das Schiedsgericht den obwaltenden Grenzstreit nach dem Antrage Lübeck's entschieden.

/gez./ Meischeider. Wienstein. Calame. Engländer.
Reincke. Veltman. Boethke.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

(L. S.)

Das Reichsgericht, Viertes Civilsenat.

Meischeider.

VII.

Statistik des Consums in Lübeck von 1836—1868.

Von Dr. Gustav Heinr. Schmidt,
Docenten am eidg. Polytechnikum und an der Universität Zürich.

Dem Herrn Staatsarchivar Dr. C. Behrmann verdankt Verfasser den Hinweis auf die Arbeiten des einstigen Vereins für Lübeckische Statistik, eines Instituts der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit, speciell auf die Reihe von Tabellen über den Verbrauch der wichtigsten Consumtibilien in Lübeck von 1836 bis 1860, und dem Herrn Bürgermeister Dr. Th. Behn die Einsicht in die im Staatsarchive niedergelegten Verwaltungsberichte des Accisdepartements für 1836 bis 1867.

Die bemerkenswerthen consumtionsstatistischen Arbeiten von E. Engel, G. Mayr, G. Hansjen, G. Schmoller, V. Boehmert, E. Lombroso, E. Raferi, A. Husson u. a. zeigen, daß unsere Kenntnisse der Consumtion zu verschiedenen Zeiten, an verschiedenen Orten und bei den verschiedenen Volksklassen wesentlich nur in sofern erweitert werden können, als eine Verbrauchsbesteuerung statt hatte. Erst in neuester Zeit versprechen die Berichte der Schlachthöfe und Markthallen eine weitere Ausbeute, während die Productions- und Handelsstatistik, die schon an und für sich mit manchen Mängeln behaftet sind, nur zu sehr unsicheren, indirecten Schlüssen auf die Consumtion führen.

Soweit die Verbrauchsbesteuerung reicht, kann sie für ganze Länder den Consum gewisser Artikel, wie Salz und Tabak, Zucker und Spiritus ermitteln, aber bei der großen Masse gerade der wichtigsten Nahrungsmittel wird die exacte Beobachtung nur dort

die Verbrauchsvorgänge erfassen können, wo ein engbegrenztes, festumschlossenes Verbrauchsgebiet, womöglich ohne eigene Production existirt, wie bei dem besonders in Frankreich hoch entwickelten aber auch in Deutschland früher weit verbreiteten System der Thorzölle, des Octroi, der Accise.

Das der Accise in Lübeck unterliegende Gebiet umfaßte nur die innere Stadt mit ihren vier Quartieren, dem Jacobi-, dem Marien-Magdalenen-, dem Marien- und dem Johannisquartier, so daß die Vorstädte St. Jürgen, St. Lorenz und St. Gertrud, das Städtchen Travemünde und das Landgebiet ausgeschlossen blieben.

Ueber die Bevölkerungszahl des accisepflichtigen Gebietes giebt uns das erste Heft der vom damals neu errichteten statistischen Bureau des Stadt- und Landamtes 1871 herausgegebenen Statistik des Lübeckischen Staates Nachweis, indem es die Ergebnisse der für uns in Betracht kommenden Volkszählungen von 1815, 1845, 1851, 1857, 1862 und 1867 vorführt.

Die Volkszählung von 1815 ward angeordnet, um die Grundlagen für die vom Deutschen Bunde geforderten militairischen und pecuniären Leistungen zu gewinnen; sie wurde vom 10. bis 12. November durch freiwillige Sammler der einzelnen Armenbezirke unter Leitung der Bewaffnungs-Deputation der Bürgergarde ausgeführt. Die Resultate dieser Zählung sind nur in ihren Hauptziffern veröffentlicht worden.

In den nächstfolgenden 30 Jahren kam eine allgemeine Bevölkerungsaufnahme, obgleich mehrfach vorbereitende Schritte zu einer solchen geschehen sind, nicht wieder zu Stande. Erst seit dem Jahre 1845 hat Lübeck öfter wiederholte Volkszählungen aufzuweisen, dank den Bemühungen des 1838 gegründeten statistischen Vereins.

Das Verfahren bei den vier Volkszählungen von 1845, 1851, 1857 und 1862 war in gleichmäßiger Weise folgendes: Die Aufnahme geschah durch Chargirte (Ober- und Unteroffiziere) der Bürgergarde, die durch familienweise erfolgtes Umfragen in den

einzelnen Zählungsbezirken die Zahl der Bewohner und deren Eigenschaften ermittelten und in Listen eintrugen.

Diese Erhebung und die auf Grund derselben erfolgten Zusammenstellungen ergeben jedoch nicht die factische Bevölkerung, d. i. die am Zählungstage anwesenden Personen, sondern die sog. Zollvereins-Abrechnungs-Bevölkerung. Darunter fallen die dauernd Anwesenden, unter Ausschluß der nur vorübergehend als See- und Flußschiffer, als Reisende in den Gasthöfen und als Gäste in Familien Anwesenden, und die nicht über ein Jahr als See- und Flußschiffer, oder anderweitig, etwa zu Besuch, auf Land- und Seereisen Abwesenden.

Die Zählungen begannen jedesmal am 1. September und wurden bis zur vollständigen Durchzählung fortgesetzt, jedoch war der Anfangstag allein maßgebend. Die Listen der einzelnen Zähler wurden in Hauptlisten übertragen, und hieraus unter Leitung von Mitgliedern des statistischen Vereins die tabellarischen Zusammenstellungen nach einem für alle vier Volkszählungen gleichmäßigen Schema angefertigt.

Die Volkszählung vom 3. December 1867 fand statt gemäß dem für das gesammte Bundesgebiet geltenden Beschlusse und unter geringfügigen Abweichungen nach dem preussischen Formular. Hierbei wurde für die Stadt Lübeck das Princip der Selbstzählung angenommen. Freiwillige Zähler stellten die Listen den einzelnen Haushaltungsvorständen zu und prüften beim Abholen die Richtigkeit der Eintragungen. Die vorgeschriebene Berechnungsweise der Bevölkerung war eine dreifache: nach ihrer Eigenschaft als factische, als Zollvereinsabrechnungs- und als Staatsangehörigkeits-Bevölkerung. Die Zollabrechnungsbevölkerung der inneren Stadt bleibt hinter deren factischen Bevölkerung um 50 Köpfe, also um ca. $1\frac{1}{2}$ pro mille zurück. Die geringfügige Differenz zeigt, daß der veränderte Berechnungsmodus auf die ermittelte Zahl der Bevölkerung keine wesentliche Einwirkung geübt hat.

Die genannten Volkszählungen ergeben für die innere Stadt Lübeck:

	in den Jahren	1815	1845	1851	1857	1862	1867
die Bevölkerungsziffern . . .		24 143	25 360	26 098	26 672	27 249	30 527
also eine jährliche Zunahme von							
in	{						
	absoluten Zahlen . . .	—	40,7	123	95,7	115,4	655,6
	%	—	0,168	0,485	0,367	0,433	2,406

In dem die angeführte Bevölkerungszahl aufweisenden Gebiete der Stadt Lübeck ist die Accise in doppeltem Sinne ein Geschenk Napoleons. Denn einerseits bedurfte die Stadt nach den vielen Drangsalen, die sie erlitten, unter der Last der öffentlichen Schulden, die sie seit 1806 contrahirt hatte, neuer Quellen, um die vermehrten Ausgaben zu decken, und Verwaltung und Bürgerschaft bemühten sich vereint neue Hilfsquellen aufzufinden; andererseits war aus der französischen Verwaltung das Octroi bekannt geworden, das nun den städtischen Verhältnissen gemäß zur „Consumtions-Accise“ gestaltet wurde. (Verordnung vom 12. Febr. 1814.)

Daß die Accise ein Danaergeschenk sei, lehrt uns schon eine Eingabe der Bäcker aus 1814. Das Wohl des Volkes erfordere wie der Wohlstand des Bäckergewerbes Steuerfreiheit oder höchstens ganz geringe Steuern für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse als Brod, Mehl, Grütze, Graupen. Die Besteuerung dieser laste vorzugsweise auf dem Armen, der verhältnißmäßig mehr Brod verzehre als der Reiche. Der Lübeckische Bäcker sei viel schlechter gestellt durch Taxe, Zoll und Mahlgeld als seine dänischen und eutinischen Genossen, er habe auf das schwarze Roggenbrod fast keinen Gewinn, der lediglich aus dem Verbacken des Weißbrodes hervorgehen müsse.

Die Accise betrug in der Regel 5 % von dem Werthe des Gegenstandes, den sie traf, nur bei Luxusgegenständen ging sie höher; aber die Proteste hörten nicht auf; so petitionirten 1828 die vier großen und zugehörigen Aemter gemeinsam um Ermäßigung des Tarifes.

Der 1814 erlassene Tarif enthielt nach seinen verschiedenen Revisionen folgende Sätze. Für Weizen zu Mehl pr. Sack 2 Z ; für Roggen, Gerste und sonstiges Getreide zu Mehl pr. Sack 1 Z 8 S ; für Brod und Backwerk während der Jahrmärkte pr. 100 R 1 Z 8 S — 2 Z ; für Ochsen und Rüche pr. Stück 13 Z 8 S ; für Kälber 2 Z 12 S ; für Hammel und Schafe 1 Z 12 S ; für Schweine 3 Z ; für Spanferkel und Lämmer 6 S ; für frisches Fleisch pr. R $\frac{3}{4}$ S ; für Schinken und Speck pr. R $\frac{1}{2}$ S ; für Rehe pr. Stück 2 Z ; für Hirsche und Wildschweine 4 Z ; für Wildfleisch pr. R 3 S ; für Milch pr. Karre 3 S , pr. Tracht 1 S ; für Butter pr. R $\frac{1}{2}$ S ; für Mecklenb. und Holstein. Käse pr. R $\frac{1}{4}$ S ; für Holländ. Käse pr. R $\frac{1}{2}$ S ; für Englischen und Schweizer Käse 1 S ; für Mengkorn zum Viehfutter pr. Sack 12 S ; für Mengkorn zu Branntwein und Essig pr. Sack 1 Z 8 S ; für Wein pr. Flasche 1 S ; für Rum und Arrac pr. Flasche 2 S ; für Brennholz pr. Faden 1 Z 6 S .

I.

Verbrauchsmengen in absoluten Zahlen.

Tab. 1.

Verbrauch an Brodkorn, Mehl, Grütze, Graupen,
Bakwerk und Kartoffeln.

Im Jahre	Weizen Scheffel	Roggen Scheffel	Gerste Scheffel	Mehl, Grütze und Graupen		Kartoffeln Scheffel
				Pfund	Brot und Bakwerk Pfund	
1836	108 259,5	46 150,25	4 312,25		238 959,5	90 885
1837	114 227	51 577,5	5 251,5		224 687,5	87 806
1838	101 435	54 192	4 916		225 640	98 620
1839	89 084,5	58 149,75	4 375,75		280 193,5	98 748
1840	93 011,5	62 318,5	6 550,5		275 887	113 244
1841	100 469	56 091	6 219		277 898	103 896
1842	97 744	58 416	7 152		325 683	109 124
1843	101 912	49 842	6 063		272 965,5	112 004
1844	120 994	50 857	5 641		182 140,5	117 637
1845	115 728	51 388	6 580		226 965	85 118
1846	91 252	63 606	4 170	324 212,5	5 391	83 733
1847	75 468,5	61 682,25	4 270,25	935 655	14 070	96 505
1848	95 553,5	54 194,75	4 494,75	415 281,25	6 519	85 305
1849	107 516	56 312	3 712	287 619	6 965	85 887
1850	105 148	52 884	2 880	373 706	5 703	95 655
1851	116 428	53 294	2 814	226 843	7 006	92 358
1852	109 346	50 613	4 719	197 243,75	7 900	100 193
1853	104 869	58 832	6 292	217 387,5	7 838	99 113
1854	91 067	61 450	6 616	224 781,25	10 985,5	113 245
1855	89 599	57 905	4 473	207 587,5	8 598,75	107 543
1856	94 248	72 023	5 277	300 806,25	18 685	124 802
1857	113 881	51 841	3 420	305 737,5	9 185	112 434
1858	92 800	46 927	2 339	288 243,75	8 254	111 021
1859	95 458	46 928	2 252	181 890,63	7 276	102 652
1860	98 652	52 227	2 345	151 912,5	4 851	124 003
1861	175 914	—	—	173 787,5	—	108 850
1862	171 077	—	—	195 006,25	—	126 566
1863	168 138	—	—	202 700	—	123 668
1864	172 224	—	—	245 118,75	—	114 229
1865	172 015	—	—	259 818,75	—	128 217
1866	158 635	—	—	327 375	—	123 334
1867	151 635	—	—	489 066,67	—	136 777
1868	140 981	—	—	517 190,63	—	148 480
1836—1845	104 286,5	53 898,5	5 706,1	253 102	—	101 708,2
1846—1855	98 624,8	57 077,3	4 443,1	341 031,7	8 097,6	95 953,7
1856—1860	99 007,8	53 989,2	3 126,6	245 718,1	9 650,2	114 982,4
1861—1865	171 873,6	—	—	215 286,3	—	120 306
1866—1868	150 417	—	—	444 544,1	—	136 197

Der Roggen-, Weizen- und Gerstescheffel faßt 34,69 Liter, dagegen der Haferischeffel 39,51 Liter. Das übliche Handelsmaaß war jedoch nicht das gestrichene sondern das gehäufte Maaß. Da die Kornmasse in einem Scheffel nicht nur von dem Grade der Häufung abhing und von der durch gewaltsames Einschaufeln oder Schütteln mehr oder weniger festen Lagerung in dem Gefäße, sondern auch von der Beschaffenheit des Kornes selbst, besonders von der Trockenheit desselben und der Reinheit von viel Platz einnehmender aber wenig wiegender Spreu, so erklärt sich die Verschiedenheit der Angaben über das Normalgewicht eines Scheffels Korn.

Indem der Bauer bei dem Kaufgeschäft als der schwächere Theil dastand, suchte er, der mit seinem Korn aus der Ferne mit Mühe herangekommen war, durch ein möglichst voll gehäuftes Maaß den Plackerein beim Abnehmen seiner Waare aus dem Wege zu gehen. Nach persönlichen Erkundigungen bei Kaufleuten, Müllern und Landwirthen haben wir als durchschnittliches Gewicht einer Tonne von 4 Scheffeln bei Weizen 240 \mathbb{R} , bei Roggen 224 \mathbb{R} , bei Gerste und Kartoffeln 192 \mathbb{R} und bei Hafer 160 \mathbb{R} angenommen.

Unterwirft man die einzelnen den Verbrauch an Weizen, Roggen, Gerste, Mehl, Grütze, Graupen, Brod, Backwert und Kartoffeln darstellenden Zahlenreihen der Tab. 1 einer näheren Betrachtung, so springt in die Augen, daß der Weizenverbrauch doppelt so beträchtlich ist als der Roggenverbrauch, und daß der Verbrauch an beiden Kornarten in den 33 Jahren sich nicht wesentlich verändert, während die Einfuhr von schon zu Mehl, Grütze, Graupen, Brod und Backwert verarbeiteten Getreide sich ungefähr verdoppelt und der Kartoffelconsum im großen ganzen allmählich etwas zunimmt.

Die auffallendsten Erscheinungen haben wir vor uns in dem Theuerungsjahr 1847 und unter den Wirkungen des Krimkrieges und partiellen Mißwachses 1854—1856.

Der Weizen, der im Durchschnitt der Jahre 1836—45: 58 $\frac{2}{3}$ \mathbb{R}

pr. Scheffel gekostet hatte, schnellte in 1847 auf durchschnittlich 96½ fl und für den Mai des genannten Jahres sogar auf 137 fl hinauf; dagegen stieg der Preis des Roggens von 40⅔ fl als Durchschnitt für 1836—45, für 1847 auf 62½ fl und im Maximum für den Maimonat auf 92¼ fl .

Der Consum an Weizen nahm in Folge dessen stark ab, von 104 286,5 Scheffel, durchschnittlich in den Jahren 1836—45, fiel er auf 75 468,5 Scheffel in 1847. Dieser Abnahme des Verzehrs von Weizen steht keine Roggenconsumverminderung zur Seite, der durchschnittliche jährliche Verbrauch von 53 898,2 Scheffel für 1836—45 wird im Jahre 1847 mit 61 682¼ Scheffel sogar übertroffen.

Da der in Brodform auftretende Weizenconsum im Norden schon den Anstrich von Luxus hat, so war der hohe Preis für Viele Antrieh, als Brod den billigeren Roggen in größerem Maße zu verzehren. Daneben wurde während der Theuerung Roggen- und Weizenmehl in beträchtlicher Menge aus Rußland und Schweden eingeführt, begünstigt durch den Umstand, daß durch Verordnung vom 29. Mai 1847 von Anfang Juni bis Ende August zur Erleichterung des Nothstandes die Acciseansätze für Weizen- und Roggenmehl wie für fremdes feines und grobes Roggenbrod auf die Hälfte ermäßigt wurden. Von Roggenbrod war die Acciseerhebung vom 1. Mai bis Ende Juli sogar gänzlich suspendirt worden.

Der zahlenmäßige Erfolg dieser Maßregeln tritt darin zu Tage, daß die Mehl-, Grütze-, Graupen- und Brodeinfuhr von 253 102 t im Durchschnitt der Jahre 1836—45, in 1847 auf 949 725 t stieg. Man wird geneigt sein, eine bedeutende Steigerung des Kartoffelconsums anzunehmen, aber diese Vermuthung geht durchaus fehl, denn dem mittleren Kartoffelverbrauch von 101 708,2 Scheffel für 1836—45 stehen für 1847 nur 96 505 Scheffel gegenüber. Einestheils mag die in 1845 zuerst aufgetretene Kartoffelkrankheit den Uebergang von Getreide zur Kartoffelnahrung verhindert haben, anderntheils aber ward durch eingeführtes Mehl und Brod der Ausfall an Weizen in Körnern vollständig gedeckt.

Ähnlich liegen die Verhältnisse 1854—1856. Die theilweise Sperrung der Zufuhren zur See und die allgemeine Theuerung bewirkten eine Abnahme des Weizenconsums, ohne daß jedoch diesmal der Consum von Roggen wie von als solchem eingeführten Mehl, Grütze und Brod bemerkenswerth gestiegen wäre. Dagegen wurden Kartoffeln in diesen Jahren etwas häufiger gegessen.

Die Thatsache, daß der Consum an Gerste abnimmt von durchschnittlich 5706,1 Scheffel jährlich in 1836—45 auf 4443,1 Scheffel in 1846—55 und auf 3126,6 Scheffel in 1856—60, und daß er dann ganz verschwindet, erkläre ich theils dadurch, daß die Gerste immer mehr in Mehl- und Grützeform eingeführt wurde, theils damit, daß früher Gerste auch in Klößen und Pfannkuchen verbraucht wurde, was jetzt aufgehört hat.

Tab. 2.

Verbrauch an Schlacht- und Mastvieh, gefalzenem
und geräuchertem Fleisch:

Im Jahre	Ochsen	Kühe	Rinder		Schweine	Ferkel	Lammel und Schafe	Lämmer	Gefalzenes u. geräuch. Fleisch
			gemäst.	nücht.					
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Fund
1836	1185	584	3438	2841	3989	2410	4665	2615	88 361
1837	1254	610	3351	2591	3684	2366	4602	2536	86 610
1838	1154	610	3322	2837	4221	3168	4937	2425	92 587
1839	1187	616	2185	4745	3506	3661	4920	2058	79 890
1840	1028	620	1985	4787	3147	3052	6376	2152	81 515
1841	1007	616	2176	5005	3685	2393	5326	1864	98 259
1842	955	688	2141	5038	3313	2644	6519	2026	99 511
1843	876	701	2049	5093	3387	1958	6453	2197	84 426
1844	1003	700	2360	5476	3141	1695	6358	2249	80 353
1845	884	719	2004	4943	3389	2615	6046	2000	78 708
1846	742	762	1454	5555	3036	3147	5680	1900	67 254
1847	681	899	1389	5867	1775	2049	5610	1747	59 470
1848	635	906	1541	5466	1876	1545	5376	1461	55 430
1849	562	982	1833	5087	2476	2009	5416	1848	68 559
1850	580	1145	1800	4895	3362	2377	6026	1909	70 138
1851	608	1332	1841	4876	3961	2657	6629	1826	71 207
1852	622	1364	1903	5622	3295	2298	6448	1875	60 942
1853	583	1533	1541	6143	2558	2155	6031	1423	60 036
1854	456	1468	1504	5085	2916	1744	6483	1259	52 772
1855	465	1442	1711	5260	2883	1819	5139	973	57 992
1856	533	1710	1338	5957	2895	2523	5412	1054	57 243
1857	509	1749	1454	5744	2831	2196	5761	1161	63 526
1858	508	1669	1317	5172	2863	2342	5413	1091	72 037
1859	498	1626	1110	4978	3019	3094	5076	1012	71 427
1860	507	1690	1229	5160	2537	3749	4711	1023	74 310
1861	675	1388	1451	5181	3173	2450	5129	980	60 343
1862	656	1545	1636	5327	3448	2225	5984	953	61 595
1863	639	1997	2042	5894	4394	1945	5758	1013	59 121
1864	668	2165	2337	5788	6656	1085	6277	1056	78 464
1865	680	2310	2977	5840	6522	327	7304	1168	69 978
1866	707	2354	2736	5143	7288	540	6771	1134	64 254
1867	773	2032	2348	5609	8034	294	6153	1016	77 287
1868	908	2167	2274	6586	8033	345	6284	1055	71 356
Im Durchschnitt									
der Jahre									
1836—1845	1053,3	646,4	2501,1	4335,6	3546,2	2596,2	5620,2	2212,2	87 022
1846—1855	593,4	1183,3	1651,7	5586,6	2813,8	2180	5883,8	1622,1	62 380
1856—1865	587,3	1784,9	1789,1	5504,1	3833,8	2193,6	5682,5	1051,1	66 804,4
1866—1868	796	2184,3	2452,7	5779,3	7785	393	6402,7	1068,3	70 965,7

Die Tabelle 2 zeigt uns den am meisten in Betracht kommenden Fleischverbrauch in seiner Größe und in seiner Vertheilung auf die einzelnen Fleischgattungen. Allerdings ist auch in Lübeck, wie fast überall, das Gewicht der geschlachteten Thiere nicht erhoben worden. Die Nachweisungen beschränken sich auf die Stückzahl.

Wie im allgemeinen der Fleischconsum in den ersten Jahren unserer Periode am beträchtlichsten ist, so steht auch der Verzehr von Ochsen bei weitem am höchsten in dem ersten Decennium mit 1053,3 Stück jährlich, im folgenden Jahrzehnte sinkt er fast bis auf die Hälfte, auf 593,4 durchschnittlich, für das Jahr 1854 sogar auf 456 Stück, in dem dritten Jahrzehnte mit 587,3 Stück jährlich nimmt der Ochsenconsum noch etwas ab, hebt sich aber wieder für 1866—68 auf 796 Stück.

Dagegen wächst der Verbrauch von Kühen ohne Unterbrechung sehr stark. Dem zehnjährigen Durchschnitt für 1836—45 mit 646,4 Kühen jährlich entsprechen für 1846—55 jährlich 1183,3 Stück, für 1856—65 jährlich 1784,9 Stück und für 1866—68 jährlich 2184,3 Stück. Wir haben also in einem Drittel Jahrhundert mehr als eine Verdreifachung der Zahl der jährlich verzehrten Kühe vor uns. Selbst die fünfziger Jahre bringen so gut wie keine Unterbrechung der steigenden Bewegung des Kuhverzehr, während sie in Bezug auf die Ochsenahrung ganz außerordentlich niedrige Zahlen aufweisen.

Der Verbrauch von Mastkälbern sinkt von 1836 bis 1859 allmählich von 3438 Stück auf 1110 Stück, demnach auf weniger als ein Drittel, steigt dann aber rasch auf 2452,7 Stück jährlich im Durchschnitt von 1866—68.

Müchterne Kälber werden in den ersten Jahren unserer Periode noch vielfach verschmäht, später verdrängen sie zu einem großen Theil die Mastkälber aus dem Consum. Ihre jährlichen Durchschnittsziffern sind für unser erstes Jahrzehnt 4335,6 Stück, für das zweite 5386,6 Stück, für das dritte 5504,1 Stück und für 1866—68 5779,3 Stück.

Der durchschnittliche jährliche Schweine-Verbrauch sinkt von

3546,2 Stück im ersten Jahrzehnt auf 2813,8 Stück im zweiten Jahrzehnt, hebt sich dann erfreulicherweise wieder im dritten Jahrzehnt auf 3833,8 Stück, um sich schon in 1866—68 mit 7785 Stück zu verdoppeln.

Das Essen von Ferkeln hört allmählich auf, Spanferkel werden ein zu theurer Leckerbissen. Da sich eine Mastung verlohnt, werden sie frühestens in einem Gewicht von 120—150 \mathcal{R} als Schweine geschlachtet. Von 2596,2 Stück sinkt ihre Zahl auf 2180 Stück in 1846—55, bleibt wenig verändert im folgenden Jahrzehnt und beträgt in 1866—68 nur noch 393 Stück jährlich.

Der Verzehr an Hammel und Schafen ist fast constant. Die Durchschnittszahlen der drei Jahrzehnte sind 5620, resp. 5883,8 und 5682,5, und von 1866—68: 6402,7 Stück jährlich.

Die Zahl der geschlachteten Lämmer sinkt auf kaum die Hälfte, von durchschnittlich 2212,2 Stück in 1836—45 auf 1622,1 Stück in 1846—55 und 1051,1 Stück in 1856—65, welcher Zahl sich 1068,3 Stück jährlich für 1866—68 anschließen.

Die Einfuhr von schon gesalzenem und geräuchertem Fleisch in das Consumtionsgebiet verändert sich nicht wesentlich, sie beträgt 87 022 \mathcal{R} für das erste, 62 380 \mathcal{R} für das zweite, 66 804,4 \mathcal{R} für das dritte Jahrzehnt und 70 965,7 \mathcal{R} für 1866—68 durchschnittlich im Jahr.

Dazu ist im Einzelnen manches zu bemerken.

So finden wir bei 1840 und 1842 die Erklärung, daß der Ausfall an Ochsen, Schweinen, Ferkeln und Mastkälbern hauptsächlich durch den holsteinischen Zoll bewirkt sei, da die dänische Handelspolitik den Hansestädten zu schaden und den Verkehr nach Altona und Kiel zu ziehen suchte, wodurch in Lübeck Ende der dreißiger und Anfang der vierziger Jahre eine Stagnation des Handels entstand. Der wesentliche Grund aber für die Thatsache, daß die Zahl der eingeführten Ochsen, Mastkälber und Schweine von Mitte der vierziger bis Mitte der fünfziger Jahre so wesentlich sinkt und dann noch Jahre lang so niedrig bleibt, liegt in der Zollaufhebung in England und der damit verbundenen, zum Theil auch

aus anderen Ursachen hervorgegangenen Preissteigerung auf dem Continent. Aus den Lübeckischen Nachbarländern gingen seitdem ganze Schiffsladungen von Schlacht- und Mastvieh nach England. Betont wird auch die durch die Eisenbahnen erfolgte Annäherung der Productionsländer an die großen Binnenstädte.

An die Stelle der ausgezeichneten jütischen Ochsen traten Kühe und elende nüchterne Kälber in beträchtlichem Maße in die Nahrung der Lübecker Bevölkerung ein.

Der große Ausfall namentlich in Bezug auf den Consum von Schweinen und Ferkeln, aber auch von Ochsen, Mastkälbern, Hammeln, Schafen und Lämmern in dem Theuerungsjahr 1847 kann um so weniger befremden, da der Landwirth bei den hohen Kornpreisen in der Aufzucht und Mast von Vieh keine Berechnung fand, und da fortgesetzt im großen getriebene Schiffstransporte aus den benachbarten Ländern nach England gingen.

Im Revolutionsjahr 1848 finden wir die Nachwirkung aus dem vorigen Jahre, dazu kam die Hemmung der Schifffahrt und die Stockung des Handels in Folge des Schleswig-Holsteinischen Aufstandes (1848—51), sowie die Cholera. Uebrigens würde ohne die stattgehabte und in anderen Beziehungen zu den Beschwerden zu rechnende Einquartierung fremder requirirter Truppen der Ausfall an Lebensmitteln noch bedeutender gewesen sein.

Im Jahre 1849 steigerte sich der Hauptfleischconsum in allen Gattungen mit Ausnahme des Ochsenfleisches, für dessen weiteres Zurücktreten aus dem Consum noch geltend gemacht wird, daß die Zahl der kleinen Schlächter, die sich fast nur mit Hausviren beschäftigen und dabei manches Kuhfleisch für Ochsenfleisch verkaufen mögen, nicht wenig vermehrt worden sei.

Im Jahre 1850 war die Viehzucht wieder auf ihren normalen Stand gebracht, so daß ein größeres Angebot von Fleisch erfolgte, und diesem Angebot entsprach allgemein ein größerer Consum um so mehr, da sich wegen der Bauten im Hafen und an der Lübeck-Büchener Bahn eine nicht unbedeutende Anzahl fremder Arbeiter in der Stadt aufhielt.

Auch in 1851 war noch eine große Zahl von Eisenbahnarbeitern innerhalb der Acciselinie beschäftigt; zudem brachte dies Jahr für einige Monate eine bedeutende österreichische Besatzung. Doch geben uns die offiziellen Zahlen nur einen Theil des Mehrconsums in diesen Jahren, weil die Acciselinie durch die großen von dem Eisenbahnbau und der Hafenerweiterung hervorgerufenen Veränderungen in der nächsten Umgebung der Stadt so vielfach durchbrochen war, daß die Ueberwachung derselben ungenügend wurde, trotzdem eine neue Accise-Hebungsstelle eingerichtet ward und eine beträchtliche Verstärkung des Accisepersonals erfolgte. Der Mehrconsum in den Jahren 1850 und 1851 erstreckte sich besonders auf Schweine- und Schafffleisch. Als jedoch in 1852 die besonderen consumfördernden Umstände nicht mehr vorhanden waren und einige tausend Consumenten wieder ausfielen, sank damit auch der Schweine- und Schafffleischverbrauch zurück.

Die Theuerungs- und Kriegsjahre 1853—1856 hatten eine weitere beträchtliche Einschränkung des Fleischverbrauchs unserer städtischen Bevölkerung zur Folge. Zudem machte sich die Handelskrisis von 1857 noch lange fühlbar. So dauerte die Abnahme des Hauptfleischconsums bis zu Ende der fünfziger Jahre. Dann steigt der Fleischconsum. Der Umstand, daß 1863—64 preussische Truppen in Lübeck einquartiert waren, und daß 1864 gegen 7000 Passagiere mehr mit Dampfschiffen ankamen als 1863 wird nicht unwesentlich auf die Steigerung des Fleischverbrauches mitgewirkt haben. Ebenso machte sich 1867 die verstärkte militärische Besatzung Lübeck's geltend und daneben, wie auch in 1868, der nahe bevorstehende, resp. am 11. August 1868 sich vollziehende Anschluß Lübeck's an den Zollverein.

Tab. 3.

Verbrauch an Milch, Butter und Käse:

Im Jahre	Milch	Butter	Käse	
	Kannen	Pfund	feiner Pfund	Golstein. n. Mecklenburg. Pfund
1836	1 888 245	514 645	28 016	135 400
1837	1 884 285	496 925	30 805	180 050
1838	1 823 055	543 349	28 810	157 250
1839	1 832 415	499 537	26 654	158 100
1840	1 743 150	577 402	23 819	139 225
1841	1 726 275	638 956	22 685	163 100
1842	1 720 735	607 871	29 171	144 888
1843	1 710 645	649 670	37 236	161 888
1844	1 743 825	620 083	36 242	133 900
1845	1 756 245	639 404	41 222	133 175
1846	1 734 705	669 164	23 584	146 187,5
1847	1 745 310	610 805	24 968	115 600
1848	1 799 490	620 071	23 031	108 700
1849	1 824 525	660 354	24 884	112 725
1850	1 853 205	676 956	29 146	125 712,5
1851	1 865 085	691 121	43 496	138 325
1852	1 881 510	678 418	33 943	126 850
1853	1 837 500	699 186	29 504	129 050
1854	1 800 320	678 050	34 955	108 600
1855	1 829 940	648 663	41 734	89 050
1856	1 829 005	624 104	31 623	89 525
1857	1 734 160	619 006	45 805	71 625
1858	1 657 920	580 951	36 210	77 450
1859	1 678 605	582 888	48 870	79 975
1860	1 670 100	596 702	40 715	80 900
1861	1 633 050	562 136	40 536	111 900
1862	1 607 595	569 328	42 290	99 200
1863	1 579 575	640 743	47 180	124 400
1864	1 741 530	683 593	78 109	140 900
1865	1 744 935	703 499	89 905	186 725
1866	1 684 425	746 818	96 511	212 800
1867	1 617 300	785 579	98 952	230 412,5
1868	1 713 015	[615 098	61 579	137 375]
Im Durchschnitt der Jahre				
1836—1845	1 782 887,5	578 784,2	30 466	150 697,6
1846—1855	1 817 159	663 278,8	30 924,5	121 086
1856—1865	1 688 447,5	616 295	50 124,3	106 265
1866—1868	1 671 580	766 198,5	97 731,5	221 606,25

(1866—1867)

Milch, Butter und Käse nehmen nach Tab. 3 einen hervorragenden Platz ein unter den Nahrungsmitteln der Bevölkerung von Lübeck.

Daß wir unter dem in Karren à 60 Kannen und Trachten à 15 Kannen angegebenen Milchquantum nur die frische, ganze oder volle Milch zu verstehen haben, darauf deutet eine Preisangabe für 1845. Lübeck kennt so wenig wie der ganze Norden das zweifelhafte Gemisch der sog. halben Milch oder Marktmilch, d. i. der abgerahmten Abendmilch mit der unabgerahmten Morgenmilch, resp. umgekehrt, worunter Paris (A. Hufson) und die Schweiz laboriren. Zu diesem Consum an frischer Milch dürfte noch ein ebenso großes Quantum entrahmter süßer Milch und ein gleiches Quantum säuerlicher Buttermilch zu rechnen sein. Leider fehlen hierüber alle Angaben.*) Der Consum an frischer Milch erreichte in den Jahren 1836—45 durchschnittlich die beträchtliche Höhe von 1 782 887,5 Kannen, betrug ein wenig steigend im folgenden Jahrzehnt 1 817 159 Kannen, fiel im dritten Jahrzehnt leider auf 1 688 447,5 Kannen und in 1866—68 noch weiter auf 1 671 580 Kannen jährlich.

Dagegen stieg der Butterverbrauch von 578 784,2 \mathcal{E} im ersten Jahrzehnt auf 663 278,8 \mathcal{E} im zweiten, fiel allerdings für das dritte Jahrzehnt auf 616 295 \mathcal{E} jährlich, aber in 1866—67 steht der Butterconsum höher als je mit 766 198,5 \mathcal{E} jährlich.

Der Consum an feinem Käse erreichte von 30 466 \mathcal{E} jährlich

*) Herr Polizeirath Dr. Ad. Hach hat die Freundlichkeit, mir zum Correcturbogen mitzutheilen, daß die Unterscheidung zwischen „ganzer“ und „abgerahmter“ Milch zuerst in der Verordnung, betr. die Controle der in den Handel gebrachten Kuhmilch und Butter, vom 13. Juli 1881 juristisch fixirt worden sei; factisch habe es schon in der behandelten Periode Schillings-, Sechslings- und Dreilingsmilch gegeben, und zwar nicht der Quantität sondern der Qualität nach. Die auf persönlicher Erinnerung ruhende gefällige Mittheilung vermag jedoch über die Beschaffenheit dieser sich wie 1 zu $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{4}$ verhaltenden Milchsorten nichts näheres zu bestimmen, und ebenso auch nicht über die Beschaffenheit des behandelten zur Consumtion veraccifeten Milchquantums.

im ersten Jahrzehnt im zweiten 30 924,5 \mathcal{R} , im dritten Jahrzehnt schon 50 124,3 \mathcal{R} und in 1866—67 sogar 97 731,5 \mathcal{R} jährlich.

Indessen fällt der Verbrauch von Holsteiniſchem und Mecklenburgiſchem Käſe von 150 697,8 \mathcal{R} durchſchnittlich in den Jahren 1836—45 auf 121 086 \mathcal{R} in 1846—55 und auf 106 265 \mathcal{R} in 1856—65; erſt 1866—67 gewinnt er die biſher nicht erreichte Höhe von 221 606,25 \mathcal{R} jährlich.

Es iſt bemerkenswerth, daß die Theuerungsjahre auf den Milchconſum keinen nachweiſbaren Einfluß gehabt haben. An Butter mangelte es ebenfalls nicht; zur Ergänzung der nicht genügenden Zufuhr aus der Nachbarschaft gingen in dem einen Jahr 1847 aus den Niederlagen von größtentheils finniſcher Butter, die früher in der Stadt weniger bekannt war, 139 678 \mathcal{R} in den ſtädtiſchen Verbrauch über, ſo daß der Butterconſum nur wenig hinter dem vorjährigen zurückblieb. Auch in der Folge war die Zufuhr finniſcher Butter in den Conſum Lübeck's beträchtlich. Die Jahre des Krimkrieges waren auf den Butterverbrauch ohne nachweiſbaren Einfluß, erſt nachher fiel in Folge der durchgehend hohen Preiſe dieſes Artikels ſein Conſum etwas bis zum Jahre 1862, von wannen er ſchnell zu bedeutender Höhe hinaufging. Ebenſo ſtand der Verbrauch des mageren Holsteiniſchen und Mecklenburgiſchen ſog. Lederkäſes erſt nach dem Krimkrieg am tieſten und wenige Jahre ſpäter 1866—67 am höchſten. Der Eingang von ſeinem Holländiſchen und Schweizer Fettkäſe in das Acciſegebiet weiſt beträchtliche unmotivirte Differenzen bei den einzelnen Jahren auf, die ſich nur durch Bedarfsbeſchaffung für längere Zeit und Ausgleich der wirklichen Conſumtion in zwei bis drei Jahren erklären laſſen.

Tab. 4.
Verbrauch an Geflügel und Wild.

Jm Jahre	Gänse und Kalkunen Stück	Hühner und Enten Stück	Kühen und Zauben Stück	Hirsche und Rehe Stück	Gajen Stück	Nebhühner und Schneepfen Stück	Krammers- vögel Stück
1836	12 062	15 426	30 480	128	2049	1174	2934
1837	9 997	15 463	30 018	171	1732	1108	1179
1838	9 666	15 780	28 825	131	1922	1549	1416
1839	9 378	14 509	26 571	126	1864	2094	228
1840	9 302	13 693	27 344	127	1728	1947	3492
1841	9 547	15 391	31 085	152	1848	1552	1902
1842	10 134	17 012	28 808	110	2353	2236	2262
1843	6 906	14 843	25 163	117	2095	1655	654
1844	6 881	14 639	27 505	128	1757	1385	870
1845	6 215	15 044	26 681	119	1535	1550	3300
1846	9 085	13 811	24 377	136	1566	1563	540
1847	5 216	10 026	12 509	166	1753	1427	108
1848	5 123	8 860	17 378	226	1182	808	156
1849	5 704	10 448	17 420	217	1140	701	384
1850	6 700	11 093	16 125	114	863	831	606
1851	6 236	11 529	15 860	50	766	1036	264
1852	7 359	11 447	17 237	35	878	1434	108
1853	5 773	11 176	15 072	34	1138	1621	230
1854	6 037	8 891	14 227	65	1185	900	34
1855	4 732	8 388	15 751	55	1237	728	288
1856	4 484	8 606	12 234	77	970	1092	1182
1857	5 412	8 963	18 544	54	1203	1297	516
1858	3 986	8 478	16 301	87	1305	1687	1356
1859	6 133	9 407	17 006	104	1147	2019	126
1860	4 631	9 939	14 834	114	1066	1771	2766
1861	4 953	10 279	13 781	98	996	2117	179
1862	3 942	8 619	12 493	87	980	1406	233
1863	5 213	9 184	14 525	110	712	876	16
1864	4 704	10 403	16 987	113	847	1258	263
1865	5 160	11 538	17 872	143	968	1697	184
1866	5 249	10 146	15 638	109	727	1824	107
1867	4 987	9 001	14 327	115	820	2060	136
1868	5 042	7 786	14 280	83	868	1903	122
Jm Durchschnitt der Jahre							
1836—1845	9 008	16 180	28 248	130,9	1889,3	1625	1823,7
1846—1855	6 196,5	10 566,9	16 595,6	109,8	1170,8	1104,9	271,8
1856—1865	4 861,8	9 541,6	15 457,7	98,7	1019,1	1522	682,1
1866—1868	5 092,7	8 977,7	14 748,3	102,3	805	1929	121,7

Es liegt in dem Charakter der alten noch nicht rechnenden und mehr naturalwirthschaftlichen Zeit: das Leben und leben lassen. Noch heute sehen wir in wirthschaftlich zurückgebliebenen Gegenden, namentlich in Gutsdistricten, Hof und Felder voll Geflügel und Wild. Die Begleiterscheinungen der Gänse sind grüne unkrautvolle Brachen statt der reinen erst Kornerträge ermöglichenden Aecker. Die Hirsche und Rehe verwüsten die Saaten der Menschen, und die Hasen ihre Kohlgärten. Hühner, Enten und Tauben pflegen wie alle Hausthiere in zu großer Zahl gehalten und zu schlecht genährt zu werden, um große Erträge liefern zu können. Sobald sein Bewußtsein erwacht, tritt der Mensch in den Kampf gegen die leblose wie gegen die lebendige Natur, er tödtet das überwiegend schädliche Wild und berechnet den Nutzen seiner Hausthiere. Er findet keine Berechnung bei verunkrautetem Acker und nur halb ausgedroschenem Korne, er schränkt lieber die Zahl seiner Gänse, Enten, Hühner und Tauben ein und verlangt die Sicherung seiner Saaten und Weiden vor dem Wilde, er fordert auf seinem Felde das Jagdrecht.

Dieses erwachende Bewußtsein des bäuerlichen Landwirthes prägt sich aus auf Tabelle 4 in dem Consum von Geflügel und Wild in der Stadt Lübeck.

Die Zahl der eingeführten Gänse und Kalkuten fällt von durchschnittlich 9008 Stück in den Jahren 1836—45 auf 6195,5 Stück in 1846—55 und weiter auf 4861,8 Stück in 1856—65, während die Jahre 1866—68 eine geringe Steigerung zu 5092,7 Stück aufweisen.

Die Zahl der zum Consum veracciseten Hühner und Enten fällt in den gleichen Zeitabschnitten von 16 180 Stück auf 10 566,9 Stück und weiter auf 9541,6 Stück und auf 8977,7 Stück; und die Zahl der Kücken und Tauben von 28 248 Stück auf 16 595,6 Stück, und weiter auf 15 457,7 Stück und auf 14 748,3 Stück.

Die hohen Einfuhrziffern für Hirsche und Rehe in 1848 und 1849 und die Minderung ihres Consums in den späteren Jahren, sind der Ausdruck der Einführung der Jagdfreiheit. Der alte Bestand schmolz zusammen, so daß Hirsche und Rehe und ebenso Hasen bedeutend seltener wurden.

Tab. 5.

Verbrauch an Fischen aller Art, Krebsen,
Krabben, Muscheln, Austern, gesalzenen Seringen und
geräucherten Lachsen:

Im Jahre	Fische aller Art, Krebse, Krabben und Muscheln	Austern	Seringe gesalzen	Lachs geräuchert
	Pfund	Stück	Tonnen	Pfund
1836	1 600 270	97 025	147 $\frac{2}{3}$	1150,5
1837	1 593 820	88 175	191 $\frac{7}{32}$	1635,5
1838	1 188 320	96 950	202 $\frac{2}{32}$	2197
1839	1 200 970	109 375	219 $\frac{9}{32}$	915
1840	1 751 950	101 175	228	1390
1841	1 815 500	54 400	195	1716
1842	1 590 660	60 725	182 $\frac{1}{16}$	1385
1843	1 315 650	52 800	149	1123,5
1844	1 180 680	45 500	206 $\frac{1}{16}$	1445,5
1845	1 307 610	46 800	139 $\frac{1}{32}$	1284
1846	1 896 720	47 150	110 $\frac{3}{32}$	1535
1847	1 727 315	37 500	102 $\frac{1}{16}$	1468
1848	1 423 460	39 075	169 $\frac{2}{32}$	596
1849	757 140	61 675	115 $\frac{8}{16}$	1120
1850	763 560	57 400	132 $\frac{1}{16}$	1853
1851	714 930	67 550	192 $\frac{1}{16}$	2585
1852	754 230	75 200	137 $\frac{9}{16}$	1279
1853	601 870	63 575	182 $\frac{9}{32}$	1220
1854	896 930	50 200	281 $\frac{1}{4}$	1431
1855	670 190	51 425	311 $\frac{1}{2}$	1385
1856	938 380	65 900	218 $\frac{2}{3}$	2302,5
1857	1 300 630	76 525	206 $\frac{5}{32}$	2040
1858	763 200	71 875	220 $\frac{5}{32}$	1431
1859	651 770	101 025	180 $\frac{1}{16}$	1588
1860	909 280	103 525	149 $\frac{9}{32}$	2417
1861	745 560	85 925	119	1698,5
1862	851 510	91 950	76 $\frac{7}{32}$	1139
1863	921 470	105 350	109 $\frac{9}{16}$	1194
1864	1 157 930	117 050	208 $\frac{1}{4}$	1661
1865	780 700	79 150	174 $\frac{2}{32}$	3007
1866	638 380	93 975	183 $\frac{5}{16}$	3436
1867	722 360	96 038	213 $\frac{3}{32}$	2701,5
1868	787 260	[37 675]	193 $\frac{5}{32}$	3427,5
Im Durchschnitt der Jahre				
1836—1845	1 454 543	75 292,5	186,2	1424,2
1846—1855	1 020 634,5	55 075	173,7	1447,2
1856—1865	902 043	89 777,5	166,2	1847,8
1866—1868	716 000	95 006,5	196,8	3188,8

(1866—67)

Daß Lübeck den Character einer Seestadt hat, zeigt uns die Tabelle 5. Der Consum von frischen, „grünen“ Karpfen, Sandarten, Aal, Barschen, Brachsen, Hechten, Stören, Stinten, Rothaugen, Butten, Dorschen, Bretlingen, Heringen, Krabben, Krebsen und Muscheln weist im Durchschnitt der Jahre 1836—45 die stattliche Zahl von jährlich 1 454 543 \mathfrak{R} auf, leider fällt der Verzehr allmählich unter die Hälfte, in 1846—55 steht er auf 1 020 634,5 \mathfrak{R} jährlich, in 1856—65 auf 902 043 \mathfrak{R} und in 1866—68 nur noch auf 716 000 \mathfrak{R} jährlich.

Als nach 1848 die Hemmung der Schifffahrt und die Stockung des Handels aufhörten, übten die neu eröffneten Eisenbahnen auf den Fischhandel eine nachhaltige Wirkung. Das Absatzgebiet der Fische wurde bis tief ins Inland hinein erweitert. Nun war die leicht verderbende frische Waare nicht mehr auf die Küstenplätze beschränkt; mit dem weniger dringenden Angebot stiegen auch die Preise in den Hafenstädten und der Consum nahm ab. Unter der Einwirkung der Handelskrisis von 1857 stieg der Fischverbrauch noch einmal bedeutend an, aber er sank wieder in den folgenden Jahren fast bis zur Hälfte.

Zu den frischen Fischen kommen als Volksnahrung noch die gesalzenen Heringe in Betracht, deren jährlicher Consum von 186,2 Tonnen durchschnittlich in 1836—45 auf 173,7 Tonnen in 1846—55 und auf 166,2 Tonnen in 1856—65 sinkt, sich aber dann wieder hebt auf 196,8 Tonnen in 1866—68. Der stärkste Verzehr des gesalzenen Heringes in den Jahren des Krimkrieges und am Ende unserer Periode lassen ihn als Begleiter der Kartoffeln auf dem Tische des Armen erscheinen.

Der Consum an Austern und Lachs, dieses Luxusessens der Reichen, gewinnt in unserer Periode beträchtlich an Ausdehnung. Der Austernconsum beträgt im ersten Jahrzehnt durchschnittlich 75 292,5 Stück, nach einer Depression auf 55 075 Stück im zweiten Jahrzehnt steigt er auf 89 777,5 Stück im dritten Jahrzehnt und in 1866—67 auf 95 006,5 Stück jährlich. Daneben hebt sich der Verzehr von geräuchertem Lachs von durchschnittlich 1424,2 \mathfrak{R} in 1836—45 auf 1447,2 \mathfrak{R} in 1846—55, auf 1847,8 \mathfrak{R} in 1856—65 und auf mehr als das doppelte der Zahl für das erste Jahrzehnt, auf 3188,3 \mathfrak{R} jährlich in 1866—68.

Tab. 6.

Verbrauch an Obst und Früchten:

Im Jahre	Aepfel und Birnen	Getrocknetes Obst	Citronen und Drogen
	Echeffel	Pfund	Stück
1836	23 956	94 525	330 775
1837	15 440	71 900	300 725
1838	19 432	73 050	313 175
1839	10 730	70 200	291 275
1840	22 336	78 700	264 575
1841	22 224	63 000	256 250
1842	43 263	79 475	260 200
1843	26 043	91 875	244 875
1844	33 153	61 975	284 125
1845	14 475	75 875	202 600
1846	28 710	63 700	196 900
1847	26 800	74 675	190 550
1848	15 495	101 225	181 750
1849	34 540	92 650	160 375
1850	23 420	83 650	213 650
1851	27 478	85 475	214 600
1852	31 016	122 125	246 300
1853	29 374	101 675	179 425
1854	5 182	131 625	157 375
1855	17 038	101 200	173 000
1856	6 959	124 775	194 700
1857	48 099	84 275	187 750
1858	38 484	113 950	208 625
1859	22 861	106 675	213 200
1860	33 532	104 875	230 725
1861	8 481	149 175	228 350
1862	36 457	119 475	226 300
1863	26 230	116 350	220 550
1864	35 717,5	125 925	212 050
1865	17 361	114 450	206 850
1866	41 903,5	123 225	233 975
1867	26 746	130 650	202 575
1868	64 022,5	161 862,5	[143 725]
Im Durchschnitt der Jahre			
1836—1845	23 105,2	76 057,5	274 857,5
1846—1855	23 905,3	95 800	191 392,5
1856—1865	27 418,2	115 987,5	212 910
1866—1868	44 224	138 579,2	218 275
			(1866—67)

Auf Tabelle 6 sehen wir eine Folge der erfreulichen Thatsache, daß man in den Nachbargebieten von Lübeck eifrig die Bepflanzung der kahlen Koblhöfe mit guten Obstbäumen betrieb und viel Sorgfalt auf die Pflege derselben verwandte. Unendlich wohlthätig muß die Anpflanzung für die Hausbewohner, jung und alt, geworden sein, wird das Haus doch erst durch den schattigen Garten mit blühenden und fruchttragenden Bäumen und singenden Vögeln ein wahres erquickendes Heim. Leider ist unser nordisches Klima dem Obstbau nicht günstig. Die späten Nachtfroste schaden viel und vernichten oft die reichste Obstblüthe in einem Maße, daß der Ertrag gleich Null ist. Aber nicht immer sind wir beschränkt auf die unvertretbaren, inponderabilen, immateriellen Früchte; in manchen Jahren haben wir außerordentlich reiche Ernten zu verzeichnen, so daß wir sie bei dem Mangel an genügenden Dörrapparaten und bei dem vollständigen Fehlen der Mostpressen nicht einmal bewältigen können. Noch in den letzten Jahren war für gutes Tafelobst nicht mehr als 2—3 *M* per Tonne zu erzielen, so daß es vielfach als Schweinesutter Verwendung finden mußte.

Wie der Obstconsum im großen und ganzen stieg, zeigen uns die Durchschnittszahlen. An Äpfel und Birnen wurden jährlich gegessen in 1836—45: 23 105,2 Scheffel, in 1846—55: 23 905,3 Scheffel, in 1856—65: 27 418,2 Scheffel und in 1866—68: 44 224 Scheffel.

An getrocknetem Obst nahm der Verbrauch in gleichem Maße zu, er betrug im ersten Jahrzehnt 76 057,5 *℔*, im zweiten 95 800 *℔*, im dritten 115 987,5 *℔* und in 1866—68: 138 579,2 *℔* jährlich.

Dagegen steht der Verbrauch von Citronen und Orangen im ersten Jahrzehnt am höchsten mit 274 857,5 Stück jährlich, er fällt im zweiten Jahrzehnt auf 191 392,5 Stück und steigt wieder im dritten Jahrzehnt auf 212 910 Stück und weiter in 1866—67 auf 218 275 Stück.

Die großen Schwankungen von Jahr zu Jahr im Consum von frischem Obst erklären sich aus der guten oder schlechten Ernte und in Verbindung damit aus der Höhe der Preise; im Jahr 1848 dagegen aus der Furcht vor der Cholera.

Tab. 7.

Verbrauch an Salz:

Im Jahre	Lüneburger und Oldesloer Pfund	Englisches Pfund	Im Jahre	Lüneburger und Oldesloer Pfund	Englisches Pfund	
1836	50 225	423 410	1856	353 325	433 030	
1837	45 150	486 005	1857	227 725	401 570	
1838	49 000	468 455	1858	196 000	470 340	
1839	38 150	436 800	1859	221 025	398 840	
1840	47 950	458 120	1860	233 800	323 830	
1841	44 450	404 820	1861	265 650	472 160*)	
1842	58 975	511 420	1862	222 775	497 120	
1843	67 550	415 870	1863	229 600	388 310	
1844	86 625	472 420	1864	438 375	391 560	
1845	70 175	458 770	1865	298 025	392 080	
1846	66 675	487 240	1866	454 737,5	445 120	
1847	59 850	417 950	1867	1 233 312,5	1 076 660	
1848	78 835	425 620	1868	[321 562,5	277 550]	
1849	52 500	365 560	Im Durchschnitt der Jahre			
1850	76 300	419 220				
1851	122 500	380 290		1836—1845	55 825	453 609
1852	57 225	441 740		1846—1855	136 390	403 560
1853	142 450	480 220		1856—1865	268 630	416 873,3
1854	371 350	386 230	1866—1867	844 025	760 890	
1855	336 175	231 530				

*) Englisches und Spanisches.

Der Verbrauch von dem feinen und theuren Englischen Salz fällt von durchschnittlich 453 609 \mathcal{R} in den Jahren 1836—45 auf 403 560 \mathcal{R} in 1846—55 und hebt sich in 1856—65 nicht höher als auf 416 873,3 \mathcal{R} jährlich. Seit 1861 ist Spanisches Salz mit dem Englischen zusammen notirt.

An Lüneburger und Oldesloer Salz wurden durchschnittlich verzehrt im ersten Jahrzehnt 55 825 \mathcal{R} , im zweiten 136 390 \mathcal{R} und im dritten 268 630 \mathcal{R} jährlich.

Die exorbitanten Ziffern für 1866 und noch mehr für 1867 sind auf den bevorstehenden Zollanschluß zurückzuführen, sie stellen zweifelsohne nicht den factischen Consum dar.

Tab. 8.

Verbrauch an Korn zum Brauen und Branntweimbrennen.

Im Jahre	Branerkorn		Branntweimbrennerkorn	
	Gerste Scheffel	Roggen Scheffel	Gerste Scheffel	
1836	32 763	10 065	10 065	
1837	31 426	10 287	10 287	
1838	31 140	9 844	9 844	
1839	27 947	8 022	8 022	
1840	26 634	10 455	10 455	
1841	27 058	10 136	10 136	
1842	26 394	8 517	8 517	
1843	25 529	7 347	7 347	
1844	24 030	8 166	8 166	
1845	23 628	7 242	7 242	
1846	22 500	5 676	5 676	
1847	18 199	4 110	4 110	
1848	16 585	6 705	6 705	
1849	18 315	8 430	8 430	
1850	20 004	8 032	8 032	
1851	22 296	7 473	7 473	
1852	20 620	7 047	7 047	
1853	17 171	6 807	6 807	
1854	16 569	5 628	5 628	
1855	15 010	5 201	5 201	
1856	13 746	4 872	4 872	
1857	16 933	5 556	5 556	
1858	17 652	3 141	3 141	
1859	17 907	6 690	6 690	
1860	20 312	7 509	7 509	
1861	22 072	8 760	8 760	
1862	20 167	7 074	7 074	
1863	23 390	8 784	8 784	
1864	17 484	12 624	12 624	
1865	14 128	14 696,5	14 696,5	
1866	11 940	13 631,5	13 631,5	
Im Durchschnitt der Jahre				
1836—1845	27 654,9	9 008,1	9 008,1	
1846—1855	18 726,9	6 510,9	6 510,9	
1856—1865	18 379,1	7 970,7	7 970,7	

Tab. 9.

Verbrauch an Wein, Branntwein, Bier und Effig:

Im Jahre	Wein	Spritt, Rum, Arrac und Liqueure	Fremder Korn- branntwein	Fremdes Bier	Effig	
	Flaschen	Flaschen	Flaschen	Flaschen	Wein- Kannen	Korn- und Frucht- Kannen
1836	97 724		1554	18 082	349	1 410
1837	160 191		3150	23 565	1030	2 085
1838	154 593		1725	17 240	675,5	7 095
1839	154 342		1165	18 840	668	15 378,8
1840	150 851		319	16 290	691,5	21 667,5
1841	147 244		2759	15 980	597,5	11 996,3
1842	141 239		716	29 790	583	16 455
1843	127 271	2 566	365	21 255	1179	20 111,3
1844	122 248	4 246	1577	30 142	912,5	24 090
1845	117 381	3 149	757	41 400	811	25 530
1846	114 045	3 722,5	1420	17 805	846,5	22 170
1847	113 919	3 286	423	23 520	828,5	17 640
1848	112 693	3 063,5	153	15 064	733	15 877,5
1849	110 421	3 115,5	396	31 830	811	11 942
1850	112 639	3 155,5	517,5	47 724	827,5	10 048
1851	109 156	3 352	415	51 776	773,5	11 992
1852	112 211	3 402,5	537	120 295	950,5	25 260
1853	109 573	3 263,5	287	126 565	902,5	21 920
1854	104 146	3 197	254	100 510	925,5	22 880
1855	98 259	3 464,5	194	90 362	889,5	6 530
1856	97 776	3 165	134	107 405	838	8 660
1857	92 420	2 977,5	197	136 742	955,5	7 330
1858	96 403,5	21 562	1438	205 080	791	6 182,5
1859	98 831	73 641	—	218 712	1736,5	6 560
1860	96 967	72 279	—	222 727	1623,5	4 947,5
1861	93 832,5	70 319	—	209 796*)	1574,5	—
1862	94 593	69 287	—	257 958	1636	—
1863	91 848	66 655	—	314 121	1500	—
1864	98 624	64 162	—	302 601	1527	—
1865	100 306	68 106	—	301 910	1666	—
1866	100 687	66 453	—	186 376	1578	—
1867	97 470	66 596	—	184 461	1608	—
[1868	67 845	45 431	—	139 270	1137]	—
Im Durchschnitt der Jahre						
1836—1845	138 304,5		1408,7	23 258,4	749,7	14 581,99
1846—1855	109 706,2	3 302,25	459,7	62 545,1	848,8	22 625,95
1856—1865	96 160,1	51 215,4	—	178 133,2	1384,8	6 736
1866—1867	99 078,5	66 524,5	—	185 418,5	1593 (1856—60)	—

*) Von 1861—1868 Angabe des fremden Bieres in Tonnen, die zu je 96 Kannen oder 192 Flaschen umgerechnet sind.

Die Tabellen 8 und 9 finden am zweckmäßigsten eine gemeinschaftliche Behandlung. Während Tabelle 8 den Consum an einheimischem Bier und Brauntwein in Gestalt der eingeführten Rohstoffe darstellt, zeigt Tabelle 9 den Consum alkoholischer Getränke, in soweit er die eingeführten Fabrikate trifft.

Der Verbrauch an Braugerste fällt von 27 654,9 Scheffeln im Durchschnitt des Jahrzehntes von 1836—45 im folgenden Jahrzehnt auf 18 726,9 Scheffel und weiter auf 18 379,1 Scheffel in 1856—65. Diese Abnahme des Bedarfs an Brauerkorn wird wiederholt hingestellt als eine Folge der hohen Kornpreise, der Consum des einheimischen Bieres scheinbar als minder nothwendig eine Einschränkung erfahren zu haben.

Wie die Einfuhrziffern des Brauntweinkornes zeigen, ging auch die einheimische Brauntweimbrennerei zurück. Die mittlere jährliche Consumtionsziffer des Brennerkornes betrug im ersten Jahrzehnt 9008,1 Scheffel, im zweiten 6510,9 Scheffel und im dritten 7970,7 Scheffel an Roggen und ebenso an Gerste. Daß an Kornbrauntwein in Lübeck weniger producirt wurde, darauf hatte die Einfuhr von billigem Kartoffelsprit einen nicht zu verkennenden Einfluß. Begünstigt durch die hohen Kornpreise, besonders in 1847 und in den fünfziger Jahren, eroberte sich der Kartoffelsprit den Markt. Ueber diese Concurrenz, die dem Kornbrauntwein auch in Lübeck erwuchs, erfahren wir durch archivalische Aufzeichnungen aus 1839, daß sie damals erst seit 12 bis 15 Jahren (seit 1824—27) in der Gegend erschienen war. Kartoffelsprit war gleich bedeutend wohlfeiler als der von Korn gebrannte. Sehr große Fabriken davon seien im Preussischen und allmählich auch im Mecklenburgischen entstanden, er sei ein bedeutender Handelsartikel geworden, der stark von Lübeck exportirt werde. Der schlechtere Geschmack des rohen Produktes habe den Trinkern anfangs widerstanden. Mehr und mehr aber sei die Fabrikation des Sprites vervollkommenet worden. Man habe in neuerer Zeit durch Kohlen, Bitriol und andere Mittel es dahin gebracht, dem Kartoffelsprit den Fuselgeschmack zu nehmen, und ihm durch einige Zusätze,

z. B. von Eßigäther, einen weinartigen Geschmack zu geben. In den großen preussischen Fabriken sei diese Veredelung am weitesten gestiegen, und seit zwei, höchstens drei Jahren sei in Lübeck unter dem Namen $\frac{3}{8}$ Sprit ein Product aus dem Preussischen, hauptsächlich direct von Stettin, einiges auch auf der Elbe importirt, welches an Reinheit dem echten französischen Weinsprit gleich komme, ihn an Stärke selbst übertreffe, daher statt seiner zu Vermischungen mit Rum, Arrac u. gebraucht werde und den französischen Sprit mehr und mehr verdränge. Immer aber sei dies Product nichts anderes als verfeinerter Kartoffelsprit, obschon Preis-Courante aus Stettin ihn als französischen Sprit bezeichneten. Aus Stettin eingezogene Nachrichten bestätigten, daß der sog. $\frac{3}{8}$ Sprit ein in den dortigen Brennereien aus Feldfrüchten erzeugtes Product sei, und daß er ganz ebenso wie der ordinaire Kartoffelsprit die große den Brennereien bei der Ausfuhr bewilligte Rückaccise genieße. Auch der Preis beweiße es, denn während zur nämlichen Zeit der aus Frankreich angelangte Weinsprit mit geringem Nutzen zu 42—46 ₰ verkauft wurde, galt der sog. $\frac{3}{8}$ Sprit 32—37 ₰, der ordinaire Kartoffelsprit 19—25 ₰. Der $\frac{3}{8}$ Sprit vertrage wie der französische eine Vermischung mit Wasser zur Hälfte und gebe dann Branntwein von der gewöhnlichen Stärke.

Sobald die lübeckischen Brenner bei billigeren Kornpreisen nur irgend ihre Rechnung finden konnten, gingen sie wieder an ihr Geschäft. Aber erst die Verordnung vom 21. Mai 1858, wodurch vom 1. Juli an die Accise von Brennerkorn und Kornbranntwein aufgehoben wurde, gab der Industrie, die schon dem Tode nahe war, von neuem Lebensmuth und Kraft. Von nur noch 3141 Scheffel Roggen und ebensoviel Gerste in 1858 stieg der Bedarf in 1865 auf 14 696,5 Scheffel von jedem Korne.

Da nach einer archivalischen Notiz eine Last Roggen, und wohl auch Gerste, 18—20 Anker (à 20 Kannen gleich 36,4 Liter) Branntwein lieferte, demnach der Scheffel etwa $7\frac{1}{2}$ —8 Flaschen, so haben wir eine durchschnittliche jährliche Branntweinproduction von rund

140 000, 101 000 und 124 000 Flaschen in den drei Jahrzehnten. Zu dem Consum dieser Eigenproducte gesellten sich an fremdem Kornbranntwein im ersten Jahrzehnt rund 1400 Flaschen, im zweiten an Spirit und fremdem Kornbranntwein rund 3800 Flaschen und im dritten Jahrzehnt an Spirit, Rum, Arrac und Liqueuren 51 200 Flaschen jährlich.

Der Spritconsum geht, von angeblich nur rund 3000 Flaschen im Jahre 1857, in Folge wiederholt stattgehabter Revision der Declarationen der Schankberechtigten im Jahre 1858 auf rund 22 000 Flaschen und im Jahr 1859 sogar auf rund 74 000 Flaschen in die Höhe.

Die Vermuthung, daß die Angaben bei Spirituosen und Wein zu niedrig sind, führt zu einer ständigen Klage in den Verwaltungsberichten des Departements der Consumtionsaccise. Es bestand das System der Pauschzahlung, des Abonnements. Nach Regulativ vom 9. April 1817, betreffend die Consumtionsaccise von Wein und anderen Getränken, war es den Consumenten gestattet, sich durch vorherige Angabe ihres ganzen Jahresverbrauchs der detaillirten Berechnung zu überheben. Zu dem Zwecke ließen sie in die am Centralbureau der Accise eröffneten Register die Summen einzeichnen, die sie halbjährlich zu bezahlen sich verpflichtet erachteten, und falls das Departement diese Entbietungen den Verhältnissen angemessen fand oder auf Grund derselben eine Uebereinkunft traf, hatte es dabei für das laufende Jahr sein Bewenden.

Unter dem 30. Juli 1836 wurde wegen unbefriedigender Erträge eine Revision der Abgabe auf Wein und Spirituosen verfügt und bei Nichteinreichung eines Abonnementsgesuches oder bei Nichtannahme desselben halbjährliche Declaration verlangt. Die eingereichten Declarationen sollten erforderlichenfalls durch einen körperlichen Eid erhärtet werden.

Nach Ablauf des ersten halben Jahres wurde an sämtliche 3554 Hausbewohner d. i. Haushaltungsvorstände der Stadt — mit Ausnahme der Wirthe u. a., von denen wie bisher eine vierteljährliche Declaration gefordert ward —, ein gedrucktes Formular zur halbjähr-

lichen Declaration geschieht. Allerdings sandten 2182 Hausbewohner das Formular zurück, declarirten jedoch nichts. Das Departement konnte sich das Zeugniß geben, daß es diese Sache mit besonderem Eifer und mit Ausdauer behandelte ohne dabei zu ermüden. Ueber 50 Plenarversammlungen des Accisdepartements, die häufig über 5 Stunden Zeit erforderten, waren fast nur für diesen Gegenstand angezettelt. Mehr als 1000 Bürger wurden vernommen und ihnen bedeutet, daß mit ihrer einfachen Erklärung „nichts verbraucht“ die Sache nicht abgethan sei, um so weniger, da sie durch ihre Unterschrift sich erboten hätten, erforderlichenfalls zu beeidigen, daß nicht mehr verbraucht sei. Hatte auch diese weitläufige Procedur hin und wieder einen guten Erfolg, so bemerkte man doch bald, wie in allen Ständen mit wenig Ausnahmen ein jeder sich angelegen sein ließ, diese Abgabe für sich so wenig lästig wie möglich zu machen. Das Departement betont, daß es bei diesen Verhandlungen den Declaranten gegenüber durchaus nicht eine weiche Seite gezeigt habe; hätte man indessen mit einer besonderen Strenge verfahren zu müssen geglaubt, dann wäre unausbleiblich die Abnahme einer großen Anzahl Eide die Folge gewesen, worunter gewiß sehr viele als falsch geleistet zu bezeichnen gewesen sein würden. Diesem vorzubeugen hielt das Departement für angemessen, da es sich häufig nur um wenig Mark, häufiger noch um wenige Schillinge handelte. Nur vier Wirthe und Krüger mußten ihre Angabe beeidigen; daß diese nach ihrem Verkehr nicht mehr als angegeben verbraucht haben sollten, blieb dem Departement ein Räthsel.

Die Verwaltungsbehörde traute immer wieder der Abgabe von Wein und Spirit ein besseres Resultat zu, als trotz aller angewandten Mühe erreicht wurde. Gegen Ende des Jahres 1846 fand wieder eine Hauptrevision dieser Abgabe mit persönlicher Vernehmung einer Anzahl Consumenten statt, doch waren die dadurch erzielten Früchte nicht erheblich. Dagegen wird das ganz außerordentliche Mehr an Spirit für das Jahr 1859 als eine Folge der 1858 veranstalteten gründlichen Revision der Declarationen der Schankberechtigten hingestellt.

Der Verbrauch von Weinessig verdoppelte sich in unserer Periode, die ungefähr das zweite Drittel unseres Jahrhunderts umfaßt. Und das fremde Bier drang siegreich vor in der Eroberung Lübecks. Einem jährlichen Consum von 23 258,4 Flaschen im ersten Jahrzehnt folgt das zweite mit 62 545,1 Flaschen und das dritte Jahrzehnt mit 227 705,2 Flaschen fremden Bieres. Dem entgegen ging der Weinverbrauch von jährlich etwa 118 000 Flaschen im ersten Jahrzehnt auf rund 110 000 Flaschen im zweiten und rund 96 000 Flaschen im dritten Jahrzehnt herunter.

Tab. 10.

Verbrauch an Brennmaterialien.

Im Jahre	Holz		Kohlen		Zarf Großtaufend Seden
	Buchen- Faden	Eichen- und Weich- Faden	Holz- Sack	Stein- Tonnen	
1836	4257 $\frac{3}{4}$	3057 $\frac{1}{2}$	1589	26 725	14 461
1837	4721	2958	1445	18 473	16 082 $\frac{1}{2}$
1838	4675 $\frac{1}{8}$	2823 $\frac{3}{4}$	1370 $\frac{1}{2}$	22 413	16 576
1839	4798 $\frac{1}{2}$	3712 $\frac{1}{2}$	1655	24 171 $\frac{1}{2}$	16 767
1840	3481 $\frac{7}{8}$	3031	1432	30 318	16 578
1841	3594	3599	1431	29 447	15 525
1842	4666 $\frac{5}{8}$	4164 $\frac{3}{4}$	1287	39 856	19 662
1843	4996 $\frac{3}{4}$	3435 $\frac{1}{2}$	1515	29 169	16 450 $\frac{1}{2}$
1844	4451	2890	1397 $\frac{1}{2}$	37 401	16 793
1845	5010 $\frac{1}{2}$	3776 $\frac{3}{4}$	1672	56 709	18 431 $\frac{1}{2}$
1846	3627	2887	1061	43 415 $\frac{1}{2}$	15 264
1847	5193 $\frac{5}{8}$	3664	1414	58 552	18 905
1848	4126 $\frac{5}{8}$	2916	1243	45 360	17 269 $\frac{1}{4}$
1849	4479	2865 $\frac{3}{4}$	1129	69 352	17 907 $\frac{1}{2}$
1850	4684	2797 $\frac{3}{4}$	1309	72 121	19 730 $\frac{3}{4}$
1851	4449	3156 $\frac{1}{4}$	1448	80 660	22 909
1852	4736	3363 $\frac{1}{2}$	1534	70 823	21 635
1853	4106 $\frac{1}{2}$	2876 $\frac{3}{4}$	1448	63 335	22 870 $\frac{1}{2}$
1854	2442 $\frac{3}{4}$	2472	1804	82 456	23 307 $\frac{3}{4}$
1855	3759 $\frac{1}{2}$	2786 $\frac{3}{4}$	1796	74 623	24 612
1856	4581 $\frac{1}{4}$	3541	1517 $\frac{1}{2}$	93 372	24 397 $\frac{1}{2}$
1857	3436 $\frac{3}{4}$	2576 $\frac{1}{4}$	1733	134 335	22 964 $\frac{3}{4}$
1858	3582 $\frac{3}{4}$	3279 $\frac{1}{2}$	1326	94 731 $\frac{1}{2}$	23 236 $\frac{1}{4}$
1859	3798 $\frac{3}{4}$	2804 $\frac{3}{4}$	1597	122 707	22 002 $\frac{1}{4}$
1860	3383 $\frac{1}{2}$	3383 $\frac{1}{2}$	1660	146 980 $\frac{1}{2}$	19 130 $\frac{1}{2}$
1861	3625	3332	1718	190 040	19 861 $\frac{1}{4}$
1862	3467 $\frac{1}{2}$	3203 $\frac{3}{4}$	1286	171 300	19 531 $\frac{1}{4}$
1863	2693 $\frac{1}{2}$	2494 $\frac{1}{4}$	1554	178 061 $\frac{1}{2}$	19 735
1864	2964 $\frac{1}{2}$	3047	1381	202 808 $\frac{1}{2}$	22 864 $\frac{1}{4}$
1865	3237 $\frac{3}{8}$	3846	1580 $\frac{1}{2}$	279 889 $\frac{1}{2}$	26 740 $\frac{1}{4}$
1866	2516 $\frac{3}{4}$	3494 $\frac{1}{2}$	1535	215 308	24 156
1867	2405	3400	1542	225 604 $\frac{1}{2}$	24 749 $\frac{1}{4}$
1868	2445 $\frac{1}{2}$	3662 $\frac{1}{2}$	1752 $\frac{1}{2}$	254 841 $\frac{1}{2}$	24 415 $\frac{1}{4}$
Im Durchschnitt der Jahre					
1836—1845	4465,313	3344,85	1479,4	31 468,25	16 832,625
1846—1855	4160,376	2978,575	1418,6	66 069,75	20 441,075
1856—1865	3478,1	3150,8	1535,3	161 422,6	22 046,3
1866—1868	2455,625	3519	1603,17	231 918	24 440,16

Der Verbrauch an Brennmaterialien in der Hauswirthschaft richtet sich vorzugsweise nach der mehr oder weniger starken Kälte des Winters. Ob das Stechen und Baden von Torf in den vielen an die Sandstriche sich anlehnenden Moorstrecken die Kosten und Mühe lohnt, hängt, außer von den Löhnen und Preisen, von der Witterung ab, indem viel Regen die Torfernte vernichtet. Abgesehen von den durch die Witterung verursachten Schwankungen des Torfverbrauchs in den einzelnen Jahren nimmt er beständig zu. Von 16 832,6 Großtausend (zu je 1200) Soden, durchschnittlich im ersten Jahrzehnt, steigt der Torfbedarf auf 20 441,1 Großtausend Soden im zweiten, auf 22 046,3 Großtausend im dritten Jahrzehnt und auf 24 440,2 Großtausend Soden in 1866—68.

Dagegen nimmt der Verbrauch von dem ausgezeichneten Buchen-Klutholz stetig ab. In manchen Forsten um Lübeck hat man zeitweise die prächtigen alten Bestände wohl zu wenig geschont. Es wurden an Buchenholz durchschnittlich verbraucht in den einzelnen Jahren von 1836—1845: 4465,3 Faden, von 1846—55: 4160,4 Faden, von 1856—65: 3478,1 Faden und von 1866—68: 2455,6 Faden (Forstfaden à 3,9972 m³).

Der Verbrauch an Eichen- und Weichholz veränderte sich nur wenig; er betrug durchschnittlich im ersten Jahrzehnt 3344,9 Faden, im zweiten 2978,6 Faden, im dritten 3150,8 Faden und in 1866—68: 3519 Faden jährlich.

Ebenjowenig schwankte der Consum der einst so wichtigen Holzkohlen; er weist als jährliche Durchschnittszahlen auf: für das erste Jahrzehnt 1479,4 Sack, für das zweite 1418,6 Sack, für das dritte 1535,3 Sack und für 1866—68: 1603,2 Sack.*)

*) Herr Dr. Ab. Hach hat die Freundlichkeit anzumerken: Der Sack, in dem Holzkohlen gehandelt und veracciset wurden, hieß „Füllsack“. Es waren Normalkohlenfäcke, die den „Kohlenstößern“ von der „Wette“, der bis 1852 bestehenden Aufsichtsbehörde für Maaß und Gewicht, geliefert wurden; nur solche durften benützt werden; sie waren 2 Ellen lang und 1½ Elle breit.

Zu den letzten fünf Zeilen der Tab. 1 lese man: „Im Durchschnitt der Jahre“.

Den Steinkohlen fiel die doppelte Aufgabe zu: den Holz-
mangel zu ersetzen und den Dampfmaschinen der anwachsenden In-
dustrie und der Eisenbahnen Heizungsmaterial zu liefern. Vorzugs-
weise ist es der letztere Umstand, der die riesig schnelle Zunahme
des Steinkohlenverbrauchs erklärt. Der durchschnittliche jährliche
Consum steigt von 31 468 $\frac{1}{4}$ Tonnen (à 1,38 hl) in 1836—45
auf 66 069 $\frac{3}{4}$ Tonnen in 1846—55, auf 161 422 $\frac{3}{4}$ Tonnen in
1856—65 und auf 231 918 Tonnen in 1866—68.

II.

Verhältniß der Verbrauchs-Mengen zur Bevölkerung.

Während wir bisher lediglich die Menge der in Lübeck ver-
brauchten Nahrungsmittel, ohne Rücksichtnahme auf die Bevölkerung,
von der sie verzehrt oder verbraucht worden, betrachtet haben, unter-
suchen wir nunmehr, in welchen Quoten sich die Zufuhrmengen
jeweilen auf die einzelnen Consumenten vertheilt haben.

Es ist öfter betont worden, so von Husson und Reinick, daß
der Verbrauch nach Köpfen der Bevölkerung nicht genau damit ge-
funden sei, daß man die verabgabten Mengen auf die Bevölkerung
des Accisegebiets vertheile. Es hat die Bevölkerung der äußeren
Stadtbezirke einen nicht geringen Antheil an dem Consum, und
ebenso die sich vorübergehend in der Stadt aufhaltenden Fremden.
Auch kommt die Ausfuhr von zum Consum veracciseten Gegenständen
in Betracht. Dem steht aber gegenüber der Verzehr der städtischen
Bevölkerung außerhalb des Accisegebietes, die üblichen steuerfreien
Minimalmengen und die nie und nirgends ganz fehlende Defrau-
dation. Mögen sich diese Factoren mehr oder weniger compensiren,
es mag in manchen Fällen und bei manchen Artikeln die verabgabte
Menge um vieles zu niedrig sein, schwerlich wird sie oft und lange
bedeutend zu hoch sein. Im allgemeinen dürfen wir den durch Zölle
und Besteuerung ermittelten Consum für den wirklich erreichten, nur
mehr oder weniger überschrittenen Minimalverbrauch halten.

Das Bedenken, daß die Höhe der Bevölkerung nur durch seltene Zählungen ermittelt wurde, aus denen rein rechnungsmäßig die Mittelzahlen herzustellen waren, ist ein verschwindendes gegenüber unserer Unkenntniß der Zahl der vorübergehend anwesenden Erdarbeiter und einquartirten Truppen und der Dauer ihres Aufenthaltes in dem Consumtionsgebiet. Bis zu einem gewissen Grade wirkten sie aber durch ihre Personen und erstere auch durch ihre Arbeiten dahin, daß sie den selbst verursachten Fehler in unserer Berechnung wieder corrigirten.

Die durch Herübernahme von einem Jahr ins andere bei conservirbaren Verbrauchsgegenständen entstandenen Ungenauigkeiten verlieren sich bei Zusammenfassung mehrerer Jahre in hinreichendem Maasse ebenfalls durch Compensation entgegengesetzter Fehler.

Um nicht mit allzu großen Tabellen zu ermüden, beschränken wir uns auf die Mittheilung gedrängter Zusammenstellungen, die für längere Beobachtungsreihen in übersichtlicher Weise den Kopfverbrauch vorführen, wie sich derselbe an den einzelnen Verbrauchsartikeln und an dem Verhältniß der verschiedenen Consumgegenstände zu einander offenbart.

Tab. 11 a.

Verbrauch auf 1000 Einwohner jährlich:

Im Durchschnitt der Jahre	Mittlere Bevölkerung	Brodforn			Kartoffeln	Mehl, Größe und Grauen	Brod und Brot- wert	Sais	
		Weizen	Roggen	Gerste				Lüne- burger und Oldesloer	Eng- lisches
		Scheffel				Pfund		Pfund	
1836—1845	25 157	4145	2142	227	4043	10 061		2219	18 031
1846—1855	26 009	3792	2195	171	3689	13 112	311	5244	15 516
1856—1860	26 791	3699	2015	117	4293	9 172	360	9803	15 213
1861—1865	28 013	6134		—	4295	7 685			
1866—1868	30 527	4928	—	4461	14 562	[21 940		19 647	

Tab. 11 b.

Tab. 11 d.

Verbrauch auf 1000 Einwohner jährlich:

Im Durchschnitt der Jahre	Mittlere Bevölkerung	Apfel und Birnen Scheffel	Getrocknetes Obst Pfund	Sitronen und Orangen Stück
1836—1845	25 157	918	4233	10 926
1846—1855	26 009	919	3023	7 359
1856—1865	27 402	1001	3683	7 770
1866—1868	30 527	1449	4540	7 228

(1866—67)

Tab. 11 e.

Verbrauch auf 1000 Einwohner jährlich:

Im Durchschnitt der Jahre	Mittlere Bevölkerung	Flaschen			Kannen		Scheffel			
		Wein	Spirit, Rum, Arrac und Liqueure	Frem- der Korn- braunt- wein	Frem- des Bier	Effig Wein-	Korn- und Frucht-	Brauer- torn (Gerste)	Brauntwein- brennertorn (Roggen) (Gerste)	
1836—1845	25 157	5498	56	925	30	580	1099	358	358	
1846—1855	26 009	4218	127	18	2405	33	870	720	254	254
1856—1865	27 402	3509	1869	—	8310	51	—	671	291	291
1866—1867	30 199	3281	2203	—	6140	53	—	—	—	—

Tab. 11 f.

Verbrauch auf 1000 Einwohner jährlich:

Im Durchschnitt der Jahre	Mittlere Bevölkerung	Holz		Stein		Torf Groß- tausehd Soden
		Buchen- Faden	Fichten- u. Weich- Faden	Holz- Sack	Stein- Lonnen	
1836—1845	25 157	178	133	59	1251	669
1846—1855	26 009	160	115	55	2540	786
1856—1865	27 402	127	115	56	5891	805
1866—1868	30 527	80	115	53	7597	801

Auf Tabelle 11 geben wir die jährlichen Verbrauchsmengen der Tafeln 1 bis 10 in ihren größeren Maaßen, im Durchschnitt längerer Zeiträume, reducirt auf 1000 Bewohner.

Die Tab. 11 a entspricht den Tab. 1 und 7; Tab. 11 b den Tab. 2 und 3; Tab. 11 c den Tab. 4 und 5; Tab. 11 d der Tab. 6; Tab. 11 e den Tab. 8 und 9 und Tab. 11 f der Tab. 10. Als neu bringt Tab. 11 nur die Reduction auf die mittlere Bevölkerung der Jahrzehnte und der überschießenden Jahre.

Deutlicher springt das Bemerkenswerthe der Tab. 11 in die Augen, und zugleich erhalten wir ein lebendiges Bild des Individualconsums, wenn wir die „Stücke“ und „Scheffel“ in ihre kleineren einem Jeden verständlichen Einheiten der Pfunde zerlegen und durch Berechnung per Kopf den Consum des „mittleren Lübeckers“ darstellen.

Wir haben schon oben ausgeführt, daß wir das Gewicht eines Scheffels bei Weizen zu 60 \mathcal{L} , bei Roggen zu 56 \mathcal{L} und bei Gerste und Kartoffeln zu 48 \mathcal{L} annehmen. In unserer ersten Annahme stimmen wir — unabhängig davon zu einem gleichen Resultat gelangt — überein mit den Mittheilungen des Vereins für Lübeckische Statistik in den Neuen Lübeckischen Blättern von 1847 S. 286 ff. Dagegen ist die Angabe für den Scheffel Roggen mit 52½ \mathcal{L} uns besonders im Verhältniß zu dem Gewicht des gleichen Maaßes Weizen zu niedrig erschienen. Daß die verworfene Quelle nicht fehlerlos ist, zeigen übrigens dieselben N. Lüb. Bl. S. 293/294.

Demnach war der Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung an Brodkorn, fremdem Mehl, Grütze, Graupen, Kartoffeln und dem unentbehrlichen Salz folgender:

Jährlich im Durchschnitt der Jahre	Weizen		Roggen		Gerste	Frem- des Mehl u. Brod	Kartoffeln		Lüsch. und Obstl.	Salz		An- sammen
	℔	℔	℔	℔			℔	℔		℔	℔	
1836—45	248,7	243,2	120,0	87,1	10,9	10,1	194,1	67,2	2,2	18,0	20,2	
1846—55	227,5	277	123,9	111,6	8,2	13,4	177,1	99,6	5,2	15,5	20,7	
1856—60	221,9	276,3	112,8	108,0	5,6	9,5	206,1	99,3	9,8	15,2	25,0	
1861—65	360 ℔		374,2 ℔		—	7,7	206,2	93,4				
1866—68	285		—		—	14,6	214,1	—	[21,9	19,6	41,5]	
1836—65	355,8 ℔		—		—	10,7	192,5	—	5,73	16,23	22,0	

Während also der Kopfverbrauch an Weizen stetig sinkt von 248,7 ℔ jährlich im ersten Decennium, auf 227,5 ℔ im zweiten Decennium und auf 221,9 ℔ im folgenden Jahrzehnt, zeigt der Roggenverbrauch im zweiten Decennium eine Erhöhung von 120,0 ℔ auf 123,9 ℔, darauf aber fällt auch er auf 112,8 ℔. Von 1861 an ist Weizen und Roggen gemeinsam notirt, so daß eine weitere Scheidung unmöglich wird. Zählen wir auch für die früheren Jahre beide Kornarten zusammen, so erhalten wir an Brodkorn für das erste Jahrzehnt 368,7 ℔, für das zweite 351,4 ℔ und für das dritte 347,4 ℔; dazu kommen an fremdem Mehl, Grütze und Brod 10,1 ℔ resp. 13,4 ℔ und 8,6 ℔ für die drei Jahrzehnte, so daß an Brodkorn und Mehl ein jährlicher Gesamtverbrauch von 378,8 ℔ resp. 364,4 ℔ und 356 ℔ und für 1836—65 von 366,5 ℔ zu verzeichnen ist.

Vergleichen wir die Lübeckischen Zahlen mit den für die mahlsteuerpflichtigen größeren preußischen Städte, an Zahl 118 bis 76, in der Periode von 1838—61 ermittelten Kopfbetreffnissen (Reinick in Zeitschrift des preußischen statist. Bür. 1863. S. 227), so sehen wir dort den größten durchschnittlichen jährlichen Weizenverbrauch in der Stadt Berlin mit 118 ℔ 11 Loth, dem ein Roggenverbrauch von 193 ℔ 8 Loth zur Seite steht, und den kleinsten Weizenconsum in der Provinz Sachsen mit 73 ℔ 5 Loth bei einem Roggenconsum von 260 ℔ 25 Loth. Der niedrigste Roggenverbrauch ist der schon angeführte von Berlin, welcher

dem höchsten Weizenverbrauch entspricht, und der höchste Roggenverbrauch, derjenige in der Provinz Posen mit 290 \mathbb{K} 3 Loth entspricht einem Weizenverbrauch von 75 \mathbb{K} 22 Loth. Der jährliche Durchschnittsverbrauch für sämtliche mahlsteuerpflichtigen Städte des Staates betrug an Weizen 94 \mathbb{K} 26 Loth und daneben an Roggen 243 \mathbb{K} 1 Loth, also zusammen 337 \mathbb{K} 27 Loth per Kopf der Bevölkerung.

In erfreulicher Weise hat der Kartoffelconsum in Lübeck keine übermäßig große Ausdehnung erlangt. Die Kopfbetreffnisse sind im ersten Jahrzehnt 194,1 \mathbb{K} , im zweiten in Folge des Ausbruchs der Kartoffelkrankheit nur 177,1 \mathbb{K} , im dritten, als man widerstandsfähigere Sorten pflanzte, wieder 206,2 \mathbb{K} und danach 214,1 \mathbb{K} jährlich. Diese Mengen sind um so weniger beunruhigend, als gewiß ein Theil davon zur Thierfütterung diente, und da andererseits hier die Kartoffeln nicht bloß von den Armen verzehrt werden, sondern täglich in allen Klassen der Bevölkerung in mäßigen Quantitäten auf den Tisch kommen.

Der Verbrauch an dem feinen englischen und spanischen Salz fällt in den drei Jahrzehnten von 18,0 \mathbb{K} auf 15,5 \mathbb{K} und weiter auf 15,2 \mathbb{K} jährlich, während der Consum des billigeren Lüneburger und Oldesloer Salzes von 2,2 \mathbb{K} auf 5,2 \mathbb{K} und auf 9,8 \mathbb{K} steigt.

Neben dem Brode nimmt das Fleisch des Schlacht- und Mastviehes den wichtigsten Platz ein in der Nahrung des Menschen. Aber auch hier spielt die Qualität eine große Rolle. In dem vorgeschritteneren England hat man schon lange die Qualität gebührend berücksichtigt, und bezahlt von demselben Thiere gewisse Stücke mit dem dreifachen Preise von anderen. Auch in Frankreich wurden dem Publikum durch die Verordnungen Napoleon III. die Augen geöffnet über den Fleischwerth, während in deutschen Landen dafür noch heute das Verständniß ein recht mangelhaftes ist. Demgemäß fehlt denn auch in den consumtionsstatistischen Arbeiten jeder Hinweis hierauf. Es ist ein gewaltiger Unterschied, ob wir einen jungen, zarten jütischen oder Marsch-Ochsen vor uns haben

oder einen steinalten harten abgetriebenen Zugochsen. Die chemischen Analysen reichen für uns keineswegs aus, weil der menschliche Magen keine Retorte, sondern ein besonders gebauter Organismus ist, der seine eigene Ausnützungsfähigkeit besitzt, die noch wieder verschieden ist nach Racen, Klima, Alter, Beschäftigung und Gewöhnung. Demgemäß muß manchen Nahrungsmitteln, obwohl sie ohne jeden Nahrungsstoff sind, lediglich wegen ihrer mechanischen und nervenerregenden Wirkung ein hoher Ernährungswert zuerkannt werden.

Für prima Exportwaare dürfen wir nun die nicht große Zahl der in Lübeck geschlachteten Ochsen ansehen. Ihr Consum nimmt in unserer Periode beträchtlich ab besonders durch den einen gewichtigen Aufschwung nehmenden Export nach England. Von 41,9 Stück jährlich auf 1000 Einwohner im ersten Jahrzehnt fällt die Consumtionsziffer auf 22,8 Stück im folgenden Jahrzehnt und auf 21,4 Stück im dritten Decennium, danach in 1866—68 steigt der Consum etwas, aber nicht höher als auf 26,1 Stück jährlich.

Währenddessen nimmt die Zahl der geschlachteten Kühe bedeutend zu. Von 25,7 Stück im ersten Jahrzehnt hebt sie sich auf 45,5 Stück im zweiten, auf 65,1 Stück im dritten Jahrzehnt und auf 71,6 Stück jährlich in 1866—68. Unter ihnen wird gewiß eine beträchtliche Anzahl der den Ochsen an Güte kaum nachstehenden Quieen, d. i. junger castrirter, in den fetten Marzchen gemästeter Kühe, gewesen sein.

Auf den Kopf der Bevölkerung kommen von der Hauptfleischnahrung in Pfunden:

Jährlich im Durchschnitt der Jahre	Ochsen	Kühe	Rindfleisch zusammen	Kälber		Kalbfleisch zusammen	Schweine	Ferkel	Schweinefleisch zusammen	Dammel und Schafe		Schafffleisch zusammen	Geflügel u. geräuch. Fleisch	Im Ganzen
				gemästete	nichtgerne					Vänner	Vänner			
1836—45	20,9	9,0	29,9	9,9	5,2	15,1	21,2	5,2	26,4	8,9	1,3	10,2	3,5	85,1
1846—55	11,4	15,9	27,3	6,4	6,2	12,6	16,2	4,2	20,4	9,1	0,9	10,0	2,4	72,7
1856—65	10,7	22,8	33,5	6,5	6,0	12,5	21,0	4,0	25,0	8,3	0,6	8,9	2,4	82,3
1866—68	13,1	25,1	38,2	8,0	5,7	13,7	38,3	0,6	38,9	8,4	0,5	8,9	2,3	102,0
1836—68	14,2	16,7	30,9	7,7	5,8	13,5	21,2	4,1	25,3	8,7	0,9	9,6	2,7	82,0

Wir haben nämlich, entsprechend einer Annahme des Lübeckischen statistischen Vereins, auf Tabelle 36 seiner Publikationen, als Fleischgewicht des Ochsen 500 \mathfrak{R} , der Kuh 350 \mathfrak{R} , des gemästeten Kalbes 100 \mathfrak{R} , des nüchternen Kalbes 30 \mathfrak{R} , des Schweines 150 \mathfrak{R} , des Ferkels 50 \mathfrak{R} , des Hammels und Schafes 40 \mathfrak{R} und des Lammes 15 \mathfrak{R} durchschnittlich angenommen.

Der Verzehr von Rindfleisch hat nur in dem zweiten Jahrzehnt abgenommen, von Mitte der fünfziger an wird er wieder größer, so daß er am Schlusse unserer Periode am höchsten steht.

Der Mastkalbconsum erreicht, in Folge Abnahme der Mastung bei den gestiegenen Butterpreisen, seine anfängliche Höhe nicht mehr, während der Schweineconsum bald wieder die beträchtliche Depression des zweiten Jahrzehnts überwunden hat und stark hinausgeht. Die sehr geschätzten Fleischschafe der Marschen giebt der Lübecker zum Theil ab an die Engländer, welche sie mit den Franzosen besser zu würdigen und zu kochen verstehen, und doch steht der Lübecker in dieser Hinsicht noch hoch über dem Münchener oder gar Wiener.

Dem Lübeckischen Rindfleischconsum von 29,9 \mathfrak{R} resp. 27,3 \mathfrak{R} und 33,5 \mathfrak{R} in den drei Jahrzehnten entspricht in den gleichen Jahrzehnten im Königreich Sachsen ein Verbrauch von 14,3 \mathfrak{R} resp. 14,9 \mathfrak{R} und 18,4 \mathfrak{R} und dem Schweinefleischverbrauch von 26,4 \mathfrak{R} resp. 20,4 \mathfrak{R} und 25,0 \mathfrak{R} in Lübeck der sächsische von 17,8 \mathfrak{R} resp. 18,0 \mathfrak{R} und 25,6 \mathfrak{R} . (V. Boehmert in Zeitschrift des sächsischen statist. Bür. 1876 S. 285.)

Ziehen wir noch zum Vergleiche den jährlichen Hauptfleischverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung von München, Berlin und Wien in den drei Jahren 1866—68 heran (G. Mayr in Zeitschrift des bayerischen statist. Bür. 1871 S. 28), so haben wir — für Lübeck das gesalzene und geräucherte Fleisch zum Schweinefleisch gerechnet — in Pfunden:

	an Rindfleisch	an Kalbfleisch	an Schweinefleisch	an Schafffleisch	Zusammen
in Lübeck . .	38,2	13,7	41,2	8,9	102
• Berlin . .	35,2	5,8	30,8	9,2	81
• Wien . .	90,0	15,4	21,2	3,4	130
• München . .	84,8	38,2	42,2	4,0	169,2

An Rindfleisch wird am meisten in Wien verzehrt, dem München nahe steht, während Lübeck und Berlin bedeutend zurücktreten. Im Kalbfleischverbrauch steht München unbestritten voran, im Schweinefleischverzehr, da München für 1866 darin eine ausnahmsweise hohe Ziffer aufweist, auf gleicher Höhe mit Lübeck. Der Schafffleischconsum ist am größten in Berlin und Lübeck, ganz unbedeutend in den beiden anderen Städten. In Summa ist der Verzehr an den wichtigsten Fleischarten in Lübeck größer als in Berlin, aber er erreicht nicht die Höhe des von Wien und noch weniger von München. Darum aber ist die Ernährung von Lübeck noch nicht nothwendig eine schlechtere, denn es kommt dazu zunächst die Nebenfleischnahrung und eine bedeutende Fischnahrung, nämlich per Kopf:

Jahrzehnt im Durchschnitt der Jahre	in Pfunden										Tonnen	Stück
	Gänse und Kalkuten	Hühner und Enten	Küken und Tauben	Hirsche und Rehe	Hasen	Rebhühner u. Schnepfen	Krammetsvögel	Fische, Krebse, Krabben, Wirsjeln	Kochs	Zusammen	Geflügel geringe	Mastern
1836—45	5,0	2,6	0,6	0,5	0,6	0,06	0,02	57,8	0,06	67,2	0,0074	3,0
1846—55	3,3	1,6	0,3	0,4	0,4	0,04	0,003	39,2	0,06	45,3	0,0067	2,1
1856—65	2,5	1,4	0,3	0,3	0,3	0,06	0,006	32,9	0,07	37,6	0,0061	3,3
1866—68	2,3	1,2	0,2	0,3	0,2	0,06	0,001	23,5	0,10	27,9	0,0064	3,1
											(1866—67)	
1836—68	3,5	1,8	0,3	0,4	0,4	0,05	0,009	41,5	0,07	48,0	0,0067	2,8
											(1836—67)	

Für Gänse und Kalkuten haben wir in Anbetracht des Umstandes, daß erstere gewiß weit überwogen haben, das Stück zu 14 ₰ angenommen. Hühner und Enten haben wir zu 4 ₰ angelegt, Küken und Tauben zu ½ ₰, Hirsche und Rehe zu 90 ₰, Hasen zu 8 ₰, Rebhühner und Schnepfen zu ½ ₰ und Krammetsvögel zu ¼ ₰ das Stück.

Die ganz bedeutende Preissteigerung von Wild und Geflügel ließ den Verzehr von 9,4 ₰ per Kopf im ersten Jahrzehnt auf 6,1 ₰ im zweiten, auf 4,7 ₰ im dritten Decennium und auf 4,4 ₰ in den Jahren 1866—68 sinken. In den gleichen Zeitperioden fiel aus den früher schon angeführten Gründen auch der Fischconsum von 57,8 ₰,

auf 39,2 \mathcal{R} , auf 32,9 \mathcal{R} und auf 23,5 \mathcal{R} per Kopf und Jahr. Auch der Verzehr von gesalzenen Heringen fiel ein wenig, von etwa 2 \mathcal{R} auf 1 1/2 \mathcal{R} per Kopf jährlich. Dagegen wurde der Austerneßer nur vorübergehend im zweiten Decennium weniger.

In dem norddeutschen Voivotien, in einem Lande wie Schleswig-Holstein-Mecklenburg, da Milch und Honig fließt, und dazu in einer sehr soliden alten Handelsstadt mit behäbigem Bürgerstande, ohne ein nennenswerthes Proletariat, ist an Milch und Milchproducten ein beträchtlicher Verbrauch zu vermuthen und auch wirklich zu constatiren. Es kommen auf den Kopf der Bevölkerung:

Jährlich im Durchschnitt der Jahre	Liter Milch	Pfund Butter	Käse (Pfund)		
			feiner	Holstein. und Mecklenb.	Käse zusammen
1836—45	132,0	23,0	1,2	6,0	7,2
1846—55	130,1	25,5	1,2	4,7	5,9
1856—65	114,8	22,5	1,8	3,9	5,7
1866—68	102,0	25,4	3,2	7,3	10,5
			(1866—1867)		
1836—68	123,5	23,8	1,5	5,0	6,5
			(1836—1867)		

Die 123,5 Liter unabgerahmter Milch und 23,8 \mathcal{R} Butter per Kopf und Jahr führen schon allein der Bevölkerung täglich ein Fettquantum von ungefähr 42,5 gr. zu. Ebenjowenig fehlt es an Eiweißstoffen in der Nahrung der Lübedischen Bevölkerung. Leider vermissen wir für unsere Statistik die Angaben über den Eierverbrauch, wir können aber bemerken, daß Eier in den Speisen der städtischen Bevölkerung, nicht nur in den oft gegessenen Eier- und Pfannkuchen, einen hervorragenden Platz einnehmen. Weiter fehlen Angaben über den Consum der Hülsenfrüchte. Von ihnen werden Linsen nur sehr selten und in geringen Quantitäten verzehrt, aber Bohnen und mehr noch Erbsen pflegen während des Winters alle 8—14 Tage einmal mit Schweinefleisch zu einem kräftigen Mittagsmahle verwandt zu werden. Von Butter werden große Quantitäten in Form der üblichen belegten Butterbrode gegessen. Daneben aber steht noch mit gleicher Verwendung wie die Butter

ein bedeutendes Quantum von Schweineschmalz. Demnach ist die Nahrung des Lübeckers eine glückliche Vereinigung der „geschmalzernen“ Kost des Bauern, besonders im Hochland, mit der Fleisch- und Brodkost der meisten Städter.

Zu dem gerne gegessenen schmackhaften Gericht des Backobstes mit Klößen und Fleisch dient ein Theil des getrockneten Obstes, wovon rund 4 R jährlich auf den Kopf der Bevölkerung kommen. Außer den frischen Äpfeln und Birnen werden noch ungenannte, aber beträchtliche Quantitäten von Kirichen, Erdbeeren, Stachelbeeren und Johannisbeeren verzehrt. Letztere dienen in großer Menge zur Bereitung des erfrischenden nordischen Nationaleßens der rothen Grütze mit Milch oder Rahm (rød grød med fløde, dänisch).

Der Consum per Kopf der Bevölkerung betrug:

Jährlich im Durchschnitt der Jahre	Pfund		Stück
	Äpfel und Birnen	Getrocknetes Obst	Sitronen und Orangen
1836—45	40,4	4,2	10,9
1846—55	40,4	3,0	7,4
1856—65	44,0	3,7	7,8
1866—68	63,8	4,5	7,2
			(1866—67)
1836—68	43,6	3,7	8,6
			(1836—67)

Die Bereitung von Fruchtwein ist im Norden leider über die Maßen vernachlässigt. Die Bevölkerung trinkt außer Buttermilch und Kaffee vorzugsweise das leichte obergährige Bier und nur in geringen Quantitäten Wein und Spirituosen:

Jährlich im Durchschnitt der Jahre	Wein	Sprit, Hum. Arrac und Liqueure	Fremder Korn- brannt- wein	Einheim. Korn- brannt- wein	Fremdes Bier	Einheim. Bier
		F l a s c h e n				
1836—45	5,5	0,06	5,5	0,9	165	
1846—55	4,2	0,1	0,02	3,9	2,4	108
1856—65	3,5	1,9	—	4,5	8,8	100

Aus diesem Kopfverbrauch an den verschiedenen Consumtibilien läßt sich mit Leichtigkeit der Verbrauch einer mittleren Familie berechnen.

III.

Preise der Consumtibilien.

Eine vollständige Statistik der Preise können wir leider nicht geben. Es liegt uns nur vor: 1) eine Reihe von Aufzeichnungen über die monatlichen Durchschnittspreise des Weizen, des Roggen, der Gerste, der Erbsen, der Wicken und Futtererbsen, des Hafer, des Buchweizen, der Kartoffeln und der verschiedenen Sorten Weizen- und Roggenbrod; sie reichen von 1836 bis 1865; 2) eine Zusammenstellung der Preise und Anzahl der Miethwohnungen in den Jahren 1848—1865; und 3) die Angaben auf der von dem Vereine für Lübeckische Statistik herausgegebenen Tab. XXXVI für das Jahr 1845.

Die Aufzeichnungen verdanken zum Theil ihre Entstehung einer Anfrage des Vereins für Deutsche Statistik in Berlin aus dem Jahre 1846 zwecks Gewinnung möglichst sicherer und detaillirter Angaben über die Lage der handarbeitenden Klassen in Deutschland.

Wir können uns nicht versagen, die für die Geschichte des Kornhandels und der Getreidepreise wichtigen Aufzeichnungen ad 1 mitzutheilen, wengleich — und auch gerade deshalb weil — ihre allseitige Ausnutzung uns hier nicht möglich ist.

Durchschnittspreise des Weizens per Scheffel in Schillingen in den Monaten
der Jahre 1836—1865.

Differenz zwischen dem
* höchsten und dem
† niedrigsten Monats-
preise in den
einzelnen Jahren.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Octbr.	Novbr.	Decbr.
1836	32 $\frac{1}{2}$	34	35 $\frac{1}{2}$	39 $\frac{1}{2}$	40 $\frac{1}{2}$	42	41 $\frac{1}{2}$	43 $\frac{1}{2}$	44 $\frac{1}{2}$	47 $\frac{1}{2}$	51 $\frac{1}{2}$	50 $\frac{1}{2}$
1837	49	48 $\frac{1}{2}$	46 $\frac{1}{2}$	44 $\frac{1}{2}$	42	41 $\frac{3}{4}$	39 $\frac{1}{2}$	37 $\frac{1}{2}$	36 $\frac{1}{2}$	37 $\frac{1}{2}$	38 $\frac{1}{2}$	41
1838	42	42 $\frac{1}{2}$	44 $\frac{1}{2}$	48	52 $\frac{1}{2}$	62	63 $\frac{1}{2}$	82	71 $\frac{1}{2}$	75 $\frac{1}{2}$	84 $\frac{1}{2}$	42 $\frac{1}{2}$
1839	89 $\frac{1}{2}$	84 $\frac{1}{2}$	81 $\frac{1}{2}$	80 $\frac{1}{2}$	77 $\frac{1}{2}$	75 $\frac{1}{2}$	76 $\frac{1}{2}$	76 $\frac{1}{2}$	75 $\frac{1}{2}$	78	73 $\frac{1}{2}$	70
1840	72 $\frac{1}{2}$	70	74 $\frac{1}{2}$	75	72 $\frac{1}{2}$	78 $\frac{1}{2}$	78 $\frac{1}{2}$	88	79 $\frac{1}{2}$	74 $\frac{1}{2}$	56 $\frac{1}{2}$	53 $\frac{1}{2}$
1841	54 $\frac{1}{2}$	53 $\frac{1}{2}$	55 $\frac{1}{2}$	51 $\frac{1}{2}$	50 $\frac{1}{2}$	53 $\frac{1}{2}$	62 $\frac{1}{2}$	74 $\frac{1}{2}$	70 $\frac{1}{2}$	73 $\frac{1}{2}$	79 $\frac{1}{2}$	76 $\frac{1}{2}$
1842	74 $\frac{1}{2}$	71 $\frac{1}{2}$	69 $\frac{1}{2}$	70 $\frac{1}{2}$	71	76 $\frac{1}{2}$	73 $\frac{1}{2}$	61	56 $\frac{1}{2}$	52 $\frac{1}{2}$	48	55 $\frac{1}{2}$
1843	52	54	52	52	52 $\frac{1}{2}$	57	62	66	66	65	58 $\frac{1}{2}$	55
1844	55	56 $\frac{1}{2}$	54 $\frac{1}{2}$	54	54	54	54	52	47 $\frac{1}{2}$	45 $\frac{1}{2}$	45	44
1845	42	40 $\frac{1}{2}$	41	43 $\frac{1}{2}$	44 $\frac{1}{2}$	48 $\frac{1}{2}$	47 $\frac{1}{2}$	57 $\frac{1}{2}$	58 $\frac{1}{2}$	72 $\frac{1}{2}$	76 $\frac{1}{2}$	74 $\frac{1}{2}$
1846	68 $\frac{1}{2}$	73	69 $\frac{1}{2}$	66	66 $\frac{1}{2}$	66 $\frac{1}{2}$	65 $\frac{1}{2}$	65 $\frac{1}{2}$	72	79	79 $\frac{1}{2}$	80 $\frac{1}{2}$
1847	90 $\frac{1}{2}$	93	110 $\frac{1}{2}$	116 $\frac{1}{2}$	137	131	116 $\frac{1}{2}$	80 $\frac{1}{2}$	69 $\frac{1}{2}$	71 $\frac{1}{2}$	70 $\frac{1}{2}$	70
1848	69 $\frac{1}{2}$	64 $\frac{1}{2}$	57 $\frac{1}{2}$	53	51 $\frac{1}{2}$	50 $\frac{1}{2}$	56 $\frac{1}{2}$	64 $\frac{1}{2}$	69	66	55 $\frac{1}{2}$	49
1849	48 $\frac{1}{2}$	49 $\frac{1}{2}$	48	47 $\frac{1}{2}$	49 $\frac{1}{2}$	51	60 $\frac{1}{2}$	61 $\frac{1}{2}$	55 $\frac{1}{2}$	53	52 $\frac{1}{2}$	47 $\frac{1}{2}$
1850	50	49 $\frac{1}{2}$	49	48 $\frac{1}{2}$	46	53 $\frac{1}{2}$	58	58	57 $\frac{1}{2}$	54 $\frac{1}{2}$	53 $\frac{1}{2}$	54 $\frac{1}{2}$
1851	51	49 $\frac{1}{2}$	49	51	55	60	58 $\frac{1}{2}$	55 $\frac{1}{2}$	56 $\frac{1}{2}$	54 $\frac{1}{2}$	55	57 $\frac{1}{2}$
1852	57	59 $\frac{1}{2}$	64	62 $\frac{1}{2}$	67 $\frac{1}{2}$	72 $\frac{1}{2}$	77	59 $\frac{1}{2}$	58 $\frac{1}{2}$	59 $\frac{1}{2}$	63	68 $\frac{1}{2}$
1853	72 $\frac{1}{2}$	68	68 $\frac{1}{2}$	66 $\frac{1}{2}$	67 $\frac{1}{2}$	70 $\frac{1}{2}$	77	82	92 $\frac{1}{2}$	101	103 $\frac{1}{2}$	103 $\frac{1}{2}$
1854	105 $\frac{1}{2}$	106 $\frac{1}{2}$	103 $\frac{1}{2}$	105 $\frac{1}{2}$	106	105	104	90 $\frac{1}{2}$	77 $\frac{1}{2}$	91	95 $\frac{1}{2}$	95 $\frac{1}{2}$
1855	90 $\frac{1}{2}$	86 $\frac{1}{2}$	83 $\frac{1}{2}$	83 $\frac{1}{2}$	99 $\frac{1}{2}$	106	105	108 $\frac{1}{2}$	121 $\frac{1}{2}$	122 $\frac{1}{2}$	125 $\frac{1}{2}$	126 $\frac{1}{2}$
1856	112	94	93	101	102	109 $\frac{1}{2}$	117 $\frac{1}{2}$	115	114 $\frac{1}{2}$	105	70	57 $\frac{1}{2}$
1857	62	59	61	58	61 $\frac{1}{2}$	73	80	75 $\frac{1}{2}$	80	76	71	56
1858	63	63	64	63	66	64	71	72	65	62	58	57
1859	64	63	62	62	75	73	67	64	64	64	66	67
1860	67 $\frac{1}{2}$	68 $\frac{1}{2}$	70	73 $\frac{1}{2}$	77 $\frac{1}{2}$	85 $\frac{1}{2}$	89 $\frac{1}{2}$	90 $\frac{1}{2}$	82	74	70 $\frac{1}{2}$	67 $\frac{1}{2}$
1861	75	74	76	72	73	71	69	71	83	89	87	88
1862	84	82	81	80	77	77	81	82	77	73	68	68
1863	69	68	67	66	69	70	70	72	67	57	55	55
1864	53	53	52	54	57	58	60	61	58	54	52	48
1865	49	49	48	49	51	56	65	62	63	65	70	73

Durchschnittspreise des Roggen per Scheffel in Schillingen in den Monaten der Jahre 1836—1865.

Jahr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December	Zifferenz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Preise.
1836	31½	32½	31 ¹⁰	†31	31½	33½	33	33	33	34	35½	*36½	5½
1837	36	*36½	36	35½	34½	34	33½	33½	†32	32½	33½	35	4½
1838	†35	35	35½	37	38½	41½	43½	51½	50	49½	49½	*51½	16½
1839	*47½	47½	45½	42½	42	41	40½	†40	40	41½	44	44	7½
1840	*43	42½	42½	41	41½	40½	40½	42	42	42½	41½	†40	3
1841	40	40	42½	41	†39	39	39½	43½	44	50½	*55½	55	16½
1842	40	55	41	40½	49½	50	49½	46½	45	44½	†44	46½	11
1843	*45	55	50	48½	48½	*48	47½	46	44	44	42	†36	12
1844	44½	43½	43	42½	43½	†33	34	35	35	34	33 ¹⁰	33	3½
1845	36	35½	*36½	33½	33	†33	42½	43½	46½	51 ⁰	*53	52½	20½
1846	33	†32½	32½	34	†47 ¹⁰	44½	42½	43½	54½	56½	61	*65½	18½
1847	50½	54½	51½	47½	*92½	49½	47½	49	48	45½	†42½	45	49½
1848	71	74½	73½	85½	†92½	61	67	46½	36	36	33	30½	16½
1849	*45½	43½	38½	34	34	32	†29	34	30	28	33	27½	5
1850	28	29	27	†26	27½	28	28½	28½	28	28	28	27½	3
1851	28	28½	28	†27½	30	32	34½	35	38½	40	*40½	40	13
1852	42½	40	†38	†27½	40	41	40½	40	43	46½	49½	*53½	15½
1853	53½	54	*57	55½	51½	48½	44	†43	43	44	45	46	14
1854	48½	†46½	46½	47½	53½	57½	57	57½	62½	73½	76	*81½	35½
1855	82	81½	79	76½	76	76	74	72½	†55½	61½	66½	68	27½
1856	65½	81½	62½	†59½	67½	72	72½	72½	86½	91½	93½	*97½	38½
1857	*94	80	78	†73½	89	79½	79½	69½	65½	63	†58	44½	41
1858	48	80	47	†45	46½	54	56	52	*59½	56	49	46½	14½
1859	46	46	48	†48	48	45	50	50	45	44	†43	44	7
1860	44	45	45	†41	46	46	46	46	44	46	†46	*52	11
1861	51½	51½	52½	53	53½	54	53½	52	52½	52½	*54½	†49	5½
1862	53	52	50	†48	53	51	50	51	60	62	63	*67	19
1863	65	65	64	63	63	62	64	61	58	57	53	†52	13
1864	52	50	50	50	51	53	55	51	50	47	43	†42	13
1865	42	42	40	40	42	44	45	48	42	42	40	†39	7
	38	37	†37	40	42	46	51	48	49	51	54	*58	21

Zifferenz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Preise.

Durchschnittspreise der Gerste per Scheffel in Schillingen in den Monaten
der Jahre 1836—65.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Octbr.	Novbr.	Decbr.	
1836	†23 ¹ / ₄	25	24 ³ / ₅	24 ¹ / ₂	26 ¹ / ₄	27 ¹ / ₂	—	26 ³ / ₅	26	28 ³ / ₅	*31 ¹ / ₄	29 ¹ / ₂	8
1837	*29	28 ¹ / ₂	26 ² / ₅	26 ¹ / ₄	25 ¹ / ₆	25	—	24	†22 ³ / ₄	26	25	25	7 ³ / ₄
1838	†25 ³ / ₄	26 ¹ / ₂	27 ⁴ / ₅	29	31 ¹ / ₂	33 ³ / ₅	33 ¹ / ₂	34 ¹ / ₅	32 ¹ / ₄	32	34 ⁴ / ₅	*35 ³ / ₄	10
1839	38 ¹ / ₄	39 ³ / ₄	39	36 ³ / ₅	36	36	35 ³ / ₄	34 ¹ / ₂	†31	—	*40	36 ⁵ / ₈	9
1840	*37	36 ¹ / ₂	37	37	37	36 ¹ / ₂	36 ³ / ₄	36 ¹ / ₈	36	34 ¹ / ₈	30	†28	9
1841	28	27 ¹ / ₆	27	†26	†26	26 ¹ / ₄	28 ¹ / ₅	30	30	*34 ¹ / ₂	34 ¹ / ₂	34	8 ¹ / ₂
1842	32 ³ / ₅	32 ³ / ₄	33	31	34	*36	36	30	30	†30 ¹ / ₅	31	†30 ¹ / ₅	5 ¹ / ₅
1843	30 ¹ / ₄	30	30	†29	†29	31 ¹ / ₅	32	34 ¹ / ₄	33	30	30	30 ¹ / ₅	9 ¹ / ₂
1844	34 ¹ / ₄	34	*39 ³ / ₅	32 ¹ / ₂	†30	32	33	36	—	33	31 ² / ₅	30	9 ³ / ₅
1845	†30	30	30	32	†32 ¹ / ₁₀	34	33	33	32	38	*39	37 ¹ / ₈	9
1846	31 ¹ / ₄	36 ¹ / ₂	37	34	†33 ¹ / ₂	36 ¹ / ₂	34	33 ³ / ₄	35 ¹ / ₂	42	42 ¹ / ₂	*45	11 ¹ / ₂
1847	52 ¹ / ₂	56 ¹ / ₄	60	70 ¹ / ₂	*78	72	62 ¹ / ₂	54	37 ¹ / ₂	39	†37	37 ¹ / ₂	41
1848	*36 ¹ / ₂	34 ¹ / ₄	31 ¹ / ₄	28 ¹ / ₄	28 ¹ / ₂	27 ¹ / ₄	26 ³ / ₄	30 ¹ / ₄	33 ¹ / ₄	30	†24 ¹ / ₂	25 ¹ / ₂	12
1849	24 ¹ / ₄	*25 ¹ / ₂	24	†21 ¹ / ₂	†21 ¹ / ₂	22 ¹ / ₂	24 ¹ / ₂	24 ¹ / ₄	22 ¹ / ₂	23	24 ¹ / ₂	22 ¹ / ₄	4
1850	23	23 ¹ / ₂	24 ¹ / ₂	†22 ¹ / ₂	22 ¹ / ₂	23 ³ / ₄	25 ¹ / ₂	25 ¹ / ₂	26 ¹ / ₂	27 ¹ / ₂	*28 ¹ / ₂	28	6 ¹ / ₂
1851	26 ³ / ₄	27 ¹ / ₄	†25 ¹ / ₂	28	29 ¹ / ₄	31 ³ / ₄	*33 ¹ / ₄	31 ¹ / ₂	32 ¹ / ₄	32	33 ¹ / ₄	33 ¹ / ₄	8 ¹ / ₄
1852	†29 ³ / ₄	37 ¹ / ₄	*40	38 ³ / ₄	37	35 ¹ / ₂	33	32 ¹ / ₄	33 ¹ / ₂	34 ³ / ₄	36 ¹ / ₂	36 ³ / ₄	10 ¹ / ₄
1853	†38 ¹ / ₂	†38 ¹ / ₄	39 ³ / ₄	40	41 ³ / ₄	43	42 ¹ / ₂	43 ¹ / ₄	48 ¹ / ₄	53	54	*57 ¹ / ₂	19 ¹ / ₄
1854	58	*59	57	54 ¹ / ₄	52 ¹ / ₂	48	46	45	†34 ¹ / ₄	45	47	44	24 ³ / ₄
1855	†42 ³ / ₄	45	45 ¹ / ₂	46 ¹ / ₂	47 ¹ / ₂	50 ¹ / ₂	49	52	59 ¹ / ₄	64 ¹ / ₂	*65 ³ / ₄	65 ¹ / ₂	23
1856	60	54	54	52	56 ¹ / ₂	62 ¹ / ₂	67 ¹ / ₂	*70	66 ¹ / ₂	62 ¹ / ₂	49 ¹ / ₂	†40 ¹ / ₂	29 ¹ / ₂
1857	46	45	48 ¹ / ₂	46	50	51	*56	56	56	53	44	†36 ¹ / ₂	19 ¹ / ₂
1858	39	42	*45	45 ¹ / ₂	43	39	42	42	41	40	36	†35	10
1859	†38	40	40	38	40	40	40	41	42	43	45	*46	8
1860	†42	43 ¹ / ₄	46 ¹ / ₂	47 ³ / ₄	48 ¹ / ₂	46 ¹ / ₂	46	45 ³ / ₄	46	47 ¹ / ₂	*49 ¹ / ₂	47	7 ¹ / ₂
1861	51	*52	50	49	49	48	48	†46	48	48	51	50	6
1862	49	48	47	46	47	46	48	48	46	45	42	†41	9
1863	39	39	38	39	41	41	41	*43	41	39	36	†35	8
1864	35	35	36	37	38	39	41	*42	41	38	35	†33	9
1865	33	33	†33	33	34	36	39	41	41	41	46	*51	18

Differenz zwischen dem
* höchsten und dem
† niedrigsten Preise.

Durchschnittspreise der Gersten per Scheffel in Schillingen in den Monaten der Jahre 1836—1865.

Jahr	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
1836	29 1/2	30	30	35	38	36 3/8	36	34 3/8	34 1/8	41	39 1/2
1837	*38	37 1/2	35 3/8	33	34 3/8	33 1/2	33	32	30 1/8	30	30
1838	*51 3/4	33	33	34 3/4	38	38	—	38	38	42	*45
1839	*47 3/4	47 1/4	45 1/2	40 1/8	40 3/4	40	39 3/4	39 3/4	42	42 3/4	44
1840	44	44	44	42	43	45 3/4	46	48	44	41	43 3/8
1841	39	37 7/8	40 1/2	42	39	40 3/8	48	40	40	48	40
1842	47	48	47 1/8	45 1/8	48	*48 3/8	40	40	40	48	40
1843	*40	40	40	38	38	39	40	38 3/4	35 1/4	33 1/2	33 1/2
1844	34 1/4	35	35 3/8	34 3/4	36 1/4	*37 1/2	36 3/8	36	36	34 3/4	34
1845	34 1/4	35	36 3/4	39	44	44 1/2	46	52	58	58	57
1846	49	49	48	43	44	41	43	49	50	54	50
1847	61	66	84 1/2	*92 1/2	80	55	43	52	58	54	57
1848	*50 1/2	49 1/2	46	38 1/2	37 1/2	37 1/2	37 1/2	44	44 1/2	44	43 1/2
1849	30	29 1/2	29	29 1/2	31 1/2	31 1/2	*32 1/2	30	30 1/2	30	31
1850	28	28	28	29	29	32 1/2	34	38	*38 1/2	36 1/2	35 1/2
1851	34	36	36	37 1/2	38	39	36 1/2	37	39	38 1/2	41
1852	41	43	44 1/2	45 1/2	46	43	46	47	47	48	*49
1853	48 3/4	48 1/2	50	53	55 3/4	58	60	62 1/2	77 3/4	*79	78 1/2
1854	77	80	81 1/2	75	74	71	58 1/2	48	50 1/2	62 3/4	61
1855	58 1/2	56 1/2	54	57 1/2	58	53	62 1/2	82 1/2	83 1/2	83 1/2	84
1856	*81	72	70	68 1/2	69	77 1/2	—	—	72 1/2	72 1/2	*84
1857	47 1/2	44 1/2	51	56	58	—	72	70	*83	74	45 1/2
1858	—	—	63	60	—	—	—	70	83	—	—
1859	60	62	61	60	60	56	—	75 7/8	62	62	63
1860	56	56	56	56 3/4	60	*60	60	58	58	*62	60
1861	62	65	63	66	70	—	—	66	69	58 3/4	59 1/2
1862	66	66	67	72	73	*77	—	62	69	*72	71
1863	50	50	49	54	53	*54	54	51	48	45	45
1864	43	42	42	46	49	51	52	53	50	45	44
1865	47	47	49	51	56	61	58	57	58	60	*63

2) Ferner zu finden beim höchsten und dem + niedrigsten Preise.

Durchschnittspreise des Gafers von 1846—1865 und des Durchschnittigen von 1854—1865 per Scheffel in Schillingen, nach Monaten.

Jahr	D a f e r .												Differenz, ausdienen beim höchsten und beim niedrigsten Preise.
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September.	October.	November.	December.	
1846	32 1/4	33 3/4	34 1/2	33	32	33	33 1/4	33 1/4	31	36	36 1/2	36 1/4	5 1/2
1847	39 1/2	46	42 3/4	47 3/4	*55 1/2	51 1/2	37 1/2	31 3/4	†30 3/4	32	31 3/4	31 1/2	2 1/2
1848	*33	31 3/4	27 1/2	24 1/4	24 1/4	21 3/4	21 1/2	22 1/2	23 1/4	22 3/4	20 3/4	†18 3/4	14 1/4
1849	17 1/2	19	17 1/2	17 1/2	17 1/2	18 1/4	20	*19 1/2	19 1/2	19 1/2	17 1/2	†17 1/2	2 1/4
1850	†17	18 7/8	18	18	20 1/4	22	23 3/4	*27 1/2	24 1/4	24 1/4	24 1/4	24 1/4	10 1/2
1851	25 1/2	29 3/4	25 3/4	†24 1/4	27 1/2	30 1/4	*31 3/4	28 1/4	27 1/4	25 3/4	25 1/4	24 3/4	7 1/2
1852	25 3/4	26	27 1/4	28 3/4	*28 1/4	27 3/4	†24	24 1/4	24 1/4	25 1/4	25 1/4	25 1/4	4 3/4
1853	27 3/4	†27 1/2	29 1/4	29 1/4	36 1/4	37 3/4	†24	24 1/4	24 1/4	41	41	*47	19 1/2
1854	50 1/2	*51 3/4	48 1/4	46 3/4	47	47	43 3/4	48	47 3/4	37 3/4	50 1/2	49 3/4	21 1/4
1855	37	34 1/2	†34 1/2	38	44	48	53	*53 1/2	†30 1/2	†32	†32	33 1/2	16 1/2
1856	48 1/2	44	45	40	40 1/2	43 1/2	49	46 1/2	47 1/2	47	47	40	21 1/2
1857	†32	34	38	36	37	37	*49	46 1/2	47 1/2	48	48	40	17
1858	37	37	43	43	40	39	42	42	38	35	33	†31	16
1859	36	37	33	33	*44	42	32	32	30	29	29	†29	15 1/2
1860	32	33	35 3/4	36	36 1/2	*37	36 1/4	34	34	34	32 1/2	†30	7 1/2
1861	35	35	33	†33	37	42	43	*44	34	40	*40	40	7
1862	40	40	40	42	42	42	43	*44	31	31	†30	31	14
1863	30	30	30	29	29	31	31	*35	32	29	†28	29	7
1864	33	31	30	30	31	31	34	*36	34	29	†28	†28	8
1865	28	27	†27	28	31	35	38	33	32	39	*40	†40	13

S u d w e i ß e r .

1854	47	*47 1/4	46 1/4	45	45	42	39	37	†32 1/2	38 3/4	43 1/2	44	14 3/4
1855	43 1/2	†42 1/2	43 1/2	45 1/2	55 1/2	53 1/2	—	51 1/2	58	58 1/2	*60	60	17 1/2
1856	—	53 1/2	53	*64	—	64	—	—	50	56	45	†38	26
1857	39	†38	52	—	*56	—	—	—	—	51	48	†38	18
1858	—	—	—	—	—	—	—	—	*41	36	35	†35	6
1859	†34	40	40	36	40	40	39	40	40	40	—	41 1/2	6
1860	43 1/2	44	—	56 1/2	57 1/4	*57 1/2	57	47	†39 1/2	†39 1/2	41	47	18
1861	46	44	50	49	49	*54	49	48	51	†45	46	47	9
1862	46	45	46	49	*49	48	49	48	†34	37	38	38	15
1863	37	37	39	39	40	42	44	44	42	35	34	†33	12
1864	34	†34	37	45	50	*52	*50	*45	39	39	38	38	18
1865	†38	39	41	43	46	44	—	46	45	44	44	48	12

Durchschnittspreise der Kartoffeln per Scheffel in Schillingen in den Monaten
der Jahre 1838—1865.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Octbr.	Novbr.	Decbr.	
1838	—	—	—	—	—	—	—	—	*15	13	11	†11	4
1839	†11	11	15	18	19	19	*19	19	19	14	15	15	8
1840	16	16	*17	16	16	16	†14	15	15	16	16	16	3
1841	†14	15	15	15	15	15	18	18	*18	18	18	18	4
1842	†16	18	22	24	38	*38	22	22	19	18	18	18	12
1843	22	28	*28	28	28	22	24	18	18	17	†17	17	11
1844	14	11	*14	13	13	13	14	11	11	9	†9	9	5
1845	12	12	12	†12	12	12	12	14	18	18	24	*30	18
1846	28	34	28	28	22	†20	20	30	36	*36	32 1/2	35	16
1847	40	40	50	*50	42	36	32	30	†26	30	30	30	24
1848	30	30	26	30	*30	30	†20	24	24	24	24	24	10
1849	24	24	26	26	30	36	*36	20	†20	24	26	26	16
1850	*26	—	—	—	—	20	14	†14	18	18	20	22	12
1851	22	—	—	—	—	20	†20	22	—	—	—	*22	2
1852	22	—	—	26	—	*28	—	†22	—	—	—	—	4
1853	†26	—	—	—	—	30	—	—	*34	—	—	—	8
1854	34	34	38	38	38	*46	22	22	18	†18	22	20	28
1855	†20	22	24	24	22	22	36	30	34	38	*38	28	18
1856	38	38	38	38	38	*46	38	26	26	22	22	†22	24
1857	22	22	22	22	22	22	*30	24	22	19	†19	19	11
1858	20	19	19	18	18	14	*26	16	15	13	11	†11	15
1859	10	10	†10	10	10	16	26	*26	26	22	18	18	16
1860	†18	18	23 1/4	30	30	*34 1/4	34	29	28	28	28	28	16 1/2
1861	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1862	32	*32	30	30	29	28	26	24	18	18	†18	18	14
1863	20	22	21	18	20	*26	23	19	18	18	†18	18	8
1864	18	18	†18	18	18	20	20	20	22	22	21	*23	5
1865	23	22	24	26	*26	26	23	18	18	†18	18	18	8

Differenz zwischen dem
* höchsten und dem
† niedrigsten Preise.

Tab. 10.

Jahres-Durchschnittspreise der Getreidien und der Kartoffeln
in den Jahren 1836—1865 in Schillingen per Scheffel.

	Getreiden	Broggen	Gerste	Gersten	Getreeröhren	Weiden	Säfer	Randweiden	Kartoffeln
1836	41 ² / ₆	33 ³ / ₈₀	26 ² / ₄	34 ⁷ / ₄₂	—	30 ⁷ / ₄₄	—	—	—
1837	41 ¹¹ / ₁₂	34 ¹ / ₆	25 ⁷ / ₁₂	33 ⁷ / ₁₂	—	27 ⁰ / ₇	—	—	—
1838	62 ⁰ / ₆	43 ¹ / ₆	31 ¹ / ₂	36 ¹⁰ / ₄₂	—	28 ¹ / ₂	—	—	12 ¹ / ₂
1839	77 ¹⁰ / ₂₄	43 ¹ / ₁₂	36 ²⁰ / ₄₄	42 ²¹ / ₄₈	—	35 ¹ / ₄	—	—	16 ¹ / ₆
1840	72 ¹ / ₆	41 ⁸ / ₁₂	35 ¹¹ / ₄₈	43 ³⁷ / ₄₈	—	38 ¹ / ₈	—	—	15 ³ / ₄
1841	62 ³⁷ / ₆₀	43 ¹¹ / ₁₂	29 ⁷ / ₁₆	42 ⁸ / ₂₄	—	35 ² / ₄	—	—	16 ² / ₁₂
1842	64 ²³ / ₆₄	48 ⁸ / ₅	32 ¹¹ / ₁₂	44 ¹ / ₁₂	—	—	—	—	22 ⁰ / ₄
1843	57 ¹¹ / ₁₅	43 ³ / ₄₈	30 ⁴ / ₁₄₄	37 ³⁷ / ₄₈	—	36 ³ / ₈	—	—	21 ⁸ / ₄
1844	51 ¹¹ / ₆₀	34 ¹ / ₄	32 ² / ₆	34 ¹¹ / ₁₂	—	33 ² / ₄	—	—	12
1845	53 ²³ / ₂₄	41 ²³ / ₂₄	33 ² / ₁₁	46 ⁷ / ₂₄	—	42 ²³ / ₂₄	—	—	15 ² / ₁₂
1846	71	52 ³ / ₄	37	49	—	44 ⁸ / ₄	—	—	29 ¹ / ₈
1847	96 ¹ / ₂	62 ¹ / ₂	54 ³ / ₄	62 ² / ₃	—	56 ¹ / ₂	—	—	29 ¹ / ₈
1848	59	35	30	41	—	34	—	—	36
1849	52	28	23 ¹ / ₂	30 ¹ / ₂	—	24 ¹ / ₂	—	—	26 ¹ / ₂
1850	52 ³ / ₄	33	25	28 ¹ / ₂	—	27 ¹ / ₂	—	—	26 ¹ / ₂
1851	54 ¹ / ₂	42 ² / ₃	30 ¹ / ₂	32 ¹ / ₄	—	31 ¹ / ₄	—	—	19
1852	60 ¹ / ₄	48 ³ / ₄	35 ¹ / ₂	45 ¹ / ₂	—	41 ¹ / ₄	—	—	21 ¹ / ₆
1853	81	59	45	60 ¹ / ₄	—	51 ¹ / ₄	—	—	24 ¹ / ₂
1854	98 ³ / ₄	71 ¹ / ₄	49 ¹ / ₄	68 ¹ / ₄	—	—	—	—	30
1855	104 ⁷ / ₈	75 ¹ / ₂	52 ² / ₄	65 ¹ / ₂	—	42 ² / ₄	—	—	29 ¹ / ₆
1856	99 ¹ / ₄	72 ¹ / ₂	58	67 ¹ / ₂	—	44 ¹ / ₄	—	—	28 ¹ / ₄
1857	67 ² / ₄	50 ¹ / ₂	49	61	—	42 ¹ / ₂	—	—	32 ² / ₈
1858	64	47	41	60	—	41 ¹ / ₂	—	—	22
1859	66	45 ¹ / ₂	41	59	—	40 ² / ₄	—	—	16 ² / ₆
1860	76 ¹ / ₂	52 ¹ / ₂	46 ¹ / ₄	58	—	39	—	—	16 ² / ₆
1861	77 ¹ / ₂	55	49	67	—	34	—	—	27 ² / ₈
1862	61	47	46	65	—	34 ¹ / ₄	—	—	25
1863	65	47	37	60	—	38	—	—	20
1864	55	42	37	46	—	31	—	—	20
1865	58	46	38	55	—	33	—	—	22

Zm Durchschnitt der Jahre

1836—1845

1846—1855

1856—1865

1836—1865

1836—1865

58²/₄

73¹/₁₆

70²/₈

67¹/₂

67¹/₂

40²/₈

50⁰/₆

51⁰/₁₀

47¹/₆

47¹/₆

31²³/₆₂

38¹/₈

44¹/₄

38

38

39³⁷/₈₀

49¹/₄

58¹⁷/₈₀

49¹/₄

49¹/₄

—

42¹³/₈₀

54²/₄

48²/₆

48²/₆

34²/₇

—

—

—

—

—

31¹¹/₂₀

36¹/₄

33⁷/₈

33⁷/₈

—

43¹/₈

—

—

—

16²/₈

27

22²/₈₀

22²/₈

22²/₈

(1846—1865)

(1846—1865)

Tab. 20.
 Monats-Durchschnittspreise des Getreides und der Kartoffeln in den Monaten
 der Jahre 1836—1865 in Schiffingen per Scheffel.

	Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Octbr.	Novbr.	Dechr.	Differenz zwischen dem * höchsten und dem + niedrigsten Preise.
Weizen	65 ¹ / ₂	†60 ¹⁰ / ₁₁	64 ⁷ / ₁₂	63 ³ / ₅	67 ² / ₃	68 ²¹ / ₄₀	70 ⁷ / ₈₀	*71	69 ¹⁷ / ₂₀	69 ¹⁷ / ₂₀	67 ²⁷ / ₆₀	66 ¹ / ₁₁	10 ¹ / ₁₁
Roggen	48 ² / ₅	47 ¹⁹ / ₂₄	46 ⁸ / ₆₀	†46 ² / ₂₅	48 ⁷ / ₁₅	47 ⁵³ / ₆₀	48 ³⁹ / ₂₄₀	46 ²² / ₂₅	47	48 ¹¹ / ₁₂	*48 ²³ / ₂₅	48 ²¹ / ₁₀	2 ⁴ / ₅
Gerste	†36 ¹ / ₁₀	37 ²⁹ / ₆₀	37 ¹ / ₁₅	36 ¹⁹ / ₂₁	38 ⁹ / ₂₅	38 ⁴⁹ / ₇₂	*39 ¹⁹ / ₁₆	38 ⁵³ / ₆₅	38 ¹ / ₃	39 ¹ / ₁₂	37 ¹⁰ / ₁₁	37 ⁵ / ₈	3 ⁰⁷ / ₈₀
Erbsen	47 ¹⁷ / ₂₀	47 ²⁶ / ₅₁	47 ²³ / ₆₈	48 ¹ / ₁₀	49 ¹ / ₁₀	49 ¹¹ / ₁₅	48 ² / ₉	†46 ⁷ / ₁₀	48 ⁹ / ₆	*51 ¹ / ₈	50 ¹⁷ / ₂₀	49 ¹⁹ / ₂₈	4 ⁴² / ₁₅
Getreeröhren 1846-65	45 ⁴ / ₁₂	45	46 ¹⁸ / ₁₇	46 ⁷ / ₃₂	46 ⁷ / ₃₀	*47 ¹⁵ / ₁₇	46 ¹ / ₃₂	†43 ¹³ / ₁₅	44 ¹⁹ / ₂₈	44 ¹ / ₇	45 ⁸ / ₁₅	47 ⁴ / ₁₅	4 ¹ / ₆₄
Widen	33 ³ / ₃₂	33 ¹⁷ / ₃₂	34 ⁵³ / ₆₄	32 ²³ / ₂₄	33 ⁷ / ₁₂	31 ² / ₅	†30	35	34 ¹ / ₄	34 ¹¹ / ₁₀	*36 ³ / ₈	36 ¹ / ₈	6 ⁵ / ₈
Hafer	32 ⁷ / ₈	33 ⁵ / ₁₀	33 ²³ / ₈₀	33 ¹ / ₁₀	35 ¹ / ₁₀	36 ⁷ / ₂₀	*36 ⁷ / ₄₀	35 ²¹ / ₆₀	33 ⁷ / ₂₀	33 ³⁷ / ₈₀	32 ³⁷ / ₈₀	†32 ¹⁹ / ₁₈	3 ¹² / ₁₆
Buchweizen . 1854-65	†40 ⁴ / ₅	42 ²⁹ / ₄₄	44 ³¹ / ₄₀	47 ¹ / ₅	48 ²¹ / ₄₀	*49 ² / ₅	47 ⁸ / ₇	44 ¹³ / ₁₄	43 ¹ / ₂₂	43 ⁵ / ₁₆	42 ²¹ / ₂₂	42 ¹ / ₄	8 ⁵ / ₅
Kartoffeln . 1838-65	22 ⁰ / ₁₃	22 ¹² / ₃₂	23 ⁵⁷ / ₈₈	24 ⁰ / ₂₃	24 ¹ / ₁₁	*25 ¹¹ / ₃₂	23 ¹⁹ / ₂₄	21 ⁸ / ₂₅	21 ⁹ / ₂₅	†20 ¹¹ / ₂₄	20 ⁹ / ₁₆	21 ¹ / ₂₅	4 ⁵⁹ / ₆₂

Tab. 21.

Durchschnittspreise des Brodes in den Jahren 1836—1865.

	Weizenbrod				Roggenbrod		
	1. Qualität Franzbrod oder Mischmehl	2. Qualität Strumpfbrod oder Wassermehl	3. Qualität	4. Qualität	1. Qualität Feines geölsenes Brod	2. Qualität Feines Speißbrod	3. Qualität Grobes oder Haushackbrod
1836	2 β 1 $\frac{1}{2}$ s	1 β 10 $\frac{1}{4}$ s	—	—	1 β 6 $\frac{1}{2}$ s	1 β 5 $\frac{1}{4}$ s	— β 8 $\frac{1}{4}$ s
1837	2 • 1 $\frac{1}{2}$ s	1 • 11	—	—	1 • 7 $\frac{1}{2}$ s	1 • 6 $\frac{3}{8}$ s	— • 8 $\frac{3}{7}$ s
1838	2 • 7 $\frac{1}{2}$ s	1 • 3 $\frac{1}{7}$ s	—	—	1 • 10 $\frac{1}{2}$ s	1 • 9 $\frac{1}{10}$ s	— • 9 $\frac{6}{7}$ s
1839	3 • 3 $\frac{3}{4}$ s	2 • 10 $\frac{5}{16}$ s	—	—	2 • 2 $\frac{1}{6}$ s	1 • 11 $\frac{3}{8}$ s	— • 10 $\frac{3}{16}$ s
1840	3 • 1 $\frac{3}{8}$ s	2 • 9 $\frac{1}{4}$ s	—	—	2 • — $\frac{4}{16}$ s	1 • 10 $\frac{7}{16}$ s	— • 10 $\frac{1}{16}$ s
1841	2 • 8 $\frac{1}{4}$ s	2 • 4 $\frac{1}{4}$ s	—	—	1 • 11	1 • 10 $\frac{1}{2}$ s	— • 10
1842	2 • 11 $\frac{2}{7}$ s	2 • 6 $\frac{4}{8}$ s	—	—	2 • 2 $\frac{1}{7}$ s	2 • 1	— • 11 $\frac{3}{4}$ s
1843	2 • 7 $\frac{1}{4}$ s	2 • 3 $\frac{1}{8}$ s	—	—	1 • 11 $\frac{2}{3}$ s	1 • 10 $\frac{1}{2}$ s	— • 10 $\frac{3}{8}$ s
1844	2 • 5 $\frac{1}{8}$ s	2 • 1 $\frac{1}{2}$ s	—	—	1 • 8	1 • 6 $\frac{5}{7}$ s	— • 9
1845	2 • 5 $\frac{1}{4}$ s	2 • 1 $\frac{3}{16}$ s	—	—	1 • 9 $\frac{1}{2}$ s	1 • 8 $\frac{5}{12}$ s	1 • — $\frac{1}{12}$ s
1846	3 • 3 $\frac{3}{32}$ s	2 • 10 $\frac{3}{8}$ s	—	—	2 • 5	2 • 3 $\frac{3}{8}$ s	1 • — $\frac{9}{16}$ s
1847	4 • 1 $\frac{3}{8}$ s	3 • 7 $\frac{1}{8}$ s	—	—	2 • 11 $\frac{5}{8}$ s	2 • 9 $\frac{3}{4}$ s	1 • 3 $\frac{1}{8}$ s
1848	2 • 10 $\frac{1}{2}$ s	2 • 6 $\frac{7}{16}$ s	—	—	1 • 10 $\frac{9}{16}$ s	1 • 8 $\frac{7}{16}$ s	— • 9 $\frac{3}{8}$ s
1849	2 • 8 $\frac{1}{4}$ s	2 • 4 $\frac{1}{8}$ s	—	—	1 • 8	1 • 5 $\frac{7}{16}$ s	— • 8
1850	2 • 8 $\frac{7}{32}$ s	2 • 4 $\frac{3}{16}$ s	—	—	1 • 9 $\frac{1}{2}$ s	1 • 7 $\frac{5}{16}$ s	— • 9 $\frac{3}{32}$ s
1851	2 • 8 $\frac{11}{16}$ s	2 • 4 $\frac{9}{16}$ s	—	—	2 • — $\frac{3}{16}$ s	2 • —	— • 10 $\frac{13}{16}$ s
1852	2 • 10 $\frac{7}{8}$ s	2 • 6 $\frac{1}{2}$ s	—	—	2 • 2 $\frac{9}{16}$ s	2 • 1 $\frac{1}{2}$ s	— • 11 $\frac{15}{16}$ s

Verweilen wir einen Augenblick bei den Durchschnittspreisen der Cerealien und Kartoffeln während der drei Jahrzehnte, so finden wir bei dem Weizen und den Kartoffeln die höchsten Preise in dem zweiten Jahrzehnt, dagegen bei dem übrigen Getreide in dem letzten Decennium. Bei den Kartoffeln war es eine Wirkung theils der 1845 erschienenen Kartoffelkrankheit, theils der hohen Getreidepreise der Zeit; und bei dem Weizen war entscheidend, daß zwei von den drei abnorm theuren Jahren um die Wende unseres zweiten und dritten Decenniums noch in das zweite Jahrzehnt hineinfallen.

Die Preissteigerung in den drei Jahrzehnten und zugleich die außergewöhnliche Höhe der Preise Mitte der fünfziger Jahre wird am deutlichsten, wenn wir die jährlichen Durchschnittspreise für die beiden ersten Jahre, für 1854—1856 und für die beiden letzten Jahre hier folgen lassen.

Es kostete der Scheffel in Schillingen jährlich:

Im Durchschnitt der Jahre	Weizen	Hoggen	Gerste	Erbfen	Kartoffeln
1836—1837	41 ¹ / ₈	33 ³ / ₈	26 ¹ / ₈	34 ¹ / ₂	14 ¹ / ₃ (1838—39)
1854—1856	100 ²³ / ₂₄	73 ¹ / ₁₂	53 ¹ / ₃	67 ¹ / ₁₂	29 ⁶⁷ / ₇₂
1864—1865	50 ¹ / ₂	42	37 ¹ / ₂	50 ¹ / ₂	21

Die Preisschwankungen nach Monaten sind am größten bei Weizen, woselbst die Differenz zwischen dem niedrigsten, dem Februarmonat, und dem höchsten, dem Augustmonat, im 30jährigen Durchschnitt 10¹/₁₁ Schilling per Scheffel beträgt, und am geringsten sind sie bei Roggen, der im April um nur 2⁴/₈ Schilling billiger ist als im November.

Den Getreidepreisen mußten gemäß den Tage-Principien nothwendig die Brodpreise entsprechen. Dabei galten folgende Regeln (M. Lübeck. Blätter 1847 S. 286 ff.):

Zu dem Durchschnittspreise einer Last Weizen (= 96 Scheffel zu ca. 5760 \mathfrak{R}), wie dieser nach den täglichen Marktpreisen am Schlusse eines jeden Monats (seit Juli 1847 wöchentlich) von den beeidigten Kornmaklern aufgegeben ward, wurde das Mahlgeld mit

17 $\%$, die Consumtionsaccise mit 12 $\%$, der Holzverbrauch mit 30 $\%$ und der Backlohn mit 91 $\%$, also die Summe von 150 $\%$ gleich 50 R Courant hinzugefügt. Dafür sollte die Last Weizen kraft obrigkeitlicher Bestimmung vom 11./28. Juli 1829 in 2835 R Franzbrod oder Milchfemmel, das ist Weizenbrod erster Qualität, oder in 3240 R Strumpfbrod oder Wasserfemmel, das ist Weizenbrod zweiter Qualität, durch den Bäcker verarbeitet und im nächsten Monat (seit 1847 in nächster Woche) verkauft werden.

Zu dem ebenso gefundenen Durchschnittspreise einer Last Roggen wurde das Mahlgeld mit 11 $\%$, die Consumtionsaccise mit 12 $\%$, das Holzgeld mit 30 $\%$, also zusammen die Summe von 53 $\%$ gleich $17\frac{2}{3}$ R Courant hinzugerechnet. Dafür sollte die Last Roggen in 2880 R unvermishtes, rein ausgefiebttes Roggenbrod verwandelt werden.

Das feine gesalzene Roggenbrod wurde zu gleichen Theilen aus ausgefiebttem Roggenmehl und ausgefiebttem Weizenmehl gebacken; $\frac{1}{2}$ Last von jeder Sorte gab zusammen 3060 R Brod, das sog. Roggenbrod erster Qualität.

Das feine Roggen-Speisebrod wurde aus $\frac{3}{4}$ Theilen ausgefiebtten Roggenmehls und $\frac{1}{4}$ Theil ausgefiebtten Weizenmehles gebacken; 1 Last so gemischt gab 2970 R Brod, das sog. Roggenbrod zweiter Qualität.

Für das grobe Hausbackenbrod, das Roggenbrod dritter Qualität, wurde zu dem wie oben gefundenen Durchschnittspreise einer Last Roggen, die Consumtionsaccise mit 12 $\%$ und das Mahlgeld, der Holzverbrauch und der Backlohn mit 72 $\%$ also die Summe von 84 $\%$, gleich 28 R Courant, hinzugelegt, dafür mußten die Bäcker 6144 R Brod liefern.

Mit 1861 wurden einige Aenderungen eingeführt.

Preise und Anzahl der Mietwohnungen
der inneren

Klasse	Betrag der jährl. Miete	1848	1849	1850	1851	1852		1853
						1. u. 2. Quartal	3. Quartal	
1	bis 30 $\%$ incl.	191	198	199	191	171	—	—
2	über 30 $\%$ — 45 . .	349	353	377	360	326	328	364
3	. 45 . — 60 . .	304	325	343	339	337	339	417
4	. 60 . — 90 . .	170	190	204	228	219	229	281
5	. 90 . — 120 . .	140	152	158	150	143	151	173
6	. 120 . — 150 . .	69	79	95	90	80	83	104
7	. 150 . — 200 . .	64	64	69	72	75	84	99
8	. 200 . — 250 . .	25	27	28	31	25	22	34
9	. 250 . — 300 . .	32	35	38	39	38	36	57
10	. 300 . — 350 . .	13	11	14	15	21	20	20
11	. 350 . — 400 . .	18	20	21	24	25	27	29
12	. 400 . — 450 . .	5	5	7	12	12	17	23
13	. 450 . — 500 . .	7	8	24	15	14	14	18
14	. 500 . — 550 . .	—	1	1	—	1	1	2
15	. 550 . — 600 . .	7	7	7	7	6	7	13
16	. 600 . — 650 . .	—	1	2	2	1	3	4
17	. 650 . — 700 . .	2	3	2	1	4	4	4
18	. 700 . — 750 . .	—	—	2	2	—	—	2
19	. 750 . — 800 . .	—	1	2	3	3	2	2
20	. 800 . — 850 . .	—	—	—	—	—	—	—
21	. 850 . — 900 . .	2	3	3	3	5	4	5
22	. 900 . — 950 . .	—	—	—	—	—	—	—
23	ic. . 950	1	1	1	1	1	2	2
Summa incl. Kl. 1		1399	1484	1597	1585	1507	—	—
. excl. . 1		1208	1286	1398	1394	1336	1373	1653
Kl. 2—7 incl.		1096	1163	1246	1239	1180	1214	1438
. 8—13 .		100	106	132	136	135	136	181
. 14 ff. . .		12	17	20	19	21	23	34

22.

(excl. ganze Häuser und Gangbuden)

Stadt Lübeck.

1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865
—	—	—	—	—	—	256	288	284	325	334	321
369	359	379	395	378	396	401	376	369	345	316	312
449	509	514	540	550	592	618	636	645	655	660	662
309	324	348	361	388	420	457	481	498	517	524	553
190	196	203	227	221	234	261	264	282	266	298	342
104	97	108	114	122	129	136	145	152	163	171	188
101	107	115	121	124	126	131	140	155	160	160	159
45	44	54	63	66	66	64	69	74	68	77	87
58	48	55	64	67	61	63	80	85	92	94	99
24	25	28	27	23	26	28	26	32	38	36	36
35	35	39	43	39	49	53	54	56	51	51	52
23	18	19	23	24	24	15	21	22	26	27	29
21	21	26	25	26	35	35	41	40	42	41	37
2	3	5	4	4	5	6	8	9	7	8	9
11	10	12	14	14	15	16	17	18	21	26	28
4	4	7	7	9	10	13	10	11	11	7	12
4	6	9	8	8	11	8	9	8	9	11	13
3	2	1	3	5	4	4	5	3	5	4	3
2	1	5	7	7	7	5	6	7	8	9	8
—	1	1	1	1	2	2	2	1	—	2	4
4	5	6	5	3	3	3	5	5	3	3	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
4	2	2	1	1	6	6	8	10	11	13	11
—	—	—	—	—	—	2581	2691	2766	2823	2872	2969
1762	1817	1936	2053	2080	2221	2325	2403	2482	2508	2538	2648
1522	1592	1667	1758	1782	1897	2004	2042	2101	2106	2129	2216
206	191	221	245	245	261	258	291	309	327	326	340
34	34	48	50	52	63	63	70	72	75	83	92

Ueber einen großen Theil der Wohnungsconsumtion in Lübeck giebt uns die Tab. 22 erwünschten Aufschluß. Die Zusammenstellung enthält jedoch nur diejenigen Miethwohnungen, welche Theile eines Hauses bilden. Die sog. Gangbuden und ganzen Häuser sind ausgeschlossen. Diejenigen Wohnungen, deren Miethpreise im Laufe eines Jahres verändert wurden, sind nöthigenfalls in verschiedenen Klassen, also mehr als einmal, aufgeführt. Trotz der Steigerung der Grundrente und der allgemeinen Preissteigerung weiß Lübeck noch 1865: 321 Miethwohnungen auf zu höchstens 30 R (= 36 M) jährlich, neben 1869 Wohnungen von über 30 R aber noch unter 120 R .

„Wie groß ist der jährliche Durchschnittsverbrauch einer Normal-Familie (Mann, Frau und drei Kinder oder andere Familienglieder) aus den handarbeitenden Volksklassen an Brod und Kartoffeln zu berechnen?“ So frug der Verein für Deutsche Statistik im Jahre 1846. Und der Lübeckische statistische Verein antwortet darauf „gestützt auf mehrjährige Erfahrungen und vielfältige Erkundigungen,“ daß an Roggenbrod 1 R per Mann und Tag, $\frac{1}{2}$ R per Frau und Kind, d. i. von der Normalfamilie 3 R per Tag und 1095 R im Jahr verzehrt werden. Nach den Brodpreisen von $8\frac{1}{4}$ S per R im Jahr 1836 mache es die Summe von 47 R $9\frac{3}{4}$ S und nach dem Preise von 1 R $\frac{1}{12}$ S per R im Jahr 1845: 68 R 13 R aus. Dazu komme auf die Normalfamilie täglich für $1\frac{1}{2}$ R Weizenbrod, also im Jahr 34 R 4 R .

Der Kartoffelverbrauch sei zu 10 Scheffel per Mann und Jahr, zu 8 Scheffel per Frau und 4 Scheffel per Kind und Jahr, oder für die Normalfamilie zu 30 Scheffel geschätzt, das mache zu dem niedrigsten Preise während der Jahre 1836—46, dem von 1844 zu 12 R per Scheffel: 22 R 8 R , und zu dem höchsten in 1846 von $29\frac{1}{8}$ R : 54 R $9\frac{2}{8}$ R .

Die Ausgabe für Brod und Kartoffeln zusammen sei demnach für die Normalfamilie des Arbeiters bei den niedrigsten Preisen 103 R 13 R und bei den höchsten Preisen 157 R 11 R durchschnittlich im Jahr. Dazu komme eine Ausgabe von 24 R jähr-

lichen Miethzins für die Familienwohnung geringster Sorte, und an Steuern und Lasten einer solchen handarbeitenden Familie im Minimum: 4 \mathcal{L} directe Steuer, 2 \mathcal{L} Militärsteuer, 2 \mathcal{L} 2 \mathcal{S} Wachtgeld an das Bürgermilitair oder durch Dienstleistung im Bürgermilitair ein Ausfall im Erwerbe von 7 \mathcal{L} 7 \mathcal{S} , an Leuchten- und Pflastergeld 12 \mathcal{S} bis 3 \mathcal{L} , an Wassergeld und an den Schornsteinfeger 1 \mathcal{L} und an Schulgeld für 3 Kinder mindestens jedes 4 \mathcal{L} also in Summa 21 \mathcal{L} 14 \mathcal{S} bis 29 \mathcal{L} 7 \mathcal{S} .

Diesen Ausgaben einer Handarbeiterfamilie wird als Minimum der Jahreseinnahme an die Seite gestellt:

Tageslohn des Mannes an 142 Arbeitstagen à 1 \mathcal{L} 1 \mathcal{S}	=	150 \mathcal{L} 14 \mathcal{S}
• • • • 76 • • • • 14 •	=	66 • 8 •
• • • • 86 • • • • 10 •	=	53 • 12 •
		in Summa 271 \mathcal{L} 2 \mathcal{S} .

Dazu verdiene die Frau des Arbeiters event. eines seiner Kinder an 304 Tagen durchschnittlich 4 \mathcal{S} täglich, also im Jahr 76 \mathcal{L} und beide zusammen für die Familie 376 \mathcal{L} 2 \mathcal{S} .

Ergänzen und prüfen wir nun diese Angaben durch die aus derselben Quelle stammenden Berechnungen auf Tafel 36 der Publicationen des statistischen Vereins in Lübeck.

Als durchschnittlichen jährlichen Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung fanden wir für das erste Jahrzehnt von 1836—45: 248,7 \mathcal{M} Weizen, 120 \mathcal{M} Roggen, 10,9 \mathcal{M} Gerste, 10,1 \mathcal{M} fremdes Mehl und Backwerk, und 194,1 \mathcal{M} Kartoffeln und dafür als Preis 26 \mathcal{L} 9 \mathcal{S} ; daneben nur für das Jahr 1845: 25 \mathcal{L} 11 $\frac{1}{2}$ \mathcal{S} . Für das zweite Jahrzehnt ermittelten wir für dieselben Verbrauchsgegenstände 32 \mathcal{L} 5 \mathcal{S} , für 1856—60: 31 \mathcal{L} 12 \mathcal{S} und für 1861—65: 30 \mathcal{L} 3 \mathcal{S} .

Demnach erhalten wir für den Verbrauch einer mittleren Lübeckischen Familie an den eben aufgeführten Gegenständen nach dem Durchschnitt des Decenniums von 1836—45 die Summe von 132 \mathcal{L} 13 \mathcal{S} , ohne Hinzurechnung des Mahlgeldes, der Conjunctionsaccise, des Holzgeldes und des Backlohnes mit ungefähr 42 \mathcal{L} .

Kein Sachkundiger kann behaupten, daß eine ärmere Tagelöhnerfamilie weniger Brod ißt als eine reiche Familie, das Gegentheil ist unbestritten. Daher müssen wir sowohl die Minimal- als die Maximalsumme, wie sie von dem statistischen Verein in den Neuen Lübeckischen Blättern von 1847 angegeben sind, verwerfen und als Minimalausgabe einer Normalfamilie aus den handarbeitenden Klassen für Brod, Mehl und Backwerk in dem Jahrzehnt 1836—1845 statt 130 \mathcal{R} 12 \mathcal{S} vielmehr 174 \mathcal{R} hinstellen.

Der Geldbetrag, den der mittlere Lübecker im Jahre 1845 für seine Hauptfleischnahrung ausgab, betrug etwa 21 \mathcal{R} $\frac{1}{2}$ \mathcal{S} . Nämlich 17 $\frac{3}{4}$ \mathcal{R} Ochsenfleisch à 4 $\frac{1}{2}$ \mathcal{S} , 9 $\frac{7}{8}$ \mathcal{R} Rauhfleisch à 2 \mathcal{S} , 7 $\frac{7}{8}$ \mathcal{R} Mastkalbfleisch à 5 \mathcal{S} , 5 $\frac{5}{8}$ \mathcal{R} nüchternes Kalbfleisch à 4 \mathcal{S} , 25 $\frac{1}{8}$ \mathcal{R} Schweinefleisch à 4 $\frac{1}{2}$ \mathcal{S} , 10 $\frac{3}{8}$ \mathcal{R} Hammel- und Lammfleisch à 4 \mathcal{S} und 3 $\frac{3}{8}$ \mathcal{R} gesalzenes und geräuchertes Fleisch à 5 $\frac{1}{2}$ \mathcal{S} .

Nach Mittelpreisen sind die Gänse und Kalkuten angefaßt das Stück zu 2 \mathcal{R} 8 \mathcal{S} , Hühner und Enten zu 12 \mathcal{S} , Räten und Tauben à 5 \mathcal{S} , Hirse und Rehe à 15 \mathcal{R} , Hasen à 2 \mathcal{R} , Rebhühner und Schnepfen à 12 \mathcal{S} und Krammetzvögel à 1 \mathcal{S} . Die Ausgabe per Kopf für diese Nebensfleischnahrung beträgt 1 \mathcal{R} 10 $\frac{1}{4}$ \mathcal{S} ; jedoch hat nur der kleinste Theil der Bevölkerung daran Antheil.

Der Milchverbrauch von 69 $\frac{1}{4}$ Kannen per Kopf in 1845, zu 3 \mathcal{S} ist die Kanne angegeben, macht im Jahr 12 \mathcal{R} 15 $\frac{3}{4}$ \mathcal{S} . Der Butterverbrauch ergab nach dem Durchschnittspreis von 8 \mathcal{S} $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} per \mathcal{R} bei einem Verbrauch von 25 $\frac{1}{8}$ \mathcal{R} : 12 \mathcal{R} 10 $\frac{1}{2}$ \mathcal{S} . Der Käseverbrauch von 6 $\frac{7}{8}$ \mathcal{R} , der Fettkäse zu 8 \mathcal{S} und der Magerkäse zu 1 $\frac{1}{2}$ \mathcal{S} per \mathcal{R} , ergab 1 \mathcal{R} 4 $\frac{7}{8}$ \mathcal{S} per Kopf.

Die Fische standen 1845 folgendermaßen im Preise: das Pfund Karpfen zu 7 \mathcal{S} , Sandarten 6 \mathcal{S} , Aal, Barsche, Brachsen 3 \mathcal{S} , Hechte, Stören, Stinte, Rothaugen 2 \mathcal{S} , Butte und Dorsche 1 \mathcal{S} , Bretlinge $\frac{1}{2}$ \mathcal{S} , Heringe $\frac{1}{4}$ \mathcal{S} , Krabben, Krebse und Muscheln $\frac{1}{4}$ \mathcal{S} . Der Fisch-Verbrauch von 51 $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} per Kopf in 1845 hatte einen Geldwerth von 8 \mathcal{R} 1 \mathcal{S} . Dazu kommen für Austern, das 100 Stück zu 5 \mathcal{R} , gesalzene Heringe, die Tonne zu 21 \mathcal{R} , und geräucherten Lachs, das \mathcal{R} zu 2 \mathcal{R} , noch 5 \mathcal{S} per Kopf und Jahr.

Äpfel und Birnen hatten 1845 einen Durchschnittspreis von 2 \mathcal{L} per Scheffel, getrocknetes Obst von 4 \mathcal{R} das \mathcal{H} , Citronen und Orangen von 4 \mathcal{L} 8 \mathcal{R} das Hundert. Der Consum hiervon machte per Kopf und Jahr 2 \mathcal{L} 4 \mathcal{R} aus.

1 Last Englisches Salz zu 18 Tonnen à 260 \mathcal{R} kostete 1845: 24 \mathcal{L} , 1 Tonne Lüneburger Salz von 350 \mathcal{R} 11 \mathcal{L} und 1 Tonne Oldesloer Salz von 260 \mathcal{R} 7 \mathcal{L} . Demnach machte der Kopfverbrauch von Salz in Höhe 20 $\frac{7}{8}$ \mathcal{R} den Betrag von 5 $\frac{3}{4}$ \mathcal{R} .

Von fremdem Weinessig, die Kanne zu 8 \mathcal{R} , und Korn- und Fruchtessig, die Kanne zu 3 $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} , wurden 1845 per Kopf 1 $\frac{2}{3}$ Kannen im Geldwerth von 4 \mathcal{R} consumirt.

Die Flasche Wein zu 10 \mathcal{R} , Sprit, Arrac, Rum und Liqueur zu 1 \mathcal{L} , Kornbranntwein zu 8 \mathcal{R} und Bier 6 \mathcal{R} per Flasche gerechnet, erhalten wir auf den Kopf für 6 $\frac{2}{3}$ Flaschen einen Geldwerth von 3 \mathcal{L} 10 $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} .

Von dem einheimischen Bier kommen im Jahr 1845 auf den Kopf der Bevölkerung ungefähr 139 Flaschen, das Faß zu 10 \mathcal{L} gerechnet ergibt per Kopf einen Geldbetrag von 5 \mathcal{L} 13 \mathcal{R} .

Dazu kommt für das Korn der Branntweinbrennereien auf den Kopf der Bevölkerung ein Betrag von 1 \mathcal{L} 5 $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} .

Schließlich ist noch der Holzverbrauch für 1845 zu erwähnen. Der Faden Buchen-Kluftholz kostete 32 \mathcal{L} , Eichen- und Weichholz 15 \mathcal{L} , Holzkohlen per Sack 2 \mathcal{L} , Steinkohlen die Tonne 2 \mathcal{L} und Torf das Großtausend 5 \mathcal{L} . Die Ausgaben hierfür betragen durchschnittlich per Kopf 16 \mathcal{L} 12 $\frac{3}{4}$ \mathcal{R} .

Recapituliren wir die Ausgaben des mittleren Lübeckers im Jahre 1845:

1) für Korn und Kartoffeln	25 \mathcal{L} 11 $\frac{1}{2}$ \mathcal{R}
2) . die Hauptfleischnahrung	21 . . . $\frac{1}{2}$.
3) . Geflügel und Wild	1 . 10 $\frac{1}{4}$.
4) . Milch	12 . 15 $\frac{3}{4}$.
5) . Butter	12 . 10 $\frac{1}{2}$.
6) . Käse	1 . 4 $\frac{7}{8}$.
7) . Fische und dergl.	8 . 6 .

Transport 83 \mathcal{L} 11 $\frac{3}{8}$ \mathcal{R}

	Transport	83 Z	11 $\frac{3}{8}$ S
8) für Obst und Früchte	2	4	.
9) • Salz und Essig	—	9 $\frac{3}{4}$.
10) • einheimisches Bier	5	13	.
11) • Branntweimbrennerkorn	1	5 $\frac{1}{2}$.
12) • Wein, Branntwein und fremdes Bier	3	10 $\frac{3}{8}$.
13) • Holz, Kohlen und Torf	16	12 $\frac{3}{4}$.

in Summa 114 Z 2 $\frac{3}{4}$ S .

Somit brauchte die Lübecker Normalfamilie von fünf Personen lediglich für die obigen wichtigsten Consumtibilien im Jahr 1845 die Summe von 570 Z 13 $\frac{3}{4}$ S = 685 heutigen Reichsmark.

VIII.

Die Lage der Löwenstadt.

Nicht durch urkundliche Ueberlieferungen, sondern nur durch eine Angabe, die von Helmold¹⁾ in seine Chronik aufgenommen ist, hat sich die Kunde davon erhalten, daß Herzog Heinrich der Löwe, als Lübeck durch eine Feuersbrunst zerstört war, an der Wakenitz eine neue Stadt gründete, der er den Namen Löwenstadt beilegte. Helmold's Bericht hat nach Wattenbach's Uebersetzung²⁾ folgenden Wortlaut:

„Darauf gründete der Herzog eine neue Stadt am Flusse Wockenize, nicht weit von Lubecke, im Lande Radesburg und begann sie zu bauen und zu besetzen. Und er nannte sie nach seinem Namen Lewenstadt d. h. die Stadt des Löwen. Da aber dieser Ort, sowohl was den Hafen, als was die Befestigung anlangte, wenig geeignet war, und man nur mit kleinen Schiffen dahin gelangen konnte, so begann der Herzog den Grafen Adolf wieder aufzusuchen u.“

Schon seit langen Zeiten sind die Lübeckischen Geschichtsforscher bestrebt gewesen, die Stelle festzustellen, die sich Herzog Heinrich für die von ihm zu gründende Stadt ausgewählt hat. Da in der Nähe der Wakenitz keine Baureste oder Wallanlagen sich erhalten haben, die als Ueberbleibsel einer ehemaligen Ansiedelung gedeutet werden können, so waren sie für ihr Bemühen

¹⁾ Helmold, Chron. slav. I cap. 85. Die Mittheilungen Detmars und anderer späterer Chronisten über die Gründung der Löwenstadt sind auf Helmold als ihre alleinige Quelle zurückzuführen.

²⁾ Helmold, Chronik der Slaven, Aufl. 2 S. 201.

vornehmlich auf eine Auslegung des Helmold'schen Berichtes hingewiesen. Im Anschlusse an diesen glaubte der Lübeckische Rektor Bangert in seinen *Origines Lubecenses*³⁾, das jetzige Kirchdorf Herrenburg, das 1194 *urbs dominorum* genannt wird⁴⁾, als Platz der alten Stadt bezeichnen zu dürfen. Dieser Ansicht ist Deeke in seiner Lübeckischen Geschichte⁵⁾ beigetreten, denn er sagt dort: „An das Bestehen des Orts erinnert nur noch das Dorf Herrenburg.“ Ihr scheint auch Masch⁶⁾ zuzustimmen, wenn er bemerkt: „Herrenburg liegt in der Gegend, wo die Stadt gegründet ward.“ Unsicher und sich selbst widersprechend ist die Angabe von Becker⁷⁾, nach der die Stadt an der Wakenitz, wo jetzt Herrenburg gelegen ist, erbaut sein soll, denn diese Dorfschaft liegt nicht an der Wakenitz, sondern fast einen Kilometer von ihr entfernt. Abweichend von ihnen haben Schröder und Biernatzki in der zweiten Auflage ihrer Topographie von Schleswig-Holstein⁸⁾ auf die an der Wakenitz südlich von dem Lübeckischen Landgraben belegene Stoffershorst hingewiesen. Diesen hat sich Dr. Theodor Hach⁹⁾ angeschlossen. Nachdem er überzeugend dargethan hat, daß die Löwenstadt nicht an der Stelle des Kirchdorfs Herrenburg errichtet sein könne, entscheidet er sich gleichfalls dafür, daß sie bei der Stoffershorst zu suchen sei. Hiezu bemerkt er, daß noch im Jahre 1605 der sogenannte Herrenburger Mühlenbach und der Wahrsower Bach hier zwei Inseln bildeten, deren eine die Wallwärde, die andere, auf der die jetzige Stoffershorst steht, aber Burgwall genannt wurde¹⁰⁾, beides Bezeichnungen, die auf eine alte Burganlage hin-

³⁾ Westphalen, *Monumenta inedita* I pag. 1260.

⁴⁾ Mecklenburgisches Urkundenbuch I Nr. 154.

⁵⁾ Deeke, Lübeckische Geschichte Th. 1 S. 20.

⁶⁾ Masch, Geschichte des Bisthums Rigaeburg S. 83.

⁷⁾ Becker, Umständliche Geschichte der Stadt Lübeck Th. 1 S. 89.

⁸⁾ Schröder und Biernatzki, Topographie von Schleswig-Holstein Aufl. 2 Th. 2 S. 546.

⁹⁾ Dr. Th. Hach, Das Lübeckische Landgebiet in seiner kunsthistorischen Bedeutung S. 11 ff.

¹⁰⁾ Diese Namen finden sich auf einer Karte aus dem Jahre 1605. Schröder und Biernatzki l. c.

weisen und die, da an dieser Stelle von Befestigungen aus anderen Zeiten sich nirgends eine thatsächliche oder schriftliche Spur findet, sehr wohl auf die Löwenstadt bezogen werden können. Durch diese Ausführungen schien die streitige Frage zum Abschluß gebracht. Vor Kurzem hat aber Dr. Hellwig in einem Aufsatze, den er in dem Archive für Lauenburgische Geschichte veröffentlichte¹¹⁾, ohne der neuen Lösung auch nur mit einem Worte zu gedenken, die Behauptung aufgestellt, Herzog Heinrich habe einen an der Wakenitz weiter unterhalb belegenen, jetzt Kaninchenberg benannten Werder als Bauplatz für seine neue Stadt ausgewählt; auch habe er von hier aus, um eine unmittelbare Schifffahrtsverbindung mit der Untertrave zu erlangen, einen Kanal graben lassen, der bei dem Kirchdorf Schlutup in jenen Fluß mündete. Obgleich diese Angaben einer genügenden historischen Begründung entbehren, so sind sie doch bei der Sicherheit, mit der sie vorgetragen worden, geeignet, die Ansicht Unkundiger zu verwirren. Nur aus diesem Grunde hat sich der Unterzeichnete zu ihrer Widerlegung entschlossen.

Zuzugeben ist, daß der Kaninchenberg, wenn die dortigen örtlichen Verhältnisse im zwölften Jahrhundert die nämlichen gewesen wären wie in der Gegenwart, einen geeigneten Bauplatz zur Anlage einer kleinen Stadt dargeboten haben würde. Der niedrige sandige Hügel, aus dem er besteht, gewährt einen guten, trockenen Baugrund. Nach Westen an den schiffbaren Flußlauf der Wakenitz grenzend, ist er nach Norden und Süden von größeren Ausbuchtungen derselben umgeben, die sich einander nach Osten derartig nähern, daß dort nur eine sehr schmale Landverbindung verbleibt. Es hätte sich also ohne große Mühe an drei Seiten ein Hafen für den Schifffahrtsverkehr herstellen und die Verbindung mit dem hinterliegenden Lande durch Aufwerfung eines Walles und Anlage eines Grabens gegen feindliche Ueberfälle abschließen und sichern lassen.

¹¹⁾ Archiv des Vereins für die Geschichte des Herzogthums Lauenburg, Band 3, Heft 1 S. 50 ff.

Diese seine Lage hat ersichtlich Dr. Hellwig, als er auf einer Karte der Wakenitz nach einem für eine Stadtanlage passenden Platze Umschau hielt, einzig und allein veranlaßt, sich für den Kaninchenberg zu entscheiden, denn er begründet seine Annahme nur durch einen Hinweis auf die dort vorhandenen günstigen örtlichen Verhältnisse. Hierbei hat er aber unbeachtet gelassen, daß die großen, noch jetzt sehr flachen seitlichen Ausbuchtungen der Wakenitz erst im dreizehnten Jahrhunderte durch die damals vorgenommene Aufstauung des Flusses¹²⁾ entstanden sein werden, und daß bis dahin der Hügel des Kaninchenberges an seinen beiden Seiten durch niedrige Wiesen mit den benachbarten Ländereien verbunden gewesen sein wird, also für eine Stadt keinen geeigneteren Bauplatz darbot als andere Uferstrecken der Wakenitz.

Bei einer Ausschau nach dem Orte, an dem die Löwenstadt gelegen war, hätte Dr. Hellwig an erster Stelle eine eingehende Untersuchung darüber anstellen sollen, wie weit sich in alten Zeiten die Grenzen der Grafschaft Rügen an der Wakenitz erstreckten, da nach Helmold Herzog Heinrich innerhalb dieser Grafschaft die nach ihm benannte neue Stadt begründete. Ein solches Vorgehen scheint er für unnöthig erachtet zu haben, weil nach seiner Ansicht der zu Ende des zwölften Jahrhunderts in Lübeck lebende Chronist Arnold die Trave als Grenzscheide zwischen den slavischen Ländern Wagrien und Polabien, und demgemäß auch zwischen den Grafschaften Holstein und Rügen bezeichnet haben soll, so daß jeder an der Wakenitz belegene Ort zu der letzteren gehört haben würde. Er beruft sich hierfür auf die nachfolgenden Worte desselben: „Inde (ex Obotritis) versus nos Polabi, civitas eorum Racisburg. Inde transitur fluvius Travena in nostram Wagriensem provinciam“¹³⁾ und fügt dann hinzu: „Die Uebergriffe Lübeck's auf polabisches, bezw. rügenisches und lauenburgisches Gebiet sind überall nachzuweisen, nur in dem Winkel zwischen Trave,

¹²⁾ Die Wakenitz ist beim Hürterdamm 15 Fuß über dem Normalwasserstande der Trave aufgestaut worden.

¹³⁾ Arnold, Chron. Lubic. l. III cap. 2.

Wakeniz und Herzogenbeck (Landgraben) nicht, wenn man nicht etwa annehmen darf, daß der Landstreifen mit sammt der Löwenstadt 1157 bereits lübisck ward.“ Es soll also, wenn die etwas unklar abgefaßten Worte Dr. Hellwigs richtig verstanden sind, nach seiner Meinung das gesammte am rechten Traveufer belegene Gebiet der Stadt Lübeck ursprünglich zu Polabien gehört haben, und erst zu einer nicht näher nachweisbaren Zeit, frühestens im Jahre 1157, von diesem abgetrennt sein.

Zur Begründung einer solchen Annahme lassen sich aber die Aeußerungen des Chronisten Arnold nicht verwerthen; denn er beabsichtigte ersichtlich nur die Reihenfolge, in der die slavischen Völkerschaften von Osten nach Westen auf einander folgten, in allgemeinen Zügen anzugeben, nicht aber die Grenze der von ihnen bewohnten Länder genau zu bezeichnen; auch würden sie, wenn sie in der von Dr. Hellwig gewollten Weise auszulegen wären, in Widerspruch mit den nachfolgenden urkundlich beglaubigten und dem Chronisten wohl bekannten Thatsachen stehen. Als Graf Adolph die Wagrier besiegt hatte, bemächtigte er sich des ihnen gehörenden Gebietes und vereinigte es mit der Grafschaft Holstein. Zu den Ländereien, in deren Besiß er hierdurch gelangte, gehörte nicht nur der am rechten Traveufer sich erhebende Hügel, auf dem er bald darauf die Stadt Lübeck gründete, sondern auch die an der nämlichen Flußseite belegenen Dorfsfluren von Genin und Büßau. Letzteres ergibt sich mit voller Sicherheit daraus, daß Herzog Heinrich, als er jene Ortschaften im Jahre 1163 dem Domkapitel schenken wollte, sie sich vorher erst von dem Holsteinischen Grafen abtreten lassen mußte.¹⁴⁾ Daß sie Enclaven im Lande der Polaben gebildet haben, ist, da es sich um Volksgrenzen handelt, nicht anzunehmen, daher müssen auch diejenigen Ackerfluren, die vor dem jetzigen Mühlenthor zwischen jenen Dörfern und der Stadt liegen, damals der Grafschaft Holstein angehört haben. Wenn aber die Wagrier am rechten Traveufer Gebiete, die fast

¹⁴⁾ Urkundenbuch des Bisthums Lübeck Nr. 4 und 6.

vierzehn Kilometer von ihrer Hauptstadt Alt-Lübeck entfernt waren, besaßen, so ist nicht daran zu zweifeln, daß auch die nördlich daranstößenden traveabwärts gelegenen Ländereien ihrer Herrschaft unterstanden. Diese werden, da in alten Zeiten kein Ort in seiner Umgebung Fluren entbehren konnte, auf denen die Bewohner das von ihnen gehaltene Vieh zur Weide treiben durften, die Feldmark derjenigen Ansiedlung gebildet haben, die zu Ende des elften Jahrhunderts der slawische Fürst Kruto an der Stelle des jetzigen Lübeck's begründete und mit dem Namen Bukow belegte. Diese Eigenschaft werden die Ländereien behalten haben, als Graf Adolph dort eine neue Stadt errichtete; auch blieb sie ihnen gewahrt, als Herzog Heinrich in den Besitz jenes Ortes gelangte, wie solches die nachfolgende in der Chronik von Hynesberch und Schene sich findende, zweifelsohne durch Vermittlung Detmars der gut unterrichteten alten Lübeck'schen Stadtchronik entnommene Nachricht bezeugt¹⁵⁾: „Do gaff de hertich Hinric to der Stad vryheit, so wes en de greve Adolf hadde opgelaten.“¹⁶⁾ Hiernach allein erscheint schon die Behauptung berechtigt, daß am rechten Traveufer ein weiter die Stadt Lübeck umgebender Bezirk zu Wagrien und später zur Grafschaft Holstein gehörte. Es hat sich aber, was Dr. Hellwig entgangen ist, ein urkundliches Zeugniß erhalten, das jene Annahme nicht nur bestätigt, sondern auch die Grenzen des Gebiets genau angiebt. Es stammt von Niemand anderem, als von Herzog Heinrich und ist daher völlig glaubwürdig. Dieser bekundet nämlich, als er 1175 die Kapelle St. Johannis in Lübeck ausstattete und ihr unter anderen Ländereien auch den Ertrag aus drei am östlichen Ufer der Wakenitz gelegenen Hufen, dem jetzigen Hofe Marly, überwies, daß die Grenzen des alten Wagriens mit

¹⁵⁾ Die Chroniken der Stadt Lübeck, herausgegeben von Koppmann Th. 1 S. 15.

¹⁶⁾ In den Besitz einer Gemeinfreiheit auf dem linken Traveufer gelangte die Stadt Lübeck erst im Jahre 1216 durch ein Geschenk des Königs Waldemar. Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 Nr. 15.

denen des Bisthums Lübeck zusammenfielen¹⁷⁾. Die letzteren ergeben sich aus den Urkunden, die sich auf die Stiftung des benachbarten Bisthums Raseburg beziehen¹⁸⁾. Diesem ward unter andern das früher zu Polabien, später zur Grafschaft Raseburg gehörende Land Voitin überwiesen, von dem bemerkt wurde, daß es nach Norden zu bis an einen Bach reiche, der den Namen „fluvius ducis“ führe, und daß es durch diesen von dem benachbarten Bisthum Lübeck getrennt werde¹⁹⁾. Ueber die Lage jenes Baches gewährt der Vertrag, der im Jahre 1230 zwischen der Stadt Lübeck und dem Bisthum Raseburg über die Grenzen ihrer beiderseitigen Ländereien abgeschlossen ward²⁰⁾, eine genaue Auskunft, denn in ihm ward festgestellt, daß für die der Wakenitz zugewandten Gebietstheile, die Mitte des rivus ducis, videlicet Hertigenboke, die Scheide bilden sollte. Es ist dieses der Grenz-
bach, durch den zur Zeit das Wasser des 1442, und nicht, wie Dr. Hellwig angiebt, bereits 1307 bei Brandenbaum hergestellten Landgrabens in die Wakenitz abfließt. Daß seit dem Jahre 1230 in seinem Laufe Veränderungen nicht vorgenommen sind, wie solches Dr. Hellwig ohne Anführung irgend eines Beweises behauptet hat, ward bei den Grenzverhandlungen festgestellt, die 1885 zwischen Vertretern der Stadt Lübeck und des Fürstenthums Raseburg stattfanden. Hiernach bedarf kein ferneres, gleichfalls jeder Begründung entbehrendes Anführen, es sei anzunehmen, daß die Raseburgische Grenze früher in einiger Entfernung nördlich von der Herzogenbeck gelegen habe, keiner Widerlegung, zumal es in unlösbarem Widerspruch zu der Angabe steht, die Mitte des Flusses habe die Grenze gebildet.

¹⁷⁾ Urkundenbuch des Bisthums Lübeck Nr. 11. „Ad quam (ecclesiam) ejusdem insule cives et tocius Wagrie populi quasi ad sedem episcopalem respectum habere deberent.“

¹⁸⁾ Mecklenburgisches Urkundenbuch Th. 1 Nr. 123 und Nr. 65, wenn diese Urkunde echt sein sollte.

¹⁹⁾ Ebendasselbst Nr. 88.

²⁰⁾ Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 Nr. 48.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß der Kaninchenberg, da er zum Lübeckischen Gebiete gehört und mehr als zwei Kilometer von der Herzogenbeck entfernt ist, zur Zeit Heinrich des Löwen zur Grafschaft Holstein und nicht zur Grafschaft Rakeburg gehörte, daß also auf ihm die Löwenstadt nicht erbaut sein kann. Der Platz, auf dem sie gelegen war, muß vielmehr südlich von der Herzogenbeck gesucht werden. Anzunehmen ist, daß Herzog Heinrich, um die Schwierigkeiten der Schifffahrt nicht zu vergrößern, für die von ihm gegründete Stadt eine Stelle ausgewählt hat, die der Grenze möglichst nahe lag. Da sich hier ein Flußlauf befindet, der nach dem Herzog benannt ist, und da mehrere ihm unmittelbar benachbarte kleine Inseln noch im siebzehnten Jahrhundert Namen führten, die auf alte Befestigungsanlagen hinweisen, so darf, wenn auch nicht mit voller Sicherheit, so doch mit großer Wahrscheinlichkeit behauptet werden, daß bereits Schröder und Biernakki sowie Dr. Th. Hach die Frage gelöst haben, indem sie auf die Gegend der Stoffersshorst als Bauplatz der Löwenstadt hingewiesen haben. Für eine solche Annahme läßt sich vielleicht auch der Umstand verwerthen, daß am Ufer der Wakenitz ein zwischen der Herzogenbeck und Stoffersshorst belegener schmaler Landstrich sich seit den ältesten Zeiten im Eigenthum Lübecks befindet, ohne daß es sich nachweisen läßt, wann es diesen erlangt hat. Lag auf ihm die alte Stadt, so ist es erklärlich, daß er, als ihre Bewohner nach Lübeck übersiedelten, dem letzteren verblieb.

Weder Helmold noch irgend ein anderer Chronist berichten, daß bei Anlage der Löwenstadt eine Kanalverbindung zwischen der Wakenitz und der Untertrave hergestellt sei; trotzdem findet sich schon bei Deecke in seiner Lübeckischen Geschichte die Behauptung²¹⁾, von der neuen Stadt aus sei ein Graben in das Meer geleitet worden. Näher begründet ist dieser Ausspruch von ihm nicht, wir wissen aber, daß Deecke zu ihm durch die irrige Annahme verleitet wurde, in den ältesten Zeiten habe die Wakenitz nicht mit der Trave in

²¹⁾ Deecke, Lübeckische Geschichte Th. 1 S. 20.

Verbindung gestanden, sondern einen See gebildet, der jedes Abflusses entbehrte²²⁾. Seine mit Deede übereinstimmende Ansicht hat Dr. Hellwig durch die nachfolgenden Ausführungen zu erweisen versucht. Daraus daß der Bach den Namen Herzogenbeck führte, sei zu folgern, daß Herzog Heinrich mit ihm irgend etwas vorgenommen habe, dieses könne aber nur darin bestanden haben, daß er ihn zur Herstellung einer Kanalverbindung zwischen Wakenitz und Untertrave benutzt habe. Eine solche sei nothwendig gewesen, damit Schiffe und Waaren der Gefahr entzogen wurden, bei ihrer Vorbeifahrt an Lübeck vom Grafen Adolph mit Zöllen belastet zu werden. Endlich bezieht er sich noch auf einen von ihm ermittelten Aufschluß, den er selbst als einen höchst interessanten bezeichnet, und der daher verdient, mit seinen eigenen Worten hier angeführt zu werden: „Schlutup, der Ausgangspunkt des Kanals, hieß noch 1225 Bretup, doch nannte man es bereits auch Slucop. Beide Bezeichnungen sind deutsch. Jene erste bedeutet „Friß auf“; gewiß eine ebenso richtige als von beißender Ironie eingegebene Bezeichnung, wenn er als Spottname des Hafens, welchen Heinrich als Außenhafen der Löwenstadt dort anlegte, genommen wird. Das wird aber zur Gewißheit (!), wenn man den zweiten alten Namen Schlutups betrachtet, der, obwohl anders gebildet, doch genau dasselbe bezeichnet, nämlich „Schluck auf.“ Die Umtaufe geschah offenbar, nachdem Schlutup mit dem gesammten Gebiet der Löwenstadt lübsch geworden war; da hatten die Lübecker den feindlichen (!) „Friß auf“ in der That auf- oder übergeschluckt, wie man heute sagen würde, annectirt. Schlutup schließlich würde bedeuten „Schließ auf;“ dieser dritte Name würde dann dem Paß gelten und dem Thurme, welcher mit der Vollendung der Landwehr hier um 1307 hergestellt wurde. Von da ab war Schlutup allerdings der „Schließ auf,“ durch welchen man von Mecklenburg her nach Lübeck gelangte.“

²²⁾ Diese Ansicht hat Deede in den Neuen Lübeckischen Blättern Jahrgang 1841 Seite 378 näher ausgeführt.

Bei diesen seinen Darlegungen hat Dr. Hellwig zunächst die Schwierigkeiten weitaus unterschätzt, die mit der Ausführung größerer Wasserbauten, zu denen die Anlage eines Kanals zwischen Wakenitz und Trave selbst noch für die Gegenwart zu rechnen ist, in alten Zeiten verknüpft waren.

Die Entfernung zwischen jenen Flüssen beträgt an der zu ihrer Verbindung geeignetsten Stelle, in der Luftlinie gemessen, ungefähr 7 Kilometer, das auszugrabende Terrain besteht ungefähr zur Hälfte aus kleinen flachen Seen, sumpfigen Wiesen und niedrigen Moorflächen, zur andern Hälfte aber aus einem sandigen Höhenrücken von nicht beträchtlicher Höhe. Die Herstellung eines von Böten und Prähmen zu benutzenden Kanales ist dort daher möglich, doch nicht ohne zahlreiche Arbeitskräfte ausführbar. Letztere waren aber in der Mitte des zwölften Jahrhunderts hieort nicht mit Leichtigkeit zu beschaffen, denn der Boden Lauenburgs war damals noch zum größeren Theile mit Wald bestanden, also nur sehr schwach bevölkert. Jedenfalls hätte der Kanal zu seiner Fertigstellung den Zeitraum mehrerer Jahre beansprucht und nicht schon im Laufe eines Jahres, denn so lange soll nach Dr. Hellwig nur die Löwenstadt bewohnt gewesen sein, der Benutzung überwiesen werden können. Sollte aber der Bau des Kanals wirklich gelungen sein, dann hätte Herzog Heinrich ein Werk vollbracht, das zu einer Zeit, in der künstliche Wasserverbindungen zu den größten Seltenheiten gehörten, gewiß eine allgemeine Bewunderung erregt hätte und daher von Helmold, als er hervorhob, daß nur kleine Schiffe bis an die Stadt gelangen konnten, nicht unerwähnt gelassen wäre. Auch würde ein solcher Kanal, der nur in der Scheidelinie zwischen Wagrien und Polabien ausführbar war, bei den späteren Grenzbestimmungen zwischen jenen Ländern sicherlich nicht unbeachtet gelassen sein, zumal die Spuren ausgeführter Erdarbeiten²⁹⁾ sich zu jener Zeit lange erhielten.

²⁹⁾ In dem Grenzvertrage von 1230 wurden allerdings „colliculi quondam facti vel fossi“ erwähnt. Dieselben lagen aber unmittelbar am Ufer der Trave und dienten zweifelsohne zur Befestigung des dortigen Passes.

Hegte Herzog Heinrich in Wirklichkeit die Besorgniß, die Entwicklung der von ihm neu gegründeten Stadt könne vom Grafen Adolph durch Errichtung einer Zollstätte gehindert werden, so mußte er erkennen, daß dieser Gefahr durch Anlage eines die Wakenitz mit der Untertrave verbindenden Kanals nicht vorzubeugen war, denn der für die Erhebung eines Zolles geeignetste und hierfür auch später benutzte Platz lag in Travemünde bei der dort dem Holsteinischen Grafen gehörenden Burg. An ihr mußten alle die Trave seewärts befahrenden Schiffe, also auch diejenigen, die einen Kanal zwischen Wakenitz und Trave benutzten, vorbeipassiren, so daß die in ihnen verladene Waaren hier zollpflichtig gemacht werden konnten.

Der Name Herzogenbeck weist allerdings auf Beziehungen hin, die zwischen jenem Bache und dem Herzog Heinrich bestanden haben. Es liegt aber nach der Ausführung, durch die im Obigen die Lage der Löwenstadt festgestellt ist, keine Berechtigung zu dem Schlusse vor, er habe jene Bezeichnung nur deshalb erhalten können, weil er vom Herzog künstlich hergestellt sei.

Daß sich die ungewöhnlichen Namen Bretup und Slucop, die zuerst für das Jahr 1225, also erst sechzig Jahre nach Erbauung der Löwenstadt, nachweisbar sind²⁴⁾, in sehr einfacher Weise erklären lassen, hat bereits Professor Mantels dargethan²⁵⁾, der in ihnen eine im Volksmunde entstandene Bezeichnung für ein an der Grenze belegenes Wirthshaus erkannt hat.

Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß die Behauptung Dr. Hellwig's, die Gründung der Löwenstadt sei 1156, ihre Auflassung 1157 erfolgt, auf einem Irrthume beruht. Sie entspricht allerdings den Datirungen, die Detmar in seiner Chronik vorgenommen hat, und den Annahmen aller älteren Geschichtsforscher. Es hat aber bereits Professor Deede in den von ihm veröffentlichten Grundlinien zur Geschichte Lübeck's²⁶⁾ nachgewiesen,

²⁴⁾ Urkundenbuch des Bisthums Lübeck Nr. 54.

²⁵⁾ Correspondenzblatt für niederdeutsche Sprachforschung, Jahrgang 1878 Nr. 1.

²⁶⁾ Grundlinien zur Geschichte Lübeck's, Seite 7.

daß die als alleinige Quelle zu benutzende Angabe Helmold's, Lübeck sei „in diesen Tagen“ durch eine Feuersbrunst zerstört worden, sich auf die Tage des dänischen Krieges bezieht, also zum Jahre 1157 gehört. Ihm sind hierin auch der Herausgeber der Helmold'schen Chronik in den Monumentis germanicis und ihr Uebersetzer, Professor Wattenbach, gefolgt. Daß die Verhandlungen über die Abtretung des zwischen Trave und Wakenitz gelegenen Hügels, auf dem die abgebrannte Stadt erbaut war, zwischen Herzog Heinrich und dem Grafen Adolph erst im Jahre 1159 stattfanden, als ersterer sich in seinen nordöstlich der Elbe belegenen Landen aufhielt, hat der Unterzeichnete in seinen Beiträgen zur Baugeschichte Lübeck's nachzuweisen versucht²⁷⁾.

Nach den obigen Ausführungen kann Dr. Hellwig der Vorwurf nicht erspart werden, daß er eine Frage, die nach seiner Behauptung jeder, der sich vor ihm mit ihr beschäftigte, in Verwirrung gebracht haben soll, von Neuem verwirrte, als sie bereits durch Schröder und Biernagki und Dr. Th. Hach in glücklichster Weise ihre Lösung gefunden hatte.

Dr. W. Brehmer.

²⁷⁾ Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte, Band 5 Seite 124.

IX.

Die Bethheiligung Lübecks bei der Ablösung des Sundzolls.

Von Staatsarchivar Dr. Wehrmann.

Sundzoll wurde seit etwa 1423 erhoben, ganz genau läßt das Jahr sich nicht angeben. Damals und noch lange gehörten beide Ufer der Meerenge zu Dänemark, erst 1658 durch den Frieden zu Roeskilde wurden die südlichen Provinzen Schwedens, Schonen, Blekingen und Halland staatlich mit Schweden vereinigt. Es erwarb zugleich Freiheit vom Sundzoll, mußte aber 1720 im Frieden zu Stockholm darauf verzichten. Der Zoll wurde von Anfang an wohl nach einem bestimmten, aber nicht nach einem bekannt gemachten Tarif erhoben, der König hatte es daher in seiner Macht, ihn je nach Bedürfniß oder auch nach Laune beliebig zu erhöhen oder zu erniedrigen, und that das auch. Solches Verfahren vermehrte die Unzufriedenheit, die der Zoll schon durch sich selbst erregte. Erst 1645 bei den Verhandlungen zwischen Schweden und Dänemark, die zu dem Frieden von Brömsebro führten, erreichten die Holländer, daß in Christianopel — einem kleinen Orte Schwedens bei Karlskrona — ein bestimmter Tarif verabredet, also vertragsmäßig festgestellt wurde. Der galt aber zunächst nur für sie und für diejenigen Staaten und Länder, denen der König es zugestand. Die Hansestädte wurden sogleich eingeschlossen. Recht viel war aber auch damit nicht gewonnen. Da es unmöglich war, alle im Handel vorkommenden Waaren namentlich aufzuzählen, mußte die Bestimmung hinzugefügt werden, daß von den nicht benannten ein Prozent des Werthes entrichtet werden sollte. Dadurch entstand denn neue Unsicherheit. Die Menge der nicht benannten Waaren

mußte naturgemäß im Laufe der Zeiten immer größer, der Tarif, der niemals revidirt wurde, immer unpassender werden. Es kam hinzu, daß man die Schiffe, um die Richtigkeit der vorgelegten Ladungsmanifeste zu prüfen, einer lästigen Durchsuchung unterwarf und dabei mit großer Willkür verfuhr, je nachdem Dänemark mit den einzelnen Ländern in freundschaftlichem Verhältniß stand oder nicht. Je mehr nun in neuerer Zeit der Handel zunahm, also auch die Menge der durch den Sund gehenden Schiffe sich vermehrte, je nothwendiger es wurde, die Zeit zu benutzen, folglich auch unnöthigen Aufenthalt zu vermeiden, je stärker endlich das Bedürfniß hervortrat, alle Verhältnisse klar übersehen zu können, desto schwerer wurden die Unannehmlichkeiten empfunden, die mit der Erhebung des Sundzolls verbunden waren, denen auch eine endlich eintretende Revision des alten Tarifs und die Veröffentlichung eines neuen keine wesentliche Abhülfe schaffte. Die Klagen wurden immer lauter und immer allgemeiner. Man kam schon auf den Gedanken, ob nicht der Zoll ganz abgeschafft und allenfalls durch etwas Anderes ersetzt werden könnte. Da that endlich, im April 1855, die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika den entscheidenden Schritt.

Sie kündigte durch eine Note vom 14. April 1855 einen mit Dänemark 1826 geschlossenen Handelsvertrag und sprach zugleich die Hoffnung aus, daß die Dänische Regierung es billig und gerecht finden werde, nach Ablauf der Kündigungsfrist Amerikanischen Schiffen freie Fahrt auf den Meeren, ohne Zahlung irgend welcher Abgabe dafür, zu gestatten. Damit war deutlich genug gesagt, daß die Amerikanischen Schiffe nur noch bis zum April 1856 Sundzoll bezahlen würden, nachher nicht mehr. Die Vereinigten Staaten hatten zu diesem Zoll von jeher eine andere Stellung eingenommen als die Europäischen Regierungen, indem sie nämlich Dänemarks Recht, den Eingang in ein freies Meer von der Bezahlung einer Abgabe abhängig zu machen, durchaus bestritten, den Zoll also als an und für sich ungerechtfertigt ansahen. Von den Europäischen Regierungen hatten wenigstens mehrere, namentlich England und Schweden 1841,

mit der Dänischen über die Modalitäten des Zolls, auch über Ausnahmen unterhandelt und Verträge geschlossen, und damit die Berechtigung Dänemarks, ihn zu erheben, thatsächlich anerkannt. Dennoch konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn die Vereinigten Staaten für ihre Schiffe freie Fahrt durch den Sund und den großen Belt erreicht hatten, England unmittelbar darauf, dann Frankreich, und nach und nach alle übrigen Regierungen dieselbe Forderung würden gestellt haben. Ebenso wenig konnte es zweifelhaft sein, daß es Dänemark an Mitteln fehlte, den Zoll gegen den Willen aller übrigen Staaten aufrecht zu erhalten. Unter solchen Umständen hat die Dänische Regierung nach Abgabe jener Erklärung der Vereinigten Staaten sich keinen Augenblick über die Nothwendigkeit getäuscht, ihn aufgeben zu müssen, und sie konnte nur noch an der Hoffnung festhalten, daß es gelingen werde, als Entschädigung für die Aufgabe eine einmalige Zahlung zu erlangen. Es war nämlich völlig bekannt, daß die Sundzolleinnahme einen sehr wichtigen Theil der ganzen Staatseinnahme ausmachte, so daß ihr einfaches Fortfallen die Existenz des Staats könnte in Frage gestellt haben. Diejenigen Regierungen also, welche die Berechtigung Dänemarks, den Zoll zu erheben, bisher nicht in Abrede gestellt hatten, mußten die Forderung einer Entschädigung für das Aufgeben desselben mindestens als eine in der Billigkeit begründete anerkennen, und es durfte weiter gehofft werden, daß auch die übrigen Staaten sich nicht ausschließen würden. Sollte es aber dazu kommen, so mußten von Dänemark selbst bestimmte Vorschläge ausgehen, wenn auch nur unmaßgebliche, näherer Prüfung zu unterstellende, und zwar in doppelter Beziehung, einmal hinsichtlich der Totalsumme und ferner hinsichtlich der Vertheilung derselben unter die einzelnen Staaten. Gewiß war das eine recht schwierige Aufgabe, und es ist kein Wunder, daß man in Kopenhagen sechs Monate brauchte, um zu Entschliefungen zu kommen.

Im October 1855 ergingen an die sämtlichen Dänischen Gesandten im Auslande Anträge, den Regierungen, bei denen sie beglaubigt waren, von der Sachlage Kenntniß zu geben und ihnen die

nun ausgearbeiteten Vorschläge für eine Ablösung des Sundzolles zur Prüfung vorzulegen. Zugleich wurde gebeten, an Conferenzen in Kopenhagen, um die Sache zu Ende zu bringen, theilzunehmen, wobei die einzelnen Regierungen entweder ihre ohnehin am Dänischen Hofe anwesenden Gesandten mit Instructionen versehen oder besondere Abgeordnete schicken möchten. Eine solche Note, von dem Dänischen Gesandten in Hamburg, von Dirckink-Holmfeld, an Senator Curtius gerichtet, erschien am 10. October auch hier, gleichzeitig in Hamburg und Bremen. Es lag nahe, daß die drei Hansestädte sich über ein gemeinsames Verfahren verständigten, und das war auch in ihnen übereinstimmender Wunsch, wobei von den beiden andern Städten willig anerkannt wurde, daß hier ein Fall vorliege, in welchem Lübeck's Interesse im Vordergrund stehe. Durch den Sund waren 1845 109 Lübeckische Schiffe gegangen, 1846 100, 1847 119, 1848 59, 1849 40 (die beiden Kriegsjahre), 1850 103, 1851 123, 1852 135, 1853 138, 1854 109, außerdem von und nach Lübeck 1845 60 fremde Schiffe, 1846 46, 1847 34, 1848 64, 1849 204, 1850 137, 1851 97, 1852 68, 1853 57, 1854 67. Der bezahlte Sundzoll schwankte zwischen 10 000 und 17 000 Speciesthalern. (1 Spec. Th. = 4 M 50 s.).

Dennoch hatte der Sundzoll auch eine Seite, nach welcher hin er für Lübeck sogar vortheilhaft war. Um ihm zu entgehen, wählten die Kaufleute für die zwischen Ost und West und umgekehrt transi- tirenden Waaren häufig den Weg über Hamburg und Lübeck, zumal im Herbst, wenn der stürmischen Witterung wegen die Fahrt durch den Sund schwierig war und eine hohe Affecuranzprämie hinzukam. Die Straße zwischen beiden Städten war von jeher, seit Jahrhunderten, in Folge sowohl kaiserlicher Privilegien als späterer Verträge, eine zollfreie gewesen. Erst im Jahre 1839 hatte die Dänische Regierung, alle früheren Zusicherungen mißachtend, einen Transitzoll auf derselben eingeführt, zunächst durch Holstein, ihn 1840 auf Lauenburg ausgedehnt und 1847, als sie nach langem Widerstreben die Erbauung einer Eisenbahn von Lübeck nach Büchen zuließ, ihn auch auf diese Bahn übertragen. Der Zoll betrug fünf

Schilling für 100 Pfund. Die Eisenbahnfracht von Lübeck nach Hamburg betrug $5\frac{1}{2}$ Silbergroschen für den Centner, wovon $1\frac{1}{4}$ Sgr. für An- und Abfuhr gerechnet wurden, $4\frac{1}{4}$ Sgr. für die Fracht. (3 Sgr. waren gleich 4 Schilling.) Da die Bahn nur etwa zu drei Vierteln durch der Dänischen Herrschaft unterworfenes Gebiet ging, zu einem Viertel durch das der beiden Städte, so kam der Transitvoll der Eisenbahnfracht gleich. Während nun diese ein nöthwendiger Ersatz für die Kosten des Transports war, fehlte es für den Transitvoll an jeglicher Gegenleistung Seitens der Dänischen Regierung. Sie hatte aus demselben sogar eine gänzlich kostenfreie Einnahme, denn bei jeder Zahlung wurde zugleich eine Zuschlagsgebühr von 6 Prozent der bezahlten Summe unter dem Namen Sporteln erhoben. Der Zoll belästigte also den Handel nicht blos in der Weise, wie jeder Zoll ihn belästigen muß, sondern war auch durch seine Höhe drückend. Er lastete auf Lübeck weit schwerer als auf Hamburg, da dieses einen ausgedehnten und mannigfaltigen Export- und Importhandel hatte, Lübecks Aufgabe aber wesentlich darin bestand, den Waarenaustausch zwischen den baltischen Ländern und dem westlichen Europa zu vermitteln, ihnen Colonial- und andere Waaren zuzuführen und Stapelplatz für nordische Producte zu sein. Es war für die Erfüllung dieser Aufgabe wesentlich, daß die endlich erreichte Bahn nach Büchen eine Fortsetzung über die Elbe bis nach Lüneburg fände. Das war auch der angelegentliche Wunsch der Hannöverschen Regierung, aber sie hielt die gedeihliche Entwicklung eines Verkehrs bei so hohem Zoll für unmöglich und versagte ihre Mitwirkung zu dahin gerichteten Bestrebungen, bis der Zoll beseitigt sein würde. Wiederholt hatten die Städte, unter Berufung auf einen hinsichtlich des Zolls im Jahre 1840 geschlossenen Vertrag, den Versuch gemacht, eine Ermäßigung zu erlangen. Aber die Dänische Regierung hatte solche Versuche schroff zurückgewiesen mit der Erwiederung, der König habe in dem Vertrage nur versprochen, unter gewissen Umständen eine Ermäßigung des Zolls in Erwägung zu ziehen, und es müsse seiner Entscheidung überlassen bleiben, zu bestimmen, ob derartige Umstände eingetreten seien. Es war daher,

als nun von Dänemark selbst der Antrag auf Verhandlungen über eine Zollangelegenheit ausging, ein sehr naheliegender Gedanke, daß der Versuch gemacht werden müsse, den Transitzoll, zumal dessen innere Verwandtschaft mit dem Sundzoll offensichtlich war, in die Verhandlung hineinzuziehen. Im gleichen Sinne sprach sich auch die zu einem Gutachten aufgeforderte Handelskammer aus.

Eine Theilnahme an den von Dänemark gewünschten Conferenzen in Kopenhagen konnte von den Hansestädten nicht wohl abgelehnt werden. Ueber den Zeitpunkt derselben war anfangs nur gesagt worden, daß sie im November stattfinden sollten, und es war in der That nicht viel Zeit zu verlieren, denn der von den Vereinigten Staaten festgesetzte Termin lag nicht in allzuweiter Ferne. Da die Hansestädte keine ständige Gesandtschaft in Kopenhagen hatten, wurde sowohl von Hamburg als von Bremen der Wunsch ausgesprochen, daß Senator Curtius hingeschickt werden und die Vertretung der beiden anderen Städte mit übernehmen möge. Er wurde dann von dem Senate zum Bevollmächtigten erwählt und machte am 31. December dem Dänischen Gesandten Anzeige von seiner Ernennung.

Der Beginn der Conferenzen in Kopenhagen verzögerte sich. Im November kam es noch nicht dazu. Die erste wurde auf den 29. December angesetzt und wurde hier so spät, erst durch Schreiben des Dänischen Gesandten in Hamburg vom 23. December, angezeigt, daß es, zumal in der winterlichen Jahreszeit, nicht möglich war, Jemanden dahin zu senden. Aber bei der Anzeige wurde auch sogleich bemerkt, daß es nicht mit irgend einem Nachtheil verbunden sei, noch fern zu bleiben, da die Sitzung wesentlich formeller Natur sein werde, und die Verhandlungen, welche möglicher Weise die Sache betreffend stattfinden könnten, jedenfalls ganz allgemeiner Natur sein würden. Erst am 4. Januar 1856 wurde die Conferenz wirklich gehalten. Anwesend waren nur die in Kopenhagen von fremden Mächten beglaubigten Gesandten, denen ein Dänischer Commissar, der Conferenzzath Bluhme, nur Vorlagen machte. Die Regierung unterschied dabei den von Schiffen und den viel be-

deutenderen von Waaren erhobenen Zoll. Eine Ablösung des Zolls von Schiffen, der hauptsächlich zur Unterhaltung der Leuchtfeuer und anderer Schiffahrtsanstalten bestimmt war, mußte naturgemäß, wenn sie überhaupt geschehen sollte, den einzelnen Ländern zufallen, denen die Schiffe angehörten. Bei dem Waarenzoll machte die Dänische Regierung einen Unterschied zwischen den Waaren, die von einem an der Ostsee belegenen Hafen oder Staate durch den Sund ausgeführt, und den Waaren, welche von einem außerhalb der Ostsee gelegenen Hafen durch den Sund in die Ostsee eingeführt waren, und glaubte, im Großen und Ganzen das Richtige zu treffen, wenn sie annahm, daß in beiden Beziehungen die Hälfte des erhobenen Zolles von dem ausführenden, die Hälfte von dem empfangenden Lande bezahlt und darnach den einzelnen Ländern zu berechnen sei. Sie hatte dann die Einnahmen aus den drei letzten für die Schiffahrtsverhältnisse besonders günstigen Jahren, 1851 bis 1853, zusammengestellt, daraus den Durchschnitt gezogen und diesen als die vierprozentige Zinse eines Kapitals angesehen. Als solches ergab sich dann die Summe von 60 913 225 Reichsbankthalern (1 Rbth. = 2 *M* 25 *s*). Da die Gesandten ohne Instruction waren, konnten sie die gemachten Vorträge nur anhören, um darüber an ihre Regierungen zu berichten, indessen begegnete die Höhe der genannten Totalsumme sogleich einem so wenig verhohlenen Erstaunen, daß der Dänische Bevollmächtigte sich veranlaßt fand auszusprechen, er habe nur Mittheilungen, nicht Vorschläge, gemacht. Es wurde demnach eine abermalige Berechnung angestellt, und dabei berücksichtigte man neben den Jahren 1851 bis 1853 auch die Jahre 1842 bis 1847, ließ dagegen die Jahre 1848 bis 1850 als Kriegsjahre außer Acht. Daraus ergab sich als durchschnittliche Einnahme aus dem Waarenzoll die Summe von 2 098 561 Rbth., aus dem Schiffszoll 150 018, zusammen 2 248 579 Rbth., die vierprozentige Zinse eines Kapitals von 56 214 475 Rbth.

In einer abermaligen, auf den 2. Februar berufenen Versammlung wurden diese Berechnungen der Conferenz vorgelegt, aber von dem Dänischen Bevollmächtigten mit der Erklärung begleitet,

daß seine Regierung bereit sei, die Summe von 35 Millionen als Entschädigung für das gänzliche Aufhören aller Sundzölle anzunehmen, diese Summe zugleich als die geringste bezeichnend, die der König glaube beanspruchen zu dürfen. Er fügte zwei Bedingungen hinzu, zuerst: daß die Ablösung (*le rachat*) von allen an dem Handel und der Schifffahrt theilnehmenden Staaten geschehe, daß die bei der gegenwärtigen Verhandlung vertretenen Staaten dies sogleich erklärten, während Dänemark sich vorbehalte, mit den nicht vertretenen Staaten besonders zu verhandeln; ferner: daß die jedem einzelnen Staate zur Last fallende Summe bei dem Aufhören des Sundzolls entweder Dänemark sofort zur Verfügung gestellt, oder daß mindestens die Zahlung in einer Dänemark genügend erscheinenden Weise gesichert werde. Eine Vertheilung der 35 Millionen über die einzelnen Staaten nach den ausgesprochenen Grundsätzen war den vorgelegten Tabellen beigelegt. Es waren 35 Staaten (darunter sieben Deutsche, die damals noch einzeln verhandelten, und drei Italienische) genannt, außerdem *la Baltique en général* und *Autres pays situés hors de la Baltique*. Für Dänemark selbst war auch eine Quote angesetzt, ebenso für die Vereinigten Staaten, welche zwar die Einladung, an den Verhandlungen theilzunehmen, ausgeschlagen, jedoch eine Bereitwilligkeit, Dänemark im Verein mit anderen Mächten eine Entschädigung zuzugestehen, einigermaßen in Aussicht gestellt hatten. Die Vorschläge fanden nun bei den anwesenden Gesandten der fremden Mächte willfährige Aufnahme. Die Dänische Regierung hatte sogar die Genugthuung, daß der Gesandte Rußlands im Auftrag des Kaisers sowohl die der Berechnung zum Grunde gelegten Grundsätze als auch die verlangte Summe und die Vertheilung derselben genehmigte und sich nur eine Prüfung der Rechnungen vorbehielt. Einsicht in die Geschäftsbücher der Sundzollverwaltung war freigestellt.

Auch bei der Conferenz am 2. Februar war Senator Curtius nicht zugegen und ist überhaupt nicht nach Kopenhagen gekommen. Denn inzwischen war schon der Gedanke zur Ausführung gebracht, den man hier von Anfang an hegte, eine ständige hanseatische

Gesandtschaft in Kopenhagen, die früher bestanden hatte, wieder herzustellen. Von Lübeck ging die Anrege aus und fand in Hamburg Anklang, fast mehr noch in Bremen, wo man jede gemeinsame Thätigkeit der drei Hansestädte gern sah, in beiden Städten unter der Voraussetzung, daß eine geeignete Persönlichkeit sich finden lasse. Sie war schon gefunden, und zwar diesmal in Lübeck. Es war Dr. Krüger. Auf ihn lenkte sich die Aufmerksamkeit des Senats, und er ging auf die Anerbietungen, die ihm gemacht wurden, ein. Die beiden anderen Städte billigten die Wahl, zunächst im Vertrauen auf den Senat zu Lübeck, aber er erweckte auch selbst gleich bei seinem ersten Erscheinen in beiden Städten das volle persönliche Vertrauen, das er seitdem in einer nun mehr als dreißigjährigen Amts- und Geschäftsführung durch energische, geschickte und unermüdete Thätigkeit in so hohem Grade gerechtfertigt hat.

Senator Curtius wendete nun seine Thätigkeit mit Interesse und Eifer dem Transitzoll zu, dessen Abschaffung oder mindestens erhebliche Ermäßigung für Lübeck wichtiger war, als die Abschaffung des Sundzolls. Daß eine von Lübeck allein oder auch nur von den beiden Städten Lübeck und Hamburg ausgehende erneute Anrege bei Dänemark erfolglos bleiben würde, wie früher, war mit Sicherheit vorauszusehen, zumal da sie in diesem Augenblicke recht un bequem kommen mußte. Es war also nothwendig, Bundesgenossen zu erwerben. Die nächsten in Betracht kommenden waren die Deutschen Staaten, Hannover, Oldenburg, Bremen, Mecklenburg, vor allen Preußen. War es möglich, das Interesse noch anderer Mächte, namentlich Frankreichs und Englands, zu erregen, so lag darin ein entschiedener Gewinn. Die Hansestädte hatten bei den Regierungen beider Länder gute Vertreter. Ministerresident Dr. Rumpff in Paris, schon 1824 angestellt, hatte die großen Umwälzungen von 1830, 1848 und 1851 dort erlebt, hatte genaue Kenntniß aller Verhältnisse und stand wegen seiner mit Anspruchslosigkeit verbundenen Umsicht in hoher persönlicher Achtung. Ministerresident Dr. Rücker in London, erst vor Kurzem angestellt, später Senator in Hamburg, war ebenfalls eifrig und tüchtig.

Auf Beide konnte man rechnen. Zunächst aber war es nothwendig, die richtige Sachkenntniß zu verbreiten, denn die Verhältnisse des Transitzolls waren nur in Lübeck, wo man sie unmittelbar fühlte und wo Dänische Zollbeamte auf dem Bahnhofe fungirten, näher bekannt, in den benachbarten Staaten wenig, im Auslande gar nicht. Senator Curtius verfaßte deshalb eine Denkschrift, in welcher er in lichtvoller Darstellung auseinandersetzte, in welcher Verbindung der Transitzoll mit dem Sundzoll stehe, wie er durch übermäßige Höhe den Verkehr beschwere und den Handel aller Völker treffe. Diese Denkschrift ist niemals gedruckt worden, doch mehrfach abgeschrieben, auch ins Französische übersetzt und an geeigneten Orten mitgetheilt. Nach Hannover überbrachte Senator Curtius sie persönlich, um zugleich mündliche Rücksprache zu nehmen. Er fand bereitwilliges Entgegenkommen, denn schon lange wünschte man, eine große Verkehrsstraße vom Westen auf dem kürzesten Wege nach der Ostsee durch Hannover zu leiten, und, obgleich die Regierung aus anderen Gründen (Holsteins wegen) auf gespanntem Fuße mit der Dänischen stand, versprach sie doch, die Sache in Kopenhagen in Unruhe zu bringen. Bremen war ebenfalls bereitwillig. Oldenburg und Mecklenburg sagten gern ihre Unterstützung zu. In Hamburg, wo das Drückende des Zolls in geringerem Grade empfunden wurde, zeigte man Anfangs weniger Eifer, aber der Syndikus Merck erkannte bald die Nothwendigkeit energischen Einschreitens und schloß einen Brief an Senator Curtius, in welchem er über seine Thätigkeit berichtet hatte, mit den Worten: „ich hoffe, Sie sind jetzt mit mir zufrieden.“

Die hiesige Handelskammer unterstützte die Bemühungen des Senats mit großem Eifer. Sie ließ ebenfalls eine kurze Denkschrift ausarbeiten, ins Französische, Englische und Schwedische übersetzen, und sandte sie nach allen Orten, mit denen Lübeck in Handelsverbindung stand. Die Welt erfuhr nun, daß Dänemark von der kaum sechs Meilen langen Eisenbahn 1853 84 000, 1854 102 000, 1855 120 000 Crt. $\frac{1}{2}$ an Transitzoll erhoben hatte. Das waren sprechende Zahlen. In einem weiten Umkreise wurde dieser Zoll nun erörtert, nicht bloß in deutschen, auch in schwedischen, englischen, bel-

gischen, französischen Blättern. Dabei erhoben sich wohl einzelne Stimmen für Dänemark, z. B. in Rußland. Der Graf Nesselrode erklärte in einem Schreiben an den hiesigen Russischen Generalconsul es für Unrecht, die ohnehin schon große Verlegenheit der Dänischen Regierung noch zu vermehren. Auch die Times redeten einmal dem Zolle das Wort. Im Ganzen aber bildete sich die Ueberzeugung, daß die Agitation Lübeck's wohl begründet sei. In Bordeaux sprach sich die Handelskammer in diesem Sinne aus, ebenso in Finnland. Selbst in Stockholm, obgleich man dort die Dänen als das Bundesvolk ansah und für Deutschland wenig Sympathie hatte, wurde durch die Erklärung einer Anzahl angesehenen Firmen der Transitzoll gemißbilligt. Die Handelskammer in Finnland konnte ihren Wunsch, daß er ermäßigt werden möge, mit Erfolg in Petersburg aussprechen, als dort mit einem Ministerwechsel auch ein Wechsel der Ansichten eingetreten war. Der größte Erfolg wurde in England erreicht: Es gelang dort dem hanseatischen Ministerresidenten Dr. Rücker, nicht bloß bei dem Premier-Minister Lord Clarendon nachhaltiges Interesse für die Hansestädte zu wecken, sondern auch den Herrn Milner Gibson, einen Freund des Freihandels, zugleich Mitglied des Parlaments, zu bewegen, daß er die Sache am rechten Orte zur Sprache brachte, nämlich in einer auf den Antrag des Finanzministers vom Parlament eingesetzten Untersuchungscommission. Diese erklärte nicht nur den Sundzoll an sich für ungerichtlich, sondern deckte auch die Unzuträglichkeiten und Mißbräuche auf, die mit der Erhebung verbunden waren, und sprach sich schließlich dahin aus, daß mit der Freiebung der Wasserstraße auch die Belastung der Landstraße zwischen Nordsee und Ostsee mit Zöllen aufhören müsse.*) Den lebhaften Erörterungen gegenüber hielt die Dänische Regierung es für erforderlich, auch ihrerseits nicht ganz

*) Your committee would strongly recommend, that in any negotiation, that may take place for the abolition of the Sound Dues, the fullest consideration should be given to the means of a like freedom for trade in the transit through any part of the Danish territory.

zu schweigen. Sie ließ zu ihrer Rechtfertigung ein französisch geschriebenes Memoire anfertigen, das zwar nicht gerade in die Deffentlichkeit kam, aber doch gedruckt und theilhaftigen Personen zugestellt wurde. Da jedes Ding zwei Seiten hat, und oft viel darauf ankommt, von welcher Seite man es ansieht, konnte sie von ihrem Standpunkte aus Manches zur Rechtfertigung ihrer Maßregel sagen. Und wenn sie aussprach, Lübeck klage mit Unrecht, sein Handel leide gar nicht, nehme vielmehr von Jahr zu Jahr zu, so ließ sich dies Letztere zwar glücklicherweise nicht in Abrede stellen. So weit wußten unsere Kaufleute die Verhältnisse zu beherrschen, daß die Straße nach Hamburg nicht verödete. Dennoch blieb es zweifellos, daß der Transitzoll nicht nur für die gedeihliche Entwicklung der Stadt ein wesentliches Hinderniß bildete, sondern auch den Handel im Allgemeinen, insbesondere die Ausfuhr aus England und die Einfuhr in Schweden, schwer traf. Das wurde denn auch in einer Gegenschrift, deren erster Entwurf von Dr. Rücker in London ausging, hinlänglich dargestellt. Die Dänische Regierung kam nach und nach selbst zu der Ueberzeugung, daß der Transitzoll in der bisherigen Weise nicht haltbar sei, und trug auch kein Bedenken, dies auszusprechen. Nur wollte sie nicht gern gedrängt sein und erst nach Beendigung der Verhandlungen über den Sundzoll, nicht in Verbindung mit demselben, ihre Entschließungen fassen.

Die Verhandlungen über den Sundzoll aber nahmen einen außerordentlich langsamen Fortgang, ihr Ausgang erschien sogar lange Zeit zweifelhaft. Daß sie nicht zu dem von den Vereinigten Staaten bestimmten Termin beendigt sein könnten, lag bald am Tage, und die Regierung jenes Landes erwies sich rücksichtsvoll, indem sie den Termin anfangs um zwei Monate, und, da auch das nicht genügte, infolge eines Ersuchens der Dänischen Regierung nochmals um zwölf Monate, bis zum 14. Juni 1857, verlängerte, letzteres jedoch unter der hinzugefügten Bedingung, daß nach dem 14. Juni 1857 der Zoll unter Protest werde bezahlt werden, und die auf solche Weise bezahlten Summen später zum Gegenstande einer Reclamation gemacht werden könnten.

Nachdem, wie erwähnt, der Kaiser von Rußland seine Zustimmung zu den Dänischen Vorschlägen schon in der Conferenz vom 2. Februar erklärt hatte, folgte im März der Großherzog von Oldenburg. Er stand, da er dem Hause Holstein-Gottorp angehörte, in verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Könige von Dänemark, und glaubte, seinem Verwandten solche Rücksicht nicht versagen zu sollen. In diesem Stadium der Sache trat zu Ende des April Dr. Krüger ein.

Die Stellung eines diplomatischen Vertreters der Hansestädte war immer mit Schwierigkeiten verknüpft. Der Gesandte von England, Rußland oder einer andern großen Macht hatte, so zu sagen, einen gewaltigen Hintergrund, der seinen Worten Nachdruck und Bedeutung gab. Das fehlte bei den Hansestädten und mußte durch die Persönlichkeit des Vertreters ersetzt werden. Ein Lübedischer Gesandter trat in Kopenhagen damals unter besonders ungünstigen Umständen ein. Denn Jedermann wußte, daß die unangenehme Agitation wegen des Transitzolls von Lübeck ausgegangen war und fortwährend unterhalten wurde. Ein anderer Umstand kam hinzu. Der Eisenbahnvertrag von 1847 war zwar mit dem Könige geschlossen und von ihm ratificirt, aber die Erbauung und Eröffnung der Bahn war während der Jahre geschehen, in denen Lauenburg von Dänemark getrennt war. Das Gesellschaftsstatut war vom Könige immer noch nicht bestätigt, und er wollte es, so wie es war, nicht bestätigen. Darüber bestand auch eine Differenz mit Lübeck, und Verhandlungen schwebten ob, die Krüger übrigens ebenfalls glücklich zu Ende geführt hat. Er war auf die Schwierigkeiten vorbereitet, die ihn erwarteten, und zeigte in seinem Auftreten vom ersten Augenblicke an eine — man darf es sagen — bewundernswürdige Sicherheit und Umsicht, dabei eine Offenheit und Unbefangenheit, die ihm die Achtung der höchsten Dänischen Staatsbeamten, das Vertrauen und die Freundschaft seiner diplomatischen Collegen sehr bald erwarben. Insbesondere verstand er es, eine Sache richtig und zugleich so sicher hinzustellen, daß einseitige und selbstfüchtige Ansichten dagegen nicht Stand hielten, und so war der Umschwung,

der sich in den Ansichten über die Höhe des Transitzolls selbst bei den Dänischen Staatsmännern vollzog, zu nicht geringem Theile sein Verdienst.

Zu Anfang des Mai erklärte auch Schweden seine Zustimmung zu den gemachten Vorschlägen, und die Dänische Regierung benutzte die willkommene Veranlassung, um am 9. Mai ein eigenes Protokoll darüber aufzunehmen. Dr. Krüger hatte eben Kopenhagen noch einmal auf kurze Zeit verlassen, um seine definitive Uebersiedelung zu bewerkstelligen. Eine Anzeige war — aus welchen Gründen, muß dahingestellt bleiben — weder ihm noch den Städten gemacht, obgleich diese doch ursprünglich zur Theilnahme ausdrücklich eingeladen waren. In dem Protokoll wurden die übrigen am 4. Januar vertreten gewesenen vertragsschließenden Mächte genannt, nur die Hansestädte also nicht. Da man nicht wissen konnte, ob dabei eine Absichtlichkeit und welche zum Grunde liege, hielt man es hier für nothwendig, eine Befremdung auszusprechen, und als dann die Dänische Regierung erwiederte, die Nichttheilnahme an den Conferenzen könne den Städten in keiner Weise zum Nachtheil gereichen, da es immer ihre Absicht gewesen sei, den nicht vertretenen Regierungen dieselben Bedingungen anzubieten, als den vertretenen, konnte man sich noch weniger beruhigen, denn damit schien gesagt zu sein, daß die Regierung mit den Städten überhaupt nicht verhandeln wolle, sondern sie einfach fragen würde, ob sie die Bedingungen annehmen wollten oder nicht. Gerade an Verhandlungen aber wollte Lübeck theilnehmen, um Gelegenheit zu haben, den Transitzoll zur Sprache zu bringen. So entspann sich noch eine weitere Correspondenz über diesen Zwischenfall, die jedoch von hier aus aufgegeben wurde, da sie im Grunde nur einen theoretischen Charakter hatte. Der Erfolg hat auch gezeigt, daß die Nichttheilnahme an den Conferenzen den Städten keinen Nachtheil gebracht hat.

Die Englische Regierung kam schwer zu einem Entschluß. Ihr fiel von der Ablösungssumme nach dem Plane die größte Quote zu, nämlich etwas mehr als zehn Millionen Reichsbankthaler. Zwar war die Quote Rußlands nicht viel geringer, 9 700 000 Reichsbank-

thaler, aber der Kaiser war Selbstherrscher und brauchte Niemand zu fragen; die Englische Regierung war in Bezug auf Geldbewilligungen vom Parlament abhängig, und ob man 1 200 000 £ für einen Zweck bewilligen würde, dessen praktische Wirkung nicht überall klar anerkannt wurde, und der jedenfalls nur einem einzelnen Handelszweige zu Gute kam, war immerhin zweifelhaft. Der Ablehnung eines Antrags wollte die Regierung sich begreiflicherweise nicht aussetzen. Eine an Dänemark gerichtete Aufforderung, die Summe um ein Drittel herabzusetzen, fand Widerspruch, man kam daher in England zunächst auf andere Gedanken. Man konnte auch den Zoll noch eine bestimmte Reihe von Jahren erheben, so lange, bis er so viel eingetragen hatte, als Dänemark forderte. Und wenn schon der Aufenthalt im Sunde Unzuträglichkeiten hatte, so konnte die Erhebung vielleicht in den einzelnen Ostseehäfen, beim Abgang oder bei der Ankunft bezahlt werden. Aber diese Ideen wurden sowohl von Dänemark als von Preußen für undurchführbar erklärt. Dann stand zur Frage, ob die geforderte Summe vielleicht dadurch aufzubringen sei, daß man eine Zeitlang eine gewisse Abgabe auf die Schifffahrt nach der Ostsee lege. Hauptsächlich um sich über die Stimmung des Parlaments zu unterrichten, beantragte der Finanzminister die vorhin erwähnte Niederlegung einer Untersuchungscommission. Erst als diese sich in einem am 22. Juli erstatteten Bericht entschieden für die Ablösung des Sundzolls aussprach, ging auch das Ministerium auf diesen Vorschlag ein, behielt sich jedoch eine Abänderung vor, und wies zugleich den Gesandten in Kopenhagen an, Verhandlungen über den Transitzoll einzuleiten. Die vorbehaltene Abänderung bestand darin, daß die zehn Millionen Reichsbankthaler nicht auf einmal, sondern in Annuitäten, zwanzig Jahre lang jedesmal ein Zwanzigstel, bezahlt werden sollten. Das war allerdings ganz gegen Dänemarks Ansichten. Es wollte die in Anspruch genommene Entschädigungssumme vollständig und sogleich haben und sich nicht den Eventualitäten einer unsicheren Zukunft aussetzen. Aber diesmal drang es mit seinem Widerspruch nicht durch. Auch andere Staaten, namentlich Preußen, welches 4 1/2

Millionen Reichsbankthaler zahlen sollte, stellten dieselbe Forderung. Da beide Mächte einander Mittheilung über ihre Verhandlungen, machten und bei Dänemark nicht immer das gewünschte Entgegenkommen fanden, kamen sie zu dem Entschluß, in Verbindung mit Frankreich selbst einen Vertrag zu entwerfen, welcher, nachdem er auch von anderen Mächten gebilligt wäre, Dänemark zur Annahme vorgelegt werden könnte. Dabei gingen sie von der Annahme aus, daß es ein allgemeiner Vertrag sein sollte, von allen denjenigen Regierungen geschlossen, an die ursprünglich von Dänemark Einladungen zu einer Verhandlung ergangen waren. Das waren fünfzehn: Oesterreich, Belgien, Bremen, Frankreich, Großbritannien, Hamburg, Hannover, Lübeck, Mecklenburg, Norwegen, Oldenburg, Niederlande, Preußen, Rußland, Schweden. (Die Reihenfolge bestimmt sich nach diplomatischem Gebrauch durch die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der französischen Ländernamen; daher ist Oesterreich (Autriche) immer das erste.) Hierher nach Lübeck wurde der Vertrag aus Berlin durch den Preussischen Gesandten in Hamburg zu Anfang des Januar 1857 gesandt mit der Einladung, ihm beizutreten. Und das konnte man unbedenklich, denn der Hauptwunsch Lübecks, Verminderung des Transitzolls, war darin aufgenommen. Es hatte große Schwierigkeiten gekostet. Daß eine bedeutende Reducirung eintreten müsse, war zwar der Dänischen Regierung längst klar geworden, nur entschloß sie sich sehr schwer, zuzugeben, daß dies im Wege des Vertrags geschehe. Denn theils war ihre freie Entschließung dadurch für immer gebunden, theils war es ein Eingriff in die Souveränitätsrechte des Königs. Mochte man das Meer immerhin als ein freies betrachten wollen, das Land stand sicher unter der Herrschaft des Königs, und ihm allein stand auch die Gesetzgebung darin zu. Dazu kam noch, daß diesmal das kleine Lübeck die gewaltige Hand war, die den ganzen Sturm herausbeschworen hatte. Der Entschluß war für Dänemark demnach recht schwer, aber er mußte gefaßt werden, denn die Lage war kritisch. Wenn es einem der größeren Staaten Europas einfiel, dem Beispiel der Vereinigten Staaten zu folgen und zu erklären,

daß seine Schiffe keinen Sundzoll mehr bezahlen würden, so war es um den Sundzoll geschehen, und alle Entschädigung war auch dahin. Das Recht zu solchem Verfahren konnte wenigstens denjenigen Staaten, die niemals mit Dänemark verhandelt, sondern immer nur einfach bezahlt hatten, nicht abgesprochen werden. Das hielt man Dänemark vor, wenn es sich beklagte, daß die Mächte kein Recht hätten, den Transitzoll in die Verhandlung zu mischen, und dadurch überwand man das Widerstreben. Eine völlige Beseitigung des Zolls konnte Lübeck nicht verlangen, denn es erhob selbst Transitzoll auf der Hamburg-Berliner Eisenbahn, so weit sie durch beiderstädtisches Gebiet ging, zwar nur einen geringen, $\frac{1}{8}$ Schilling von 100 R, aber er lieferte doch eine willkommene Einnahme. Dänemark nahm von den nach Preußen bestimmten Gütern einen Schilling von 100 R, es lag daher nahe, bei diesem Satz stehen zu bleiben und ihn auf alle übrigen Routen zu übertragen.

In Lübeck war Senator Curtius fortwährend in nützlicher Weise thätig. Nach allen Richtungen suchte er anzuregen und bediente sich häufig des Rathes des ebenfalls eifrigen und sachkundigen Präses der Handelskammer. Er unterhielt lebhaftes Correspondenz mit Hamburg und Bremen und namentlich mit sämmtlichen Vertretern der Hansestädte im Auslande, denen er Nachrichten und, wie die Umstände es mit sich brachten, auch Anweisungen gab. Dabei machte er es sich zur Aufgabe, was an einem Orte geschehen war, überall hin unverzüglich mitzutheilen, insbesondere nach Kopenhagen. Von allen Berichten, die aus London von Dr. Rücker, aus Paris von Herrn Rumpff eingingen, erhielt sogleich Dr. Krüger Kenntniß, und seine Stellung wurde dadurch sehr gehoben. Er war einige Male in der Lage, dem englischen und dem französischen Gesandten die ersten Mittheilungen über die Ansichten ihrer eignen Regierungen machen zu können. Indem er seine Dankbarkeit für die prompte Correspondenz aussprach, äußerte er einmal, er befinde sich in dieser Beziehung in einer von allen seinen Collegen beneideten Lage. Briefe, auch lange und mühsame, waren daher lange Zeit fast täglich zu schreiben, und da die Sache eine wichtige und

der Ausgang unsicher war, war die Arbeit zugleich mit einer Aufregung verbunden. Erst zu Ende des Monats September trat einige Gewißheit hervor, daß die Bemühungen ihren Zweck erreichen würden. Beruhigt freilich konnte man auch da noch nicht sein. Nicht nur konnten in jedem Augenblick noch Umstände eintreten, welche alles Errungene wieder in Frage stellten, sondern sie kamen auch wirklich vor. Auch eine Chifferschrift, die sich als nothwendig für den telegraphischen Verkehr erwies, arbeitete Senator Curtius in kurzer Zeit aus, und sie ist viel benutzt worden und hat gute Dienste geleistet.

Als die drei Mächte England, Frankreich und Preußen nach längeren Verhandlungen sich über ein Project verständigt hatten, ersuchten ihre in Kopenhagen anwesenden Gesandten den Dänischen Bevollmächtigten, Conferenzzrath Bluhme, nun wieder eine Conferenz zu berufen. Dabei machte es keine Schwierigkeit, daß Dr. Krüger auch eine Einladung erhielt, obwohl das zuletzt aufgenommene Protokoll vom 9. Mai einen etwas befremdenden Unterschied zwischen repräsentirten und nicht repräsentirten Staaten gemacht hatte und die Hansestädte unter den ersteren nicht genannt waren.

Am 2. Februar 1857 trat die Conferenz zusammen. Die Rollen hatten nun gewissermaßen gewechselt. Ursprünglich hatte die Dänische Regierung den übrigen Staaten einen Plan vorgelegt, jetzt legten diese Dänemark einen Plan in Form eines redigirten Vertrags zur Annahme vor. Diesem Vertrage lag zwar hinsichtlich der Totalsumme der Entschädigung der ursprüngliche Dänische Plan zum Grunde, aber die Ausführung war doch in einer Weise geordnet, daß sie den Dänischen Wünschen nicht durchweg entsprach. Das wußte der Dänische Bevollmächtigte vorher, da man ihm unter der Hand Mittheilungen gemacht hatte.

Der Vertrag begann mit einer Aufzählung der Verpflichtungen, die Seine Majestät der König von Dänemark übernehmen sollte, nämlich

1) keinen Zoll mehr im Sunde zu erheben, auch kein Feuer-Tonnen- oder Batengeld, denn das war in der Ablösung inbe-

griffen, auch von der Dänischen Regierung selbst mit in Rechnung gezogen, auch diese Abgaben nicht in anderer Form, namentlich durch Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Hafengelder in Dänischen Häfen, wieder einzuführen, folglich die bestehenden Hafengelder zu diesem Zwecke nicht zu erhöhen;

2) dennoch aber die bestehenden Leuchtfeuer und Seezeichen beständig zu unterhalten und ihre Vermehrung und Verbesserung in sehr ernstliche Erwägung zu ziehen, auch den Lootsendienst, der im Sund von jeher ein freies Gewerbe war, zu überwachen, Lootsengeld aber nur von denjenigen Schiffen zu erheben, die sich Dänischer Lootsen bedienen;

3) den Transitzoll auf allen Straßen und Kanälen, welche die Nordsee und die Elbe mit der Ostsee und den in sie einmündenden Flüssen verbinden, auf 15 Schill. dän. oder 5 Schill. Courant von 500 R. dänisch zu erniedrigen, weitere Ermäßigung, die Dänemark etwa einer dieser Straßen zugestehen möchte, sofort auf alle übrigen auszudehnen, auch die Zollfreiheit, die bisher einige Artikel auf einigen Straßen genossen haben, beizubehalten und auf alle Straßen auszudehnen. Dänemark hatte nämlich bei Einführung des Transitzolls, um Reclamationen von Seiten Rußlands zu entgehen, die Vorsicht gebraucht, die wichtigsten russischen Ausfuhrartikel, namentlich Holz, freizulassen, und die Zahl solcher Artikel nach und nach vermehrt, auch z. B. Butter, Theer, Pech, Flachz, Hanf eingeschlossen. Vom Sundzoll waren ebenfalls ziemlich viele Artikel befreit. Daß diese Befreiungen erhalten blieben, wurde von mehreren Seiten, namentlich von Lübeck, als wünschenswerth und selbst nothwendig hervorgehoben, und die Mächte gingen darauf ein. Diese Artikel wurden namentlich in dem Vertrage angeführt, der dadurch — es waren 166 — eine bedeutende Länge erhielt. Ebenfalls wurde die in Dänemark bei dem Zollwesen allgemeine Anordnung, nach welcher die den Zoll Bezahlenden durch Zuschlag von 6 Prozent auch die Erhebungskosten tragen mußten, hinsichtlich des Transitzolls aufgehoben. Man hielt diese Belastung jetzt für ungehörig und strich sie.

Den Dänischen Verpflichtungen gegenüber stand nun die Verpflichtung der contrahirenden Staaten, die Summe von 30 476 325 Rb. \mathcal{F} aufzubringen. Die geringsten Antheile fielen auf Oesterreich und Oldenburg, 29 434 und 28 127 Rb. \mathcal{F} , die größten auf England und Rußland, etwas über 10 Mill. und 9 700 000. Auf Lübeck fielen 102 996, auf Hamburg 107 012, auf Bremen 218 585 Rb. \mathcal{F} . Die Zahlung sollte in zwanzig Jahren geschehen, in vierzig halbjährlichen Zahlungen von gleichem Betrage, welche das Kapital und die Zinsen für die noch nicht fällig gewordenen Termine enthielten. Jede Regierung behielt sich das Recht vor, die Zahlung zu beschleunigen. Ueber den Zinsfuß war in dem Vertrage nichts bestimmt, es blieb vielmehr Dänemark überlassen, darüber mit jedem Staate besonders zu verhandeln. Aber England hatte schon vorher sich entschieden dahin ausgesprochen, daß es nie mehr als 3, höchstens $3\frac{1}{8}$ Prozent geben würde, weil es auch seinen Gläubigern im Inlande nicht mehr gebe. Darin lag denn für alle übrigen Regierungen ein Beispiel, auf das sie sich berufen konnten. Für Dänemark war der Zinsfuß ein wichtiger Punkt. Es konnte das geforderte Kapital, wenn es nicht sogleich bezahlt wurde, nur dann als wirklich eingegangen ansehen, wenn es für das Fehlende eine Zinse von 4 Prozent erhielt. Aber daran war nicht zu denken.

Eine besondere Schwierigkeit lag für diesen Vertrag in der Bestimmung des Termins, wann er in Kraft treten sollte. Nach allen Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit mußten Leistung und Gegenleistung zusammenfallen. Darnach mußte also entweder der Vertrag in Wirksamkeit treten, wenn alle theilnehmenden Staaten ihre Zahlung mindestens sicher gestellt hatten, oder für jeden einzelnen Staat dann, wenn er selbst mit Dänemark durch eine Separatconvention sich geeinigt hatte. Das Eine wie das Andere bot Schwierigkeiten. Da, mit Ausnahme von Rußland, alle Regierungen constitutionelle Verpflichtungen hatten, und von der Genehmigung gewisser Körperschaften abhängig waren, war der Termin, wann die Verhandlungen darüber beendigt sein würden, unbestimmbar, und der Sundzoll, den man doch aufgehoben sehen

wollte, konnte noch lange fortbauern, vielleicht durch die Schuld eines einzigen Staates. Sollte aber der Vertrag für jeden einzelnen Staat dann in Wirksamkeit treten, wenn er seine Verpflichtungen erfüllt oder wenigstens sicher gestellt hatte, so trat die große Schwierigkeit ein, woran man das erkennen sollte. Das bloße Aufziehen einer Flagge bot offenbar keine genügende Garantie. Man kam daher auf den Gedanken, die Schiffe aller Staaten in Elsenaur anlegen zu lassen, nur um ihre Nationalität zu constatiren. Mit solchem Anlegen aber waren erfahrungsmäßig Unzuträglichkeiten verbunden, die bisweilen schlimmer waren als der Zoll. Am Ende setzte man in den Vertrag die Bestimmung hinein, daß er am 1. April 1857 in Wirksamkeit treten sollte. Dänemark wurde das Recht vorbehalten, die fisciatische und die Zollbehandlung der Schiffe derjenigen Staaten, die an dem Vertrage nicht theilnahmen, durch besondere Uebereinkunft mit ihnen zu regeln, jedoch so, daß jede Durchsuchung und jede Anhaltung eines Schiffes ausgeschlossen blieb. Dänemark konnte die Bedingung nur eingehen, wenn sämtliche den Vertrag schließende Staaten versprachen, es bei den Verhandlungen mit den nicht theilnehmenden zu unterstützen. Das Versprechen wurde von allen gegeben.

Dänemark hat dann die ihm zugesprochene Befugniß in sehr maßvoller Weise ausgeübt. Es verlangte von den vorbeifahrenden Schiffern nur die Ablieferung eines Ladungsverzeichnisses und einer schriftlichen Verpflichtung, daß sie den Zoll, falls der Vertrag nicht zu Stande käme, nachträglich entrichten wollten. Hatten die Schiffer die Vorsicht gebraucht, ihre Papiere in doppelter Ausfertigung mitzunehmen, so brauchten sie nur ein Exemplar an ein auf dem Meere liegendes Wachtschiff zu senden, auf welchem Zollbeamte anwesend waren. Jeder Aufenthalt wurde also vermieden. Sobald eine Regierung den Vertrag ratificirt hatte, brauchten die Schiffer nur durch Aufziehen der Flagge und durch Vorzeigung des Weßbriefs ihre Nationalität zu constatiren. Auch diese Maßregeln hat Dänemark nicht lange durchgeführt, sondern schon am 19. Juni auf jede fernere Controle verzichtet.

Für Lübeck bot der Vertrag in doppelter Beziehung eine Schwierigkeit. Beide Städte, Lübeck und Hamburg, hatten die Rechtmäßigkeit des Transitzolls ganz und gar und im Princip bestritten, hatten seiner Zeit Beschwerde beim Bundestag dagegen erhoben und ihn in dem Vertrage von 1840 nur für die nächsten 28 Jahre, also bis 1868, anerkannt. Nach Verlauf dieser Frist trat der Rechtsanspruch wieder hervor. Unterzeichnete man nun den Vertrag ohne Vorbehalt, so war die Rechtmäßigkeit des Transitzolls damit zugegeben, eine Unterzeichnung mit einem Vorbehalt mußte bei Dänemark wie bei den übrigen Contrahenten Widerspruch finden. Was war zu thun? Das wurde der Gegenstand ernster Ueberlegung. In Hamburg kam man rasch zu dem Entschluß, die Bezugnahme auf ein Recht, dessen Durchführung in Zukunft voraussichtlich eben so unthunlich war, als in der Vergangenheit, fallen zu lassen, und in Lübeck folgte man dem Beispiel.

Die zweite Schwierigkeit lag in der Stecknis, an welche während der Verhandlungen lange Zeit Niemand gedacht hatte, und die erst zur Sprache kam, als ganz zum Schluß noch der Niederländische Gesandte verlangte, daß die Ausdehnung der Zollfreiheit auf den Eiderkanal in dem Vertrage ausdrücklich hervorgehoben würde. Der Wunsch ließ sich leicht dadurch erfüllen, daß man zu dem Worte *routes* hinzusetzte *ou canaux*. Der Transitzoll lag übrigens nur auf Landrouten, war auf die Wasserstraßen niemals angewandt worden. Zölle und Abgaben wurden auf der Stecknis zwar erhoben, aber so geringe, daß sie auch den Satz von 1 Schill. für 500 R nicht erreichten. Nun konnte die Beibehaltung eines längst bestehenden niedrigeren Zollsatzes Dänemark in Bezug auf den Vertrag in keiner Weise zum Nachtheil gereichen, es versprach nur, den vereinbarten Zoll nicht auf einer einzelnen Straße herabzusetzen, und die bei den Verhandlungen betheiligten Vertreter hatten nichts dagegen, daß die auf besonderen Verhältnissen beruhenden und geordneten Verhältnisse der Stecknis unerwähnt blieben. Für Lübeck aber lag die Gefahr nahe, daß Dänemark den Vertrag benutzen würde, um den höheren Zoll auch auf der Stecknis zu

erheben, und es wünschte darüber beruhigt zu sein, ehe es den Vertrag unterzeichnete. Aber die Dänische Regierung war zu der gewünschten Erklärung nicht zu bewegen, wollte sie wenigstens nicht anders geben, als wenn Lübeck zugleich auf die vielen Artikeln im Vertrage zugestandene Zollfreiheit bei deren Verschiffung auf der Stecknitz verzichte. Dazu war wieder Lübeck nicht geneigt, und so blieb die Frage auch bei dem Abschluß der Separat-Convention unerledigt. Was Dänemark beabsichtigte, zeigte sich bald nachher.

Es ist oft schon nicht leicht, einen Contract unter zwei Personen gut zu redigiren. Die Schwierigkeit wächst bedeutend, wenn dreizehn Contrahenten da sind und der Gegenstand von großer Wichtigkeit ist. Jeder einzelne Satz soll klar und bestimmt ausgedrückt sein, so daß es nicht nur unmöglich wird, einen andern Sinn hineinzulegen, als darin liegen soll, sondern auch unmöglich, Folgerungen daraus abzuleiten, die den Absichten der übrigen Contrahenten widersprechen. Daher war es nicht zu verwundern, wenn die Verhandlungen über diesen Sundzollvertrag, obgleich man eigentlich schon einig war, als sie begannen, noch volle sechs Wochen in Anspruch nahmen. Im Einzelnen war noch Manches zu ändern, und immer mußten Instructionen eingeholt werden. Namentlich verursachte die Feststellung der Liste der vom Transitzoll zu befreien den Waaren große Schwierigkeit. Der Telegraph war in steter Bewegung. Die Chifferschrift kam viel zur Anwendung. Schließlich erforderte die Ausfertigung des Vertrags einige Tage. Er mußte fünfzehn mal abgeschrieben werden. Einer der Contrahenten brauchte drei Exemplare, es waren die Hansestädte. Fünfzehn mal hatte dann jeder Gesandte sein Siegel aufzudrücken und seinen Namen zu unterschreiben. Ueber das Provisorium wurde ein besonderes Protokoll aufgenommen und ebenfalls von allen Gesandten unterschrieben. In später Abendstunde am 14. März 1857 war das große Werk vollbracht. Dann folgten die Separat-Conventionen, die Dänemark mit jedem einzelnen Staate über die Art und die Zeit der Zahlung abschließen mußte. Lübeck war entschlossen, die ganze Summe auf einmal zu zahlen, ebenso Hamburg, Bremen,

Hannover, Holland, Oldenburg, Oesterreich, England, Rußland, Schweden, Preußen, Mecklenburg entschieden sich für Annullitäten. Spanien trat kurz vor dem Schlusse noch von den Verhandlungen zurück, vermuthlich weil es einen Erlaß an der ihm zugefallenen allerdings recht großen Quote — etwas mehr als eine Million *Rb. ₰* — zu erreichen hoffte. Die Dinge hatten sich schließlich so gewandt, daß dazu die s. g. nicht repräsentirten Staaten alle Aussicht hatten. Belgien wollte bei Zahlung seiner Quote — 300 000 *Rb. ₰* — den für Dänische Schiffe gezahlten Scheldezzoll in Anrechnung bringen. Mit diesen beiden Staaten mußten daher noch weitere Verhandlungen stattfinden. In Lübeck war man auch darüber rasch entschlossen, aus welchen Mitteln die an Dänemark zu zahlende Summe genommen werden sollte. Es bestand noch die sog. Sklavenkasse, 1629 gegründet,*) zu einer Zeit, als noch viele Lübeckische Schiffe das Mittelländische Meer besuchten und leicht von den Afrikanischen Seeräubern genommen werden konnten. Die Kasse hatte den Zweck, die in solcher Veranlassung in Gefangenschaft gerathenen Lübecker auszulösen, war also ganz im Interesse und zum Nutzen des Handels und der Schifffahrt gestiftet. Da der ursprüngliche Zweck hinfällig geworden war, lag es ganz nahe, den noch übrigen Rest des gesammelten Geldes in einer Weise zu verwenden, die sich in gleicher Weise zunächst auf Handel und Schifffahrt bezog. Darüber waren Rath und Bürgerschaft einig, und die Verhandlungen konnten rasch durchgeführt werden. Der Bürgerauschuß gab dem Antrage des Senats auf Ratification schon am 21., die Bürgerschaft am 27. März ihre Zustimmung. Letztere gab dabei „ihre Anerkennung der verdienstlichen und erfolgreichen Wirksamkeit derjenigen Männer, die auf Lübeckischer Seite zum gedeihlichen Abschlusse des Sundzollvertrages mitgewirkt haben, insbesondere des Senator Curtius, des Präses der Handelskammer Meeths und der Hanseatischen Ministerresidenten in Kopenhagen und Lon-

*) Vgl. Zeitschr. d. Vereins f. Lüb. Gesch. u. Alterthumskunde Bd. 4. Hft. 2. S. 158 fgg.

don Dr. Krüger und Dr. Rücker," auf Antrag des Wortführers durch Erheben von den Sigen kund. Die Auswechselung der Ratificationen in Kopenhagen geschah zwar erst am 2. April, wurde jedoch angesehen, als ob sie am ersten geschehen wäre, und so war von diesem Tage an die Lübeckische Schiffahrt durch den Sund völlig frei. Der Abschluß der Separat-Convention verzögerte sich wegen der auch hier wieder zur Sprache gebrachten, aber nicht auszugleichenden Differenz über die Steckniß bis zum 30. April. Nichtsdestoweniger wurde an dem dazu bestimmten Tage, am 1. Juli, die Zahlung in Altona an einen dort wohnenden Agenten geleistet, der Vollmacht hatte, sie anzunehmen, und eine Interimsquittung ausstellte, die dann in Kopenhagen gegen eine definitive Quittung des Finanzministers umgetauscht wurde. Damit war die ganze Sundzoll- und Transitollangelegenheit glücklich beendigt. Sie hatte aber noch eine weitere Folge.

Dänemark setzte seinen Willen hinsichtlich der Steckniß thatsächlich ins Werk. Vom 1. April an wurde der Transitoll mit einem Schilling von 100 R erhoben. Die Nachricht, daß dies geschehen sei, erregte hier große Verstimmung und Erbitterung, und man war fest entschlossen, sich einer abermaligen so eigenmächtigen und eigenwilligen Hinwegsetzung über vertragsmäßige Verpflichtungen nicht zu fügen, sondern den einzigen Weg zu beschreiten, der übrig blieb, eine Beschwerde beim Bundestag zu erheben. Der Senat und die Bürgerschaft waren darüber einig. Da standen zwar jahrelange Verhandlungen in Aussicht, aber an dem endlichen Erfolg war diesmal nicht zu zweifeln. Und dann trat für Dänemark der in dem Vertrage vorgesehene Fall ein, daß es eine Zollermäßigung, die es auf einer Route zuließ, auf alle übertragen mußte. Die Sache war also auch für Dänemark ernst. Nun gab es aber in den Verhältnissen zu diesem Lande Manches, was wichtiger war, als die Steckniß, und beiden Theilen war es erwünscht, ein Auskunftsmittel zu finden. Ein solches bot sich in einer directen Bahn von hier nach Hamburg. Wieder waren es Senator Curtius und Dr. Krüger, die diesen Gedanken zuerst faßten, ihn sogleich lebhaft

ergriffen, ausbildeten und verarbeiteten, und Krüger's Vorstellungen verschafften ihm auch in Kopenhagen Eingang. Die Anschauungen hatten sich dort mit den Verhältnissen geändert. Lebhafter Verkehr zwischen den beiden Hansestädten lag jetzt auch im Interesse der Dänischen Finanzen, da der Verkehr durch den Sund nichts mehr einbrachte. Daß Kiel nicht durch künstliche Mittel dahin gebracht werden könne, den Lübeckischen Handel an sich zu ziehen, war durch die Erfahrung bewiesen, und daß eine so naturgemäße Bahn auf die Dauer nicht zu verhindern sei, wurde auch von der Dänischen Regierung nicht mehr verkannt. Es stand nur zur Frage, wem sie die Concession geben wolle, ob der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, die sich längst darum bemühte, oder der Lübeck-Büchener, die gerechten Anspruch darauf hatte, in dem Ertrage dieser Bahn Entschädigung für den Verlust, den die Büchener Bahn erleiden mußte, zu erhalten. Nach den 1847 gemachten Erfahrungen war es aber nothwendig, eine Entscheidung darüber sofort herbeizuführen.*) Wenn nun die Dänische Regierung sich bestimmen ließ, unsern berechtigten Wünschen nachzugeben, so war auch das noch nicht genug, es mußten auch die wesentlichen Concessionsbedingungen im Vorwege festgestellt werden, um zu verhindern, daß später ungemessene und unerfüllbare Ansprüche gemacht würden. So begann, nachdem eben eine schwierige Verhandlung beendet war, eine neue noch wichtigere, schwierigere, mühsamere. Fünf Monate angestrebter und aufreibender Arbeit haben beide Herren, Senator Curtius und Ministerresident Dr. Krüger, darauf verwandt; endlich im September gelang es hauptsächlich durch die geschickte und energische Thätigkeit des Dr. Krüger, sie glücklich zu Ende zu bringen. Die Dänische Regierung versprach, der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft unter gewissen festgestellten Bedingungen die Erlaubniß zum Bau und Betrieb einer directen Bahn nach Hamburg zu geben. Der Senat ließ den Widerspruch gegen die Erhöhung des Zolls auf der Stecknitz fallen.

*) Ztschr. d. Vereins f. Lüb. Gesch. u. Alterth. Bd. 5. S. 79 fgg.

X.

Aus Paul Fränking's ältestem Testamentsbuche.

(1503—1728.)

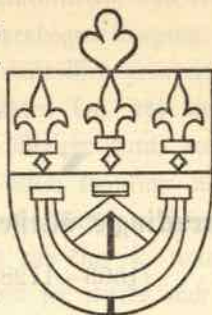
Von Dr. Ed. Sach.

Zu den Lübeckischen, der Aufsicht der Central-Armen-Deputation unterstellten Privat-Wohlthätigkeits-Anstalten gehört Paul Fränking's Testament. Nach dem von jener Behörde 1877 herausgegebenen Verzeichnisse dieser Anstalten fehlt für die genannte Stiftung die Stiftungsurkunde. „Nach Vorschrift in dem ältesten Administrationsbuche werden die Zinsen von 1600 R à 3 % für arme Studenten und Wägde zu ihrem Berade und für verarmte Verwandte nach Gelegenheit ihrer Nothdurft verwendet. Außerdem erhält die Marienkirche N 5,25, ursprünglich zu Wachslichten.“¹⁾ Leider enthält das erwähnte Administrationsbuch keine Abschrift der Testamentsurkunde, allerdings aber lassen sich aus seinen Eintragungen die Einzelheiten des Testamentes mehr oder weniger sicher erkennen, auch Einblicke in des Erblassers Familienbeziehungen, Handelsgeschäfte und Vermögensverhältnisse gewinnen. Vielleicht dürften daher Mittheilungen aus jenen Eintragungen einiges Interesse bieten und anderweitig sich wieder verwerthen lassen.

Das Buch ist ein dicker Quartant in schlichtem, braunem, durch eine schmale Messingspange geschlossenem Ledereinbände mit überfallendem Rückdeckel. Es enthält in 19 ungleich starken Lagen 182 Bogen kräftigen, schönen, außerordentlich gleichmäßigen Papierses

¹⁾ Verzeichniß der Privat-Wohlthätigkeits-Anstalten vom Jahre 1877. S. 28—29.

mit folgendem Wasserzeichen und 26 mm Breite. Auf „Brēkinck Testamētariē Bock,“ nochmals „Pawel Frencking beides in großer schwarzer Anfange des 16. Jahrhūn- übliche Schreibart des Na- findet sich weder in dem noch in den Akten der Testa- in das 19. Jahrhundert



von 40 mm Höhe dem Ueberfalle steht auf dem Vorderdeckel Testamētariē Bock,“ Schrift aus dem derts. Die jetzt mens „Fränking“ Testamentsbuche mentsverwaltung bis hinein. Es wechseln

vielmehr nur regellos die Schreibarten Frenking, Fränking oder statt des F und k in beiden Fällen B und k mit einander ab. Das Buch ist von beiden Seiten her zu Eintragungen benutzt, welche von Johannis 1503 bis 24. November 1728 reichen. Die meisten Blätter sind leer, nur etwa ein Drittel ist beschrieben. Die bald in römischen, bald in arabischen Ziffern gechehene Zählung der Blätter oder Seiten ist nur theilweise, aber von beiden Buchseiten her anfangend, regellos gechehen, die Hinweisungen im Buche selbst wechseln ebenfalls in der Art der Zählung. Außer den eigentlichen Testamentsabrechnungen, welche erst ziemlich spät in geordneten Rechnungsabschlüssen gechehen, enthält das Buch das Nachlaß-Inventar, die Nachlaß-Regulirung, Aufzeichnungen über Testamentariats-Bestätigungen und Schriftstücke aus einer unter den Testamentaren vor dem Rathe verhandelten Streitsache über einen zur Testamentsverwaltung gehörenden Posten. Das Buch beginnt vorne mit folgender Eintragung:

Ihesus maria.

„Item int jar XV^c un dre up junte Johannes dach to myt sommer starff selige Pawell Frenckynck, dem god gnedich sy un allen crysten selen. Item so heft selige Pawell yn got vorstorven eyn testament sulven gemaket un iß yn den rat geleveret un iß by macht gedelt na synnem dode yn ihegenwordicheit synner testementarij, alsß myt namen jut erst her bernt bomhouwer, hanß freszelt, peter poleman un boße wolterß un herman falke, un wart fort

geschreven yn stadt boek, un wy formunder hebbe dat angenamen vor dem rade, dat wy dat testament entrichten willen na synnem latesten willen, un hyr yn schall men syn den, wat wy gefunden hebben, dat jelige pauwell na gelaten hefft na synnem dode an rede un an war un an scholt un an rente, dat wyjs was.“

Aus dieser Eintragung könnte man die Hoffnung entnehmen, das vom Rathe bestätigte Testament im Stadtbuch eingetragen zu finden. Dort aber ist lediglich die Testamentsbestätigung in folgender Eintragung vermerkt:

„De Erfame Rad to Lübecke hebben hören lesen dat Testamente sehl. Pawel Frenckens unde na besprake unde rypem rade by macht gedelt. Testamentarij sind her Berendt Bomhouwer, Radtmann, Hanss Fresselt, Buiße Wolters, Peter Poleman, unde Herman Falcke, alle bürger to Lübeck. Jussu Consulatus scriptum mercurij VI. Septembris 1503.“

Die fünf Testamentare, sämtlich Kaufleute, dürften mit dem Erblasser in demselben Kollegium vereinigt gewesen sein, ohne daß zu ersehen wäre, welchem sie angehört haben. Ob zwischen ihnen und dem Erblasser außer Handelsbeziehungen, welche das Testamentsbuch für Peter Poleman und Herman Falcke nachweist, auch Verwandtschaft oder Schwägerschaft bestanden hat, erhellt nicht. Einzelne Andeutungen legen allerdings den Gedanken an Familienbeziehungen des Erblassers zu Berend Bomhouwer oder vielleicht zu dessen Ehefrau Taleke, wie es scheint aus der Familie Schindel hieselbst herstammend, ziemlich nahe. Des Herman Falcke Beziehungen zu dem Erblasser werden wir später im Zusammenhange mit den aus dem Testamentsbuche zu gewinnenden Aufschlüssen über des Erblassers Familienverhältnisse zu betrachten haben.

Berend Bomhouwer ist der am 6. August 1501 zu Rath gewählte und am 6. August 1526 als Bürgermeister verstorbene berühmte Lübeckische Flottenführer, welcher 1509 den erfolgreichen Zug gegen Bornholm unternahm, dann zur Einsetzung Gustav Wasas auf den schwedischen Thron 1522 und 1523 gegen König Christian II. operirte und 1523, Juni 21, nach längerer Blockirung

Stockholm eroberte. Nicht minder hervorragend in der Lübedischen Geschichte ist der zuletzt genannte Testamentar Herman Falcke. Auch er war, 1509 auf Allerheiligen in den Rath gewählt, ein siegreicher Führer der Lübedischen Flotte im Kriege gegen die Dänen und Holländer 1510 und 1511, demnächst in der Würde eines Bürgermeisters von umfassender Wirksamkeit und als treuer Anhänger des Bestehenden in Kirche und Staat einer der Energischsten im Rathe zur Bekämpfung der lutherischen Lehre und der nach Theilnahme am Regimente ringenden bürgerlichen Elemente bis an seinen Tod am 21. Februar 1530. Peter Poleman ward 1499 Eigenthümer des Hauses Alfstraße Nordseite, Ecke der geraden Querstraße, jetzt № 30, in dessen Besitz 1534 seine Wittwe Greteke und sein Sohn Clemens vorkommen. Bujse Wolters kaufte 1505 das Haus Fischstraße Norddecke an der Trave, jetzt № 40, das 1538 als Eigenthum seiner Kinder, 1541 seines Sohnes Balger Wolters, aufgeführt wird, welcher es im nämlichen Jahre an Marten Dethleveys verkaufte. Ueber Hans Fresselt habe ich bisher Näheres nicht feststellen können.

Wenden wir uns jetzt zu dem von den Testamentaren aufgenommenen Nachlassinventare. Es wird nicht erforderlich sein, dasselbe seinem ganzen erheblichen Umfange nach wörtlich mitzutheilen, sondern genügen, dem Gange des Schriftstückes folgend wörtlich nur das Wichtigere herauszuheben, den Rest summarisch zu erwähnen. Dabei wird sich jedoch empfehlen, in einzelnen Absätzen die Posten von einander gesondert zu halten, wie sie durch vorangestellte römische Ziffern nachstehend getrennt sind.

„Item jut jar XV^c und dre deß mandach na mychellen [mithin am 2. Oktober], so hebbe wy formunder aver geseen selige Pabell syne rede gelt, so dat dar was.

I. Item jut yrst XXXVIII ungersche gulden, noch XXXVII postlasthe gulden, dat stuk XIII β , noch XLVII rl. gulden, noch II davidt gulden und III $m\%$ gulden, noch an olden golde nobelen und $\frac{1}{2}$ nobelen VII stuk, hebbe wy geschadt uppe XXVI $m\%$, noch an julbergelde X $m\%$, noch XV $\frac{1}{2}$ $m\%$ an mekellenborger

gelde, vor foll getelt, und so hebbe wy et to gudem gelde all gerekent summa II^c und XXXII m^l V ß.“

Da der Postulatgulden zu 13 ß angesetzt ist, darf der ungarische Gulden zu 1 \mathcal{L} 10 ß, der rheinische²⁾ etwa zu 1 \mathcal{L} 8 ß gerechnet werden. Als Werth der 2 davidt gulden und der 3 m^l gulden bliebe dann noch zusammen der Betrag von 18 \mathcal{L} 8 ß. Ob die Worte III m^l gulden richtig gelesen sind, muß ich bei deren Undeutlichkeit dahin gestellt lassen.

II. „Item noch fonden wy III gulden ringhe, de em sulven gehort hadden.

III. Item eyn rynch krecht johan bone to der hantrow, und I nobell krecht de bomhouwerische. Item noch heft anneken, myn husfrow, III nobelen un $\frac{1}{2}$, dede se geven scholde engelfen, anneken, gerdrut und siß sulven mede.“

Es dürfte dieser Posten sich auf Vergabungen aus den Posten I und II beziehen, nicht aber noch anderweitige außer den in letzteren erwähnten Nachlassgegenständen aufzuführen. Im Inventare folgen sodann des Erblassers Waarenvorräthe an Wachs, Laken, Pelzwerk und Häuten.

IV. „Item noch hebben wy gefonden up synner delen LIX stude wafs, de hebben clar gewogen in all XC spt. myn III lyspunt und dit sulve wafs iß vorkofft to betalen XV^c V up pasjchen und wy gheven dat schippunt vor XXX $\frac{1}{2}$ (daler) und lopt jnt gelt V^m III^c LXXIX m^l und wy korten dat ungelt to der wage.“

Es fehlt hier bei dem Einheitspreise für das Schiffpfund die Angabe der Münzsorte. Sie wird, wie vorstehend ergänzt, nur als Thaler, gerechnet zu 2 m^l, zu verstehen sein. Die 89 \mathcal{E} 17 \mathcal{L} Wachs, zu 61 m^l gerechnet, würden somit für 5480 \mathcal{L} 13 ß 11 \mathcal{D} verkauft, das von den Verkäufern getragene Waagegeld also auf 1 \mathcal{L} 13 ß 11 \mathcal{D} , folglich mit 4 \mathcal{D} für das \mathcal{E} berechnet sein.

V. „Item noch fünde wy up synner delen XL jwarte ledesehe

²⁾ „20 rhein. Gulden, makende 30 mark lub.“ heißt es im Nied.-Stadtb. 1501, Novb. 7 in einer Schuldburkunde, also 1 Gulden = 1 \mathcal{L} 8 ß.

und IX rode und X brune und III grone, hÿr mank weren XIII kleyn lot. Item van dijsen lakén hebben wy vorkofft to betalen XV^c und III up mychellen X brune und II grone, dat stúck XVII^{1/2}, und XXVIII swarte und IX rode, dat stúck XV^{1/2} m ℓ , noch XII swarte to XV m ℓ und II grone, dat stúck XVI^{1/2} m ℓ , und dar mank XIII kleyn lot, summa IX^c und LXXXIII^{1/2} m ℓ .

VI. Item noch fonden wy XX hagenische, dat stúck geven wy vor IX m ℓ und III β , und I blau hardewicker vor VI^{1/2} m ℓ . Item noch XIX ledesche brun und gron, dat stúck XVI^{1/2} m ℓ , noch VIII swarte und II rode, dat stúck XIV^{1/2} m ℓ , und dar mank XI kleyn lot, so lopen dijsé lakén VI^c und XXXVIII m ℓ , un dar was gebreck yn twén lakén, dar korte he unjs vor 1 m ℓ .“

VII. Im Verlaufe des Inventares werden noch „III geringe engelsche lakén“ erwáhnt und von den Testamentaren auf LX m ℓ gescháhnt. Im Ganzen also waren es 116 Stúck Leydenér, Hagener, Hardewyker und Englischer Tuche, deren GröÙe im Einzelnen nicht angegeben ist. Sie hatten einen Werth von 1706 fl 8 β , brachten jedoch, da für die erwáhnten 24 kleyn lot sowie für die 2 nicht ganz tadellosen Stúcke je 1 m ℓ von dem Käufer gekúrt ward, nur 1681 fl 8 β zur Masse.

VIII. Das Pelzlager hatte folgenden Bestand und ward von den Testamentaren wie nachstehend gescháhnt.

1. 464 Stúck Fuchsfelle (XI ^{1/2} thymmer fojs und III stúck, dat thymmer vor XVI ^{1/2} m ℓ)	191	fl	6	β	5	a
2. 42 Biberfelle, das Stúck zu 2 fl 8 β	105	.	—	.	—	.
3. noch X ^{1/2} otter dat stúck XI β	7	.	3	.	6	.
4. noch III thymmer und XXX marten [Marder] dat thymmer XXXIII m ℓ	123	.	12	.	—	.
5. noch XXII losse to gylde, dat stúck III m ℓ	88	.	—	.	—	.
6. noch XVIII menken dat stúck IV ^{1/2} β	5	.	1	.	—	.
7. noch VII felfrajs und 1 wolfeß vor IV ^{1/2} m ℓ	4	.	8	.	—	.
8. noch II ^c und XXXVII ^{1/2} thymmer rotwerk dat thymmer VI ^{1/2} β	96	.	7	.	9	.
Uebertrag	621	fl	6	β	8	a

Uebertrag 621 fl 6 ß 8 d

9. noch $V\frac{1}{2}$ thymmer elken myn III stück
 dat thymmer $IV\frac{1}{2}$ $m\text{fl}$ 24 : 4 : 9 :
 10. noch X thymmer lasken vor XX $m\text{fl}$. 20 : — : — :

„Summa dat von disser wiltwaren
 geworden isz VI° und LXXIII $m\text{fl}$.“

Nach der nebenstehenden Berechnung
 und den Einzelpreisen ergiebt sich
 dagegen ein Verkaufserlös von nur 665 fl 11 ß 5 d

Es scheint daher in den Einzelneintragungen ein Fehler vorzuliegen, oder der Verkauf etwas mehr durch Abrundung nach oben erbracht zu haben, nämlich 7 fl 4 ß 7 d .

Die unter 5 aufgeführten „losse to gylde“ vermag ich nicht zu deuten. Stände der Posten nicht unter der Rubrik des Pelzwerkes, so könnte man etwa an „losche“ denken, Leder, welches auf der einen Seite roth auf der andern weiß ist. „Lasten“ werden unter 10 zu lesen sein, welche Prof. Dr. W. Stieda deutet als Wieselfelle (Revaler Zollbücher CXXXIV, 15), Staatsarchivar Dr. C. Wehrmann dagegen als weiße Fuchsfelle (Ztschr. f. Lüb. Gesch. u. Alterthumsk. Bd. 2 S. 511 Anmerk. 6). Die unter 6 erwähnten „menken“ sind (nach Stieda l. c. 18) Nörz oder Fischottern. Die „losse to gylde“ müssen, wenn damit einzelne Felle bezeichnet sind, kostbares Pelzwerk gewesen sein, da dasselbe mit 4 $m\text{fl}$ das Stück bezahlt ward.

IX. Das Lager von Häuten und Leder hatte folgenden Bestand und Werth. „Item noch XVIII deker solten osenhude und II stück, noch VII deker und III kohude, dre kohude vor II osenhude, isz tosamen XXV deker und VI oszen, de deker $IX\frac{1}{2}$ $m\text{fl}$. Noch XVII deker buck, den deker XX ß , noch III deker ledder, den deker III $m\text{fl}$, noch XIII deker lamfell vor $VI\frac{1}{2}$ $m\text{fl}$, noch $II\frac{1}{2}^{\circ}$ witte smasken dat hundert $II\frac{1}{2}$ $m\text{fl}$. Summa ju all II° und LXXXIX $m\text{fl}$ und III ß .“

Die Kuhhäute sind also nicht einzeln mit 7 Decker 4 Stück gezählt, sondern auf letztere Zahl nach dem Werthverhältnisse von

3 : 2 gegenüber den Ochsenhäuten reducirt und danach die Preise sofort berechnet. „Witte smasken“ sind (nach Dr. C. Wehrmann im Glossar zu Lüb. Zunftrollen) Felle ganz junger Lämmer.

Das gesammte bisher aufgeführte Waarenlager ergab mithin den recht bedeutenden Erlös von 8122 h 11 ß .

X. Noch gehörte zum Nachlasse ein Pferd, welches zu 18 $m\%$ verkauft ward.

XI. „Item noch funden wy XXII stück eyu bret louwent und VII stück twe bret, setten wy overhovet up XX ß , ijs to gelde XXXVI $m\%$ III ß , noch II stück den kynderen.“

Diese letzterwähnten beiden Bolzen Leinen werden ebenfalls zusammen mit 2 h 8 ß einzustellen sein, obwohl später, durch andere Dinte und feinere Schrift als Zusatz und Nachtrag erkennbar, dabei bemerkt ist: „Item hyr affgenomen engelsen II^c louwent.“

XII. „Item noch funde wy uppe der weßsel na seligen Pauwell synem dode, dat he dar to forne wajs LXXV $m\%$ III d .“ Hier dürfte sich noch eine Spur der Wechselbank der Familie Greverade zeigen, welche Dr. C. W. Pauli (Lüb. Zustände im Mittelalter Bd. II S. 112) bis zum Jahre 1501 verfolgt hat. Die Bezeichnung „uppe der weßsel“, welche hier wie in den meisten von Pauli ausgehobenen Stellen aus dem Nieder-Stadtbuch vorkommt, deutet wohl an, daß es auch im Herbst 1503 nur eine einzige Wechselbank in Lübeck gab, die eben noch wenige Jahre vorher die Greverade's gehalten hatten.

XIII. An Hauspfandposten besaß der Erblasser zwei, beide zu 5 % Rente, und zwar einen in Paul Havedand's beiden Häusern an der Trave, Südecke der Fischstraße, mithin dem jetzigen Hôtel Kaiserhof, groß 1400 $m\%$, und einen von 700 $m\%$ „by dem markede ihegen den nyen buyte hanjs smedes yn arendt busßen huse, dar jacob huls plach yn to wonen.“ Der Neubau des Hans Schmidt lag an der Südecke des Marktes neben der Twiete oberhalb der Braunstraße. Des Arend Busse Haus lag mithin an der Norddecke jener Twiete da, wo noch jetzt zu bemerken ist, daß südlich von dem großen jetzt der Pflüg'schen Weinhandlung gehörenden Hause ein

Haus und eine Bude, die alten № 224 und № 225, niedergelegt sind. Paul Havedank hatte jenes sein Haus schon 1486 gekauft; 1516 ward es von seinen Kindern auf des Paul Frenking Erben umgeschrieben, von denen es 1527 Johann Bone käuflich übernahm. Hinsichtlich beider erwähnten Hauspfandposten wird bemerkt: „Item de rente is den kynderen to geschreven.“

XIV. „Item noch funden wy yn den syffhusen, dar selige Pauwell yn wanede, do he van hyr schedede, so dat et quyt und fry wafs dat hus.“ Dies Haus, jetzt № 7—11 im Fünfhausen, hatte der Erblasser 1495 von dem Rathmanne Hinrich Klockmann gekauft. Aus dem Frenking'schen Nachlasse kam es 1511 an den Rathmann und Mittestamentar Hermann Falcke, der es 1526 käuflich an Hinrich Kron überließ, gegen den jedoch 1536 des Emunt Wilms Testamentare durch Pfandprozeß das Eigenthum erstritten.

XV. An Gold- und Silbergeräthen und an Schmucksachen fanden die Testamentare im Frenking'schen Nachlasse eine stattliche Menge, nämlich: „van golt III fate und enen beker myt enem deckell, vorgult bynnen und buten, de wegen tosamem VIII *m℥* lodich und XIII lot. Item noch II kannen und VI grote beker, noch X klene beker und III stope, und I soltsat, noch V schalen noch XVII lepell, noch IX forke, wicht tosamem XXV *m℥* und XIII lot, vorlagen up III^c und X *m℥* lub.“

Eine spätere Handschrift bemerkt hierzu: „Item hyr affgenamen VI grote beker, II lutke beker und I schale und ander kleyn smyde, wicht V *m℥* II lot, dar for eyn kan gemaket, hebben de kynder johan bone gegeben in synem brudt dage.“

Es scheint mithin nach der Bemerkung „vorlagen“ diese Schätzung des Silberzeuges auf 410 *℔* zwecks der Vertheilung desselben unter die Erben erfolgt und von einem Verkaufe desselben Abstand genommen zu sein. Dies wird bestätigt durch die unmittelbar sich anschließende fernere Eintragung im Inventar: „Item noch I kanne, wicht II *m℥* III lot, verkofft de mark XIII *m℥*.“ Diese Kanne also ward, im Gegensatz zu jenem früher erwähnten Silberzeuge, verkauft und ergab einen Erlös von 29 *℔* 4 *ss*.

XVI. „Item noch enen vorgulden fragen, wicht myt den Louwent, dar he up geneget ijs, XV $\frac{1}{2}$ lot.“ Eine spätere Handschrift bemerkt hierzu: „Item dijsse frage hefft engelden Frenckhnd gekregen, do se by slep.“ Der Werth des Kragens ist nicht ausgeworfen. Dagegen heißt es weiter

XVII. „Item noch van den sulversmyde, hyr vorgeschreven steit, I vorgult stop vorloft hern bernt bomhouwer, de wicht III m $\frac{1}{2}$ myn III lot, de marc XIII m $\frac{1}{2}$.“ Dieser vergoldete Stop war also schon unter XV. mit geschägt und erbrachte einen Verkaufserlös von 53 fl 6 sch .

XVIII. Verschiedene Silber- und Goldsachen waren dem Erblasser verpfändet, nämlich 6 silberne Löffel nebst einem silbernen Gürtel im Gewicht von „I $\frac{1}{2}$ m $\frac{1}{2}$ lodich“, verpfändet von dem Buntmacher Pawel Hop hieselbst für 54 fl 3 sch ; ferner ein großer silberner Gürtel, „wicht myt dem remen II $\frac{1}{2}$ m $\frac{1}{2}$ lodich, stet pandes van seligen her hinrick klockmann.“ Die Schuldsomme, für welche der im Januar 1502 verstorbene Rathmann diesen Gürtel verpfändet hatte, wird nicht erwähnt. Sodann noch 2 silberne Löffel, „wegen III lot myn I quintin“, von dem im 64. Ausschusse der Bürger bei Einführung der Reformation lebhaft thätigen Buntmacher Hinrick Steyn hieselbst für 2 fl 12 sch , also wie bei Pawel Hop auch wohl zur Sicherung einer Schuld für geliefertes Pelzwerk verpfändet. „Disse heft he gelojet“, meldet ein späterer Zusatz zu dieser durchstrichenen Eintragung. „Item noch hebben wy gefunden II rynghen myt grottem steyn, blauw sten, horen andreas van lenten, stan pandes summa XXXII m $\frac{1}{2}$, wegen II lot und I quintin, schatte id up XI m $\frac{1}{2}$.“

XIX. An Kleidungsstücken des Erblassers wurden verzeichnet: „I brun rot gefodert gefodert mit kelen und samtige marten, noch enen musterde syls mit samtige marten, noch II langhe brune hoyken.“ Auch hier also wird kein Stück Leibwäsche erwähnt, ebensowenig, wie in den von Prof. Dr. W. Stieda mitgetheilten Inventaren über den Nachlaß des Rotger Wessel von 1423 und des Berend Pale zu Reval von 1503 (Mittheilungen des Vereins für Lät. Gesch. u.

Alterthumsk. Heft II S. 6, bezw. Zeitschrift für Lüb. Gesch. u. Alterthumsk. Bd. 5 S. 220 ff.).

XX. An ausstehenden Forderungen aus des Erblassers Handelsgeschäften ergaben seine Bücher die folgenden:

1. Herman Falcke	1656	℔	12	℔	6	℔
2. Hans Styppekold ³⁾	1772	·	9	·	—	·
3. Peter Poleman	752	·	11	·	—	·
4. Cler von Stenderen	517	·	9	·	—	·
5. Tyle Wichman ⁴⁾	267	·	—	·	—	·
6. Cort Wibbekind ⁵⁾	37	·	12	·	1	·
7. Hans Heneken	62	·	8	·	—	·
8. Jakob Louve ⁶⁾	49	·	7	·	—	·
9. Herman Wenneman	551	·	5	·	5	·
10. Johan Goszen	342	·	12	·	—	·
11. Hans Kock (später Krämer-Aeltermann in Lübeck)	11	·	11	·	8	·
12. Hinrick Gotshalk van Deventer	15	·	—	·	—	·
Uebertrag	6037	℔	1	℔	8	℔

³⁾ War Gewandschneider in Lübeck und ward nach Regtmann's Bericht (Peterßen: Lüb. Kirchenref. S. 37) am 7. April 1530 als Mitglied des 64 Ausschusses der Bürgerschaft erwählt, in dem er eine führende Stellung einnahm. Er besaß gleichzeitig mehrere Grundstücke in Lübeck, die er vor 1548 seiner Wittve Gesa hinterließ, nämlich Schlüsselbuden № 30 seit 1503; daselbst frühere № 232 seit 1530; fl. Gröpelgrube № 13 seit 1519; Tünkenhagen № 28 seit 1520.

⁴⁾ Ward 1529 durch Heirath mit des Dietrich Tottelstede Wittve Telseke Eigenthümer dessen Hauses Fischstraße № 11, das er ihr 1542 als Ersatz ihres Eingebachten wieder vermachte.

⁵⁾ Stammt aus Münster in Westphalen, ward 1522 auf Agneten in den Rath gewählt, und war derjenige Acciseherr, dessen Rechenschaftsablage die Bürgerschaft 1530, Juni 30, in ihren Artikeln vom Rathe so energisch forderte „van der Zise an. 24, dar her Cort Wibbeking here allene by der listen aver was, de de borger quelede und plagede.“ Er war 1528 Stallherr, 1536 Kämmererherr, 1540 Schoßherr und starb 1544, April 17.

⁶⁾ Jakob Louve, genannt Rettelmann, war Kaufmann in Lübeck und von 1496 bis 1513 Eigenthümer des Südeckhauses an der Trave und Alfstraße № 99.

	Uebertrag	6037	℔	1	℔	8	℔
13.	Lambert Bruns	20	℔	—	℔	—	℔
14.	Lambert Compall	125	℔	—	℔	—	℔
15.	Pauwell Wytte	100	℔	—	℔	—	℔
		6282	℔	1	℔	8	℔

16. Noch hadde em (d. h. dem Pauwell

Havedanck) Pauwell gelenet 100 ℔ — ℔ — ℔

Zu diesen Forderungen mit 6382 ℔ 1 ℔ 8 ℔

traten noch die folgenden aus besonderen Rechnungsverhältnissen hinzu:

XXI. „Item noch synde wy dat Hennigh Meyer van Hellenjem seligen Pauwell schuldich was na synem dode II^c und XXXI^{1/2} m℔; hyr up hadden wy to panden, dat wy funden, enen kelliē myt der patenen, alle forgolt, wicht III m℔ und III lot und III quyntyn, noch eyn vorgult stop myt enem deckell, wicht III m℔ XI^{1/2} lot min ^{1/2} quyntyn, tofamen wicht yt myt dem kelliē VIII m℔ lodich und I quyntyn; noch VI becker, wegen III m℔ und XIII lot und I quyntyn, unvorgult.

Item dyſe vorgeschreven pande synt wy formunder aver eyn gekomen myt Hennigh Meyer und hebben de pande genamen yn betalinge, dat vorgult de m℔ vor XX m℔ und dat unvorgult vor XIII m℔, is jut gelt II^c IX m℔ XIV^{1/2} ℔.

Item dyſen kelliē und paten hebben wy formunder geleveret to dem borsholm und hebben en den procrator her pauwell und her marquardt grotkop geantwort XV^c und III deſs frydach vor funte katernen dage [also am 23. November] na seligen pauwell syn boger yn synem levende, und dar schollen je vor holden all jar eyn ewige memorie.

Item diſer vorgulden stop und VI becker synt gerekent by seligen pauwell syn sulver smyde (oben unter XIII).

Item noch rest uns Hennigh Meyer van diſer vorgeschreven rekenſchop summa XXI m℔ und I ℔.“

XXII. „Item noch fonden wy dat em schuldich was Berent Wolfert,⁷⁾ dat he em gelenet hadde 1 rot ledes laten up XV m℔.“

⁷⁾ Berend Wulfert war Gewandschneider in Lübeck, und hinter-

XXIII. „Item noch fonde wy yn seligen pauwell synem bocke, dat he vorlecht hadde jurjen Rubenborgh van dorpt myt I^c und XII m^z; hyr heft he unsf rekenshop van gedan und heft unsf hyr van gegeven I^c und XXXII m^z und dit vorgeschreven gelt wisede he uns up Werner Laffert.⁸⁾“ Hier scheint ein Compagniegeschäft mit einem Kaufmanne aus Dorpat vorzuliegen, welcher als überlebender Gesellschafter den Nachlassverwaltern des anderen dessen Einschufß und Gewinnantheil durch Anweisung auf das Lübecker Handlungshaus des Werner Laffert auszahlte.

XXIV. „Item noch by peter Kull⁹⁾ wasf selige pauwell schuldiich summa XXIII yser louwent, jette wy up LXIII m^z.“

Auch in diesem Posten werden wir ein Nachlass-Aktivum, eine Forderung des Erblassers für Leinwand, trotz des scheinbar widersprechenden Wortlautes erblicken müssen. Die Nachlassschulden finden sich nämlich zusammen auf einer anderen Stelle im Buche verzeichnet. Ueberdies ist ja auch der damalige Sprachgebrauch bekannt, durch „schuldener,“ entgegen der jetzigen Bedeutung des Wortes, den Forderungsberechtigten, dem geschuldet wird, nicht den Zahlungsverpflichteten zu bezeichnen.

Von den unter XXIV aufgeführten Posten würden daher der Summe der ausstehenden Forderungen unter XX mit 6382 fl 1 ß 8 d noch 529 fl 15 ß hinzutreten, dieselbe sich also auf 6912 fl — ß 8 d erhöhen.

ließ seiner Wittve Catharina 1515 verschiedene Häuser, nämlich Alfstraße № 7, gekauft 1496; Eckhaus Kohlmarkt und hinter St. Petri № 21, gekauft 1507; Krähenstraße № 23, gekauft 1504. Des Berend Wulfert Tochter Catharina war 1569 bis 1577 Aebtissin des St. Johannisklosters in Lübeck.

⁸⁾ Kaufmann in Lübeck, u. A. Eigenthümer des Hauses Königstraße № 44, das 1541 durch Erbgang an seine Söhne Jürgen und Christoph Laffert kam.

⁹⁾ War Krämer-Aeltermann in Lübeck (Inscr. Nieder-Stadtbuch 1502, Septbr.) und Eigenthümer des Hauses vor Taschen im weiten Krambuden № 2 von 1487—1508, sowie der Häuser Braunstraße № 3/5 von 1502—1511. Seine Testamentare vertauschten die Grundstücke in der Braunstraße 1511 mit Heinrich Carstens gegen dessen Haus daselbst № 7.

XXV. Endlich werden wir noch die folgende Eintragung am Schlusse des Inventars hierher zur Feststellung des Nachlaßbestandes ziehen müssen.

„Item noch hebbe wy formunder gefonden sodan iulvermynde, so dat testament mede bringhet, so selige Pauwell synner nalaten hufrowen gegeven hadde, und sodane cleder, so se to exem lyve plycht to brugken, und bedde und beddegewant und dat hufsrat kleyn und grot in den huse, wasz hebbe wy formunder geschadt uppe VII^c m^z lub.“

Stellen wir aus Vorstehendem den Aktivbestand des Nachlasses zusammen, soweit die Einzelschätzungen es ermöglichen, und indem wir hinsichtlich der verpfändeten Silberfachen unter XVIII, wo die Summe der Pfandschuld des Rathmannes Hinrich Klockmann für den großen silbernen Gürtel fehlt, dagegen die Pfänder des Andreas von Lenten nur mit 11 m^z anstatt 32 m^z geschätzt sind, die letztere Summe voll aufnehmen, so finden wir, daß sich der Werth des Nachlasses zusammensetzte

aus baarem Gelde	232	℥	5	ß	
und Bank-Conto	75	„	4	„	
					307 ℥ 9 ß — 2
aus dem Waarenlager					
an Wachs	5479	℥	—	ß	
„ Tuch	1681	„	8	„	
„ Pelzwerk	673	„	—	„	
„ Fellen	289	„	3	„	
					8122 „ 11 „ — „
aus ausstehenden Forderungen	6912	„	—	„ 8	
• Pfandposten	2100	„	—	„ —	
• Hausrath und zwar					
an Silberzeug	410	℥	—	ß	
„ Leinwand	38	„	12	„	
„ Betten und Mobilien	700	„	—	„	
					1148 „ 12 „ — „
• einem Pferde	18	„	—	„ —	
Der Werth bezifferte sich mithin auf	18 609	℥	—	ß 8 2	

Dazu kamen noch ein großes pfandfreies Grundstück, ferner der Werth der Schmuckfachen unter II und XVI, sowie der Kleidungsstücke unter XIX, so daß wir den Werth wohl auf insgesammt 20000 fl schätzen dürfen.

Das Inventar schließt mit folgender Bemerkung vom 8. April 1505: „Item so hebben wy formunder avergeslagen, so geschreven stet in dyssen III bladen, so yn seligen pauwels boken geschreven stet, und dat wy nu tor tyd vor wyjs holden summa XVIII^m und III $m\text{fl}$, so wy dat vorlagen hebben jnt jar XV^c und V dejs dynzdach na ambrosij.“ Die vorsichtigen Testamentare kamen daher zu annähernd derselben Schätzung des Nachlaß-Aktivums wie unsere vorstehende Aufmachung.

Sowohl der erhebliche Betrag des Waarenlagers und der ausstehenden Forderungen aus Handelsgeschäften als auch der bedeutende Schatz an Silberzeug und der beträchtliche Werth des Hausrathes zeugen davon, daß wir in Paul Brencking einem Großkaufmanne mit schwunghaftem und erfolgreichem Geschäftsbetriebe unsere Aufmerksamkeit zugewandt haben.

Eine von Pauli (Lüb. Zustände Bd. III Urk. № 25) abgedruckte Eintragung in das Nieder-Stadtbuch von 1494, Dorethee, bestätigt diese Annahme, indem Paul Brencking neben dem Rathmanne Hermen Claholt, und den hochangesehenen Kaufleuten Hermen Hunteberch, Hinrik Brume, Hans Salige und Hermen Papenbrock eine Bürgschaft übernimmt für eine von dem Großkaufmanne und Schiffsrheder Herman Mesman, welcher von 1496 bis an seinen Tod 1515 Rathsherr in Lübeck war, bei dem St. Johannis-Kloster daselbst aufgenommene Anleihe von 4000 fl .

Ueerblicken wir zunächst auch die jenem Aktivbestande gegenüber sich ergebenden Passiva, so meldet uns unser Rechnungsbuch darüber Folgendes:

„Item jnt jar XV^c dre up junte lucas dach [also am 18. Oktober] weren wy formunder tosamem und sochten ut seligen pauls synen boeken, wat he schuldich was, als hvr na geschreven stet.

1. Item so wasß selige pauwell schuldich hans farenheyde¹⁰⁾ und hermen heßselyngh vor solten offenhude und der wasß LXXII befer to IX $\frac{1}{2}$ m ß , ißß VI^c und LXXXIII m ß noch wasß he hermen heßselyngh schuldich vor smasken I $\frac{1}{2}$ m ß , ißß in all VI^c und LXXXVI $\frac{1}{2}$ m ß .

Item betalt hanß farenheyde V^c und XCVIII $\frac{1}{2}$ m ß .

Item noch hermen heßsellind betalt LXXXVIII m ß .“

Es hatten also die Testamentare bei ihrer Schätzung der Ochsenhäute und der smasken (oben unter IX), nur die Einkaufspreise zu Grunde gelegt.

2. „Item noch wasß he schuldich pauwell rogge to rostock summa II^c m ß lub., hebbe wy formunder em ock betalt dor weßsel.
 3. Item noch wasß he schuldich laurenßs bonynd V $\frac{1}{2}$ m ß und XX s; hebbe wy formunder em betalt ret.
 4. Item noch wasß he schuldich hanßs crone by graven buck vor want int huß he genamen hadt VI m ß und III s; hebbe wy betalt ret.
 5. Item noch gheven wy ratke den schroder vor negent summa V m ß , betalt ret.
 6. Item noch gheven wy brower hanßs kempt vor ber und kovent XIX m ß , betalt ret.
 7. Item noch wasß seligen pauwell schuldich wyllen prop to nede yn schoen syde vor rodt werck L m ß und VI s.“

Von diesen Posten stellen sich diejenigen unter 1, 2 und 7 mit zusammen 937 ß 14 s augenscheinlich als Handelsschulden dar. Wenn auch nicht gesagt wird, welche Waarenlieferung dem Posten unter 2 zu Grunde lag, während wir bei denen unter 1 und 7 es erfahren, daß Felle bezw. Pelzwerk geliefert waren, ergibt doch schon die Zahlung durch Wechsel, daß auch mit Paul Rogge in Rostock der Erblasser in Handelsverbindung stand. Die anderen Posten

¹⁰⁾ War Kaufmann in Lübeck und 1530 todt, hinterließ seinen Kindern verschiedene Grundstücke, z. B. Hügstraße № 62, erworben 1518; Holstenstraße № 31/33, erworben 1505; langer Lohberg № 10/16, erworben 1513.

unter 3—6 umfassen offenbar Hausstandsschulden mit zusammen 34 fl 13 ß 8 g . Die Gesamtsumme der Passiven belief sich also auf nur 971 fl 11 ß 8 g . Namentlich bemerkenswerth erscheint es, daß die Handelsschulden nur etwa $\frac{1}{2}$ der Summe der aus Handelsgeschäften ausstehenden Forderungen betragen.

Wenden wir uns nunmehr zu der eigentlichen Ausführung der Testamentsbestimmungen, so finden wir auch da manche Schwierigkeiten wegen der durchaus ungenügenden Art der Buchführung, welche die einzelnen Zahlungen nicht scharf genug auseinanderhält und somit Manches im Unklaren läßt. Im Vorwege mag hier zurückverwiesen werden auf die schon im Inventar unter XXI erwähnte Stiftung eines Kelches und einer Patene, beide vergoldet, im Gewichte von 4 $m\text{fl}$ 4 Loth und 3 Quentin, an die Klosterkirche zu Bordesöholm im Kreise Kiel, gegen die Verpflichtung einer ewigen Memorie für den Erblasser. Welche näheren Beziehungen der letztere zu diesem Kloster gehabt, dessen Kirche gerade von 1490 bis 1502 umgebaut und erweitert wurde, habe ich nicht feststellen können.

Im Uebrigen beginnen die Eintragungen in unser Rechnungsbuch von rückwärts, nach Wiederholung der Angabe des Todestages des Erblassers mit folgender Bemerkung:

„So wyll ic schreven hyr na, wat syn bygraft gekost heft und syne scholt, de he schuldich was, so wy formunder clar betalt hebben, da dat by geschreven stet betalt und jordan wyll ic schreven wat dat huus gekost heft up tho holden myt der frouwen und kynderen V serden dell jarjs und dem vordem alle de gyffte, he gegeven hefft ju dem testemente und dem vordem alle dat wy gheven um gades wyllen.“

Der Schreiber dieser Eintragungen gleich wie des Inventares und des Schuldverzeichnisses ist Hermann Falcke. Sie sind jedoch von ihm erst nachträglich und zwar erst um Ostern 1505 in das Buch eingeschrieben. Jedenfalls hat er sein Vorhaben, die verschiedenen Posten der Testamentsentrichtung und der Nachlassvertheilung getrennt nach einander aufzuführen, nur höchst ungenügend erfüllt.

Zuerst trägt er, nach der obigen Einleitungsbemerkung, auf Fol. II a. von rückwärts das Folgende ein:

a. „Item so hebben wy formunder entrichtet de bygraft seligen pauwell und alle de saken ynt sunt jurien huß up X myll na lubeck, und to dem hilligen gest up dem bedde, und to wege und to stege, und wy hebben all entrichtet alle kercken in lubeck, so syn testement mede bringet, und forder so hebbe wy entrichtet de frunde tho munster, alsz myt namen riggert frenckinck und evert syn broder und elze und er suster, so dat testement na wiset, und noch entrichtet to oppenhulse und tho hoffringhe to dem bowete; dat vorgeschreven gelt alsz synnen broderen un susteren, un to dem bowete to oppenhulse und to hoffringhe hebben wy formunder vor-noget johan ertman und de hadde de solmacht van dem rade tho munster, und dem hyr by macht gedelt ward van dem rade, so hyr jnt stadt bock geschreven stet anno XV^o und III des dingedach vor Andree [also 28. November], und hebben den solmechtigen betalt tor noge, so syn testement utwiset, und dar tho hebbe wy der frowen dat huß upgehouden myt kynderen, und sollick so dit ys heft to samen gekost jn alle dyt vorgeschreven summa VI^o und LXIII m^z.“

b. „Item selige pauwell hadde gegheven jn syn testement yn de dre broderschop to der borch, to des hilligen lichamejs, to sunte anthoniuss und to sunte lenerdejs, ytlick VIII m^z, und so kost yt tosamem myt den lichten to der begenckniß XXIII m^z XII ß ; und dyt vorgeschreven is gerekent hyr vor in der summen.“

Es sind also die Eintragungen unter b wegen der Spenden an die drei vornehmen Bruderschaften in der Burgkirche, denen der Erblasser angehörte, schon in der Gesamtsumme von 664 m^z unter a als Kosten des Begräbnisses mit verrechnet. Ob und in wie weit das auch der Fall ist mit den folgenden auf Fol. II b aufgeführten Vermächtnissen ist zweifelhaft. Die Worte „und wy hebben all entrichtet alle kercken in lubeck, so syn testement mede bringet,“ werden jedenfalls wohl nur auf kleinere Vermächtnisse an alle Kirchen zu beziehen sein, wie auch solche an alle St. Jürgen-Siechen-

häuser auf 10 Meilen um Lübeck (also an dasjenige vor dem Mühlenthor, ferner diejenigen zu Klein Grönan, Mölln, Berkentin, Segeberg, Oldesloe, Schwartau, Travemünde, Dassow, Grevesmühlen, Wismar und Gadebusch) gewöhnlich nur kleinere Spenden zu sein pflegten.

c. An größeren Vermächtnissen empfangen aber, mit zusammen 400 m \mathcal{L} (Fol. II b):

- 1) Das St. Annen-Kloster zu Lübeck zum Bau 200 m \mathcal{L} .
- 2/3) St. Brigitten sowie das Pockenhaus zu Lübeck je 20 m \mathcal{L} .
- 4) „unser leven frouwen capell to unser leven frouwen karken achter dem kore, to den tyden [also die Sängerkapelle] 105 m \mathcal{L} .“
- 5) Das Kloster zu Ahrensboeck 10 m \mathcal{L} .
- 6) „Anneke, syne Kokenmaget, de by em wajs, do he starff, 15 m \mathcal{L} .“
- 7) „Item noch hebbe wy betalt Metke, syner olden maget, de junt Johannesz ijs, so he er in syn testament und in syn bock geschreven hefft, 30 m \mathcal{L} .“

Sie war also wohl in das von Heinrich Brandenburg gestiftete, in der St. Johannisstraße belegene Gast- und Armenhaus eingekauft

Nirgends im Testamentsbuche finden sich die Einzelheiten über die Vermächtnisse nach Westphalen. Das Nieder-Stadtbuch aber hat uns in zwei Eintragungen Näheres aufbewahrt. Die erste vom Montag den 27. November 1503 enthält die Bestätigung des Rathes für die vor dem Rathe zu Münster ausgestellte Vollmacht für den Fuhrmann Johann Ertmann aus Münster „etlike gyffte so selige Pawell Frenckinck, wandages borger to lubeck, in dat justerhuys to hoffringgind bynnen Münster, und in der kerken to Appenhulße im stiffe to Münster belegen, ok schulden Evert Frenckinck Greten unde Elsen Frenckinges to Apenhuse (sic!) vorcreven unde Reckert Frenckinck borger to Münster vorderort in synem testamente gegeben hefft, belangende.“ Die zweite Eintragung ist die 1503 Catharinae virginis (also am 28. November) „vor syck, syne hovetlude, ere Erven unde nakomelinge“ gegebene Quittung des Johan Ertman, „eyn vorman, vulmechtige procurator des conventes to hoffringgind

bynnen Munster, of der kerkmestere unde carspellude der kerken to Appenhulse in stiffe to Münster gelegen und Schulden Evert Frenckinges Greden unde Elseben Frenckinges van Apenhufen (sic!) unde Reckert Frenckinges, iuster und broder“ darüber, „dat he van den testamentarien seligen Pawell Frenckinges, wandages borgerz to lubeck, alse by namen hanse Fresvelt, Busse Wolters, Peter Poleman unde herman Balken darfulvest iegenwardich, alle sodane giffte, so gemelte selige Pawell den vorseven synen hovetluden unde to der convente unde kerken behoff yn synem testamente togetent unde gegeben hefft, nomentliken van des conventes wegen voffteyn mark van der kerken wegen to Appenhulse vofftich mark unde van wegen der vorgenometen Everdes, Gredeten, Elsen unde Reckert vor eynen jewelken dortich mark lub., to vuller genoge upgeboret und entfangen hebbe.“

Es scheint also der Erblaffer aus Appenhulße, dem zwischen Münster und Dülmen belegenen Kirchdorfe Appelhülßen, zu stammen, wo wir einen Bruder, Evert, als Schulzen, und zwei Schwestern, Gredete und Else, ansässig finden, während ein anderer Bruder, Rickert, Bürger zu Münster ist. Jedem sind 30 *m℥* vermacht, der Kirche des Heimathdorfes 50 *m℥*, dem Nonnenkloster Hoffringen in Münster 15 *m℥*. Nehmen wir diese 185 *m℥* zu jenen Vermächtnissen von zusammen 400 *m℥* unter c, ferner die Gaben an die drei Bräderschaften unter b, mit 24 *m℥* 12 *℔*, so würden von der Gesamtsumme unter a, mit 664 *m℥* für die eigentlichen Begräbniskosten, die Spenden an die St. Jürgen-Siechenhäuser, an die Kirchen und an die Kranken im Heil. Geist-Hospitale sowie zu Wegen und Stegen, desgleichen zur Fortführung des Hausstandes für die Wittve und Kinder, wobei nicht gesagt ist, wie lange letzteres geschehen sei, mindestens aber die Zeit von Johannis bis Ende November 1503, also 4 bis 5 Monate anzunehmen sein wird, nur noch 54 *℥* 4 *℔* zur Verwendung gelangt sein. Daß diese Summe ausreichend gewesen, erscheint allerdings nur dann glaublich, wenn man jene Spenden, wie schon angedeutet, auf geringe Summen beschränkt annimmt, etwa jedem Siechenhause und

jeder Kirche 4 ß oder 8 ß , den Kranken im Heil. Geist-Hospitale jedem 1 Witten oder höchstens 1 ß in die Hand, zu Wegen und Stegen, wie auch sonst üblich, etwa 8 ß bis 1 $m\text{z}$.

Die Wittve des Erblassers hieß Anneke. Ihre Abstammung erfahren wir leider nicht. Schon angedeutet ist die Vermuthung eines verwandtschaftlichen Zusammenhanges des Erblassers selbst oder seiner Ehefrau mit dem Testamentar Rathsherrn Berend Bomhouwer oder mit dessen Ehefrau. Letztere ist die einzige unter den Frauen der Testamentare, welche mit einem Andenken oder Vermächtnisse aus dem Nachlasse bedacht wird. Denn im Inventar unter III heißt es „1 nobell trech de bomhouwerse.“ Hingewiesen werden mag hier auch noch auf den Umstand, daß Berend Bomhouwer's einziger Sohn den Vornamen Paul trug. Außer der Wittve hatte der Erblasser vier Kinder hinterlassen, nämlich die drei Töchter Engelde, Anneke und Gertrud, welche nach dem Inventar unter III ebenfalls jede 1 nobelen durch ihre Mutter Anneke erhalten sollten, ferner einen Sohn Paul. Letzterer wird auffallender Weise erst mehr als 20 Jahre später zum ersten Male erwähnt. Wir werden über ihn in anderem Zusammenhange Weiteres erfahren. Sehen wir uns hier zunächst nach der Wittve und den drei Töchtern und deren Schicksalen um, soweit uns das Testamentsbuch davon Kenntniß giebt.

Die Wittve ward Michaelis 1504 die Ehefrau des Testamentars Hermann Falke. Denn er selbst trug im Zusammenhange mit der unter XXV im Inventar enthaltenen Aufzeichnung über die der Wittve im Testamente zugewandten Vermächtnisse an Schmucksachen, Kleidern, Betten und Hausrath das Folgende ein: „Item dit vorgeschreven heft hermen Falke entfanghen tor noge vor VII^c $m\text{z}$ myt dem forbenomeden gelde, so hvr for jut bock stet, ifs in all XXIII^c $m\text{z}$ lubb. vor brutschadt.“ Dem entsprechend findet sich Fol. V b von rückwärts seine nachstehende Eintragung: „Item jut jar XV^c un III up mychellen hebbe my jelige Pauwell Frenckink synne formunder betalt un vornoget den brutschat, so se mede lavede, un alse syn testament mede bringet, summa XVI^c $m\text{z}$.

Item noch hyr to an klenode, hufreschop, bedde un beddegewant, un sulver smyde, dat ick dat entsynck up VII^c m^z tor noge. Dyfse summe, in all summa XXIII^c m^z lub., so se my mede lavede, dit hefft hermen Falke tor noge entsfangen.“

Es hatte also der Erblasser Paul Frencking seiner Wittve ihren Brautshatz mit 1600 m^z in seinem Testamente wiedergegeben und sie brachte denselben sammt der weiteren letztwilligen Gabe im Schätzungswerthe von 700 m^z ihrem zweiten Ehemanne, Hermann Falke, Michaelis 1504 zu. Da der Letztere im Inventar unter III schon „Anneken, myn hufsfrow,“ nennt, erhellt eben, daß die Eintragungen in das Testamentsbuch nicht gleichzeitig mit der Inventaraufnahme Anfang Oktober 1503, sondern mindestens erst ein Jahr später gemacht worden sind. Die Wittve Anneke überlebte auch ihren zweiten Ehemann Hermann Falke um mehr als zehn Jahre; sie wird noch 1544, März 19 in einer Urkunde des Nieder-Stadtbuchs als lebend erwähnt, dagegen war 1546, Juli 18, ihr Nachlaß schon aufgetheilt. Von Hermann Falke hatte sie mindestens zwei Söhne, Gerd und Hermann. Ersterer war ein Kaufmann und seit dem 24. Januar 1540 Mitverwalter von Paul Frenckings Testament bis mindestens 1578, während er 1580 bereits verstorben war. Der andere Sohn, geboren 1514, war der 1548 Dienstag nach Matthiae in den Rath gewählte Dr. jur. Hermann Falke, welcher 1553 Bürgermeister ward, und, verheirathet mit Abelke, des Heinrich Carstens Tochter, nachherigen Ehefrau des Joachim Sünneschin, 1559 am 1. December starb.

Von den Stiefschwestern dieser beiden Gebrüder Falke heirathete die älteste, Engelle Frencking, wie es scheint nicht lange nach Wiederverheirathung ihrer Mutter mit Hermann Falke, den Johann Bone. In unserem Testamentsbuche kommt sein Name sehr verschieden geschrieben vor, Bom, Bone, Boene oder Boenne. Seine Verehelichung wird erwähnt im Inventar unter III. „Item eyn rynd krech johan bone to der hantfrow,“ ferner unter XI, wo es bezüglich der 2 Stück für die Kinder zurückbehaltenen Leinwand heißt: „Item hyr aff genomen engellen II^c louwent,“ also

offenbar zu ihrer Aussteuer, endlich unter XV bei Erwähnung des Silbergeräthes, wo es heißt: „Item hvr affgenamen VI grote beker, II lutke beker und I schale und ander cleyn jynde, wycht V m $\frac{1}{2}$ II lot, dar for eyn kan gemaket, hebben de kynder johan bone gegeven in synem brudt dage.“ Den „vorgulden fragen, wicht myt den louwent, dar he up geneget ifs XV $\frac{1}{2}$ lot“ unter XVI des Inventares bekam „engellen Frenchynd“ als Hochzeitsgeschenk von den Geschwistern, „do se by jlep.“ Ihr Ehemann Johann Bone ist der aus Dr. C. Wehrmann's Aufsatz: Die ehemalige Sängerkapelle in der Marienkirche (Zeitschr. f. Lüb. Gesch. Bd I. S. 362 ff.) bekannte große Förderer dieser Kapelle und der Ausschmückung derselben, welcher in jenem Aufsatze stets als Johann Boenne aufgeführt wird. Er schenkte 1507 das prächtigste Messgewand. „Es war von gelber Seide und glänzte wie Gold, das Wappen des Gebers und das Bild der Maria waren in Perlen hineingestickt“ (a. a. D. S. 371). Er schenkte ferner den 1522 aufgestellten, kostbare Darstellungen aus dem Leben der Maria und des Heilandes enthaltenden Altarschrein von 1518 (a. a. D. S. 373), welcher jetzt in der Briefkapelle der Marienkirche seinen Platz erhalten hat, und als eines der edelsten Werke niederländischer Kunst neuerdings dem großen Brüsseler Meister Jan Borman sowohl von Hofrath Dr. Friedrich Schlie in Schwerin, als auch von Direktor Bode in Berlin zugeschrieben worden ist. (Lübeckische Blätter 1891 N^o 3 nach einem Aufsatze von Dr. Fr. Schlie im Repertorium für Kunstwissenschaft XIII, S. 402 ff.)

Derjelbe großartige Förderer des Mariendienstes in der Sängerkapelle ward am 7. April 1530 aus den Junkern, Rentnern und Kaufleuten zu einem Mitgliede des 64 Ausschusses der Bürgerschaft erwählt, dessen Hauptaufgabe die Förderung der Einführung der lutherischen Lehre in Lübeck durch Verhandlungen mit dem derselben widerstrebenden Rathe sein sollte (Petersen, Lüb. Kirchenreform. S. 37). Er wird 1539 verstorben sein, da er noch 1535, April 2 in unserem Testamentsbuche mit seinen Mitverwaltern Abrechnung hielt, 1539 noch eins seiner Häuser, vormals dem

Paul Havedank gehörig (siehe oben im Inventar unter XIII) verkaufte, während das zweite 1541 aus seinem Nachlasse verkauft und schon am 24. Januar 1540 Gerd Falcke zu des Johann Bone Nachfolger als Mitverwalter von Paul Frenckings Testament vom Rathe bestätigt ward. Johann Bone gehörte von 1522 bis an seinen Tod auch das Haus Fischstraße № 31. Seine Frau Engelke Frencking überlebte ihn, und wird noch 1564 in einem später zu erwähnenden Rechtsstreite als Klägerin genannt, scheint aber bald darauf verstorben zu sein.

Ihre Schwester Anneke ward die Ehefrau des bekannten Johann von Achelen, welcher gleich seinem Schwager Johann Bone aus den Junkern, Rentnern und Kaufleuten am 7. April 1530 zum Mitgliede des 64 Ausschusses der Bürgerschaft erwählt und mit Jakob Grappe im Juli 1530 von dem Rathe und dem Ausschusse nach Wittenberg zum Kurfürsten Johann von Sachsen entsandt ward, um zwecks Einrichtung des neuen Gottesdienstes einen Theologen, womöglich Luther selbst, zu erbitten (Peterßen, Lüb. Kirchenreform. S. 88). „Den 26. Octobris quemen wedder tho huse de beyden Legaten, Johann van Achlen und Jacob Grappe und brachten mit sich den ehrwerdigen und hochgelehrden Herren Johann Bugenhagen vor einen Ordinator und Reformator“ (Peterßen, das. S. 99). Johann van Achelen, Godeke Engelstede, Jacob Grappe und Ludwig Diez nennt Casp. Heinr. Starcke in seiner Lübck. Kirchen-Historie (S. 26) als die hauptsächlichsten Beförderer der zu Lübeck im Jahr 1533 angefangenen und 1534 im Druck vollendeten Niedersächsischen Bibel. Das Jahr der Verehelichung des Johann von Achelen (jedenfalls vor 1525) habe ich bisher ebenso wenig genauer feststellen können, als sein Todesjahr. Noch am 24. Januar 1540 hatte er neben Hinrich Cordes die Bestätigung des von ihnen zum Wittestamentar erwählten Gerd Falcke beantragt. Dagegen findet sich aus seinem Testamente schon 1543, Judica, ein Vermächtniß von 10 *m* an die St. Petri-Kirche, in deren Wochenbuche verzeichnet. Erst 1547, Catharinae virginis (November 28), besetzte Gerd Falcke die durch den Tod beider

Schwäger entstandene Lücke in der Testamentverwaltung und trug in das Buch an jenem Tage ein „hebbe ick tho mi gekaren vor dem Erbaren Rade in der vorstorven stede tho seligen Pauwell Frenckingen des Elderen testemente Thilen Tegetthmeijger¹¹⁾ unnd Gerdth van Brocke.¹²⁾“ Unmittelbar vorher geht die ebenfalls von Gerd Falcke herrührende erwähnte Eintragung über seine eigene Wahl und Bestätigung zum Mittestamentar am 24. Juni 1540.

Nach den Angaben des Dr. G. W. Dittmer in seinen „Genealogischen und biographischen Notizen über Lübeckische Familien aus älterer Zeit“ (Lübeck 1859) soll Johann von Acheln verheirathet gewesen sein „mit Anna Falcke, des Bürgermeisters Hermann Falcke Tochter, nachherigen Ehefrau des Bürgermeisters Paul Wibbeking, welche, am 11. Juni 1611, 85 Jahr alt, starb“ (S. 1). Diesem widerspricht er selbst in seiner ferneren Angabe (S. 98), daß genannter Bürgermeister Paul Wibbeking in vierter Ehe verheirathet gewesen sei mit „Elisabeth von Acheln, des Johann von Acheln Tochter.“ Erstere Angabe ist eine irrige. Denn Johann von Acheln's Frau war die Stieftochter des Bürgermeisters Hermann Falcke und starb nicht lange nach ihrer Schwester Engel Bone, bald nach 1564. Die vierte Ehefrau des Paul Wibbeking, Elisabeth von Acheln, starb 1611, Juni 11, 85 Jahr alt, war also etwa 1526 geboren. Nach Ausweis eines allerdings sehr flüchtigen, in den Testamentspapieren sich findenden Stammbaumes für die Nachkommenschaft des Paul Frencking aus dem Jahre 1564 hatte Johann von Acheln mit seiner Ehefrau Anna Frencking noch zwei andere Töchter, Henle und Agneta. Sein von Harmen Israel 1537 käuflich erworbenes Haus, Mengstraße N. 38, obere Ecke der Blocksquerstraße, ward 1550 auf seine Wittwe Anna und seine Kinder umgeschrieben, von denen es 1554 der Rathsherr Paul Wibbeking übernahm; ob

¹¹⁾ Kaufmann und Schwiegerohn des Johann Bone durch Ehe mit dessen Tochter Anna. Er ward 1530 ebenfalls Mitglied des 64 Ausschusses der Bürgerschaft.

¹²⁾ Siehe S. 470.

schon als Ehemann der Elisabeth von Achelen, habe ich bisher nicht ermitteln können.

Die dritte Tochter des Paul Frenking, Gertrud, ward die Ehefrau des Kaufmannes Hinrich Kron hier selbst. Er war nach Ausweis einer Eintragung in das Nieder-Stadtbuch vom 8. Septbr. 1542 ein Sohn des damals schon verstorbenen gleichnamigen Bürgermeisters zu Rostock und hatte, wie schon im Inventar unter XIV erwähnt ist, seines Schwiegervaters Haus im Fünfshausen 1526 von dem Stiefvater seiner Frau, Bürgermeister Hermann Falke, übernommen. Näheres über seine und seiner Frau Schicksale werden wir in anderem Zusammenhange erfahren.

Wenden wir uns jetzt zu dem Testamentsbuche zurück. Wir finden darin zunächst einige allgemeine Abrechnungen der ersten Testamentare, deren erste Montag nach Palmarum 1505 gehalten ward. Sie ergab „myt Herman Falke, so dat he utgelecht heft jut huys uptoholden, und gades gyfte und gades kleder und scho, und pluck scholt, de he betalt heft, de in seligen pauls syn bock nicht en stonde, und dat wy yn klosterre vorgheven hebben an fyjs warck und selbade und yn sunte barbaren broder (!)¹³⁾ heft he oec ut gegeven, so dat testament mede brynget, und de begencknijs van sunte barbaren broderschop und den armen yn de handt gedelt und kynder mede gekledet und armen und megeden gelonet, und vor wasz in gades ere, so dat et lopt III^c und LXXXVI^{1/2} m^z; dyjse III^c und LXXXVI^{1/2} m^z hebbe wy eme betalt.“

Die Abrechnung mit Bofse Wolters ergab, „dat he utgegeven heft jut huys up to holden und gades gyfte und den armen in de handt und in closter gegeben an wasz und fyjs und der moder der lychen, de er selige pauwell schuldich wasz, XIII m^z, so dat et lopt in all, dat he heft utgegeven III^c und XCI m^z und IX ^ß; ijs bofse betalt.“ Die beiden Testamentare Peter Poleman und Hans Frejselt bekamen ihre Auslagen „in gades gyfte“ mit 83 ^z 12 ^ß und „den armen“ mit 139 ^z 14 ^ß 4 ^ſ im nämlichen

¹³⁾ zu lesen „broderschop.“

Abrechnungstermine vergütet. Insgesamt also kamen 1101 fl 11 sh 4 g zur Erstattung. Ferner heißt es zum Schlusse dieser ersten Abrechnung: „Item noch hebben de formunder entfangen, so dat testament mede bringet summa X ungerische gulden betalt,“ mithin ein nur bescheidenes Gesamthonorar von etwa 16 fl 4 sh oder für jeden 3 fl 4 sh . Eine zweite Abrechnung ward bald nach Weihnacht 1506 gehalten. Bofse Wolters empfing 18 fl 1 sh und Berend Bomhouwer 81 fl 10 sh erstattet, die sie „den armen gegeben.“ Ferner bezahlten die Testamentare an Hans Horense „to der wessel van der Geseten Thelips wegen von de I^c mfl , de er selige pauwell gegeben hadde, und dar gheven er de formunder to um gades willen, so dat se krech II^c mfl betalt.“ Eine dritte Abrechnung fand 1508, 17. August (deß donredach na krutwyghynge) statt, wo Hermann Falcke erstattet ward, „dat he ut gelecht hadde, dat um gades willen gekomen was, summa I^c und XV mfl 2 sh 6 g . Item noch hadde herman Falke vor de kynder ut gegeben dem rade jut jar XV^c VII junte lucien dach (13. Decbr.) vor de mfl 1 wytte, summa II^c mfl .“ Erblickt man in dieser Zahlung Schoß für das noch ungetheilte väterliche Erbe, so würde dasselbe zur Höhe von 9600 mfl berechnet sein.

Ferner wurden Hermann Falcke erstattet „dat he utgelecht hadde vor de kynder und vor Everdt Tolner summa II^c LXX mfl III sh .“ Bezüglich des Letztgenannten heißt es sodann: „Item noch scholle wy gheven, so seligen pauwell syn testament mede bringhet, Everdt Tolner, synem frunt, eynem scholer II^c mfl . Item so heft Herman Falke Everdt Tolner gesant jut jar XV^c III na mychellen by hinrick kryger IX mfl lub. Item noch heft bofse wolters betalt Everdt Tolner by hijurick kryger gesant XX mfl lub.

Aus diesen Eintragungen ist nicht völlig dasjenige herauszuschälen, was Nachlassschulden oder Haushaltungskosten und was Vermächtnisse oder Armenspenden gewesen sind. Immerhin ersieht man, daß von den verrechneten rund 2000 mfl , in welchen allerdings die bereits oben unter a erwähnten Vermächtnisse mit 664 fl wieder mit enthalten sein dürften, während die 971 fl 11 sh 8 g betra-

genden oben unter 1—7 erwähnten Nachlaß-Passiva augenscheinlich nicht darunter begriffen sind, eine erhebliche Summe an Spenden für Klöster und Kirchen in Fischen und Wachs, an Seelbädern, an Kleidern und Schuhen für Arme und Waisenkinder, an Praebenden u. s. w. zu Gottes Ehre zur Vertheilung gelangt ist. Wir erfahren ferner, daß der Erblasser auch Mitglied der St. Barbara-Brüderschaft in der St. Petri-Kirche hieselbst war, und auch dort sein Begängniß gefeiert ward.

Leider sind weitere zusammenhängende Abrechnungen der Testamentare nicht mehr vorhanden, und erhalten wir über die Testamentverwaltung erst wieder Auskunft durch folgende Eintragung aus dem Jahre 1530: „Dit boeck hebben de vormunder zeligenn Pawel Frencking, namptlyken Anneke Walke, Jan Bone, Jan van Achelenn, Hijrick Cordes kort na zeligenn her Hermans dode wedder angenommen tho holden na zeligenn Her Hermans Falken latsten willen unde beger.“ Hieraus geht hervor, daß damals die drei ursprünglichen Testamentare Hans Frejselt, Peter Poleman und Bojse Wolters ebenfalls und zwar vor Hermann Falke, schon verstorben waren. Der Inhalt eines Rentenbriefes der Kämmererei vom Ofterabend 1519 über 1000 *m*℥ Hauptstuhl mit 40 *m*℥ jährlicher Rente, bei Vorbehalt sechsmonatlicher Kündigung durch die Kämmererei, bestätigt dieses. Denn laut desselben erfolgte die Belegung durch her Berendt Bomhower, her Herman Walke, Bujsse Wolterjen, Johann Bone und Lutke Walhoff als Testamentare des Paul Frencking „tho behoff einer Commenden, so gedachte Testamentarien in des Nigen Sunte Annen klosters kercken bynnen unjer Stadt funderen, unde welcher Commenden Lenwhare by gedachten zeligenn Pawel Frencking Slechte, dewyle dar welke van leven und darna by gemelten Sunte Annen kloster vorstenderenn tor tidd synde kamen unde tho ewigen tyden blyven fall.“ In einer Abrechnung von Hermann Falke vom Jahre 1527 wird erwähnt, daß von der dem Testamente beikomenden, aus dem Nachlasse des heru Berend Bomhower am Dienstag nach Matthiae 1527 ausgekehrten Summe von 800 *m*℥ Hermann Falcke an Lutken Walhoff und an Johann

Bone je 50 m \mathcal{L} gesandt habe, „dath he umme gades willen geven schall,“ daß er selbst 50 m \mathcal{L} zu gleichem Zwecke und 50 m \mathcal{L} zur Deckung seines Vorschusses (dath he tho achteren wass von Pawell Frendkinds wegen) verwandt habe, sodaß von jenem Kapitale nur noch 600 m \mathcal{L} verblieben seien. Damals also war auch der Testamentar Bofse Wolters bereits verstorben. während Peter Poleman und Hans Freyselt schon vor Ostern 1519 durch andere Testamentare wahrscheinlich in Folge ihres Ablebens ersetzt worden sind. Ludcke Walhoff, wohl verwandtschaftlich zusammenhängend mit dem ersten lutherischen Prediger und Hauptpastor an St. Marien zu Lübeck, Johann Walhoff (welcher, etwa 1495 hier geboren, am 10. März 1545 mit Hinterlassung zweier Söhne, Ludcke und Theophilus, starb), tritt bei der Testamentsverwaltung fast ganz in den Hintergrund, scheint auch zwischen 1527 und 1530, vielleicht kurz vor oder nach Bürgermeister Hermann Falcke, verstorben zu sein. Sein Nachfolger Hinrich Cordes, welcher 1532, März 22 in einer Eintragung in das Testamentsbuch den Gerd Falcke „mynen swager“ nennt, ward Mitglied des revolutionairen Bullenweverschen Rathes, trat aber nach Wiedereinsetzung des alten Rathes 1535 in diesen nicht über. Ob er, wie ich vermuthet, eine Tochter des Bürgermeisters Hermann Falcke zur Frau hatte, ob Gerd Falcke in erster Ehe mit einer Schwester des Hinrich Cordes verheirathet war (wie es scheint die zweite Frau des Gerd Falcke war nämlich Anna, des Valentin Korte Tochter, welche ihm dessen 1540 auf sie und ihren Bruder Valentin vererbtes Haus Schlüsselbuden N r 28 zubrachte), ob beide genannten Schwäger zwei Schwestern geheirathet hatten, habe ich bisher nicht feststellen können. Nicht alle Mal übrigens bezeichnet „swager“ genau dasjenige Verhältniß, welches wir jetzt darunter verstehen, sondern deutet häufig nur allgemein auf den nicht durch Blutsverwandtschaft, sondern durch Heirath begründeten Familienzusammenhang hin, sodaß es außer in der jetzigen bestimmten Bedeutung nicht minder sowohl für Schwiegervater als auch für Schwiegerohn gebraucht wird.

Hinrich Cordes kaufte 1531 das Haus Breitestraße N r 44

und verband es mit dem Hause obere Beckergrube Südseite № 11. Er hinterließ beide, sowie das 1541 von seinem Bruder Hans ererbte Haus obere Beckergrube Südseite № 7/9 und sein 1542 gekauftes Haus Königstraße № 28 im Jahre 1546 seinen beiden Söhnen Hermann und Hans. Wie schon erwähnt, ließ an seiner als eines Verstorbenen Stelle Gerd Falcke am 28. November 1547 einen anderen Mittestamentar neben sich bestätigen.

Die neuen Testamentare Anneke Falcke, Johann Bone, Johann van Achelen und Hinrick Cordes traten am 26. Juli 1530 in des weiland hern Herman Falcke's Hause zusammen und vereinbarten „dat sodanige VI^c m^z lub. als zelige her Herman in zeligen Pawel Frenckinges testamente schuldich was (in der kynder boke fol. LX), de welke her Herman in synem doetbedde uth sinen redesten guderen boval tho entrichtende tho Hinrick Krons besten,¹⁴⁾ Hinrick Cordes hefft up rente angenamen, des jares van hunderth V m^z tho geven und bedaget anno XXXI up pasten dat erste jar is XXX m^z.“ Dies war eben der von dem 1527 aus her Berend Bomhouwer's Nachlasse für das Testament ausgekehrten Gesamtkapitale der 800 m^z übrig gebliebene Rest, von dessen stiftungsmäßiger Bestimmung wir nirgends etwas erfahren. Ferner ward am nämlichen Tage festgestellt, daß zu dem Testamente gehöre „ein breff van dem Erbaren Rade gegeben, ludende up X^c m^z hovetstoles, dar van men jarliken rente hefft van der Kemerye to entfangende up pasten XX m^z und up michels XX m^z tosamende XL m^z; und was anno XXX up pasten 1 halff jar rente bedaget.“ Von der Bestimmung der Renten dieses Kapitals zur Unterhaltung einer Commende in der St. Annen-Kirche ist auch keine Rede mehr. Ob der 1519 von den Testamentaren, wohl auf Betrieb des hern Berend Bomhouwer (welcher in seinem Testamente vom 24. März 1526 mehrfache Bestimmungen zu Gunsten dieses Klosters und zur reicheren Ausschmückung der Kirche und der Gottesdienste

¹⁴⁾ Die Worte „tho Hinrick Krons besten“ sind mit anderer Dinte und von offenbar späterer Hand gestrichen.

in demselben traf), gefasste Beschluß der Stiftung solcher Commende zur Ausführung gelangt ist, erscheint höchst zweifelhaft.

Endlich ward sodann am nämlichen Tage, dem 26. Juli 1530, von den Testamentaren auch Abrechnung gehalten mit Johann Bone, „dat he Pawel Frenckinck (dem Sohne des Erblassers) anno XV^c XXIX medegeedan hefft in sweden up Pawel sine bate un vorlust up de huse, so Jan Bone van denen testamentarien zeligen Pawel Frenckings gekofft hadde [nämlich an der Trave, Südecke der Fischstraße, siehe oben im Inventar unter XIII] vor XVI^c m^ß, dar Jan Bone na lude des rente bokes I^c m^ß up betalde und hefft Pawel betalt II^c m^ß und 1 jar rente als van dat jar XXIX, so dat noch nastaan XIII^c m^ß, dar Jan jarlikes LXV m^ß van giffst unde bedagenn alle jar up pasten und was anno XXX up pasten 1 jar bedaget is LXV m^ß. Dat kumpt Pawel Frenckinge tho und de rente is bedaget und Jan Bone wart tho siner tyd hir van besched doen.“ Diese Rente ward von Jan Bone bezahlt bis Ostern 1535 einschließlich mit zusammen 390 m^ß, und von ihm für Paul Frencking, den Sohn, verrechnet.

Verfolgen wir zunächst diese Abrechnungen, aus denen wir Näheres über die Schicksale des einzigen Sohnes des Erblassers erfahren. Derselbe war unter Einziehung eines Theiles des väterlichen Erbes 1529 in Handelsgeschäften nach Schweden gegangen, scheint aber vom Glücke nicht begünstigt zu sein.

Johann Bone zahlte für ihn zunächst 1529 Schoß von 1500 ß Hauptstuhl, „von hundert mark 8 ß is“ 7 ß 8 ss — ss

Ferner erstattete er an Hans Wolters,¹⁵⁾ „dat he Georg Melhuß vor want van Pawels wegen gegeben hadde“ 2 . 8 . — .

Sodann zahlte er am 24. Januar 1532 an Paul Frencking selbst auf die Rente . . . 70 . — . — .

Uebertrag 80 ß — ss — ss

¹⁵⁾ War ein Schwiegersohn von Johann Bone und verheirathet mit dessen Tochter Gertrud?

	Uebertrag	80	℔	—	ß	—	g
Als Schoß von 1300 m℔ Hauptstuhl zahlte er 1532 von hundert mark 1 ℔		13	:	—	:	—	:
Am 23. August 1532 zahlte er für Pawel Frencking an Tyle Tegetmeyer (siehe S. 455)		50	:	—	:	—	:
und zahlte ihm selbst an baarem Gelde aus		53	:	—	:	—	:
„Item anno XV ^c XXXIII den XXIII December hefft Jan Bone denen Testamentarien avergeben, dat em Pawel schuldich was anno XXXIII up michelis 1 jar hure is“		30	:	—	:	—	:
Danach also scheint Paul Frencking, der Sohn, in einem der Häuser seines Schwagers Johann Bone zur Miethe gewohnt zu haben und diese schuldig geblieben zu sein. „Jan Bone hefft noch up de rente botalt Hinrick Cordes“		20	:	—	:	—	:
Am 23. December 1534 legte Johann Bone den Testamentaren ein Register vor, „dat he Pawel vorlecht hefft na luth deßsulvigen“ von Martini 1533 bis zum 23. December 1534		132	:	—	:	2	:
Endlich wies Johann Bone am 2. April 1535 nach, daß er „van zeligen Pawel Frenckin- ges wegen“ bezahlt habe		12	:	5	:	8	:
	Zusammen	390	℔	5	ß	10	g

Noch ein anderer Rentenposten ward für Paul Frencking, den Sohn, als Theil seines väterlichen Erbes verwaltet, derjenige von 700 m℔ Hauptstuhl in dem Hause „by dem markede, dar Harmen Weßel inne want, dar Pawel Frenckinck june hefft XXXV m℔ jarliche rente unde bodaget alle jar up Paschken.“ Hinsichtlich dieser Rente beschloffen am 22. Januar 1533 die Testamentare, daß Hinrick Cordes sie fortan einheben und verrechnen solle. Er hatte schon gleich von 1530 ab die Hebung und Verrechnung gehabt und am 20. Juni 1530 sowie am 27. Mai 1531 die Ostern

1530 und 1531 fällig gewesene Rente mit je 34 fl 8 sch eingezogen, während Paul Frencking selbst am 4. Mai 1532 die Rente von Ostern 1532 mit 34 fl 8 sch für sich einlaffirte. Letzterem wollten die Testamentare offenbar durch die Ueberweisung der Hebung an Hinrich Cordes vorbeugen, der denn auch die Renten von Ostern 1533 und 1534 mit je 34 fl 8 sch einhob und verrechnete; 8 sch „vor bibales“ (also „tho drandgelde“) wurden jedesmal an der Rentensumme gekürzt.

Neben diesen Rentehebungen von 4 Jahren mit zusammen 138 fl — sch verrechnete Hinrich Cordes für Paul Frencking noch die nachstehend von ihm vereinnahmten Gelder:

1532 den 22 März „van mynem swager Gert Falken van Pawels wegen entfangen“	60	=	—	.
1533 den 24 Mai von Jan Bone erhoben	20	=	—	.
1534 Mai 5 „heb ick inne beholdenn van etlikem gelde, dat Martin Falke ¹⁶⁾ Hans Buske schuldich was und Hans Busch Pawel schuldich was summa Evert Tegeler gekortet is“	10	=	—	.

im Ganzen also die Summe von 228 fl — sch

Seine Abrechnung darüber enthält die folgenden Posten:

„Item ick heb anno XV ^o XXX enen boden ghelont, de von Pawels wegen na Rostock giect	1	fl	—	8	—	sch
Item ick heb my botalt, dar mi Pawel vor lavede van Hans Mannjßen van wasten vor sellrenndischf (?) laken	9	=	12	=	—	.
Item ick heb einen Demant ingelofet van Hinrick Cordes [einem Lübecker Goldschmiedemeister] den Pawel by sich hefft vor	9	=	—	=	—	.
Uebertrag 19 fl 12 sch — sch						

¹⁶⁾ Wie es scheint ein dritter Sohn des Bürgermeisters Hermann Falke.

	Uebertrag	19	℥	12	ß	—	3
Item ick heb Pawel gedan in XXVI							
reysen, dar he dagelikes aff terede in vele por-							
celen is		79	.	3	.	4	.
Item anno XV ^c XXXII den ersten Juny							
heb ick mi betalet, dat my Pawel schuldich was							
vor 1 roek und andere vele porcelen is		20	.	—	.	—	.
Item anno XV ^c XXII den IIII December							
heb ick den testamentarien zeligen her Herman							
Falken betalt van Pawels wegen vor III jar							
kost, des jares XXV m℥ is“		75	.	—	.	—	.
Als Testamentare des Hermann Falcke							
werden anderweitig erwähnt Ludeke Walhoff,							
Jan Bone, Jan van Achelen, Wynand Falcke							
und Gerd Falcke. Paul Frendking hatte also,							
wohl in den Jahren 1530—32 nach seinem							
kurzen Aufenthalte in Schweden Verpflegung							
aus seines Stiefvaters Hause gehabt und dafür							
25 m℥ jährlich an Kostgeld zu zahlen.							
„Item anno XV ^c XXXIII den letzten							
May heb ick Pawel ghelent tom Hamberge, dat							
he my nicht hefft weddergegeven is		1	.	—	.	—	.
Item anno XV ^c XXXIII den VI Oktober							
Anneken Falken gesant, dat se margreten van							
Pawels wegen senden wolde		7	.	—	.	—	.
Item anno XV ^c XXXIII den XX July							
heb ick Gert Falken synem knechte van lubberde							
van Pawels wegen gegeben mede uth bovehel							
Jan Bonen is		6	.	2	.	—	.
Item anno XV ^c XXXIII den XXVIII							
Decembris Jan Bonen gesant van zeligen							
Pawels wegen		15	.	—	.	—	.
Item anno XV ^c XXXIII den XXX							

Uebertrag 223 ℥ 1 ß 4 3

	Uebertrag 223 \mathcal{R} 1 \mathcal{B} 4 \mathcal{S}
Decembris heb ick mynen broder Hauſe veruoget van Pawels wegen vor III par ſcho und I par pantuffelen, toſamen“	1 : 10 : — : <hr style="width: 100%; border: 0.5px solid black;"/> 224 \mathcal{R} 11 \mathcal{B} 4 \mathcal{S}

Die ſonach in ſeinen Händen verbliebene

Summe von	3 : 4 : 8 :
---------------------	-------------

zahlte Hinrich Cordes bei der Rechnungsablage am 3. April 1535 den Mitteſtamentaren Jan Bone und Johann von Achelen baar aus.

Wir ſehen alſo aus dem Vorſthenden, daß Paul Frencking, der Sohn, nach nur kurzer Ehe mit der oben am 6. October 1533 erwähnten Margarethe, aus welcher Ehe laut eines Nächstzeugniſſes von 1654 im Nieder-Stadtbuch mindestens eine Tochter Anna entſprungen war, in den besten Mannesjahren in der zweiten Hälfte des Jahres 1534, jedenfalls vor dem 30. December 1534, ſtarb.

Die für ihn verwaltete Rente von 700 $m\mathcal{R}$ Hauptſtuhl in dem Hauſe am Markte ward am 28. October 1535 auf Jan van Achelen „van wegen ſyner huſfrouwen na Ezeligen Pawel Frenckyngeſe dode in der ſchedinge der gudere“ übertragen und ihm im Stadtbuche zugeſchrieben.

Im Jahre 1565 wird Evert Frencking als Käufer des Hauſes an der Trave zwischen der Holſtenſtraße und Burgundienſtraße № 5 genannt, das 1574 auf ſeine Wittve Brigitte und ſeine Kinder vererbte. Ob auch er ein Sohn von Paul Frencking dem jüngeren war, oder ob eine fernere Einwanderung hierher von dem weſtpfälischen Stamme ſtattgefunden, habe ich nicht feſtſtellen können. Jedenfalls liegt ein verwandſchaftlicher Zuſammenhang vor, denn der Genannte tritt neben Jürgen Laſſerdes zu Anfang des Jahres 1564 als Vormund für Engel Bone und Anna von Achelen, die Wittwen der früheren Teſtamentare, klagend vor dem Rathe auf.

Auch über Hinrich Kron, dem dritten Schwiegerſohne des Erblassers, ſchwebte ein Unſtern. Schon eine Eintragung des Hinrich Cordes von 1530 in unſerem Teſtamentsbuche meldet darüber Folgendes:

„Item de wile Hinrick Kron in etlicken nadeel gekamen und ungeferlick by III duſent marck ten achteren is und de vorgeschreven Anneke Walke, Jan Bone, Jan von Achelen und Hinrick Cordes mid Hinrick Kronns ſinen frunden tho Koſtock den ſchuldenern vor de helffte gutſeggen willen, ſo dat id up der bavenſcreven er part ungeferlick by VII^{1/2}^c m^z lub. lopen ſal, der vortroſtinge, Hinrick ſal ſine termine holden. Dar averſt, dat god vorhode, dar gebreck by queme und de bavenſcreven lavers egenen botalen muſſen, dar ſe vor ghelavet hebben, willen ſe ſick an de vorgeschreven VI^c m^z mid der rente holden, ock mede an an de rente van den X^c m^z, ſunder de hovetſtol der X^c m^z ſal unvorrenget blyven, averſt de renthe van den X^c m^z unde de VI^c m^z mid rente und hovetſtole is bewilliget mogen ſe wedder antaſten umme diſſe bavenſcreven VII^{1/2}^c m^z ungeferlick minn ofte mehr dar mede tho betalen. Dar ock Hinrick ſine dinge beterden, ſal he edder ſine erven datjenige, was ſunſt van diſſer vorgeschreven geld in ſine nuth gekamen, wedder her vorſchaffen, dar id her gekamen is.“

Es ward alſo mit den Gläubigern des Hinrick Kron ein Afford von 50 %, unter Bürgſchaft der Teſtamentare des Paul Frencking ſowie der Koſtocker Verwandten Hinrick Kronns biſ zu je 25 %, vereinbart, und ſollten den Teſtamentaren das Kapital von 600 m^z, welches aus Bürgermeiſter Hermann Falckes Nachlaß als zu Paul Frenckings Teſtament gehörig zu Hinrick Kronns Beſten ausgeſchieden und Hinrick Cordes zur Verrentung hingegeben war, ſowie die Rente des zum Teſtamente gehörenden bei der Kämmererei belegten Kapitals von 1000 m^z als Sicherheit dienen. Schnell genug mußte dieſe Vereinbarung in Wirkung treten. Denn ſchon 1531 den 8. Juli trug Hinrick Cordes ein, daß er ein Jahr Rente der 600 z mit 30 z „vann Hinrick Kronns wegen her Cort Wibbkind“ bezahlt habe und fügte hinzu: „noch darſulveſt heb ic Hinrick Kron betalt von diſſem hovetſtole, dat mi de vormunder bevolen, is II^c m^z, ſo dat noch III^c m^z blyven tho vorrenten.“ Da nicht ein einziger Teſtamentar, ſondern deren mehrere neben einander die Teſtaments-Kapitalien verwalteten und darüber Rechnung führten,

so ist es nicht ganz leicht, eine volle Uebersicht zu bekommen. Doch soll es im Nachstehenden mindestens versucht werden.

Hinrich Cordes erhob theils bei sich, theils an der Kämmererei die Renten von 400 m \mathcal{L} von Ostern 1532 bis 1540, also 9 Jahre zu je 20 m \mathcal{L} und von 1000 m \mathcal{L} von Michaelis 1530 bis Michaelis 1534 also für 5 Jahre zu je 40 m \mathcal{L} , zusammen mithin 380 m \mathcal{L} . Davon zahlte er, abgesehen von den vorerwähnten aus anderen Mitteln bestrittenen 230 m \mathcal{L} , die folgenden Posten zum Besten von Hinrich Kron:

1530 den 14. November „Anneken Falken gedan to Gardrut Krons behoeff, do se mid Pawelken im Kindelbedde lach, is“ 10 m \mathcal{L} — 8 — 4

1531 den 7. Juli bis 1532 den 22. Okt. wurden in 4 Raten zu dreimal 50 \mathcal{L} und einmal 20 \mathcal{L} für Hinrich Kron an her Cord Wibbeking Ostern 1531 bis Michaelis 1532 fällig gewordene Abzahlungen geleistet . . . 170 : — : —

1532 den 5. Juli und 1533 den 15. Januar wurden ebenso an her Harmen Schute¹⁷⁾ Ostern und Michaelis 1532 fällig gewesene Raten mit je 41 \mathcal{L} 10 \mathcal{B} 10 \mathcal{S} abbezahlt 83 : 5 : 8

1535 den 5. Februar. „Albert Bobbin gegeben, he Jaspar Tuerk vor 1 pert gaff, von Hinrich Krons wegen“ 15 : — : —

1535 den 18. Februar. „Matteus Hinricks (?) gegeben van Hans Helms wegen vor dat van wegen Hinrick Krons“ 65 : 10 : —

1535 den 20. März. „Dirick Luchowen vornoget vor 1 tunne vleskes van Gardrut Krons wegen, is“ 4 : 8 : —

Uebertrag 348 m \mathcal{L} 7 \mathcal{B} 8 \mathcal{S}

¹⁷⁾ Rathsherr zu Lübeck von 1528, Weihnachten, bis zu seinem Tode am 13. Juli 1547.

Uebertrag	348 m \mathcal{L}	7 \mathcal{B}	8 \mathcal{S}
1540 den 19. Juli „hefft Hinrick Cordes in rekenschop gebracht, dat he utlecht hefft, dat he Gardrut Kron s ghelenet hefft, to losinge etliker pande	9	7	—
Item noch hefft he unde Gardrut gerekent, dat he hefft vorlecht tho behoff der Dvendorpschen sake is	10	4	—
Item noch hefft he Gardrut gesant II faden holtes is	2	8	—
Item Hinrick hefft noch gerekent, dat Hinrick Kron em schuldich was vor 1 ruggetrevet up ener harn s , und bohmeder, sadel, tom unde grede is“	10	—	—

Außer diesen	380 m \mathcal{L}	10 \mathcal{B}	8 \mathcal{S}
zum Besten Hinrick Kron s hatte Hinrick Cordes zu zahlen gehabt für die Jahre 1532 bis 1535 den hundertsten Pfennig „by de kisten“ von den beiden Testamentskapitalien zu 1400 m \mathcal{L} mit je 14 m \mathcal{L} (im Jahre 1535 heißt es „und dulse hundertste Penninck wart belevet anno XV $^{\text{c}}$ XXXV up frutwygynge avent“ und ward er bezahlt Ende Mai 1535) zusammen also	56	—	—

436 m \mathcal{L} 10 \mathcal{B} 8 \mathcal{S}

Wie Hinrick Cordes seinen hiernach sich ergebenden Vorschuß mit 56 \mathcal{L} 10 \mathcal{B} 8 \mathcal{S} erstattet erhalten hat, ergibt das Rechnungsbuch nirgends.

Johann von Achelen erhob die Rente von der Kämmererei für die 5 Jahre Michaelis 1535 bis 1539 mit je 40 m \mathcal{L} , zusammen also mit 200 m \mathcal{L} . Er bemerkt aber sofort bei den ersten beiden Jahreshebungen, die er übrigens erst am 10. Juni 1537 zusammen bei der Kämmererei¹⁸⁾ empfing, das Folgende:

¹⁸⁾ Die Tage der Hebungen der Kämmererei-Rente spiegeln vielfach

„Desse LXXX m \mathcal{L} hefft Jan vort in Hinrick Krons 80 m \mathcal{L} und syner frowen nutte uthgegeven, so dat dar nichts by Johanne is, ut bovele der vormunder na lude ener vordracht in der Stadt boeck darvan, de gegeven unde gescreven is anno XV^c XXXVII Cantate, angaende: Sy wittlic^h ic.“

Jener Vergleich vom 1. Mai 1537 betraf eine Forderung von Cord Wibbeking an Hinrich Kron von 140 m \mathcal{L} aus Handelsgeschäften („ethlicher under malkander gehaltenen handelinge halben“), welche der Gläubiger nach Verhandlung mit „Hinrichs syner frowen frunthschop, nemlich Johan Bonen und Johan von Achelen“ auf 100 m \mathcal{L} ermäßigte, von denen er 60 m \mathcal{L} schon sofort empfing, während ihm die Zahlung der übrigen 40 m \mathcal{L} zugesichert ward „in negestfolgenden ver jaren als jarlicks by X marc^h lub. von dem gelde so de testamentarien zeligen Pawel Frenckinges van der kernerie up Michaelis jarlicks to borende hebben.“

Ferner werden in der seinen Mittestamentaren übergebenen Abrechnung des Johann van Achelen vom 19. Juli 1540 nachstehende ebenfalls für Hinrich Kron geleistete Ausgaben aufgeführt:

„Betalet her Cord Wibbeking ^h van Hinrich Krons wegen na luth enes contractes in der stadt boeck anno XXXVI vortekent, II termyne is summa	20 .
Noch gegeben Gardrut Schevendorps van Gardrut Krons wegen is	20 .
Item he hefft noch Gardrut Krons vornoget	27 .
Item Jan hefft Gerd Falken vornoget, dar he Gardrut Krons vittalje vor kopen fall, is“	23 .
	<u>170 m\mathcal{L}</u>

wieder, wie knapp das Geld dort war und wie die Gläubiger auf die Renten warten mußten. Es wurden z. B. bezahlt die Michaelis-Renten mit 40 m \mathcal{L} für 1530 erst am 14. Januar 1531, für 1532 erst am 18. Januar 1533, für 1533 erst am 21. Februar 1534, für 1534 erst am 30. April 1536.

Hier fehlt es wiederum an einem Nachweise über den Verbleib der überschießenden 30 fl , über den wir jedoch anderweitig Auskunft erhalten werden.

Nunmehr tritt Gerd Falcke als Testamentar in den Vordergrund. Obwohl er aber fast zwei Jahrzehnte der alleinige Rechnungsführer ist, wird die Uebersichtlichkeit der Rechnungsverhältnisse fast noch geringer und schwieriger. Die Hebungen der bei Hinrich Cordes belegten Rente verschwinden von Ostern 1541 ab aus der Rechnung Jahre hindurch völlig. Dagegen trägt Gerd Falcke die am 19. Mai 1553 an ihn durch die Nachlassverwalter des wie erwähnt schon 1546 verstorbenen Hinrich Cordes erfolgte Ablösung der Rente durch Rückzahlung des Kapitals mit 400 fl ein, von dessen Wiederbelegung jedoch nirgends die Rede ist. Die Hebungen der Kämmerer-Rente von Michaelis 1540 bis dahin 1553 also für 14 Jahre mit je 40 fl , zusammen also 560 fl , verrechnet er allerdings, aber nur sehr unvollständig. Seine erste Abrechnung desfalls vom 27. Februar 1544 enthält nur folgende beiden Posten.

„Item anno XV^o XLII im September is de sake tüssen Hinrick Kron und den testamentarien zeligen Emunt Wilms vordragen, na lude der stadt boke und hefft Gerdt up de sulvige vordracht na lude des vordrages den testamentarien dar nu vort vornoget is 80 fl .

Item noch hefft Gerdt Falcke den testamentarien baven screven vornoget up den baven screven vordracht, so de mede bringet, is 30 fl .“

Jenen Vertrag finden wir im Nieder-Stadtbuch 8. September 1542. Er ward geschlossen zwischen des Emunt Wilms Testamentarien, hern Cord von Riden und hern Hinrich Köller, beide Rathmannen hieselbst, sowie „Gerd van dem Brocke seligen Emunt Wilms dochter Alzeben thor ehe hebbende“ einerseits und Hinrich Kron unter Beistand seiner Schwäger andererseits zur Beilegung eines bereits etliche Jahre währenden und selbst vor das Reichskammergericht gebrachten Rechtsstreites „van wegen eynes dalgefallen huses in den viifhufen belegen, in welderen de genomeden Testamentarien de rente hadden.“ Sie hatten sich in dies auf

Hinrich Kron übergegangene Haus des Paul Frencking einwältigen lassen und es wieder aufgebaut. Die Vereinbarung ging nun dahin, daß die Testamentare des Emunt Wilms, gegen Rückgabe des Hauses an Hinrich Kron, für ihren Hauptstuhl von 1000 *m℥*, den sie unter Verbürgung von Gerd Falcke und Hinrich Cordes 1532, Petri und Pauli zum Besten des Hinrich Kron hergeliehen hatten, überwiesen erhalten sollten 600 *m℥* nebst 60 *m℥* davon fälliger Rente, welche dem verstorbenen Johann van Achelen von Hinrich Kron's wegen zu treuer Hand zugeschrieben standen, ferner einen Rest von 30 *m℥* aus der letzten Abrechnung des Johann van Achelen über die durch ihn eingehobenen Renten von der Kämmererei, sodann 70 *m℥* welche Hinrich Kron's Ehefrau den Testamentaren zahlte, durch Gerdt thom Brocke „nth frunshup und der saken thom besten“ den Testamentaren gezahlte 100 *m℥*, durch Gerd Falcke und Hinrich Cordes hergegebene je 30 *℔*, endlich die Hebungen der Rente bei der Kämmererei mit 80 *℔* in den nächstfolgenden Michaelis-Terminen. Dagegen leisteten die Testamentare Verzicht auf die Nachzahlung der seit 10 Jahren verfallenen Renten mit 50 *℔* jährlich, ließen die Bürgschaftsakte des Gerd Falcke und Hinrich Cordes tilgen und zogen ihre Klage bei dem Reichskammergerichte zurück.

Gerd Falcke trug in das Testamentsbuch bei seiner Abrechnung ferner Folgendes ein: „Item anno XLVI den VI Augusti reyseden min swager Hinrick Kron mit miner iuster Gardrut Kron's mit minem broder Dr. Herman Falken na dem Stralesjunde des dörpeß Dvendorpeß halven, tho vorbidden, dat de vorkoper tho dem Stralesjunde na vormeldinge segel unde breven dat dorp eme waren schulden.“ Hinrich Kron scheint also, und zwar nach der schon erwähnten Abrechnung des Hinrich Cordes, der ihm „tho behoff der Dvendorpschen sake“ 10 *℔* 4 *ß* vorstreckte, etwa um 1540 Landbesitz oder Renten in Dvendorp von Stralsunder Verkäufern erworben zu haben, im Besitz jedoch gestört und genöthigt gewesen zu sein, von seinen Verkäufern Gewährleistung zu begehren. Jedenfalls befand er sich um Ostern 1544 wiederum, vielleicht in

Folge dieser Erwerbung in großer Geldnoth. Denn Gerd Falcke fügte seiner obigen Eintragung hinsichtlich der Reise nach Stralsund hinzu: „Hinrick Kron gelenet na vormeldinge siner hant-schrifft vor unde na is summa III^c XL *m*℥.“ Eine Urkunde im Nieder-Stadtbuch von 1544 Oculi (19. März) bestätigt dieses Darlehen von 440 *℔*, welches Hinrich Kron von „Gerd Falckenn und Hinrick Cordis, synen schwegereenn,“ empfangen zu haben bekennt, und Ostern 1545 zurückzahlen verspricht. Zur Sicherung verpfändete er ihnen „allethjennige, was ehme vann wegenn siner izigen hufsfrouwenn Gardtrudenn vann der oldenn Falckeschen, erer moder, in thokunftigen tidenn thofallenn unnd geboreenn moege, Item de 40 *m*℥ rente, so eme up der Chemerie vann dato werden bedaget,“ sowie sein sonstiges gesamntes bewegliches und unbewegliches Vermögen. Zeugen der Verhandlung waren die Lübecker Goldschmiedemeister Peter Nyebur und Claves Heineman. Die Tilgung dieses Darlehens erfolgte allerdings wiederum verspätet, doch konnte Gerd Falcke bemerken: „Item anno XLVII den XVII Decembris unsem swager Hinrick Kron sine hanttschrifft gedaen, wente se was mi van den bedageden renten bethalt.“ Wie das möglich gemacht ist, bleibt allerdings unklar. Denn angenommen, daß die Rente der 400 *℔* von Ostern 1541 bis dahin 1547 mit 140 *℔*, der Uberschuß aus Gerd Falcke's letzter Abrechnung mit 10 *℔*, sowie die Kämmerer-Rente von Michaelis 1545 bis dahin 1548 mit 120 *℔*, welche nach dem Rechnungsbuche angeblich schon am 9. November 1547 erhoben war, von Gerd Falcke zu solcher Tilgung des Darlehens einbehalten seien, so würden immer erst 270 *℔* nachgewiesen sein. Daß aber jene Testaments-Renten auf Grund der Vereinbarung von 1530 und des Darlehensvertrages von 1544 zu dieser Schuldentilgung für Hinrich Kron mit verwandt sind, wird sich aus späteren Darlegungen ergeben.

In des Gerd Falcke Rechnungsablage findet sich sodann Folgendes: „Item anno XLVI den VIII Maji hebbe id Gerdt Falcke allene bethalt Johann Knochert, daer Hinrich Cordejs und Dr. Herman Falcken unde id Gerdt Falcken gelaveth vor unsern

swager Hinrick Kron de dat gelt entffangen na vormeldinge Gorrieſſ
 Stuerre mekelboeckes iſſ ſumma eyn vor. alles tho bethalen III^c
 LXXXIII m℥.“ Dieſe Zahlung, die ſchon früher erwähnten
 den Teſtamentaren des Emunt Wilms gezahlten 110 ℥ und folgende
 drei ferneren Poſten finden ſich aber auf der Ausgabenſeite einer
 Abrechnung des Gerd Falcke vom 18. Juli 1546. „Item Annno (!)
 XLIII den XIII Junijns hebbe ic myner juſtther Gardrueth
 Kroenſſ ene reckenſchopp avergegeven jnntſ lange daervan my reſttheth
 LXXX ℥ II ſ.¹⁹⁾ Item Annno XLVI den XXIII des
 May heſtth Marthen Detthleveys by my beſatheth van Hynryck
 Kroenſſ wegen I^c XX m℥.²⁰⁾ Noch heſtth myne juſter Gardrueth
 Kroenſſ gekoffth der ſelygen moder Wſſuke (?) hſſ XII ℥. Szumma
 der vorygen porſelen hſſ VIII^c VI m℥ II ſ.“

Gegen dieſe Ausgaben ſind folgende in Gerd Falcke's Verwal-
 tung gekommene Summen verrechnet, außer der Kämmerer-Rente
 von den 5 Jahren Michaelis 1541 bis 1545 mit zuſammen 200 ℥:

„Item noch hſſ by my unſer ſelygen moder arffdeel upp unſers
 ſwagers Hynryck Kroenſſ ſoſthen deel geſſallen hſſ thoſamen jnntſ
 geltth III^c LXXXVI m℥ 386 ℥

Noch ſthaen by my tho thruwer hantth pandes VIII fulverne
 lepell XL^{1/2} hoyken ſmydecken iſſ I^c LXXXVI m℥.

Noch ſthaen by my tho thruwer hantth hundredth marck, de
 myne ſelige moder Anneken Kroenſſ²¹⁾ tho erem berade gegeben
 heſtth 100 ℥

Szumma der vorygen porſelen VI^c LXXXVI m℥.

Jene 186 m℥, für welche Pfänder in ſeinem Beſiße waren,
 ſind in den Einnahmen hier nicht mit gerechnet. Durch ſie ward
 vielleicht der Reſt des 1544 von Hinrick Kron bei ſeinen Schwä-
 gern aufgenommenen Darlehens von 440 ℥ gedeckt, obwohl ſich

¹⁹⁾ Dieſe Summe iſt mehrſach durchſtrichen.

²⁰⁾ Auch dieſer ganze Poſten iſt wieder geſtrichen.

²¹⁾ Außer dieſer Tochter Anna und dem ſchon erwähnten Sohne
 Paul werden noch die folgenden Kinder des Hinrick und der Gertrud
 Kron genannt: Anton, Berend, Hinrick und Hermann.

darüber keine Andeutungen im Rechnungsbuche finden. Es scheint, als wenn Hinrich Kron diese Rechnungsablagen seinerseits beanstandet und in seinen durch dieselben aufs Neue bestätigten finanziellen Bedrängnissen den Versuch gemacht hat, auf dem Rechtswege sowie durch Verweigerung seiner Einwilligung zur Theilung des Nachlasses der Wittve Anneke Falcke und der Umschrift von Capitallen auf Grund solcher Theilung nicht nur wie bisher die Nutznießung der Testamentshebungen für sich zu erzwingen, sondern die Zuweisung der betreffenden Renteposten selbst. Der Unwille über solches Unterfangen und über die stets erneuerten Anforderungen des Schwagers leuchtet klar aus dem nachstehenden Schreiben des Gerd Falcke hervor, welches derselbe am 1. Januar 1547 an ihn nach Oldesloe richtete. Welcher Art die Glossen gewesen sein werden, die Hinrich Kron zu dem Texte, d. h. den Abrechnungen und namentlich wohl der Anforderung Gerd Falcke's auf Tilgung des 1544 aufgenommenen schon Ostern 1545 rückzahlbar gewesenen Darlehens von 440 R gegenüber sich erlaubt hatte, können wir im Allgemeinen uns wohl vorstellen. Das charakteristische Antwortschreiben auf dieselben hat nachstehenden Wortlaut:

„Deme Erfamen Hynryck Kroen tho Oldesloe dettur lyttera. 1547 Laus deo semper. Scriptum Anno XLVII den 1. dejs Januarijs in Lubeck. In gades namen Amen. Erfame Hynryck Kroen, swager, Iwer schryven mytth der glosen hjs my van dage geworden unnde were bether vor Iw vunde Juwe leven hussffruwen unnde kynder dat gy bether by denn theekesthe bleven unnde wusthen van der glosen mych tho seggen unnde lathen Iw an rechte genogen, dat wurde dejscho beth dyen; dat gy mytth pughen unnde drouwen erlangenn schalen, dat hebbe gy alrede alle wege. Gy menen mytth der rentthe tho vorlathen van unse seligen moder wegen mynen leven broder Dr. Herman Falcken unnde my tho dwynge, averst daer hjs goedth raetth tho. Zuvern syen wetth yck un mynen syen schale gy noch in VIII dagen mych tho wethen krygen, fundern yck wyll de ffrunde ersthejs dagejs thosamen vorbodeskoppun unnde mytth erem rade II voermunder tho my kesen tho seligen Panwell

Frencklynck gadesgeldern, upp dat me Iw bestho betth mytth rechte mothen moge; my duncketth doch, gy syen nyck thoffreden, er gy dat gades geltth van der ffrunckscopp gebrocht hebben, entthffange wy nyck so darvan wy Iw nyck geven; dat yss Iw nyck ange-
 arvetth; selygen Hynryck Kordeßs unnd myne reckenscopp belangende konen wy woll lyden watth redelycke lude erkennen konen, myss-
 reckenscopp schall nene bethalynghe wesen, averstth redentth gy, wo gy wyllen, so blyven gy my schuldyck unnde yck Iw nyck enen pen-
 nynck. Ick hebbe alle myne levedagen van Iw schaden gehaetth vunde nene bathe. Datum Lubeck Anno XLVII den I Januaryus.

Gerdth Falck.“

Das Todesjahr des Hinrich Kron glaube ich ungefähr einige Monate nach Empfang dieses Briefes und wohl spätestens Anfang 1548 annehmen zu dürfen, da seit der Zeit meistens nur Gertrud Kron in den stets sich wiederholenden Verhandlungen um Darlehen und Schuldentilgung genannt wird. So heißt es z. B. „Item anno XLVIII den VIII Aprilis seyn thosamen gewesen in des Dr. hern Herman Falcken dorrenßsen Dr. her Herman Falcken, Gerdt Falcken, gebrodere, Gerdt van Broecke, Thile Thegettmeyer unde Gardrut Krons, unde iß avermals bewillet, dat men Dr. her Herman Falcken by der kemerye van den XL *m*℥ ock van den XX *m*℥ by Hinrick Cordes vormunderen bethalen schal, unde iß wider belevet, so Marten Detthleveys genochsam bewieß van Hinrick Kron bekamen kann, dat he eme I^c XXV *m*℥ schuldyck si, so schal Marten Detthleveys hier negesth van dißsen renten bethalt warden.“ Bei dem ersten Punkte der Vereinbarung handelt es sich um ein neues Darlehen von Dr. Herman Falcke an Gertrud Kron. Die Bestätigung dafür giebt uns folgende fernere Eintragung im Rechnungsbuche: „Item anno XLVIII den XIII Aprilis heßft Dr. her Herman Falcke gelenet reth gelt Gardrut Kronsß, unser iusther, up er linnen thuech is in alleß II^c *m*℥.“ Die Tilgung dieses Darlehens erfolgte durch Cession der Kammerei-Rentenhebungen für die 5 Jahre Michaelis 1554 bis 1558. Kaum war dies geschehen, so mußten diese Hebungen für 4 fernere Jahre, 1559 bis 1562

zur Schuldentilgung anderweitig cedirt werden. Denn es heißt:
 „Item anno LV uppe Michaelis is hern Pauwel Wibbeckinck
 thofage gedaen van Gardrut Schevendorpess wegen, der de Erb. her
 II^c m^l fruntlichen gelenet, de schalen siner Erb. in III jaren by
 der Kemerye bethalt warden van miner juster Gardrut Krons
 wegen is I^c LX m^l.“ Und weiter trägt Gerd Falcke ein:
 „Item anno LVI den XIII Augusti deme hern borgermester hern
 Pauwel Wibbeckinck na vormeldinge siner Erb. wisch. quittancien
 II jar renten van den 400 m^l van anno 57 of 58 bethalt is
 XL m^l.“ Damit war auch dieses Darlehen von 200 fl zurückbezahlt.

Bezüglich des zweiten Punktes in obiger Vereinbarung, der
 bedingten Zahlungszusicherung an Marten Dethleveys zur raten-
 weisen Tilgung seiner Forderung von 125 m^l an Hinrich Kron,
 zu deren Sicherung er bereits am 24. Mai 1546 bei Gerd Falcke
 Beschlag auf die Rentenhebungen für Hinrich Kron hatte legen
 lassen, finden sich noch die folgenden späteren Eintragungen des
 Gerd Falcke im Rechnungsbuche. „Item anno LVI den XXIX
 Mai is Marten Dethleveys mit sinen frunden in Gerdt Falcken
 dorrenissen gewesen, hadde up siner siden Harthman Thork, Sweder
 Ketthinc,²²⁾ up der anderen siden Thilen Tegethmayger, Gerdt
 van Broecke, her Pauwel Wibbeckinck, hebben de bavengescreven
 saken vordraghen, dat Marten Dethleveys schal Gerdt Falcken vor-
 nogen is XL m^l. De hefft mi Gerdt Falcken Marten Dethleveys
 overgewijet²³⁾ tho dancke bethalt; de nastiaende LXXX m^l scholen
 my by der Kemerye in II jaren bethalt warden. Dit is also van
 den testamentarien vorwilforet unde muet so lange stillen holden,
 bet dat Dr. her Herman Falcke bethalt is, unde schal by der
 kemerye van den renthen van anno LXIII of LXIII Michahelis
 mine bethalinghe bekamen.“ Später setzt er hinzu: „hebbe nichtes
 bekamen.“ Hinzuziehen zu diesen Eintragungen muß man eine
 von Gerd Falcke am 10. Mai 1564 seinen Mittestamentaren

²²⁾ War 1556 bis 1558 Lübeckischer Vogt auf Bornholm.

²³⁾ Dies Wort, am Rande zwischengeschrieben, ist wieder gestrichen.

Hinrich van Münster, Hans Millies und Jürgen Lafferdes vorgelegte Abrechnung, unter welcher der Letztgenannte allerdings bemerkt hat: „Desse overgeven Rekenſchop hebbe wy Testamentarien nicht wollen annemen, wente se ist nicht Recht.“ In dieser Abrechnung sind in Einnahme gestellt: der von Hinrich Cordes Erben ausgezahlte Hauptstuhl 400 fl
 nebst 10 Jahr Rente davon Pfingsten 1554 (so!) mit . . . 200 -
 sowie die Pfingsten 1556 durch Marten Dethleveys geleistete Zahlung von 40 -
 in Folge der Vereinbarung, „datt up datto in myner dornsen so ffordregen is, up Meritten Dethleveys syden Hynrick Mychels, Dyrck Gylse, Sweder Kettynd, up Gerth Falcken syden Dr. her Herman Falcke, her Pavell Wybbeckynck, Hartmann Thoreck, Thonnies Eckynck.“ Da Gerd Falcke auch hier dieselbe Bertröstung auf Befriedigung für seine Restforderung von 85 mfl aus den Rentenhebungen hinzufügt, falls vorher erst die Darlehensforderungen des Dr. hern Herman Falcke und hern Paul Wibbeckind daraus gedeckt sein würden, müssen wir auch hier, trotzdem eine größere Zahl auf beiden Seiten theiliger Freunde genannt wird, die nämliche Verhandlung vom 29. Mai 1556 als gemeint annehmen.

Senen Einnahmen des Testamentes im Belaufe von 640 mfl stellte Gerd Falcke in seiner Abrechnung folgende Ausgaben gegenüber:

„Item Anno XLVII de VI Januaryus hebbe Ick Gerth Falcke myth rade unnde methwetten Hynrick Cordes, mynes mythtestamentary gekoefft van unsem swager Martten Dethleveys unde betthalth syne gerechttycheytt unnde schulth, so belyghe Hynrick Kroen, unse swager, na fformeldynghe syner hanttschryffth schuldich is, darffan de summe is 1° XXV mfl 0 fl 0 sch . Van dessem gelde renthe tho reken V mfl van dem hundredt van No. XLVII pnykten betth No. LXIII pnykten, syun XVII Jaer, is in alleis de renthe 1° II mfl 0 fl — sch .

Item Anno LIII den XVIII Mayes myner huster Gardrudth Kroens ume erer bede wyllen vorstrecketh unde gelent II jar rentte van den III $^{\circ}$ mfl hovettstols vunn die tokamenden jaren Anno

LIII oek LV pynghen bedagen hollen, is summa LX m^k 0 ß 0 s.

Item Anno LV den IIII hepttemberis mynem kellyghen broder dem herren borgermeyster Dr. her Herman Falcke by synem lebende, er he in Enghellanth reysse, ²⁴⁾ eyne rekenfchop over gegeffen, unde Abellen Sunnenschynt ²⁵⁾ is dath noch woll bewusth, wentte myne rekenfchop lycht noch by eren fformunderen, dat my rest ²⁶⁾ in alleis XVI m^k II ß 0 s.“ Ferner wird die schon erwähnte Zahlung von 40 fl an hern Paul Wibbekind vom 13. August 1556 hier eingestellt und schließlich am 28. Juli 1557 eine Zahlung von 40 fl Renten an Dr. her Herman Falcke, welche erst Pfingsten 1559 und 1560 von dem Hauptstuhl der 400 fl zur Hebung gelangen sollte. Da somit die Ausgaben nur 383 fl 2 ß betragen hatten, bekannte Gerd Falcke, dem Testamente noch 276 fl 14 ß schuldig zu sein. Ganz aufgeklärt wird das Schuldverhältniß des Hinrich Kron zu Marten Dethleveys und des letzteren Rechtsverhältniß zu der Nachlassverwaltung von Paul Frencking auch aus diesen Schriftstücken noch nicht.

Aus den vorstehenden Darlegungen erhellt jedoch zweierlei ganz klar, einmal, daß mindestens seit 1530 und bis 1564 für Hinrich Kron und seine Frau unter den verschiedensten Formen ganz erhebliche Summen aus den Erträgnissen, ja selbst aus dem Kapitale des Testaments gezahlt und nicht wieder zur Erstattung gelangt sind, sodann, daß die Verwalter die Stiftung in erster Linie als eine Familienstiftung zur Abwehr individueller Noth von den Familienangehörigen angesehen, sich daher zu freier Verfügung über die ursprünglich anderen Zwecken gewidmeten Stiftungsmittel für berechtigt erachtet haben, ohne durch obrigkeitliche Obergewalt daran gehindert zu werden. Diese von Gerd Falcke bei dem Ein-

²⁴⁾ Diejenige Gesandtschaftsreise, auf welcher Mag. Petrus Vincent, der Rektor des Catharineums seit dem November 1552, dann seit 1557 Professor in Wittenberg, den Bgmstr. Dr. Falcke begleitete.

²⁵⁾ Die wiederverheirathete Wittve des Dr. Herman Falcke.

²⁶⁾ Daneben steht „Dyht bettalth up Anno LVI eyn Jaer renthe“ von anderer Handschrift bemerkt.

tritte in die Verwaltung vorgefundene, durch Uebernahme bedeutender Verbindlichkeiten für Hinrich Kron auf die Stiftungsmittel bestätigte Auffassung, gemäß deren er auch seinerseits verfuhr, sollte in Verbindung mit seiner mangelhaften Rechnungsführung noch höchst unliebsame Folgen für ihn persönlich nach sich ziehen.

Schon aus seinem Briefe an Hinrich Kron nach Oldesloe vom 1. Januar 1547 haben wir gesehen, daß er damals thatsächlich seit dem Tode des Hinrich Cordes alleiniger Testamentar war und nur auf Andrängen des Hinrich Kron und auch dann erst nach fast einem Jahre sich zwei Mitverwalter zugesellte. Nach des Gerd van Broecke und Tile Tegetmeyer Tode machte er es augenscheinlich ebenso. Hiermit jedoch waren seine Stieffchwestern oder vielmehr die Vertreter derselben „Evert Frenckinck, Jürgen Laffert mede sampt ere Consorten, vormundere Engell Bonen und Anna van Achellenn“ ebensowenig zufrieden, als mit der Art der Verwaltung. Sie machten daher 1563 eine Klage gegen Gerd Falcke bei dem Rathe anhängig durch den Mag. Johannes Meyger. Sie wiesen darauf hin, daß nach der Schuldverschreibung der Kämmerer von 1519 ihnen, den leiblichen Töchtern des Paul Frenckinck das jus patronatus bezüglich der mit 1000 fl aus dessen Nachlasse dotirten Commende, welche jetzt zu Armenspenden dienen solle, zustühe, daß aber Gerd Falcke als zur Zeit alleiniger Testamentar die Renten weder dieses noch des ferneren in seinen Händen befindlichen Hauptstuhles von 400 fl zur Austheilung an die Armen verwende, auch seit 10 Jahren darüber keine Abrechnung gegeben habe. Letztere hätten sie durch Vermittelung des hern Paul Wibbeking von ihm begehrt, er habe sie auch verheißen, sowie ferner, daß er Namens der Klägerinnen deren beiden zur Uebernahme der Mitverwaltung bereiten Vertreter, Hans Millies und Jürgen Laffert zu sich ziehen und deren Bestätigung beantragen wolle. Nichts davon sei geschehen, vielmehr habe er seinem Versprechen zuwider seinen Schwager Hinrich van Münster vor Kurzem als Mitverwalter bestätigen lassen. Um in der Testamentsverwaltung, welche „bethertho in eynen vertrijslicken mysgebruck geradenn“ Wandel zu schaffen und die alte Ordnung wiederherzu-

stellen, beantragten Klägerinnen, der Rath möge „Hans Millies unnd Jürgen Laffert ex officio erwehnen unnd lesenn, dem testamente mede vorthoftaende, wo se dartho anthworden willen, unnd solcke ere bitt geschee van rechts wegen. Es wetenn od Jw. Erb. uth overgegebenen Supplicationes der sachen gelegenheit sich tho erinnerenn, wo Gerth Falcke, dewile he alleine testamentarius gewesen, dar mede umme gegangen.“

Diese Supplicationes sind uns nicht erhalten. Aber aus den bei der Abrechnung sich findenden Einzelbelegen ersehen wir, daß diese nach dem 29. Oktober 1563, dem Tage der Bestätigung des Hinrich van Münster zum Mitverwalter, anhängig gemachte Klage am 26. Januar 1564 zu Gunsten der Klägerinnen und zwar dahin entschieden ward, daß Gerd Falcke schuldig erkannt ward, das Kapital von 400 fl , welches er bisher bei sich, ohne irgend dem Testamente eine Sicherheit zu geben, stehen gehabt hatte, in sein Wohnhaus eintragen, auch Hans Millies und Jürgen Laffert als Mitverwalter neben sich bestätigen zu lassen. Die Kosten des Rechtsstreites beliefen sich auf 3 fl 2 sch ; nämlich 21 sch dem M. Johannes Meyger; „Item den hufsdener 14 Reyße to vorbaden 15 sch ; Item dem Secretario Engelsteden vor de Sententie to boke to schriuen 4 sch ; Item dem hufsdener ad citandum a novo 3 sch ; Item dem Secretario to lesen de sedelen 4 sch ; Item de renten den testamentarien tho boke tho schriufen 4 sch .“

Gerd Falcke kam diesem Spruche des Rathes nach und ließ schon am 29. Januar 1564 seine Schwäger Jürgen Laffert und Hans Millies, wie Ersterer bemerkt „als blotsverwandt²⁷⁾ von wegen unsse beyde frowen tho medetestamentarien zeligen Pawel Trendinck testament gefaren“ bestätigen. Gerd Falcke fügt seiner Eintragung über solche Bestätigung im Rechnungsbuche die Bemerkungen hinzu „Godt gebe mit leve tho endigen“ und „Mit der protestatio an myner hebbenden gerechtigkeit unvorsencklich.“

²⁷⁾ Des Jürgen Laffert zweite Ehefrau war Catharina, des Tile Tegetmeyer Tochter, also eine Enkelin von Engel Bone.

Letzteres bezieht sich darauf, daß Jürgen Laffert auch auf die rückständigen Renten Ansprüche geltend gemacht, Gerd Falcke aber dieselben als dem Testamente nicht zuständig abgewiesen hatte. In einem Schreiben vom 13. Januar 1564 hatte er sich mit dem Ersuchen um Vermittelung in dieser Sache an hern Paul Wibbeking gewandt. Doch hatte derselbe eine Verständigung nicht zu erzielen vermocht. So erhoben die drei Mittestamentare, als deren Führer stets Jürgen Laffert erscheint, aufs Neue im Februar 1564 durch M. Johannes Meyger Klage gegen Gerd Falcke bei dem Rathe, da jener „de renthe van der hovetsumme der 400 *m*℥ desse II jaren over nicht uthgegeven, ock deshalven keine vorsekeringe gethaen“ und baten, ihn dazu anzuhalten, „inn betrachtunge, dar solches nicht geschehe, dath alsdann den armen, welden dat gelt thogehovich, vorkortunge dadurch geschege.“ Beklagter leugnete, daß Paul Frencking dieses Geld für die Armen bestimmt habe, und berief sich übrigens wegen der Verwendung des Kapitals und der Renten auf die von den Frencking'schen Erben getroffene Vereinbarung, nach welcher er dem Testamente Nichts mehr schulde. Kläger bestritten diese Vereinbarung, oder mindestens deren Zulässigkeit, und behaupteten wiederholt, „dat dat geld in keinen anderen sondern alleyn in nudt der Armen gegeven sy worden, wie solches mit seligen hern Herman Falcken [d. h. des älteren Bürgermeisters] eigenen hant tho bewisen.“ Die erhaltenen Kostenrechnungen weisen nach, daß Gerichtstermine am 17. März und 18. April, dann eine *amicabilis compositio* am 29. April und, da dieselbe fruchtlos verlief, neue Termine am 5. Juni, zwei im Juli und am 26. August stattfanden, worauf dann 1564 *Omnium sanctorum*, ausgefertigt am 8. November, der Spruch des Rathes erging: „Dewile sich der beklagte up einen vordracht beropen thut, so moth he denjulven bewisen und als dan ferner ergaen, wat recht ist.“

Nachdem „nu in de vefste monat solche Sententien gespraken, de beklagte averst dennoch der Senteng nicht nagekomen,“ beantragten Kläger 1565 *Oculi*, ihn nunmehr zur Zahlung der rückständigen Rente für 12 Jahre mit zusammen 240 *℔* schuldig zu

erkennen. Beklagter erwiderte, „dath vormalß de sate van Enem Erbaren Rade vorhandelth und nha vorhoer thom fruntlicken handell vorwiset, welcher handel ock vorgeamen, averstij unfruchtbar affgegangen. Szo hetten dennoch de Testamentarien wedderumme by dem beklagten angeholden, de frunthschopf under sich vortonemen, und dem beklagten in des Erbaren wolwisen herren Pawell Wibbeckincks huß unnd in der dorijse vorbodeschoppet, dar he ock alleine erschienen, unnd also denn handell der 400 m $\%$ hovesstoles mith samt bedageter rente vorgenommen, unnd iß dorch underhandlung des Erbaren hern Pawell Wibbeckincks de sate dißser gestalt affgehandelt, namlich, wenn beklagter Gert Falcke de 400 m $\%$ in dem egendome sines hußes wolde vorwissenn lathen, alsdann solde Gert Falcke tho denn vorsetenen renten vann den jarenn her tho anthwordenn nicht schuldich jondern ehme dießulvenn gang unnd gar nagegevenn unnd vorlatenn syn.“ Daß diese Vereinbarung so geschehen sei, „wolde he sinen Mithtestamentarien dath in ehr gewetenn gestellet hebben darvan tuchniß tho gevenn.“ Da er die Eintragung jener 400 fl beschafft, sei er von den Renten Nichts mehr schuldig, „mit fernerer antogung, dat gelt horede nicht den Armen, jondern where alsj ungewisse schult vann seligen herren Bernth Bomhower Erven jngemanet und also by sinem Vader, her Herman Falkenn, gekamen und dar na by Hinrich Cordes, de ock nicht den Armen jhteswas darvonne gegeben, jondern tho behoefe Hinrich Krones sine schulde dar mith to betalenn 200 fl darvan gebracht.“ Kläger erwiederten: Jene angebliche Vereinbarung leugneten sie völlig. Der Grund der Verhandlung bei hern Paul Wibbecking sei gewesen, „dath mit einer affgesprakenen Sentenz van Erbaren Rade Gerdt Falcken uperlegt, den Egendoem den Armen tho vorpandenn (wo woll solcke Sentenz uth vorgefallenen vorhunderinge nicht tho Voke gebracht).“ Durch Abgeordnete des Rathes vernommen, würde „her Pawel Wibbecking vele einen anderen bericht dhon, nemlich dat myt Gerdt Falcken nichts vorhandelt worden, wie sie de Klegere den solches tho betugenn erbodenn.“ Zum Beweise, daß das Geld doch den Armen gehöre, brachten Kläger

einen Auszug aus hern Herman Falcke's Büchern bei, „dar inne befunden, dat her Herman Falcke sine medetestamentarien alse Luden Walhoef unnd Johann Bone 50 *m℥* ju de hende der armen uththodelende to huse gesandt hefft“ [nämlich aus dem ursprünglich 800 *℔* betragenden, von Berend Bomhovers Erben zurückgezahlten Kapitale; siehe oben Seite 458/59].

Am 30. März 1565 gab der Rath seinen Bescheid dahin ab, daß „dewile van den tugenn noch ju levende, so mohten desulvenn vorgestellet werden. Ein Radt will Commissarien vorordnen, de tugen tho vorhoren.“

Da Gerd Falcke dieser Auflage, die von ihm behauptete Vereinbarung durch Zeugen zu beweisen, nicht nachkam, wiederholten Kläger 1566 *Vocem iucunditatis* ihren Antrag auf Verurtheilung zur Zahlung der Rente, unter erneuertem Hinweis auf die Eigenschaft des Kapitals als Armengelder, welcher Beklagter „eene lange tidt inn syner verwaltung gehabt unnd dersulven fines gefallens gebroket,“ während doch den Armen Nichts entzogen werden sollte. Beklagter wiederholte, er habe „dat gelt nicht alse armengelt by sich gehatt“ und berief sich auf das Zeugniß der Commissarien über die Aussage des hern Paul Wibbeking darüber, „wat sine Erbarheit umb den vordracht der Renthe bewuyst.“ Kläger erwiderten, „datt Gerd Falcke nichts anderes wurde erwisen können, sonder datt de hovetsumme armen luden, die jarlick frucht darvan tho geneten, ju testamente gegeben where.“ Nachdem die Commissarien die Aussage des hern Paul Wibbeking berichtet hatten, erkannte der Rath am 18. Mai 1566, da Gerd Falcke den Beweis der Vereinbarung wegen der Rente nicht erbracht habe, „so ijs he, de beklagte, der geborlichen renthe, so vele dar bewiset werden kann, nesenst dem hovetstole tho betalenn schuldich.“ Kläger beantragten sodann 1567, *Nativitatis Mariae*, die Renten für 13 Jahre mit zusammen 260 *m℥* für verfallen zu erklären. Gerd Falcke griff diesem gegenüber auf die verschiedenen bezüglich des Hinrich Kron Schuldendeckung von den Erben des Paul Frencking getroffenen Vereinbarungen zurück, und ließ zum Beweise derselben sowie dafür, daß

auch er selbst auf Grund jener Vereinbarungen dem Hinrich Kron Zahlungen geleistet und daher zur Einbehaltung der Renten behufs Deckung seiner Vorschüsse berechtigt gewesen, somit keine Renten seinerseits mehr schuldig sei, verschiedene Auszüge aus dem Testamentsbuche und Nieder-Stadtbuche, sowie Schriften, Abrechnungen und Quittungen der beiden Bürgermeister Herman Falcke, des Tile Tegetmeyer und Paul Wibbeking verlesen. Dem stellten Kläger die Behauptung entgegen, „dat de gelezene schrifte myt diesem armengelde nicht tho doude, sondern gehorte tho anderen deszulven testamentes legaten“ und baten um Verurtheilung des Beklagten. Sie erfolgte durch Erkenntniß des Rathes vom 11. September 1566, „dieweill nicht nhes vorgebracht sondern wat vom jegentheill igo ingewandt thovoren ock gerichtlich ingekamen“ und ward Gerd Falcke auferlegt, „nevest dem hovetstole die nachstendige rente tho betalenn inwendich veer weken by poen van foefttich dalern.“ Auch diesem Spruche fügte sich Beklagter noch nicht, und auf erneutes Anrufen der Kläger erging 1567 Exaudi ein ferneres Urtheil des Rathes, „dat gelt, worumb de klegere spreken, moth ohne de beklagte forth leverenn, unnd den slotel dartho overanthworden, ock dat bock dartho behorende dorch den Richteschriver vorlesenn lathen unnd schriben dar uth, wath ehme nodich. Idt gha wider darumb alse recht is, up dat de armen unvorfortet blyven, by poen van 5 dalern.“ Gerd Falcke zahlte nun zwar die 400 *m* Kapital mit den rückständigen Renten aus, sodaß der ursprüngliche Kapitalbestand von 600 *m* wiederhergestellt und 1567 Dienstag vor Pflingsten bei dem Wittestamentar Hans Willies zu 5 % bei beiderseitiger vierteljährlicher Kündigung belegt werden konnte. Nachdem Hinrich von Nusse 1580 des Hans Willies Wittve geheirathet, ging jene Rentenschuld auf ihn über, doch zahlte er schon 1587 das Kapital aus, welches dann auf Schuldschein am 28. Juli 1587 bei Hans Willies dem jüngeren zu 6 % wiederbelegt, von ihm aber auch Michaelis 1600 zurückbezahlt und dann unkündbar zu 5 % bei der Kammerei untergebracht ward.

Auffällig ist, daß in diesem ganzen Rechtsstreite keine Partei

auf den Wortlaut des Testamentes sich berufen, auch der Rath dessen Vorlage, als klarsten Beweismittels über die den streitigen 400 *mz* ursprünglich gegebene Bestimmung nicht verlangt hat. Sollten schon damals, nach kaum 60 Jahren, alle Ausfertigungen, deren doch von Testamenten gewöhnlich mehrere gemacht wurden, verloren gewesen sein? Oder sollte nicht die schon angedeutete Vermuthung begründet sein, daß der Testator selbst gar keine besondere Bestimmung desfalls getroffen und nur im Allgemeinen die Verwendung „in gades ere,“ oder „tho behoeff der armen um gades willen“ angeordnet habe, sodas die Testamentesverwalter darin freie Hand gehabt haben, also auch wohl befugt gewesen sein würden, mindestens die Renten zur Unterstützung hilfbedürftiger nächster Angehöriger des Stifters zu verwenden?

Mit jener Erfüllung des Rathespruches, welcher also Gerd Falcke gewissermaßen die Verwaltung des Testamentes abnahm und auf seine obliegenden Mittestamentare übertrug, war aber der Zwist unter ihnen noch nicht beigelegt. Denn nun klagte Gerd Falcke im Oktober 1567 auf Rückzahlung des hundertsten Pfennigs, welchen er von jenen 400 *mz* in den Jahren 1552—1554, sodann 1563 und 1564 gezahlt aber nicht in Abrechnung gebracht habe. Während Beklagte anerkannten, daß laut der Quittungen von 1565, April 21 und 1566, Oktober 22 Gerd Falcke für die Testamentesverwaltung die Zahlungen geleistet habe, und sich zu deren Ersatz erbieten, behaupteten sie wegen der ferneren Ansprüche, die Quittungen seien „des Inholdes, dat Gerdt Falcke van sinem rickdome den hundertsten Pennich gesen heft,“ und baten um Abweisung der Klage. Der Rath erkannte am 29. Oktober 1567 dementsprechend. Erst am 25. Februar 1569 ward die Sache durch Restzahlung von 8 *mz* Seitens des Gerd Falcke an die Testamentesverwaltung völlig beendet. Den zweiten Prozeß hatte für die letztere Jochim Lange geführt. Die Kosten beider Prozesse hatten zusammen 41 *fl* 15 *ss* betragen. Sie setzen sich in ähnlicher Weise, wie die oben mitgetheilten der Klage der Stieffschwestern gegen Gerd Falcke zusammen aus den Procuraturgebühren, den Zahlungen für vielfache Ladungen

durch den Hausdiener, den Gebühren für Auszüge oder Eintragungen in die Stadtbücher und aus anderen kleinen Posten, welche im Einzelnen von jenen angeführten wenig abweichen.

Im Spruche des Rathes war die Eigenschaft des Kapitals von 400 *m* als Armengelder den Anträgen der Kläger gemäß ausdrücklich festgestellt. Man hätte nun annehmen müssen, daß solche Eigenschaft noch weit mehr dem ursprünglich zu einer Commende bestimmt gewesenen, bei der Kämmererei belegten Kapitale zugekommen wäre, zumal schon in der Vereinbarung der Testamente von 1530 bestimmt war, daß auf alle Fälle „de hovetstol der X^c mark sal unvorenget blyven.“ Aber die nämlichen Testamente, welche sich wegen mißbräuchlicher Verwendung der Renten von den Stiftungsgeldern gegen Gerd Falck klagend bei dem Rathe beschwerten, machten es, nachdem Jürgen Laffert seine Absicht, die Testamentsverwaltung in die Hände zu bekommen, erreicht hatte, gerade so wie ihre Vorgänger. Des Jürgen Laffert Abrechnung von 1564 bis 1566 über die mit 119 *l* 13 *ß* zur Kasse gekommenen Renten der Kämmererei beweist dieses klar genug. Denn außer der Zahlung der Prozeßkosten mit 41 *l* 15 *ß* verrechnet er noch folgende Ausgaben „uth befehl Engell Bonen unnd Anna van Achelen:“

„Item Gertrudt Wolters in er crankheit gesant	2 <i>l</i>
Hinrich Woltersenn gesant in siner crankheit	1 :
De todenngrafft Hinrich Woltersenn siner frowenn uth- gegesen und betalt	14 :
De todenngrafft zeligen Gertrudt Hessesen betalt und uth- gegesen	10 :
Item betalt uth bevehl Anna von Achelenn und Engell Bonen Kateryne Kolerjen darvor sulver Pande uthgesettet unnd jngelofet zeligen Gertrudt Hessesenn bedde	25 :

Auch hier kamen lediglich Blutsverwandte des Stifters in Frage. Gertrud Wolters war die Tochter, Hinrich Wolters der Enkel der Engel Bone, Gertrud Hesse, die Ehefrau des Kanzlisten Johann Hesse, ebenfalls eine Enkelin der Engel Bone.

Betrachten wir zunächst nunmehr, nachdem wir einen Einblick in die ersten sechs Jahrzehnte der Testamentsverwaltung gewonnen haben, diejenigen Aufschlüsse, welche unser Testamentsbuch uns über die Weise der Ergänzung der Testamentare giebt, so werden wir, falls ähnliche Verhältnisse auch für andere Testamente als zutreffend angenommen werden dürfen, begreiflich finden, daß eine große Zahl hiesiger zum Besten der Armen bestimmter Vermächtnisse im Laufe der Zeit völlig verschwunden, in den Händen der Verwalter, bei dem Mangel geregelter staatlicher Aufsicht, hängen geblieben, der Stiftungseigenschaft entkleidet und als Privatvermögen aufgesogen ist.

Von den vier Testamentaren Gerd Falcke, Hinrich von Münster, Hans Willies und Jürgen Laffert war einer der drei erstgenannten 1574 offenbar nicht hier anwesend. Denn es heißt bei jenem Jahre bezüglich der Kämmerer-Rente in einer Eintragung des Jürgen Laffert: „De anderen 20 *m℥* overanthwort den testamentarien unnd is den testamentarien eyn jederen uttodelen geben 6 *℥* 8 *℔* 10 *ſ* = 20 *m℥*.“ Dagegen heißt es 1575 Petri bezüglich derselben Rente von 40 *m℥*, daß bezahlt seien Heile Billinckhusen ihre jährlichen 20 *m℥* „unde den testamentarien jederenn 5 *m℥*, is 40 *m℥*. In gleicher Weise bekam bis 1578 jeder der 4 Testamentare jährlich 5 *m℥* „in de hende der armen uthtodelen,“ wie solches auch schon 1569 mit je 3 *m℥* 1571 und 1572 mit je 5 *m℥* aus dem Ueberschusse für jeden der 4 Testamentare geschehen war. Im Jahre 1579 bezw. 1580 müssen aber alle drei Mittestamentare des Jürgen Laffert verstorben sein. Denn er ließ neben sich 1580, Mai 4, her Dr. Hermann Warmboke, welcher als Bürgermeister 1600, Aug. 19, starb, sowie Johann Tegetmeyer²⁸⁾ und Hinrich van Nusse als Testamentare bestätigen. Nachdem er selbst 1588, Juni 14, verstorben und kein Nachfolger für ihn erwählt war, blieben für die Folge nur 3 Testamentare, indem 1594, Novbr. 27 an Stelle des verstorbenen Johann Tegetmeyer Paul Bibbeking bestätigt ward, während an die Stelle des Bürgermeisters

²⁸⁾ Des Tile Tegetmeyer Sohn.

Dr. Warmboke 1602, April 14, Hans Willies der jüngere trat, welcher 1616, Oktbr. 16 in Folge seines Ablebens durch Peter Black ersetzt ward. Nach dem Tode des Hinrich von Nusse ward kein Nachfolger für den letzteren erwählt, vielmehr finden wir seit der Zeit nur 2 Testamentare. Anstatt seines Vaters trat Paul Wibbeking der jüngere 1629, Mai 9 neben Peter Black, dann 1632, Septbr. 12, an Stelle des Ersteren sein Schwiegerjohn, der Rathsherr Gotthard von Höveln, welcher, nachdem Peter Black 1639 oder 1640 verstorben war, dessen Bruder den Werkmeister an St. Marien, Gerd Black, den Vater des Malers und Kunsthändlers Matthias Black, als Mitverwalter zu sich zog. Derselbe starb bald nach dem 15. Oktober 1647 und Gotthard von Höveln führte nunmehr bis an seinen Tod, 1655, Novbr. 29, die Verwaltung allein fort, darauf sogar seine Wittwe Anna, des Paul Wibbeking Tochter und aus erster Ehe des Rathsherrn Bernhard Wedemhoff (starb 1627, April 19) Wittwe. Diese Verwaltung ging sodann auf ihre Tochter, Jungfrau Elisabeth von Höveln, und von 1566 auf deren Ehemann, Dr. jur. Joachim Petersen über, ohne daß irgend welche Bestätigung bis zum Frühjahr 1673 erfolgt wäre.

Daß das Testament völlig als eine Familienstiftung erachtet ward, ersehen wir aus einer vor dem Rathe dieserhalb verhandelten Beschwerde. Des Christian Ruge hieselbst Ehefrau, Anna Maria, des weiland Krämers hieselbst Conrad Boeckmann Tochter, zeigte nämlich am 4. Septbr. 1672 dem Rathe an, ihr Vater habe ihr auf dem Todbette mitgetheilt, „es hätte sein Eltervater fehl. Paul Frendking in einem Testamente 1600 *m* hinterlassen; die Renten davon solten angewandt werden in der Freundschaft an Studenten, wo aber dero keine wehren, solten es Witwen und Waisen in der Freundschaft haben, wenn dergleichen auch keine wehren, die es benöthiget hatten, so sollte es an Fremde gelangen.“ Es hätten auch „einige in unser Freundschaft immer etwas daraus durch viele Mühe bekommen“ aber „weil damahlß kein Testamentarien wahren und sie, die fehl. Hövltsche vorgab, daß Testament wehre verlohren, dächte meinen fehl. Vater, es möchte daß Testament gar von unser seiten gelangen, befaß mir

also, mein Vater, so wahr mir Gott sollte helfen, nach seinen Tode zu befördern, daß das Testament aufgesuchet und mit Testamentarien wieder versehen würde.“ Mit Hinweis auf die Art der Verwaltung und darauf, daß sie bisher vergebens „bey Herr Haverlandten (dem Protonotar) angehalten darnach zu sehen umb daß Testament, er kann es aber nicht finden, auch ist in die alte Schappe (die Testamentslade oder die Kasten an der Registratur?) gesucht, auch nicht in vorhanden, es muß aber unter Höveln Händen aufgesucht werden, in dessen Freundschaft es über 60 Jahre ist gewesen,“ bat Supplikantin, Nachsichung nach dem Testament anordnen und dasselbe wieder mit Testamentarien versehen zu wollen „und daß von unser Seite Jacobus Stolterfues, Eines Hochw. Raths Apotheker, der diesen Testament durch seine Liebste anverwandt ist, möchte dazu mitgenommen werden.“ Diese Bittschrift ward am 19. Oktober 1672 dem Dr. Joachim Petersen zum Bericht und zur Erklärung zugestellt. In seiner Schrift vom 7. Novbr. 1672 räumte er ein, daß sein Schwiegervater von Höveln veräußert habe, sich einen Mitverwalter bestätigen zu lassen, und daß dessen Wittwe, nunmehr er selbst Namens seiner Frau, allein die Verwaltung geführt habe. Nachdem sein Schwager Gotthard von Höveln aus Riga hierher zurückgekommen, hätten sie sich vorgenommen gehabt, ihre Bestätigung als Testamentare nachzusuchen, zumal er selbst ebenfalls durch seine verstorbene Mutter zum Testamente berechtigt, auch sein Oberältervater, Bürgermeister Hermann Falcke, der erste Testamentar gewesen sei. Dieser Antrag sei unterblieben, weil sie zuvor gerne Kenntniß von den Testamentsbestimmungen hätten erlangen wollen, was bisher nicht gelungen sei, da selbst sein, des Dr. Petersen, Schwiegervater niemals das Testament besessen habe. Ob die Supplikantin „zu des fehl. Testators Freundschaft gehöre,“ habe sie noch nicht erwiesen, sei ihm auch unbewußt. Ebenso stehe es hinsichtlich des von ihr zum Wittestamentar vorgeschlagenen Jacobus Stolterfoht, welcher „sich gegen mir vernehmen lassen, daß er kein Belieben dazu hätte.“ Somit beantragte Dr. Petersen Abweisung der Beschwerde und seine und seines Schwagers Gott-

hard von Höveln Bestätigung als Testamentare. Am 8. November 1672 entschied der Rath, solche Bestätigung könne erfolgen, „und da dan Jacobus Stolterfoht seine persohn, daß er nemlich für sich oder wegen seiner Frauen dem fehl. Testatori auch verwandt sei, legitimieren wird, kan derselbe ihnen mit beytreten und sich gleichfalls dazu confirmieren lassen.“ Diese Legitimation²⁹⁾ muß er erbracht haben, denn im Frühjahr 1673 wurden er und Dr. Joachim Petersen, nicht auch Gotthard von Höveln, der zurückgetreten zu sein scheint, als Testamentare bestätigt. An Stelle des Dr. Petersen trat nach dessen Tode sein Sohn Georg Petersen. Dieser sowie Jakob Stolterfoht waren zu Anfang des Jahres 1698 beide todt, letzterer schon 1696, Nov. 15, verstorben. Statt ihrer wurden 1698, Oktbr. 7, als Testamentare bestätigt der Sohn Dr. med. Johann Jakob Stolterfoht, welcher 1718, April 1, als Physikus hieselbst starb, sowie Dr. jur. Franz Matthiassen und zwar in seiner Eigenschaft als Curator der Wittve des Georg Petersen. Diese, Anna Maria, des 1694 verstorbenen Bürgermeisters hieselbst Gotthard Marquard einzige Tochter, war die eigentliche Verwalterin. Denn 1700, Decbr. 10, wurden Secretar Daniel Müller und 1719, Decbr. 1 Jur. utr. Licent. Johann Albert Weiße ebenfalls nur als ihre derzeitigen Curatoren zu Testamentaren bestätigt; sie vergabte die Testamentsgelder, ja nach ihrem Tode ward sogar 1728, Nov. 4, die bisher ihr ausgekehrte Hälfte der Einkünfte an ihre Kinder behufs der Verwendung zu einem Stipendium, das sie vielleicht noch zugesagt haben mochte, verabfolgt.

Damit schließt unser Testamentsbuch, läßt aber zugleich bei der Bestätigung des Johann Albert Weiße neben Berend Hinrich Stolterfoht, welcher 1718 an Stelle seines Bruders Dr. Johann Jakob Stolterfoht trat, und selbst nach seinem Tode 1724 durch

²⁹⁾ Sie ergibt sich dadurch, daß seine erste Ehefrau Elisabeth (cop. 1661, April 23. zu Schleswig) des Bürgermeisters zu Neustadt in Holstein Hinrich Schröder Tochter, letzterer aber ein Enkel des Jürgen Vaffert und der Catharina Tegetmeyer als Sohn ihrer Tochter Anna und des Christoph Schröder zu Neustadt war.

seinen Sohn Johann Bernhard Stolterfoht ersetzt ward, das erste obrigkeitliche Eingreifen des Rathes erkennen, indem besondere Commissare, her Alexander von Lüneburg und her Eberhard Hoyer zur Prüfung und Richtigstellung der bisherigen Testamentsabrechnungen ernannt wurden. Es müssen also doch und zwar wohl in der Verwaltung der Wittve des Georg Petersen arge Mißbräuche oder Unordnungen sich gezeigt haben, die den Rath, vielleicht auf Antrag der Stolterfoht'schen Mitverwalter, zu seinem Schritte gegenüber diesem doch nur in uneigentlichem Sinne als Familienstiftung zu erachtenden Testamente veranlaßten, welcher dem Testamente 17 fl 7 ß Kosten verursachte. Unser Testamentsbuch spiegelt auch darin diese wohl kaum mit Recht dem Testamente aufgedruckte Eigenschaft einer Familienstiftung wieder, daß es seit der Bestätigung des Jacob Stolterfoht zum Mittestamentar 1673 die Renten in zwei Hälften getheilt nachweist, deren eine der Petersen'schen, die andere der Stolterfoht'schen Seite zu selbstständiger Verwendung zufiel. Seit jenem Jahre finden sich auch nur die Abrechnungen bezüglich der von der Petersen'schen Seite verwandten Summen im Testamentsbuche. Während bis 1686 Michaelis die vollen Renten bei der Stadtkasse von den beiden Petersen eingehoben wurden und sie die Hälfte an Jakob Stolterfoht auskehrten, begann dieser dann seine Hälfte selbständig an der Stadtkasse einzuziehen. Im Jahre 1697 ward „für die Testamentariatsrechnung von verschiedenen Jahren in Ordnung zu bringen,“ ausgegeben 6 fl und „für dasselbe zu Buch zu tragen“ 1 fl 14 ß , ferner wurden 1698 für beglaubigte Abschriften beider Stadtkassenbriefe „zu Herrn Dr^{is}. Stolterfohts Administration 1 fl 8 ß und für Auslagen, die er gehabt hatte 7 fl 6 ß ihm erstattet, von welchen insgesammt 8 fl 12 ß die Hälfte in der Petersen'schen Rechnung mit 4 fl 6 ß in Ausgabe gestellt ward. Seit 1699 hoben dann die Verwalter von der Stolterfoht'schen Seite die Renten ganz und kehrten die Hälfte an die Wittve Petersen aus. Bei Bestätigung des Joh. Alb. Weisse 1719, Decbr. 1, verabredete er mit seinem Mitverwalter Berend Hinrich Stolterfoht am 25. Januar 1720, daß jährlich abwechselnd

einer die Testamentslade mit den Stadtkassenbriefen in seinem Hause, der andere aber den dazu gehörenden Schlüssel haben und, wer die Lade bewahre, die Stadtkassen-Rente einheben und die Hälfte seinem Mitverwalter auskehren solle, „und ein jeder seinen Theil berechnet und davon nach seinem Gewissen disponiret.“

Hier mögen noch kurz die Kosten für die neuen Testamentariatschaften Erwähnung finden. 1594, Novbr. 27 ward gezahlt „M. Simon Pfeil, procuratori für die einverffung 4 ß ,“ also für den Antrag auf Bestätigung. 1602, April 13 „dem procuratori solche Werbung einzubringen, geben 5 ß .“ Daneben kostete eine Copie aus „E. Erb. Rades buche wegen solcher confirmation 12 ß .“ 1616, Oktober 16, wurde „dem procuratori einzuwerben und dem Secretario zu Buche zu bringen“ zusammen 10 ß gezahlt. 1629, Mai 9 und 1632, Septbr. 12 betragen die Kosten: „Vom Procuratori eingeworben 6 ß ; zu Buche zu bringen 8 ß ; Copia daraus 6 ß ; dem Kanzleiboten 1 ß .“ Dieselben Kosten blieben auch für die Folge zu zahlen.

Sehen wir uns nun im Anschluß an die früheren Darlegungen an, in welcher Weise seit Michaelis 1566 die Verwaltung des Testamentes im Einzelnen geführt worden ist. Die Einnahmeseite der Abrechnungen giebt nur zu wenigen Bemerkungen Anlaß. Da finden wir zuerst Michaelis 1600 von den 40 $m\text{z}$ Kämmerer-Renten als Trinkgeld 3 ß abgezogen. 1601 und 1602 von den nunmehr 70 $m\text{z}$ betragenden Renten beider Kapitalien von 1000 $m\text{z}$ zu 4 % und 600 $m\text{z}$ zu 5 % je 4 ß Trinkgeld. Für 1603—1606 ward kein Trinkgeld gezahlt, dagegen empfängt „der Hausschluter“ für die Jahre 1606 bis 1638 wieder je 4 ß Trinkgeld. Auch 1639 bis 1647 sind an der Rente je 4 ß gekürzt; ob von der Kämmerer, welche seit 1649 bis 1655 je 4 ß als Schreibgeld abzog und dies 1656 auf je 6 ß steigerte, ist nicht ersichtlich. Dagegen kürzte die Kämmerer 1648 von den 70 $m\text{z}$ „wegen der allgemeinen Stadt Contribution für die Cron Schweden“ 14 $m\text{z}$ oder 20 %. Von 1669 ab setzte die inzwischen an die Stelle der Kämmerer getretene Stadtkasse den Zinsfuß für die 600 $m\text{z}$ auf

4 % herab, sodaß also seit Michaelis 1669 statt 70 m \mathcal{L} , unter Abzug des Schreibgeldes mit 6 \mathcal{R} nur 63 \mathcal{L} 10 \mathcal{R} jährlich ausgezahlt wurden. Dann setzte die Stadtkasse zu Michaelis 1690 den Zinsfuß auf 3 % für die beiden Stadtkassenbriefe herab, trotz dagegen von den Testamentaren an den Rath eingereichter Supplik, deren Honorar 3 \mathcal{L} , das abschlägige Decret 1 \mathcal{L} kostete. Das Schreibgeld behielt nichtsdestoweniger seine bisherige Höhe von 6 \mathcal{R} für jede Zahlung, bis es 1701 auf 5 \mathcal{R} herabgesetzt ward. Während aber bisher das Testament, abgesehen von der erwähnten Schwedencontribution 1648, sowie dem früher gleichfalls erwähnten einige Jahre eingeforderten hundertsten Pfennig und von einer am 17. September 1600 „wegen 1600 m \mathcal{L} Capital zur Türken-schatzung, wie sich dessen Ein Erbarer Radt mith der Bürgerschaft voreinigt als von 100 m \mathcal{L} 2 \mathcal{R} “ geleisteten Steuer von 2 \mathcal{L} , keinerlei Schoß oder Steuer zu tragen gehabt hatte, ward es von 1701 ab zum Schoß mit jährlich 3 \mathcal{L} , also mit 6 $\frac{1}{4}$ %, herangezogen, der wie es scheint sofort an der Stadtkasse gekürzt ward.

Die Termine der Zahlungen an der Kammerei und der Stadtkasse lassen es zweifelhaft, ob Geldknappheit auf Seiten der Stadt oder Lässigkeit in der Einhebung auf Seiten der Testamentsverwalter die theilweise monatelange Verzögerung verschuldet haben. Es erfolgten z. B. 1602 bis 1605 die Zahlungen anstatt Michaelis erst im Februar und März des folgenden Jahres, dann wieder 1606 bis 1616 pünktlicher, mindestens noch in den betreffenden Jahren der Fälligkeit selbst, für 1617 aber erst im März 1618, für 1618 und 1619 am 24 November bezw. 21. December, für 1620 bis 1623 erst wieder im Januar bezw. Februar der folgenden Jahre, 1624 am 3. November, dann wieder für 1625 bis 1633 im Januar oder Februar des folgenden Jahres. Von 1634 bis 1668 erfolgten die Zahlungen zwischen dem 10. October und 30. November, für 1669 erst am 17. März 1670, von 1670 bis 1674 wieder zwischen dem 29. October und 20. December. Könnte man diese Schwankungen also vielleicht, wenngleich sicherlich kaum ausschließlich, verspäteten Anforderungen der Verwalter zuschreiben,

so zeigt sich dagegen aus der nachstehenden Uebersicht, daß der Grund der Zahlungsverzögerung offenbar in den Schwierigkeiten lag, mit denen die Stadtkasse bei der Beschaffung auch geringer Summen zur Deckung ihrer Verpflichtungen zu kämpfen hatte. Es ward nämlich gezahlt

	für Michaelis	85	erst	88,	Januar	26
	"	"	"	86	"	89, Juni 11
	"	"	"	87	"	89, December 6
	"	"	"	88	"	90, Oktober 6
	"	"	"	89	"	92, April
	"	"	"	90/92	"	93, September.

Von 1693 ab sind die Zahlungstermine aus unserem Testamentsbuche nicht mehr zu verfolgen, da die Hebung bis 1720 von den Stolterfoht'schen Mitverwaltern, sodann abwechselnd jährlich geschah und die Tage der Einhebung nicht vermerkt sind.

Aus den Einnahmen sind noch folgende die Währung betreffenden drei Eintragungen vielleicht von Interesse. 1609, Michaelis werden in Einnahme gestellt „auf den Realen und Ritsdaller, so sich wegen des Testamentes in vorradt befanden, welche aufschlag der münz verursacht, is 6 *m*z.“ Der Kassenbestand betrug 114 *z* 11 *ß*. Ferner: 1616, Decbr. 19 „auf den reichsthälern und regalen, so sich wegen des Testamentes in Borrath befunden, welches aufschlag der Münze verursacht, prosperiret 2 *z* 11 *ß*.“ Der Kassenbestand war nur 33 *z* 15 *ß*. Dieser Gewinn ging schon 1621 Michaelis ganz wieder verloren, wo Peter Blak einträgt: „Noch wegen abschlag der Münze, weil der Reichsthäler von 3 *z* 6 *ß* auf 3 *z* und andere münze nach advenant gesezet sye, an gelde verlohren, so für aufgabe seze, is 8 *z* 15 *ß*.“ Der Kassenbestand war damals 237 *z* 8 *ß*.

Uebersichten wir nunmehr die Verwendungen aus dem Testamente, so sehen wir im Jahre 1568 gezahlt „Volmer tho behoeff siner frowen iuster, Gerdt Falken broderdochter, to erem berade, welke by her Benedictus Slicker³⁰⁾ ein tidt land gedenet, 20 *z*.“

³⁰⁾ Rathsherr vom 20. Febr. 1552 bis zu seinem Tode am 18. Nov. 1591.

Ferner ward für „Engelken Heßen, Hans Heßen seligen nagelatenen dochterken,“ Michaelis 1568 bis 1573 ein Kostgeld von je 20 R entrichtet. Sie bekam auch 1579 wieder für sich 10 R und 1581 ward „Elisabeth Heßen to erem berade“ gezahlt 15 $m\text{R}$. Beide waren ebenfalls, wie schon erwähnt, dem Erblasser blutsverwandt. Dasselbe trifft zu bei des früheren Testamentars Tile Tegetmeyer Sohn, Frederick Tegetmeyer, für dessen „dodengrafft“ 1580 10 R gezahlt wurden, während gleichzeitig Anna Tegetmeyer „van wegen Anna Mekelborg, dat se vorlechl hadde“ 10 R erstattet empfing. 1579 wurden bezahlt „Hinrick Woltersen sinem sone (vielleicht einem Verwandten des ersten Mittestamentars Busse Wolters, jedenfalls aber dem Enkel der Engel Bone) tor kledijnge 10 $m\text{R}$.“ Wenn es ferner 1569 heißt: „Item noch gegeven Hinrick van Münster to behoef siner magt Katerinen 5 $m\text{R}$, so werden wir dies als nach dem Vorgange der ersten Testamentare geschehen annehmen dürfen, welche ebenfalls „so dat testament mede bringet armen megeden gelonet,“ d. h. wohl „to erem berade“ ihnen gegeben hatten. Wenn es 1568 heißt, „Elisaben Falken tho erem berade 10 $m\text{R}$ und Gretelen Frenckind to erem berade 36 $m\text{R}$,“ so haben wir darunter offenbar Blutsverwandten des Erblassers gegebene Aussteuerbeihilfen zu verstehen. Den überwiegenden Theil der Testamentseinkünfte in den mehr als drei Jahrzehnten von 1569 bis 1600 empfing aber eine andere Verwandte des Erblassers. Denn es heißt „anno 1569 den 31. Augusti isz bolevet vann unns testamentarien tho geven Heyleke Billinckhusen to enthsettinge ehrer nodt 25 $m\text{R}$, nämlich aus den Kammerei-Renten, von welchen sie sodann von 1570 bis 1599 stets die Hälfte mit 20 $m\text{R}$ erhielt. Ueberdies heißt es ferner: „Anno 1570 isz nagegeven durch die testamentarien desse vorgeschrevenen 30 $m\text{R}$ (die Rente vom Kapital der 600 $m\text{R}$) Heylen Billinckhusen to eter nottorfft in Dennemarc to tho keren,“ und empfing sie dieselbe 1570 mit 30 $m\text{R}$, 1571 und 1572 mit je 20 $m\text{R}$, von 1573 an bis 1587 aber neben jenen anderen 20 $m\text{R}$ regelmäßig mit 30 $m\text{R}$, von da ab bis 1599 jedoch sogar mit 36 $m\text{R}$ jährlich. „Das eine jhar Rente als von

Anno 99 Michaelis bis uff Michaelis 600 ist Heyle Billinghufen dochtermanne her Jurien Henninges, Predegeren alhie³¹⁾ zu ihrer der Billinghufenschen S. begrebnisß gevolget und zugekeret worden, is 36 m \mathcal{L} ." Die Genannte, eine Tochter der Anna von Achelen, hatte also von dem Testamente im Ganzen 1613 m \mathcal{L} bezogen. Ueber die Ausgaben von den halben Kämmerer-Renten für die Jahre 1583 bis 1593, soweit sie nicht Heyle Billinghufen zugewendet waren, geht leider unser Testamentsbuch mit der allgemeinen Bemerkung hinweg: „Die ubrigen 220 m \mathcal{L} sein durch die Testamentarien armen Studenten, Wegden zu ihrem Berade, und vorarmeten Freunden nach gelegenheit irer noturfft außgeteilet und jedem Testamentario seine quota davon zugestellet worden.“ Hierauf stüzt sich offenbar die von der Central-Armen-Deputation als herkömmlich geworden bezeichnete obenerwähnte jezige Zweckbestimmung der Testaments Einkünfte. Von irgend einer Zahlung an die St. Marien-Kirche für Wachslichter enthält das Testamentsbuch jedoch Nichts.

Von 1594 bis 1672 liegen uns die Abrechnungen über die gesammten Einkünfte vor. Aus ihnen erhellt, daß von 1594 bis etwa 1646 überwiegend Stipendien vertheilt sind. Daneben kommen nur folgende wenige andere Gaben vor: 1596, Oktober 2 „Annekens Roden alhie furehrt 5 m \mathcal{L} “ und 1596, November 2: Gardrudt Wafsmans furehrt 2 \mathcal{L} 10 \mathcal{S} ." Dann erst wieder 1634, März 15 bezw. Oktober 31 „Anke Rhoden tochter Engel³²⁾, die

³¹⁾ Seit 1581 Subrector am Catharineum, von 1592, Sept. bis an seinen Tod 1616, Sept. 7, Prediger hieselbst am Dom.

³²⁾ Wahrscheinlich Engel Brandes, deren Sohne dann 1629, Oktober 5, schon 6 m \mathcal{L} wie es scheint als Schulgeld gewährt waren, wie gleichermaßen Christopher's des Hausdieners Sohn 1618 ebenfalls 3 m \mathcal{L} wohl zu gleichem Zwecke erhalten hatte. Auch die an Eberhard Wolters, wohl einen Blutsverwandten des ersten Testamentars Busse Wolters, in den Jahren 1655 bis 1665 mit je 6 \mathcal{L} gewährte Unterstützung dürfen wir vermuthlich als Schulgeldzahlung auffassen, da nirgends die Andeutung eines Universitätsstudiums seinerseits vorkommt, auch die Summe den als Stipendium üblichen gegenüber zu gering erscheint.

ein notturrfftige ganz harthörige Wittbe ist und eine Freundin des testatoris sein soll, auf ihr villveltiges anhalten zu ihrer notturrfft geben 6 *m℥* und 3 *m℥*." Ferner wurden 1641, November 24 „Katerina Moldenhawers zu ihrer dochter hochzeit verehret 30 *m℥*." Nachdem die genannte Wittwe Moldenhawer, welche sich selbst als dem Stifter blutsverwandt³³⁾ bezeichnet, denn 1642, August 31 sowie 1643, Juni 1 wieder zu ihrer „Nothdurfft“ 30 *m℥* und 20 *m℥* erhalten, ist sie die erste, welche eine lebenslängliche Präbende seit 1648 bekommt, deren Höhe zwischen 10 *℥*, 15 *℥*, 17 *℥*, 20 *℥* und 30 *℥* wechselt, während ihr daneben noch gelegentliche weitere kleine Beihülfen gewährt werden. Bis zu ihrem Tode 1667 im August empfing sie im Ganzen 372 *℥* 8 *ß*. Ferner wurden mit festen Präbenden ebenfalls seit 1648 bedacht Catharina Rickmanns, geb. Lobach³⁴⁾ und deren Schwester Sophia Lobach. Sie waren diejenigen, welche des Christian Ruge Ehefrau in ihrer Supplik an den Rath 1672 als „einige in unser Freundtschaft“ erwähnte, welche aus dem Testamente „durch viele Mühe“ Etwas bekommen hätten. Es waren nämlich ihres Vaters Schwestern, somit des Cord Böckmann des älteren und der Engel Lafferdes Töchter. Jede empfing gleichmäßig bis 1661 die Summe von im ersten Jahre 7 *℥* 8 *ß*, sodann 10 *m℥* jährlich, zusammen also je 137 *℥* 8 *ß*. Dann bürgern sich die festen lebenslänglichen Präbenden ein, welche gewöhnlich jährlich 6 *m℥* und 3 *m℥* betragen. Erstere bekamen z. B. die Wittwen Sophie Rickmann, der Catharina R. Schwiegertochter, 1665 bis 1678, Salome, des Hinrich Scherenhagen Wittwe, geb. Dorjes 1657 bis 1662, dann deren Tochter, die Wittwe Catharina Havemann 1670 bis 1681, Margaretha, des Hans Bentzien Wittwe 1672 bis 1683, Windel, des Hinrich Middeldorpf Wittwe, Tochter des Diedrich Bibbeking 1673 bis 1677, über welche es am 2. Januar 1678 heißt: „Zu Windel Middeldorpf Begräbniß, weil sie in Armuth verstorben, gegeben

³³⁾ Sie nennt den Jürgen Manssfeldt ihren „Oheimb.“

³⁴⁾ „seligen borger-ludtnandts nagelathene wedewe.“

6 fl. “ Eines armen Predigers (des Eberhard Schloepfle) Wittve mit 4 Waisen ward von 1686 bis 1696 eine Præbende von jährlich 3 fl. gezahlt. Daneben wurden kleinere gelegentliche Gaben an alte Frauen und Wittwen, ausnahmsweise auch an Jungfrauen und einmal 1684, März 24 „einem vertriebenen Prediger 3 fl. “ gegeben. Weiter die Einzelheiten zu verfolgen, bietet kein Interesse, da aus dem Erwähnten schon hervorgeht, wie anfänglich bei den Præbenden noch die Verwandtschaft mit dem Erblasser Berücksichtigung und in größeren jährlichen Gaben Bethätigung gefunden hat, während später dieser Gesichtspunkt zurücktritt und die Gaben den sog. Hausarmen zugewandt werden.

Mehr Interesse dürfte ein Ueberblick über die aus dem Testamente in reichem Maße vertheilten Stipendien und die Feststellung der Stipendiaten gewähren.

Das Jahr 1594 beginnt gleich mit 3 Stipendienverleihungen. Erasmus Sager, gewesener Scholar des hern Dr. Hermann Warmboke, erhielt 1594, Novbr. 22, 8 Thaler, also 16 fl. 8 sch. , dann 1595, Oktober 7 6 mfl. 3 sch. . Er war Student in Rostock gewesen, und empfing noch 1596, Septbr. 29 als „ahnigk Prediger zu Dannenberg im Herzogthumb Lüneburg“ 6 fl. 3 sch. , ja noch in derselben Eigenschaft 1597, im Oktober 4 fl. 2 sch. , zusammen also in 4 Raten 33 fl. . Dem Joachim Drenckhan, des Mitteltestamentars „Hinrich von Ruffe paedagogo,“ wurde 1594, Novbr. 22 und 1595, Oktober 27 ein Stipendium von 8 Thalern bezw. von 6 fl. 3 sch. , zusammen also von 22 fl. 11 sch. , verliehen. Er ward im April 1598 Subrector am hiesigen Catharineum, dann 1607 Rector zu Stralsund, als welcher er 1616 starb. „Der Lütmanchen wegen ihres Sohnes zu behueff desselben studiis“ wurden 1594, Nov. 26 7 fl. , dann je 6 fl. 3 sch. , 1595, 27. Oct. und 1596, Okt. 2, also zusammen 19 fl. 6 sch. zugestellt. Es dürfte Barthold Lütmann gewesen sein, welcher im Juli 1599 als Prediger in Bergen, dann 1604, Okt. 10 als Prediger am St. Johannis-Kloster in Lübeck eingeführt ward und als solcher 1630, Nov. 28 starb. Der Student zu Rostock, Paul Frijius, dem Ostern ein einmaliges Stipendium

von 20 Z 10 S zugewandt ward, dürfte mit Paul Frisius dem jüngeren identisch sein, welcher als Nachfolger seines gleichnamigen Vaters, des 1628, März 28 verstorbenen Pastors an St. Nicolai zu Wölln, im nämlichen Jahre 1628 Prediger, dann 1646 Pastor daselbst ward und als solcher 1668 starb. Sein Bild hängt noch dort in der Kirche. Des Predigers am Dom Jürgen Hennings Sohn Joachim, stud. theol. zu Frankfurt a/D., ward ein Stipendium von jährlich 15 Z = 30 Z 15 S 1602, Sept. 9 als einem Verwandten des Stifters (durch seine Großmutter Heyle Billinckhusen) für 4 bis 5 Jahre versprochen „doch mit dem bedinge das ich Theologiam studiren und dieser loblichen stadt etwan in Kirchen oder Schulen, worzu mich Godtt der Almechtige wirt befodern, für allen Andern zu dienen auch auf keene andere Wege ohne ihre (der Testamentare) vorwissen unnd fulbortt einigen dienst anzunehmen, widerumb für solche Wolthat soll verpflichtet und verbunden sein“ wie er in seinem Revers vom 23. Juli 1603 bei Empfang der zweiten Rate selbst bezeugt. Ihm wurden in 7 Raten 216 Z 9 S zugewandt, doch starb er vor seiner Anstellung. Denn die letzte Rate ward 1608 Pfingsten dem Vater „wegen seines Sons seligen“ ausgekehrt. Conrad Brehmer empfing 1602, Sept. 15 ein Stipendium von 30 Z 15 S und 1603, Decbr. 13 wurden „zum anderen Mahle, Hinrich Brehmer seinem Sohn, zu Beförderung seinen studiis“ überjandt 20 Z 10 S . Fürsprache für ihn war geschehen durch den damaligen Pastor an St. Marien, den als Senior des Ministeriums 1622, Febr. 24 verstorbenen Johannes Stolterfoht. Ich vermag jenen Studenten nicht näher nachzuweisen. Dagegen glaube ich in „sehl. Johan Brehmers gewesenen Tolners zu Mollen Sohn,“ dem 1606, Juni 21 „zu Continuirung seiner studiis“ ein für alle Mal 20 Z 10 S verehret ward, Jürgen Bremer erkennen zu sollen, welcher von Lübeck aus 1611, Januar 12 zum Pastor in Altengamme erwählt ward, und als solcher 1614, Januar 25 starb. Gregorius Tefelenborch erhielt 1603, Decbr. 13, dann 1605, Aug. 7 und 1606, Octbr. 11 ein Stipendium von anfänglich 20 Z 10 S , dann von je 30 Z ,

also im Ganzen 80 Z 10 ß . Auch er verpflichtete sich durch einen Revers aus Frankfurt a./D. 1604, Novbr. 2 den Testamentaren gegenüber „weill es vonn altem unnd viellöblichem gebrauch hergebracht unnd bis auff diese Zeit richtig unnd fest gehalten vonn allenn, so guthe anordnung ihenn gefallenn lassenn, das nemlich diejenigenn, so zu fortsetzung unnd füglichher abwartung ihres studierendes anderer gutenn unnd ehrbarenn Herrn unnd Patronenn hülff unnde beistandt vonnotenn habenn unnd bei denselbigenn bitlich darumb anlangenn, ihenn widerumb schriftlich verheißenn unnd zusagenn, das sie vormittelst Gottlicher hülffe unnd beistandes sich inkunsttiggenn Zeiteinn, da sie dazu werdenn duchtig erkannt unnd befundenn werdenn, sich zu dienstenn der Kirchenn oder schulenn ihres geliebteinn Vaterlaunds wollenn gebrauchenn lassenn, ihr dankbares gemüth also vor entsanngene beforderung unnd wolthatenn zu erklerenn und darzuthuenn“ ebenfalls zu solchen Diensten und hat diese Verpflichtung eingelöst. Denn er ward 1608, Nov. 9 Subrektor am Catharineum zu Lübeck, starb aber in Folge Sturzes aus dem Fenster schon 1609, Novbr. 22. Ein einmaliges Stipendium von 15 Z = 30 Z 15 ß erhielt 1604, Aug. 1 stud. theol. Albert Reimers aus Lübeck, welcher 1610, Oktober 5 Prediger an der Burgkirche, dann 1617, Juni 12 am Dom zu Lübeck ward und 1641, Septbr. 22 starb. Ferner ward ein einmaliges Stipendium von 20 Z 10 ß am 21. Juni 1606 „sehl. Steffen Mastorffs Sohne“ gewährt. Es dürfte der 1613, Oktbr. 15 als Schulcollege am Catharineum angestellte und als solcher 1635, Juli 3 gestorbene Albert Maszdorff gewesen sein.

Während bei den fünf Letzgenannten eine Verwandtschaft mit dem Erblasser nicht vorzuliegen scheint, begegnet uns in dem nächsten Stipendiaten Franz Nepinus „so von Heilecke von Brocke gebahren“ einem Sohne des Friedrich Nepinus, Geheimsecretairs und Raths bei Herzog Franz I von Sachsen-Lauenburg, wieder ein Verwandter. Er empfing daher auch in 8 Raten von 1606, Oktbr. 11 bis 1613, Michaelis im Ganzen 312 Z 3 ß . 1608 und 1609 studirte er in Rostock Theologie, 1611 und 1612 in Wittenberg. Auch er

verpflichtete sich 1610, Oktbr. 31 in Lübeck ausdrücklich zum Dienste an Kirchen und Schulen. Für das Stipendium von 1612 quittirte am 16. Oktober zu Lübeck sein Schwager, der fürstl. sächsische Kammersekretar Otto Koppe (Chopius), 1613, Michaelis dagegen er selbst aus Raseburg. Ebenfalls als Verwandter des Stifters erhielt Benedix Bökeman 1608, Apr. 23 ein für alle Mal ein Stipendium von 20 fl . Er war ein Sohn von Engel Laffert, einer Tochter des Jürgen Laffert, und von Conrad Böckmann, dem Großvater der Anna Maria Böckmann, des Christian Ruge Ehefrau. Er ward 1613, Oktober 15 zum Schulcollegen am Catharineum erwählt und starb als solcher 1634, Juli 20. Wenn v. Melle-Schnobel's Angaben (Ausführl. Nachr. v. Lübeck Ausg. 3 S. 413 und 415) richtig sind, daß ein 1588 erwählter Prediger zu Travemünde, Johannes Kuesel, zum Pastor adjunctus des 1611, Mai 16 verstorbenen Pastors Johann Derling zu Schlutup 1610 berufen, dann dessen Nachfolger daselbst geworden, 1626, Juni 19, aber als Pastor nach Travemünde zurückberufen, sowie 1630 als solcher dort verstorben sei, dann vermag ich den Stipendiaten Johannes Kiesel, welcher 1608, December 24 ein für alle Mal 20 fl empfing, nicht nachzuweisen. Mir erscheint aber jene von v. Melle-Schnobel behauptete Identität des Predigers zu Travemünde mit dem Pastor adjunctus zu Schlutup und späteren Pastor zu Travemünde nicht ganz unzweifelhaft. Ich möchte eher unseren Stipendiaten als diese letzten beiden Aemter bekleidend und vielleicht mit dem gleichnamigen älteren Prediger zu Travemünde verwandt annehmen. Doch fehlt mir zum Nachweise ausreichendes urkundliches Material. Der nächste Stipendiat ist unser weltberühmter Landsmann, Dr. Joachim Jungius, welcher für ein in drei Raten von je 40 fl 1611 bis 1613 empfangenes Stipendium in Bestätigung der von seiner Mutter gegebenen Einzelquittungen, am 7. September 1613 aus Frankfurt a./D. eine Gesamtquittung übersendet. Berend Wörger, welcher 1613 ebenfalls ein einmaliges Stipendium von 30 fl empfing, stand wenigstens insofern mit dem Stifter im Zusammenhange, als er 1597 als Sohn des hiesigen

Kaufmannes Johann Woerger und der Anna Wibbeking geboren war. Er ward 1635, November 19 Prediger an St. Petri hieselbst und starb 1647, Februar 23. Im Jahre 1613 wurden noch zwei hiesigen Schifferöhnen je 10 R an Stipendien gezahlt. Der eine war der 1589, November 10 hier geborene Gerd Winter, welcher 1616 Rektor der Schule zu Kiel, 1619, März 11 Prediger an St. Marien hieselbst, 1626 Pastor an St. Jakobi, 1653 Senior des Ministeriums ward und 1661, März 17, im Begriff auf die Kanzel zu gehen, in seinem Beichtstuhle am Schlage starb. Der andere stud. theol. Petrus Crüger quittirte 1617, Mai 4 aus Wittenberg für ein ferneres Stipendium von 12 R . Er ward 1619 durch Verhehlichung mit Sara Stolterfoht ein Schwiegersohn des Pastor Johannes Stolterfoht an St. Marien hieselbst, und war von 1619 bis 1629 Pastor in Gutin, dann in Kiel, in zweiter Ehe verheirathet mit einer Tochter des Professors der Physik, Mag. Erasmus Stockmann in Rostock. Regidius Conrad Gualtperius, der Sohn des Dr. theol. und Professors der griechischen und hebräischen Sprache, Otto Gualtperius zu Marburg, seit Juni 1593 Rektors am Catharineum zu Lübeck, empfing in 5 Raten von Ostern 1615 bis 1619 4 Mal 30 R , zuletzt 15 R , zusammen also 135 R . Seine Quittung vom 20. April 1618 datirt aus Gießen. Im Rechnungsbuche wird 1619 dabei bemerkt: „der nunmehr Superintendens zu Jesern werden soll.“ Als solcher starb er zu Sever 1634, Aug. 25. Am 2. April 1617 quittirte der hiesige Bürger Gerdt Frost über ein seinem zu Helmstedt studirenden Sohne zugewiesenes Stipendium von 12 R . Gerdt Frost war 1643 todt und hatte einen Sohn Hinrich hinterlassen. Ob dieser gemeint sein kann und wo er verblieben sein mag, habe ich nicht feststellen können.

Gertrud, des weiland Böllners Johann Bremer zu Mölln Tochter und Ehefrau des Lct. Hinrich Schedius quittirte aus Güstrow am 20. Juli 1617 „dat my min freundtliche leve ohm Pawell Wibbeckind 15 $m\text{R}$ tho behoff meiner Sonjse tho erem studeren tho hulpe hefft folgen laten.“ Danach scheinen also einer

dem Stifter Blutsverwandten Schulgeldbeihülffen für ihre Söhne gewährt zu sein. Das Rechnungsbuch dagegen enthält die Eintragung „Johan Scholio (so irrthümlich!) fehl. Johan Bremers dochter Gardruten Sohne 15 R “ was eher auf ein einmaliges Stipendium für den genannten einen Sohn Johann schließen läßt, über den ich übrigens bisher auch Nichts habe ermitteln können.

Auf des Cantors am Catharineum Johann Sefemann Fürbitte, erhielt Jakob Schröder, einer armen Wittwe Sohn, welcher 1618 und 1619 zu Königsberg, dann 1620 in Rostock Theologie studirte, für die Jahre 1618 bis 1622 in Raten von 15 R , 20 R und 25 R die Summe von 100 R an Stipendien bewilligt, wofür er 1622, Mai in seiner Quittung ebenfalls „dem Ehrb. Hochw. Racht der Stadt Lübeck in meinem geliebten Vaterlande an Kirchen und Schulen, wo man meiner bedurfftig, zu billiger und schuldiger Dankbarkeit für anderen zu dienen“ sich ausdrücklich verpflichtete. Ihn in solcher Stellung ausfindig zu machen, ist mir bisher nicht gelungen. Ebenjowenig ist dies der Fall mit dem 1618 zu Rostock studirenden Crispinus Flügge, Sohn des gleichnamigen 1599, März 10 verstorbenen Predigers an St. Jakobi hieselbst, welcher ein für alle Mal 30 R empfing, und mit Georg Rauch, eines weiland Ränchenmachers zu Lübeck Sohne, welcher gegen die Verpflichtung, „Kirchen und Schulen zu dienen“ 1619 und 1620 ebenfalls 20 R und 10 R Stipendien erhielt. Crispinus Flügge ward, wie es scheint, schon 1619 Prediger an der lutherischen Gemeinde zu Leyden (Moller; Cimbr. lit. I pg. 177).

Johann Degetow, des Hauschließers Gotthard Degetow Sohn, welcher 1621, Aug. 25 aus Rostock quittirte, empfing 1620 und 1621 je 20 R . Er ward Pastor zu Gleichenhof. Den stud. theol. Anton Lindemann aus Lübeck, welcher 1621, Septbr. 7 zu Lübeck über ein Stipendium von 25 R quittirte, und über welchen das Rechnungsbuch bemerkt „so ein guth Testimonium von der Universitett zu Wittenberg gehabt“ kann ich nicht weiter nachweisen. Vielleicht ist er mit dem 1638 von Moller (Cimbria lit. I pg. 345) erwähnten Pastor Anton Lindemann aus Hohenstein in

Wagrien identisch. Dagegen finden wir Mag. Johannes Harberding, einen Sohn von Jost und Anna H. zu Lübeck, welcher 1622 und 1623 ein Stipendium von je 25 fl bekam, später als Pastor am Heiligen Geist in Rostock, wo er noch 1653 lebte.

„Jürgen Manjafelde einem Knaben von der Rieftad, welcher lust zum studirende, aber fast nichts darzu hatt, dessen Mutter Jürgen Lafferdeses fehl. tochter und daher dem Frenckinge als Stifftern dieses beneficij angehörig, lautt seines Schwagers Carsten Schröders³⁵⁾ Quitung vorehrett und zukommen lassen 20 fl ,“ heißt es 1622 und bekam er 1623 die nämliche Summe. Er ist mir bisher jedoch nicht weiter vorgekommen. Johannes Bothjack, welcher 1624 bis 1626 Stipendien mit je 25 fl erhielt (bei der letzten Zahlung wird bemerkt „welcher neulich ein lateinisch Theologisch Buch in truct hat lassen aufgehen“) war ein Enkel des Rathsherrn zu Herford, Johannes Bothjack und der im Jahre 1600 zu Herford geborene Sohn des Lct. jur. Bertold Bothjack, welcher letztere 1613 zu Lübeck als Domvikar sich niederließ. Der Stipendiat, welcher in Leipzig, Wittenberg, Königsberg und Rostock studirte, ward 1625 daselbst Magister, ging dann als Hofmeister einiger jungen Adelligen nach Wittenberg zurück, ward 1630 Rektor und Professor des Hebräisch am Gymnasium zu Danzig, 1631 Dr. theol. und Prediger an der Dreifaltigkeitskirche, 1643 Pastor an St. Marien daselbst, wo er, in den Ruhestand versetzt, am 16. September 1674 starb.

Johannes Meyer, des Küsters zu St. Jakobi in Lübeck Sohn, erhielt 1624 und 1627 ein Stipendium von 25 fl bzw. 20 fl , doch fehlt mir von ihm weitere Kunde. Er nennt in seiner Quitung Peter Blac, den Mittestamentar, „meinen großgunstigen herrn Ohmb.“ Johannes Bielefeldt, eines Lübecker Buntmachers Sohn, welchem 1624 bis 1627 drei Raten von je 15 fl , eine zu 16 fl 8 ß bewilligt wurden, ward 1627, Aug. 1 Pastor zu Behlendorf und starb als solcher 1658, Febr. 9. Georg Cassenburg, welcher als stud. theol. zu Königs-

³⁵⁾ starb als Goldschmiedemeister in Lübeck 1649.

berg 1624 bis 1628 jährlich ein Stipendium von 25 fl bekam, war der Sohn des 1618, Juli 9 zu Mölln verstorbenen Pastors an St. Nicolai daselbst, Nicolaus Casseburg und der Maria, des Rathsherrn zu Mölln, Johann Falkenberg Tochter, sowie ein Bruder des 1613 zu Mölln Rector, 1618 Diaconus und 1628 Pastor gewordenen, 1646 verstorbenen Paul Casseburg, ferner des Hofgerichts-Advokaten Friedrich Casseburg zu Loebenich und des 1649 kinderlos verstorbenen Werkmeisters an der St. Aegidien-Kirche zu Lübeck Hinrich Casseburg. Der Stipendiat ward Rector an der Pfarfschule zu Königsberg und starb vor 1649. Petrus Müller, ein Sohn des weiland Untervogtes am Heil. Geist-Hospital zu Lübeck empfing als stud. theol. et philos. zu Greifswald gegen seine Verpflichtung zu künftigem Dienste an Kirchen und Schulen 1624 und 1625 ein Stipendium von je 15 fl . Er ward 1631 Cantor in Lauenburg und war 1632 bis 1641 Pastor zu Niendorf a. d. Stednitz. Dem Johannes Fabricius, „des Hans Steffen gewesenen Schülern“ ward ebenso wie dem Petrus Benedicti, „hern Bernhardi Wedemhoves gewesenem Schülern,“ welcher sich selbst als „Holsatus Haderslebiensis“ in seiner Quittung bezeichnet, ein einmaliges Stipendium von 15 fl bezw. 20 fl zugewandt. Für die Jahre 1625 bis 1628 empfing der aus Schlutup gebürtige stud. theol. zu Rostock, Johannes Vick, welcher 1632 bis 1674 Pastor in Artelnburg war, je 20 fl Stipendium. Henricus Lemcke, welcher aus Rostock, zuerst 1626, Novbr. 24, zuletzt 1628, Okt. 12, dann aus Jena 1629, Juli 13 und wieder aus Rostock 1632, Oktbr. 18 und 1633, Septbr. 28 als Henricus Lemchen bezw. M. Henricus Lemchen quittirt, empfing in 7 Raten 224 fl 8 ß . Er war der zu Lübeck 1602, Decbr. 31 als Sohn des Kaufmanns Hieronymus Lembcke von dessen Ehefrau Elzabe Hübens geborene spätere Pastor der deutschen Gemeinde zu St. Martin in Bergen, welcher 1674, März 7 starb. Aus seinem im März 1671 errichteten Testamente, welches als Hinrich Lemchen Testament eine der Central-Armen-Deputation hieselbst unterstellte Stiftung bildet, werden noch jetzt jährlich 2 theologische Stipendien vertheilt. Matthaeus

Pullmann aus Tangermünde, den das Rechnungsbuch Polman nennt, erhielt 1627 ein für alle Mal 20 fl . Ich vermag ihn nicht weiter nachzuweisen. In 5 Raten von dreimal 20 fl und zweimal 25 fl empfing Johannes Nicolai aus Lübeck 1629 bis 1633 Stipendien, über welche er 1629, Novbr. 16 aus Wittenberg, 1633, Okt. 20 aus Rostock quittirte als stud. philos. et ss. theol. Er war als Sohn von Lorenz und Catharina Clausen, geb. Feldhusen 1609, Mai 3 zu Lübeck geboren, ward 1638 Schloßprediger zu Rethwisch bei Oldesloe, dann 1639, Septbr. 13 Prediger und 1663, Decbr. 16 Pastor an St. Petri zu Lübeck, in welchem Amte er 1686, Juni 22 starb. Jakob Thiel oder, wie seine beiden Quittungen aus Rostock vom 7. November 1633 und vom 5. November 1634 unterzeichnet sind, Jacobus Thile erhielt in den Jahren 1632 bis 1634 je 25 fl , ist mir jedoch nicht weiter bekannt, studirte aber nach den Quittungen ebenfalls Theologie.

Jakob Rendsburg, als Sohn eines gleichnamigen 1645 verstorbenen Vaters zu Lübeck und zwar wie in der ersten Quittung 1632, Decbr. 10 vom Vater ausdrücklich hervorgehoben wird, als ein Blutsverwandter³⁶⁾ des Stifters geboren, empfing 9 Mal ein Stipendium von je 30 fl zum Studium der Theologie und zwar in den Jahren 1632 bis 1638 sowie 1641 und 1642. Der Stipendiat studirte 1637 und 1638, nach einer Bemerkung im Rechnungsbuche, in Königsberg. Er scheint nach Andeutung eines Nächstzeugnisses zu seinem Vater vom Jahre 1645 schon vor diesem verstorben zu sein, da dasselbe nur die Wittwe Anna und die Kinder Heinrich, Gottfried und Elisabeth als Erben aufführt. Ein anderer Verwandter des Stifters, Franz Julius Koppe, ein Sohn des schon erwähnten herzogl. sächsischen Kammerei-Sekretars Otto Koppe und dessen Ehefrau Elzabe geb. Nepinus, studirte 1633, Novbr. 20 und noch 1635, Michaelis zu Greifswald Theologie,

³⁶⁾ Seine Mutter war Anna Havemana, eine Enkelin des Jürgen Laffert von dessen Tochter Elisabeth und deren Ehemann, dem Kanzlisten Gottfried Havemann oder Hoffmann. Der Stipendiat war ein Bruder des hiesigen Malers Hinrich Rendsburg.

während seine Quittungen von 1636, Novbr. 18 und noch 1638, Juni 16 aus Rostock datirt sind und seine Namensunterschrift stets Chop lautet. Er empfing in den Jahren 1633 bis 1638 einmal 30 fl , sonst 40 fl . Seinen weiteren Verbleib vermag ich nicht nachzuweisen.

Der spätere Mittestamentar Gerd Black machte 1641 die Eintragung in das Testamentsbuch: „Anno 1639 wie auch 1640 wie gedachter mein Seliger Bruder Peter Black verstorben, hatt ehr bei seinem Leben diese gegenübergeschriebene 139 fl 8 ß an epliche Studenten auffgegeben, worvon die Quittung nach seinem Todte vorlecht waren und nicht können widergefunden werden.“ Er schrieb daher diese Summe ohne Weiteres in Ausgabe ab. Nach seinem Tode wiederholte sich ganz der nämliche Vorfall. Denn sein Sohn Matthias Black trug nach einem von Gotthard von Höveln's Hand ihm entworfenen Formulare eigenhändig die nachstehende Erklärung in das Testamentsbuch ein: „Nachdem mein fehl. Vatter Gerd Black verstorben, haben sich wegen Frenckings Testamenten-Geldereinnahme 138 fl 4 ß die Quittungen wegen der auffgabe nicht finden können, weil sie verleget gewesen, desswegen ich alß sein Sohn zum schein dieses auf begehren hierbey gesezet, das es also zum schlus damit richtig. Ausgabe 138 fl 4 ß .“

Ob die ganze genannte Summe für Stipendien vergeben war, scheint allerdings zweifelhaft, da gerade ungefähr seit der Testamentariatschaft des Gerd Black, wie erwähnt, neben der bisher fast allein herrschenden Verwendung der Testamentseinkünfte zu Stipendien auch wieder die Präbendenvergebung stärker hervortritt. Wir werden schwerlich allzuweit fehlgreifen, wenn wir jene früheren 139 fl 8 ß als ganz für Stipendien verwandt annehmen, von der letzterwähnten Summe von 138 fl 4 ß aber etwa $\frac{6}{7}$ oder 120 fl für Stipendien, den Rest mit etwa $\frac{1}{7}$ oder 18 fl 4 ß für Präbenden verrechnen. Die Zahl der ungenannt gebliebenen Stipendiaten ist nicht zu ermitteln. Als nächsten namhaft gemachten Stipendiaten finden wir den stud. theol. Thomas Walcker zu Rostock, welcher in den Jahren 1642 bis 1646 je 30 fl empfing.

Er war der Sohn des bereits 1638, April 3 als Prediger an St. Marien hieselbst verstorbenen vormaligen Subrectors am Catharineum, Mag. Thomas Balzer, von dessen Ehefrau Anna Weber, und ward 1655 Diaconus, 1660 Archidiaconus an der St. Marienkirche zu Wismar. Sebastian Niemann, als Sohn eines gleichnamigen Kaufmannes und der Salome Stauber zu Lübeck am 2. April 1625 geboren, ward in den Jahren 1644 bis 1646 auf Ansuchen seines Vormundes ein Stipendium von je 30 fl gewährt. Er ward später Dr. theol., Professor und Superintendent zu Jena, dann 1674 Generalsuperintendent zu Schleswig und starb daselbst, in zweiter Ehe verheirathet mit des Lübecker Bürgermeisters Bernhard Frese Tochter Elisabeth, der nachmaligen Ehefrau des Lübecker Bürgermeisters Anton Winkler, am 6. März 1684. In den Jahren 1649 bis 1652 erhielt Jakob Schröder, ein Sohn des schon verstorbenen, bei Jürgen Manssfeld in den Jahren 1622 und 1623 als dessen Schwager erwähnten Lübecker Bürgers Carsten Schröder ein Stipendium von je 18 fl und 1653 von 20 fl , ohne daß sein Studium und die von ihm besuchten Universitäten erwähnt werden. So habe ich über ihn Genaueres nicht ermitteln können, ebenso wenig über den stud. theol. Christoph Voigt aus Mölln, welchem 1650, Novbr. 1 nach Königsberg ein einmaliges Stipendium von 3 fl , vielleicht als Schlusssumme nach früheren Gaben übersandt ward.

Sebastian Nepinus, wiederum ein Verwandter des Stifters, den er seinen „Uhr-Alt-Vater“ nennt, empfing 1652 bis 1654 ein Stipendium von je 30 fl , daneben am 21. April 1652 zu Lübeck zur Fortsetzung seiner Reise nach Gießen 18 fl . 1652, Novbr. 16 war er und ebenso noch 1654, Novbr. 7 stud. theol. in Straßburg. Weiter weiß ich ihn nicht nachzuweisen. Er scheint identisch zu sein mit dem von Föcher genannten Herausgeber einer 1660 zu Straßburg erschienenen römischen Geschichte von Kaiser Augustus bis auf Augustulus. In den Jahren 1655 bis 1660 empfing viermal 20 fl , zweimal 22 fl der am 24. November 1633 zu Lübeck geborene Johannes Schacht, welcher schon 1662, März 13 zum Prediger, 1686, Aug. 12 zum Pastor an St. Jakobi in Lübeck

erwählt ward und 1689, Oktbr. 20 starb. Dem Hinrich Lübbers, seiner Kinder gewesenen Paedagogo, welcher zu Wittenberg studirte, wandte Hinrich Wedemhoff 1661 und 1662 durch seine Mutter Anna, seines Stiefvaters Rathsherrn Gotthard von Höveln Wittwe, als derzeitige alleinige Testamentsverwalterin, ein Stipendium von je 22 fl zu. Der Stipendiat war am 19. Januar 1640 zu Lübeck als Sohn des Bildhauers Hinrich Lübbers und der Catharina Warnke geboren, ward 1670, Januar 22 Pastor in Behlendorf und starb 1703, Mai 23. Durch Vermittelung des Goldschmiedes Jürgen Manssfeldt, welcher 1642, Novbr. 22 von auswärtz (also vielleicht aus Neustadt gleich dem Stipendiaten Jürgen Manssfeldt aus den Jahren 1622 und 1623) nach Lübeck eingewandert, dort das Bürgerrecht erworben hatte und 1655 Amtsältester geworden war, empfing der Pastor zu Oldenburg, Joachim Engel, für seine beiden Söhne Johannes und Joachim Hinrich an Stipendien in den Jahren 1663 bis 1667 dreimal 43 fl und zweimal 40 fl . Im Jahre 1664 studirten beide zu Rostock, doch kann ich Weiteres über sie nicht angeben. Die in den Jahren 1668 bis 1672 mit je 20 fl , dann 1673 mit 10 fl dem Goldschmiedemeister Jürgen Manssfeldt selbst für seine drei Söhne gezahlten Beihilfen waren jedoch Schulgelder für seine Söhne aus seiner im Herbst 1655 geschlossenen zweiten Ehe. Von ihnen besuchten bis 1670 November noch drei, von da ab noch zwei die Schule. Der Vater quittirte 1673, Febr. 28 die 10 fl „zu meiner großen Nothdurfft und höchsten Dürfftigkeit“ empfangen zu haben. Es scheint ihm also auf seine alten Tage kein besonderer Glückstern geleuchtet und bei großer Familie mannigfache Sorge sich eingestellt zu haben.

Die beiden nächsten Stipendiaten, beide Theologen, Johannes Matthaeus Embke, welcher 1669 und 1670 je 24 fl erhielt und Christian Brandt (wie er selbst sich unterzeichnet), der Wittwe Maria Brandes zu Lübeck Sohn, welcher zu Wittenberg studirte, wohin 1670 und 1671 ihm zwei Stipendien von 16 fl und 10 fl gesandt wurden, vermag ich nicht weiter nachzuweisen. Des weiland Werkmeisters und berühmten Organisten an St. Marien zu Lübeck,

Franz Tunder's Sohn, welcher 1671 und 1672 zu Jena Theologie studirte, ward ein Stipendium von 10 fl , dann 20 fl bewilligt. Es war Johann Christoph Tunder, geboren am 24. Januar 1648,³⁷⁾ welcher später in Lübeck Brauer, daneben Notarius publ. Caes. immatr. ward, und 1724 starb. Ein einmaliges Stipendium von 24 fl empfing 1671 durch Vermittelung des Predigers M. Johannes Schacht an St. Jacobi zu Lübeck, seines späteren Schwiegervaters, der stud. theol. Christopher Griesse aus Mölln, welcher 1679, Februar 20 als Lehrer am Catharineum angestellt ward und in dieser Anstellung 1691, Mai 16 starb. Mit ihm endet die Reihe der Stipendiaten, da jetzt die Zweitheilung der Testamentsverwaltung eintritt, für welche uns nur von der einen Seite die Abrechnungen erhalten sind.

Von 1594 bis 1671, also in 78 Jahren, wurden an 51 uns namhaft gemachte und an vielleicht noch 9 ungenannt gebliebene Studirende rund 3988 fl oder durchschnittlich im Jahre 51 fl als Stipendien ausgetheilt.

Von der Peterßen'schen Seite der Testamentsverwaltung wurden in den Jahren 1672 bis 1682 keine Stipendien vergeben. Dagegen empfing stud. theol. Christian Schloepcke, welcher 1684, Mai 30 und 1685, April 4 aus Wittenberg quittirte, in den Jahren 1683 bis 1685 je 12 fl . Er war am 15. August 1663 zu Raseburg als Sohn eines Bäckers geboren, Schüler des Catharineum in Lübeck, ward 1691 Rektor der Schule zu Bardewick, 1705 Pastor in Lauenburg und starb am 9. Juni 1717. Der nächste Stipendiat, Benedict Höppener, welcher 1687, Oktbr. 13 aus Rostock quittirte und 1687 bis 1689 je 20 fl bekam, war wieder ein Blutsverwandter des Stifters, nämlich der am 5. Juli 1663 geborene Sohn des Lübecker Rathsmusikus Hinrich Höppener von dessen Ehefrau Margaretha, verwittweten Roggenbuck geb. Böckmann. Er studirte 1687, Oktober in Rostock, ward sodann 1694,

³⁷⁾ Ein Schwager des Rathsapothekers Jacobus Stolterfoht, dessen zweite Ehefrau Maria Elisabeth Tunder, des Stipendiaten Vollschwester war.

Januar 8 cand. rev. Minist. in Lübeck, war laut eines Schreibens, in welchem er um Mittheilung einer Abschrift des Frencking'schen Testaments bat, 1694, November 8 Hauslehrer bei Herrn von Pleßsen auf Brock und ward später Pastor in Lütjenburg. Im Oktober 1690 quittirte aus Lübeck Jakob Schröder (ob derjenige, welcher 1649 bis 1652 selbst das Stipendium genossen hatte?) über ein für seinen zu Jena Theologie studirenden Sohn Jakob ihm ausgezahltes Stipendium von 12 fl . Weiteres über letzteren findet sich nicht. Johann Gotthard Michaelis (Michelsen) geboren zu Lübeck 1669, Mai 28 als Sohn des Syndicus Dr. jur. Hinrich Michaelis, studirte Ostern 1691 bis 1693 in Leipzig, 1696 im Mai zu Kiel Theologie und bekam in den Jahren 1691 bis 1694, dann 1696, 1699, 1700 ein Stipendium von je 20 fl , 1702 von 18 fl . Er ward 1710, Juni 27 Pastor in Ruffe, starb aber unverheirathet schon 1712, März 3. Dem stud. theol. Steinfeldt ward 1703 ein Stipendium von 20 fl gezahlt. Es dürfte des Pastors Friedrich Steinfeldt zu Mustin Sohn, Hinrich Christoph Steinfeldt gewesen sein, welcher 1714, Mai 4 in Schlutup Pastor ward und 1727, Novbr. 19 als solcher starb. Ein stud. theol. Georg Wienecke quittirte zu Jena 1704, Oktbr. 25 über ein Stipendium von 20 fl und erhielt die gleiche Summe auch noch 1705. „Seel. Grecken eines Musikanten Sohn,“ dessen Name und Studium uns jedoch nicht überliefert ist, ward 1702, Febr. 16 ein Stipendium von 20 fl gezahlt. Es wird ein Sohn des Rathsmusikers und Organisten an St. Aegidien, Daniel Grecken, eines Schwiegersohnes des Rathsmusikers Hinrich Höppener, somit auch ein Blutsverwandter des Stifters, gewesen sein.

In einem drei Quartseiten langen enggeschriebenen Briefe aus Klostock vom Mittwoch den 28. Juli 1706 an Frau Dr. Anna Marie Petersen geb. Marquardt als Verwalterin des Frencking'schen Testaments dankte ihr ein stud. theol. Liborius Stockfisch für die ihm mitgegebene Empfehlung an den Pastor Becker zu Klostock und erinnerte sie zugleich an ihre ihm gemachte Zusicherung, das nächste sich erledigende Stipendium ihm zuwenden zu wollen. Er

empfang dasselbe 1708 und 1709 mit je 20 fl . Ueber das letzte quittirte er aus Leipzig am 20. November 1709. Er scheint vor seinen Universitätsstudien bei seiner genannten Gönnerin als Hauslehrer ihrer Kinder gewesen zu sein, und dürfte der in Lübeck ziemlich verbreiteten Schiffer- und Brauer-Familie Stockfisch angehört haben. Ueber das damalige Universitätsstreiben in Rostock läßt er sich in seinem Briefe von 1706 folgendermaßen aus: „Sonsten die unzählige Schlägereyen, obgleich sie mit scharffen und sehr harten relegations abgestraft werden, nehmen von Tag zu Tag heftig zu, daß ich schon in der kurzen Zeit, so lange ich mich hier aufgehalten, mehr den 12 relegirte zehlen kan. In Sonnabend Nacht wurde einer Rahmens R. von andere sehr elendig zugerichtet, und wartet man alle Stunde auf seinen Todt. Die Thäter aber machten sich gleich des Nachts weg und wurden die Thoren den folgenden Morgen nicht geöffnet, allein er war durch einen offnen Loch hinauff gekommen, davor der Soldat zu spät fürgesetzt wurde. Heute Morgen stunden die Thore wieder zu, weil der blesirte ganz schwach wäre, um zu suchen, ob die Thäter sich hier noch aufhielten; allein es ist nun schon zu spät. Es ist hier ein gefährlicher Dhrt, wer nur die Compagnien liebet, kan leicht in der hasard seines Lebens gerathen.“ Den ferneren Verbleib dieses Stipendiaten habe ich bis jetzt nicht auffindig machen können.

Eines Superintendenten zu Braunschweig Sohn, stud. theol. Johann Hinrich Rudolphi, empfing, nach seinen Quittungen damals in Jena studirend, im Herbst der Jahre 1715 bis 1717 je 20 fl und 1718 nochmals 30 fl . Für letzteres Jahr fehlt zwar seine Quittung, doch führt das Rechnungsbuch ihn unter 1702 auf in offener Verwechslung mit dem stud. theol. Grecken, welcher unter 1702 ausgelassen „pro errore“ 1718 unter Hinweis auf 1702 nachgefügt ist. Damit erscheint die Vermuthung naheliegend, da auch die Grecken'sche Quittung fehlt, daß dieser als Verwandter 30 fl , Rudolphi dagegen die bisherigen 20 fl auch wieder im Jahr 1718 erhalten, mithin keine Verwechslung der Summen, sondern nur

der Namen der Stipendiaten bei der nachträglich geschehenen Einschreibung der Rechnung in das Testamentsbuch bei Gelegenheit der obenerwähnten Rechnungsprüfungs-Kommission des Rathes im Winter 1719 auf 1720 stattgefunden hat. Im Mai 1704 und 1705 empfing der stud. theol. Caspar Elvers das Stipendium mit je 30 fl . Schon diese Summe deutet auf ein wahrscheinliches Vorzugsrecht in Folge von Blutsverwandtschaft mit dem Stifter hin. Ich vermuthe in dem Stipendiaten einen Verwandten, vielleicht einen Sohn des Bernhard Elvers, Schreibers am Contor zu Bergen und zweiten Ehemannes der Wittve des dortigen Pastors, Mag. Hinrich Lembke, Margaretha geb. Kirckring. Der zu Lübeck als Sohn des gleichnamigen Pastors an St. Petri 1684, August 13 geborene Christoph Anton Erasmi empfing während seiner Studienzeit zu Rostock 1705 bis 1707 im Juli ein Stipendium von je 20 fl . Er ward 1714, April 5 Prediger, dann 1737, Mai 13 Pastor an St. Petri in Lübeck und starb in diesem Amte 1755, Oktober 20. Ebenfalls in Rostock studirte Thomas Hinrich Voigt 1711 im November bis 1714 Theologie und erhielt ebenfalls je 20 fl als Stipendium zugewandt. Er ward 1719, Oktober 19 Lehrer am St. Annenkloster zu Lübeck, starb jedoch schon 1720, September 14. Ob ein Zusammenhang besteht zwischen ihm und dem Stipendiaten von 1650, Christoph Voigt aus Mölln, vermag ich nicht nachzuweisen. Der letzte uns namhaft gemachte Stipendiat, welcher 1721 und 1722 ein Stipendium von je 20 fl empfing, war „des seel. Pastoris Becker zu Rostock Sohn.“ Es war demnach der 1700, December 10 dort geborene Dr. Johann Hermann Becker, welcher ordentlicher Professor der Theologie, sowie 1734 Archidiaconus an St. Marien daselbst, 1747 Pastor an St. Jacobi und schwedischer Consistorial-Assessor in Greifswald, endlich 1751, Febr. 11 Pastor an St. Marien zu Lübeck ward und als solcher 1759, April 8 starb. Von 1683 bis 1722 waren also aus der einen Hälfte der Testamentseinkünfte noch 672 fl an 13 Stipendiaten vergeben. An ungenannte Stipendiaten kamen dann bis 1728 noch in 7 Raten 146 fl 8 ß hinzu.

Aus dem Ueberblick über die Stipendienvertheilung erhellt einerseits, daß einer großen Zahl unbemittelter aber tüchtiger, zu angesehenen Stellungen aufgerückter junger Leute durch Gaben aus dem Testamente ihre Bahn geebnet und ihr Fortkommen erleichtert ist, des Stifters Wille also vielfachen reichen Segen gewirkt hat. Andererseits geht aus dem Dargelegten klar hervor, daß hinsichtlich der Stipendien offenbar herkömmlich und zwar unter Bevorzugung der Blutsverwandten des Stifters, die Verleihung an Theologen und deren Verpflichtung zum Dienste an Kirchen und Schulen beobachtet wurde, daß also auch jetzt noch Theologen und Philologen als zum Genuß des Stipendiums ausschließlich berechtigt zu erachten sein werden.

Verichtigungen.

S. 488 Zeile 17 von oben lies 1666 statt 1566.

S. 491 Zeile 7 von unten lies 7 L 4 B statt 7 L 6 B .

XI.
**Vom Syndikus und Dompropsten Dreyer gefälschte
Urkunden und Regesten.**

 Von Dr. W. Brehmer.

Vom Ober-Appellationsgerichtsrath Dr. Hach wurde bei den Vorarbeiten für die Herausgabe seines Werkes über das alte Lübeckische Recht ermittelt, daß von dem Syndikus und Dompropsten Dreyer mehrere sehr werthvolle Codices des alten Lübeckischen Rechts den Universitätsbibliotheken in Göttingen und Kiel im eigenen Namen zum Geschenk gemacht sind, daß diese früher dem seiner Aufsicht unterstellten Lübeckischen Staatsarchiv angehört haben, und daß sie diesem von ihm entfremdet sind. In der Büchersammlung von Dreyer, die der Rath im Anfange dieses Jahrhunderts aus dritter Hand für die Stadtbibliothek erworben hat, befindet sich eine größere Zahl von Urkunden und Druckschriften, unter ihnen Originalausfertigungen von Reichstagsabschieden aus dem sechszehnten Jahrhundert, die ein Zubehör des Lübeckischen Archivs bildeten. In der Selbstbiographie des Bürgermeisters J. Brokes wird berichtet, daß der Rath bei der Besetzung der Stelle eines Dompropsten den Syndikus Dreyer dem älteren Syndikus Brokes vorgezogen habe, weil er befürchtete, daß der erstere, wenn die Wahl nicht auf ihn falle, den Dienst der Stadt verlassen und ihre Geheimnisse auswärts verrathen könne. Lassen diese Thatfachen den sittlichen Charakter Dreyers in einem sehr ungünstigen Lichte erscheinen, so sind sie doch nicht geeignet, auch gegen seine wissenschaftliche Glaubwürdigkeit berechnigte Zweifel zu erregen. Daher haben noch Sar-

torius in seiner urkundlichen Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse und Professor Dr. Deede bei der Herausgabe der Lübecker Rathslinie kein Bedenken getragen, Angaben, für die nur von Dreyer veröffentlichte, im Original nicht auffindbare, Urkunden als Beweise angeführt werden konnten, als richtig und zuverlässig zu verwenden; auch haben die früheren Herausgeber des Lübeckischen Urkundenbuchs nicht geögert, jene Urkunden in ihr Werk aufzunehmen. Denn, wenn es ihnen auch nicht entging, daß in ihnen mancherlei Unrichtigkeiten vorhanden seien, so waren sie doch im Zweifel, ob solches nicht der Hast und Sorglosigkeit zuzuschreiben sei, mit denen Dreyer bei seinen Arbeiten verfahren ist.

Erst Professor Frensdorff hat den Nachweis erbracht, daß Dreyer bei seinen Veröffentlichungen absichtlich und wohlbewußt Fälschungen begangen hat. Er hat nämlich in den Hanfischen Geschichtsblättern, Jahrgang 1879 Seite 34 ff. dargethan, daß Dreyer, als er die Ueberreste eines alten Lübeckischen Rechtscodey abdrucken ließ, Bestimmungen, die sich in der ihm vorliegenden Urschrift nicht fanden, nur deshalb aufnahm, um hierdurch die Gelegenheit zur Anbringung einer gelehrten Note zu gewinnen. Später hat Frensdorff bei Herausgabe der Dortmunder Statuten und Urtheile, Einleitung S. 13, festgestellt, daß Dreyer bei dem von ihm besorgten Abdrucke der lateinischen Statuten jener Stadt vier Artikel eingeschoben hat, für die seine Vorlage nicht den geringsten Anhalt geboten hat. In neuester Zeit hat der Schwede K. H. G. Grandison für eine von Dreyer in specimen juris publici Lubicensis abgedruckte Urkunde den Nachweis einer Fälschung zu erbringen versucht.

Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, sämtliche Regesten und Urkunden, die auf die alleinige Autorität von Dreyer Aufnahme in das Lübeckische Urkundenbuch gefunden haben, nach ihrer Echtheit zu prüfen.

Ein großer Theil von ihnen besteht aus Auszügen von Urkunden, die in dem seither verloren gegangenen ältesten Copiar des St. Johannisklosters gestanden haben. Sie sind abgedruckt im

Urkundenbuche der Stadt Lübeck Th. II № 24, 28, 38, 556, 559, 578 und 838 und geben zu Beanspruchungen keine Veranlassung. Auch sind die in das Diplomatarium Lubicense von Dreyer aufgenommenen Abschriften dreier Urkunden über den Verkauf des Dorfes Krumbeck (Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. III № 69—71) und einer Urkunde, in der vom Rathe zu Lütjenburg der Verkauf von fünf Mark Weichbildsrente genehmigt wird (Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. II № 934), zweifelsohne Originaldokumenten entlehnt, die seitdem verloren gegangen sind. Das Privilegium vom 24. März 1252, durch das die Gräfin Margarethe von Flandern den Kaufleuten des deutschen Reiches, die Holland besuchten, mehrere Freiheiten ertheilte, (Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. I № 180) wird Dreyer einer späteren Abschrift entnommen haben, die bisher im Lübeckischen Archive nicht wieder aufgefunden ist.

Von allen übrigen Urkunden und Regesten, die auf die alleinigen Angaben Dreyers Aufnahme in das Urkundenbuch gefunden haben, läßt sich, wie im Nachstehenden näher dargethan werden soll, der Beweis, daß sie von ihm gefälscht sind, mit voller Sicherheit oder doch mit großer Wahrscheinlichkeit erbringen.

1212, Sept. 1. *Conventio inter Joannem et Nicolaum fratres de Padeluche de securitate viae publicae et destruendo castro in plaga orientali, quae Lubecam spectat, aedificato.*

1219, Sept. 1. *Notitia membranacea consulum de Helmico de Padeluche, qui, insidiarum Petro de Alen structarum insimulatus, innocentiam probaverat septima manu, uti liber justitiarum requirebat.* (Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Theil II № 5 und 6.)

Beide Angaben sind Dreyers Apparatus juris publici Lubicensis entnommen. Bei der ersteren ist von ihm nachträglich vermerkt worden, daß sie sich in membrana archivi Lubicensis finde; die Eingangsworte der zweiten lassen auf die gleiche Quelle schließen. Es hat ihm also nach seiner Angabe nicht eine ausgefertigte Urkunde, sondern nur eine Niederschrift des Rathes vorgelegen. Aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts herrührende Aufzeichnungen

des Rathes sind im Lübeckischen Archive nicht mehr vorhanden, und es ist auch kaum anzunehmen, daß sich solche noch zu Dreyers Zeiten in ihm befunden haben und erst seitdem verloren gegangen sind. Aus diesem Grunde haben bereits die Herausgeber des Urkundenbuches der Stadt Lübeck beim Abdrucke jener Regesten einen Zweifel über ihre Echtheit ausgesprochen. Dieser wird noch verstärkt, wenn der Inhalt näher ins Auge gefaßt wird. In dem ersten Regest hat Dreyer nicht angegeben, mit wem die Gebrüder Padelügge den Vertrag über die Zerstörung eines die Sicherheit der öffentlichen Landstraße bedrohenden Schlosses eingegangen sind. Es kann dieses nur der Lübeckische Rath gewesen sein, da von ihm die Aufzeichnung herrühren soll. Der Rath hatte aber, da im Jahre 1212 Lübeck noch der dänischen Herrschaft unterstand, nur innerhalb der Stadt und der zu ihr gehörenden Feldmark Rechte auszuüben, und war sicherlich nicht befugt, auf eigene Hand außerhalb des Stadtgebietes kriegerische Unternehmungen zu beginnen und zu ihrer Durchführung Verträge abzuschließen. Es wird dieses vielmehr Sache des dänischen Vogtes gewesen sein. Dieser aber wird, damit ein im dänischen Gebiete ansässiger Adliger ihm Folge leistete, hierzu keines Vertrages, sondern nur einer Aufforderung bedurft haben. Auch ist kaum anzunehmen, daß zu jener Zeit Burgen in der Nähe der Stadt angelegt wurden, um von ihnen aus den Verkehr auf den öffentlichen Straßen zu bedrohen.

Noch verdächtiger ist das zweite Regest, das sich auf ein gegen Helmerich von Padelügge eingeleitetes Criminalverfahren bezieht. Die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit stand damals noch dem dänischen Vogt und nicht dem Rathe zu. Dieser hatte also auch keine Veranlassung, über ein von dem ersteren ergangenes Urtheil eine Aufzeichnung zu machen, zumal wenn sich der Spruch auf eine Privatstreitigkeit bezog. Da Dreyer bei ihrer Erwähnung bemerkt hat, sie liefere einen Beweis dafür, daß zu jener Zeit bereits eine Niederschrift des Lübeckischen Rechts vorhanden gewesen sei, so ist anzunehmen, daß er das Regest gefälscht hat, um einen Beweis für das frühzeitige Vorhandensein eines Lübeckischen Rechtsbuches zu

schaffen, und daß er, um die Echtheit glaubhafter zu machen, auch die erste sich gleichfalls auf Angehörige der Familie Padelügge beziehende Niederschrift selbst verfaßt hat.

1238, August 26. Privileg des Königs Heinrichs III. von England, durch das er Lübeck und den anderen deutschen Städten Befreiung vom Strandrechte gewährt (Urkundenbuch der Stadt Lübeck Theil I. N^o 80). Die Urkunde ist von Dreyer in seinem „Specimen juris Lubicensis“ benannten, 1761 veröffentlichten Buche über das Strandrecht Seite 264 abgedruckt. Sie ist ausgestellt im zwei- undzwanzigsten Jahre der Regierung des Königs Heinrich und trägt bei ihm am Schlusse die Jahreszahl 1176. Sartorius hat bereits in seiner urkundlichen Geschichte der deutschen Hanse Seite 711 darauf hingewiesen, daß diese Jahreszahl fälschlich von Dreyer hinzugesetzt sei, da das Privilegium nicht, wie jener angenommen habe, von König Heinrich II., sondern nur von König Heinrich III. ausgestellt sein könne, daß es also in das Jahr 1238 zu verlegen sei. Zugleich hat er bemerkt, es sei auffällig, daß der Kanzler Albrecht von Bardewik es nicht in den 1298 von ihm angelegten Copiarium aufgenommen habe, da er doch sonst alles, was Schifffahrt und Strandrecht angehe, sehr sorgfältig gesammelt habe. Trotzdem zweifelt er nicht an seiner Echtheit, auch ist diese bisher von Niemandem beanstandet worden; weshalb auch Dr. Höhlbaum das Privileg in einem Regeste in das hanfische Urkundenbuch Th. I. N^o 292 aufgenommen hat. Eine genaue Untersuchung dürfte aber die Annahme einer Fälschung rechtfertigen. Wenn die von Dreyer in dunklem und schwer verständlichem Latein abgefaßten Angaben über die von ihm benutzte Urschrift richtig verstanden sind, so haben ihm nicht nur eine Originalausfertigung, sondern auch eine in einen Copiarium des Lübeckischen Archivs eingetragene Abschrift vorgelegen. Er sagt nämlich: *An vota illa excidant opprobrio¹⁾ vanitatis,*

¹⁾ Diese Bemerkung bezieht sich auf den Vorwurf, den Dreyer gegen Rymer dahin erhebt, daß er viele unbedeutende Urkunden in sein Werk aufgenommen und eine große Zahl wichtiger Dokumente ausgelassen habe.

judicabit lector meus, si saltim argumenta chartarum, quae cum jam descripta charta Hinrici II. extra acta publica Rymeriana vagantur, Hanseatico-Lubicensium momenti gravissimi proponere, unam etiam alteramque earum ex codice rescribere liceat, quem his cimeliis refertum Musulae nostrae custodiunt chartaceum, clariorem nunc mihi factum, ex quo integrum exigere potui ad fidem authenticorum, quibus eo magis superbit tabularium nostrum, quo certius, inspectis tractatisque tot diplomatibus Caesarum Regumque augustalibus, nunc teneo, vix dari in mundo membranas, quae, sive formam externam, sive materiam, in qua scriptae sunt, sive litterarum ductus, sive sigilla spectes, magnifica pompa vincant chartas Regias Anglicanas.

Alle Copiarien, die sich zu Dreyers Zeiten auf dem Lübeckischen Archive befanden, sind noch jetzt dort vorhanden; in keinem von ihnen findet sich aber eine Abschrift des englischen Privilegs. Dreyer hat also in dieser Beziehung eine Unwahrheit behauptet.

Was sodann die Form, in der die Urkunde ausgefertigt ist, und ihren Inhalt betrifft, so ist zuzugestehen, daß die beiden Eingangssätze und die Datirung dem Gebrauche der englischen Kanzlei zu Zeiten des Königs Heinrichs III. genau entsprechen. Daß Dreyer, wenn er das Privilegium selbst verfaßte, sie in richtiger Fassung in dasselbe einfügte, erklärt sich daraus, daß ihm eine Urkunde König Heinrichs vom 20. März 1237 als hierfür zu benutzendes Muster vorlag. Sehr auffällig ist es aber, daß der dritte Satz, in dem der Grund angegeben wird, der den König zur Gewährung der Vergünstigung veranlaßte, nicht mit den Worten „Sciatis“ oder „Noveritis“ beginnt, wie solches zu jener Zeit bei der Ertheilung von Privilegien fast ausnahmslos Seitens der englischen Kanzlei zu geschehen pflegte. Der durch das Unterlassen dieses Gebrauchs erregte Verdacht einer Fälschung steigert sich dadurch wohl zur Gewißheit, daß am Schlusse der Urkunde vor der Datirung eine Angabe, wer ihre Richtigkeit bezeugen solle, fehlt. Eine solche wird in keiner Privilegienertheilung des Königs Heinrich vermißt. Ward

eine Urkunde von besonderer Wichtigkeit ausgestellt, wie das Privileg vom 20. März 1237, durch das die Kaufleute aus Gothland von Erlegung des Zolles befreit wurden, so ward eine größere Zahl von Zeugen aus dem Gefolge des Königs namhaft gemacht und am Schlusse bemerkt, daß die Ausfertigung durch den Kanzler erfolgt sei; in allen anderen Fällen ward ausnahmslos durch Einfügung der Worte „teste me ipso“ der König als Zeuge für die Richtigkeit aufgeführt. Dies ist Dreyer entgangen, und daher hat er die Einschiegung jener Worte unterlassen. Ferner wird die Urkunde dadurch verdächtig, daß in ihr die Stadt Lübeck als Vertreterin der deutschen Kaufleute aufgeführt wird, obgleich ihr Handelsverkehr mit England damals erst im Entstehen begriffen war und hinter demjenigen anderer deutscher Städte weit zurückstand. Auch die Quelle, aus der Dreyer den wesentlichsten Theil der von ihm veröffentlichten Urkunde entnommen hat, läßt sich nachweisen. Diese ist das ihm nach seinem Wortlaute bekannt gewesene allgemeine Privilegium König Heinrichs gegen das Strandrecht vom Jahre 1236, wie solches die nachfolgende Gegenüberstellung deutlich ergiebt.

Privileg von 1236.

quod, quotiescunque contigerit aliquam navem periclitari in potestate nostra — de navi taliter periclitata aliquis homo vivus evaserit et ad terram venerit, omnia bona et catalla in navi illa contenta remaneant et sint eorum, quorum prius fuerint, et eis non deperdantur nomine Wrecci.

Dreyer.

volentes etiam, ut, si contigerit naves vestras in partibus nostris periclitari et de tali nave periclitata aliquis homo vivus evaserit et ad terram venerit, omnia bona et catalla in illa navi contenta remaneant, quorum prius fuerunt, nec ex eo, quod Wreccum dicitur, veris dominis extorqueantur.

In der von Dreyer veröffentlichten Urkunde wird die Bestimmung des Privilegs darüber, was zu geschehen habe, wenn die gesammte Besatzung beim Schiffbruch ihr Leben eingebüßt haben

folgte, vermist. Daß eine solche Anordnung nothwendig sei, war bei Abfassung des Privilegs von 1236 erkannt, und so würde sie sicherlich nicht in einer Urkunde, bei deren Ausfertigung jenes Privileg augenscheinlich als Vorlage benutzt wurde, fortgelassen sein, wenn dieselbe aus der englischen Kanzlei hervorgegangen wäre. Daß ein Fälscher solches unterließ, erklärt sich daraus, daß er den Sachverhalt nicht richtig erfaßte und vermeiden mußte, durch zu große Aehnlichkeit Verdacht zu erregen. Hiernach kann wohl nicht daran gezweifelt werden, daß das den Lübeckern 1238 erteilte Privileg nicht von König Heinrich, sondern von Dreyer verfaßt ist.

Gefälst hat er die Urkunde, um durch ihre Anführung die Gelegenheit zu erhalten, die Rechtsverhältnisse Englands und die Handelsbeziehungen Lübeck's zu jenem Lande in gelehrten Ausführungen näher darzulegen.

1242, Juli 14. König Conrad IV. nimmt die Bürger Lübeck's in seinen und des Reichs Schutz.

Beim Abdrucke dieser Urkunde im zweiten Bande des Urkundenbuchs der Stadt Lübeck № 18 haben die Herausgeber bereits angegeben, daß sich von ihr weder auf der Trefe ein Original, noch in sämtlichen Copiarien des Archivs eine Abschrift findet, und daß sie auch Dreyer in den von ihm angefertigten Registranden nicht verzeichnet hat. Gleichzeitig haben sie darauf hingewiesen, daß in Brower *Annales Trevirenses* II Seite 137 und Honthems *Historia Trevirensis* I Seite 152 eine Urkunde gleichen Inhalts abgedruckt ist, in der König Conrad unter dem nämlichen Tage die Bewohner der Stadt Trier in den Schutz des Reiches nimmt. Die alleinigen Abweichungen zwischen dem Trier'schen und dem angeblich Lübeck'schen Privilegium bestehen nur darin, daß in Zeile 3 des Abdrucks im Lübeck'schen Urkundenbuche statt *servicia*, wie es in der Trier'schen Urkunde heißt, *officia* steht, und daß in Zeile 8 das Wort *nostre* eingeschoben ist.

Die beiden Werke, in denen die Trier'sche Urkunde abgedruckt ist, befanden sich in der Dreyer'schen Büchersammlung und sind mit

dieser in den Besitz der Lübeckischen Stadtbibliothek übergegangen. Spuren, daß aus ihnen eine Abschrift genommen ist, sind nicht vorhanden, und doch ist nicht daran zu zweifeln, daß Dreyer aus einem von ihnen den Text für seine Urkunde entlehnt hat. Wäre das Privileg wirklich von König Conrad auch für Lübeck ausgestellt worden, dann würde sicherlich Albert von Bardewik es seinem Diplomatarium, in das er alle von deutschen Kaisern und Königen den Lübeckern ertheilte Urkunden und unter diesen auch die Urkunde König Conrads vom 26. September 1247 (Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. I № 127) abschriftlich aufgenommen hat, einverleibt haben. Auch würde Dreyer seiner in den 1768 erschienenen Nebenstunden gedacht haben, als er dort in einem längeren Aufsätze (Seite 324 ff.), den er zum Zeichen seiner Gelehrsamkeit mit einer Fülle von Citaten und vielen Urkundenabdrücken versehen hat, das Verhältniß Lübeck's und anderer Städte zu König Conrad darlegte. Dieser Aufsatz wird wohl die Veranlassung dazu gegeben haben, daß Dreyer, als ihm später die von König Conrad den Trierern ertheilte Zusicherung bekannt wurde, in unmittelbarer Anlehnung an sie ein von dem nämlichen Könige der Stadt Lübeck gewährtes Privilegium fälschte, um hierdurch einen Anhaltspunkt dafür zu gewinnen, daß Lübeck in dem späteren Streite zwischen den Königen Conrad und Wilhelm dem ersteren eine treue Anhänglichkeit bewahrte.

1247. *Pacta conventa inter Lubecam, Hamburgum et Brunsvigam de mercibus Lubecensium et Hamburgensium omni modo salvis, si quando dux Brunsvicensis ipsam Brunsvigam bello adoriatur* (Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. II № 20).

Diese Angabe will Dreyer, wie er in seinem *Apparatus juris publici Lubicensis* bemerkt hat, aus der die Streitigkeiten zwischen dem Herzog Heinrich Julius von Braunschweig und der Stadt Braunschweig betreffenden Schrift *Braunschweigische historische Händel* T. III entnommen haben. Sie ist aber in ihr, wie bereits die Herausgeber des zweiten Bandes des Urkundenbuches der Stadt

Lübeck hervorgehoben haben, nicht vorhanden. Es ist daher anzunehmen, daß Dreyer, als er bei Gerden in seinem 1782 erschienenen codex diplomat. Brandenburg. VII 336 eine Urkunde fand, in der vom Rathe der Stadt Braunschweig im Jahre 1247 den Hamburgern für den Fall eines Krieges zwischen ihren beiderseitigen Landesherren Schutz zugesagt ward, veranlaßt wurde, die Gewährung einer gleichen Vergünstigung für Lübeck zu erfinden. Hierbei hat er aber unbeachtet gelassen, daß Lübeck schon damals eine freie Reichsstadt war, daß also für seine Bewohner der Fall, auf den sich die den Hamburgern ertheilte Zusicherung bezog, nämlich ein Krieg zwischen den beiderseitigen Landesherren, nicht eintreten konnte, und daß die Stadt Braunschweig weder berechtigt war, noch auch geneigt gewesen sein wird, Lübeck, wenn es von dem Braunschweigischen Landesherren befehdet ward, Schirm und Schutz zuzusichern.

1251, August 15. Herzog Birger von Schweden gewährt den nach Schweden kommenden Lübeckischen Kaufleuten die nämlichen Zollfreiheiten, welche die Schweden in Lübeck genießen, und außerdem Befreiung vom Strandrechte.

Ein Abdruck dieses Privilegs findet sich in Dreyers Specimen juris publici Lubicensis Seite 106 und soll einem auf dem Lübecker Archive aufbewahrten Originale entnommen sein. Bis vor Kurzem wurde seine Echtheit nicht bezweifelt, zumal Sartorius in seiner urkundlichen Geschichte der deutschen Hanse II Seite 52 bemerkt hat, daß er den Abdruck mit der Urschrift verglichen und hierbei in ihm einen Fehler entdeckt habe. Da die Urkunde schon von Dreyers Zeit her im Registranden als vermißt aufgeführt wird und auch jetzt im Archive nicht vorhanden ist, so muß bei jener Angabe ein Irrthum vorgefallen sein. Dieser wird dadurch entstanden sein, daß Sartorius beim Durchlesen des Abdrucks das in ihm sich findende Wort eorum als Druckfehler für coram erkannt, demgemäß verändert und später geglaubt hat, die von ihm vorgenommene Verbesserung beruhe auf einem Vergleiche mit der Urschrift.

Beanstandet ist die Echtheit der Urkunde bisher nur von Grandinsson in seinem Studier i Hanseatisk Svensk Historie Hest 1 Seite 87 ff. Um ihre Fälschung darzuthun, zeigt er in einer vergleichenden Zusammenstellung, daß der Wortlaut des Abdrucks fast genau mit dem Dreyer bekannten, im Jahre 1261 von Herzog Birger den Hamburgern ertheilten Privilegium übereinstimmt, und daß sich in den geringen zwischen ihnen vorhandenen Abweichungen ein grammatischer Fehler findet, der sich nur durch eine Flüchtigkeit des Verfassers bei Umgestaltung des Originals erklären lasse. Diesen Bedenken ist ein großes Gewicht nicht beizulegen, da in alten Zeiten nicht selten auch in Originalurkunden grammatische Fehler vorkommen, und da es gebräuchlich war, früher ausgestellte Urkunden als Muster zu benutzen und sie mit Ausnahme der durch den besonderen Fall bedingten Bestimmungen wörtlich zu wiederholen.²⁾ Eine Uebereinstimmung im Wortlaute zweier Urkunden läßt sich daher zum Erweise einer Fälschung nur dann benutzen, wenn noch andere gewichtige Gründe für eine solche sprechen.

Dieses ist nun vorliegend der Fall. Nach dem Abdrucke und nach einem von Dreyer in seinem Apparatus juris publici Lubicensis aufgenommenen Vermerk soll die Urkunde am 15. Aug. 1251 ausgestellt sein. Daß diese Jahreszahl unrichtig ist, hat bereits Dr. Höhlbaum im hanjischen Urkundenbuche Th. 1 Seite 197 hervorgehoben, indem er darauf hingewiesen hat, daß der als alleiniger Zeuge aufgeführte Laurentius episcopus Upsaliensis erst am 25. Aug. 1255 die erzbischöfliche Würde empfangen hat. Er nimmt daher an, daß Dreyer, den er noch für eine glaubwürdige Persönlichkeit hielt, einen Lesefehler begangen hat, und verlegt deshalb die Ausstellung in das Jahr 1261 oder 1256. Solches ist aber aus einem anderen Grunde nicht angänglich. Im Eingange der Urkunde wird bemerkt, daß zwei Lübeckische Rathsherren, Wil-

²⁾ Ein Beispiel hierfür liefern die der Stadt Lübeck von dem Bischöfe von Ripen am 15. Nov. 1298 und vom Erzbischöfe von Lund am 25. Jan. 1299 ertheilten Befreiungen vom Strandrecht. Urkundenbuch der Stadt Lübeck Theil 1 № 687 und 691.

helmus Albus und Fridericus Bardewik als Gesandte zum Herzog Birger gekommen seien und von ihm eine Gewährung der Privilegien erbeten hätten. Von Wilhelmus Albus bemerkt Dreyer, daß er sich in der alten Rathslinie nicht finde, daß aber Welle seinen Namen in die von ihm herausgegebene Rathslinie eingetragen habe. Ersteres ist nur in bedingter Weise richtig. Wilhelmus Albus, der in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zu den angesehensten Lübeckischen Rathsherren gehörte, ward auch nach seinem Vater Wilhelmus Bartholdi und nach seiner Mutter Wilhelmus Walburgis genannt, und ist unter der letzteren Bezeichnung in der alten Rathslinie aufgeführt. Er wird im Jahre 1259, in dem er zuletzt erwähnt wird, gestorben sein. Bei seinem Tode befand er sich in einem hohen Lebensalter, da er bereits 1224 als Rathsherr mit einer Gesandtschaft an den Fürsten Wrislaw von Rügen betraut war und 1226 beim Kaiser Friedrich II. das Zugeständniß der Reichsfreiheit erwirkte. Er kann daher weder 1261, weil er nicht mehr lebte, noch 1256, weil er damals schon hoch betagt war, eine Gesandtschaftsreise nach Schweden unternommen haben.

Vor allem spricht aber für eine Fälschung der Urkunde, daß in dem vom Kanzler Albert von Bardewik angelegten Privilegienbuch, in das die im Lübeckischen Urkundenbuch Th. 1 № 170 abgedruckte Urkunde des Herzogs Birger aufgenommen ist, eine Abschrift der Dreyerschen Urkunde, die für die Rechte der Stadt von dem nämlichen Werthe war, vermißt wird, und daß sie auch bis auf Dreyers Zeiten in keinem anderen Diplomatarium des Archivs verzeichnet ist.

1252, März 9. Albertus episcopus Lubecensis ad Lubecam de praestanda sibi bona voluntate et auxilio contra Albertum ducem Saxoniae (Urkundenbuch der Stadt Lübeck Theil II № 23).

Aus der Erwähnung dieser Urkunde im Apparatus juris publici Lubicensis hat Dreyer Veranlassung genommen, in einer mit vielen gelehrten Citaten versehenen Ausführung die Ansprüche näher dar-

zulegen, die zu jener Zeit vom Herzog Albrecht von Sachsen erhoben wurden. Aus ihr ergibt sich, daß ihm die Urkunde vom Juni 1252 bekannt war, in der Erzbischof Albrecht von Bistand als damaliger Verweser des Bisthums Lübeck gemeinsam mit den Bischöfen Rudolf von Schwerin und Friedrich von Raseburg die Versammlung der Reichsfürsten am Hofe des Königs ersuchte, von letzterem die Widerrufung des Befehls zu erwirken, durch den er ihre Bisthümer dem Herzoge von Sachsen unterworfen hatte. Da ein königlicher Befehl vorlag, so war die Stadt Lübeck nicht in der Lage, gegen Maßregeln, die sich auf ihn gründeten, Schutz zu gewähren; auch waren die Verhältnisse, in denen die Bischöfe zu der Stadt standen, zu keiner Zeit derartige, daß sie sich veranlaßt fühlen konnten, sie um ihren Beistand anzugehen. Es ist daher anzunehmen, daß Dreyer dies Regest erfunden hat, um durch sein Auführen eine Gelegenheit zu erhalten, seine Gelehrsamkeit von Neuem zu bekunden.

1262, Kalend. Novembr. Compositio inter Joannem comitem Holsatiae et Lubecam. Soltwedel. (Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. II. N. 35).

Diese in den Apparatus juris publici Lubicensis aufgenommene Angabe, für die nicht vermerkt ist, woher sie stammt, wird Dreyer beim Lesen eines älteren Schriftstellers niedergeschrieben haben. Hieraus erklärt es sich denn auch, weshalb Dreyer es unterlassen hat, den Gegenstand, auf den sich die Vorlage bezogen hat, näher anzugeben.

1278, Dec. 19. Rudolphus I. imperator Lubecam et Mulhusinum Alberto Marchioni Misnensi Thuringiae Landgravio oppignurare intendit. Lubeca intentionem Caesaris deprecatur cum effectu (Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. II. Seite 51). Diese Angabe im Apparatus juris publici Lubicensis, für die eine Quelle nicht verzeichnet ist, wird von Dreyer, wie bereits die Herausgeber des zweiten Theiles des Urkunden-

buches angenommen haben, niedergeschrieben sein, als er bei einer Durchsicht der in Gudenus *sylloge variorum diplomatum* abgedruckten Urkunden Kenntniß davon erhielt, daß Kaiser Rudolph I. im Jahre 1278 die Stadt Mühlhausen an Markgraf Albert von Meissen verpfändet habe. Beim Lesen wird er sich daran erinnern haben, daß bereits früher eine Urkunde veröffentlicht worden, nach der Lübeck gleichzeitig mit einer anderen Reichsstadt von König Rudolph verpfändet ward. Hätte er seine Notizen nachgesehen, so würde er gefunden haben, daß er aus Oesele *Scriptores rerum boicarum* die Angabe vermerkt hatte, Lübeck sei im Jahre 1292 gemeinsam mit Goslar an den Markgrafen Otto von Brandenburg verpfändet. Da er solches unterließ, so wird er angenommen haben, die andere Reichsstadt, die mit Lübeck das nämliche Geschick theilte, sei Mühlhausen gewesen.

1252, März 25. Cardinal Hugo beauftragt die Bischöfe von Schwerin und Havelberg, die Stadt Lübeck aufzufordern, dem König Wilhelm Gehorsam zu leisten.

Beim Abdruck dieser Urkunde im Urkundenbuche der Stadt Lübeck Th. I N^o 182 ist von dessen Herausgebern darauf hingewiesen worden, daß sie von Dreyer in seinen Nebenstunden Seite 323 in so abweichender Fassung veröffentlicht sei, daß entweder Dreyer der grenzenlosesten Willkür anzuklagen, oder anzunehmen sei, es habe ihm eine andere Urschrift vorgelegen, die jetzt im Lübeckischen Archive nicht mehr vorhanden sei.

Die Abweichungen zwischen dem Abdrucke im Urkundenbuche und in Dreyers Nebenstunden sind die folgenden. In Zeile 2 des Abdrucks im Urkundenbuche fehlt bei Dreyer vor Hugo das Wort *frater*, dagegen hat er hinter *miseratione divina* und noch einmal hinter *sancte Sabine* das Wort *episcopus*. Zeile 6 hinter *confirmatus* fehlt bei Dreyer *et*. Zeile 9 statt *intendere* hat Dreyer *attendere*. Zeile 10, die Worte *qui vocem habent in electione predicta, electioni non consenserant supradicte* sind bei Dreyer verändert in: *voce sua electionis in predictam*

electionem non consenserunt. Zeile 12 fehlen bei Dreyer die Worte ubi et. Zeile 13 hat Dreyer statt antedicti die Worte dicta die, auch fehlen die Worte de predicto rege factam. Zeile 14 liest man statt ad cautelam ac eidem bei Dreyer et eidem cautelam et. Zeile 16 steht an Stelle des richtigen possint bei Dreyer das falsche possunt, statt dicto regi: domino regi, Zeile 17 statt paternitati fraternitati, Zeile 18 statt Pentecosten Pentecostes. Zeile 21 finden sich an Stelle von sicut per litteras ejusdem regis patentes vobis et ipsis poterit fieri plena fides, ad omnia jura imperii recipiant ac eidem tamquam regi de premissis respondeant et intendant bei Dreyer die Worte sicut in litteris ejusdem regis patentibus continetur, ad omnia jura imperii recipiant ac eidem tamquam regi demisse respondeant. Zeile 23 steht statt ex tunc bei Dreyer ex hinc. Bei ihm fehlen Zeile 24 die Worte auctoritate nostra, Zeile 25 in ea und der gesammte Schluß, beginnend mit dem Worte denunciantes. Endlich ist in Zeile 24 das Wort exhibeantur bei Dreyer in exhibeant verändert.

Da die in dem Dreyerschen Abdrucke sich findenden Abweichungen die Fassung nicht verbessern sondern verschlechtern, auch mehrfach sich nur dadurch erklären lassen, daß der Abschreiber bei seiner Arbeit flüchtig verfahren ist, so erscheint die Annahme berechtigt, daß beiden Abdrücken die nämliche Urschrift zu Grunde gelegen hat, und daß an der Verschiedenheit, die unter ihnen besteht, Dreyer allein die Schuld trägt.

1287, Aug. 19. Haquinus ad officiales et castellanum Asloae de mercatoribus Teutonicis contra quascunque injurias defendendis (Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. II № 65).

Bei Erwähnung dieser Urkunde im Apparatus juris publici Lubicensis hat Dreyer nicht angegeben, wo sie aufbewahrt wird oder woher er seine Angabe entnommen hat. Es ist daher mit den Herausgebern des Urkundenbuches anzunehmen, daß die im ersten Theile jenes Werkes unter № 517 abgedruckte Urkunde, in der Herzog

Hakon gleichfalls am 19. August allen deutschen Kaufleuten in seinem Gebiete Schutz zusichert, Dreyer zu der Behauptung verleitet hat, daß vom Herzog gleichzeitig ein die Ausführung jenes Privilegs sichernder Befehl an seine Beamten erlassen sei. Bemerkenswerth ist, daß Dreyer, als er im Specimen juris publici Lubicensis Seite 88 das vom Herzog Hakon ausgestellte Privileg auführte, die seinen Beamten ertheilte Instruktion nicht erwähnt hat.

1287, Sept. 1. Confoederatio Lubecae cum dominis Mecklenburgicis principibusque Venedorum de coercendis praedonibus, illico post capturam infelici arbore suspendendis. Lubecae (Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 2 № 66).

Zur Aufrechthaltung des Landfriedens schlossen im Juni 1283 Herzog Johann von Sachsen und mehrere pommersche und mecklenburgische Fürsten mit Lübeck und einer größeren Zahl von Ostseestädten ein Schutz- und Trugbündniß, dessen Dauer auf zehn Jahre bestimmt ward. Von den wendischen Fürsten ward es durch eine Vereinbarung im Mai 1287 (Mecklenburgisches Urkundenbuch Bd. 3 № 1095) bis auf ihr Lebensende erstreckt. In der hierüber aufgenommenen Urkunde werden die Seestädte nicht erwähnt. Solches wird für unnöthig erachtet sein, weil der mit ihnen abgeschlossene Vertrag erst nach sechs Jahren sein Ende erreichte, und weil seine weitere Erstreckung so sehr im Interesse der Städte lag, daß es ihrer Zustimmung hierzu nicht bedurfte. Es ist daher nicht anzunehmen, daß 1287, wenige Monate nach jener fürstlichen Vereinbarung, noch dazu, wie Dreyer angiebt, in Lübeck, ein neues Bündniß wegen Aufrechthaltung des Landfriedens, an dem sich auch Lübeck betheiligte, abgeschlossen worden ist. Wäre solches geschehen, dann würde sich sicherlich in irgend einem Archive ein Exemplar der ausgefertigten Urkunde erhalten haben. Da solches nicht der Fall ist, so darf behauptet werden, daß lediglich die nachfolgende sich wohl auf den Vertrag vom Jahre 1283 beziehende Angabe des Chronisten Detmar zum Jahre 1288: „In der tiid hadden de Wendeschen heren und ere stede alle bi der see sant mit den van Lubeke enen

landvrede belovet, en deme anderen truveliken to helpene, so vor en defrovere wurde begrepen, den scholde men henghen lik eneme deve“ Dreyer bei Anfertigung seines Apparatus juris publici Lubicensis zu der wissentlich falschen Angabe verleitet hat, es befinde sich im Lübeckischen Archive eine Urkunde über einen zu Lübeck am 1. Sept. 1287 abgeschlossenen Landfrieden. Hätte ihm eine solche vorgelegen, so würde er sich sicherlich nicht damit begnügt haben, in dem von ihm gefertigten Regest lediglich eine Uebersetzung der Detmarschen Angabe zu bieten.

1289, Galli (16. October). Confoederatio dominorum Mecklenburgensium, Lubecae, Hamburgi, Wismariae et Luneburgi contra Albertum ducem Saxoniae qui suasore Hermanno Ribe, agnato Petri Ribe praedonis Lubecae suspensi, praedonibus receptacula in ducatu quaevisque subsidia paraverat (Lübeckisches Urkundenbuch Th. II № 71).

Das obige Regest will Dreyer, wie er in seinem Apparatus juris publici Lubicensis angiebt, einer Urkunde entnommen haben, die er im Lübeckischen Archive eingesehen hat. In diesem ist aber zur Zeit eine solche nicht vorhanden, auch findet sich, wie die betreffenden Urkundenbücher nachweisen, weder in einem Mecklenburgischen, noch im Hamburger oder Lüneburger Archive von ihr eine Ausfertigung. Ueber die Ereignisse, auf die sie sich bezieht, erhalten wir durch die Detmarsche Chronik nähere Aufschlüsse. In ihr heisst es zum Jahre 1288: „In deme sulven jare do wart in sunte Johannis decollationis daghe vanghen en des hertoghen man van Sassen; de ward dor sines rovendes willen hanghen. Daraf wart grot orloghe. Des mannes vrund toghen den hertoghen Alberte van Sassen, eren herren, dar au; de was sines broder kindere vormundere; unde wart en hetlik orloghe.“ Des weiteren berichtet der Chronist zum Jahre 1290. „In deme sulven jare do quemen de Wendeschen herren unde de stede mit velen grotten rossen verconverturet, also do en fede was, unde mit vele volkes to helpe den van Lubeke. Dar toghen ze ut mit den borgheren in dat land der her-

toghen van Sassen zc. In der tiid was Herman Ribe, en weldich rittere, hovetman des orloghes, wente hertoghe Albert de was do vele bi deme Romeſchen koninghe Rodolphe, des dochter he hadde. Des vorſtunt de Ribe in norden der Elve de lant der junghen hertoghen von Sassen als en vormundere.“

Werden nur dieſe beiden Nachrichten in Betracht gezogen, ſo ſcheint es der Sachlage zu entſprechen, daß Lübeck mit den Mecklenburgiſchen Fürſten und den am Verkehr durch Lauenburg theilhaftigen Städten im October 1289 ein Bündniß gegen den Herzog Albrecht von Sachſen abgeſchloſſen hat. Das im Jahre 1283 auf zehn Jahre eingegangene Landfriedensbündniß beſtand damals allerdings noch zu Recht. Da es aber vornehmlich gegen die Markgrafen von Brandenburg gerichtet war, und ſich an ihm außer den mecklenburgiſchen Städten nur Lübeck, nicht aber auch Hamburg und Lüneburg theilhaftig hatten, ſo kann, um auch dieſe Städte für ein gemeinſames Vorgehen zu gewinnen, der Abſchluß eines neuen ſpeciell gegen Herzog Albrecht gerichteten Bündniſſes für nöthig erachtet ſein.

Es hat ſich aber im Rakeburger Archive eine Urkunde erhalten, aus der ſich ergibt, daß die Streitigkeiten der Städte mit Herzog Albrecht anders verlaufen ſind, als biſher nach den kurzen Angaben der Detmariſchen Chronik angenommen ward. In ihr bekundet Erzbischof Gieſelbert von Bremen am 12. Juli 1289, daß er einem Landfrieden ſich angeſchloſſen habe, den am Johanniſtage jenes Jahres Herzog Albrecht von Sachſen, die Geſchworenen Holſteins und die Städte Lübeck und Hamburg unter Beitritt des Fürſten Johann von Mecklenburg und des Grafen Nicolaus von Schwerin eingegangen waren. Wird dieſes Bündniß, deſſen Detmar nicht gedenkt, in den von ihm erſtateten Bericht eingekettet, ſo iſt anzunehmen, daß die von ihm erwähnten Streitigkeiten ſich in nachfolgender Weiſe geſtaltet haben: Als die Lübecker im Jahre 1288 einen in Lauenburg anſäßigen adligen Straßenräuber gefangen genommen und hatten aufhängen laſſen, vereinigten ſich ſeine Genoffen zu einem Rachezuge gegen Lübeck. Herzog Albrecht von Sachſen leiſtete ihnen hierbei als

Vormund des minderjährigen Landesfürsten Hülfe und Beistand. Diese Streitigkeiten wurden zu Ende jenes Jahres oder im Beginn des darauf folgenden durch einen Vergleich beendigt, der zugleich dazu führte, daß sich Herzog Albrecht mit den benachbarten Mecklenburgischen Fürsten, den holsteinischen Geschworenen und den Städten Lübeck und Hamburg zu einem gemeinsamen Landfrieden vereinigte. Dies Bündniß ward zu Johannis 1289 abgeschlossen und hatte zur Folge, daß, so lange Herzog Albrecht sich im Norden aufhielt, dort Ruhe und Frieden herrschte. Erst als er sich an den Hof des Kaisers begab, und die Leitung der Vormundschaft über die Lauenburgischen Fürsten auf den Ritter Hermann Rixe übergegangen war, ward von diesem im Jahre 1290 der Streit erneuert. An ihm hat sich ersichtlich Herzog Albrecht nicht betheiligt; auch erscheint es ausgeschlossen, daß er unmittelbar, nachdem er den Landfrieden abgeschlossen hatte, Friedensbrechern und Straßenräubern einen gesicherten Aufenthalt in Lauenburg gewährt hat. Es war daher im Oktober 1289 keine Veranlassung vorhanden, gegen Herzog Albrecht als Schirmer und Schützer von Unruhestiftern ein Bündniß abzuschließen.

Hiernach darf wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß auch in diesem Falle Dreyer lediglich durch die Angaben in der Chronik des Detmar veranlaßt wurde, das Regest über ein im October 1289 abgeschlossenes Bündniß zu fälschen.

1299, Dec. 6. Instrumentum syndicatus datum Henrico Vredelant, notario civitatis, in processu Romae contra clerum Lubicensem instituendo (Urkundenbuch der Stadt Lübeck II 109).

Dreyer hat in seinem Apparatus juris publici Lubicensis dem von ihm angefertigten Regest die Bemerkung hinzugefügt, die Urkunde verdiene eine besondere Beachtung, weil in ihr vier Rathsherrn, nämlich Elmicus de Ril, Wilhelmus van der Brügge, Gherardus de olden Lubecke und Alexander de Serpen, genannt würden, die in der Rathslinie nicht vorkämen, und weil an ihr die Siegel sämmtlicher Rathsherrn hingen, und diese mit den ander-

weitig ihnen beigelegten nicht immer übereinstimmten. Wäre diese Angabe richtig, so würde der Verlust jener Urkunde sehr zu bedauern sein, da aus jener Zeit kein anderes Dokument bekannt ist, dessen Echtheit die sämtlichen Mitglieder des Rathes durch Beifügung ihrer Siegel bekräftigt haben. Es läßt sich aber mit voller Sicherheit nachweisen, daß Dreyer eine solche Urkunde im Lübeckischen Archive nicht eingesehen, vielmehr alle seine Angaben erfunden hat.

Am 9. August 1301 bestellten der Rath und die Gemeinde der Stadt Lübeck in ihrer Appellationssache gegen den Bischof Burchard den Magister Johann Felix zu ihrem Prokurator bei der päpstlichen Curie. Von der ihm ertheilten Vollmacht wird im Archive eine im Urkundenbuch Th. II № 1023 abgedruckte Abschrift aufbewahrt. In ihr sind die Namen der als Aussteller genannten Rathsherren vielfach in sehr verunstalteter Form aufgeführt. Dies läßt sich nur dadurch erklären, daß dem Abschreiber die Lübeckischen Persönlichkeiten unbekannt waren. Eine große Zahl der Fehler, die jener Abschreiber begangen hat, findet sich auch in der Liste der Rathsherren, die nach Dreyers Angabe die Vollmacht für Hinrich Bredelant ausgestellt haben sollen. Es heißen Bernhardus de Cusfelde bei A. (Abschreiber) Cussolde, bei D. (reyer) Cusolde; Albertus de Hattorpe bei A. Haccorpe, bei D. Haccorpe; Henricus de Wittenburg bei A. Wideburg, bei D. Wideburt; Alwinus Grope bei A. Pluinus Grope, bei D. Flavinus Grope. Den Namen des Rathsherrn Johannes de Uelsen hat der Abschreiber verunstaltet in Johannes Whuen. Da Dreyer mit diesem Namen nichts anzufangen wußte, so hat er ihn durch Johannes Todonis ersetzt. Die Reihenfolge, in der die Rathsherren in der Vollmacht für Johannes Felix aufgeführt sind, stimmt genau mit derjenigen überein, in der sie von Dreyer verzeichnet sind, nur sind von ihm die im Eingang erwähnten vier Rathsherren an beliebigen Stellen eingeschoben worden. Von den Personen, die im Jahre 1299 dem Rathe angehörten, fehlen bei Dreyer Hinricus Steneko, Marquardus Hildemarus, Godeco de Cremon und Hinricus Rode, die sämtlich im Jahre 1300 gestorben sind. Dagegen sind von ihm die erst 1301 zu Rathsherren erwählten Johannes de

Güstrow, Meinricus de Lapide, Tibericus de Allen und Alwinus Grope aufgenommen worden. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die für den Magister Johann Felix ausgestellte Urkunde die Grundlage für die Dreyersche Fälschung gebildet hat.

Nach den obigen Ausführungen dürfte für eine größere Zahl der auf die alleinige Autorität Dreyer's in das Lübeckische Urkundenbuch aufgenommenen Urkunden und Regesten der Beweis erbracht sein, daß sie von ihm gefälscht sind. Hierdurch gewinnen die gegen die Echtheit der anderen Urkunden vorgebrachten Bedenken, wenn gleich sie für sich allein betrachtet zu einer vollen Ueberführung vielleicht nicht für genügend zu erachten sind, erheblich an Bedeutung. Verstärkt und wohl zur Gewißheit erhoben werden sie noch durch den folgenden Umstand. Fast alle in ihrer Echtheit beanstandeten Dokumente sollen nach Dreyers Angaben dem Lübeckischen Archive angehören. War dieses der Fall, so werden sie, wie alle andern älteren Urkunden, auf der Trefse aufbewahrt gewesen sein. Zu dieser hatten nach Dreyers Abtreten nur die Sekretaire des Rathes Zutritt. Keiner von ihnen hat bis zu der Zeit, als sich eine Zahl Lübeckischer Gelehrten zur Herausgabe eines Urkundenbuches vereinigte, sich mit historischen Studien beschäftigt und wird Einsicht in den seiner Obhut anvertrauten Urkundenschatz genommen haben. Sind daher auf der Trefse aufbewahrte Dokumente von dort fortgenommen worden, so kann dieses nur durch Dreyer geschehen sein. Ist ihm auch solches zuzutrauen, so ist doch nicht anzunehmen, daß er von den vielen tausend sich dort befindenden Urkunden nur solche sich aneignete, die vor ihm Niemand kannte, und die zugleich durch ihren Inhalt zu Zweifeln an ihrer Echtheit Veranlassung gaben. Es bleibt daher nur die Annahme übrig, daß er sie gefälscht hat.

XII.

Ereignisse und Zustände in Lübeck zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts.

Von Staatsarchivar Dr. Wehrmann.

(Die hier mitgetheilte Arbeit ist in der ersten Versammlung, welche die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit am 10. Nov. 1891 in dem von ihr neu erworbenen und ausgebauten Hause hielt, vorgetragen. Dabei wurden folgende einleitenden Worte gesprochen: Es gereicht mir zu hoher Ehre, daß es mir vergönnt ist, in diesem neuen und schönen Saale den ersten Vortrag zu halten. Ohne Zweifel sind die verehrten Anwesenden sämmtlich nicht in der gewöhnlichen, sondern in erhöhter und erregter Stimmung hierher gekommen. Für den Vortrag entsteht daraus die Aufgabe, die Stimmung zu fesseln, ihr Richtung und Inhalt zu geben. Und das wird, wie ich glaube, am leichtesten gelingen, wenn wir uns mit Gegenständen beschäftigen, welche uns zwar nicht persönlich betreffen, aber doch uns persönlich nahe berühren, also mit vaterstädtischen und vaterländischen, und dabei in nicht allzuweit entlegene Zeit zurückgehen, so daß noch jetzt bekannte und geachtete Namen uns entgegentreten.)

Am 20. April 1792 erklärte der König von Frankreich Ludwig XVI. auf Verlangen des Nationalconvents Oesterreich den Krieg. Der Kaiser war am 1. März gestorben, eine Neuwahl noch nicht vorgenommen, sie geschah am 5. Juli. Aber in Ungarn und Böhmen war der Sohn des verstorbenen Kaisers durch Erbrecht Nachfolger.

Dem König von Ungarn und Böhmen wurde daher der Krieg erklärt und begann sogleich, von Seiten Frankreichs mit einem Angriff auf die Niederlande, das heutige Belgien, die damals zu Oesterreich gehörten, von Seiten Oesterreichs und des mit ihm verbundenen Preußens mit dem erfolglosen Feldzug in der Champagne, den Göthe beschrieben hat. Ein Kriegszustand gegen Deutschland bestand längst, ohne jemals angekündigt zu sein. Viele Deutsche Fürsten hatten im Elsaß, auch in Lothringen noch zum Theil ansehnliche Besitzungen, welche sie verwalteten und aus welchen sie Einkünfte bezogen. Darauf wurde in Frankreich keine Rücksicht genommen. Seit dem 4. August 1789 wurden alle in der Revolution getroffenen neuen Einrichtungen und erlassenen Gesetze auf das ganze Land angewandt ohne Beachtung der für einzelne Theile bestehenden, zum Theil auf Spezialverträgen beruhenden rechtlichen Verhältnisse. Man vertrieb die Deutschen Beamten und nahm die Einkünfte in Französische Kassen. Zahlreiche Beschwerden über derartige Gewaltthätigkeiten mit Bitten um Schutz kamen an den Reichstag. Die Französische Rücksichtslosigkeit ging noch weiter, achtete auch die Landesgrenzen nicht. Der General Custine besetzte am 30. September Speier und Worms, am 21. October Mainz, am 23. Frankfurt a. M. Letztere Stadt wurde am 12. December von Preußen und Hessen nach heftigen Kämpfen zurückerobert.

Der Kaiser forderte durch ein Rescript vom 7. September den Reichstag auf, Maßregeln zum Schutze des Deutschen Reichs zu treffen. Ein solches Rescript kam in Gemäßheit der Geschäftsordnung nach Verlauf von sechs Wochen zur Berathung. So viel Zeit war erforderlich, damit die verschiedenen Gesandtschaften Instruction einholen könnten. Eine zufällige Krankheit des Präsidialgesandten verlängerte diesmal den Zeitraum noch. Am 22. Novbr. faßte der Reichstag den Beschluß, daß ein Heer von 120 000 Mann aufgestellt werden sollte. Das war aber reichsverfassungsmäßig, wie jeder Beschluß des Reichstags, nur ein allerunterthänigstes Gutachten, das erst durch die allergnädigste Genehmigung des Kaisers zum Gesetz wurde. Diese erfolgte am 19. December, und es

ergingen dann, wie die Geschäftsordnung weiter vorschrieb, vom Kaiser Aufträge an die s. g. Kreisauschreibenden Fürsten der zehn Kreise, in welche Deutschland getheilt war, dafür zu sorgen, daß die einzelnen Stände ihre Pflichten erfüllten. Lübeck gehörte zum Niedersächsischen Kreise; Kreisauschreibende Fürsten waren der Kurfürst von Brandenburg, zugleich König von Preußen, und der Herzog von Braunschweig und Lüneburg. Ein von ihnen ausgegangenes, vom 3. Januar 1793 datirtes Schreiben kam am 13. Februar hier an und forderte die schnelle Stellung des Lübeckischen Contingents, bestehend aus 21 Mann zu Pferde und 177 Mann zu Fuß. Einige Tage später erschien, obwohl der Deutsche Reichstag eine Kriegserklärung noch nicht erlassen hatte, in Hamburg der Befehl des Kaisers,¹⁾ den dort residirenden Französischen Geschäftsträger beim Niedersächsischen Kreise, Vohoc, sofort auszuweisen. Er entfernte sich, als er es erfuhr, freiwillig, um der Stadt eine Verlegenheit zu ersparen. So ging eine Handlung, die man in Frankreich als eine direct feindselige ansah, von den Hansestädten aus. Die Folge war, daß der Nationalconvent alsbald, am 4. März, ein Embargo auf alle in Frankreich befindlichen Hanseatischen Schiffe legen ließ. Aber das war für Frankreich selbst nachtheiliger, als für die Hansestädte. Es bedurfte sowohl der Zufuhr als der Ausfuhr. Die Handelsstände in Bordeaux, Marseille und Nantes widersprachen lebhaft, der Senat von Hamburg reichte eine Rechtfertigungsschrift ein. So wurde denn das Embargo schon am 29. März wieder aufgehoben, freilich bald von neuem verfügt und dauerte dann längere Zeit.

Für Lübeck war es eine Unmöglichkeit, sein Contingent in Wirklichkeit zu stellen. Militairpflichtigkeit gab es nicht, freiwillig ließen ein Paar Hundert Leute sich für eine kleine Republik damals nicht werben. Der Kaiserliche Resident in Hamburg, Herr von Binder, vermittelte daher mit dem Obergeneral des Kaiserlichen

¹⁾ Eine Kriegserklärung von Seiten des Reichs ist überall nicht erfolgt; der Reichstag beschloß am 22. März 1793, daß der Krieg als Reichskrieg anzusehen sei.

Heeres, dem Herzog Friedrich Josias von Sachsen-Coburg, einen Vertrag, nach welchem dieser es übernahm, gegen eine Entschädigung von 300 Gulden für jeden Reuter und 100 Gulden für jeden Fußsoldaten, im Ganzen also 24 000 Gulden,²⁾ die Truppen zu stellen (etwa 50 000 *m*/ Reichsgeld). Der Kaiserliche Resident erhielt als Erkenntlichkeit für seine Bemühungen 200 Ducaten. Der Vertrag wurde am 11. Mai 1793 auf ein Jahr, vom 1. März an gerechnet, geschlossen, weil man annahm, daß der Friede dann wiederhergestellt sein würde. Das war aber ein Irrthum, der Krieg dauerte fort, und der Kaiser verlangte nun, daß jeder einzelne Staat sein Contingent selbst stellen sollte. Unter vielen Schwierigkeiten gelang es endlich, mit dem vom Kaiser neu ernannten Oberfeldherrn, dem Herzog Albert von Sachsen-Teichen, am 11. December 1794, wieder auf ein Jahr vom 1. März an gerechnet, einen Vertrag zu schließen, der zwar übrigens dem früheren gleich war, jedoch eine erheblich größere Geldzahlung erforderte, nämlich 57 600 Gulden. Noch vor dem Ablauf des Vertrages, dem 1. März 1795, legte der Herzog den Oberbefehl nieder und war daher nicht in der Lage, den Vertrag zu verlängern. Der Vorschlag, den er machte, die von ihm geworbenen Truppen beizubehalten und die Führung derselben dem Grafen Bussy, einem Französischen Emigranten, zu übertragen, fand nicht die Billigung des Senats, und es kam, da andere Versuche fehl schlugen, überhaupt nicht wieder zu einem Vertrage. Der Kaiser, der übrigens fortwährend drängte, gab sich endlich damit zufrieden unter der Bedingung, daß die vereinbarte s. g. Relutionssumme, d. h. die Geldzahlung statt der wirklichen Soldatenstellung, an ihn und seine Kriegskasse bezahlt werde. Neben dieser Kaiserlichen Kriegskasse gab es aber, wie neben dem Kaiserlichen Heere ein Reichsheer, auch eine Reichsoperationskasse, in welche ebenfalls nach den Beschlüssen des Reichstags Beiträge eingezahlt werden mußten. Sie hatten von Alters her den

²⁾ In gleicher Weise bezahlte damals Hamburg für 60 Mann Kavallerie und 360 Mann Infanterie 54 000 Gulden.

Namen Römermonate, weil sie ursprünglich Leistungen für die Römerzüge der Kaiser waren. Der einfache Ansat war nicht bedeutend, für Lübeck damals 280 Gulden, aber der Reichstag bewilligte den dreißigfachen, fünfzigfachen, einmal sogar den hundertfachen Betrag. Von vielen Staaten wurde er unregelmäßig oder gar nicht bezahlt. Lübeck blieb ihn nicht schuldig. Es sind für Römermonate, so lange der Krieg dauerte, jährlich ungefähr 20 000 *m*℥, einmal nahe an 40 000 *m*℥ ausgegeben.

Der Krieg wurde mit Mißgeschick, zum Theil auch wohl mit Ungeschick geführt. Wenigstens fehlte es an Einheit in der Oberleitung und an der Energie und Begeisterung, welche damals die Stärke des Gegners ausmachte, 1870 die Stärke Deutschlands ausgemacht und zum Siege geführt hat. Preußen zog sich zuerst zurück. Es sagte sich von dem Bündniß mit Oesterreich und von seinen Reichspflichten los und schloß am 5. April 1795 zu Basel Frieden mit der Französischen Republik. Nur Erschöpfung oder Rathlosigkeit konnte das Motiv sein, denn es war ein schimpflicher Friede, da der König gestattete, daß die Franzosen seine am linken Rheinufer gelegenen Landestheile in Besitz behielten. Zwar zunächst nur vorläufig, bis ein allgemeiner Friede mit dem Deutschen Reiche darüber endgültig entscheiden würde, aber es war mit Sicherheit vorauszusehen, daß die endgültige Entscheidung die vorläufige bestätigen würde. Auf den Friedensschluß folgte alsbald noch ein Zusatzvertrag (*convention additionelle*) und später, am 5. August 1796, ein geheimer Vertrag (*convention secrète*). Dieser letztere enthielt auch eventuelle Stipulationen. Der König von Preußen versprach, sich nicht zu widersetzen, falls das Deutsche Reich die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich genehmigen sollte. Ferner versprach der König, die Städte Lübeck, Bremen und Hamburg bei ihrer Integrität und gegenwärtigen Unabhängigkeit zu erhalten. So lagen damals die Verhältnisse, die Existenz vieler kleiner Staaten war bedroht, auch die Hansestädte hegten lebhafteste Besorgnisse, obwohl sie beruhigende Zusicherungen auch vom Deutschen Kaiser und von Rußland erhielten. Gefahr war entschieden

vorhanden. Das Versprechen des Königs von Preußen erwies sich nach einigen Jahren einmal als werthvoll für die Städte. War er dadurch gehindert, sie unter seine Herrschaft zu bringen, so hatte er um so dringenderes Interesse, zu verhüten, daß sie in den Besitz einer anderen Macht kamen. Das gereichte ihnen im Jahre 1801 zum Nutzen. Am 4. April dieses Jahres, in aller Frühe, kam der Dänische Oberst von der Wisch zu dem Bürgermeister Bünekan und zeigte ihm an, er habe Befehl von dem Prinzen Carl von Hessen, Oberbefehlshaber der Dänischen Truppen, dem versammelten Senate einen Auftrag persönlich zu überbringen. Noch niemals hatte ein Gesandter solche Forderung gestellt, man übergab die Aufträge entweder schriftlich, oder verhandelte mit Deputirten des Senats mündlich. Der Wunsch wurde jedoch in Betracht der dringenden Umstände gewährt, und der Oberst verlas dann ein Manifest des Prinzen Carl von Hessen, des Inhalts, daß der König von Dänemark in Folge des Verfahrens Englands sich genöthigt finde, den Englischen Handel auf der Elbe zu hindern und folglich die Stadt Hamburg, zugleich aber auch Lübeck, militairisch zu besetzen. Gegenvorstellungen, welche durch die sofort abgesandten Senatoren Rodde und Tesdorpf bei dem Prinzen, der sich in Oldesloe befand, eingelegt wurden, blieben erfolglos. Am nächsten Tage, es war der erste Ostertag, rückten 2500 Mann Dänischer Truppen ein. Man mußte sie aufnehmen und in den Häusern der Bürger einquartieren. Aber der Senat säumte nicht, von dem Vorgang sowohl bei dem Kaiser als bei dem Könige von Preußen beschwerende Anzeige zu machen. Ernste Vorstellungen des Letzteren hatten die Folge, daß die Dänen am 23. Mai, es war der Pfingstabend, wieder abzogen. Hamburg war während derselben Zeit mit 12 000 Mann besetzt.

Der erwähnte Zusatzvertrag zu dem Baseler Friedensschluß hatte ohne Zweifel den Zweck, dem schimpflichen Frieden einen glänzenden äußeren Anschein zu geben, auch wirkte dabei wohl die Absicht mit, eine Armee auf fremde Kosten zu unterhalten. In dem Friedensvertrag war allen Reichsständen der Beitritt vorbehalten, in dem Zusatzvertrag erklärte der König von Preußen, daß er,

um das ganze nördliche Deutschland gegen feindliche Einfälle zu schützen und in ungestörtem Frieden zu unterhalten, eine Armee als Demarkationslinie aufstellen wolle. Die Französische Republik genehmigte dies und versprach, sie nicht zu überschreiten. Sie begann im Westen an der Südgrenze von Ostfriesland, ging dann bedeutend weiter nach Süden hinunter, am rechten Mainufer entlang, dann an der Nordgrenze von Sachsen, das treu zu Oesterreich hielt, bis nach Schlesien. Eine Armee von 42 000 Mann war dazu bestimmt, Preußen stellte 25 000, Hannover 15 000, Braunschweig 2000. Nun schien es aber angemessen, daß diejenigen Staaten, zu deren Sicherheit die Linie aufgestellt war, also alle Stände des Niedersächsischen, einige des Westphälischen und einige des Fränkischen Kreises, einen Beitrag zu ihrer Unterhaltung hergaben. Der König von Preußen berief einen Convent nach Hildesheim, um die Leistungen im Einzelnen festzusetzen. Der Ansat für die Reichsmatrikel bildete dabei die natürliche Grundlage. Aber es gelang den beiden von Lübeck hingesandten Männern, dem Syndicus Wilcken und dem Senator Rodde, aller Bemühungen und aller Proteste ungeachtet nicht, den für die Römermonate bestehenden Ansat zur Anerkennung zu bringen. Man ging vielmehr auf frühere Zeiten zurück, in denen der Ansat höher gewesen war. Und so hat Lübeck, obwohl es von der Demarkationslinie weder direct noch indirect jemals einen Nutzen gehabt hat, doch dafür bezahlen müssen

1796 180 000 *m*℥

1797 230 000 "

1798 270 000 "

1799 60 000 "

1800 90 000 "

1801 120 000 "

1802 285 000 "

1804 186 375 "

in Summa 1 421 375 *m*℥ oder nach einer
anderen Berechnung gar 1 544 692 *m*℥ 12 *ß*.

Dazu kamen außer den schon genannten Zahlungen an die Reichsoperationskasse noch die an die Kaiserliche Kriegskasse,

1795	150 669	<i>m℥</i>
1796	21 670	·
1797	48 143	·
1798	113 346	·
1799	44 737	·
1800	90 594	·
1801	40 299	·

in Summa 509 458 *m℥*

Die Verschiedenheit der Summe in den einzelnen Jahren hat ihren Grund darin, daß es immer schwieriger wurde, baares Geld herbeizuschaffen, und man daher mehrfach erst dann zahlte, wenn man gedrängt wurde.

Wenden wir uns zu einer andern Angelegenheit.

Die Französische Regierung benutzte ihren Einfluß auf minder-mächtige Staaten gern dazu, unter der Form von Anleihen oder in anderer Weise Geld von ihnen zu erpressen, da sie bei den beständigen Kriegsrüstungen gegen England sich stets in Geldverlegenheit befand. Das erfuhr zunächst die Batavische Republik (das heutige Holland), die 1795 ein Freundschaftsbündniß mit ihr abschloß. Sie verpflichtete sich dabei, für hundert Millionen Gulden, gleich zweihundert Millionen Francs, vierprozentige Schuldscheine auszugeben, die theils in einem der nächsten acht Jahre, theils nach dem Frieden zahlbar waren. Der Termin der Zahlbarkeit war auf jedem einzelnen Scheine angegeben. Sie wurden sämmtlich unter dem Namen *rescriptions Bataves* der Französischen Regierung zur Verfügung gestellt und dienten dieser als Mittel, um andere Anleihen zu machen. 1796 verhandelte Hamburg, damals für sich allein, mit Frankreich, weil es eine Anerkennung des 1716 mit den Hansestädten abgeschlossenen Vertrags für nothwendig hielt. Es erreichte seinen Zweck, mußte aber zugleich fünf Millionen der Batavischen *Rescriptions* nehmen und dafür zehn Millionen Francs geben. Obgleich die in den nächsten Jahren

zahlbaren Scheine damals noch leicht verkäuflich waren und in leidlichem Cours standen, war das Geschäft doch mit einem Verlust von mehr als einer Million Mark Banco für Hamburg verbunden. Den Schweizerischen Staaten Bern, Solothurn, Basel, den Deutschen Württemberg und Baden wurden ebenfalls Rescriptionen aufgedrungen, auch die Hansestädte kamen an die Reihe. Gegen Ende des Jahres 1797 ließ der damalige Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Talleyrand, den Hanseatischen Agenten in Paris, Dr. Schlüter, einen gebornen Hamburger, zu sich rufen und verlangte von den Städten eine Anleihe von 18 Millionen Francs, 7 von Bremen, 7 von Hamburg, 4 von Lübeck, und zwar in kürzester Frist und unter vollständiger Geheimhaltung. Schlüter sah sich genöthigt, durch einen eigens zu diesem Zwecke abgeordneten Kurier den Städten die Mittheilung zu machen. Der Kurier kam am 2. Januar 1798 Abends nach Bremen, am 4. nach Hamburg, hierher gar nicht, sondern nur am 7. die Nachricht durch Meldung sowohl aus Bremen als aus Hamburg. Sie erregte Bestürzung in allen drei Städten, am meisten vielleicht in Lübeck. Durch die gewaltigen, in der That übermäßigen Leistungen für die Demarkationslinie und für das Reich waren die Kräfte völlig erschöpft. Zweimal war schon eine außerordentliche Vermögenssteuer erhoben worden. Woher sollte man noch Millionen nehmen? Auch die von Talleyrand hinzugesügten Bedingungen waren unerfüllbar. Die Senate mußten erst jeder für sich, dann mit einander berathen, dann mit den Bürgerschaften verhandeln, das konnte bei so wichtiger Sache nicht schnell geschehen. Geheimhaltung war schon von Schlüter selbst dadurch unmöglich gemacht, daß er den Kurier der Sicherheit wegen mit einem Schwedischen Passe hatte reisen und an die Schwedische Gesandtschaft in Hamburg adressiren lassen. Sogleich entstanden dort Gerüchte über Verhandlungen der Städte mit Frankreich und kamen auch bald auf die rechte Spur. Schlüter ließ auf seinen ersten ganz kurzen, offenbar in Aufregung und Eile geschriebenen, Brief andere Briefe folgen, in denen er aussprach, daß die Französische Regierung von ihrer Forderung nicht ablassen

werde, und den Städten rieth, sie zu befriedigen. Einmal äußerte er, wenn man ihm vier Millionen anvertrauen wolle, über deren Verwendung er freilich niemals Rechenschaft würde ablegen können, so würde es wahrscheinlich möglich sein, die geforderte Summe erheblich zu vermindern, gewiß, längere Zahlungsfristen zu erreichen. Allein man ging darauf nicht ein. Die Senate kamen einmüthig zu dem Entschlusse, die Forderung ganz abzulehnen und gänzliche Unvermögenheit als Grund anzugeben. Andere ebenfalls wesentlich in Betracht kommende Gründe, daß solche Anleihe eine Verletzung der Neutralität sein würde, auf deren genaue Beobachtung die Städte großen Werth zu legen Grund hatten, daß sie das Mißfallen anderer Mächte, namentlich Englands, erregen müßte, daß sie ähnliche Anforderungen, insbesondere von Seiten des Kaisers, hervorrufen könnte, ließen sich der Französischen Regierung gegenüber nicht aussprechen, waren aber vorhanden. Die Hamburger Kaufmannschaft war besorgt, daß die Ablehnung ihr große Verluste bereiten könne. Sie brachte daher unter sich eine Million Francs zusammen und war bereit, sie hinzugeben, wenn damit Nachtheile von den Hansestädten abgewandt werden könnten. Der Senat von Hamburg konnte nicht umhin, davon dem Dr. Schlüter Kenntniß zu geben und ihm zu empfehlen, daß er versuche, damit auszureichen, wobei er seine eigne Ansicht aufrecht erhielt. Aber das Anerbieten wurde in Paris nicht angenommen.

Als die Antworten der Städte eingegangen waren, wurde Schlüter wiederum eines Morgens, es war am 5. Februar, zu Talleyrand berufen, der ihm erklärte, die Hansestädte seien Feinde der Republik, sie beherbergten und beschützten die Emigranten, sie trieben ihren Handel mit England scandaleusement, sie führten unter ihrer neutralen Flagge heimlich Englische Waaren in Frankreich ein, sie gestatteten Englische Werbungen, sie duldeten Unternehmungen, die gegen die Revolution gerichtet seien, folglich müsse er Paris in vierundzwanzig Stunden, Frankreich in acht Tagen verlassen, ein Embargo auf alle hanseatischen Schiffe in Frankreich sei bereits angeordnet. Als Schlüter nach dem Schreck, den eine

so unerwartete Mittheilung erregen mußte, seine Fassung wieder gewonnen hatte, schrieb er an Talleyrand, rechtfertigte die Städte gegen die ihnen gemachten Vorwürfe und fügte hinzu, die Städte würden ohne Zweifel, um ihre Ergebenheit gegen die Französische Republik zu beweisen, bereit sein, für zehn bis zwölf Millionen Batavische Rescriptionsen zu nehmen, wenn dagegen die Französische Regierung ihnen die Fortdauer ihrer politischen Unabhängigkeit zusichern, ihnen in einem abzuschließenden Handelsvertrage die Rechte der meistbegünstigten Nationen einräumen, sie überhaupt in ihren Schutz nehmen und weitere Anforderungen nicht an sie stellen wolle; er sei bereit, einen derartigen Vertrag abzufassen und zu unterschreiben und durch einen abermals abzuschickenden Kurier an die Städte zur Genehmigung zu schicken, bis zur Rückkehr des Kuriers müßten dann die angedroheten Maßregeln verschoben werden. Talleyrand, dem an Geld mehr lag, als an der Ausführung von Maßregeln, die dem Lande keinen Nutzen brachten, war einverstanden, forderte nur abermals Schnelligkeit, in drei Tagen könnten die Städte einen Entschluß fassen. Der Kurier ging ab. Hamburg fügte sich nun sogleich, der Senat aber wünschte, sich mit den beiden andern Städten zu verständigen, und bat sie, da Hamburg in der Mitte liege, Abgeordnete dahin zu senden. Der Senat von Lübeck entsprach dem Wunsche und sandte den Syndicus Wilcken nebst dem Senator Plessing dahin. Am 17. Februar fand eine Besprechung statt, die erfolglos blieb, weil am Tage vorher der Hamburger Senat den Beschluß schon gefaßt hatte, der Französischen Regierung vier Millionen anzubieten und nur den Wunsch hinzuzufügen, daß die weitere Verhandlung nicht durch Schläger geschehen möge, mit dessen Verfahren man im höchsten Grade unzufrieden war, sondern durch den Französischen Gesandten in Hamburg, Reinhard, einen hochgeachteten Mann, Württemberger von Geburt, der überdies durch Verheirathung mit einer Hamburgerin Schwager des dortigen Syndicus Sieveking geworden war. Da der Senat von Lübeck sich im entgegengesetzten Sinne seinerseits schon entschieden hatte, war eine Verständigung unmöglich. Bremen hatte dieselbe Ansicht wie Lübeck

und sandte Niemand nach Hamburg. Der Beschluß des Lübecker Senats fand die beantragte Zustimmung der Bürgerschaft.

In Paris wurde das Anerbieten Hamburgs sogleich angenommen, nur von einer andern Vermittelung als durch Schlüter wollte man Nichts wissen, und der Senat mußte sich fügen, auch noch eine weitere Million zu sogenannten Nebenausgaben verwenden. Bremen sandte eine lange Auseinandersetzung zur Motivirung und Rechtfertigung seiner Weigerung ein. Lübeck gab seine Erklärung, wie bisher, nur durch Schlüter ab. Dieser empfing dann am 4. April von Talleyrand folgenden Brief:

Monsieur.

Par quelque prétexte que vous cherchiez à justifier les deux Sénats de Bremen et de Lubeck, il est évident, qu'ils ne cherchent qu' à trainer en longueur une opération qui devait être terminée depuis trois mois. La République française, Monsieur, ne souffrira pas plus leurs delais que leurs refus. C'est la dernière foi, que je vous rappelle les volontés positives du Directoire Exécutif et je vous déclare ici, que les deux Sénats repondront à leurs concitoyens des suites de leur conduite. La ville Directoriale de Lubeck, ne devait elle pas prouver la première tout le prix qu'elle attache à l'association qui seule peut assurer l'existence politique des villes Anséatiques. Enfin tout ceci doit finir, il n'est pas un seul instant à perdre.

Recevez, Monsieur, l'assurance de ma considération.

C. M. Talleyrand.

Schlüter sandte diesen Brief ohne weitere Bemerkungen zur Kenntnißnahme ein. Der Senat von Bremen änderte nun ebenfalls seine Ansicht sogleich. Er hatte auch seinerseits einen dringenden Wunsch, der mit Hülfe Frankreichs leicht in Erfüllung gehen konnte, nämlich die Abschaffung des von dem Herzog von Oldenburg bei Elsfleth an der Weser erhobenen lästigen Zolls. Der Senator Gröning wurde daher nach Paris geschickt, um den Wunsch vorzutragen und eine Million Francs als Anleihe anzu-

bieten, wobei er ermächtigt war, noch einige hunderttausend Francs nebenher auszugeben. Die Summe wurde als hinlänglich angenommen, Talleyrand war zufrieden.

Der Senat von Lübeck, für sich geneigt, bei der Ablehnung zu beharren, wünschte sehr, sich in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft zu befinden. Er ließ durch den Senator Tesdorpf den Aelterleuten der bürgerlichen Collegien das ganze Sachverhältniß ausführlich mündlich darstellen und forderte die Bürgerschaft auf, darnach ihre Ansicht auszusprechen. Von den zwölf Collegien erklärten sich neun für fortgesetzte Ablehnung aller Forderungen, drei — die Kaufleute, Novgorodfahrer und Bergensfahrer — waren der Ansicht, daß man Frankreich befriedigen müsse. Der Senat schloß sich der Majorität an und ließ das Schreiben Talleyrands vorläufig ohne Erwiderung. Aber auf die Dauer konnte der Standpunkt nicht behauptet werden.

Gleichzeitig nämlich war, nachdem Oesterreich für sich am 17. October 1797 mit Frankreich den Frieden zu Campo Formio geschlossen hatte, in Raftadt eine Conferenz zusammengetreten, um auch mit dem Deutschen Reiche Frieden zu Stande zu bringen. Zu diesem Zwecke sandte der Reichstag Unterhändler, und es stand jedem einzelnen Reichsstand frei, sich durch besondere Abgeordnete zu betheiligen. Von dieser Befugniß machten die Hansestädte Gebrauch. Lübeck sandte den Senator Rodde, Bremen den Senator Gröning, Hamburg den Syndicus Doormann. Sie hatten damals weitgehende Pläne. Sie wünschten nämlich, Neutralität für alle Zukunft auch bei Reichskriegen zu erwerben, und wollten verträglich gesichert sein, daß ihre Schiffe überall frei fahren könnten, auch nach dem Grundsatz „frei Schiff frei Gut“ feindliches Gut mit Ausschluß von Kriegscontrebande führen; Trave, Weser und Elbe sollten für immer für neutrale Flüsse erklärt werden, die drei Städte niemals von fremden Truppen besetzt werden dürfen. Ausichtslos waren diese Pläne, die mit Eifer betrieben wurden und über welche auch schon mit Frankreich verhandelt war, keineswegs. Zwar Preußen war ihnen entgegen. Es machte den

Städten den doppelten Vorwurf, daß sie nur für sich sorgten, nicht für den Seehandel im Allgemeinen, und daß sie die Einmischung Frankreichs in Deutsche Angelegenheiten beförderten. Der letztere Vorwurf war begründet, der erstere nicht, denn es war für die Städte unmöglich, sich um Preussische oder Mecklenburgische Städte zu kümmern. Oesterreich dagegen verkannte nicht, daß die Pläne allerdings manche Vortheile für ganz Deutschland haben müßten, und war ihnen geneigt, auch Rußland begünstigte sie, auch Frankreich, das damals in allen Dingen eine entscheidende Stimme hatte. Nun aber erfuhr Senator Rodde in Rastadt und berichtete nach Lübeck, daß die Französischen Gesandten wohl beauftragt waren, für die politische Selbständigkeit Hamburgs und Bremens einzutreten, für Lübeck aber hatten sie den gleichen Auftrag nicht. Dasselbe meldete Schlüter aus Paris. Talleyrand hatte ihm am 30. April geschrieben: „Lübeck zögert in seltsamer Weise (*tarde étranagement*). Will es denn namentlich ausgenommen sein, wenn Frankreich in Rastadt die Hansestädte in seinen Schutz nimmt?“ Auch die Senate der beiden andern Städte baten, sich nicht von ihnen zu trennen, da Das die Auflösung des Hanfabundes zur Folge haben könne. Es lag also auf der Hand, daß auch Lübeck sich fügen mußte. Der Senat theilte dies der Bürgerschaft im Allgemeinen mit, ohne näher in die Einzelheiten einzugehen, und schlug zugleich vor, die ganze weitere Behandlung der Angelegenheit der seit 1793 bestehenden, aus Senatoren und Mitgliedern der Bürgerschaft zusammengesetzten Geheimdeputation zu übertragen, damit sie ihres politischen Characters möglichst entkleidet werde und mehr als ein kaufmännisches Geschäft erscheine. Die Bürgerschaft war einverstanden, und das Verfahren erwies sich sogleich als zweckmäßig. Fast gleichzeitig nämlich traf auch eine Note des Englischen Gesandten in Hamburg ein, in welcher bemerkt wurde, daß eine pekuniäre Unterstützung Frankreichs von dem Könige von England sehr ungern gesehen werde. Darauf konnte der Senat nun antworten, daß es sich um ein kaufmännisches Geschäft handle, an welchem er keinen Antheil habe.

Die Geheimdeputation bestand ursprünglich aus fünf Mitgliedern: P. H. Tesdorpf, C. G. Müller, J. Holm, J. Christoph Coht,³⁾ Pet. Meno Hinr. Stresow. Es wurden noch sieben hinzu gewählt: Chr. v. Brokes, H. A. Lohen, J. J. von Duhn, D. F. Lehmann, Joh. Heinr. Spiller, B. J. Pind und J. C. Holm. Alles was diese Commission im Einvernehmen mit dem Senat beschließen würde, versprach die Bürgerschaft zu genehmigen.

Nach dem Vorgange von Bremen glaubte und hoffte man, es werde genügen, wenn man der Französischen Regierung eine halbe Million Francs anbiete und Schlüter dabei 150 000 Francs als Nebenausgaben zur Verfügung stelle. Aber Talleyrand wollte das Anerbieten kaum anhören, er nannte es lächerlich (*ridicule*) und wollte weniger als eine Million nicht annehmen. Monate vergingen noch mit Correspondenzen. Schließlich aber, im October, wurde die Schlüter gegebene Vollmacht auf eine Million und auf 300 000 Francs zu Nebenausgaben erweitert. Dabei wurde ihm bemerkt, daß er von jeden 100 000 Francs, die er sparen könne, den zehnten Theil für sich behalten möge. Letzteres wies Schlüter zurück. Er schrieb an Senator Rodde: „Vorläufig kann ich nicht mehr, als Ihnen die heiligste Versicherung geben, daß in eben dem Verhältniß, in welchem Sie zutrauensvoll das Interesse Lübeck's in meine Hände übergeben, ich für dasselbe treulich und redlich wachen werde. Wenn Sie noch eines andern Motivs, um mich zu größerem Eifer für Lübeck's Bestes zu reizen, zu bedürfen glauben, so erlauben Sie mir, Ihnen zu sagen, daß Sie Sich in einem Irrthum befinden, und daß Ihr vaterstädtischer Eifer Sie vielleicht in Ihren Anerbietungen an mich zu weit geführt hat. Erwarten Sie ruhig das vollbrachte Werk, und wenn dann Lübeck mir Merkmale seiner Zufriedenheit geben, wenn es den beiden anderen Städten, Bremen und Hamburg, für welche doch gewiß beträchtliche Ersparungen gemacht worden sind, das Muster der Großmuth und

³⁾ Damals Besitzer des Hauses, welches nun Eigenthum der Gesellschaft geworden ist. Er wurde 1802 in den Senat gewählt und starb 1821.

Freigebigkeit geben, wenn es überdies als Directorialstadt seinen Einfluß zu endlicher besserer Bestimmung meiner Lage verwenden will, dann werde ich, ich weiß es, Belohnungen annehmen können, weil sie dann nicht sowohl Belohnungen oder Bezahlungen, sondern vielmehr schmeichelhafte Ehrenzeichen sein werden.“ Wirklich gelang es ihm, durch Darstellung der Unvermögenheit Lübecks Talleyrand mit 800 000 Francs zufriedenzustellen. In der schriftlichen Eingabe an ihn, der mündliche Unterredungen vorangegangen waren, sagte er, der Senat habe seiner ganzen Anhänglichkeit (attachement) an die Französische Republik, seines ganzen Einflusses auf die bürgerlichen Collegien, seines ganzen Verlangens (désir), dem Directorium willfährig zu sein und dessen Wohlwollen zu verdienen, bedurft, um auch nur dieses Anerbieten zu machen. 500 000 Francs sollten sogleich bezahlt werden, 300 000 nach drei Monaten. Ob momentane große Geldverlegenheit und die Möglichkeit, eine halbe Million sofort zu erhalten, oder der Einfluß der Nebenausgaben, deren Verwendung ein Geheimniß Schlüters geblieben zu sein scheint, wenigstens aus den Acten nicht erhellt, das Directorium zur Annahme der gebotenen Summe bewogen hat, muß dahin gestellt bleiben. Talleyrand gab nun dafür die schriftliche Erklärung mit dem Auftrage, sie dem Senate zuzustellen, daß die Französische Regierung ihn in ihren besonderen Schutz nehme, daß sie ihm in einem abzuschließenden Handelsvertrage die Rechte der meistbegünstigten Nationen zugestehen werde, daß sie ihrem Bevollmächtigten in Rastadt den Auftrag ertheilt habe, die politische Existenz der Stadt zu erhalten, daß sie keine weitere Forderungen an ihn stellen, der Senat Unabhängigkeit nach außen und nach innen haben und alle Vortheile genießen werde, die aus dem Wohlwollen der Französischen Republik und der Unterstützung ihrer Regierung hervorgehen. Die Erklärung ist am 22. November ausgestellt. An Geld, d. h. an Batavischen Rescriptionen, gab Talleyrand 400 000 Gulden, sämmtlich in nach dem Frieden zahlbaren Scheinen. Diese Papiere waren inzwischen noch weiter gesunken und erbrachten bei dem Verkauf in Antwerpen und Amsterdam 195 969 *m* 6 *ß*, die

800 000 Francs dagegen berechneten sich auf 759 061 *mjl* 6 *ß*, mit Inbegriff der gewiß nicht unbedeutenden Kosten für Courtage und zweimalige Umrechnung der Münze. Zur Deckung der Summe wurden 400 000 *mjl* aus dem Vermögen der Sklavensasse genommen, das sich in zweckloser Weise vermehrte; der Rest mußte durch Anleihen herbeigeschafft werden, die nur zum geringeren Theile in Lübeck gemacht werden konnten, zum größeren im Hamburg gemacht werden mußten. Mehrere Hamburger Häuser, insbesondere Martin Jenisch, gaben Geld gegen Obligationen der hiesigen Stadtkasse (Kassenbriefe). Da aber diese immer zu drei Prozent ausgestellt wurden, mußte durch Nebenverträge eine Zuschlagszins, in der Regel ein Prozent, in einzelnen Fällen mehr, zugesichert werden. In allen Geldgeschäften erwies sich der Senator Matthaeus Rodde nützlich und dienstbereit. Er hatte weithin Geschäftsverbindungen und unbegrenzten Credit.

Ohne Belohnung ist Schlüter nach Beendigung der Angelegenheit nicht geblieben. Man schenkte ihm 30 000 Francs, die er mit Dank annahm. Talleyrand erhielt später, als die Verhandlungen der Reichsdeputation in Regensburg beendet waren, ein Geschenk, und das geschah in folgender Weise. Der in Paris anwesende Senator Gröning aus Bremen ging zu ihm, sagte, die Städte wollten ihm gern einen Beweis ihrer Dankbarkeit geben, und bat um den Namen seines Juweliers, damit er mit diesem über ein passendes Geschenk Rücksprache nehmen könne. Talleyrand erwiederte, er besitze schon so viele Silberfachen, daß er gar keinen Raum mehr dafür habe, und so viele Kostbarkeiten, daß er keine Freude mehr daran habe. Er wurde also gebeten, eine gewisse Summe, 50 000 Francs, in baarem Gelde anzunehmen. Dazu war er wohl bereit, erklärte aber, er könne unmöglich für sich allein ein Geschenk annehmen, der Russische Gesandte, Graf Markow, habe ebensoviel Interesse und Thätigkeit für die Städte bewiesen. Auf den Hinweis war Senator Gröning vorbereitet und konnte erwiedern, daß er in dieser Beziehung mit Auftrag versehen sei. Er ging also zu dem Grafen Markow und hatte mit diesem genau dasselbe Gespräch mit genau dem-

selben Erfolge. Auch er hatte die Güte, auf Bitte der Städte 50 000 Francs anzunehmen.⁴⁾

Wenn solche Geschenke gemacht werden sollten, bedurfte es immer einer vorgängigen Verhandlung unter den Städten, in welchem Verhältniß eine jede beitragen sollte. In einzelnen Fällen war es angemessen, daß sie zu gleichen Theilen beitrugen; mehrentheils aber kam in Betracht, daß Lübeck über geringere Mittel gebot, aber auch geringeres Interesse an der Sache hatte, und dann war das Beitragsverhältniß bald wie 3, 2, 1, nämlich Sechstel, bald wie 7, 4, 1, nämlich Zwölftel. Begreiflicherweise konnten solche Verhandlungen unter Umständen Schwierigkeiten haben. Das war der Fall bei einem Geschenke, welches im Jahre 1806 dem Französischen General Bourrienne gemacht wurden. Er war der Nachfolger Reinhardts als Gesandter Frankreichs in Hamburg. Nachdem man ihm mehrfach bezeugt hatte, daß die Städte Gesinnungen der höchsten Verehrung gegen ihn hegten, sprach er selbst aus, er möchte einmal einen praktischen Beweis solcher Gesinnungen sehen. Und als man dann weiter einging, um zu erfahren, was ihm angenehm sein würde, forderte er einfach 300 000 Francs. Die Höhe der Forderung war eine unangenehme Ueberraschung, und die Senate wurden einig, ihm zunächst 200 000 Francs zu geben und weitere 100 000 in Aussicht zu stellen. Dabei erklärte aber der Senat von Hamburg, mehr als die Hälfte der Summe könne er diesmal nicht übernehmen, die beiden andern Städte möchten sich über die zweite Hälfte vereinigen. Bremen weigerte sich beharrlich, von der andern Hälfte zwei Drittel zu tragen. So kam es denn zu einer Theilung nach Vierundzwanzigstel, von denen Hamburg zwölf, Bremen sieben, Lübeck, nothgedrungen und nachgiebig, fünf übernahm.

⁴⁾ Daß noch anderweitige Geschenke gemacht wurden, ist zweifellos. In den Bilanzen der Geheimdeputation werden 231 278 *m℥* 15 *ß* als in solcher Weise verwendet angegeben. Wer sie erhalten hat, erhellt aus der Correspondenz nicht mit Bestimmtheit. Die häufige Erwähnung von Rastadt berechtigt zu der Vermuthung, daß sie den dort anwesenden Französischen Gesandten gegeben sind.

Bourrienne vergaß nicht, daß seine Forderung nur theilweise befriedigt war. Nach einigen Monaten äußerte er, er habe eine bedeutende Zahlung zu machen, und es würde ihm angenehm sein, die noch versprochenen 100 000 Fres. zu erhalten. Er erhielt sie dann.

Eine Geldforderung Frankreichs in Form einer Anleihe kam wieder 1803. Napoleon in seiner Erbitterung gegen England hielt den 1802 zu Amiens geschlossenen Frieden nicht lange. Schon 1803 erklärte er wieder Krieg und, seines Uebergewichts zu Lande sicher, beschloß er, Hannover zu besetzen. Daß es, obwohl vom Könige von England beherrscht, Deutsches Land war, kam nicht in Betracht, auch erhob sich kein Deutscher Arm, es zu schützen. Da Lauenburg damals auch zu Hannover gehörte, waren die Lübeckischen Enclaven in Gefahr, ebenfalls besetzt zu werden. Der Senat schützte sie dadurch, daß er an den Grenzen Pfähle mit der Inschrift *territoire de la ville de Lubeck* aufrichten ließ. Die Besetzung vollzog sich leicht, die Hannöversche Armee capitulirte. Nun aber sollte das Land ein fremdes Heer von 40 000 Mann erhalten und war zu arm dazu. Man kam daher auf den Gedanken, sich durch eine Anleihe bei den Hansestädten zu helfen. Der General Berthier wurde zu diesem Zwecke von dem Oberbefehlshaber der Französischen Armee, dem Marschall Mortier, hingesandt. Er glaubte, den Städten gar keine besondere Leistung zuzumuthen, da für das Kapital Hannöversche Krondomainen verpfändet, die Zinsen aus den Einkünften derselben bezahlt werden sollten, überdies der Erste Consul die Anleihe ratificiren werde. Den Einwand, daß eine solche Anleihe die den Städten in dem Reichsdeputations-schlusß zugestandene Neutralität verlege, daß also England die Hanseatischen Schiffe nehmen und das Hanseatische Eigenthum in England mit Beschlagnahme belegen werde, wies er als unbegründet zurück. In Hamburg, wo er vier Millionen Francs forderte, bewilligte man ihm drei Millionen, und er war damit vermuthlich ganz zufrieden. Bremen leistete längeren Widerstand, mußte sich aber doch endlich entschließen, eine Million herzugeben. In Lübeck forderte er anderthalb Millionen, und man entschloß sich auch hier, dem Beispiel

Bremens zu folgen und ihm eine Million zu geben. Senator Rodde, der um dieselbe Zeit die unangenehmen und schwierigen Verhandlungen mit Commissarien des Herzogs von Oldenburg über die Säkularisation des Bisthums Lübeck führte, mußte diese unterbrechen, um das Geldgeschäft zu ordnen. Von dieser Million waren, wie der General Berthier sogleich erklärte, 300 000 Francs nur für die Generalität bestimmt und er hielt es daher für überflüssig, darüber auch nur eine Bescheinigung zu geben, da das Ehrenwort, daß sie zuerst wieder bezahlt werden sollten, genügen müsse. Die Rückzahlung der ganzen Summe sollte erfolgen, wenn die Französische Armee das Land verlasse. Ueber die übrigen 700 000 Francs wurde am 14. November eine kurze schriftliche Uebereinkunft aufgesetzt, die eine Anerkennung des Empfangs von Seiten des Generals Berthier enthielt. Der Obergeneral Mortier genehmigte sie und versprach dabei auch schriftlich die Verpfändung Hannoverscher Krondomains, Zinszahlung aus den Einkünften derselben und Ratification Seitens des Ersten Consuls. Letztere aber erfolgte nicht. Napoleon wollte durchaus nicht nur selbst unbetheilt bleiben, sondern auch, daß seine Regierung dabei nicht genannt werde; die Anleihe sollte gänzlich den Charakter einer militairischen Maßregel haben. Für die Städte gestaltete sich dadurch diesmal die Lage der Dinge günstiger. In Hannover hatte, da die Minister und alle obersten Behörden das Land bei dem Einmarsch der Franzosen verlassen und sich nach Mecklenburg begeben hatten, eine neue Oberbehörde unter dem Namen Landes-Deputations-Collegium sich selbst gebildet. Diese Behörde wurde von dem Französischen Obergeneral veranlaßt, die bei den Hansestädten zum Besten des Landes contrahirte Anleihe als Schuld zu übernehmen, und sandte zu diesem Zwecke eins ihrer Mitglieder, den Landrath von Meding, nach Hamburg und nach Lübeck. Dabei konnten die für die Generalität gezahlten 300 000 Francs nicht in Betracht kommen, da nichts Schriftliches darüber vorlag und folglich kein Auftrag desfalls erteilt sein konnte, sie waren verloren. Was aber von den 700 000 Francs schon bezahlt war, erkaunte Herr von Meding als

an Hannover bezahlt an und stellte sieben Obligationen aus, jede über 50 000 *m*/ Banco, in denen versprochen wurde, daß die Zinsen aus den Einkünften sämmtlicher Hannöverschen Landesklassen bezahlt werden sollten, die Rückzahlung des Kapitals nach Verlauf von neun Jahren begonnen und in den vier folgenden Jahren beendigt werden solle. Das Geld mußte übrigens zum größten Theile in Hamburg angeliehen werden. Ein Geldmakler, den Senator Rodde beauftragte, brachte bei fünf dortigen Häusern, Sen. J. C. Voigt Wwe., Sen. J. H. Rücker, Dr. J. P. Voigt, Georg Wortmann, Johannes Wortmann, eine Anleihe von 270 000 *m*/ Bco. zu Stande. Sie nahmen dreiprocentige Klassenbriefe, denen von Privatpersonen Versprechungen von 1 Procent hinzugefügt wurden. Man lieh, um wieder zu verleihen. Senator Rodde leistete die ersten Zahlungen durch Wechsel auf Amsterdam und auf das Haus Michel David in Hannover.

Nur für kurze Zeit war Hannover durch die Anleihe aus seiner Verlegenheit befreit. Schon im Herbst desselben Jahres sah das Landes-Deputations-Collegium sich in der Nothwendigkeit, bei den Hansestädten eine abermalige Anleihe nachzuzuchen. Hamburg verstand sich zu 625 000 *m*/ Bco. Ein Gesuch an Lübeck wurde zuerst am 9. November gerichtet, am 19. wiederholt. In Lübeck wurde um 200 000 Thaler gebeten. Der Senat lehnte in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft das Gesuch ab, indem er die Unmöglichkeit, eine so große Summe aufzubringen, darstellte. Im Februar 1805 erschien dann der Landrath von Meding persönlich, um mündlich und schriftlich die Vorstellungen auf das Dringendste zu wiederholen. Zugleich berichtete der Senator Rodde, der sich zu der Zeit in Paris befand, daß der Marschall Bernadotte das Zustandekommen der Anleihe mit Bestimmtheit erwarte, Talleyrand es wünsche, der Kaiser Napoleon, der darum wisse, die Maßregel billige. In dem Umstande, daß die Stadt die Summe selbst erst anleihen müsse, wolle man gar keine Entschuldigung finden, da die Hannöverschen Landesklassen unbedingte Sicherheit für Kapital und Zinsen böten. Es wurde geäußert, daß sich wohl ein Fürst finden

würde, der eine noch größere Summe gebe, wenn man ihm dafür die Stadt Lübeck schenke. Als dennoch der Senat auch den erneuten Anforderungen gegenüber auf seiner Ablehnung beharrte, wurden plötzlich die von Lübeck kommenden Frachtwagen in Crummesse und in Grönau durch Französische Husaren angehalten und am Weiterfahren gehindert, der Postwagen nach Hamburg wurde in Schönberg angehalten und ihm zwar erlaubt, mit den Briefen weiter zu fahren, aber die Pakete, die er enthielt, mußten zurückbleiben. Auch die Schifffahrt auf der Stecknitz wurde gehindert. Da war es klar, daß man der Gewalt weichen müsse. Zugleich berichtete der nach Hannover zurückgekehrte Herr von Meding, daß der Marschall Bernadotte bereit sei, zwei Regimenter von 4500 Mann zur großen Erleichterung des Landes aus demselben zu entfernen, sobald ihnen der noch rückständige Sold bezahlt sein würde, und bat um die dazu nothwendigen 430 000 Francs. Der Senat erbot sich denn, 200 000 Francs oder 105 000 *m/z* Bco. zu leihen, und ging über diese Summe auch wiederholter Vorstellungen ungeachtet nicht hinaus. Der Vertrag darüber wurde am 20. April abgeschlossen und enthielt zugleich das Versprechen, daß ähnliche Gesuche nicht mehr an Lübeck gerichtet werden sollten.

Im Herbst 1805 verließen die Franzosen das Land, eine Besetzung durch Preußen trat auf kurze Zeit ein. Es folgte der unglückliche Krieg von 1806. Durch Decret Napoleons vom 20. Septbr. 1807 wurde der südliche Theil, durch Decret vom 14. Januar 1810 der übrige Theil von Hannover mit Ausnahme Lüneburgs mit dem Königreich Westphalen vereinigt. Unter solchen Umständen durfte von dieser Zeit an weder Zahlung von Zinsen noch Rückzahlung von Kapital erwartet werden. Es mußte schon als ein großer Gewinn angesehen werden, daß von dem im Königreich Westphalen eingesetzten Landes-Schulden-Collegium die Anleihe als verbindliche Schuld anerkannt wurde.

Als nach Vertreibung der Franzosen geordnete Zustände wieder eintraten, befand sich Lübeck selbst in der allergrößten Noth. Während neue Leistungen gefordert wurden, zu deren Befriedigung man

gern alle Mittel aufbot, drangen zugleich von allen Seiten Gläubiger ein und forderten Zinsen, zum Theil sogar Kapital. Es war daher nicht bloß erlaubt, es war geradezu Pflicht gegen die Gläubiger, auf die Wiedererlangung der hingegebenen Gelder Bedacht zu nehmen. Der erste Schritt dazu geschah durch ein Schreiben an die Hannoversche Regierung im December 1814, ein zweites, da keine Erwiderung erfolgt war, im November 1815. Erst unter dem 27. August 1816 erklärte das Ministerium, daß eine Rechtsverbindlichkeit zur Zahlung der Schuld nicht anerkannt werden könne, da das Landes-Deputations-Collegium bei Contrahirung derselben sich nicht im Zustande der Freiheit befunden habe, auch die Städte nur aus Furcht vor Frankreich Geld hergegeben hätten, indessen halte der Prinzregent von England es für billig, daß einige Entschädigung gewährt werde, und er sei bereit, von seinem Antheil an der im Frieden von 1815 Frankreich auferlegten, in fünf Terminen zahlbaren Kriegscontribution von 700 Millionen die noch nicht bezahlten zwei Termine den Städten zu überweisen. Das war eine Summe von 3402373 Francs, die Forderung der Städte betrug beinahe ebensoviel Mark Banco, die Entschädigung bestand also in etwas über 50 Procent, wobei die Zinsen, die doch wenigstens bis 1810 vollständig bezahlt waren, für Nichts gerechnet wurden. Ueberdies war es nicht einmal eine wirkliche Zahlung, sondern eine Anweisung an einen Dritten auf eine zur Zeit noch nicht existirende Summe. Die Städte lehnten das Anerbieten ab. Der hiesige Senat widerlegte die Ausführungen des Hannoverschen Ministeriums in einem vom Syndicus Gütschow auf Grund der Acten verfaßten Schreiben und sandte zugleich diesen persönlich nach Hannover, um bessere Bedingungen zu erlangen. Das Ministerium war wohl geneigt, die Sache zu Ende zu bringen, aber der Prinzregent war persönlich dagegen. Durch die Verhandlung würde er mittelbar die Berechtigung der Landstände oder des Landes-Deputations-Collegiums, Anleihen ohne Genehmigung des Landesherrn zu machen, anerkannt haben, und das war gegen seine Grundsätze. Auch hatte der König, sein Vater, rechtzeitig öffentlich

dagegen protestirt. Er blieb bei seinem Anerbieten. Längere Zeit verfloß nun mit Ueberlegung, auch Beredungen unter den Städten, wie man weiter kommen solle. Ein letztes Mittel blieb noch übrig, eine Beschwerde bei dem Bundestage, welcher dann verfassungsmäßig zunächst eine Vermittelung mußte versuchen lassen und, wenn diese nicht gelang, eine Austrägalinstanz zur Entscheidung zu ernennen hatte. Für sicher hielt man diesen Weg, aber freilich war es ein weiter und das Ziel fern. Ueberdies waren derartige Beschwerden unangenehm, sowohl dem Bundestage, weil er sich nicht gern in die inneren Angelegenheiten der einzelnen Staaten mischte, als auch den Staaten selbst, die solche Einmischung auch ihrerseits nicht gern sahen. Allein man beschloß doch, diesen einzigen noch übrigen Weg zu betreten. Die beiden anderen Städte faßten dann denselben Beschluß, doch vereinigten sie sich nicht zu gemeinschaftlichem Handeln, sondern jede Stadt betrieb ihre Sache für sich. Der Syndicus Güttschow arbeitete eine ausführliche Denkschrift aus und ging damit selbst nach Frankfurt. Er hatte den Auftrag, nochmals zu versuchen, ob die Hannöversche Regierung sich mit ihm in Verhandlungen einlassen wolle, wenn nicht, die Beschwerde zu übergeben. Die Einmischung des Bundestags war für Hannover noch unangenehmer als für Lübeck, sowohl weil es der größere Staat war, als auch weil die Angelegenheit dadurch eine Publicität erhielt, die man in Hannover nicht wünschte und die bisher ziemlich vermieden war. Mit Rücksicht darauf war die Lübeckische Beschwerde nicht gedruckt, sondern sollte schriftlich übergeben werden. Das Ministerium wünschte Verhandlungen lebhaft, erlangte aber die Ermächtigung des Prinzregenten erst nach wiederholten Bemühungen im September des Jahres, unmittelbar vor der Sitzung des Bundestags, in welcher die Schrift hätte übergeben werden müssen. Bei der weiteren Verhandlung traten neue Schwierigkeiten hervor. Hannover wollte einen Theil der Schuld immer noch nicht anerkennen, weil er nicht direct an Hannover bezahlt sei, verlangte ferner Verzicht auf alle Zinsen und eine Reduction des Kapitals. Hinsichtlich des ersten Punktes gelang es dem Syndicus Güttschow, der ein energischer

Mann war, seinen Standpunkt zu behaupten. Hinsichtlich der Zinsen konnte Lübeck kaum Schwierigkeiten machen, da es selbst seinen Gläubigern nicht gerecht werden konnte. Die letzte, recht große Schwierigkeit erhob sich hinsichtlich der Reduction des Kapitals. Lübeck erbot sich zu 10 Procent, Hannover forderte 20 Procent und forderte mit solcher Entschiedenheit und Beharrlichkeit, daß, zumal bei den Ansichten des Prinzregenten, der inzwischen König geworden war, alle bisherige Mühe und Arbeit vergeblich gewesen und die Verhandlung gescheitert wäre, wenn nicht Lübeck, wie auch Syndicus Gütchow rieth, nachgegeben hätte. So kam denn am 1. August 1820 der Vertrag zu Stande, in welchem Hannover den Rest der Schuld als verbindlich und vom Tage des Vertrags an verzinslich anerkannte, sie in sieben Terminen abzutragen versprach, beschleunigte Zahlung vorbehaltend. Von diesem Vorbehalt ist Gebrauch gemacht. Nachdem 1821 und 1822 die fälligen Summen abgetragen waren, erfolgte am 1. Februar 1823 die letzte Zahlung, im Ganzen 489 165 *m*z 3 *ß* Courant.

Den peinlichen Gefühlen, welche die geschilderten Ereignisse erregen müssen, steht gegenüber das Gefühl der Freude über die besseren Verhältnisse, in denen wir leben, und über die Sicherheit, die wir haben, daß solche Ereignisse sich nicht wiederholen können. Das Deutsche Reich war ein morscher todter Körper geworden, von patriotischen Gesinnungen war zwar viel die Rede, aber auch nur die Rede, und die Worte waren ein Mantel, mit welchem der Eigennuß sich bedeckte. So ist es möglich geworden, daß Deutschland von übermüthigen Feinden auf das tiefste gedemüthigt und auf das ärgste mißhandelt wurde. Durch die Last und die Widerwärtigkeit des fremden Joches erwachte mit der Sehnsucht nach Befreiung auch Deutsches Volksgefühl, Gefühl der Zusammengehörigkeit, die Idee des Vaterlands und wurde zu einer Begeisterung, die Thatkraft gab und die Freiheit Deutschlands wiedererrang. Untergegangen ist seitdem die Idee nicht mehr. Wenn auch das politische Band, das durch die Bundesverfassung die einzelnen Staaten mit einander verknüpfte, zunächst

noch so lose blieb, daß es nothwendig wieder reifen mußte, so lebte die Idee doch fort. Die akademische Jugend hat sie immer als Ideal festgehalten, und daß sie auch in anderen und weiteren Kreisen nicht unterging, ist zu großem Theile das Verdienst der vaterländischen Dichter wie Arndt, Körner, Uhland und anderer, und der Gesangsvereine, die ihre Lieder sangen und damit das Gefühl nährten. Als endlich die Zeit erfüllet war, stand auch der gewaltige Mann da, der die rechte Form zu finden wußte und der Idee des Vaterlands die concrete Gestalt gab. Deutschland hat jetzt gerade die Verfassung, die dem Deutschen Volkscharakter am meisten zusagt, so daß Jeder seine Sympathie und sein Interesse zunächst einem kleineren Heimathstaate oder einer Heimathprovinz zuwenden mag. Die Heimathliebe erweitert und erhebt sich zur Vaterlandsliebe. Das Deutsche Volk hat die Erfahrung gemacht, wie stark es ist, wenn es fest und treu zusammenhält, Das bleibt unvergessen. Das Wort Schillers: „Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern, in keiner Noth uns trennen und Gefahr,“ das zunächst für die Schweiz geschrieben ist und dort noch im Laufe dieses Jahres so hohe Begeisterung erregt hat, ist auch in Deutschland, in Nord und Süd, ein wirklicher Ausdruck des Willens, klaren besonnenen Willens. Selbst aus den schlimmen Parteibestrebungen, unter denen wir leiden, tönt heraus: Deutschland, Deutschland über Alles. Wir in unsern Mauern gedenken vorzugsweise unsers Lübeckischen vaterländischen Dichters Geibel, der 1868 als letzten Wunsch gesprochen, „daß noch dereinst Dein Aug' es sieht, wie übers Reich ununterbrochen vom Fels zum Meer Dein Adler zieht.“ Es war ein prophetisches Wort, das bald in Erfüllung ging. Schon wenige Jahre später konnte derselbe Dichter sagen:

„Zwei Freuden sind mir noch geworden,
 Daß ich beglückt mich preisen mag.
 Ich sah des Deutschen Volkes Siegel,
 Ich sah den Kaiser und das Reich,

Und legt' auf eines Entels Wiege
Den frisch erkämpften Eichenzweig.

Vaterlandsgefühl hat auch an unserer heutigen festlichen Stimmung seinen Antheil. Ihren Grund hat sie diesmal in der wohlgelungenen Durchführung eines großen Unternehmens unserer Gesellschaft. Und wie immer durch das Gelingen eines Werkes die Lust am Schaffen wächst und die Kraft erstarkt, so werden auch wir nun in erhöhtem Maße Liebe und Kraft widmen der Vaterstadt und dem Vaterlande.

XIII.

Wie die Lübecker den Tod gebildet.

Von Albert Benda.

(Auszug aus einem am 13. Januar 1891 in der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit gehaltenen Vortrage.)

Von den Darstellungen des Todes in der deutschen Kunst scheinen die meisten deutschen Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts nur zu wissen, daß die Deutschen ihn als Skelett dargestellt haben. „Wir Neueren bilden ihn so,“ sagt Lessing in jener berühmten Abhandlung. „Wie die Alten“ — das heißt Griechen und Römer — „den Tod gebildet,“ und Schiller schließt sich seinen Ansichten in den „Göttern Griechenlands“ mit den Worten an:

„Damals trat kein gräßliches Gerippe
An das Bett des Sterbenden. Ein Kuß
Nahm das letzte Leben von der Lippe,
Seine Fackel senkt ein Genius.“

Aber unser lieber, guter Matthias Claudius will sich seinen Freund Hain, dem er als Wandsbecker Bote seine sämtlichen Werke widmet, gar nicht anders, als in Gestalt eines (anatomisch betrachtet, höchst fragwürdigen) Gerippes vorstellen.

Nun nehmen ja allerdings die schreckhaften Bilder des Todes einen großen Raum in der bildenden Kunst der deutschen Vergangenheit ein; wir sehen ihn bald als Gerippe, bald als im Zerfall begriffenen Leichnam, bald als mumienartiges Wesen; aber es fehlt doch nicht an edleren Vorstellungen vom Sterben. Manche von diesen zeigen eine Schönheit der Form, und zeugen von einer Tiefe des Gemüths, daß man sie beim Vergleich mit den edelsten Werken griechisch-römischer Kunst nur um so lieber gewinnt.

Ich muß mich darauf beschränken, von solchen Bildern des Todes zu sprechen, die sich hier in Lübeck finden; doch wird es sich zeigen, daß es kaum eine Art solcher Darstellung giebt, die hier nicht vorhanden wäre. Wenn sich auch von vielen dieser Werke nicht nachweisen läßt, daß die Künstler, denen wir sie verdanken, in Lübeck geboren und ansässig waren, darf man sie doch als Werke Lübecker Kunstsinns bezeichnen. Denn der Geschmack der Besteller hat ja oft größeren Einfluß auf die Entstehung eines Kunstwerks, als das Belieben des Künstlers. Während in den Museen der großen Städte, in Paris, London und Berlin, aus allen Theilen der bewohnten Erde zusammengeschleppte Kunstschätze in verwirrender Menge aufgespeichert sind, wird uns hier das Verständniß durch die in ihren Hauptumrissen unveränderte Umgebung wesentlich erleichtert. Wenn aber einerseits die hier vorhandenen Kunstwerke das Gemeinsame haben, für Lübeck geschaffen zu sein, ist andererseits die Mannigfaltigkeit der Einzelformen außerordentlich. Und treffend sagt Goldschmidt,¹⁾ daß die verschiedenen Möglichkeiten, daß Lübecker Künstler auswärts gelernt, oder auswärtige sich in Lübeck niedergelassen, oder endlich einheimische nach eingeführten Werken copirt und sich gebildet haben, so ähnliche Resultate ergeben, daß man sich schwer auf solche Unterscheidungen einlassen kann. Auch in der Kunstgeschichte zeigt sich Lübeck als Haupt der Hanse im „Winkel der Welt,“ wie Hans Sachs die Lübecker Bucht nennt, als die Stadt, auf deren Hafentai die Sprachen aller Völker durcheinander schwirren, und die Erzeugnisse bekannter und unbekannter Hinterländer gelöscht, und heimische Erzeugnisse geladen werden. Es genüge für die Zwecke des heutigen Vortrages die Erwägung, daß alle besprochenen Werke sich hier als am Orte ihrer endgültigen Bestimmung befinden, und daß sie muthmaßlich den Absichten ihrer Besteller entsprachen, um die Bezeichnung zu entschuldigen: „Wie die Lübecker den Tod gebildet.“

Das räumlich größte und weitaus das berühmteste der Lübecker

¹⁾ Lübecker Plastik und Malerei. Verlag von J. Möhring. Lübeck 1889. Seite 21 b.

Todesbilder ist der Todtentanz der Marienkirche. Eine ganze Bücherei ist über dasselbe geschrieben; die eingehendsten Untersuchungen über den Ursprung des Gemäldes, die ursprüngliche Form der Begleitreime und deren Einzelheiten sind angestellt worden, ohne zu ganz sicheren Ergebnissen zu führen.²⁾ Soviel scheint festzustellen, daß es bald nach dem Jahre 1463, in welchem eine furchtbare Pest die Reihen der Einwohner gelichtet hatte, gemalt wurde. Was wir jetzt davon besitzen, ist die im Jahre 1701 von dem Lübecker Malermeister Anton Wortmann gefertigte handwerksmäßige Nachbildung eines älteren Gemäldes. Es muß demnach damals noch so viel von den, wahrscheinlich auf Holz gemalten, alten Bildern vorhanden gewesen sein, daß der Maler eine Vorlage hatte. Die alten Reste aufzubewahren, welche uns unschätzbare Denkmale der mittelalterlichen Malerei aus ihrer ersten Blüthezeit gewesen wären, nahm man sich im Jahre 1701 nicht die Mühe. Man begnügte sich, das Werk als Arbeit des „berühmten Holbein“ anzupreisen (was schon aus dem Grunde nicht richtig sein kann, daß der ältere Holbein, der Vater des großen Hans Holbein, erst 1460 geboren wurde), und es durch Einfügung mehrerer kleiner Figuren in neuer Modetracht, sowie durch geziert-schwülstige Alexandriner den Zeitgenossen schmackhaft zu machen. Doch wollen wir aus dieser Verunstaltung des Werkes den Lübeckern von 1701 keinen Vorwurf machen; ohne ihre Bemühungen würde es vielleicht spurlos, wie so manches andere unersehbliche Denkmal deutscher Kunst, verschwunden sein.

Bezeichnend für die Mischung zweier so grundverschiedener Geschmacksrichtungen, wie sie sich bei der Erneuerung des alten Todtentanzes aus der letzten Hälfte des fünfzehnten im Anfange

²⁾ H. F. Maßmann. Literatur der Todtentänze. Leipzig 1840. — Der Todtentanz, erläutert von Ludw. Suhl. Lübeck 1783. — Der Todtentanz in der Marienkirche. Zeichnung von C. F. Milde. Text von W. Mantels. Lübeck 1866. — Des Todes Tanz. Nach den Lübecker Drucken von 1489 und 1496 herausgegeben von Hermann Baethke.

des achtzehnten Jahrhunderts vollzog, für die Mischung von Gothik und Kococo, ist das gedruckte Heft, welches damals der Praeceptor Nathanael Schlott aus Danzig, der Verfasser der neuen à la modischen Unterschriften, den Vorstehern der Marienkirche widmete. Ein Holzschnitt, der im Buche die Stelle einnimmt, an welcher im Gemälde der mit buntem Federhut aufgeputzte Tod, auf der mit Trauerflor geschmückten Querpfeife blasend, seine Gauklersprünge macht, zeigt ein nacktes, wohlgenährtes Knäbchen, geflügelt, in der rechten Hand das Stundenglas, in der linken den Delzweig haltend. Es sitzt auf einem Todtenschädel über zwei gekreuzten Schenkelknochen. Der Titel des Buches lautet:

„Lübedischer Todten-Tanz oder Sterbens-Spiegel, darinnen aus allen Ständen die Todten tanzend, und die Tanzenden redend sich aufführen. Wie selbiger an den Wänden der so genandten Kinder-Capellen unserer Haupt-Kirchen zu St. Marien durch den Pinzel des Kunst-Mahlers Ao. 1701 repariret, So wohl die Augen der vorbegehenden mit frischen Farben, Als das Gemütthe der lesenden mit hochteutschen Reimen ergözet, Und zur Betrachtung menschlicher Nichtigkeit Christ-geziemend anführet, Durch die Feder Nathanaelis Schlotii Dantiscani-Lübeck, In Vertretung Johann Wiedemeyers, Druckts Christoph Gottfried Jäger 1702.“ Dann folgt eine mit Höflichkeitsausdrücken überladene Widmung und eine wortreiche Einleitung, von der sich nur sagen läßt, daß sie ebenso grell und fragenhaft ist, wie das ganze Werk.

Was uns von den alten niederdeutschen Unterschriften überliefert ist, fesselt uns zwar durch manche sprachliche Eigenthümlichkeit, manche witzige Wendung; und das Ganze ist uns höchst werthvoll als kunstgeschichtliches und sittengeschichtliches Denkmal; aber es stößt uns ab durch das grausige Behagen, durch die ausschließlich auf das Häßliche gerichtete Laune, mit der die große Wahrheit,

„daß Nichts bestehet,

daß alles Irdische verhallt,“

zum Gegenstand einer possenhaften Mummenschanz gemacht wird.

Wie weit entfernt ist diese Kunstichtung von der Kunst jener Künstler, die Schiller anredet:

„Ihr führet uns im Brautgewande
Die fürchterliche Unbekannte,
Die unerweichte Parze vor.
Wie eure Urnen die Gebeine,
Deckt ihr mit holdem Zauberscheine
Der Sorgen schauervollen Chor.“

Keine Andeutung wird uns zutheil von dem „neuen Leben, das aus den Ruinen blüht“; wenn auch die Dichter der Unterschriften gelegentliche Seitenblicke in die Sittenlehre thun, der Maler des Todtentanzes überläßt es seinem Zuschauer, beim Anschauen des Werkes entweder zu beherzigen, daß „Alles Frucht und Alles Samen“ ist, oder die freche Lehre daraus zu entnehmen: „Eßet und trinket, denn morgen sind wir todt.“

Es ist behauptet worden, daß der alte niederländische Text des Todtentanzes ein Fastnachtsspiel gewesen sei. In diesen Zusammenhang paßt auch das noch in der Kapelle hängende alte Bild mit der Unterschrift:

„Giranne schoelen de genne merken,
De alle tyt gaen klassen in de kerken,“

neudeutsch etwa:

„Betrachte dies — und schweige still,
Wer in der Kirche schwagen will.“

Als ob das Wort des Herolds in Göthes Faust von den Teufels-, Narren- und Todtentänzen sich gerade auf diese Zusammenstellung beziehen sollte, stellt die Tafel drei im Gespräch begriffene Jünglinge dar; in der Hand halten sie Gebetschnüre; hinter jedem Stuger steht eine fragenhafte Teufelsgestalt.

Alle geistlichen Stände vom Papste bis zum Einsiedler, alle weltlichen Stände vom Kaiser bis zum Bauern, außerdem Jüngling, Jungfrau und Wiegenkind werden nach einander vom Tode in den Reihen gefordert. Es ist bezeichnend für die Hauptkirche einer freien Reichsstadt, daß Geistliche und Weltliche in bunter Reihe

durcheinander gestellt sind, während sonst bei derartigen Bildern des Mittelalters die Regel ist, daß Geistliche und Weltliche streng von einander gesondert werden. Diese letztere Anordnung finden wir auf dem anmuthigen Marienbilde eines holzgeschnitzten Altarschreines der Kapelle zum heiligen Geist, wo rechts von der Maria die geistlichen Stände, links die weltlichen von dem weiten Mantel der gekrönten Himmelskönigin schützend umschlossen werden.

Wenn dieses Marienbild nur durch die Darstellung der Stände an den Todtentanz erinnert, sehen wir auf einem ganz andersartigen Marienbilde aus annähernd derselben Zeit den Tod als Gerippe unmittelbar mit der Darstellung der Himmelskönigin in Verbindung gebracht. Es ist dies der Titelholzschnitt einer niederdeutschen Bearbeitung von Thomas a Kempis „Nachfolge Christi“, im Jahre 1489 „in der kaiserlichen Stadt Lübeck“ von jenem unbekanntem Drucker gedruckt, der seine Bücher mit drei Mohnköpfen und einer Marke bezeichnet, was leider noch immer nicht zur zweifellosen Feststellung seines Namens geführt hat. Den unteren Theil des Bildes nimmt ein Gerippe ein, das sich dem Beschauer entgegenbeugt und mit einer großen Sense wie zum Schlage ausholt. Darüber befindet sich in einer besonderen Umrahmung ein Marienbild, wie es in jener Zeit hier außerordentlich volksthümlich war, eine Darstellung der Maria mit dem Kinde auf dem Arm; die Jungfrau-Mutter ist, mit Anlehnung an eine Stelle im zwölften Kapitel der Offenbarung Johannis, von der Sonne umgeben und trägt die Sternenkronen auf dem Haupte. Ein einfacher Blumentopf mit einem blühenden Gewächse erscheint wie von außen auf das Vort Brett des Rahmens gestellt; ein ansprechender Zug echt nordischer häuslich-gemüthlicher Blumenliebe, den wir ganz ähnlich bei Memling's Englischem Gruße im Jahre 1491 treffen.³⁾ Rechts und links von dem Marienbilde liest man die Worte:

³⁾ Die Gestalten des Engels und der Jungfrau sind auf Memling's Bild mit Vermeidung jeder Farbe als zwei auf niedrigen Sockeln in hohen flachen Nischen stehende steingraue Einzelstatuen dargestellt. Auf dem Fußboden vor dem Sockel der Marienstatue

„Maria, du heft van uns vorjaget
den ewighen Doet,
Sillumme kum uns to Hulpe
in unser lesten Noet.
So wan de naturlike Doet
unse Sele van uns haget,
Bydde denne jo vor uns,
Maria du reyne Maghet,“

Man sieht aus solchen Beispielen, daß dem Lübecker Mittelalter nicht die Fähigkeit fehlte, edle Gedanken in schöne Formen einzukleiden. Unter den Darstellungen des Todes werden wir solche Kunstwerke edelster Art finden; doch um uns der Betrachtung derselben später ungestört hingeben zu können, wollen wir zunächst die Werke, die den Tod in schrecklicher Gestalt darstellen, dem Todtentanz anschließen.

An Furchtbarkeit übertrifft die mumienhaften Gebilde des Todtentanzes das Relief einer steinernen Grabplatte, die in der südlichen Thurmkapelle der Marienkirche den Augen der Besucher glücklicherweise einigermaßen entzogen ist. Hier sehen wir Kröten und Schlangen einen Körper umkriechen, dessen Knochen theilweise freiliegen, während die Weichtheile in unregelmäßigem Zerfall begriffen sind. Und für das Widerwärtige dieser Vorstellung werden wir nicht einmal durch die Beobachtung entschädigt, daß der Künstler den todten Körper wirklich genau studirt, daß er die Gesetzmäßigkeit der anatomischen Verhältnisse auch nur einigermaßen verstanden hätte.

Von den Grabplatten, welche den Tod als Skelett darstellen, ist die zierlichste die im sechszehnten Jahrhundert für die Grüterschen Eheleute angefertigte Messingplatte, die im Fußboden der Marienkirche, an einer vielbegangenen Stelle in der Nähe der astronomischen Uhr liegend, durch das häufige Betreten der Besucher fast zerstört ist. Die eingravirte Zeichnung läßt noch zwei Wappen erkennen,

steht in natürlichen Farben ein grober rothbrauner Wasserkrug mit weißen Lilien und dunkelblauen Schwertlilien (*Iris germanica*) auf grünen Stengeln, als wenn ihn der zuletzt fortgegangene Besucher — man denkt unwillkürlich an eine Besucherin — vor das Marienbild gestellt hätte.

die von einer Umrahmung in Form eines griechischen Tempelchens umgeben sind. Das dreieckige Giebelfeld desselben wird durch die geflügelte Gestalt des Todes ausgefüllt. Wie diese durch die Flügel schon etwas Edleres erhält, als die früher besprochenen Bilder, zeigt sich auch eine maßvollere Weltanschauung in den Worten des Spruchbandes, welches das Gerippe zum größten Theile verdeckt: „Alles Dinges ene Wile!“ Und wie hier und an andern Orten durch die Flügel, wird auch häufig durch goldene Kornähren, die aus den leeren Augenhöhlen eines Schädels hervorsprossen, die Darstellung aus dem Gebiet des Häßlichen in das einer edlen Bildersprache emporgehoben.

Berwandt mit diesen Werken ist das gemalte Wappen des Todes, welches in vergoldetem Barockrahmen in der Thurmhalle der Petrikirche hängt. Es lohnt sich wohl, das Bild mit einem Dürer'schen Kupferstich „das Wappen des Todes“ zu vergleichen, mit dem es sich freilich, was die künstlerische Ausführung betrifft, nicht messen kann. Während Albrecht Dürer in den Schild einen Totenkopf setzt und als Helmzier große Flügel zeichnet, zeigt unser Wappen im Schilde drei Totenköpfe und in der Helmzier drei volle Kornähren. Man liebt es, solchen ernstern Schmuck zahlreich anzubringen, um dadurch überall an die Wichtigkeit des Irdischen zu erinnern. Auch in dem berühmtesten Lübecker Buche, dem Reineke Vos von 1498, das so lustig anfängt:

„It geschach up enen Pinksiedach,
Dat men de Wolde unde Belde sach
Grone stan mit Lof unde Gras“,

finden wir zum Schluß — unter den Schildern mit dem Lübischen Wappen, den drei Mohnköpfen und der Marke des Druckers — den Totenkopf. Ob auch die drei Mohnköpfe eine Anspielung auf den Todeschlummer enthalten sollen, mag fraglich bleiben; die Gefahr, unbeabsichtigte Beziehungen in solche Zeichen hineinzulesen, liegt nur allzu nahe. Daß sehr häufig die Samenkapseln des Mohnes sowohl, als seine gefiederten Stengelblätter — die letzteren finden sich hier an Epitaphien im Barockgeschmack in besonders

schöner Stilisirung — von der Zierkunst mit Beziehung auf den Tod gebraucht werden, ist allbekannt.

Während des ganzen Mittelalters hatte es als ein Verbrechen gegolten, den menschlichen Leichnam wissenschaftlich zu untersuchen. Papst Bonifacius VIII. (1284—1303) belegte Jeden mit dem Kirchenbanne, der einen Menschen zu zergliedern wagte. Wir müssen deshalb unseren guten Malern und Bildhauern keinen Vorwurf daraus machen, daß sie vom innern Bau des menschlichen Leibes höchst kindische Vorstellungen hatten. Während sie die zu Tage liegende Oberfläche des Körpers oft überraschend gut beobachteten und wiedergeben, zeigen sie für seinen innern Zusammenhang geringes Verständniß. Selbst auf dem Werke eines so großen Malers, wie Memling, auf dem herrlichen Bilde in der Greveradenkapelle des Domes, sind Oberschenkelknochen mit zwei Hüftgelenkköpfen dargestellt.

In der That sehen wir, daß mit dem Aufschwunge der Naturerkenntniß vom sechszehnten Jahrhundert an auch unsre bildenden Künstler gleichen Schritt halten. Dem nach Wahrheit suchenden Geiste hörte der todte Leib auf, ein Gegenstand des Grauens zu sein; er wurde Gegenstand der Untersuchung, die mit andachtvoller Liebe im Mikrokosmos die Gesetze des Makrokosmos wiederzufinden begann.

Das Streben nach richtigeren Formen des Gliederbaues tritt uns seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts auch in den Lübecker Abbildungen von Skeletten, mehr oder minder augenfällig, entgegen.

Die Jahreszahl 1556 trägt ein dreitheiliges Relief aus gebranntem Thon, das sich über den Hausthüren mehrerer Gebäude, z. B. in der Mengstraße, Depenau und Wahnstraße, unverwittert erhalten hat. Hier sehen wir in derselben Weise, wie auf dem Titelblatt der prachtvollen Bugenhagen'schen Bibel, die Ludowich Diez in Lübeck im Jahre 1533 druckte, Sündenfall und Erlösung als Gegenstücke einander gegenüber gestellt. Links von dem in der Mitte befindlichen Crucifix ist der Sieg des auferstandenen Christus über den Tod, welcher als schlangenumflochtenes Gerippe unter dem

die Kreuzesfahne schwingenden Erlöser am Boden liegt, rechts das erste Menschenpaar unter dem Baum der Erkenntniß, und davor ein liegendes Skelett neben einem offenen Sarge dargestellt. Das gedankentiefe Werk ist aus der Formerei des Lübecker Bildbrenners Statius von Düren hervorgegangen, der in der Vorstadt St. Lorenz seine schwunghaft betriebene Ziegelei besaß und seine Werke weit durch Norddeutschland verschickte.

Ein anderes Werk, welches aus der Werkstatt des Statius von Düren stammt, will ich aus diesem Grunde hier anschließen, obgleich es den Tod nicht als Gerippe abbildet. Es stellt im genauen Anschluß an die berühmte Stelle des Briefes Pauli an die Epheser (Cap. 6) einen Geharnischten im Kampf mit Ungethümen dar, mit Tod und Teufel, wie die volkstümliche Redensart noch jetzt lautet. Dem Künstler unseres Thonreliefs wird sie vermuthlich in Bugenhagen's Fassung vorgelegen haben: „Vor allen öuerst ergryppet den Schild des Louen, mit welkerem gy können vthlöfßen alle vürige Phyle des Böfewichtes; vnde nemet den Helm des Heils, vnde dat Swerdt des Geistes, welches ys dat Wort Gades.“ Der Geharnischte schwingt das Schwert gegen ein vielköpfiges Ungeheuer, das mit einer Hydra Aehnlichkeit hat, und hält den Schild des Glaubens einem Geschöpfe entgegen, das mit Affen und Löwen ungefähr gleich viel Verwandtschaft zeigt. Dieses schießt auf den Ritter einen Pfeil, an dessen Spitze Flammen sichtbar sind, indem es mit den Vordertagen einen Bogen spannt.

Wie häufig in der Kunst des sechszehnten Jahrhunderts Tod und Teufel verschmelzen, dem Gedanken entsprechend, daß der Tod der Sünde Sold ist, sehen wir auch auf dem Gemälde, das zur Erinnerung an den ersten lutherischen Pastor an St. Marien, Walhoff, in der Sakristei dieser Kirche angebracht ist. Hier schwingt der auferstandene Christus als Ueberwinder von Tod und Teufel die Kreuzesfahne über einem Gerippe, das von Schlangen durchflochten ist. Die Darstellung ist mit den erwähnten Bildern auf dem Titelblatt der Bugenhagen'schen Bibel und den gebrannten Thonplatten des Statius von Düren eng verwandt. Die Formen dieser Skelette

zeigen, daß die Künstler nicht ganz gleichgültig an der Natur vorbeifahren, wie die Maler früherer Zeiten. Auch dem Gerippchen, das an dem Uhrwerke auf dem Lettner des Domes stündlich mit einem Hammer an die Glocke schlägt, sieht man eine gewisse Sorgfalt in Bezug auf richtige Formen an; doch von Naturtreue ist es noch weit entfernt.

In das siebzehnte Jahrhundert fällt die Wirksamkeit des Lübecker Physicus Dr. Johannes Meibom, dessen im Jahre 1638 hier geborener Sohn Heinrich Meibom sich in der Wissenschaft vom Bau des menschlichen Leibes ein Denkmal, dauernder als Erz, gesetzt hat. Die Meibom'schen Drüsen auf der Innenseite der Augenlieder bewahren sein Gedächtniß *) Wenn auch nicht nachzuweisen ist, daß diese Meiboms unmittelbaren Einfluß auf die hiesige Kunst zu üben beabsichtigten, so ist doch die Thatfache, daß die Künstler von jetzt an ihre Kenntnisse der Anatomie zur Schau zu stellen streben, sehr auffällig. Höchst sorgfältig der Wirklichkeit nachgebildete Skelette, Köpfe und ganze Körper, bei denen die Muskulatur kunstgerecht freigelegt ist, machen dem Wissen und Können ihrer Verfertiger alle Ehre.

Doch ein anatomisches Präparat hilft uns zwar, den menschlichen Leib, ohne den wir uns den Geist nicht vorzustellen vermögen, das feinste Kunstwerk Gottes, verstehen zu lernen, ist aber an sich kein befriedigendes selbstständiges Kunstwerk. Ein solches soll einen edlen Gedanken in schöner Form ausdrücken; es soll, nach Goethe's Anwendung des Lutherischen Bibelwortes, goldene Früchte in silbernen Schalen reichen. Es wird hiezu des Gleichnisses, der sinnbildlichen Form, nie entrathen können. —

In wohlthwendigen Gegensatz zu den fragenhaften Bildern, mit denen wir uns bis jetzt beschäftigen mußten, tritt das Bild des Todesengels, eines schönen Jünglings mit bunten Flügeln, welcher dem Sterbenden die Augen zudrückt, oder die Seele deselben in

*) Henrici Meibomii De vasis palpebrarum novis epistola ad Joëlem Langelottium, ducis Holsatiae archiatrum. Helmestadi 1666.

Kindesgestalt auf seinen Armen entführt. Auch dies schöne Bild, das Künstler unseres Jahrhunderts, wie Wilhelm von Kaulbach, mit so viel Erfolg wieder aufgenommen haben, finden wir in der mittelalterlichen Kunst zu Lübeck.

Eines der schönsten Beispiele aus diesem Vorstellungskreise giebt uns die gravirte Messingplatte, die zum Gedächtniß der beiden Bischöfe Burkard von Serken und Johannes von Mul, deren einflussreiche Wirksamkeit in das vierzehnte Jahrhundert fällt, über deren Gräbern in einer nördlichen Seitencapelle des Domes liegt.

Nur der obere Theil dieser Platte kann als Darstellung des Todes in Betracht kommen. Denn den größeren Theil der Fläche nehmen die beiden Gestalten der Bischöfe ein, die in voller Amtstracht, am Mittelfinger der rechten, wie zum Schwur erhobenen Hand den Ring, in der Linken den Hirtenstab, gerade vor sich hinblicken. Ueber jedem der beiden Bischöfe füllt die folgende, nur in unwesentlichen Einzelheiten von einander verschiedene Darstellung das obere Drittel der Platte:

Ein schlanker gothischer Bau mit reichster Entfaltung aller Zieraten erhebt sich über einem einfachen, massiven Sockelstreifen. Er ist durch schmale Pfeiler in fünf senkrechte Streifen, durch breite querlaufende Bauthheile in drei Stockwerke eingetheilt. So entstehen fünfzehn Nischen, je fünf dreimal übereinander, die in folgender Weise ausgefüllt sind:

Im untersten, niedrigsten Stockwerke sehen wir nur in den beiden äußeren Nischen Menschengestalten — zwei sitzende bärtige Propheten mit langen Schristrollen.

Im zweiten Geschosß stehen zu äußerst rechts und links zwei jugendliche Gestalten in langen faltigen Gewändern. Die kreisrunden Scheiben, welche die lockigen Häupter umgeben, bezeichnen sie als überirdische Wesen, als Himmelsboten. Der eine rührt mit einem Geigenbogen, der andere mit den Fingern ein Saitenspiel. In den inneren Nischen ihnen zunächst stehen zwei ganz ähnliche Jünglinge, die auf ihren Schultern ein langes Tuch tragen, das zu ihren Gewändern zu gehören scheint und hinter den Pfeilern der Mittel-

nische fortlaufend beide mit einander verbindet. In der Mitte aber schwebt, auf diesem Tuche von den beiden Engeln getragen, die Seele des Verstorbenen, eine kleine Menschengestalt, von den Schultern abwärts wie ein Wickelkindchen eng umhüllt, das kindliche Gesichtchen und die Arme mit den zum Gebet zusammengelegten Händen unbedeckt.

Im obersten Stockwerk halten rechts und links schlanke Engel Leuchter mit angezündeten hohen Kerzen, zwei andere schwingen in lebhafter Bewegung Rauchfässer, und in der Mittelnische thront Gottvater, der das nackte Seelchen sorgsam in die Falten seines weiten Mantels hüllt.

Keine der Engelgestalten ist durch Flügel gekennzeichnet; sie schweben nicht frei in den Lüften, sondern stehen fest in der Umrahmung ihres Prachtgerüstes; die ganze Anordnung ist streng architektonisch; und doch wird für den unbefangenen Beschauer ein Eindruck hervorgebracht, der sich wohl mit dem Eindruck vergleichen läßt, den die Worte des Dichters machen:

„Wie Alles sich zum Ganzen webt,
Eins in dem Andern wirkt und lebt!
Wie Himmelskräfte auf und nieder steigen
Und sich die gold'nen Eimer reichen,
Auf segenduftenden Schwingen
Vom Himmel durch die Erde dringen,
Harmonisch all das All durchklingen.“

Einfacher, aber in vielen Einzelheiten übereinstimmend mit dieser Platte ist die des Bürgermeister Clingenbergh in der Petri-kirche. Auch hier thront, von Engeln verehrt, Gottvater in der Höhe; unter dem Haupte des Verstorbenen aber halten zwei kleine Engel ein reichverziertes Kissen.

Es ist ein merkwürdiger Widerspruch in dieser Kunst des hohen Mittelalters, den wir bis in die Renaissancezeit hinein finden, daß auf Grabmälern der Verstorbene völlig wie lebend dargestellt ist, aber zugleich durch hinter das Haupt gelegte Kissen und die wage-rechte Lage der Gestalt der Todeschlummer angedeutet wird. Das prächtigste Beispiel dieser Art, ein Erzguß, wie in dieser Zeit außer-

ordentlich wenige Werke, ist das Standbild des Bischofs Bockholt, das im Chor des Domes auf dem Grabe dieses Kirchenfürsten liegt. Der Bischof ist stehend in lebendigster Bewegung, in voller Amtstracht, die hohe Mütze steil auf dem Haupte, dargestellt; aber das Standbild liegt, drei Kissen sind hinter das Haupt geschoben, und dadurch wird der Todesschlummer bezeichnet. Es lag ja dem Künstler jener Zeiten nicht daran, wahllos die Wirklichkeit vorzutäuschen, sondern vielmehr durch eine Art Bildersprache Gedanken zum Ausdruck zu bringen. „Die Kunst steckt in der Natur,“ sagt noch Albrecht Dürer, „wer sie heraus kann reißen, der hat sie.“

Die Seele in Gestalt eines Kindes darzustellen, bleibt den Künstlern bis in das sechszehnte Jahrhundert hinein geläufig. Besonders auffällig, beim ersten Blick fremdartig, bei näherem Eingehen in die Absichten des Künstlers höchst sinnreich, zeigt sich diese Art der Darstellung bei zwei Kreuzigungsbildern der Marienkirche, welche beide in manchen Einzelheiten eine gewisse Abhängigkeit von Memling's 1491 gemaltem Meisterwerke zeigen, aber gerade in dem hier in Betracht kommenden Punkte völlig von ihm verschieden sind.

Eines dieser Bilder, jetzt neben der Gedenktafel für die im letzten Kriege Gefallenen angebracht, ist mit der Jahreszahl 1494 bezeichnet, und wahrscheinlich ein Werk des Lübecker Malers Radeleffs; das andere hängt über dem Stuhl der Schonenfahrer.

Beide Bilder zeigen den rechts von Christus gekreuzigten begnadigten Schächer als Greis, den linken Schächer als jüngeren Mann — eine Auffassung, die der Memling's geradezu entgegengesetzt ist. Auf beiden nimmt über dem Munde des linken Schächers eine phantastische, aus Affen-, Löwen-, Drachen- und Vogelformen zusammengesetzte Teufelsgestalt das zappelnde Kindchen, welches die Seele des verstockten Sünders vorstellt, in Empfang. Der rechte Schächer hat das mit friedlich geschlossenen Augen schlummernde Greisenhaupt, dem sich das Haupt Christi vom mittleren Kreuzesstamme entgegenneigt, vorwärts sinken lassen, so daß sein rechtes Ohr nach oben gerichtet ist, als ob es noch die Worte vernähme: „Heute wirst du mit mir im Paradiese sein.“ Eine anmuthige Jünglingsgestalt in

weißen wallenden Gewändern mit großen bunten Flügeln nimmt über dem Haupte des Begnadigten das nackte Menschlein, die scheidende Seele, freundlich in seine Arme. Dieselbe Darstellung des Todes der Schächer begegnet uns schon auf einem Flügelaltar des Domes, den Goldschmidt⁵⁾ in die Zeit um 1400 setzt. Er stellt die canonischen Tageszeiten, das heißt das Leiden Christi vom Judaskuß bis zur Grablegung, dar. Die sieben einzelnen Bilder haben als Unterschrift je einen Vers eines mittelalterlich-lateinischen Hymnus von großer dichterischer Schönheit.⁶⁾

Wie lange sich aber der Brauch erhielt, die scheidende Seele als von Engeln oder Teufeln geholte Kindesgestalt darzustellen, sehen wir aus einer gußeisernen Ofenplatte, die kaum vor 1550 angefertigt sein kann. Sie stammt aus einem Hause der Petersgrube und stellt in überaus reicher, malerischer Anordnung das Gleichniß vom reichen Manne und vom armen Lazarus vor Augen. Hier stirbt der reiche Mann auf seinem prächtigen Bette, der arme Lazarus auf dem Pflaster der Straße, aber die Seele des Reichen wird von Teufeln ergriffen, die des Armen von Engeln in Abraham's Schooß getragen.

Fremdartig auf den ersten Blick, außerordentlich liebevoll mit sinnigen Einzelzügen ausgestattet ist auch das Gemälde vom „Tode der Maria“, welches auf dem zweiflügeligen Altarbilde von 1494 das Gegenstück zur Kreuzigung bildet.

Das Zimmer, in welchem Maria stirbt, zeigt in allen Einzelheiten, der sorgfältigen Ausstattung des breiten Bettes mit Kissen und bunten Decken, dem Kamin mit dem Blasebalg, dem Tisch mit Zinngeräth, Trinkglas, Messer und Vorlegegabel, die treuen Züge einer norddeutschen Bürgerwohnung jener Zeit. Die eigenthümliche Form des Brödkens, das neben zwei Höhlmünzen auf dem Tische liegt, ist dieselbe, wie auf der Steinplatte am Bäckeramts Hause im Fünfhausen, eine Bestätigung für die Annahme, daß das Bild hier

⁵⁾ Lübecker Plastik und Malerei. Lübeck 1889.

⁶⁾ Thesaurus hymnologicus, coll. H. A. Daniel T. I. Halis 1841. S. 337.

in Lübeck gemalt sei. Der sterbenden Maria drückt eine geflügelte Engelsgestalt die Augen zu. Die Schaar der Jünger ist mit den mannigfaltigen Gebräuchen der herrschenden Kirche um das Lager beschäftigt. Durch eine offene Thür an der Seite sieht man ins Freie. Dort ist der Leichenzug der Maria dargestellt. Die Mitte aber nimmt ein bis zum oberen Rande des Bildes reichendes, hohes und breites Bogenfenster ein; durch dasselbe ist der Blick auf eine weite Landschaft und ein Stück blauen Himmels frei; und vor diesem Hintergrunde zeigt sich emporschwebend die Seele Marias eine verklärte Evagegestalt, den Blick des vom langen, blonden Haare umflossenen Hauptes geradeaus auf den Beschauer gerichtet, die Hände vor der Brust zusammengelegt, während vier buntgekleidete Engel mit langen farbigen Schwingen sie mit neuem Gewande versehen.

Man wird trotz mancher Unbeholfenheit der Zeichnung, trotz mancher Härte der Ausführung diese tief durchdachte Darstellung für ein höchst schätzenswerthes Denkmal der Lübecker Kunst halten müssen.

Eine im Allgemeinen übereinstimmende, in Einzelheiten, die besonders durch die Art der Ausführung in reichstem Holzschnitzwerke bedingt sind, von dem Gemälde abweichende Darstellung des Todes Marias zeigt der prachtvolle, dem Brüsseler Jan Bormann zugeschriebene Altarschrein der Briestapelle, welcher ausschließlich dem Preise der Himmelskönigin bestimmt ist. Wir müssen uns ja erinnern, daß für die Kunst dieser Zeit alles Schöne, Gute und Edle in der Vorstellung von Maria zusammenfließt, daß das Marienbild oft geradezu mit dem Bilde der Braut aus dem Hohenliede, die wieder als Sinnbild für die Kirche gedeutet wird, zur Einheit verschmilzt.⁷⁾

Dieser Auffassung der Maria verdanken wir auch die anmuthigste Darstellung des Todes, welche sich in Lübeck befindet, ein nur wenige Fuß im Geviert großes Werk, das mit den einfachen Mitteln

⁷⁾ Vergleiche: R. v. Mansberg, Das hohe liet von der Maget. Dresden. Wilhelm Hoffmann. 1888.

der gravirten Messingplatte die schönste Wirkung hervorbringt. Es ist die neben dem Rathsstuhl in der Marienkirche hängende Gedächtnistafel für Bartholomaeus Heißecker, welche mit der Jahreszahl 1517 bezeichnet ist.

Auf einem schmalen Teppich, dessen zusammengerolltes Ende dem Kopfe zur Stütze dient, liegt der Leichnam des Verstorbenen, von einem weiten Leinentuche lose umhüllt. Zu Füßen der Leiche kniet, bekleidet mit der Tracht seines vornehmen Standes, der lebende Heißecker. Man kann sich kaum einen wirksameren Gegensatz erdenken, als den zwischen dem knieenden Manne in voller Lebenskraft, dessen Züge Ernst, Andacht und Besonnenheit ausdrücken, und dem abgekehrten, doch in den Zügen des friedlich schlummernden Gesichtes die Aehnlichkeit mit dem Lebenden nicht verleugnenden Leichnam. Hinter dem Knieenden steht, freundlich die eine Hand auf dessen Rücken legend, mit der anderen das kurze Messer, das Zeichen seines Martyriums, hochhaltend, dessen Namensheiliger Bartholomäus. Zu Häupten der liegenden Leiche aber, dem Knieenden gegenüber, steht die gekrönte und mit Rosen bekränzte Himmelskönigin in langen faltenreichen Gewändern; sie hält in ihren Armen das Christkind, welches sich, auf der rechten Hand der Mutter knieend, ausstreckt, um mit einem Hammer an die große Glocke einer die Mitte des Bildes einnehmenden reichgeschmückten Wanduhr zu schlagen und dadurch die Todesstunde anzuzeigen.

Anmuth und Würde, Ernst und Lieblichkeit vereinigen sich in dieser anspruchslosen Darstellung zu so wohlthuender Gesamtwirkung, daß man diese unscheinbare Platte wohl für die edelste Darstellung des Todes in Lübeck erklären möchte.

Wenn auf dieser, die Jahreszahl 1517 tragenden gravirten Platte die Kunst des Mittelalters noch ihre schönste Blüthe zeigt, sehen wir auf der aus Messing gegossenen Wiggering'schen Grabplatte, welche fast gleichzeitig entstanden ist — das Todesjahr des Godert Wiggering, dessen Gedächtniß sie gewidmet ist, ist 1518 — die ganz andersartige Kunst der Renaissance bereits zu ihrer vollsten Entfaltung gelangt. Man hat dieses Werk seiner vorzüglichen

Arbeit wegen der Werkstatt des berühmten Nürnberger Erzgießers Peter Vischer zugeschrieben, und in der That rechtfertigen schwerwiegende Gründe diese Annahme.⁸⁾ Der Gegensatz zwischen der humanistisch-philosophischen Weltanschauung der Renaissance und der mystisch-romantischen der Gothik kann nicht schärfer zur Erscheinung kommen, als in diesen beiden die Jahreszahlen 1517 und 1518 tragenden Darstellungen des Todes.

Die Wiggeringplatte zeigt in starkem Relief das Wappen des Verstorbenen in einer von Säulen eingefassten Nische. Auf dem nach vorne geneigten Fußboden derselben ist eine Kugel sichtbar, die gegen den Beschauer hin auf der schiefen Ebene herabzurollen scheint. Ein Löwe mit flatternder Mähne und ein schlanker Windhund sind von beiden Seiten her gegen diese Kugel gerichtet, die Köpfe auf die Vorderbeine herabgedrückt, als wenn sie den schnellen Lauf der Kugel vergeblich aufzuhalten suchten. Es ist klar, was der Künstler damit sagen wollte: Stärke als Löwe, Schnelligkeit als Windhund versinnlicht, suchen vergebens den Gang des Todes aufzuhalten; unaufhaltsam rollt seine Kugel ihrem Ziele entgegen. Wir finden hier eine höchst eigenartige Verwendung der Thierbilder zu sinnbildlichen Zwecken. Sie sind ganz anderer Art, als die in der früheren Lübecker Kunst so häufigen Thierbilder, deren Spuren zu verfolgen (insbesondere die Spuren der Fuchsfabel in der Plastik) sehr anziehend sein würde.

Im unteren Theile der Platte befindet sich in einer halbkreisförmigen Nische folgende Darstellung: Aus verschlungenem Blattzierath wachsen mit halbem Leibe zwei menschliche Gestalten heraus,

⁸⁾ Daß Godert Wiggering mit den Nürnberger Künstlern seiner Zeit in Verbindung stand, erhellt aus seiner Erwähnung in der Urkunde über die Ausgleichung des Gewinnes an der Schedel'schen *Chronica mundi*, abgedruckt in: „Henry Thode, Malerschule von Nürnberg. Frankfurt a/M. Heinrich Keller. 1891.“ (Seite 241.) — Dr. Schlie in Schwerin hat die Urheberchaft Peter Vischer's für die Wiggeringplatte überzeugend nachgewiesen. (Repertorium für Kunstwissenschaft XIII.)

in heftigstem Ringkampfe begriffen, ein gewaltiges Weib, riesenhaft im Vergleich zu dem jugendlich-kräftigen Mann. Das Weib trägt langbefiederte Flügel an den Schultern, die dichten Massen ihres langen Haares flattern ihr gesträubt über dem Haupte, in der rechten Hand schwingt sie einen Rippenknochen, mit der linken packt sie den rechten Arm des Mannes, welcher mit angstvoll schmerzlichem Gesicht ihrer Uebermacht erliegt und den linken Arm wie zu verzweifelnder Abwehr gegen ihre rechte Schulter stemmt. Der Blattzierath, aus welchem die menschlichen Körper herauswachsen, umgiebt thierische Formen, Schlangenschwänze und Raubthiertagen, welche an dem Vernichtungskampf theilnehmen.

Schon daß die Gestalt des Todes hier weiblich erscheint, ist in der deutschen Kunst ungewöhnlich und läßt auf das genaue Studium italienischer Vorbilder schließen. Auf den berühmten Wandgemälden des Campo santo in Pisa⁹⁾ erscheint die Gestalt des Todes, dem sprachlichen Geschlecht — *la morte* — entsprechend, ebenfalls als ungeheures Frauenbild, dort mit einer geschwungenen Senje bewaffnet, mehr hexenhaft, und nicht von der erinnyrsartigen Größe unserer hiesigen Darstellung, welche nicht nur ihrem Gedankeninhalt nach, sondern auch in ihrer Ausführung Peter Vischer's wohl würdig ist.

Wie in der deutschen Kunstgeschichte die Namen Peter Vischer und Albrecht Dürer als helles Doppelgestirn glänzen, so erinnert uns die neben der Wiggering'schen Grabplatte angebrachte, aus gravirtem Messing bestehende Guttenroth'sche Grabplatte durch die Art ihrer Zeichnung lebhaft an Arbeiten Albrecht Dürer's. Auf sinnbildliche Verwendung von Thier- und Menschengestalten völlig verzichtend, stellt sie die beiden Häupter der Familie, Mann und Frau, dar, welche als friedlich schlummernde Todte, nur von weiten faltenreichen Leintüchern lose umhüllt, ausgestreckt daliegen.

Wieder völlig anders in ihren Einzelheiten, aber durch diese Einzelheiten vielleicht am anziehendsten von allen ist die aus der-

⁹⁾ Abbildung im Goethe-Jahrbuch, herausgegeben von L. Geiger. Band 7. Frankfurt a. M. 1886.

selben Zeit stammende Platte für den Bürgermeister Tidemann Berk, der nach der Inschrift im Jahre 1521 gestorben ist. Leider ist der untere Theil dieses köstlichen Werkes, da es seiner Bestimmung gemäß im Fußboden der Kirche lag, durch die darüber hinwandelnde Menge zerstört worden; die drei erhaltenen Vierteltheile genügen aber, uns von dem Gedankeninhalt des Werkes ein lückenloses Bild zu geben.

Wie lebend dastehend in den langen faltigen Gewändern vom Schnitt jener prachtliebenden Zeit, mit zum Gebet zusammengelegten Händen, sind Bürgermeister Tidemann Berk und seine Hausfrau Elisabeth, Heinrich Möller's Tochter, dargestellt. Der Mann blickt mit großen, offenen Augen gerade vor sich hin; die Frau hat die Augen sittig auf die Hände niedergeschlagen. Unter Beider Häuptern liegen reich gemusterte bequastete Kissen, wie auf den zweihundert Jahre älteren Messingplatten ein Zeichen des Todesschlummers.

Das Anziehendste des Werkes aber ist der um die ganze Fläche laufende Randstreifen mit kleinen sittenbildlichen Darstellungen aus dem Leben des Verstorbenen „vom ersten Bad bis zum Begräbniß.“ Das nackte Neugeborene am Anfang und der nackte Leichnam am Schluß treffen bei dieser Anordnung an einander, um den Kreis des Lebens abzuschließen. Zur Linken ist dargestellt, wie sich das äußere Leben zu Reichthum, Glanz und Macht entfaltet, aber ohne innere Befriedigung zu geben; zur Rechten in absteigender Reihe Krankheit und Tod, aber zugleich die geistige Umwandlung des innern Lebens, bis zum Schluß der gänzliche Verzicht auf irdische Herrlichkeit in der Anrufung der Maria echt mittelalterlich gipfelt. Inschriftbänder mit Reimsprüchen erläutern die Bilderreihe, welche uns nach einander den Säugling, das harmlose Kind auf seinem Steckenpferdchen, den mit dem Falken auf der Faust zur Jagd ziehenden Jüngling, den vor einem Haufen Geldes sitzenden reichen Kaufherrn, den vom Reichthum übersättigten Mann am Kaminfeuer zeigt. An dieser Stelle fehlt leider der Uebergang zur entgegengesetzten Stufenreihe, weil, wie gesagt, das untere Viertel der Messingplatte zerstört ist. Wir sehen den Bürgermeister erst wieder, wie er krank im Bette liegt, mit gefalteten Händen, die Augen auf

einen Engel gerichtet, der sein Gebet zu unterstützen scheint; dann, wie er mit einer lebhaften Handbewegung die vor ihm aufgebauten Brunkgefäße, die Zeichen weltlichen Reichthums, zurückweist. Auf dem nächsten Bildchen reicht er der treuen Gattin, die mit anderen Angehörigen an seinem Lager steht, scheidend die Hand; dann werden die Gebräuche der herrschenden Kirche an ihm vollzogen, und zum Schluß liegt der Leichnam da, in derselben Weise wie das nackte Knäblein am Anfange auf untergebreiteten Leinentüchern ausgestreckt.

Die Reimsprüche, deren sprachliche Form auf einen flandrischen Dichter schließen läßt, da manche Ausdrücke von dem hier derzeit üblichen Niederdeutsch doch wesentlich abweichen, würden hochdeutsch etwa lauten:

„Weinend geboren,
Mit Sorgen gestillt.
Als Kind gleich Thoren,
Als Jüngling wild,
Dann gierig nach Gut. —
Bald sinkt der Muth
Dem Kranken und Alten,
Wer soll mich nun halten?
Fort, irdische Habe,
Weltfreude entflieh;
Hin muß ich zum Grabe;
Gedenk' mein, Marie!“ —

Aber wie viel weicher und voller klingt das flämische Niederdeutsch der Urschrift; so weich und voll, daß die am Schluß einfließenden französischen und griechischen Laute kaum als fremde Fäden im Sprachgewebe auffallen:

Geboren in Venen
Met Zorghen ghevoet
Broescepe (Einsicht) elene
'I welc Joncheit doet
Nu pinic om goed
Flau is miin moed
Goudheid (Alter) comt an — — —

Dat sal my baten,
 Adieu eersche State
 Adieu Melodie
 Ic moet mine Straten
 Ghedinct miins Marie!

Und während so auf dem Randstreifen bildliche und sprachliche Formen verschiedenster Art zu einem harmonischen Ganzen verschmelzen, spricht sich in den festen Eckpunkten der unabänderliche Grundgedanke: „Alles Geborene stirbt“ in dem wandellosen Latein der römischen Kirche aus. Nur die oberen Ecken sind uns ja erhalten; in der dem Bürgermeister zunächst liegenden sehen wir eine Sibylle, eine ernste Frau in faltigen Schleiern mit dem Spruchbande: *O mors, quam amara est memoria tua*; gegenüber zunächst der Bürgermeisterin einen härtigen Propheten, auf dessen Spruchband die Worte stehen: *Constitutum est hominibus semel mori*.

In ihrer Art so mustergültige Werke, wie die gravirten Messingplatten, sind aus späterer Zeit in Lübeck nicht vorhanden. In der Mannigfaltigkeit der Formen und Bilder tritt freilich seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts noch eine bedeutende Steigerung ein. Die Wiederbelebung antiker Wissenschaft und Kunst macht sich in auffallendster Weise auch in der Ausstattung der Denkmale geltend. Eine außerordentliche Menge mythologischer und allegorischer Gestalten, der halbe Olymp zieht in die gothischen Kirchen ein, und nimmt mit flatternden Gewänden und in den gewagtesten Stellungen von Pfeilern und Wänden Besitz; die Gelehrten bemühen sich, immer neue Aufgaben für Maler und Bildhauer, Schnitzer und Stuckarbeiter zu ersinnen, und das allegorische Geheimniß der Darstellung durch kunstvoll gebaute lateinische Distichen zu erklären. Die Lübecker Kunst hört allmählich auf, volksthümlich zu sein. Den fragenhaften, hageren Tod des Mittelalters, der Pabst und Wiegenkind gleich unerbittlich holt, verstand jede Marktfrau; sie verstand auch recht gut den schönen Engel mit bunten Flügeln, der die Seele des Guten holt. Ob sie aber in

den Victorien, Minerven und Justitien, in den Concordien und Temperantien des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, welche die Bildnisse mit Allongeperücken geschmückter Stadtväter beweinen oder triumphirend emporheben, irgend etwas Anderes sah, als mangelhaft bekleidete Unbekannte, ist sehr zu bezweifeln. Lehrreich für die vergleichende Kunst- und Sittengeschichte bleiben, abgesehen von der stadthistorischen Wichtigkeit der durch die Denkmale geehrten Männer, auch diese Werke, aber nicht als Muster. Lehrreich bleibt sogar jene greuliche lebensgroße Darstellung des Saturnus, des Gottes der Zeit, dem wir einmal in der Marienkirche begegnen, wie er ein sich wehrendes Kind zu fressen im Begriff ist, einmal in der Jakobikirche, wie er einen erwachsenen Menschen schon gefressen hat und noch an dem letzten Knochen nagt. Es wurde die höchste Zeit, daß Lessing seinen Laokoon schrieb „Von den Grenzen der Poesie und Malerei,“ das heißt von dem Unterschiede zwischen dem, was der Dichter denken, und dem, was der bildende Künstler darstellen dürfe.

Aber selbst in diesen Zeiten fehlt es nicht an solchen Darstellungen des Todes, welche einen edlen Gedanken in edelster Form ausdrücken. Unter diesen ist hier in Lübeck eine der häufigsten die des Genius mit der gesenkten, erlöschenden Fackel.

Wenn unsere Lübecker Kunstwerke allgemeiner bekannt und gewürdigt wären, würde ein so kenntnißreicher Mann wie Karl Goedeke, in seiner Einleitung zu Lessings Schrift „Wie die Alten den Tod gebildet,“ nicht folgende Sätze geschrieben haben: „Das Gerippe als Personification des Todes, des Actes des Sterbens, das die christliche Kunst eingeführt, und das in den Todentänzen des späteren Mittelalters eine so bedeutende Rolle spielt, trat vom Schauplatz ab, und das schöne Bild, das Lessing erst wieder einführte, wurde auf Monumenten und in den zeichnenden Künsten an seine Stelle gesetzt, oder mit anderen Sinnbildern des Todes und der Unsterblichkeit vertauscht. Wie die Befreiung von dem Bilde des Todes unter der Unform eines klappernden Gerippes auf die jungen aufstrebenden Zeitgenossen Lessings gewirkt haben

mag, liest man im achten Buche von Goethes Wahrheit und Dichtung: „Uns entzückte die Schönheit jenes Gedankens, daß die Alten den Tod als Bruder des Schlafs anerkannt, und beide, wie es Menächmen ziemt, zum Verwechseln gleich gebildet.“ Und noch in der fünften Auflage von Wilhelm Scherer's „Geschichte der Deutschen Literatur“ heißt es: „Lessing führte den antiken Genius mit der umgekehrten Fackel auf unsere Gräber zurück.“

Daß hier in Lübeck eine große Menge von Grabmälern vor Lessing's Abhandlung den Tod als geflügelten Knaben mit umgekehrter verlöschender Fackel darstellt, muß dem Angeführten nach ziemlich unbekannt geblieben sein. Fast zweihundert Jahre vor Lessing's Schrift — sie erschien im Jahre 1769 — sehen wir auf dem Denkmal Albert Schillings — der 1574 starb — in der Domkirche, rechts und links von der Gestalt des auferstandenen Christus, der seinen Fuß auf einen Todtenschädel setzt, zwei Knaben mit gesenkten Fackeln. Der eine ruht ausgestreckt mit dem Ellenbogen auf einem Schädel, der andre stützt sich in derselben Weise auf eine Sanduhr.¹⁰⁾ Nun wäre ja allerdings bei der Willkür, mit der die Künstler den ganzen Formenschatz des wiedergeborenen Alterthums, oft lediglich zum Bierath, anwenden, die Behauptung falsch, daß jeder Genius mit gesenkter Fackel als Verkörperung des Todes aufzufassen sei. An der Thür der Kriegsstube zum Beispiel wird man ihn nicht nothwendig dafür halten müssen, obgleich er hier in genau der Haltung dasteht, wie Lessing sie beschreibt — den linken Fuß über den rechten gelegt, den Kopf auf den mit dem Ellbogen aufgestützten linken Arm gelehnt, in der rechten Hand die mit der Flamme abwärts gefehrte Fackel. Ihm gegenüber steht hier ein Zwillingsgenius mit hoch emporgehaltener Fackel, mit vorwärts gerichtetem Blicke des erhobenen Hauptes, mit schreitenden Füßen. Es ist dem Beschauer unbenommen, bei diesem Knabenpaar entweder an Tod und Leben, oder an Tag und Nacht, oder an Arbeit und Ruhe, oder an irgendwie verwandte Begriffe zu denken.

¹⁰⁾ Abgebildet in: Der Dom zu Lübeck. Lichtdruck von J. Röhring, Text von Dr. Th. Hach. Tafel 9.

Aber da wir den facelsenkenden Knaben so außerordentlich häufig an Grabmälern finden, so ist die Behauptung Goedekes und Scherers, Lessing habe ihn für diese erst wieder eingeführt, doch jedenfalls unrichtig. Daß dies edle Bild hier seit seiner Einführung im sechszehnten Jahrhundert nie völlig vergessen wurde, beweist in fast allen Kirchen der in den verschiedensten Jahrzehnten in immer anderer Anordnung wiederkehrende, bald liegend, bald schwebend, bald stehend, bald gestülgelt, bald ungestülgelt erscheinende Knabe mit der umgekehrten Fackel.

Vielleicht noch unmittelbarer das Gemüth ansprechend, als der Knabe mit der gesenkten Fackel, zu dessen Verständniß immerhin einige Vertrautheit mit der Mythologie vorausgesetzt wird, ist der schlummernde Genius, den in neuester Zeit Meister Volz aus Karlsruhe in ganz eigenartiger Weise am hiesigen Geibeldenkmal zur Geltung gebracht hat. Auf den Grabmälern und an dem Gestühl der Renaissancezeit, bald aus Holz geschnitzt oder in Stein gehauen, bald in bunter Malerei auf einer blumigen Wiese ausgestreckt, sehen wir den schlummernden Knaben, das Haupt oder das runde Armchen auf einen Todtenkopf stützend, eine Sanduhr zu seinen Füßen. Verwandt mit diesem Sinnbild, weniger gedankentief, aber außerordentlich zierlich, mehr die Vergänglichkeit, als den Tod bezeichnend, ist die Gestalt des Knaben, der mit Seifenblasen spielt. Wir finden ihn oft auf den Erinnerungstafeln des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts. Die Werke dieser Zeiten enthalten eine zu große Fülle von sinnbildlichen Beziehungen auf Tod und Weltgericht, als daß ich sie hier im Einzelnen erwähnen könnte; die Schranken der fürstbischöflichen Grabkapelle im Osten des Domes vereinigen allein fast alle bis jetzt erwähnten Abzeichen des Todes, die meisten in den Händen lebhaft bewegter nackter Knaben, die aus Mohnlaub hervorwachsen.

Ganz eigenartig ist die Verwendung des schönen Knaben auf einem Oelgemälde, das jetzt in der Thurmhalle zu St. Petri hängt. Hier scheint er, nach den Worten der Unterschrift, nicht den Tod, sondern das dem Tode verfallene Leben vorstellen zu sollen. Das

im Jahre 1643, also gegen das Ende des dreißigjährigen Krieges, in einer Zeit, die zu den ernstesten Todesbetrachtungen Jeden auffordern mußte, gemalte Bild ist wohl einer eingehenderen Betrachtung werth. Vor einer weiten Landschaft, die durch ihre zerrissenen Felsgebirge und die mit Mauern umgebene mittelalterliche Stadt noch an manche Landschaften der Memlingschen Zeit erinnert, ist das Lager der Israeliten in der Wüste mit der von Moses aufgerichteten ehernen Schlange dargestellt. Vor dieser bewegten Gruppe sehen wir ein ganz heimathliches Bild, ein vom Winde bewegtes reifes Aehrenfeld, mit rothem Mohn und blauen Kornblumen geschmückt. Am Rande des Feldes schreitet mit seiner Sense der Schnitter, eine echt alt-lübische Gestalt von jenem kräftigen, breitschulterigen Bau, wie wir ihn hie und da bei unsern Trägern noch vor Augen haben. In der Mitte des Vordergrundes ragt das Bild des gekreuzigten Christus; unter dem Kreuze liegen rechts Zeichen weltlicher Macht und Weisheit, Krone, Scepter, Schwert, Buch und Globus; und links sitzt auf einem Sarge die größte Gestalt des Bildes, der blondgelockte Knabe, der in seiner rechten Hand eine Sanduhr und eine voll erblühte Rose emporhält, und die linke auf einen Todtenschädel legt. Er sieht den Beschauer gerade an. In dem Barockzierath des Rahmens ist ein Wappen angebracht, zwei Senfen in rothem Schild. Die Verse der Unterschrift ermüden durch die redselige Art der Zeit, so daß ich sie nur gekürzt mittheilen will:

„Nackt bin ich g'born in dieser Welt,
 Muß wieder drauß' wenn'ß Gott gefelt,
 Nichts hilft mein Jug'nd und schön Gestalt,
 Auch nicht wen ich taus'nd Jahr würd' alt.
 Reichthumb rett' nicht von Tod's gefahr,
 Nichts hilfft mein gelb gestrubel'ts Har.
 Ein Meyher meht das reife Korn,
 Der Tod frist alle so sehend geborn.
 Drumb lieber Mensch hab acht auff dich,
 Sey gesinnt allein geistlich.

Halt dich im Glaub'n an Jesum Christ,
 Der für uns all' gestorben ist,
 So schadet dieser Todt dir nicht,
 Sondern bringt dich zum Lebens Licht."

Wer scharf hinhört, kann in diesen Versen eine Saite aus Paul Flemmings Harfe nachklingen hören. Sie sind 1643 datirt; 1642 wurden hier in Lübeck „In Verlegung Laurentz Jauchen Buchhl.“ Paul Flemmings „Teutsche Poemata“ zum ersten Male, nach des Dichters Tode, herausgegeben.

Ein ganz eigenartiges Beispiel für die Neigung, nicht nur in der Kirche, sondern auch im lebhaftesten Verkehr des täglichen Lebens die Vergänglichkeit des Irdischen vor Augen zu stellen, bietet das im Jahre 1587 neu erbaute Haus der Krämerkompagnie im Schüsselbuden. Das Datum des Neubaus „Ao 1587“ ist mit großen metallenen Schriftzeichen quer über die Schaufseite geschrieben, und eine große Sanduhr schließt die Zeile ab, wie ein Ausrufungszeichen — oder, wenn man will, wie ein aufrecht stehender Gedankenstrich. Das prächtige Hausthor ist von einer Justitia bekrönt, die mit der Waage, welche sie in der Hand hält, zu dem Wappenzeichen der Krämerkompagnie, der an ihrem Fußgestell angebrachten Waage, in Beziehung gesetzt ist. Dadurch wird zugleich der Gedanke an die Waage des Weltgerichtes nahe gelegt, um so näher, da rechts und links zwei liegende Frauengestalten das Wappen zu bewachen scheinen, deren eine ein Grabstein in den Händen hält, während die andere sich sinnend über einen Todtenschädel beugt.

Am Hause № 36 in der Mengstraße bewachen zwei ganz ähnliche Frauengestalten das Wappen des ursprünglichen Besitzers; die Arbeit rührt vielleicht von dem nämlichen Künstler her.

Am Ende des achtzehnten und im neunzehnten Jahrhundert begnügt man sich meist, durch eine Sanduhr, eine Sense, eine Urne, einen Palmzweig oder ähnliche Andeutungen an den Tod zu erinnern, und wie über dem Bilde Ludwig Suhls, des Stifters dieser Gesellschaft, wird diesen Dingen oft die verlöschende Fackel, das

Wahrzeichen des Lessingschen Todesgenius, beigelegt. Bei aller Anspruchslosigkeit und Nüchternheit dieser ärmlichen Kunstwerke muß man ihnen vor manchem mit den kostbarsten Stoffen prunkenden, mit den künstlichsten Zierathen überladenen Denkmale den unschätzbaren Vorzug einräumen, daß ihr Anblick andre Gedanken hervorruft, als den, wie viel Geld sie gekostet haben.